

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates

(BRRD-Umsetzungsgesetz)

A. Problem und Ziel

Eine der wesentlichen Lehren aus der Finanzmarktkrise ist, dass geeignete Instrumente entwickelt werden müssen, um systemrelevante Institute und Finanzgruppen, die in Schwierigkeiten geraten sind, in einem geordneten Verfahren entweder zu sanieren oder abzuwickeln. Da dies mit den Mitteln des herkömmlichen Insolvenzrechts nur in Ausnahmefällen zu bewältigen ist, wurden in den letzten Jahren bereits gesetzliche Regelungen zur Restrukturierung, Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten erlassen. Der Gesetzesentwurf dient zum einen der Konsolidierung dieser bereits vorhandenen Regelungen. Zum anderen setzt er alle Anforderungen der bis zum 31. Dezember 2014 umzusetzenden Richtlinie 2014/59/EU (BRRD; im Folgenden: Abwicklungsrichtlinie) – einschließlich der Umsetzung des von der Richtlinie erst ab 2016 verlangten Bail-In-Instruments – um.

Die in Deutschland schon umgesetzten Teile der Abwicklungsrichtlinie werden in diesen Gesetzesentwurf integriert. Deutschland nimmt damit eine Vorreiterrolle bei der Umsetzung der Abwicklungsrichtlinie ein und schafft ein Instrumentarium, mit dem auch die Abwicklung großer systemrelevanter Institute möglich wird, ohne die Finanzstabilität zu gefährden. Dies ist ein wichtiger Beitrag, die implizite Staatsgarantie für systemrelevante Institute und damit Fehlanreize für die Eingehung unverhältnismäßig hoher Risiken zu reduzieren. Überdies wird künftig sichergestellt, dass im Fall einer Krise vor allem Eigentümer und Gläubiger und nicht die Steuerzahler zur Lösung der Krise beitragen. Gleichzeitig bleiben allerdings die gedeckten Einlagen der Bürgerinnen und Bürger geschützt.

Am 4. November 2013 ist zudem die Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 93 – SSM-Verordnung) in Kraft getreten. Die SSM-Verordnung etabliert mit dem einheitlichen Aufsichtsmechanismus ein Finanzaufsichtssystem, das sich aus der EZB und den nationalen Aufsichtsbehörden teilnehmender Mitgliedstaaten zusammensetzt. Die EZB ist dafür verantwortlich, dass der einheitliche Aufsichtsmechanismus wirksam und einheitlich funktioniert. Die SSM-Verordnung sieht eine Aufgabenaufteilung zwischen der EZB und den nationalen Aufsichtsbehörden vor. Die direkte Aufsicht der EZB konzentriert sich auf die „bedeutenden“ Kreditinstitute der teilnehmenden Mitgliedstaaten. Zudem beaufsichtigt die EZB direkt jene Kreditinstitute, die vom Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) oder der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) direkte Unterstützung beantragen oder erhalten. Die Aufsicht über die übrigen Kreditinstitute erfolgt durch die nationalen Bankenaufsichtsbehörden. Für bestimmte Aufsichtsaufgaben im Sinne von Artikel 4

der SSM-Verordnung ist die EZB ausschließlich zuständig. Die EZB kann nationalen Bankenaufsichtsbehörden in deren Zuständigkeitsbereich zudem allgemeine Weisungen erteilen. Sie verfügt zudem über ein Selbsteintrittsrecht, durch das sie die direkte Aufsicht über einzelne Kreditinstitute an sich ziehen kann, wenn sie dies zur Sicherstellung der einheitlichen Anwendung hoher Aufsichtsstandards für erforderlich hält. Im November 2014 wird die EZB die ihr durch die SSM-Verordnung übertragenen Aufsichtsaufgaben vollständig übernehmen.

Bislang wurden die Aufgaben und die Befugnisse im Bereich der Bankenaufsicht ausschließlich auf nationaler Ebene wahrgenommen. Insbesondere vor dem Hintergrund des unionsrechtlichen Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit trägt der vorliegende Gesetzesentwurf der Zuständigkeitsveränderung durch ein Gesetz zur Anpassung des Kreditwesengesetzes (KWG) an den einheitlichen Aufsichtsmechanismus Rechnung.

B. Lösung

1. Umsetzung der Richtlinie 2014/59/EU

a. Abwicklungsbehörde

Nationale Abwicklungsbehörde wird zunächst die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA). Mit dieser Entscheidung werden die bislang auf verschiedene Einrichtungen verteilten Abwicklungsbefugnisse bei der FMSA gebündelt. In einem zweiten Schritt soll die Abwicklungsbehörde zu einem späteren Zeitpunkt als Anstalt in der Anstalt in die BaFin übertragen werden. Hierdurch sollen Synergien mit der bestehenden Allfinanzaufsicht gehoben und mögliche Reibungsverluste vermieden werden. Das Modell der Anstalt in der Anstalt schafft eine klare, organisatorische Trennung zwischen der Abwicklungsbehörde und den Aufsichtsaufgaben der BaFin. Auf diese Weise wird die, von Artikel 3 Absatz 3 der Abwicklungsrichtlinie geforderte strukturelle Eigenständigkeit der Abwicklungsbehörde gegenüber der Aufsicht sichergestellt.

b. Sanierungs- und Abwicklungsplanung

Die Kreditinstitute erstellen Sanierungspläne, die der Vorbereitung auf den Krisenfall dienen. Kreditinstitute, die weder global noch national systemrelevant sind, können von dieser Verpflichtung befreit werden. Das entsprechende Kreditinstitut soll sich mittels der Sanierungsplanung frühzeitig damit befassen, welche Maßnahmen es unter anderem in organisatorischer und geschäftspolitischer Hinsicht treffen muss, um eine Krise möglichst schnell, effektiv und aus eigener Kraft bewältigen zu können.

Die Abwicklungsplanung umfasst unter anderem die Bewertung der Abwicklungsfähigkeit von Kreditinstituten beziehungsweise Finanzgruppen. Der Gesetzesentwurf begründet für die Abwicklungsplanung weitreichende Mitwirkungspflichten für die betroffenen Kreditinstitute.

Die derzeit im Kreditwesengesetz bestehenden Regelungen zur Sanierungs- und Abwicklungsplanung werden in das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz überführt.

c. Abwicklung

Die Abwicklungsbehörde erhält weitreichende Befugnisse um im Fall einer Bestandsgefährdung eines Instituts eine geordnete Abwicklung betreiben zu können und dabei die Finanzstabilität zu wahren. Im Einzelnen hat das Gesetz das Ziel, im Rahmen einer Abwicklung die Kontinuität der kritischer Funktionen eines Instituts zu gewährleisten, signifikante negative Auswirkungen auf die Finanzstabilität zu vermeiden und öffentliche Mittel und gedeckte Einlagen von Kunden zu schützen. Zu den Befugnissen der Abwicklungsbehörde gehören insbesondere die Instrumente der Gläubigerbeteiligung, der Unterneh-

mensveräußerung, der Übertragung auf ein Brückeninstitut und der Übertragung auf eine Vermögensverwaltungsgesellschaft.

Die derzeit im Kreditwesengesetz bestehenden Regelungen zur Übertragungsanordnung werden in das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz überführt.

d. Bankenabgabe

Die derzeit erhobene Bankenabgabe wird durch die Einführung einer neuen, den Vorgaben der Richtlinie entsprechenden Bankenabgabe abgelöst. Die auf diese Weise erhobene Abgabe wird im Restrukturierungsfonds gesammelt und kann zur Finanzierung künftiger Abwicklungsmaßnahmen herangezogen werden.

e. Folgeänderungen

In weiteren Gesetzen werden Folgeänderungen vollzogen, die durch die Umsetzung der Abwicklungsrichtlinie und Schaffung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes erforderlich werden. Zudem erfolgen Anpassungen an die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (ABl. L 176/1 vom 27.6.2013 – CRR-Verordnung) und die SSM-Verordnung.

2. SSM-Anpassung

Die SSM-Verordnung ist als EU-Verordnung in Deutschland unmittelbar anwendbares Recht und bedarf keiner nationalen Umsetzung. Dennoch besteht im KWG Anpassungsbedarf an den einheitlichen Aufsichtsmechanismus. Die im KWG enthalten Vorschriften, die der SSM-Verordnung widersprechen oder entgegenstehen, sind zu ändern sowie gegebenenfalls zu ergänzen.

C. Alternativen

Keine, da Richtlinienumsetzung und Anpassung an eine unmittelbar geltende EU-Verordnung.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zusätzliche Haushaltsausgaben sind infolge der Durchführung des Gesetzes für Bund, Länder und Gemeinden nicht zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Insgesamt beträgt der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft 23,60 Mio. Euro, davon 6,08 Mio. Euro Erfüllungsaufwand im engeren Sinne und 17,52 Mio. Euro aus Informationspflichten.

Kosten für die Wirtschaft können zudem entstehen, wenn inländische Unternehmen des Finanzsektors von den mit diesem Gesetz eingeräumten Möglichkeiten nach dem Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz Gebrauch machen und hierfür ein – auch beihilferechtlich vorgegebenes – Entgelt zu entrichten haben. Zudem kann es zur Erhebung von Sonderbeiträgen zur Bankenabgabe kommen, wenn bei der Endabrechnung des Finanzmarktstabilisierungsfonds die in den Jahren 2013 und 2014 angesammelten Mittel des Restrukturierungsfonds nicht zum Verlustausgleich für im Jahr 2015 begebene Maßnahmen nach dem Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz ausreichen. Ob im Jahr 2015 neue Maßnahmen begeben werden, es bei diesen Maßnahmen zu einem Verlust kommt und die Mittel des Restrukturierungsfonds aus den Jahren 2013 und 2014 nicht zur Verlustdeckung ausreichen, lässt sich aus heutiger Sicht nicht zuverlässig prognostizieren.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand der Verwaltung, berechnet nach einem standardisierten Modell, beträgt insgesamt 10,52 Mio. Euro.

F. Weitere Kosten

Im Rahmen der Finanzierung der Abwicklungsbehörde können den über die Umlage zur Finanzierung herangezogenen Unternehmen der Finanzbranche zusätzliche Kosten durch die genannte Umlage entstehen. Anderen Wirtschaftsunternehmen, insbesondere mittelständischen Unternehmen, die nicht der Finanzbranche angehören, und sozialen Sicherungssystemen, entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates

(BRRD-Umsetzungsgesetz)¹⁾

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – SAG)
- Artikel 2 Änderung des Kreditwesengesetzes
- Artikel 3 Änderung des Restrukturierungsfondsgesetzes
- Artikel 4 Änderung des Pfandbriefgesetzes
- Artikel 5 Änderung des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes
- Artikel 6 Änderung des Kreditinstitute-Reorganisationsgesetzes
- Artikel 7 Änderung der Finanzmarktstabilisierungsfonds-Verordnung
- Artikel 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1

Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen

(Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – SAG)

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84) sowie der Anpassung an die Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 93).

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Abwicklungsbehörde; Aufsichtsbehörde
- § 4 Vertraulichkeit von Informationen; personenbezogene Daten; Informationsansprüche
- § 5 Verschwiegenheitspflicht
- § 6 Zulässiger Informationsaustausch zwischen Behörden im Rahmen dieses Gesetzes
- § 7 Weitergabe von Informationen an sonstige Stellen
- § 8 Vertraulichkeit gegenüber Drittstaaten
- § 9 Vorabprüfung auf Vertraulichkeit bei sonstiger Weitergabe von Informationen
- § 10 Sonstige Vorschriften
- § 11 Zugang zu Informationen

Teil 2

Aufsichtsrechtliche Vorschriften und Anforderungen zur Vorbereitung der Sanierung und zur Frühintervention

Kapitel 1

Sanierungsplanung

- § 12 Sanierungsplanung
- § 13 Ausgestaltung von Sanierungsplänen
- § 14 Besondere Anforderungen an die Ausgestaltung von Gruppensanierungsplänen; Einzelsanierungsplan
- § 15 Prüfung und Bewertung von Sanierungsplänen
- § 16 Maßnahmen bei Mängeln von Sanierungsplänen
- § 17 Verfahren bei Gruppensanierungsplänen und Mängeln von Gruppensanierungsplänen, wenn die Aufsichtsbehörde zugleich konsolidierende Aufsichtsbehörde ist
- § 18 Verfahren bei Gruppensanierungsplänen und Mängeln von Gruppensanierungsplänen, wenn die Aufsichtsbehörde nicht konsolidierende Aufsichtsbehörde ist
- § 19 Vereinfachte Anforderungen; Verordnungsermächtigung
- § 20 Befreiung von Instituten, die institutsbezogenen Sicherungssystemen angehören
- § 21 Vertraulichkeitspflicht der Institute und gruppenangehörigen Unternehmen

Kapitel 2

Gruppeninterne finanzielle Unterstützung

- § 22 Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung

- § 23 Zulässigkeit und Inhalt einer Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung
- § 24 Abtretungsverbot
- § 25 Genehmigungserfordernis
- § 26 Genehmigungsverfahren bei übergeordnetem Unternehmen mit Sitz im Inland
- § 27 Genehmigungsverfahren bei übergeordnetem Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat
- § 28 Weiterleitung an die Abwicklungsbehörde
- § 29 Einholung der Zustimmung der Anteilsinhaber; Berichtspflichten gegenüber den Anteilsinhabern
- § 30 Voraussetzungen für die Gewährung gruppeninterner finanzieller Unterstützung; Verordnungsermächtigung
- § 31 Beschlüsse über Gewährung und Annahme einer finanziellen Unterstützung
- § 32 Anzeige der beabsichtigten Gewährung gruppeninterner finanzieller Unterstützung
- § 33 Entscheidung der Aufsichtsbehörde über die Gewährung gruppeninterner finanzieller Unterstützung durch ein Unternehmen mit Sitz im Inland
- § 34 Beteiligung der Aufsichtsbehörde bei der Entscheidung über die Gewährung gruppeninterner finanzieller Unterstützung durch ein Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat
- § 35 Offenlegungspflichten

Kapitel 3 Frühzeitiges Eingreifen

- § 36 Frühinterventionsmaßnahmen; Verordnungsermächtigung
- § 37 Abberufung der Geschäftsleitung
- § 38 Vorläufiger Verwalter
- § 39 Koordinierung der Frühinterventionsmaßnahmen und Bestellung eines vorläufigen Verwalters bei Gruppen

Teil 3 Abwicklungsrechtliche Vorschriften und Anforderungen zur Vorbereitung der Restrukturierung und Abwicklung

Kapitel 1 Abwicklungsplanung

- § 40 Erstellung und Aktualisierung von Abwicklungsplänen
- § 41 Vereinfachte Anforderungen; Verordnungsermächtigung
- § 42 Mitwirkung des Instituts; Verordnungsermächtigung
- § 43 Zentrale Verwahrung und Verwaltung von Verträgen
- § 44 Information der Abwicklungsbehörde über Vermögenswerte und Verbindlichkeiten
- § 45 Mitwirkung Dritter; Verordnungsermächtigung
- § 46 Gruppenabwicklungspläne; Mitwirkung der EU-Mutterunternehmen und Dritter
- § 47 Verfahren für Gruppenabwicklungspläne, wenn die Abwicklungsbehörde die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde ist

- § 48 Verfahren für Gruppenabwicklungspläne, wenn die Abwicklungsbehörde nicht die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde ist

Kapitel 2

Anforderungen in Bezug auf berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, relevante Kapitalinstrumente und genehmigtes Kapital

A b s c h n i t t 1

M i n d e s t b e t r a g b e r ü c k s i c h t i g u n g s f ä h i g e r V e r b i n d l i c h k e i t e n

- § 49 Institutsspezifischer Mindestbetrag berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten
- § 50 Mindestbetrag berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten auf konsolidierter Basis
- § 51 Mindestbetrag berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten für Tochterunternehmen auf Einzelbasis
- § 52 Absehen vom Mindestbetrag berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten
- § 53 Einhaltung des Mindestbetrags berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten durch vertragliche Instrumente
- § 54 Überprüfung des Einhaltens des Mindestbetrags berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten
- § 55 Vertragliche Anerkennung des Instruments der Gläubigerbeteiligung und des Instruments der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente in Drittstaaten

A b s c h n i t t 2

G e n e h m i g t e s K a p i t a l u n d a n d e r e I n s t r u m e n t e h a r t e n K e r n k a p i - t a l s

- § 56 Beseitigung der verfahrenstechnischen Hindernisse für das Instrument der Gläubigerbeteiligung

Kapitel 3

Abwicklungsfähigkeit

- § 57 Bewertung der Abwicklungsfähigkeit von Instituten
- § 58 Bewertung der Abwicklungsfähigkeit von Gruppen
- § 59 Abbau und Beseitigung von Abwicklungshindernissen bei Instituten; Verordnungsermächtigung
- § 60 Abbau und Beseitigung von Abwicklungshindernissen bei Gruppen

Kapitel 4

Gründung von Brückeninstituten und Vermögensverwaltungsgesellschaften

- § 61 Gründung von Brückeninstituten und Vermögensverwaltungsgesellschaften

T e i l 4

A b w i c k l u n g

Kapitel 1

Abwicklungsbefugnis, Voraussetzungen und weitere Befugnisse

- § 62 Abwicklungsvoraussetzungen in Bezug auf Institute
- § 63 Bestandsgefährdung; Verordnungsermächtigung

- § 64 Abwicklungsvoraussetzungen in Bezug auf Finanzinstitute und Holdinggesellschaften
- § 65 Voraussetzungen für die Anwendung des Instruments der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente
- § 66 Feststellung der Voraussetzungen für die Anwendung des Instruments der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente bei gruppenangehörigen Unternehmen
- § 67 Abwicklungsziele; Systemgefährdung
- § 68 Allgemeine Grundsätze für eine Abwicklung
- § 69 Bewertung; gerichtliche Überprüfung
- § 70 Sachverständiger Prüfer
- § 71 Zwecke der Bewertung
- § 72 Grundsätze der Bewertung
- § 73 Umfang der Bewertung; Prüfbericht und ergänzende Bestandteile
- § 74 Vorläufige Bewertung
- § 75 Abschließende Bewertung
- § 76 Verordnungsermächtigung
- § 77 Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen
- § 78 Allgemeine Befugnisse der Abwicklungsbehörde
- § 79 Maßnahmen in Bezug auf die Übertragung auf einen übernehmenden Rechtsträger
- § 80 Bereitstellung von Diensten und Einrichtungen
- § 81 Befugnis in Bezug auf in Drittstaaten belegene Gegenstände
- § 82 Befugnis zur Aussetzung vertraglicher Pflichten
- § 83 Befugnis zur Beschränkung von Sicherungsrechten
- § 84 Befugnis zur vorübergehenden Aussetzung von Beendigungsrechten
- § 85 Streichung des Gesamtbetrages variabler Vergütungen und zurückbehaltener variabler Vergütungen
- § 86 Kontrollbefugnisse
- § 87 Sonderverwaltung; gemeinsamer Sonderverwalter für gruppenangehörige Unternehmen
- § 88 Rechte, Aufgaben und Befugnisse des Sonderverwalters

Kapitel 2

Abwicklungsinstrumente

A b s c h n i t t 1

B e t e i l i g u n g d e r A n t e i l s i n h a b e r u n d G l ä u b i g e r

- § 89 Instrument der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente
- § 90 Instrument der Gläubigerbeteiligung
- § 91 Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten
- § 92 Ausschluss der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung im Einzelfall

- § 93 Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung in Bezug auf Verbindlichkeiten aus Derivaten
- § 94 Ausgleichsbeiträge des Restrukturierungsfonds
- § 95 Zwecke des Instruments der Gläubigerbeteiligung
- § 96 Festlegung des Betrags der herabzuschreibenden oder umzuwandelnden relevanten Kapitalinstrumente und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten
- § 97 Haftungskaskade
- § 98 Umwandlungssatz; Verordnungsermächtigung
- § 99 Weitere Wirkungen der Anwendung des Instruments der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente und des Instruments der Gläubigerbeteiligung
- § 100 Behandlung der Anteilshaber und der Inhaber von Instrumenten des harten Kernkapitals bei der Anwendung des Instruments der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente und des Instruments der Gläubigerbeteiligung
- § 101 Abwicklungsbefugnisse bei Anwendung des Instruments der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente und des Instruments der Gläubigerbeteiligung
- § 102 Erfordernis der Erstellung eines Restrukturierungsplans
- § 103 Anforderungen an den Restrukturierungsplan
- § 104 Bewertung und Genehmigung des Restrukturierungsplans
- § 105 Umsetzung des Restrukturierungsplans; spätere Überarbeitungen
- § 106 Zulassung zum Handel und Einbeziehung in den Handel von neu ausgegebenen Wertpapieren

A b s c h n i t t 2

Ü b e r t r a g u n g v o n A n t e i l e n , V e r m ö g e n s w e r t e n , V e r b i n d l i c h k e i t e n u n d R e c h t s v e r h ä l t n i s s e n

U n t e r a b s c h n i t t 1 A l l g e m e i n e V o r s c h r i f t e n

- § 107 Übertragung
- § 108 Mehrfache Anwendung
- § 109 Einwilligung des übernehmenden Rechtsträgers
- § 110 Auswahl der Übertragungsgegenstände
- § 111 Bewertung von Angeboten; Gegenleistung; Ausgleichsverbindlichkeit
- § 112 Drittvergleich
- § 113 Wirkungen der Abwicklungsanordnung bei Übertragung
- § 114 Wirksamwerden der Übertragung
- § 115 Eintragung der Übertragung
- § 116 Insolvenzantragspflicht; Haftung des übernehmenden Rechtsträgers
- § 117 Übertragungsgegenstände, die ausländischem Recht unterliegen
- § 118 Erforderliche Erlaubnisse, Zulassungen und Genehmigungen; aufsichtliche Anforderungen; Mitgliedschaft in und Zugang zu Finanzmarktinfrastrukturen

- § 119 Inländische Erlaubnis-, Zulassungs- und Genehmigungsverfahren
- § 120 Besondere Vorschriften für das Verfahren nach § 2c des Kreditwesengesetzes
- § 121 Erlaubnisverfahren in anderen Mitgliedstaaten und Drittstaaten
- § 122 Mitwirkung der Abwicklungsbehörde bei Erlaubnis-, Zulassungs- oder Genehmigungsverfahren einer ausländischen Behörde
- § 123 Gegenseitige Unterstützung der betroffenen Rechtsträger
- § 124 Maßnahmen beim übertragenden Rechtsträger
- § 125 Maßnahmen beim übernehmenden Rechtsträger

Unterabschnitt 2

Besondere Vorschriften für das Instrument der Unternehmensveräußerung

- § 126 Vermarktungsprozess; Verordnungsermächtigung
- § 127 Rückübertragungen

Unterabschnitt 3

Besondere Vorschriften für das Instrument der Übertragung auf ein Brückeninstitut

- § 128 Verfassung des Brückeninstituts
- § 129 Vermarktung oder Liquidation des Brückeninstituts
- § 130 Vermögenslage des Brückeninstituts
- § 131 Rück- und Weiterübertragungen

Unterabschnitt 4

Besondere Vorschriften für das Instrument der Übertragung auf eine Vermögensverwaltungsgesellschaft

- § 132 Zusätzliche Anwendungsvoraussetzungen; Verordnungsermächtigung
- § 133 Verfassung der Vermögensverwaltungsgesellschaft
- § 134 Besondere Vorschriften für die Gegenleistung
- § 135 Rückübertragung

A b s c h n i t t 3

A b w i c k l u n g s a n o r d n u n g ; V o r s c h r i f t e n f ü r d a s V e r f a h r e n ; R e c h t s -
f o r m w e c h s e l ; I n a n s p r u c h n a h m e v o n E i n l a g e n s i c h e r u n g s s y s t e -
m e n ; S c h u t z b e s t i m m u n g e n ;

Unterabschnitt 1

Bestimmungen für den Erlass einer Abwicklungsanordnung; sonstige Verfahrensvorschriften; Rechtswirkungen

- § 136 Inhalt der Abwicklungsanordnung
- § 137 Erlass und Bekanntgabe der Abwicklungsanordnung
- § 138 Mitteilungspflichten bei einer Bestandsgefährdung

- § 139 Entscheidung der Abwicklungsbehörde
- § 140 Verfahrenspflichten der Abwicklungsbehörde
- § 141 Insolvenzfestigkeit von Abwicklungsmaßnahmen, Anfechtbarkeit
- § 142 Gebühren, Auslagen
- § 143 Schadenersatzansprüche gegen Organmitglieder und ehemalige Organmitglieder
- § 144 Ausschluss bestimmter vertraglicher Bedingungen bei frühzeitigem Eingreifen und bei der Abwicklung

Unterabschnitt 2

Inanspruchnahme von Einlagensicherungssystemen

- § 145 Inanspruchnahme von Einlagensicherungssystemen im Rahmen einer Abwicklung

Unterabschnitt 3

Ausgleichszahlung für benachteiligte Anteilshaber, Gläubiger und Einlagensicherungssysteme; Schutzbestimmungen

- § 146 Vergleich mit dem Ausgang eines hypothetischen Insolvenzverfahrens; Verordnungsermächtigung
- § 147 Schutzbestimmungen für Anteilshaber und Gläubiger
- § 148 Schutzbestimmungen für Sozialpläne

Unterabschnitt 4

Rechtsformwechsel

- § 149 Anordnung eines Rechtsformwechsels

Unterabschnitt 5

Rechtsbehelf und Ausschluss anderer Maßnahmen

- § 150 Rechtsschutz
- § 151 Unterbrechung von gerichtlichen Verfahren in Zivilsachen
- § 152 Haftungsbeschränkung

T e i l 5

G r e n z ü b e r s c h r e i t e n d e G r u p p e n a b w i c k l u n g u n d B e z i e h u n g e n z u D r i t t s t a a t e n

Kapitel 1

Anerkennung von Maßnahmen der Behörden anderer Mitgliedstaaten

- § 153 Wirksamkeit von Krisenmanagementmaßnahmen oder Krisenpräventionsmaßnahmen anderer Mitgliedstaaten

Kapitel 2
Grenzüberschreitende Gruppenabwicklung

Abschnitt 1
Grenzüberschreitende Entscheidungsfindung und Information;
Abwicklungskollegien

- § 154 Allgemeine Grundsätze für Entscheidungsfindungen, an denen eine Behörde oder mehrere Behörden anderer Mitgliedstaaten beteiligt sind
- § 155 Zuständigkeit der Abwicklungsbehörde
- § 156 Abwicklungskollegium
- § 157 Mitglieder des Abwicklungskollegiums und weitere Teilnehmer
- § 158 Organisation des Abwicklungskollegiums
- § 159 Europäische Abwicklungskollegien
- § 160 Informationsaustausch mit Behörden und Ministerien anderer Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums

Abschnitt 2
Gruppenabwicklung im Fall eines Tochterunternehmens, das
nicht EU-Mutterunternehmen ist

- § 161 Übermittlung von Informationen über die Abwicklungsvoraussetzungen
- § 162 Vorgehen, wenn die Abwicklungsbehörde nicht die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde ist
- § 163 Vorgehen, wenn die Abwicklungsbehörde die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde ist
- § 164 Gruppenabwicklungskonzept
- § 165 Unverzögliche Durchführung der Maßnahmen

Abschnitt 3
Gruppenabwicklung im Fall eines EU-Mutterunternehmens

- § 166 Gruppenabwicklung im Fall eines EU-Mutterunternehmens

Kapitel 3
Beziehungen zu Drittstaaten

- § 167 Vereinbarungen mit Drittstaaten
- § 168 Zusammenarbeit mit Drittstaatenbehörden
- § 169 Anerkennung und Durchsetzung von Drittstaatsabwicklungsverfahren
- § 170 Recht auf Verweigerung der Anerkennung oder Durchsetzung von Drittstaatsabwicklungsverfahren
- § 171 Abwicklung von inländischen Unionszweigstellen

Teil 6
Bußgeldvorschriften

- § 172 Bußgeldvorschriften

- § 173 Zuständige Verwaltungsbehörde
- § 174 Bekanntmachung von Maßnahmen
- § 175 Beteiligung der Abwicklungsbehörde und Mitteilungen in Strafsachen

Teil 7

Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 176 Gebühren und Umlage

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für

1. CRR-Kreditinstitute im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes mit Ausnahme der Unternehmen im Sinne von Artikel 2 Absatz 5 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG,
2. CRR-Wertpapierfirmen im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 2 des Kreditwesengesetzes, die gemäß § 33 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c des Kreditwesengesetzes mit einem Anfangskapital im Gegenwert von mindestens 730 000 Euro auszustatten sind,
3. übergeordnete Unternehmen einer Institutsgruppe, einer Finanzholding-Gruppe oder einer gemischten Finanzholding-Gruppe gemäß § 10a Absatz 1 des Kreditwesengesetzes und deren nachgeordnete Unternehmen gemäß § 10a Absatz 1 des Kreditwesengesetzes mit Sitz im Inland,
4. übergeordnete Unternehmen eines Finanzkonglomerats gemäß § 12 des Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetzes und deren nachgeordnete Unternehmen gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 des Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetzes mit Sitz im Inland und
5. Institute im Sinne des § 53 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes mit Ausnahme von Zweigniederlassungen von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums im Sinne des § 53b des Kreditwesengesetzes.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Institute im Sinne dieses Gesetzes sind CRR-Kreditinstitute und CRR-Wertpapierfirmen, die vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes gemäß § 1 erfasst sind.

(2) Relevante Kapitalinstrumente sind Kapitalinstrumente, die beim ausgebenden Unternehmen für die Zwecke der Erfüllung der Eigenmittelanforderungen als zusätzliches Kernkapital oder Ergänzungskapital anerkannt sind.

(3) Die folgenden Begriffe werden für die Zwecke dieses Gesetzes wie folgt bestimmt:

1. Abwicklung ist die Anwendung eines Abwicklungsinstruments zur Erreichung eines oder mehrerer Abwicklungsziele.
2. Abwicklungsbefugnis ist eine der in den §§ 78 bis 86, 101, 107 sowie 144 und 153 genannten Befugnisse.
3. Abwicklungsbehörden sind die von einem Mitgliedsstaat benannten Behörden, die für die Anwendung der Abwicklungsinstrumente und die Ausübung der Abwicklungsbefugnisse zuständig sind.
4. Abwicklungsinstrument ist ein Instrument nach den §§ 89, 90 oder 107.
5. Abwicklungsmaßnahme ist die Entscheidung über die Abwicklung eines Instituts oder gruppenangehöriger Unternehmen nach Maßgabe von § 62 oder § 64, die Anwendung eines Abwicklungsinstruments oder die Ausübung einer Abwicklungsbefugnis.
6. Anteilshaber im Sinne dieses Gesetzes sind Anteilshaber oder Gesellschafter.
7. Auf konsolidierter Basis entspricht auf Basis der konsolidierten Lage im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 47 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zu Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).
8. Aufsichtskollegium ist ein Aufsichtskollegium im Sinne des § 8e des Kreditwesengesetzes.
9. Außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln ist eine staatliche Beihilfe gemäß Artikel 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder eine vergleichbare finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln auf supranationaler Ebene, die jeweils zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Existenzfähigkeit, Liquidität oder Solvenz eines Instituts oder einer Gruppe gewährt wird.
10. Bedeutende Zweigniederlassung ist eine bedeutende Zweigniederlassung im Sinne des § 8f Absatz 1 des Kreditwesengesetzes.
11. Derivate sind Derivate im Sinne des § 1 Absatz 11 Satz 3 des Kreditwesengesetzes.
12. Drittstaat ist ein Staat, der kein Mitgliedstaat ist.
13. Drittstaatsinstitut ist ein Unternehmen, dessen Hauptsitz sich in einem Drittstaat befindet und das nach dem Recht des betreffenden Drittstaats zur Ausübung einer der in Anhang I der Richtlinie 2013/36/EU oder in Anhang I Abschnitt A der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 73 vom 12.6.2014, S. 349) genannten Tätigkeiten zugelassen ist.
14. Eigenmittelanforderungen sind die Anforderungen der Artikel 92 bis 98 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

15. Einleger ist der Inhaber einer Einlage im Sinne des § 1 Absatz 2 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes.
16. Einlagensicherungssysteme sind gesetzliche Entschädigungseinrichtungen im Sinne des § 6 Absatz 1 in Verbindung mit § 7 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes.
17. Ergänzungskapital sind die Instrumente des Ergänzungskapitals im Sinne des Artikels 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.
18. Erstattungsfähige Einlagen sind Einlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes, die nicht gemäß § 3 Absatz 2 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes von einer Erstattung ausgenommen sind,
19. EU-Mutterunternehmen ist ein EU-Mutterinstitut, eine EU Mutterfinanzholdinggesellschaft oder eine gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft.
20. Finanzierungsmechanismen sind die von den Mitgliedstaaten im Wege eines Fonds oder auf Grundlage von Pflichtbeiträgen der in ihrem Hoheitsgebiet zugelassenen Institute in Umsetzung von Artikel 100 der Richtlinie 2014/59/EU eingerichteten Mechanismen.
21. Finanzkontrakte sind
 - a) Wertpapierkontrakte, insbesondere
 - aa) Kontrakte über den Kauf, den Verkauf oder die Leihe eines Wertpapiers, einer Gruppe von Wertpapieren oder Anteilen an Indexfonds ,
 - bb) Optionen auf ein Wertpapier, eine Gruppe von Wertpapieren oder einen Wertpapierindex sowie
 - cc) Pensions- oder umgekehrte Pensionsgeschäfte mit einem Wertpapier, einer Gruppe von Wertpapieren oder einem Wertpapierindex,
 - dd) sonstige vergleichbare Kontrakte, die das Institut mit Wertpapiersammelstellen, Abwicklungssystemen oder Zahlungsverkehrssystemen, zentralen Kontrahenten oder Auslagerungsunternehmen abschließt, sowie
 - ee) Verträge, aus welchen dem Institut berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne des § 91 Absatz 1 erwachsen,
 - b) Warenkontrakte, insbesondere
 - aa) Kontrakte über den Kauf, den Verkauf oder die Leihe einer Ware, einer Gruppe von Waren oder eines Warenindexes zwecks künftiger Lieferung,
 - bb) Optionen auf eine Ware, eine Gruppe von Waren oder einen Warenindex,
 - cc) Pensions- oder umgekehrte Pensionsgeschäfte mit einer Ware, einer Gruppe von Waren oder einem Warenindex,
 - c) Terminkontrakte, insbesondere Kontrakte über den Kauf, den Verkauf oder die Übertragung einer Ware oder eines anderen Gutes, einer Dienstleistung, eines Rechts oder eines Anteils zu einem festgelegten Preis zu einem künftigen Zeitpunkt,

- d) Swap-Vereinbarungen, insbesondere
 - aa) Zinsswaps und -optionen, Kassa- oder sonstige Devisenvereinbarungen, Vereinbarungen über Währungen, einen Aktienindex oder eine Aktie, einen Schuldtitelindex oder einen Schuldtitel, Warenindizes oder Waren sowie Vereinbarungen bezogen auf das Wetter, Emissionen oder Inflation,
 - bb) Gesamtertrags-, Credit-Spread- oder Credit-Swaps.
 - e) Kreditvereinbarungen zwischen Instituten mit einer Laufzeit von bis zu drei Monaten .
 - f) Rahmenvereinbarungen für die in den Buchstaben a bis e genannten Kontrakte und Vereinbarungen und
 - g) den in den Buchstaben a bis f genannten Kontrakten und Vereinbarungen vergleichbare Verträge.
22. Finanzmarktinfrastruktur ist ein multilaterales System zwischen teilnehmenden Finanzmarktakteuren, einschließlich eines Systembetreibers, das für die Abrechnung, Abwicklung, Verwahrung und Verbuchung von Zahlungen, Wertpapieren, Derivaten und anderen Finanztransaktionen sorgt oder solche Finanztransaktionen erleichtert oder ermöglicht; es umfasst insbesondere Systeme im Sinne des § 1 Absatz 16 des Kreditwesengesetzes, die in § 1 Absatz 31 Satz 1 und 2 des Kreditwesengesetzes genannten zentralen Gegenparteien sowie Börsen;
23. Gedeckte Einlagen sind
- a) Einlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Nummer 1 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes und
 - b) Einlagen entsprechender Art und Höhe bei Instituten, die einer institutssichernden Einrichtung gemäß § 12 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes angeschlossen sind.
24. Gedeckte Schuldverschreibung ist ein umlaufender Pfandbrief im Sinne des § 1 Absatz 3 des Pfandbriefgesetzes;
25. Geschäftsleiter sind Geschäftsleiter im Sinne des § 1 Absatz 2 des Kreditwesengesetzes.
26. Geschäftstag ist jeder Tag mit Ausnahme von Samstag und Sonntag sowie von gesetzlichen Feiertagen in der Bundesrepublik Deutschland, an denen mindestens an einer Börse im Inland kein Börsenhandel betrieben wird.
27. Grenzüberschreitende Gruppe ist eine Gruppe, deren gruppenangehörige Unternehmen ihren Sitz in mehr als in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums haben.
28. Eine Gruppe besteht aus dem übergeordneten Unternehmen und seinen nachgeordneten Unternehmen.
29. Gruppenabwicklung ist eine Abwicklungsmaßnahme auf der Ebene des Mutterunternehmens oder des einer Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis unterliegenden Instituts sowie die Koordinierung der Anwendung von Abwicklungsinstrumenten und der Ausübung von Abwicklungsbefugnissen durch Abwicklungsbehörden in Bezug auf Unternehmen einer Gruppe, die die Voraussetzungen für eine Abwicklung erfüllen.

30. Gruppenangehöriges Unternehmen ist ein Unternehmen, das übergeordnetes oder nachgeordnetes Unternehmen einer Gruppe ist.
31. Inländische Unionszweigstelle ist eine im Inland unterhaltene Unionszweigstelle.
32. Instrumente des harten Kernkapitals sind die Instrumente des harten Kernkapitals im Sinne des Artikels 28 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.
33. In Abwicklung befindliches Institut oder gruppenangehöriges Unternehmen ist ein Institut oder ein gruppenangehöriges Unternehmen, für das eine Abwicklungsmaßnahme getroffen wird.
34. Institutsbezogenes Sicherungssystem ist eine Haftungsvereinbarung im Sinne des Artikels 113 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
35. Konsolidierende Aufsichtsbehörde ist die Behörde, die im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 41 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis zuständig ist.
36. Krisenmanagementmaßnahme ist eine Abwicklungsmaßnahme oder die Ausübung von Kontrollbefugnissen gemäß § 86 Absatz 1.
37. Krisenpräventionsmaßnahme ist
 - a) die Ausübung von Befugnissen zur Beseitigung von Unzulänglichkeiten oder Hindernissen für die Sanierungsfähigkeit nach § 16,
 - b) die Ausübung von Befugnissen zum Abbau oder zur Beseitigung von Hindernissen für die Abwicklungsfähigkeit nach § 59 oder § 60,
 - c) die Anwendung von Maßnahmen frühzeitigen Eingreifens nach den §§ 36 bis 38
 - d) oder die Ausübung des Instruments der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente gemäß § 89.
38. Kritische Funktionen sind Tätigkeiten, Dienstleistungen und Geschäfte, deren Einstellung zu einer Störung der für die Realwirtschaft unverzichtbaren Dienste oder zu einer Störung der Finanzmarktstabilität in einem oder mehreren Mitgliedstaaten aufgrund der Größe des Instituts oder der Gruppe oder deren Marktanteils, deren externen und internen Verflechtungen, deren Komplexität oder deren grenzüberschreitenden Tätigkeiten führen kann, und zwar insbesondere im Hinblick auf ihre Substituierbarkeit.
39. Maßnahmenziel meint:
 - a) im Fall des § 107 Absatz 1 Nummer 1 die Herstellung einer Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, welche die Wettbewerbsfähigkeit des übertragenen Unternehmens nachhaltig gewährleistet oder dessen geordnete Abwicklung sicherstellt und
 - b) im Fall des § 85 Absatz 1 Nummer 2 die in § 132 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Ziele.
40. Mitgliedstaat ist ein Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums.
41. Notfallliquiditätshilfe ist eine zeitlich begrenzte Maßnahme einer Zentralbank im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 46 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gegenüber

solventen Instituten oder Gruppen mit vorübergehenden Liquiditätsproblemen zur Behebung der Liquiditätsprobleme;

42. Relevantes Mutterinstitut ist ein Mutterinstitut in einem Mitgliedstaat, ein EU-Mutterinstitut, eine Finanzholdinggesellschaft, eine gemischte Finanzholdinggesellschaft, eine gemischte Holdinggesellschaft, eine Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem Mitgliedstaat, eine EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft, eine gemischte Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem Mitgliedstaat oder eine gemischte EU Mutterfinanzholdinggesellschaft, auf die das Instrument der Gläubigerbeteiligung angewandt wird.
43. Saldierungsvereinbarung ist eine Vereinbarung, der zufolge eine Reihe von im Vorhinein festgelegten oder bestimmbareren Forderungen oder Verpflichtungen in eine einzige Nettoforderung umgewandelt werden kann einschließlich
 - a) Vereinbarungen, bei denen die Leistungspflichten der Parteien bei Eintreten eines Ereignisses unmittelbar fällig oder beendet werden und in eine einzige Nettoforderung umzuwandeln oder durch eine solche zu ersetzen sind (Close-Out-Nettingvereinbarung),
 - b) Aufrechnungen aufgrund einer Beendigung (close out netting) im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe n Ziffer i der Richtlinie 2002/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2002 über Finanzsicherheiten (ABl. L 168 vom 27.6.2002, S. 43) und
 - c) Aufrechnungen im Sinne von Artikel 2 Buchstabe k der Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen (ABl. L 166 vom 11.6.1998, S. 45).
44. Unionszweigstelle ist eine in einem Mitgliedstaat befindliche Zweigstelle eines Drittstaatsinstituts.
45. Wesentliche Geschäftsaktivitäten sind Geschäftsbereiche und damit verbundene Dienste, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Instituts oder einer Gruppe in erheblicher Weise beeinflussen können. Wesentlich sind auch Geschäftsaktivitäten, die aus Sicht des Instituts oder der Gruppe im Fall einer Störung zu einem erheblichen Ausfall von Einnahmen oder Gewinnen, zu erheblichen Verlusten oder zu einem erheblichen Verlust des Beteiligungswertes führen könnten.
46. Zusätzliches Kernkapital sind die Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals im Sinne des Artikels 52 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.
47. Zweigstelle ist eine Betriebsstelle im Sinne des Artikels 4 Absatz 17 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

(4) Im Übrigen gelten für die Zwecke dieses Gesetzes die folgenden Definitionen aus Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013:

1. Mutterunternehmen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 15 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
2. Tochterunternehmen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 16 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
3. Finanzholdinggesellschaft im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 20 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;

4. gemischte Finanzholdinggesellschaft im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 21 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
5. gemischte Holdinggesellschaft im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 22 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
6. Finanzinstitut im Sinne des Artikel 4 Absatz 1 Nummer 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
7. Mutterinstitut in einem Mitgliedstaat im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 28 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
8. EU-Mutterinstitut im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 29 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
9. Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem Mitgliedstaat im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 30 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
10. EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 31 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
11. gemischte Mutterfinanzholdinggesellschaft im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 32 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
12. gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 33 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
13. Eigenmittel im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 118 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

§ 3

Abwicklungsbehörde; Aufsichtsbehörde

(1) Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung.

(2) Die Abwicklungsbehörde hat sich mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht regelmäßig abzustimmen, insbesondere im Hinblick auf

1. Angelegenheiten der internationalen Zusammenarbeit und
2. die Vorbereitung der Eingliederung der Abwicklungsbehörde als Anstalt in die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

(3) Aufsichtsbehörde ist die Aufsichtsbehörde im Sinne des § 1 Absatz 5 des Kreditwesengesetzes.

§ 4

Vertraulichkeit von Informationen; personenbezogene Daten; Informationsansprüche

(1) Die §§ 5 bis 10 gelten für die Weitergabe von

1. vertraulichen Informationen, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen von Kreditinstituten, gruppenangehörigen Unternehmen oder sonstiger Dritter, sowie
2. Informationen, deren Bekanntwerden nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung der Abwicklungsziele im Sinne des § 67 Absatz 1, auf die Effektivität von Aufsichts- und Abwicklungsinstrumenten oder auf die Finanz-, Geldmarkt- oder Wirtschaftspolitik haben kann.

(2) Der Schutz personenbezogener Daten nach dem Bundesdatenschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung und der Schutz geistigen Eigentums bleiben unberührt. Insbesondere gilt das Gebot der Datensparsamkeit nach § 3a des Bundesdatenschutzgesetzes. Eine Anforderung oder Weitergabe von Informationen nach den §§ 6 bis 8 darf nur erfolgen, wenn die Information zu dem Zweck verwendet werden soll, zu welchem sie erhoben wurde.

§ 5

Verschwiegenheitspflicht

(1) Die bei der Abwicklungsbehörde, bei der Aufsichtsbehörde und bei anderen nationalen Behörden beschäftigten Personen dürfen die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Rahmen dieses Gesetzes bekanntgewordenen Informationen im Sinne des § 4 Absatz 1 nicht unbefugt offenbaren oder verwerten. Dies gilt auch, wenn die Bediensteten der vorbezeichneten Behörden nicht mehr im Dienst sind oder ihre Tätigkeit im Rahmen dieses Gesetzes beendet haben. Gleiches gilt für andere Personen, welche im Wege dienstlicher Berichterstattung Kenntnis von den in Satz 1 bezeichneten Informationen erhalten.

(2) Absatz 1 gilt für die folgenden Personen oder die bei den folgenden Stellen tätigen Personen entsprechend:

1. Einlagensicherungssysteme und bei ihnen tätige Personen;
2. potenzielle Erwerber, die von den im Rahmen dieses Gesetzes tätigen anderen nationalen Behörden kontaktiert oder von den Abwicklungsbehörden angesprochen wurden;
3. Rechnungsprüfer, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Rechtsberater, sonstige professionelle Berater, Bewerter und andere von den Abwicklungsbehörden, von anderen im Rahmen dieses Gesetzes tätigen Behörden oder von potenziellen Erwerbern unmittelbar oder mittelbar hinzugezogene Experten;
4. vorläufige Verwalter gemäß § 38 und den Sonderverwalter nach § 87;
5. die von der Abwicklungsbehörde ernannte Geschäftsleitung eines Brückeninstituts oder einer Vermögensverwaltungsgesellschaft vor, während oder nach ihrer Ernennung;
6. sonstige Personen oder Stellen, die unmittelbar oder mittelbar, dauerhaft oder zeitweise Dienstleistungen für die Abwicklungsbehörde, für die im Rahmen dieses Gesetzes tätigen national zuständigen Behörden und für die in den Nummern 1 bis 5 genannten Personen, Stellen oder Behörden erbringen oder erbracht haben;
7. das gehobene Management und die Geschäftsleitung der in den Nummern 1 bis 6 genannten Personen, Stellen oder Behörden vor, während oder nach ihrer Ernennung und Bedienstete oder ehemalige Bedienstete der unter den Nummern 1 bis 6 genannten Personen, Stellen oder Behörden.

(3) Die Abwicklungsbehörde, die Aufsichtsbehörde und andere nationale Behörden, welche im Rahmen dieses Gesetzes tätig werden, Einlagensicherungssysteme sowie Brückeninstitute und Vermögensverwaltungsgesellschaften haben in ihrem jeweiligen Bereich interne Geheimhaltungsregelungen vorzusehen, welche den Regeln der §§ 4 bis 10 weitgehend entsprechen. Insbesondere ist sicherzustellen, dass Informationen im Sinne des § 4 Absatz 1 nur an Personen gelangen, welche unmittelbar mit dem Abwicklungsprozess befasst sind.

(4) Die Verschwiegenheitspflicht steht einer Weitergabe oder Verwertung von Informationen im Sinne von § 4 Absatz 1 Nummer 1 dann nicht entgegen, wenn die Kreditinstitute, gruppenangehörigen Unternehmen oder sonstigen Dritten, deren Belange durch die Weitergabe oder Verwertung berührt sind, in die Weitergabe oder Verwertung ausdrücklich eingewilligt haben.

(5) Bei Verletzung der Verschwiegenheitspflicht gelten die allgemeinen Haftungs- und Schadensersatzregeln. Hinsichtlich der Inanspruchnahme eines Beschäftigten der Abwicklungsbehörde, Aufsichtsbehörde oder einer im Rahmen des Gesetzes tätigen national zuständigen Behörde gelten die Regelungen des § 152.

§ 6

Zulässiger Informationsaustausch zwischen Behörden im Rahmen dieses Gesetzes

(1) Zwischen der Abwicklungsbehörde und der Aufsichtsbehörde findet im Rahmen gegenseitiger Unterstützung, Beratung und Abstimmung ein ungehinderter Informationsaustausch statt. Soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, können sie voneinander Informationen anfordern und haben sie einander Beobachtungen und Feststellungen mitzuteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch im Verhältnis zwischen Abwicklungsbehörde und Bundesbank, soweit Informationen betroffen sind, welche bei der laufenden Überwachung der Institute durch die Bundesbank entstanden oder zur laufenden Überwachung der Institute durch die Bundesbank erforderlich sind.

(2) Die in § 5 Absatz 1 und 2 genannten Behörden, Personen oder Stellen sind befugt, sich gegenseitig Informationen zu übermitteln, sofern der Erhalt der Information zur Erfüllung der nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben nötig ist.

§ 7

Weitergabe von Informationen an sonstige Stellen

(1) Die Abwicklungsbehörde und die Aufsichtsbehörde sind ferner berechtigt, die ihnen im Zusammenhang mit diesem Gesetz vorliegenden Informationen folgenden Behörden, Personen oder Stellen zur Verfügung zu stellen:

1. im Rahmen von Abwicklungskollegien deren Mitgliedern, den Abwicklungsbehörden sowie den zuständigen Stellen in anderen Staaten, mit denen die Aufsichtsbehörde im Rahmen von Aufsichtskollegien nach § 8e des Kreditwesengesetzes zusammenarbeitet, unter entsprechender Anwendung des § 8e des Kreditwesengesetzes,
2. der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde,
3. Behörden, deren Urteil die Abwicklungsbehörde für erforderlich oder hilfreich hält,
4. mit der Liquidation oder dem Insolvenzverfahren über das Verfahren eines Instituts oder eines gruppenangehörigen Unternehmens befassten Stellen oder Behörden,

5. Strafverfolgungsbehörden oder Gerichten,
6. Stellen sowie von diesen beauftragte Personen, die kraft Gesetzes oder im öffentlichen Auftrag betraut sind
 - a) mit der Überwachung von Instituten, Kapitalverwaltungsgesellschaften, extern verwalteten Investmentgesellschaften, EU-Verwaltungsgesellschaften oder ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaften, Finanzunternehmen, Versicherungsunternehmen, der Finanzmärkte oder des Zahlungsverkehrs oder
 - b) mit der Geldwäscheprävention,
7. mit der gesetzlichen Prüfung der Rechnungslegung von Instituten oder Finanzunternehmen betraute Personen sowie Stellen, welche die vorgenannten Personen beaufsichtigen,
8. Behörden, die für die Aufsicht über Zahlungs- und Abwicklungssysteme zuständig sind,
9. Parlamentarischen Untersuchungsausschüssen nach § 1 des Untersuchungsausschussgesetzes auf Grund einer Entscheidung über ein Ersuchen nach § 18 Absatz 2 des Untersuchungsausschussgesetzes,
10. der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich einschließlich der bei ihr ansässigen multilateralen Gremien, insbesondere dem Financial Stability Board (FSB),
11. dem Internationalen Währungsfonds,
12. dem Ausschuss für Finanzstabilität oder den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken,
13. dem Gremium zum Finanzmarktstabilisierungsfonds im Sinne des § 10a Absatz 1 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes oder dem Lenkungsausschuss im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes oder
14. der Deutschen Bundesbank.

(2) Eine Weitergabe von Informationen nach Absatz 1 darf nur erfolgen, soweit die dort genannten Stellen die Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Für die Weitergabe von Informationen an Drittstaaten müssen zusätzlich die Anforderungen des § 8 erfüllt sein.

§ 8

Vertraulichkeit gegenüber Drittstaaten

(1) Die Abwicklungsbehörde und die im Rahmen dieses Gesetzes tätigen national zuständigen Behörden dürfen Informationen im Sinne des § 4 Absatz 1 nur dann an Drittstaatsbehörden weitergeben, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. für die betreffenden Drittstaatsbehörden gelten Geheimhaltungsvorschriften, welche den Anforderungen dieses Gesetzes mindestens gleichwertig sind; die Beurteilung trifft die weitergebende Behörde gegebenenfalls im Benehmen mit den weiteren betroffenen Behörden;
2. die Informationen sind für die jeweiligen Drittstaatsbehörden erforderlich, um die ihnen nach nationalem Recht obliegenden Funktionen, die den in diesem Gesetz vor-

gesehenen Funktionen vergleichbar sind, auszuüben, und sie werden vorbehaltlich der Offenbarungs- und Verwendungsbefugnisse nach Nummer 1 nicht für einen anderen Zweck verwendet;

3. personenbezogene Daten dürfen nur übermittelt werden, wenn zudem ein angemessenes Datenschutzniveau im Sinne des § 4b Absatz 2 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes gewährleistet wird.

(2) Aus einem anderen EU-Mitgliedstaat stammende vertrauliche Informationen dürfen die Abwicklungsbehörden und die sonstigen nationalen Behörden nur dann den jeweiligen Drittstaatsbehörden offenlegen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. die Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats, aus dem die Information stammt (Ursprungsbehörde), willigt in die Offenlegung ein.
2. die Information wird nur für die von der Ursprungsbehörde genehmigten Zwecke offengelegt.

Eine aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat stammende Information ist dann als vertraulich zu betrachten, wenn sie Geheimhaltungsvorschriften gemäß Unionsrecht unterfällt oder nach dem Recht des jeweiligen Mitgliedstaates der Verschwiegenheitspflicht unterliegt.

§ 9

Vorabprüfung auf Vertraulichkeit bei sonstiger Weitergabe von Informationen

Vor der Weitergabe von Informationen außerhalb der Offenbarungsbefugnisse der §§ 5 bis 8 ist sicherzustellen, dass sich darunter keine Informationen im Sinne des § 4 Absatz 1 befinden. Im Rahmen dieser Prüfung sind die Auswirkungen einer Weitergabe auf wirtschaftliche Interessen Betroffener nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 und auf öffentliche Interessen nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 zu berücksichtigen. Die Auswirkungen einer Weitergabe von Inhalten und Details der Sanierungs- und Abwicklungspläne nach den §§ 12 bis 21 und §§ 40 bis 48 und von Ergebnissen einer Bewertung nach §§ 57 bis 60 sind dabei gesondert zu untersuchen.

§ 10

Sonstige Vorschriften

(1) Hinsichtlich der Weitergabe von Informationen für die Zwecke von Straf- oder Zivilverfahren gelten die Regelungen des § 9 des Kreditwesengesetzes entsprechend.

(2) Hinsichtlich einer Inanspruchnahme eines Beschäftigten einer im Rahmen dieses Gesetzes tätigen national zuständigen Behörde, die auf der Verletzung der Verschwiegenheit im Sinne dieses Gesetzes beruht, gelten die Regelungen des § 152.

§ 11

Zugang zu Informationen

Zum Schutz einer effektiven Sanierungs- und Abwicklungsplanung und einer effektiven Anwendung der Abwicklungsinstrumente wird ein Zugang zu den Informationen, die der Aufsichts- oder Abwicklungsbehörde im Zusammenhang mit der Sanierungsplanung

nach §§ 12 bis 21 oder der Abwicklungsplanung nach §§ 40 bis 48 übermittelt wurden oder im Zusammenhang mit der Bewertung gemäß § 69 oder dem Vermarktungsprozess gemäß § 126 bei der Aufsichts- oder Abwicklungsbehörde entstanden sind, nicht gewährt.

Teil 2

Aufsichtsrechtliche Vorschriften und Anforderungen zur Vorbereitung der Sanierung und zur Frühintervention

Kapitel 1

Sanierungsplanung

§ 12

Sanierungsplanung

(1) Institute, die nicht nach § 20 Absatz 1 befreit sind, haben einen Sanierungsplan zu erstellen. In dem Sanierungsplan hat das Institut darzulegen, mit welchen von dem Institut zu treffenden Maßnahmen die finanzielle Stabilität gesichert oder wiederhergestellt werden kann, falls sich seine Finanzlage wesentlich verschlechtert und diese Verschlechterung zu einer Bestandsgefährdung führen kann (Krisenfall).

(2) Ist das Institut Teil einer Gruppe, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass allein das übergeordnete Unternehmen einen Sanierungsplan zu erstellen hat, der sich auf die gesamte Gruppe bezieht, soweit sich nicht aus § 14 etwas Abweichendes ergibt.

(3) Die Aufsichtsbehörde fordert die Institute auf, einen Sanierungsplan vorzulegen, und bestimmt dafür eine Frist, die sechs Monate nicht überschreiten darf. In der Aufforderung hat die Aufsichtsbehörde auch anzugeben, ob für das Institut vereinfachte Anforderungen in Bezug auf den Inhalt und den Detaillierungsgrad des Sanierungsplans gemäß § 19 Absatz 1 Nummer 1 und in Bezug auf die Frist für die Aktualisierung des Sanierungsplans gemäß § 19 Absatz 1 Nummer 2 gelten. Die Institute reichen den Sanierungsplan der Aufsichtsbehörde und der Deutschen Bundesbank ein.

(4) Soweit keine vereinfachten Anforderungen gemäß § 19 Absatz 1 Nummer 2 gelten, hat ein Institut seinen Sanierungsplan zu aktualisieren und der Aufsichtsbehörde und der Deutschen Bundesbank zu übermitteln

1. nach jeder Änderung der Rechts- oder Organisationsstruktur des Instituts, seiner Geschäftstätigkeit oder Finanzlage oder jeder Änderung der allgemeinen Risikosituation, die sich wesentlich auf den Sanierungsplan des Instituts auswirken könnte oder aus anderen Gründen dessen Änderung erforderlich macht,
2. mindestens jedoch jährlich.

Die Aufsichtsbehörde kann von einem Institut verlangen, seinen Sanierungsplan häufiger zu aktualisieren.

(5) Die Absätze 3 und 4 finden auf das übergeordnete Unternehmen einer Gruppe entsprechende Anwendung.

Ausgestaltung von Sanierungsplänen

(1) Die Ausgestaltung des Sanierungsplans ist abhängig von Größe, Komplexität und Vernetzung des Instituts oder der Gruppe sowie von Art, Umfang und Komplexität des Geschäftsmodells und des damit einhergehenden Risikos.

(2) Vorbehaltlich vereinfachter Anforderungen nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 hat der Sanierungsplan insbesondere folgende wesentliche Bestandteile zu enthalten:

1. eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte des Sanierungsplans einschließlich einer Bewertung der Sanierungsfähigkeit des Instituts oder der Gruppe;
2. eine strategische Analyse des Instituts oder der Gruppe, die Folgendes zu enthalten hat:
 - a) eine Darstellung der Unternehmensstruktur und des Geschäftsmodells,
 - b) die Benennung der wesentlichen Geschäftsaktivitäten und kritischen Funktionen sowie
 - c) eine Beschreibung der internen und externen Vernetzungsstrukturen;
3. eine Darstellung, welche Handlungsoptionen dem Institut oder der Gruppe zur Verfügung stehen, um im Krisenfall die finanzielle Stabilität zu sichern oder wiederherzustellen;
4. eine Analyse der Auswirkungen jeder der dargestellten Handlungsoptionen auf das Institut oder die Gruppe sowie der Auswirkungen der Handlungsoptionen auf die Fortführung von kritischen Funktionen sowie der Auswirkungen auf andere Marktteilnehmer, Gläubiger und Anteilshaber; in diesem Zusammenhang sind auch die Folgen der Handlungsoptionen für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen zu beschreiben;
5. eine Analyse der Umsetzbarkeit der dargestellten Handlungsoptionen, einschließlich der möglicher Umsetzungshindernisse, sowie eine Darstellung, ob und wie diese Hindernisse überwunden werden können;
6. die Festlegung von qualitativen und quantitativen Indikatoren, die eine rechtzeitige Durchführung von Handlungsoptionen zur Sicherstellung oder Wiederherstellung der finanziellen Stabilität des Instituts oder der Gruppe dergestalt ermöglichen, dass der Krisenfall aus eigener Kraft und ohne Stabilisierungsmaßnahmen der öffentlichen Hand überwunden werden kann; in diesem Zusammenhang ist auch ein Eskalations- und Informationsprozess zu definieren, der sicherstellt, dass die Geschäftsleiterebene rechtzeitig und umfassend in die Entscheidungen eingebunden wird; in dem Sanierungsplan ist ebenfalls vorzusehen, wann und wie die Aufsichtsbehörde im Rahmen des Eskalations- und Informationsprozesses beim Erreichen von Schwellenwerten der Indikatoren informiert wird;
7. eine Darstellung von Szenarien für schwerwiegende Belastungen, die einen Krisenfall auslösen können, und deren Auswirkungen auf das Institut oder die Gruppe; die Belastungsszenarien sollen sowohl systemweite Ereignisse als auch das einzelne Institut oder die ganze Gruppe betreffende Ereignisse beinhalten, welche die instituts- oder gruppenspezifischen Gefährdungspotentiale abbilden;
8. eine Prüfung der Wirksamkeit und Umsetzbarkeit des Sanierungsplans anhand der Belastungsszenarien;

9. ein Kommunikations- und Informationskonzept, in dem die interne und die externe Kommunikation unter Berücksichtigung der für bestimmte Handlungsoptionen geltenden Besonderheiten dargelegt wird;
10. eine Aufstellung der vorbereitenden Maßnahmen, die das Institut oder die Gruppe getroffen hat oder zu treffen beabsichtigt, um die Umsetzung des Sanierungsplans zu erleichtern.

(3) Der Sanierungsplan darf nicht von der Möglichkeit des Zugangs zu einer außerordentlichen finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln oder vom Erhalt einer solchen Unterstützung ausgehen. In dem Sanierungsplan ist jedoch zu analysieren, wie und wann das Institut in einer Krisensituation die Nutzung von Zentralbankfazilitäten beantragen könnte, und sind Vermögenspositionen zu ermitteln, die als Sicherheit herangezogen werden könnten.

(4) Weiterhin hat der Sanierungsplan folgende Anforderungen zu erfüllen:

1. die Umsetzung der in dem Sanierungsplan vorgesehenen Maßnahmen ist, unter Berücksichtigung der vom betreffenden Institut getroffenen oder geplanten vorbereitenden Maßnahmen gemäß Absatz 2 Nummer 10, mit überwiegender Wahrscheinlichkeit geeignet, die Überlebensfähigkeit und finanzielle Solidität des Instituts oder der Gruppe nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen;
2. der Sanierungsplan und die Handlungsoptionen können mit überwiegender Wahrscheinlichkeit im Krisenfall schnell und wirksam umgesetzt werden, so dass wesentliche negative Auswirkungen auf das Finanzsystem, auch in Fällen, in denen andere Institute im selben Zeitraum Sanierungspläne umsetzen, so weit wie möglich vermieden werden.

Der Sanierungsplan muss die Erfüllung der in Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Anforderungen nachvollziehbar darlegen.

(5) Jeder Geschäftsleiter ist, unabhängig von der internen Zuständigkeitsregelung, für die Erstellung, die Implementierung und die Aktualisierung des Sanierungsplans sowie für dessen Umsetzung im Krisenfall verantwortlich.

(6) Die Aufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit der Abwicklungsbehörde von Instituten oder dem übergeordneten Unternehmen einer Gruppe die Führung detaillierter Aufzeichnungen in einer zentralen Datenbank über Finanzkontrakte verlangen, bei denen das betreffende Institut Vertragspartei ist.

§ 14

Besondere Anforderungen an die Ausgestaltung von Gruppensanierungsplänen; Einzelsanierungsplan

(1) Ein übergeordnetes Unternehmen, das ein EU-Mutterunternehmen ist und für das die Aufsichtsbehörde gleichzeitig die konsolidierende Aufsichtsbehörde ist, hat einen Gruppensanierungsplan zu erstellen.

(2) Ergänzend zu den Anforderungen des § 13 hat der Gruppensanierungsplan folgende Anforderungen zu erfüllen:

1. Der Gruppensanierungsplan hat Handlungsoptionen zu enthalten, die sowohl auf der Ebene des übergeordneten Unternehmens als auch auf der Ebene von nachgeordneten Unternehmen umgesetzt werden können,

2. der Gruppensanierungsplan soll Regelungen vorsehen, die gewährleisten, dass Handlungsoptionen miteinander in Einklang stehen, die zu ergreifen sind auf der Ebene
 - a) des übergeordneten Unternehmens,
 - b) einer Finanzholdinggesellschaft, einer gemischten Finanzholdinggesellschaft, einer gemischten Holdinggesellschaft, einer Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem Mitgliedstaat, einer EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft, einer gemischten Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem Mitgliedstaat oder einer gemischten EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft,
 - c) der Tochterunternehmen und
 - d) bedeutender Zweigstellen;
3. der Gruppensanierungsplan soll Regelungen für eine mögliche gruppeninterne Unterstützung enthalten, sofern eine Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung gemäß § 22 vorliegt.

(3) Nach Maßgabe von § 17 Absatz 2 bis 4 und § 18 kann die Aufsichtsbehörde die Erstellung eines Einzelsanierungsplans in Bezug auf ein inländisches Institut verlangen, das nachgeordnetes Unternehmen eines EU-Mutterunternehmens in einem anderen Mitgliedstaat ist. In diesem Fall erstellt das übergeordnete Unternehmen den Sanierungsplan unter Einhaltung der Anforderungen gemäß den §§ 13 und 14.

§ 15

Prüfung und Bewertung von Sanierungsplänen

(1) Die Aufsichtsbehörde legt der Abwicklungsbehörde den Sanierungsplan vor. Die Abwicklungsbehörde kann den Sanierungsplan prüfen, um dort vorgesehene Maßnahmen zu identifizieren, welche sich nachteilig auf die Abwicklungsfähigkeit des Instituts oder der Gruppe auswirken könnten. Die Abwicklungsbehörde kann der Aufsichtsbehörde diesbezüglich Empfehlungen geben.

(2) Die Aufsichtsbehörde prüft und bewertet im Einvernehmen mit der Bundesbank, inwieweit der Sanierungsplan die Anforderungen der §§ 13 und 14 erfüllt. Bei der Bewertung des Sanierungsplans wird die Aufsichtsbehörde auch die Angemessenheit der Kapital- und Refinanzierungsstruktur im Verhältnis zur Komplexität der Organisationsstruktur und des Risikoprofils des Instituts oder der Gruppe beurteilen.

§ 16

Maßnahmen bei Mängeln von Sanierungsplänen

(1) Gelangt die Aufsichtsbehörde zu der Einschätzung, dass der Sanierungsplan nicht den Anforderungen der §§ 13 und 14 entspricht oder dass seiner Umsetzung wesentliche Hindernisse entgegenstehen, so teilt sie dem betreffenden Institut oder dem übergeordneten Unternehmen einer Gruppe ihre Bewertungsergebnisse mit und fordert das Institut oder das übergeordnete Unternehmen auf, innerhalb von zwei Monaten einen überarbeiteten Sanierungsplan vorzulegen. Auf Antrag kann die Aufsichtsbehörde diese Frist um bis zu einen Monat verlängern.

(2) In dem überarbeiteten Sanierungsplan hat das Institut oder übergeordnete Unternehmen darzulegen, wie die von der Aufsichtsbehörde festgestellten Mängel beseitigt werden. Vor der Anforderung eines überarbeiteten Sanierungsplans ist das Institut oder übergeordnete Unternehmen von der Aufsichtsbehörde anzuhören. Ist die Aufsichtsbehörde der Auffassung, dass die Unzulänglichkeiten und Hindernisse mit dem überarbeiteten Sanierungsplan nicht angemessen beseitigt wurden, kann sie das Institut oder übergeordnete Unternehmen anweisen, bestimmte Änderungen an dem Sanierungsplan vorzunehmen.

(3) Legt das betreffende Institut oder übergeordnete Unternehmen keinen überarbeiteten Sanierungsplan vor oder gelangt die Aufsichtsbehörde zu dem Schluss, dass die von ihr in ihrer ursprünglichen Bewertung aufgezeigten Unzulänglichkeiten oder potenziellen Hindernisse mit dem überarbeiteten Sanierungsplan nicht in angemessener Weise behoben werden, und können die Unzulänglichkeiten oder Hindernisse durch die Anweisung, bestimmte Änderungen an dem Plan vorzunehmen, nicht angemessen beseitigt werden, so kann die Aufsichtsbehörde von dem Institut oder übergeordneten Unternehmen verlangen, dass dieses innerhalb angemessener Frist mitteilt, durch welche Änderungen an seiner Geschäftstätigkeit die Unzulänglichkeiten oder Hindernisse, die eine Sanierung in einem Krisenfall unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden (Sanierungshindernisse), behoben werden können.

(4) Teilt das Institut oder übergeordnete Unternehmen keine Änderungen mit, die es zur Beseitigung von Sanierungshindernissen an seiner Geschäftstätigkeit vornehmen kann, oder gelangt die Aufsichtsbehörde zu der Einschätzung, dass die Sanierungshindernisse mit den von dem Institut oder übergeordneten Unternehmen vorgeschlagenen Maßnahmen nicht angemessen beseitigt werden können, so kann die Aufsichtsbehörde das Institut oder übergeordnete Unternehmen anweisen, Maßnahmen zu treffen, die Berücksichtigung der Schwere der Unzulänglichkeiten und Hindernisse sowie der Auswirkungen der Maßnahmen auf die Geschäftstätigkeit des Instituts für erforderlich und verhältnismäßig erachtet, um die Sanierungshindernisse zu beseitigen.

(5) Die Aufsichtsbehörde kann von dem Institut oder übergeordneten Unternehmen gemäß Absatz 4 insbesondere verlangen, dass es

1. das Risikoprofil einschließlich des Liquiditätsrisikos verringert,
2. Maßnahmen trifft, um die rechtzeitige Einleitung von Rekapitalisierungsmaßnahmen zu ermöglichen,
3. die Geschäftsstrategie und die Organisationsstruktur überprüft,
4. Korrekturen an der Refinanzierungsstrategie vornimmt, um die Widerstandsfähigkeit der wesentlichen Geschäftsaktivitäten und kritischen Funktionen zu erhöhen, oder
5. die Organisation der Unternehmensführung so ändert, dass Handlungsoptionen aus dem Sanierungsplan rechtzeitig und zügig umgesetzt werden können.

Die Befugnis der Aufsichtsbehörde, Maßnahmen nach dem Kreditwesengesetz und den §§ 36 bis 39 zu erlassen, bleibt hiervon unberührt.

(6) Eine nach den Absätzen 4 und 5 anzuordnende Maßnahme ist insbesondere dann

1. erforderlich, wenn sich die festgestellten Sanierungshindernisse bei einer drohenden Belastungssituation nicht mehr rechtzeitig beheben lassen und daher die Gefahr besteht, dass sich bei Eintritt eines Krisenfalls eine Bestandsgefährdung des Instituts nicht mehr wirksam vermeiden lässt, und

2. verhältnismäßig, wenn die mit der Anweisung verbundenen Belastungen in einem angemessenen Verhältnis zu der von einer Bestandsgefährdung ausgehenden Systemgefährdung stehen.

(7) Vor Erlass einer Anweisung gemäß den Absätzen 4 und 5 stimmt sich die Aufsichtsbehörde mit der Abwicklungsbehörde bezüglich möglicher Maßnahmen nach § 59 Absatz 5 ab. Der Verwaltungsakt bedarf der Schriftform.

(8) Wird der Sanierungsplan gemäß § 20 Absatz 4 von einem Institutssicherungssystem erstellt, stehen der Aufsichtsbehörde die in den Absätzen 1 bis 7 genannten Befugnisse gegenüber dem Institutssicherungssystem zu.

§ 17

Verfahren bei Gruppensanierungsplänen und Mängeln von Gruppensanierungsplänen, wenn die Aufsichtsbehörde zugleich konsolidierende Aufsichtsbehörde ist

(1) Ist die Aufsichtsbehörde zugleich die konsolidierende Aufsichtsbehörde, übermittelt sie die Gruppensanierungspläne an

1. die Aufsichtsbehörden in den Mitgliedstaaten, in denen sich Tochterunternehmen befinden;
2. die Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten, in denen sich bedeutende Zweigstellen befinden, sofern der Gruppensanierungsplan für die bedeutende Zweigstelle von Belang ist;
3. die Abwicklungsbehörde;
4. die Abwicklungsbehörden der Mitgliedstaaten, in denen sich Tochterunternehmen befinden.

Eine Übermittlung an eine Behörde in einem Mitgliedstaat erfolgt nur, soweit sichergestellt ist, dass von dieser Behörde den §§ 4 bis 10 entsprechende Anforderungen an die Geheimhaltung eingehalten werden.

(2) Nach Abstimmung mit den im relevanten Aufsichtskollegium vertretenen Aufsichtsbehörden und mit den Aufsichtsbehörden der bedeutenden Zweigstellen, soweit die bedeutende Zweigstellen vom Gruppensanierungsplan betroffen sind, bemüht sich die Aufsichtsbehörde, innerhalb von vier Monaten nach Übermittlung des Gruppensanierungsplans gemäß Absatz 1 mit den Aufsichtsbehörden der Tochterunternehmen eine gemeinsame Entscheidung zu treffen über

1. die Bewertung des Gruppensanierungsplans,
2. die Notwendigkeit der Erstellung eines Sanierungsplans auf Einzelbasis für Institute, die Teil der Gruppe sind, und
3. die Anwendung der Maßnahmen nach § 16.

Die Aufsichtsbehörde kann die Europäische Bankenaufsichtsbehörde gemäß Artikel 31 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12) um Unterstützung bei der Erzielung einer Einigung ersuchen. Soweit einzelne be-

triffene Aufsichtsbehörden einer gemeinsamen Entscheidung nach Satz 1 nicht zustimmen, kann die Aufsichtsbehörde mit den übrigen betroffenen Aufsichtsbehörden eine gemeinsame Entscheidung treffen.

(3) Soweit die Aufsichtsbehörde und die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden innerhalb von vier Monaten keine gemeinsame Entscheidung gemäß Absatz 2 erreichen, trifft die Aufsichtsbehörde die Entscheidung nach Absatz 2 allein. Die Aufsichtsbehörde trägt bei ihrer Entscheidung den von den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden innerhalb der Viermonatsfrist geäußerten Standpunkten und Vorbehalten Rechnung. Sie teilt die Entscheidung dem übergeordneten Unternehmen und den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden mit.

(4) Die Aufsichtsbehörde trifft ihre Entscheidung im Einklang mit dem Beschluss der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde nach Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, sofern bis zum Ablauf der Viermonatsfrist eine der betroffenen Aufsichtsbehörden gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 die europäische Bankenaufsichtsbehörde mit einer der Angelegenheiten, die in Absatz 2 Nummer 1 oder, soweit Maßnahmen nach § 16 Absatz 5 Nummer 1, 2, und 4 betroffen sind, in Absatz 2 Nummer 3 genannt sind, befasst. Fasst die Europäische Bankenaufsichtsbehörde innerhalb eines Monats keinen Beschluss, so gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 18

Verfahren bei Gruppensanierungsplänen und Mängeln von Gruppensanierungsplänen, wenn die Aufsichtsbehörde nicht konsolidierende Aufsichtsbehörde ist

(1) Erhält die Aufsichtsbehörde von der konsolidierenden Aufsichtsbehörde einen Gruppensanierungsplan, bemüht sie sich, nach Abstimmung mit den im relevanten Aufsichtskollegium vertretenen Aufsichtsbehörden und mit den Aufsichtsbehörden der bedeutenden Zweigstellen, soweit bedeutende Zweigstellen vom Gruppensanierungsplan betroffen sind, innerhalb von vier Monaten mit der konsolidierenden Aufsichtsbehörde und den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden eine gemeinsame Entscheidung zu treffen über

1. die Bewertung des Gruppensanierungsplans,
2. die Notwendigkeit der Erstellung eines Sanierungsplans auf Einzelbasis für Institute, die Teil der Gruppe sind, und
3. die Anwendung der Maßnahmen nach § 16.

Die Aufsichtsbehörde kann die Europäische Bankenaufsichtsbehörde gemäß Artikel 31 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 um Unterstützung bei der Erzielung einer Einigung ersuchen. Soweit einzelne betroffene Aufsichtsbehörden einer gemeinsamen Entscheidung nach Satz 1 nicht zustimmen, kann die Aufsichtsbehörde mit den übrigen betroffenen Aufsichtsbehörden eine gemeinsame Entscheidung treffen.

(2) Die Aufsichtsbehörde trifft die Entscheidung allein, wenn innerhalb von vier Monaten keine gemeinsame Entscheidung der Aufsichtsbehörden nach Absatz 1 vorliegt über

1. die Notwendigkeit der Erstellung eines Einzelsanierungsplans gemäß Absatz 1 Nummer 2 für ein inländisches Institut oder
2. die Anwendung der Maßnahmen nach § 16 Ebene des deutschen Tochterunternehmens.

(3) Die Aufsichtsbehörde trifft ihre Entscheidung im Einklang mit dem Beschluss der europäischen Bankenaufsichtsbehörde, sofern bis zum Ablauf der Viermonatsfrist die konsolidierende Aufsichtsbehörde oder eine der betroffenen Aufsichtsbehörden gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 die Europäische Aufsichtsbehörde mit einer der in Absatz 2 Nummer 2 genannten Angelegenheiten, soweit Maßnahmen nach § 16 Absatz 5 Nummer 1, 2, und 4 betroffen sind, befasst hat. Fasst die Europäische Bankenaufsichtsbehörde innerhalb eines Monats keinen Beschluss, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Soweit eine gemeinsame Entscheidung gemäß Absatz 1 nicht zustande kommt, legt die Aufsichtsbehörde die durch die konsolidierende Aufsichtsbehörde oder die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit getroffenen Entscheidungen als bindend zugrunde.

§ 19

Vereinfachte Anforderungen; Verordnungsermächtigung

(1) Die Aufsichtsbehörde kann die Anforderungen nach den §§ 12 bis 18 im Einvernehmen mit der Bundesbank beschränken in Bezug auf

1. den Inhalt und den Detaillierungsgrad der zu erstellenden Sanierungspläne,
2. die Frist, innerhalb der Sanierungspläne aufzustellen oder zu aktualisieren sind, oder
3. den Inhalt und den Detaillierungsgrad der von den Instituten im Zusammenhang mit der Sanierungs- oder Abwicklungsplanung zur Verfügung zu stellenden Informationen.

(2) Bei der Festlegung vereinfachter Anforderungen berücksichtigt die Aufsichtsbehörde

1. die Auswirkungen, die der Ausfall eines Instituts abhängig von der Art, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftsaktivitäten, von der Eigentümerstruktur, von der Rechtsform, dem Risikoprofil und der Vernetztheit, und von der Mitgliedschaft in einem Institutsbezogenen Sicherungssystem hätte, und
2. ob eine Abwicklung in einem Insolvenzverfahren negative Auswirkungen auf die Finanzmärkte, auf andere Unternehmen der Finanzbranche einschließlich deren Refinanzierung oder auf die Realwirtschaft haben kann,

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen zu erlassen über die Kriterien zur Bestimmung der Auswirkungen nach Absatz 2 Nummer 2, die die Abwicklung eines Instituts in einem Insolvenzverfahren auf die Finanzmärkte, andere Unternehmen der Finanzbranche einschließlich deren Refinanzierung oder die Realwirtschaft haben kann, und deren Bewertung. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Abwicklungsbehörde übertragen.

(4) Die Aufsichtsbehörde unterrichtet die Europäische Bankenaufsichtsbehörde darüber, wie sie Artikel 4 Absatz 1 und 8 bis 10 der Richtlinie 2014/59/EU umsetzt und anwendet.

Befreiung von Instituten, die institutsbezogenen Sicherungssystemen angehören

(1) Die Aufsichtsbehörde kann ein Institut, das einem institutsbezogenen Sicherungssystem angehört, im Einvernehmen mit der Bundesbank auf Antrag von den Anforderungen der §§ 12 bis 18 dieses Gesetzes befreien. Satz 1 gilt nicht für die Pflicht zur Erstellung eines Einzelsanierungsplans, wenn

1. das Institut potentiell systemgefährdend ist,
2. das Institut nach Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 93) der Aufsicht der Europäischen Zentralbank unterliegt,
3. der Gesamtwert der Aktiva des Instituts 30 Milliarden Euro übersteigt,
4. das Verhältnis der gesamten Aktiva des Instituts zum Bruttoinlandsprodukt 20 Prozent übersteigt, es sei denn, der Gesamtwert der Aktiva des Instituts liegt unter 5 Milliarden Euro, oder
5. die Erreichung der Abwicklungsziele durch die Befreiung gefährdet wird.

Ein Institut ist potenziell systemgefährdend, wenn sein Ausfall oder die Gefahr seines Ausfalls eine Systemgefährdung im Sinne des § 67 Absatz 2 auslösen kann. Bei Instituten, die nicht potentiell systemgefährdend sind, wird vermutet, dass durch die Befreiung nach Satz 1 die Erreichung der Abwicklungsziele nicht gefährdet wird. Die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend für die Befreiung von der Pflicht zur Erstellung eines Gruppensanierungsplans.

(2) Dem Antrag nach Absatz 1 sind geeignete Unterlagen beizufügen, die nachweisen, dass die Voraussetzungen für eine Freistellung vorliegen. Der Antrag bedarf der Zustimmung des institutsbezogenen Sicherungssystems. Der Antrag kann gesammelt durch das institutsbezogene Sicherungssystem erfolgen.

(3) Auf Anforderung der Aufsichtsbehörde hat der Antragsteller nachzuweisen, dass die Voraussetzungen der Befreiung noch vorliegen. Liegen die Voraussetzungen der Befreiung nicht mehr vor, kann die Aufsichtsbehörde die Befreiung jederzeit widerrufen.

(4) Das institutsbezogene Sicherungssystem hat die Anforderungen der §§ 12 bis 18 für die dem institutsbezogenen Sicherungssystem angehörig Institute, die von der Befreiung betroffen sind, gegebenenfalls nach Maßgabe des § 19 zu erfüllen.

Vertraulichkeitspflicht der Institute und gruppenangehörigen Unternehmen

Institute und gruppenangehörige Unternehmen sind verpflichtet, Sanierungspläne und Gruppensanierungspläne vertraulich zu behandeln; sie dürfen die Sanierungspläne oder Gruppensanierungspläne nur an diejenigen Dritten weitergeben, die an der Erstellung und Umsetzung des Sanierungsplans oder Gruppensanierungsplans beteiligt sind.

Kapitel 2

Gruppeninterne finanzielle Unterstützung

§ 22

Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung

(1) Eine Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung im Sinne dieses Gesetzes ist eine Vereinbarung über die einseitige oder wechselseitige Gewährung gruppeninterner finanzieller Unterstützung, die abgeschlossen wird

1. zwischen dem übergeordneten Unternehmen und gruppenangehörigen Instituten oder Finanzinstituten, die jeweils in die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis des übergeordneten Unternehmens einbezogen sind und von denen mindestens ein Institut oder Finanzinstitut seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat hat,
2. für den Fall, dass bei mindestens einem an der Vereinbarung beteiligten Institut oder Finanzinstitut die Voraussetzungen für ein frühzeitiges Eingreifen gemäß § 36 Absatz 1 eintreten sollten.

(2) Die Gewährung finanzieller Unterstützung an ein Unternehmen der Gruppe, bei dem die Voraussetzungen für ein frühzeitiges Eingreifen gemäß § 36 Absatz 1 vorliegen, setzt keine Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung voraus, wenn die Unterstützung auf der Grundlage einer Einzelfallentscheidung im Einklang mit den Konzernrichtlinien gewährt wird und kein Risiko für die Gruppe insgesamt begründet wird.

(3) Auf Verträge, welche nicht auf den Zweck des Absatz 1 Nummer 3 gerichtet sind, insbesondere Verträge des normalen Geschäftsgangs, finden die Regelungen der §§ 22 bis 35 keine Anwendung. Die Befugnis der Aufsichtsbehörde gemäß § 46 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 des Kreditwesengesetzes bleibt für Zahlungen, die weder auf der Grundlage einer Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung nach Absatz 1 erfolgen noch die Voraussetzungen für die Gewährung finanzieller Unterstützung nach Absatz 2 erfüllen, unberührt.

§ 23

Zulässigkeit und Inhalt einer Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung

(1) Die Partei einer Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung darf weder von anderen gruppenangehörigen Unternehmen einschließlich dem übergeordneten Unternehmen noch von Dritten zum Abschluss bestimmt werden.

(2) Die Parteien können eine Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung nicht abschließen, wenn im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits bei mindestens einer Partei der Vereinbarung die Voraussetzungen für ein frühzeitiges Eingreifen gemäß § 36 Absatz 1 vorliegen.

(3) In einer Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung können jeweils einzeln oder nebeneinander folgende Leistungen zur Unterstützung vereinbart werden:

1. Darlehen oder

2. Sicherheiten zur Absicherung von Verbindlichkeiten der die Unterstützung empfangenden Partei in Form von Personalsicherheiten oder der Bereitstellung von Vermögenswerten.

(4) In einer Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung ist festzulegen,

1. dass die die Unterstützung empfangende Partei eine Gegenleistung zu erbringen hat und
2. nach welchen Grundsätzen die Gegenleistung im Zeitpunkt der Gewährung der finanziellen Unterstützung festzulegen und zu berechnen ist.

(5) Die Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung einschließlich der Grundsätze zur Berechnung der Gegenleistung muss folgenden Prinzipien entsprechen:

1. die Voraussetzungen für die Gewährung gruppeninterner finanzieller Unterstützung müssen zumindest den in § 30 geregelten Voraussetzungen entsprechen;
2. bei Abschluss der Vereinbarung und bei Berechnung der Gegenleistung für die Gewährung der finanziellen Unterstützung handelt jede Partei in ihrem eigenen Interesse, dabei können direkte und indirekte Vorteile berücksichtigt werden, die einer Partei aufgrund der Gewährung einer finanziellen Unterstützung zugutekommen;
3. jede Partei, die eine finanzielle Unterstützung gewährt, erhält vor der Entscheidung, eine finanzielle Unterstützung zu gewähren, und vor der Berechnung der hierfür zu erbringenden Gegenleistung Zugang zu allen relevanten Informationen über die die Unterstützung empfangende Partei;
4. bei der Berechnung der Gegenleistung für die Gewährung finanzieller Unterstützung können auch Informationen berücksichtigt werden, die sich aufgrund der Gruppenzugehörigkeit im Besitz der die Unterstützung gewährenden Partei befinden und dem Markt nicht bekannt sind;
5. bei der Berechnung der Gegenleistung für die Gewährung finanzieller Unterstützung muss nicht jede Auswirkung auf Marktpreise berücksichtigt werden, die voraussichtlich vorübergehend ist und sich aus Umständen außerhalb der Gruppe ergibt.

§ 24

Abtretungsverbot

Forderungen und andere Rechte aus einer Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung können nicht abgetreten werden. Dritte können keine Rechte aus einer Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung herleiten.

§ 25

Genehmigungserfordernis

Eine Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung darf nur mit vorheriger Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Antrag des übergeordneten Unternehmens der Gruppe abgeschlossen werden.

Genehmigungsverfahren bei übergeordnetem Unternehmen mit Sitz im Inland

(1) Hat das übergeordnete Unternehmen seinen Sitz im Inland, hat es den Antrag auf Genehmigung des geplanten Abschlusses der Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung bei der Aufsichtsbehörde zu stellen. Dem Antrag ist die geplante Vereinbarung beizufügen.

(2) Die Aufsichtsbehörde leitet den Antrag unverzüglich an die Aufsichtsbehörden weiter, die für die nachgeordneten Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten, die Parteien der Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung zu werden beabsichtigen, zuständig sind.

(3) Die Aufsichtsbehörde und die betroffenen Aufsichtsbehörden in den anderen Mitgliedstaaten sollen innerhalb von vier Monaten nach Eingang eines vollständigen Antrages nach Absatz 1 einvernehmlich entscheiden, ob die Bedingungen der geplanten Vereinbarung die Anforderungen gemäß § 23 Absatz 5 oder gemäß den in Umsetzung der Artikel 19 und 23 der Richtlinie 2014/59/EU erlassenen Vorschriften in anderen Mitgliedstaaten erfüllen. Bei der Entscheidung sind die potentiellen Auswirkungen der Durchführung der Vereinbarung in allen Mitgliedstaaten, in denen die Gruppe tätig ist, einschließlich der steuerlichen Konsequenzen zu berücksichtigen. Auf Antrag einer der für die einvernehmliche Entscheidung zuständigen Aufsichtsbehörden kann die Europäische Bankenaufsichtsbehörde die Aufsichtsbehörden gemäß Artikel 31 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 bei der Erreichung einer Einigung unterstützen. Die einvernehmliche Entscheidung ist schriftlich zu begründen.

(4) Hat eine der für die einvernehmliche Entscheidung gemäß Absatz 4 zuständigen Aufsichtsbehörden vor Erreichen einer einvernehmlichen Entscheidung und vor dem Ablauf der viermonatigen Frist nach Absatz 3 Satz 1 nach Maßgabe des Artikels 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 die Europäische Bankenaufsichtsbehörde um Hilfe ersucht, entscheidet die Aufsichtsbehörde in Übereinstimmung mit dem Beschluss der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde.

(5) Die Aufsichtsbehörde entscheidet unter Würdigung der Auffassungen und Vorbehalte, die von den betroffenen Aufsichtsbehörden in den anderen Mitgliedstaaten im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 3 vorgebracht wurden, wenn die für die einvernehmliche Entscheidung zuständigen Aufsichtsbehörden bis zum Ablauf der viermonatigen Frist nach Absatz 3 Satz 1 weder einvernehmlich entschieden haben noch die Europäische Bankenaufsicht nach Maßgabe des Artikels 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 um Hilfe ersucht haben. Die Aufsichtsbehörde teilt ihre Entscheidung den betroffenen Aufsichtsbehörden in den anderen Mitgliedstaaten mit.

(6) Die Aufsichtsbehörde gibt dem Antrag des übergeordneten Unternehmen auf Genehmigung des Abschlusses der Vereinbarung statt, wenn nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 entschieden wird, dass die Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung die Anforderungen des § 23 Absatz 5 erfüllt. Liegen die Voraussetzungen für eine Genehmigung nicht vor, lehnt die Aufsichtsbehörde den Antrag ab. Dem übergeordneten Unternehmen ist die schriftliche Begründung einer einvernehmlichen Entscheidung nach Absatz 3 Satz 4 zu übermitteln.

§ 27

Genehmigungsverfahren bei übergeordnetem Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat

(1) Leitet die zuständige Aufsichtsbehörde mit Sitz in einem Mitgliedstaat an die Aufsichtsbehörde den Antrag eines übergeordneten Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat weiter, eine Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung zu genehmigen, an der ein nachgeordnetes Unternehmen, das von der Aufsichtsbehörde beaufsichtigt wird, Partei zu werden beabsichtigt, hat die Aufsichtsbehörde innerhalb einer Frist von vier Monaten auf eine einvernehmliche Entscheidung aller betroffenen Aufsichtsbehörden hinzuwirken, ob die Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung die Anforderungen von § 23 Absatz 5 erfüllt. Dabei hat die Aufsichtsbehörde die potentiellen Auswirkungen der Durchführung der Vereinbarung in allen Mitgliedstaaten, in denen die Gruppe tätig ist, einschließlich der steuerlichen Konsequenzen zu berücksichtigen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann bis zum Ablauf der viermonatigen Frist nach Maßgabe des Artikels 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 die Europäische Bankenaufsichtsbehörde um Hilfe ersuchen.

§ 28

Weiterleitung an die Abwicklungsbehörde

Die Aufsichtsbehörde leitet eine gemäß § 26 oder § 27 genehmigte Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung an die Abwicklungsbehörde weiter.

§ 29

Einholung der Zustimmung der Anteilsinhaber; Berichtspflichten gegenüber den Anteilsinhabern

(1) Eine Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung wird nur im Verhältnis derjenigen Parteien wirksam, deren Anteilsinhaber der Vereinbarung zustimmen. Falls die Anteilsinhaber ihre Entscheidungen aufgrund der Rechtsform des Instituts oder des Finanzinstituts in einer Versammlung treffen, tritt die Zustimmung der Versammlung an die Stelle der Zustimmung der Anteilsinhaber.

(2) Die Geschäftsleitung jedes Unternehmens, das Partei einer Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung ist, erstattet den Anteilsinhabern mindestens jährlich Bericht über den Stand der Durchführung der Vereinbarung und die Umsetzung aller auf der Grundlage der Vereinbarung getroffenen Entscheidungen.

§ 30

Voraussetzungen für die Gewährung gruppeninterner finanzieller Unterstützung; Verordnungsermächtigung

(1) Eine finanzielle Unterstützung in Durchführung einer Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung darf von einem Unternehmen der Gruppe nach Maßgabe der §§ 31 und 32 nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

1. es bestehen begründete Aussichten, dass die finanziellen Schwierigkeiten des Unternehmens der Gruppe, welches Empfänger der Unterstützung ist, durch die gewährte Unterstützung in wesentlichem Umfang behoben werden;
2. die Gewährung der finanziellen Unterstützung
 - a) bezweckt, die finanzielle Stabilität der Gruppe als Ganzes oder eines Unternehmens der Gruppe zu erhalten oder wiederherzustellen, und
 - b) liegt im Interesse des die finanzielle Unterstützung gewährenden Unternehmens der Gruppe;
3. es wird eine § 23 Absatz 5 entsprechende Gegenleistung festgelegt;
4. die Informationen, die der Geschäftsleitung des die finanzielle Unterstützung gewährenden Unternehmens der Gruppe bei Entscheidung über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung vorliegen, rechtfertigen die begründete Erwartung, dass das die Unterstützung empfangende Unternehmen der Gruppe seine Verpflichtungen aus der Vereinbarung über gruppeninterne Unterstützung erfüllen wird;
5. die Gewährung der finanziellen Unterstützung gefährdet weder die Liquidität noch die Solvabilität des die Unterstützung gewährenden Unternehmens der Gruppe;
6. die Gewährung der finanziellen Unterstützung bewirkt insbesondere in dem Mitgliedsstaat des die finanzielle Unterstützung gewährenden Unternehmens der Gruppe keine Bedrohung für die Finanzstabilität;
7. das die finanzielle Unterstützung gewährende Unternehmen der Gruppe
 - a) erfüllt zum Zeitpunkt der Bereitstellung der Unterstützung die Anforderungen, die in Umsetzung der Richtlinie 2013/36/EU erlassen wurden, in Bezug
 - aa) auf Eigenmittel oder Liquidität sowie sonstige gemäß Artikel 104 Absatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU gestellte Anforderungen,
 - bb) auf Großkredite, einschließlich jeglicher nationaler Rechtsvorschriften über die Ausübung der darin vorgesehenen Optionen;
 - b) wird durch die Gewährung der finanziellen Unterstützung nicht dazu veranlasst, gegen die Anforderungen nach Buchstabe a zu verstoßen, es sei denn, die für die Beaufsichtigung des Unternehmens auf Einzelbasis zuständige Behörde hat dies genehmigt;
8. durch die Gewährung der finanziellen Unterstützung wird die Abwicklungsfähigkeit des die Unterstützung gewährenden Unternehmens der Gruppe nicht beeinträchtigt.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen über die in Absatz 1 Nummern 2, 4, 6 und 7 genannten Voraussetzungen zu erlassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Abwicklungsbehörde übertragen.

§ 31

Beschlüsse über Gewährung und Annahme einer finanziellen Unterstützung

(1) Die Geschäftsleitung entscheidet über die beabsichtigte Gewährung einer gruppeninternen finanziellen Unterstützung nach Maßgabe der Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung und der Entscheidung der Aufsichtsbehörde gemäß § 33 Absatz 1. Die Gründe für die Gewährung sind von der Geschäftsleitung zu dokumentieren.

(2) Die Geschäftsleitung entscheidet über die Annahme einer gruppeninternen finanziellen Unterstützung.

§ 32

Anzeige der beabsichtigten Gewährung gruppeninterner finanzieller Unterstützung

(1) Hat die Geschäftsleitung eines gruppenangehörigen Unternehmens mit Sitz im Inland die Absicht, gruppeninterne finanzielle Unterstützung zu gewähren, so hat sie dies vor der Gewährung folgenden Behörden schriftlich anzuzeigen:

1. der Aufsichtsbehörde,
2. der konsolidierenden Aufsichtsbehörde,
3. der Aufsichtsbehörde des Unternehmens, das beabsichtigt, die finanzielle Unterstützung zu empfangen, und
4. der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde.

(2) Die Anzeige nach Absatz 1 muss folgende Angaben enthalten:

1. den begründeten Beschluss der Geschäftsleitung,
2. detaillierte Angaben der beabsichtigten Gewährung finanzieller Unterstützung,
3. eine nachvollziehbare Darstellung der auf Grundlage der in der Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Vereinbarung festgelegten Grundsätze zur Festlegung und Berechnung ermittelten Gegenleistung und
4. eine Kopie der Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung.

(3) Ist die Aufsichtsbehörde zugleich die konsolidierende Aufsichtsbehörde des Unternehmens, das die Absicht der Gewährung finanzieller Unterstützung anzeigt, informiert sie die übrigen Mitglieder des Aufsichtskollegiums sowie die Mitglieder des Abwicklungskollegiums unverzüglich über die angezeigte Absicht.

§ 33

Entscheidung der Aufsichtsbehörde über die Gewährung gruppeninterner finanzieller Unterstützung durch ein Unternehmen mit Sitz im Inland

(1) Die Aufsichtsbehörde kann der Gewährung der finanziellen Unterstützung innerhalb von fünf Werktagen nach Eingang der vollständigen Anzeige gemäß § 32 Absatz 1 zustimmen oder diese untersagen oder beschränken, wenn die Voraussetzungen für die

Gewährung einer finanziellen Unterstützung gemäß § 30 im Zeitpunkt der Gewährung nicht erfüllt sind. Die Entscheidung, die finanzielle Unterstützung zu untersagen oder zu beschränken, ist zu begründen.

(2) Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde, der Gewährung der finanziellen Unterstützung zuzustimmen, diese zu untersagen oder zu beschränken, ist unverzüglich der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde und, wenn die Aufsichtsbehörde nicht zugleich die konsolidierende Aufsichtsbehörde ist, auch dieser unverzüglich anzuzeigen. Ist die Aufsichtsbehörde zugleich die konsolidierende Aufsichtsbehörde, informiert sie die übrigen Mitglieder des Aufsichtskollegiums sowie die Mitglieder des Abwicklungskollegiums unverzüglich über die Entscheidung.

(3) Macht die Aufsichtsbehörde nach Zugang einer ordnungsgemäßen Anzeige nach § 32 Absatz 1 nicht innerhalb der in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Frist von ihrer Befugnis zur Untersagung oder Beschränkung der Gewährung finanzieller Unterstützungsleistung Gebrauch oder stimmt sie der Gewährung innerhalb der bestimmten in Absatz 1 Satz 1 Frist zu, kann die Vereinbarung gemäß den angezeigten Angaben vollzogen werden.

§ 34

Beteiligung der Aufsichtsbehörde bei der Entscheidung über die Gewährung gruppeninterner finanzieller Unterstützung durch ein Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat

(1) Untersagt oder beschränkt eine Aufsichtsbehörde mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat die Gewährung finanzieller Unterstützung an ein Unternehmen der Gruppe mit Sitz im Inland, das von der Aufsichtsbehörde beaufsichtigt wird, oder an ein Unternehmen innerhalb einer Gruppe, die der konsolidierenden Aufsicht der Aufsichtsbehörde unterliegt, und hat die Aufsichtsbehörde Einwände gegen die Untersagung oder Beschränkung der Gewährung finanzieller Unterstützung, kann die Aufsichtsbehörde innerhalb von zwei Tagen nach Mitteilung der Entscheidung durch die betroffene Aufsichtsbehörde die Europäische Bankenaufsichtsbehörde mit der Angelegenheit befassen und ihre Unterstützung gemäß Artikel 31 der Verordnung (EU) No.1093/2010 beantragen.

(2) Untersagt oder beschränkt eine Aufsichtsbehörde mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat die Gewährung finanzieller Unterstützung an ein gruppenangehöriges Unternehmen mit Sitz im Inland, das von der Aufsichtsbehörde beaufsichtigt wird und dessen Gruppensanierungsplan gemäß Artikel 7 Absatz 5 der Richtlinie 2014/59/EU Angaben zu getroffenen Vereinbarungen über gruppeninterne finanzielle Unterstützung enthält, so kann die Aufsichtsbehörde bei der konsolidierenden Aufsichtsbehörde beantragen, eine Neubewertung des Gruppensanierungsplans gemäß Artikel 8 der Richtlinie 2014/59/EU einzuleiten, oder, wenn der Sanierungsplan auf Ebene des Einzelunternehmens erstellt wird, von diesem die Übersendung eines aktualisierten Sanierungsplans verlangen.

§ 35

Offenlegungspflichten

(1) Jedes Unternehmen einer Gruppe hat offenzulegen, ob es Partei einer Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung ist. Jede Partei einer Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung hat darüber hinaus die allgemeinen Bedingungen der Vereinbarung sowie die Namen der beteiligten Unternehmen der Gruppe offenzulegen. Die nach den Sätzen 1 und 2 offenzulegenden Angaben sind mindestens einmal jährlich zu aktualisieren.

(2) Die Vorschriften der Artikel 431 bis 434 der Verordnung (EU) Nr. 575/13 sind anzuwenden.

Kapitel 3

Frühzeitiges Eingreifen

§ 36

Frühinterventionsmaßnahmen; Verordnungsermächtigung

(1) Verschlechtert sich die Finanzlage eines Institutes, insbesondere aufgrund seiner Liquiditätssituation, aufgrund seiner Fremdkapitalquote oder aufgrund von Kreditausfällen oder Klumpenrisiken signifikant und verstößt ein Institut hierdurch gegen die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, gegen Vorschriften des Kreditwesengesetzes oder einen der Artikel 3 bis 7, 14 bis 17 und 24, 25 und 26 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84), kann die Aufsichtsbehörde, unbeschadet ihrer Befugnisse nach dem Kreditwesengesetz, gegenüber dem Institut Maßnahmen anordnen, die geeignet und erforderlich sind, um die signifikant verschlechterte wirtschaftliche Situation des Instituts zu verbessern. Gleiches gilt, wenn dem Institut nach einer Bewertung der maßgeblichen Umstände, einschließlich der Eigenmittelanforderungen des Instituts zuzüglich 1,5 Prozentpunkten, in naher Zukunft eine Verschlechterung seiner Finanzlage nach Satz 1 droht. Insbesondere kann die Aufsichtsbehörde:

1. von der Geschäftsleitung des Instituts verlangen,
 - a) den Sanierungsplan gemäß § 12 Absatz 4 zu aktualisieren, wenn sich die Umstände, die zur Erfüllung oder zur drohenden Erfüllung der in Satz 1 genannten Voraussetzungen geführt haben, von den Annahmen im Sanierungsplan unterscheiden;
 - b) eine oder mehrere der im Sanierungsplan genannten Handlungsoptionen umzusetzen;
 - c) eine Analyse der Situation vorzunehmen und einen Plan zur Überwindung bestehender Probleme einschließlich eines Zeitplans zu erstellen;
 - d) einen Plan für Verhandlungen über eine Umschuldung mit einigen oder allen Gläubigern zu erstellen;
 - e) die Geschäftsstrategie sowie die rechtlichen und operativen Strukturen zu ändern;
 - f) der Aufsichtsbehörde, auch im Rahmen einer Prüfung vor Ort, Zugang zu allen Informationen zu gewähren, die zur Aktualisierung des Abwicklungsplans, zur Vorbereitung der Abwicklung des Instituts und zur Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Instituts für Abwicklungszwecke erforderlich sind;
 - g) eine Versammlung der Anteilhaber mit einer von der Aufsichtsbehörde vorgegebenen Tagesordnung einzuberufen; kommt die Geschäftsleitung dem nicht

nach, so kann die Aufsichtsbehörde die Einberufung anstelle der Geschäftsleitung mit gleicher Wirkung selbst vornehmen;

2. vom Institut verlangen, dass einer oder mehrere der Geschäftsleiter des Instituts abberufen werden, sofern sie gemäß den Vorschriften des Kreditwesengesetzes für die Erfüllung ihrer Aufgaben nicht geeignet sind.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat die zuständigen Abwicklungsbehörden unverzüglich über die Maßnahmen zu unterrichten.

(3) Absatz 1 steht der Verpflichtung des Instituts zur Einhaltung der Beteiligungsrechte nach dem Betriebsverfassungsgesetz nicht entgegen; die Pflicht des Instituts, der Anordnung binnen der von der Aufsichtsbehörde gesetzten Frist in vollem Umfang nachzukommen, bleibt hiervon unberührt.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrats bedarf, nähere Bestimmungen bezüglich der Umstände zu treffen, aufgrund derer auf einen in naher Zukunft drohenden Verstoß nach Absatz 1 Satz 2 geschlossen werden kann. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Abwicklungsbehörde übertragen.

§ 37

Abberufung der Geschäftsleitung

(1) Sind die Maßnahmen nach § 36 nicht ausreichend, die signifikante Verschlechterung der wirtschaftliche Situation des Instituts zu verbessern und die Verstöße gegen die in § 36 Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften zu beseitigen, kann die Aufsichtsbehörde gegenüber dem Institut die Abberufung einzelner oder aller Geschäftsleiter anordnen. Die Bestellung der neuen Geschäftsleiter durch das Institut bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(2) Befugnisse der Aufsichtsbehörde nach dem Kreditwesengesetz bleiben unberührt.

§ 38

Vorläufiger Verwalter

(1) Wäre eine Maßnahme nach § 37 nicht ausreichend, die signifikant verschlechterte wirtschaftliche Situation des Instituts zu verbessern, kann die Aufsichtsbehörde einen Verwalter für das Institut bestellen, der vorübergehend entweder die Geschäftsleitung des Instituts ablöst oder mit ihr zusammenarbeitet (vorläufiger Verwalter). Die Aufgaben und Befugnisse des vorläufigen Verwalters sind von der Aufsichtsbehörde festzulegen, wobei die Befugnis zur Einberufung einer Versammlung der Anteilsinhaber und die Festlegung der Tagesordnung nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde ausübt werden darf. Die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen eines Geschäftsleiters auf einen vorläufigen Verwalter sowie die Aufhebung der Übertragung sind von Amts wegen im Register einzutragen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann für ein Institut auch mehrere vorläufige Verwalter nach Absatz 1 bestellen.

(3) Der vorläufige Verwalter hat der Aufsichtsbehörde in festgelegten Abständen über seine Tätigkeit zu berichten.

(4) Der vorläufige Verwalter wird für einen Zeitraum von maximal einem Jahr bestellt. Dieser Zeitraum kann ausnahmsweise verlängert werden, wenn die Voraussetzungen für die Bestellung eines vorläufigen Verwalters fortbestehen. Die Aufsichtsbehörde kann den vorläufigen Verwalter jederzeit wieder abberufen.

(5) § 45c des Kreditwesengesetzes bleibt unberührt.

§ 39

Koordinierung der Frühinterventionsmaßnahmen und Bestellung eines vorläufigen Verwalters bei Gruppen

(1) Liegen bei einem EU-Mutterunternehmen, für das die Aufsichtsbehörde die konsolidierende Aufsichtsbehörde ist, die Voraussetzungen der §§ 36 oder 38 vor, so unterrichtet die konsolidierende Aufsichtsbehörde die Europäische Bankenaufsichtsbehörde und konsultiert die anderen Aufsichtsbehörden innerhalb des Aufsichtskollegiums. Im Anschluss an die Unterrichtung und Konsultation entscheidet die konsolidierende Aufsichtsbehörde unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Unternehmen der Gruppe in den anderen Mitgliedstaaten, ob in Bezug auf das EU-Mutterunternehmen eine Maßnahme nach §§ 36 oder 38 angeordnet werden soll. Ihre Entscheidung teilt sie den anderen Aufsichtsbehörden innerhalb des Aufsichtskollegiums und der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde mit.

(2) Liegen bei einem Tochterunternehmen eines EU-Mutterunternehmens, das von der Aufsichtsbehörde beaufsichtigt wird, die Voraussetzungen der §§ 36 oder 38 vor und beabsichtigt die Aufsichtsbehörde die Anordnung einer Maßnahme, so unterrichtet sie die europäische Bankenaufsichtsbehörde und konsultiert die konsolidierende Aufsichtsbehörde im Hinblick auf deren Bewertung der möglichen Auswirkungen auf die Gruppe oder auf Unternehmen der Gruppe in anderen Mitgliedstaaten. Die Aufsichtsbehörde entscheidet unter Berücksichtigung der Bewertung durch die konsolidierende Aufsichtsbehörde über die Anordnung der Maßnahme. Ist nach Ablauf von drei Tagen keine Bewertung der konsolidierenden Aufsichtsbehörde eingegangen, so kann die Aufsichtsbehörde ohne deren Bewertung entscheiden. Ihre Entscheidung teilt sie der konsolidierenden Aufsichtsbehörde und den anderen Aufsichtsbehörden innerhalb des Aufsichtskollegiums sowie der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde mit.

(3) Beabsichtigt die Aufsichtsbehörde die Anordnung einer Maßnahme nach den §§ 36 oder 38 bei einem Institut und beabsichtigt zugleich zumindest eine Aufsichtsbehörde in einem Mitgliedstaat die Anordnung einer Maßnahme nach den entsprechenden nationalen Bestimmungen in Umsetzung der Artikel 27 oder 29 der Richtlinie 2014/59/EU bei einem anderen Institut derselben Gruppe, wirkt die Aufsichtsbehörde an der gemeinsamen Bewertung der Frage mit, ob für alle betroffenen Institute derselbe vorläufige Verwalter bestellt wird oder ob die Anwendung von Frühinterventionsmaßnahmen im Interesse der Wiederherstellung der finanziellen Stabilität des betroffenen Instituts koordiniert wird. Die Bewertung soll in Form einer schriftlichen und mit Gründen versehenen gemeinsamen Entscheidung ergehen, welche die Aufsichtsbehörde, sofern sie die konsolidierende Abwicklungsbehörde ist, dem EU-Mutterunternehmen übermittelt. Die Aufsichtsbehörde kann die europäische Bankenaufsichtsbehörde gemäß Artikel 31 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 um Unterstützung bei der Erzielung einer Einigung ersuchen. Liegt innerhalb von fünf Tagen keine einvernehmliche Entscheidung der betroffenen Aufsichtsbehörden vor, entscheidet die Aufsichtsbehörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbst über die Anordnung der Maßnahme.

(4) Wird die Aufsichtsbehörde in den Fällen des Artikel 30 Absatz 1 oder 3 der Richtlinie 2014/59/EU von einer Entscheidung einer Aufsichtsbehörde eines Mitgliedstaats über Frühinterventionsmaßnahmen unterrichtet und ist sie mit der Entscheidung nicht einver-

standen, kann sie bis zum Abschluss der Konsultation gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 die Europäische Bankenaufsichtsbehörde anrufen, wenn die Entscheidung eine der folgenden Frühinterventionsmaßnahmen betrifft:

1. Frühinterventionsmaßnahmen hinsichtlich der Umsetzung von Regelungen oder Maßnahmen aus dem Sanierungsplan, sofern das zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Existenzfähigkeit und der Finanzlage des Instituts erforderliche Spektrum an Kapital- und Liquiditätsmaßnahmen nach Nummer 4 des Abschnitts A des Anhangs der Richtlinie 2014/59/EU, Regelungen und Maßnahmen zur Erhaltung beziehungsweise Wiederherstellung der Eigenmittel des Instituts nach Nummer 10 des Abschnitts A des Anhangs der Richtlinie 2014/59/EU, Regelungen und Maßnahmen zur Sicherstellung des Zugangs zu Liquiditätsquellen nach Nummer 11 des Abschnitts A des Anhangs der Richtlinie 2014/59/EU oder Maßnahmen zur Durchführung des Sanierungsplans nach Nummer 19 des Abschnitts A des Anhangs der Richtlinie 2014/59/EU betroffen sind;
2. Frühinterventionsmaßnahmen hinsichtlich der Erstellung eines Plans für Verhandlungen über eine Umschuldung; oder
3. Frühinterventionsmaßnahmen hinsichtlich der Änderung der rechtlichen oder operativen Strukturen eines Instituts.

Ferner kann sie gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 die Europäische Bankenaufsichtsbehörde anrufen, wenn innerhalb der Frist des Absatzes 3 Satz 4 kein Einvernehmen hinsichtlich der Bewertung in Bezug auf diese Frühinterventionsmaßnahmen erzielt wird. Hat eine Aufsichtsbehörde in einem Mitgliedstaat nach Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 die Europäische Bankenaufsichtsbehörde befasst, entscheidet die Aufsichtsbehörde im Einklang mit dem Beschluss der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde. Wenn nicht innerhalb von drei Tagen eine Entscheidung der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde vorliegt, entscheidet die Aufsichtsbehörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbst über die Anordnung der Maßnahme.

Teil 3

Abwicklungsrechtliche Vorschriften und Anforderungen zur Vorbereitung der Restrukturierung und Abwicklung

Kapitel 1

Abwicklungsplanung

§ 40

Erstellung und Aktualisierung von Abwicklungsplänen

(1) Die Abwicklungsbehörde erstellt für jedes Institut, das nicht Teil einer Gruppe ist, die einer Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis unterliegt, einen Abwicklungsplan. Die Abwicklungsbehörde stimmt sich bei der Erstellung des Abwicklungsplans mit der Aufsichtsbehörde ab. Gleiches gilt für die Abwicklungsbehörden der Mitgliedsstaaten und

Drittstaaten, in denen sich bedeutende Zweigniederlassungen befinden, soweit Belange der bedeutenden Zweigniederlassung betroffen sind.

(2) Der Abwicklungsplan

1. sieht Abwicklungsmaßnahmen vor, die die Abwicklungsbehörde treffen kann, sofern das Institut die Abwicklungsvoraussetzungen erfüllt, und legt, sofern ein Insolvenzverfahren nicht in Frage kommt, Optionen für die Anwendung der in Teil 4 vorgesehenen Abwicklungsinstrumente und -befugnisse dar;
2. berücksichtigt relevante Szenarien, insbesondere den Fall, dass die Ursachen der Bestandsgefährdung unternehmensspezifischer Natur oder auf eine allgemeine finanzielle Instabilität oder systemweite Ereignisse zurückzuführen sind;
3. darf nicht von folgenden Annahmen ausgehen:
 - a) der Gewährung einer außerordentlichen finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln, die über die Gewährung von Mitteln des Restrukturierungsfonds gemäß § 1 des Restrukturierungsfondsgesetzes hinaus geht,
 - b) der Gewährung einer Notfallliquiditätshilfe durch eine Zentralbank oder
 - c) der Gewährung einer Liquiditätshilfe durch eine Zentralbank, auf der Basis nicht-standardisierter Besicherungen, Laufzeiten oder Zinssätze;
4. beachtet technische Regulierungsstandards, die nach Artikel 10 Absatz 9 der Richtlinie 2014/59/EU erlassen werden.

Sofern möglich und angezeigt, sollen die Angaben im Abwicklungsplan mengen- und zahlenmäßig belegt werden und nicht nur qualitativer Natur sein.

(3) Der Abwicklungsplan enthält insbesondere

1. eine zusammenfassende Darstellung der Hauptbestandteile des Plans,
2. eine zusammenfassende Darstellung der seit Vorlage des letzten Abwicklungsplans eingetretenen wesentlichen Veränderungen innerhalb des Instituts,
3. Ausführungen dazu, wie kritische Funktionen und Kerngeschäftsbereiche im erforderlichen Umfang rechtlich und wirtschaftlich von anderen Funktionen getrennt werden könnten, um deren Fortführung nach einem Ausfall des Instituts zu gewährleisten,
4. eine Analyse, unter welchen zeitlichen und sachlichen Voraussetzungen das Institut bei Berücksichtigung der im Abwicklungsplan diskutierten Umstände Zentralbankfazilitäten, die nicht unter Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b fallen, in Anspruch nehmen kann; in diesem Zusammenhang sollen auch Vermögensgegenstände identifiziert werden, die sich als Sicherheiten eignen könnten,
5. eine Schätzung des Zeitrahmens für die jeweilige Umsetzung der wesentlichen Aspekte des Plans,
6. eine detaillierte Darstellung der gemäß § 57 vorgenommenen Bewertung der Abwicklungsfähigkeit,
7. eine Beschreibung wesentlicher Abwicklungshindernisse und etwaiger nach § 59 Absatz 4 verlangter Maßnahmen zum Abbau oder zur Beseitigung von Hindernissen für die Abwicklungsfähigkeit, die im Rahmen der nach § 57 vorgenommenen Bewertung festgestellt wurden,

8. eine Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung des Werts und der Marktfähigkeit der kritischen Funktionen, der Kerngeschäftsbereiche und der Vermögenswerte des Instituts,
9. eine detaillierte Beschreibung der Vorkehrungen, durch die gewährleistet werden soll, dass die gemäß § 42 zu übermittelnden Informationen auf dem aktuellen Stand sind und den Abwicklungsbehörden jederzeit zur Verfügung stehen,
10. Erläuterungen, wie die verschiedenen Abwicklungsmaßnahmen unter Beachtung der Grundsätze in Absatz 2 Nummer 3 finanziert werden können,
11. eine detaillierte Beschreibung der verschiedenen Abwicklungsstrategien, die im Kontext der unterschiedlichen Szenarien und Zeithorizonte angewandt werden können,
12. Erläuterungen zu kritischen wechselseitigen Abhängigkeiten (Vernetzungsanalyse),
13. eine Beschreibung der Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung des Zugangs zu Finanzmarktinfrastrukturen, Anlegerentschädigungseinrichtungen und Einlagensicherungssystemen sowie der Übertragbarkeit von Kundenpositionen,
14. eine Analyse der Auswirkungen des Abwicklungsplanes auf die Arbeitnehmer und ihre Vertreter, insbesondere unter Berücksichtigung möglicher Kosten,
15. eine Darstellung der Kommunikation mit Medien und der Öffentlichkeit,
16. die Mindestanforderungen für die nach § 49 Absatz 1 erforderlichen Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten sowie gegebenenfalls eine Frist, bis wann diese Mindestanforderungen erfüllt werden müssen,
17. eine Beschreibung der wesentlichen Prozesse und Systeme zur Fortführung des Geschäftsbetriebs des Instituts und
18. sofern einschlägig, Einschätzungen des Instituts in Bezug auf den Abwicklungsplan.

(4) Nach seiner erstmaligen Erstellung wird der Abwicklungsplan mindestens einmal im Kalenderjahr geprüft und gegebenenfalls aktualisiert. Dasselbe gilt nach wesentlichen Änderungen der Rechts- oder Organisationsstruktur des Instituts, seiner Geschäftstätigkeit oder seiner Finanzlage, die sich nicht unwesentlich auf die Wirkungsweise des Abwicklungsplans auswirken oder in sonstiger Weise dessen Änderung erforderlich machen können. Die Aufsichtsbehörde unterrichtet die Abwicklungsbehörde über jede der Aufsichtsbehörde bekannte Änderung, die im Rahmen einer turnusmäßigen Aktualisierung nach Satz 1 oder einer sonstigen Anpassung nach Satz 2 relevant ist oder eine solche Aktualisierung oder Anpassung erforderlich macht.

(5) Die Abwicklungsbehörde übermittelt den Abwicklungsplan und eventuelle Änderungen an die Aufsichtsbehörde. Die zusammenfassende Darstellung der Hauptbestandteile des Plans nach Absatz 3 Nummer 1 soll dem Institut offengelegt werden.

§ 41

Vereinfachte Anforderungen; Verordnungsermächtigung

(1) Die Abwicklungsbehörde kann die Anforderungen nach den §§ 40 bis 48 und nach den §§ 57 und 58 beschränken in Bezug auf

1. den Inhalt und den Detaillierungsgrad der zu erstellenden Abwicklungspläne,

2. die Frist, innerhalb der Abwicklungspläne aufzustellen oder zu aktualisieren sind,
3. den Inhalt und den Detaillierungsgrad der von den Instituten im Zusammenhang mit der Abwicklungsplanung zu übermittelnden Informationen oder
4. den Detaillierungsgrad der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit gemäß §§ 57 und 58.

(2) Bei der Festlegung vereinfachter Anforderungen berücksichtigt die Abwicklungsbehörde

1. die Auswirkungen, die der Ausfall eines Instituts abhängig von der Art, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftsaktivitäten, von der Eigentümerstruktur, von der Rechtsform, dem Risikoprofil und der Vernetztheit und von der Mitgliedschaft in einem institutsbezogenen Sicherungssystem hätte, und
2. ob eine Abwicklung in einem Insolvenzverfahren negative Auswirkungen auf die Finanzmärkte, auf andere Unternehmen der Finanzbranche einschließlich deren Refinanzierung oder auf die Realwirtschaft haben kann.

(3) Dabei beachtet die Abwicklungsbehörde die nach Artikel 4 Absatz 6 der Richtlinie 2014/59/EU festgesetzten technischen Regulierungsstandards.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen zu erlassen über die Kriterien zur Bestimmung der Auswirkungen nach Absatz 2 Nummer 2, die die Abwicklung eines Instituts in einem Insolvenzverfahren auf die Finanzmärkte, andere Unternehmen der Finanzbranche einschließlich deren Refinanzierung oder die Realwirtschaft haben kann, und deren Bewertung. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Abwicklungsbehörde übertragen.

(5) Die Abwicklungsbehörde unterrichtet die Europäische Bankenaufsichtsbehörde darüber, wie sie Artikel 4 Absätze 1 und 8 bis 10 der Richtlinie 2014/59/EU umsetzt und anwendet.

§ 42

Mitwirkung des Instituts; Verordnungsermächtigung

(1) Die Abwicklungsbehörde kann vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 2 verlangen, dass das Institut die Abwicklungsbehörde bei der Erstellung und Aktualisierung des Abwicklungsplans umfassend unterstützt. Insbesondere kann die Abwicklungsbehörde verlangen, dass das Institut ihr alle zur Erstellung und Umsetzung des Abwicklungsplans erforderlichen Informationen und Analysen übermittelt. Die Abwicklungsbehörde kann Instituten Anzeige- und Meldepflichten auferlegen, die für die Erstellung und Aktualisierung des Abwicklungsplans erforderlich sind. § 40 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend für das Institut. In den Fällen der Sätze 1 und 2 sowie im Rahmen von Anzeige- und Meldepflichten nach Satz 3 beachtet die Abwicklungsbehörde technische Regulierungsstandards, die nach Artikel 11 Absatz 3 der Richtlinie 2014/59/EU erlassen werden.

(2) Die Aufsichtsbehörde und die Deutsche Bundesbank prüfen in Zusammenarbeit mit der Abwicklungsbehörde, ob einige oder alle der nach Absatz 1 zu übermittelnden Informationen bereits vorliegen. Liegen entsprechende Informationen vor, stellen die Aufsichtsbehörde und die Deutsche Bundesbank diese der Abwicklungsbehörde zur Verfügung.

(3) Die Abwicklungsbehörde kann im Benehmen mit der Aufsichtsbehörde

1. von einem Institut die Führung detaillierter Aufzeichnungen über Finanzkontrakte, an denen es als Vertragspartei beteiligt ist, in einer zentralen Datenbank verlangen und
2. für alle Institute eine angemessene Frist vorsehen, innerhalb derer die Erstellung solcher Aufzeichnungen möglich sein muss.

Die Abwicklungsbehörde kann für verschiedene Arten von Finanzkontrakten jeweils unterschiedliche Fristen nach Satz 1 Nummer 2 festlegen. Die Befugnisse der Aufsichtsbehörde bleiben unberührt.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen zu erlassen über Art und Umfang der Pflichten nach Absatz 1 und Absatz 3 zur Übermittlung von Informationen und Analysen sowie der Anzeigepflichten, die zulässigen Datenträger, Übertragungswege und Datenformate und die Verpflichtung zur Erstattung von Sammelanzeigen und die Einreichung von Sammelaufstellungen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Abwicklungsbehörde erforderlich ist, insbesondere um einheitliche Unterlagen zur Erstellung und Aktualisierung des Abwicklungsplans zu erhalten. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Abwicklungsbehörde übertragen.

(5) Die Abwicklungsbehörde ist nicht verpflichtet, dem betroffenen Institut die infolge der Anwendung dieser Vorschrift entstandenen Kosten und Aufwendungen zu ersetzen.

§ 43

Zentrale Verwahrung und Verwaltung von Verträgen

(1) Die Aufsichtsbehörde oder die Abwicklungsbehörde können verlangen, dass Institute und gruppenangehörige Unternehmen sowie das übergeordnete Unternehmen einer Gruppe für die gesamte Gruppe sämtliche Verträge zentral verwahren und angemessen verwalten. Die Verwaltung kann zentral für die gruppenangehörigen Unternehmen durch ein Institut im Inland erfolgen. Die Verwaltung der Verträge muss insbesondere so ausgestaltet sein, dass

1. Verträge in kurzer Zeit auffindbar und zu prüfen sind und
2. Verträge vom Institut oder gruppenangehörigen Unternehmen auf ihre Bedeutung für das Institut oder gruppenangehörige Unternehmen untersucht und eingestuft sind und davon abhängig die wesentlichen Vertragsinhalte erfasst sind.

Das Institut, die gruppenangehörigen Unternehmen sowie das übergeordnete Unternehmen einer Gruppe für die gesamte Gruppe müssen ein System vorhalten, das auch kurzfristig die Auswertung der verwahrten und verwalteten Verträge ermöglicht.

(2) Die Aufsichtsbehörde oder die Abwicklungsbehörde können

1. von einem Institut oder gruppenangehörigen Unternehmen jederzeit Auskünfte und Auswertungen zu den verwahrten und verwalteten Verträgen im Sinne des Absatzes 1 verlangen,
2. dem Institut oder gruppenangehörigen Unternehmen sowie dem übergeordneten Unternehmen einer Gruppe für die gesamte Gruppe aufgeben, die Verträge in einer bestimmten Weise zu verwahren und zu verwalten oder

3. von dem Institut oder gruppenangehörigen Unternehmen ergänzende Aufzeichnungen über Verträge verlangen.

(3) Auf Anordnung der Aufsichtsbehörde oder der Abwicklungsbehörde hat ein Transaktionsregister gemäß Artikel 81 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1) mit Sitz im Inland der Aufsichtsbehörde oder der Abwicklungsbehörde die für die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben und Mandate erforderlichen Informationen zugänglich zu machen und Auswertungen bereitzustellen.

- (4) § 42 Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden.

§ 44

Information der Abwicklungsbehörde über Vermögenswerte und Verbindlichkeiten

Die Abwicklungsbehörde trifft geeignete Vorkehrungen, um zu gewährleisten, dass sie stets so aktuell und umfassend wie möglich über Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Instituts oder des gruppenangehörigen Unternehmens informiert ist. Institute und gruppenangehörige Unternehmen haben der Abwicklungsbehörde diese Informationen regelmäßig zur Verfügung zu stellen. § 42 Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden.

§ 45

Mitwirkung Dritter; Verordnungsermächtigung

(1) Die folgenden Unternehmen haben der Abwicklungsbehörde und der Deutschen Bundesbank Art und Ausmaß der Vernetzung im Sinne des § 40 Absatz 3 Nummer 12 mit Instituten mitzuteilen:

1. Erst- und Rückversicherungsunternehmen sowie Pensionsfonds mit Sitz im Inland,
2. Versicherungs-Holdinggesellschaften im Sinne des § 1b und des § 104a Absatz 2 Nummer 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes mit Sitz im Inland,
3. Versicherungs-Zweckgesellschaften mit Sitz im Inland,
4. gemischte Finanzholding-Gesellschaften mit Sitz im Inland,
5. übergeordnete Unternehmen eines Finanzkonglomerats mit Sitz im Inland, es sei denn, es handelt sich um Institute im Sinne des § 1 Absatz 1b des Kreditwesengesetzes,
6. im Inland erlaubnispflichtige Niederlassungen von Erst- und Rückversicherungsunternehmen mit Sitz in einem Drittstaat,
7. Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung mit Sitz in einem Drittstaat,
8. im Inland nach § 110d Absatz 1 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetz erlaubnispflichtige Niederlassungen von Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die nicht den Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des Versicherungswesens unterliegen,

9. OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften nach dem Kapitalanlagegesetzbuch, bei extern verwalteten OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften auch in Bezug auf die von ihnen verwalteten Investmentvermögen, und
10. AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften nach dem Kapitalanlagegesetzbuch, bei extern verwalteten AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften auch in Bezug auf die von ihnen verwalteten Investmentvermögen.

Die Abwicklungsbehörde kann den in Satz 1 genannten Unternehmen weitere Anzeige- und Meldepflichten gegenüber der Abwicklungsbehörde und der Deutschen Bundesbank auferlegen und von diesen Unternehmen weitere Informationen anfordern, die bei der Erstellung und Aktualisierung des Abwicklungsplans für die Vernetzungsanalyse erforderlich sind.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen zu erlassen über Art und Umfang der Mitteilungspflichten nach Absatz 1 sowie deren Zeitpunkt und Form, die zulässigen Datenträger, Übertragungswege und Datenformate und die Verpflichtung zur Erstattung von Sammelanzeigen und die Einreichung von Sammelaufstellungen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Abwicklungsbehörde erforderlich ist, insbesondere um einheitliche Unterlagen zur Erstellung und Aktualisierung des Abwicklungsplans zu erhalten. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Abwicklungsbehörde übertragen.

§ 46

Gruppenabwicklungspläne; Mitwirkung der EU-Mutterunternehmen und Dritter

(1) Ist die Abwicklungsbehörde gemäß § 155 die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde, erstellt sie den Gruppenabwicklungsplan. Die Abwicklungsbehörde arbeitet dabei mit den in Absatz 6 Nummer 5 genannten Abwicklungsbehörden in Abwicklungskollegien zusammen und stimmt sich mit den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden ab. Wenn die Anforderungen des § 8 erfüllt sind, kann die Abwicklungsbehörde bei der Erstellung des Gruppenabwicklungsplanes Abwicklungsbehörden aus Drittstaaten einbeziehen, in denen die Gruppe Tochterunternehmen, Finanzholdinggesellschaften oder bedeutende Zweigniederlassungen hat. Der Gruppenabwicklungsplan soll keine unverhältnismäßigen Auswirkungen auf einen Mitgliedsstaat haben.

(2) Der Gruppenabwicklungsplan wird auf der Basis der nach Absatz 5 zur Verfügung gestellten Informationen erstellt. Der Gruppenabwicklungsplan umfasst einen Plan für die Abwicklung der Gruppe als Ganzes entweder durch das Ergreifen von Maßnahmen auf der Ebene des EU-Mutterunternehmens oder durch eine Aufteilung der Gruppe und eine Abwicklung der Tochtergesellschaften. Der Gruppenabwicklungsplan enthält Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf

1. das EU-Mutterunternehmen,
2. die Tochterunternehmen, die Teil der Gruppe sind und ihren Sitz in einem Mitgliedsstaat haben,
3. sonstige gruppenangehörige Unternehmen und
4. vorbehaltlich der Regelungen in §§ 167 bis 171, Tochterunternehmen die ihren Sitz nicht in einem Mitgliedstaat haben.

(3) Im Gruppenabwicklungsplan

1. werden die Abwicklungsmaßnahmen dargelegt, die in Bezug auf Unternehmen einer Gruppe im Rahmen der in § 40 Absatz 2 Nummer 2 vorgesehenen Szenarien zu treffen sind; dies umfasst Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf gruppenangehörige Unternehmen, auf das Mutterunternehmen und auf Tochterinstitute sowie koordinierte Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf Tochterinstitute;
2. wird analysiert, inwieweit in Bezug auf in der Union ansässige Unternehmen der Gruppe die Abwicklungsinstrumente in koordinierter Weise angewandt und die Abwicklungsbefugnisse in koordinierter Weise ausgeübt werden könnten, insbesondere aufgrund von Maßnahmen zur Erleichterung des Erwerbs der Gruppe als Ganzes, bestimmter abgegrenzter Geschäftsbereiche oder Tätigkeiten, die von mehreren Unternehmen der Gruppe erbracht werden, oder bestimmter Unternehmen der Gruppe durch einen Dritten;
3. werden etwaige Hindernisse für eine koordinierte Abwicklung aufgezeigt;
4. werden, sofern einer Gruppe Unternehmen angehören, die ihren Sitz in Drittländern haben, zum einen angemessene Verfahren für die Zusammenarbeit und die Abstimmung mit den jeweils zuständigen Behörden der betreffenden Drittländer festgelegt und zum anderen die Auswirkungen einer Abwicklung in der Union aufgezeigt;
5. werden Maßnahmen, einschließlich einer rechtlichen und wirtschaftlichen Trennung bestimmter Funktionen oder Geschäftsbereiche, dargestellt, die erforderlich sind, um bei Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen eine Abwicklung auf Gruppenebene zu erleichtern;
6. werden alle zusätzlichen Maßnahmen beschrieben, die die Abwicklungsbehörde im Zusammenhang mit der Abwicklung der Gruppe zu treffen beabsichtigt;
7. soll nicht von den folgenden Annahmen ausgegangen werden:
 - a) der Gewährung einer außerordentlichen finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln, die über die Gewährung von Mitteln des Restrukturierungsfonds gemäß § 1 des Restrukturierungsfondsgesetzes hinausgeht,
 - b) der Gewährung einer Notfallliquiditätshilfe durch eine Zentralbank oder
 - c) der Gewährung einer Liquiditätshilfe durch eine Zentralbank auf der Basis nicht-standardisierter Besicherungen, Laufzeiten oder Zinssätze;
8. werden, vorbehaltlich der Regelung in Nummer 7, Angaben zur möglichen Finanzierung der verschiedenen Gruppenabwicklungsmaßnahmen gemacht und, sofern der Einsatz von Finanzierungsmechanismen erforderlich ist, Grundsätze für eine Aufteilung der Finanzierungsverantwortung zwischen Finanzierungsmechanismen in mehreren Mitgliedsstaaten dargelegt; diese Grundsätze sollen auf fairen und ausgewogenen Kriterien beruhen und insbesondere den Bestimmungen des § 12i des Restrukturierungsfondsgesetzes sowie den Auswirkungen auf die Finanzstabilität in allen betroffenen Mitgliedstaaten Rechnung tragen;
9. ist detailliert auf die Bewertung der Abwicklungsfähigkeit nach § 58 einzugehen und
10. werden technische Regulierungsstandards, die nach Artikel 12 Absatz 6 der Richtlinie 2014/59/EU erlassen werden, beachtet.

Der Inhalt des Gruppenabwicklungsplans soll sich an den Vorgaben des § 40 Absatz 3 orientieren.

(4) Nach seiner erstmaligen Erstellung wird der Gruppenabwicklungsplan mindestens einmal im Kalenderjahr sowie nach Änderungen der Rechts- oder Organisationsstruktur, der Geschäftstätigkeit oder der Finanzlage der Gruppe, einschließlich der Finanzlage jedes Unternehmens der Gruppe, die sich wesentlich auf den Gruppenabwicklungsplan auswirken oder dessen Änderung erforderlich machen könnten, geprüft und gegebenenfalls aktualisiert. Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 sind entsprechend anzuwenden.

(5) Das EU-Mutterunternehmen unterstützt die Abwicklungsbehörde umfassend und übermittelt ihr die entsprechenden Informationen und Analysen. Diese umfassende Unterstützung, Informationen und Analysen betreffen das EU-Mutterunternehmen und, soweit notwendig, jedes nachgeordnete Unternehmen der Gruppe und sonstige Mitglieder der Gruppe. § 42 ist entsprechend anzuwenden.

(6) Unter der Voraussetzung, dass die Vertraulichkeit nach Maßgabe der §§ 5 bis 10 und 21 gewahrt ist, übermittelt die Abwicklungsbehörde die Informationen und Analysen, die sie gemäß Absatz 5 erhält, an

1. die Europäische Bankenaufsichtsbehörde,
2. die in Bezug auf Tochterunternehmen zuständigen Abwicklungsbehörden,
3. die Abwicklungsbehörden der Aufnahmemitgliedstaaten oder Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums, in denen sich bedeutende Zweigniederlassungen befinden, sofern Belange der jeweiligen bedeutenden Zweigniederlassung betroffen sind,
4. die in den Artikeln 115 und 116 der Richtlinie 2013/36/EU genannten zuständigen Behörden und
5. die Abwicklungsbehörden der Mitgliedstaaten, in denen sich gruppenangehörige Unternehmen befinden.

Die Informationen und Analysen, die nach Satz 1 Nummer 2, 3 und 4 an die dort genannten Behörden übermittelt werden, umfassen mindestens die Informationen und Analysen, die Belange des Tochterunternehmens oder der bedeutenden Zweigniederlassung betreffen. Der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde sind alle Informationen und Analysen zu übermitteln, die für ihre Rolle im Prozess der Gruppenabwicklungsplanung von Belang sind. Handelt es sich um Informationen über Drittstaatsunternehmen, so ist die Abwicklungsbehörde nicht verpflichtet, diese Informationen ohne Zustimmung der betreffenden Aufsichts- oder Abwicklungsbehörde des Drittstaates zu übermitteln.

(7) Dritte sind entsprechend § 45 zur Mitwirkung verpflichtet.

(8) § 40 Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden, wobei im Rahmen der entsprechenden Anwendung von § 40 Absatz 5 Satz 2 die Offenlegung gegenüber dem EU-Mutterunternehmen erfolgt.

§ 47

Verfahren für Gruppenabwicklungspläne, wenn die Abwicklungsbehörde die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde ist

(1) Ist die Abwicklungsbehörde die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde, so entscheiden die Abwicklungsbehörde und die für die Tochterunternehmen zuständigen Abwicklungsbehörden gemeinsam über den Gruppenabwicklungsplan.

(2) Auf Antrag einer für die gemeinsame Entscheidung zuständigen Abwicklungsbehörde kann die Europäische Bankenaufsichtsbehörde die Abwicklungsbehörden gemäß Artikel 31 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 bei der Erreichung einer Einigung unterstützen. Dies gilt nicht, wenn eine der betroffenen Abwicklungsbehörden zu der Einschätzung gelangt, dass die strittige Thematik Auswirkungen fiskalischer Art auf den entsprechenden Mitgliedstaat hat. Als für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde soll die Abwicklungsbehörde in diesem Fall eine Neubewertung des Gruppenabwicklungsplanes einschließlich der Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten einleiten.

(3) Liegt innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt der Übermittlung der in § 46 Absatz 5 genannten Informationen und Analysen durch die Abwicklungsbehörde keine gemeinsame Entscheidung der Abwicklungsbehörden vor, so entscheidet die Abwicklungsbehörde allein über den Gruppenabwicklungsplan. Die Entscheidung ist zu begründen und hat den Standpunkten und Vorbehalten anderer Abwicklungsbehörden Rechnung zu tragen.

(4) Die Abwicklungsbehörde teilt die Entscheidung dem EU-Mutterunternehmen mit. Hat eine Abwicklungsbehörde nach Ablauf der Viermonatsfrist die Europäische Bankenaufsichtsbehörde gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 mit der Angelegenheit befasst, so stellt die Abwicklungsbehörde ihre Entscheidung in Erwartung eines etwaigen Beschlusses der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde nach Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zurück und trifft anschließend ihre Entscheidung im Einklang mit dem Beschluss der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde. Die Viermonatsfrist ist als Schlichtungsphase im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu betrachten. Fasst die Europäische Bankenaufsichtsbehörde innerhalb eines Monats keinen Beschluss, so findet die Entscheidung der Abwicklungsbehörde Anwendung.

(5) Die Abwicklungsbehörde trifft ihre Entscheidung im Einklang mit dem Beschluss der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde nach Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, sofern bis zum Ablauf der Viermonatsfrist eine der betroffenen Abwicklungsbehörden die Europäische Bankenaufsichtsbehörde gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 mit der Angelegenheit befasst. Fasst die Europäische Bankenaufsichtsbehörde innerhalb eines Monats keinen Beschluss, so gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 48

Verfahren für Gruppenabwicklungspläne, wenn die Abwicklungsbehörde nicht die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde ist

(1) Ist die Abwicklungsbehörde nicht die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde, sondern die zuständige Abwicklungsbehörde für ein Tochterunternehmen, bemüht sie sich nach Erhalt der in § 46 Absatz 5 genannten Informationen und Analysen von der für die Gruppenabwicklung zuständigen Behörde, zusammen mit anderen Abwicklungsbehörden eine gemeinsame Entscheidung über einen Gruppenabwicklungsplan für die ihrer Zuständigkeit unterliegenden Unternehmen der Gruppe treffen.

(2) Die Abwicklungsbehörde kann die Europäische Bankenaufsichtsbehörde die Abwicklungsbehörden gemäß Artikel 31 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 um Unterstützung bei der Erreichung einer Einigung ersuchen. Dies gilt nicht, wenn eine der betroffenen Abwicklungsbehörden zu der Einschätzung gelangt, dass die strittige Thematik Auswirkungen fiskalischer Art auf den entsprechenden Mitgliedstaat hat.

(3) Liegt innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt der Übermittlung der in § 46 Absatz 5 genannten Informationen und Analysen durch die für die Gruppenabwicklung

zuständige Behörde keine gemeinsame Entscheidung der Abwicklungsbehörden über einen Gruppenabwicklungsplan vor, so entscheidet die Abwicklungsbehörde für das entsprechende Tochterunternehmen selbst, erstellt einen Abwicklungsplan für das entsprechende Tochterunternehmen und schreibt diesen fort. Die Entscheidung ist unter Angabe der Gründe, warum dem vorgeschlagenen Gruppenabwicklungsplan nicht zugestimmt wird, zu begründen und hat den Standpunkten und Vorbehalten der anderen Aufsichtsbehörden und Abwicklungsbehörden Rechnung zu tragen. Die Abwicklungsbehörde teilt ihre Entscheidung den anderen Mitgliedern des Abwicklungskollegiums mit.

(4) Die Abwicklungsbehörde trifft ihre Entscheidung im Einklang mit dem Beschluss der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde nach Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, sofern bis zum Ablauf der Viermonatsfrist eine der betroffenen Abwicklungsbehörden die Europäische Bankenaufsichtsbehörde gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 mit der Angelegenheit befasst. Fasst die Europäische Bankenaufsichtsbehörde innerhalb eines Monats keinen Beschluss, so gilt Absatz 1 entsprechend.

Kapitel 2

Anforderungen in Bezug auf berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, relevante Kapitalinstrumente und genehmigtes Kapital

A b s c h n i t t 1

M i n d e s t b e t r a g b e r ü c k s i c h t i g u n g s f ä h i g e r V e r b i n d l i c h k e i t e n

§ 49

Institutsspezifischer Mindestbetrag berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten

(1) Jedes Institut hat auf Verlangen der Abwicklungsbehörde einen Mindestbetrag berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten vorzuhalten. Der Mindestbetrag wird als Quote bestehend aus der Summe der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten einerseits und der Summe der Gesamtverbindlichkeiten und Eigenmittel des Instituts andererseits ausgedrückt. Verbindlichkeiten aus Derivaten werden bei der Berechnung der Gesamtverbindlichkeiten mit der Maßgabe berücksichtigt, dass Saldierungsvereinbarungen der Vertragspartner in voller Höhe anerkannt werden.

(2) Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten müssen folgende Voraussetzungen erfüllen, um auf den Mindestbetrag angerechnet zu werden:

1. die Verbindlichkeit ist in der Höhe, in der sie berücksichtigt werden soll, entstanden;
2. die Verbindlichkeit besteht nicht gegenüber dem Institut und ist nicht durch das Institut garantiert oder von dem Institut in sonstiger Weise besichert;
3. die Verbindlichkeit wird weder direkt noch indirekt durch das Institut finanziert;
4. die Verbindlichkeit hat eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr; gewährt die Verbindlichkeit dem Gläubiger einen Anspruch auf vorzeitige Rückzahlung, gilt die

Verbindlichkeit für die Zwecke dieser Vorschrift als in dem Zeitpunkt fällig, in dem eine solche Rückzahlung erstmalig verlangt werden kann;

5. die Verbindlichkeit resultiert nicht aus einem Derivat;
6. es handelt sich nicht um eine Verbindlichkeit aus Einlagen, die gemäß § 46f Absatz 4 Nummer 2 des Kreditwesengesetzes in einem Insolvenzverfahren vorrangig zu befriedigen ist.

(3) Unterliegt eine Verbindlichkeit dem Recht eines Drittstaates, so kann die Abwicklungsbehörde von dem Institut den Nachweis verlangen, dass die Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung auf diese Verbindlichkeit nach dem Recht dieses Drittstaats anerkannt würde, wobei insbesondere das für die Verbindlichkeit geltende Vertragsrecht und internationale Abkommen über die Anerkennung von Abwicklungsmaßnahmen zu berücksichtigen sind. Ist die Abwicklungsbehörde nicht davon überzeugt, dass die Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung auf diese Verbindlichkeit nach dem Recht dieses Drittstaats anerkannt würde, kann die Verbindlichkeit nicht auf den Mindestbetrag berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten angerechnet werden.

(4) Die Abwicklungsbehörde legt den institutsspezifischen Mindestbetrag von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten gemäß Absatz 1 insbesondere auf Grundlage der folgenden Kriterien fest:

1. dem Erfordernis, sicherzustellen, dass das Institut durch Anwendung der Abwicklungsinstrumente in einer den Abwicklungszielen entsprechenden Weise abgewickelt werden kann;
2. dem Erfordernis, sicherzustellen, dass das Institut über ausreichende berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten verfügt, um bei Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung zu gewährleisten,
 - a) dass Verluste absorbiert werden können und
 - b) die harte Kernkapitalquote in einem Ausmaß wiederhergestellt werden kann, das erforderlich wäre, um ein ausreichendes Marktvertrauen in das Institut sicherzustellen und es in die Lage zu versetzen die Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen und die Tätigkeiten, für die es im Rahmen der Richtlinien 2013/36/EU oder 2014/65/EU zugelassen ist, fortzuführen.
3. dem Erfordernis, sicherzustellen, dass das Institut auch für den Fall, dass der Abwicklungsplan den möglichen Ausschluss bestimmter Kategorien berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten nach § 92 vom Instrument der Gläubigerbeteiligung oder die vollständige Übertragung bestimmter Kategorien berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten im Rahmen einer partiellen Übertragung auf einen übernehmenden Rechtsträger vorsieht, über ausreichende berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten verfügt, um bei Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung zu gewährleisten, dass
 - a) Verluste absorbiert werden können und
 - b) die harte Kernkapitalquote in einem Ausmaß wiederhergestellt werden kann, das erforderlich wäre, um ein ausreichendes Marktvertrauen in das Institut sicherzustellen und das Institut in die Lage zu versetzen die Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen und die Tätigkeiten, für die es im Rahmen der Richtlinien 2013/36/EU oder 2014/65/EU zugelassen ist, fortzuführen;
4. Größe, Geschäftsmodell, Refinanzierungsstruktur und Risikoprofil des Instituts;

5. der Umfang, in dem ein Einlagensicherungssystem gemäß § 145 zur Finanzierung der Abwicklungsmaßnahmen herangezogen werden könnte, und
6. der Umfang, in dem der Ausfall des Instituts, insbesondere aufgrund der Vernetzung mit anderen Instituten oder mit dem übrigen Finanzsystem, negative Auswirkungen auf die Finanzstabilität im Sinne einer Ansteckung haben könnte.

(5) Der von der Abwicklungsbehörde festgesetzte institutsspezifische Mindestbetrag muss von dem Institut auf Einzelinstitutsbasis vorgehalten werden. Die Abwicklungsbehörde kann nach Anhörung der Aufsichtsbehörde anordnen, dass der Mindestbetrag auch von einem gruppenangehörigen Unternehmen vorzuhalten ist.

(6) Die Abwicklungsbehörde trifft Entscheidungen nach Absatz 4 und Absatz 5 Satz 2 parallel zur Ausarbeitung und Fortschreibung von Abwicklungsplänen.

§ 50

Mindestbetrag berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten auf konsolidierter Basis

(1) Übergeordnete Unternehmen, die gleichzeitig EU-Mutterunternehmen sind, haben zusätzlich zum Mindestbetrag berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten auf Einzelbasis gemäß § 49 auch einen Mindestbetrag berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten auf konsolidierter Basis vorzuhalten. Die Höhe des Mindestbetrages auf konsolidierter Basis wird von der Abwicklungsbehörde als konsolidierender Abwicklungsbehörde nach Abstimmung mit der für die Aufsicht auf konsolidierter Basis zuständigen Aufsichtsbehörde festgelegt. Dabei sind insbesondere die in § 49 Absatz 4 genannten Kriterien und die Frage, ob Tochterunternehmen in Drittstaaten nach dem Gruppenabwicklungsplan separat abgewickelt werden sollen, zu berücksichtigen.

(2) Ist die Abwicklungsbehörde die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde, bemüht sie sich, mit den für die Tochterunternehmen der Gruppe zuständigen ausländischen Abwicklungsbehörden eine gemeinsame Entscheidung in Bezug auf die Höhe des auf konsolidierter Ebene vorzuhaltenden Mindestbetrages berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten zu erreichen. Die gemeinsame Entscheidung ist zu begründen. Die Abwicklungsbehörde als die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde teilt dem übergeordneten Unternehmen die gemeinsame Entscheidung mit.

(3) Liegt innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt der Befassung der für die Tochterunternehmen zuständigen ausländischen Abwicklungsbehörden durch die Abwicklungsbehörde keine gemeinsame Entscheidung vor, so entscheidet die Abwicklungsbehörde als die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde über den Mindestbetrag auf konsolidierter Basis. Die Entscheidung ist zu begründen und hat die von den ausländischen Abwicklungsbehörden vorgenommene Bewertung der Tochterunternehmen zu berücksichtigen. Die Abwicklungsbehörde teilt die Entscheidung dem EU-Mutterunternehmen mit.

(4) Die Abwicklungsbehörde trifft ihre Entscheidung über den Mindestbetrag auf konsolidierter Basis im Einklang mit dem Beschluss der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde nach Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, sofern bis zum Ablauf der Viermonatsfrist eine der betroffenen Abwicklungsbehörden die Europäische Bankenaufsichtsbehörde gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 mit der Angelegenheit befasst hat. Fasst die Europäische Bankenaufsichtsbehörde innerhalb eines Monats keinen Beschluss, so gilt Absatz 3 entsprechend.

(5) Ist die Abwicklungsbehörde die für ein Tochterunternehmen zuständige Abwicklungsbehörde, aber nicht die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde, wirkt sie an

einer gemeinsamen Entscheidung über den Mindestbetrag auf konsolidierter Ebene entsprechend Absatz 2 mit. Sie kann die Europäische Bankenaufsichtsbehörde gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 mit der Angelegenheit befassen. Wenn eine gemeinsame Entscheidung nicht zustande kommt, liegt die Abwicklungsbehörde die von für die Gruppenabwicklung zuständigen Behörde entsprechend Absatz 3 getroffene Entscheidung als bindend zugrunde.

(6) Entscheidungen über den Mindestbetrag auf konsolidierter Basis werden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert.

(7) Die Abwicklungsbehörde trifft Entscheidungen über den Mindestbetrag auf konsolidierter Basis parallel zur Ausarbeitung und Fortschreibung von Abwicklungsplänen.

§ 51

Mindestbetrag berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten für Tochterunternehmen auf Einzelbasis

(1) Die Abwicklungsbehörde legt für die Tochterunternehmen, für die sie zuständige Abwicklungsbehörde ist, den von jedem Tochterunternehmen der Gruppe auf Einzelbasis vorzuhaltenden Mindestbetrag berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten fest. Dieser Mindestbetrag wird auf eine für das jeweilige Tochterunternehmen angemessene Höhe festgelegt, wobei folgende Kriterien berücksichtigt werden:

1. die in § 49 Absatz 4 genannten Kriterien, insbesondere Größe, Geschäftsmodell, Refinanzierungsstruktur und Risikoprofil des Tochterunternehmens, und
2. der für die Gruppe gemäß § 50 festgelegte Mindestbetrag auf konsolidierter Basis.

(2) Ist die Abwicklungsbehörde die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde, befasst sie die für die Tochterunternehmen der Gruppe zuständigen ausländischen Abwicklungsbehörden und bemüht sich, mit diesen eine gemeinsame Entscheidung in Bezug auf die Höhe des von jedem Tochterunternehmen vorzuhaltenden Mindestbetrages berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten zu erreichen. Sie kann gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 die EBA mit der Angelegenheit befassen. Dies gilt nicht, wenn die von der für das Tochterunternehmen zuständigen Abwicklungsbehörde festgelegte Höhe des Mindestbetrags weniger als einen Prozentpunkt von der nach § 50 festgelegten Höhe des Mindestbetrags auf konsolidierter Ebene abweicht. Die gemeinsame Entscheidung ist zu begründen. Die Abwicklungsbehörde legt den Tochterunternehmen, für die sie die zuständige Abwicklungsbehörde ist, sowie dem EU-Mutterunternehmen, wenn sie die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde ist, die gemeinsame Entscheidung vor. Liegt innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt der Befassung der für die Tochterunternehmen zuständigen ausländischen Abwicklungsbehörden durch die Abwicklungsbehörde keine gemeinsame Entscheidung vor, so entscheidet die Abwicklungsbehörde über die Höhe des von den Tochterunternehmen, für deren Abwicklung sie zuständig ist, vorzuhaltenden Mindestbetrag berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten.

(3) Ist die Abwicklungsbehörde die für ein Tochterunternehmen zuständige Abwicklungsbehörde, aber nicht die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde, wirkt sie an einer gemeinsamen Entscheidung über den Mindestbetrag auf konsolidierter Ebene entsprechend Absatz 2 mit. Liegt innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt der Befassung der betroffenen Abwicklungsbehörden durch die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde keine gemeinsame Entscheidung in Bezug auf die Höhe des auf das Tochterunternehmen anzuwendenden Mindestbetrages vor, so trifft die Abwicklungsbehörde für die Tochterunternehmen, für deren Abwicklung sie zuständig ist, selbst eine Entscheidung. Hierbei hat sie die von der für die Gruppenabwicklung zuständigen Behörde geäu-

berte Meinung gebührend zu berücksichtigen. Hat nach Ablauf der Viermonatsfrist die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde die Europäische Bankenaufsichtsbehörde mit der Angelegenheit befasst, so stellt Abwicklungsbehörde ihre Entscheidung nach Satz 1 bis zum Vorliegen eines Beschlusses der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde gemäß Artikel 19 Absatz 3 der genannten Verordnung zurück. Anschließend trifft sie ihre Entscheidung im Einklang mit dem Beschluss der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde. Fasst die Europäische Bankenaufsichtsbehörde innerhalb eines Monats keinen Beschluss, gilt Satz 2 entsprechend.

(4) Die Abwicklungsbehörde legt die von den betroffenen Abwicklungsbehörden im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit getroffenen Entscheidungen als bindend zugrunde.

(5) Entscheidungen über den Mindestbetrag berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten für Tochterunternehmen werden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert.

(6) Die Abwicklungsbehörde trifft Entscheidungen über den Mindestbetrag berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten für Tochterunternehmen parallel zur Ausarbeitung und Fortschreibung von Abwicklungsplänen.

§ 52

Absehen vom Mindestbetrag berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten

(1) Die Abwicklungsbehörde als für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde kann für ein übergeordnetes Unternehmen, das ein EU-Mutterinstitut ist, von der Festlegung eines institutsspezifischen Mindestbetrags berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten auf Einzelbasis absehen, wenn

1. das EU-Mutterinstitut den Mindestbetrag auf konsolidierter Basis nach § 50 Absatz 1 einhält und
2. die Aufsichtsbehörde des EU-Mutterinstituts das Institut vollständig von den Eigenmitelanforderungen nach Maßgabe von Artikel 108 Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU ausgenommen hat.

(2) Die Abwicklungsbehörde als für ein Tochterunternehmen zuständige Abwicklungsbehörde kann für ein Tochterunternehmen von der Festlegung eines einzuhaltenden Mindestbetrags auf Einzelbasis nach § 51 absehen, wenn

1. sowohl das Tochterunternehmen als auch sein Mutterunternehmen in Deutschland zugelassen und beaufsichtigt werden;
2. das Mutterunternehmen ein Institut ist und das Tochterunternehmen in dessen Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis einbezogen ist;
3. das höchstrangige Gruppeninstitut des Tochterunternehmens mit Sitz im Inland, sofern es nicht zugleich das EU-Mutterinstitut ist, auf unterkonsolidierter Basis den Mindestbetrag auf Einzelbasis nach § 51 Absatz 1 einhält;
4. kein wesentliches praktisches oder rechtliches Hindernis für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten durch das Mutterunternehmen an das Tochterunternehmen vorhanden oder abzusehen ist;
5. entweder das Mutterunternehmen in Bezug auf die umsichtige Führung des Tochterunternehmens die Anforderungen der Aufsichtsbehörde erfüllt und mit deren Zustim-

mung erklärt hat, dass es für die von seinem Tochterunternehmen eingegangenen Verpflichtungen bürgt, oder die durch das Tochterunternehmen verursachten Risiken unerheblich sind;

6. die Risikobewertungs-, -mess- und -kontrollverfahren des Mutterunternehmens sich auch auf das Tochterunternehmen erstrecken;
7. das Mutterunternehmen mehr als 50 Prozent der mit den Anteilen oder Aktien des Tochterunternehmens verbundenen Stimmrechte hält oder zur Bestellung oder Abberufung der Mehrheit der Mitglieder des Leitungsorgans des Tochterunternehmens berechtigt ist; und
8. die im Sinne des Artikel 4 Absatz 1 Nummer 40 der Verordnung EU Nr. 575/2013 zuständige Behörde des Tochterunternehmens dieses vollständig von den Eigenkapitalanforderungen nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 ausgenommen hat.

§ 53

Einhaltung des Mindestbetrags berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten durch vertragliche Instrumente

(1) In den Entscheidungen über die Höhe des Mindestbetrages berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß den §§ 49 bis 52 kann vorgesehen werden, dass der Mindestbetrag berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten auf konsolidierter Basis oder auf Einzelbasis teilweise durch Instrumente mit einer vertraglichen Gläubigerbeteiligungsklausel zu erfüllen ist.

(2) Ein Instrument kann gemäß Absatz 1 auf den Mindestbetrag angerechnet werden, wenn das Instrument

1. eine Vertragsbestimmung enthält, wonach es in dem Fall, dass die Abwicklungsbehörde das Instrument der Gläubigerbeteiligung auf das betreffende Institut anwendet, in dem erforderlichen Maße herabgeschrieben oder umgewandelt wird, bevor andere berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten herabgeschrieben oder umgewandelt werden, und
2. einer verbindlichen Nachrangvereinbarung unterliegt, wonach es im Fall eines Insolvenzverfahrens gegenüber anderen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten nachrangig ist und nicht vor anderen zu dem betreffenden Zeitpunkt noch ausstehenden berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten – mit Ausnahme anderer vertraglicher Instrumente im Sinne dieser Vorschrift – zurückerstattet werden darf.

§ 54

Überprüfung des Einhaltens des Mindestbetrags berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten

(1) Die Abwicklungsbehörde überprüft in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde, dass Institute den Mindestbetrag berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten auf Einzelbasis gemäß § 49 Absatz 1 und gegebenenfalls die Anforderung des § 53 Absatz 1 vorhalten.

(2) Die Abwicklungsbehörde teilt im Benehmen mit der Aufsichtsbehörde der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde den Mindestbetrag berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten und gegebenenfalls die Anforderung gemäß § 53 Absatz 1 mit, die sie für jedes einzelne Institut festgelegt hat.

§ 55

Vertragliche Anerkennung des Instruments der Gläubigerbeteiligung und des Instruments der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente in Drittstaaten

(1) Institute und gruppenangehörige Unternehmen sind verpflichtet, in den Vertragsbestimmungen von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, die dem Recht eines Drittstaats unterliegen, zu vereinbaren, dass der Gläubiger oder die Partei der die Verbindlichkeit begründenden Vereinbarung

1. anerkennt, dass das Instrument der Gläubigerbeteiligung auf die Verbindlichkeit angewendet werden kann, und
2. sich sowohl mit einer teilweisen als auch mit einer vollständigen Herabschreibung des Nennwerts oder des ausstehenden Restbetrags und einer Umwandlung in Anteile oder andere Instrumente des harten Kernkapitals einverstanden erklärt, die die Abwicklungsbehörde in Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung vornimmt.

(2) Auf Verlangen hat das Institut oder das gruppenangehörige Unternehmen der Abwicklungsbehörde ein Rechtsgutachten in Bezug auf die rechtliche Durchsetzbarkeit und Rechtswirksamkeit dieser Vertragsbestimmung vorzulegen.

(3) Die Verpflichtung gemäß Absatz 1 gilt nicht für

1. Verbindlichkeiten, die gemäß § 91 Absatz 2 vom Anwendungsbereich des Instruments der Gläubigerbeteiligung ausgenommen sind,
2. Verbindlichkeiten aus Einlagen gemäß § 46f Absatz 4 Nummer 3 des Kreditwesengesetzes, und
3. Verbindlichkeiten, die bereits vor dem 1. Januar 2015 begründet worden sind.

(4) Die Abwicklungsbehörde kann berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die dem Recht eines bestimmten Drittstaats oder bestimmter Drittstaaten unterliegen, von der Verpflichtung nach Absatz 1 ausnehmen, soweit Verbindlichkeiten nach dem Recht des betreffenden Drittstaats oder einem bindenden Abkommen mit dem betreffenden Drittstaat den Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörde unterliegen. Die Abwicklungsbehörde kann diese Ausnahme jederzeit aufheben, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht mehr vorliegen.

(5) Absatz 1, Absatz 2 Nummer 3 und Absatz 3 sind auf das Instrument der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente entsprechend anzuwenden.

(6) Fehlt die Vertragsbestimmung nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 in den Vertragsbestimmungen eines relevanten Kapitalinstruments, dann ist dieses nicht als bankaufsichtlicher Eigenmittelbestandteil anrechenbar.

Abschnitt 2

Genehmigtes Kapital und andere Instrumente harten Kernkapitals

§ 56

Beseitigung der verfahrenstechnischen Hindernisse für das Instrument der Gläubigerbeteiligung

(1) Die Abwicklungsbehörde kann anordnen, dass Institute oder gruppenangehörige Unternehmen jederzeit in ausreichendem Umfang genehmigtes Grundkapital, genehmigtes Stammkapital oder andere Instrumente des harten Kernkapitals vorzuhalten oder eine bedingte Kapitalerhöhung durchzuführen haben, um die praktische Durchführbarkeit der Umwandlung von Verbindlichkeiten in Anteile oder andere Instrumente des harten Kernkapitals durch die Ausgabe neuer Anteile oder anderer Instrumente des harten Kernkapitals zu gewährleisten. § 55a Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist nicht anzuwenden auf genehmigtes Kapital, das in Vollzug einer Anordnung nach Satz 1 geschaffen wird. Genehmigtes Kapital, das in Vollzug einer Anordnung nach Satz 1 geschaffen wird, wird nicht auf sonstiges genehmigtes Kapital angerechnet. Sollten trotz einer Anordnung gemäß Satz 1 nicht in ausreichendem Umfang genehmigtes Grundkapital, genehmigtes Stammkapital oder andere Instrumente des harten Kernkapitals vorhanden sein, steht dies der Wirksamkeit einer Abwicklungsanordnung nicht entgegen.

(2) Die Abwicklungsbehörde bewertet im Rahmen der Abwicklungsplanung für das betreffende Institut oder gruppenangehörige Unternehmen, ob und in welcher Höhe sie von ihrer Befugnis gemäß Absatz 1 Gebrauch macht. Dabei berücksichtigt sie insbesondere die im Rahmen der Abwicklungsplanung in Betracht gezogenen Abwicklungsinstrumente. Sieht der Abwicklungsplan die Möglichkeit der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung vor, prüft die Abwicklungsbehörde, ob das genehmigte Grundkapital, das genehmigte Stammkapital oder die anderen Instrumente des harten Kernkapitals zur Deckung der in § 96 genannten Beträge ausreichen könnten.

(3) Eine Absatz 1 gilt nicht, wenn rechtsformspezifische Besonderheiten dem Vorhalten von Instrumenten des harten Kernkapitals entgegenstehen und die Möglichkeit der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung bei Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen oder der Voraussetzungen des § 65 durch andere Maßnahmen, insbesondere die Anordnung eines Rechtsformwechsels nach § 149, sichergestellt ist.

(4) Die Abwicklungsbehörde kann von einem Institut oder gruppenangehörigen Unternehmen verlangen, der Abwicklungsbehörde darzulegen, dass sich aus den Gründungsdokumenten oder der Satzung des Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens keine Hindernisse für die Umwandlung von Verbindlichkeiten in Anteile oder andere Instrumente des harten Kernkapitals ergeben oder dass solche Hindernisse insbesondere durch Anordnung eines Rechtsformwechsels nach § 149 überwunden werden können. Sollten dennoch bei Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung solche Hindernisse vorhanden sein, stehen diese der Wirksamkeit einer Abwicklungsanordnung nicht entgegen.

(5) Sehen die Vertragsbestimmungen einer Verbindlichkeit keine Vertragsbestimmung im Sinne des § 55 Absatz 1 vor, hindert dies die Abwicklungsbehörde nicht daran, bei dieser Verbindlichkeit von dem Instrument der Gläubigerbeteiligung Gebrauch zu machen.

Kapitel 3

Abwicklungsfähigkeit

§ 57

Bewertung der Abwicklungsfähigkeit von Instituten

(1) Die Abwicklungsbehörde bewertet, inwieweit ein Institut, das keiner Gruppe angehört, die einer Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis unterliegt, abwicklungsfähig ist. Die Abwicklungsbehörde stimmt sich bei ihrer Bewertung mit der Aufsichtsbehörde und den Abwicklungsbehörden der Mitgliedstaaten und der Drittstaaten ab, in denen sich bedeutende Zweigniederlassungen befinden, soweit Belange dieser bedeutenden Zweigniederlassungen betroffen sind.

(2) Ein Institut ist abwicklungsfähig, wenn es aus Sicht der Abwicklungsbehörde möglich ist, über das Vermögen des Instituts entweder ein Insolvenzverfahren zu eröffnen und durchzuführen oder dieses durch Anwendung von Abwicklungsinstrumenten und -befugnissen abzuwickeln, insofern dabei

1. auch in einer Situation allgemeiner finanzieller Instabilität oder bei Eintritt systemweiter Ereignisse, wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Finanzsysteme in der Bundesrepublik Deutschland, den anderen Mitgliedstaaten oder der Union insgesamt soweit wie möglich vermieden werden,
2. die Fortführung kritischer Funktionen gewährleistet ist, sofern der Geschäftsbetrieb des Instituts solche kritischen Funktionen umfasst, und
3. kritische Funktionen und Kernbereichsgeschäfte im erforderlichen Umfang rechtlich und wirtschaftlich von anderen Funktionen getrennt werden.

(3) Für die Zwecke der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit gemäß Absatz 1 und Absatz 2 prüft die Abwicklungsbehörde mindestens die in Abschnitt C des Anhangs der Richtlinie 2014/59/EU genannten Aspekte.

(4) Die Abwicklungsbehörde bewertet die Abwicklungsfähigkeit nach dieser Vorschrift zeitgleich mit und für die Zwecke der Erstellung und Aktualisierung des Abwicklungsplans gemäß § 40.

(5) Kommt die Abwicklungsbehörde im Rahmen der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit eines Instituts zu einem negativen Ergebnis, informiert sie die Europäische Aufsichtsbehörde entsprechend und umfassend.

(6) § 42 findet entsprechende Anwendung.

§ 58

Bewertung der Abwicklungsfähigkeit von Gruppen

(1) Wenn die Abwicklungsbehörde gemäß § 155 für die Gruppenabwicklung zuständig ist, bewertet sie die Abwicklungsfähigkeit der entsprechenden Gruppe. Die Abwicklungsbehörde führt die Bewertung innerhalb eines Abwicklungskollegiums nach Abstimmung mit der konsolidierenden Aufsichtsbehörde, den für die Tochterunternehmen zuständigen Abwicklungsbehörden und den Abwicklungsbehörden der Mitgliedstaaten und

Drittstaaten, in denen sich bedeutende Zweigniederlassungen befinden, soweit Belange dieser bedeutenden Zweigniederlassungen betroffen sind, durch.

(2) Eine Gruppe ist abwicklungsfähig, wenn es aus Sicht der Abwicklungsbehörden möglich ist, über die Vermögen der Gruppenunternehmen entweder ein Insolvenzverfahren zu eröffnen und durchzuführen oder es durch Anwendung von Abwicklungsinstrumenten und -befugnissen abzuwickeln, sofern dabei

1. insbesondere in einer Situation allgemeiner finanzieller Instabilität oder bei Eintritt systemweiter Ereignisse, wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Finanzsysteme in Mitgliedstaaten, in denen Gruppenunternehmen ihren Sitz haben, anderen Mitgliedstaaten oder der Union insgesamt soweit möglich vermieden werden,
2. die Fortführung einschließlich der Möglichkeit der geordneten Abwicklung kritischer Funktionen gewährleistet ist, sofern der Geschäftsbetrieb des jeweiligen Gruppenunternehmens solche kritischen Funktionen umfasst, und
3. die Bedingungen des § 46 Absatz 3 Nummer 7 eingehalten werden.

(3) Für die Zwecke der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit gemäß Absatz 1 und 2 prüfen die Abwicklungsbehörden mindestens die in Abschnitt C des Anhangs zur Richtlinie 2014/59/EU genannten Aspekte. Darüber hinaus beachtet die Abwicklungsbehörde technische Regulierungsstandards, die nach Artikel 15 Absatz 4 der Richtlinie 2014/59/EU erlassen werden.

(4) Die Bewertung der Abwicklungsfähigkeit nach dieser Vorschrift

1. erfolgt zeitgleich mit und für Zwecke der Erstellung und Aktualisierung des Abwicklungsplans gemäß § 46,
2. ergeht im Rahmen des Entscheidungsprozesses nach § 47 und
3. wird von den Abwicklungskollegien gemäß § 156 berücksichtigt.

(5) Kommt die Abwicklungsbehörde im Rahmen ihrer Beteiligung an der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit einer Gruppe zu einem negativen Ergebnis, informiert sie die Europäische Bankenaufsichtsbehörde.

(6) § 47 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 59

Abbau und Beseitigung von Abwicklungshindernissen bei Instituten; Verordnungsermächtigung

(1) Stellt die Abwicklungsbehörde bei ihrer Bewertung nach § 57 fest, dass der Abwicklungsfähigkeit des Instituts wesentliche Hindernisse entgegenstehen, so teilt sie dies dem betreffenden Institut und den nach § 57 Absatz 1 beteiligten Behörden schriftlich unter Hinweis auf die Frist nach Absatz 2 mit. Die deutsche Fassung des Schreibens kann mit einer nicht-bindenden Übersetzung versehen werden.

(2) Innerhalb von vier Monaten nach Erhalt einer Mitteilung nach Absatz 1 hat das Institut der Abwicklungsbehörde geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, mit denen die in der Mitteilung nach Absatz 1 genannten Hindernisse beseitigt oder zumindest abgebaut werden sollen.

(3) Die Abwicklungsbehörde bewertet, ob die nach Absatz 2 vorgeschlagenen Maßnahmen geeignet sind, die in Frage stehenden Hindernisse zu beseitigen oder zumindest abzubauen. Die Abwicklungsbehörde stimmt sich bei ihrer Bewertung mit der Aufsichtsbehörde ab.

(4) Kommt die Abwicklungsbehörde in ihrer Bewertung zu dem Ergebnis, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen geeignet sind, die in Frage stehenden Hindernisse zu beseitigen oder zumindest abzubauen, ordnet die Abwicklungsbehörde an, dass das Institut die nach Absatz 2 vorgeschlagenen Maßnahmen unverzüglich umzusetzen hat. Andernfalls ordnet die Abwicklungsbehörde an, dass das Institut andere von der Abwicklungsbehörde festgelegte alternative Maßnahmen zur Beseitigung oder zum Abbau der in Frage stehenden Hindernisse umzusetzen hat. Das Institut erstellt innerhalb eines Monats einen Plan, der darlegt, wie die von der Abwicklungsbehörde festgelegten Maßnahmen umgesetzt werden sollen.

(5) Die von der Abwicklungsbehörde anzuordnenden alternativen Maßnahmen nach Absatz 4 Satz 2 müssen erforderlich und verhältnismäßig sein, um die in Frage stehenden Abwicklungshindernisse abzubauen oder zu beseitigen, und dabei der Bedrohung der Finanzstabilität durch diese Abwicklungshindernisse sowie den Auswirkungen der alternativen Maßnahmen auf die Geschäftstätigkeit, die Stabilität und die Fähigkeit des Instituts, einen Beitrag zur Wirtschaft zu leisten, Rechnung tragen.

(6) Die Abwicklungsbehörde kann nach Maßgabe von Absatz 5 anordnen, dass das Institut eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen umzusetzen hat:

1. den Abschluss oder die Änderung von Vereinbarungen über eine gruppeninterne finanzielle Unterstützung;
2. den Abschluss von Dienstleistungsvereinbarungen über die Sicherstellung kritischer Funktionen;
3. die Begrenzung der maximalen individuellen und aggregierten Risikopositionen; dies gilt, unbeschadet der Regelungen über Großkredite, auch für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne des § 91 Absatz 1, die gegenüber anderen Instituten bestehen, es sei denn, es handelt sich um Verbindlichkeiten gegenüber einem gruppenangehörigen Unternehmen;
4. die Erfüllung zusätzlicher, für Zwecke der Abwicklungsplanung relevanter Informationspflichten in regelmäßigen oder unregelmäßigen Abständen;
5. die Veräußerung von Vermögensgegenständen;
6. die Einschränkung oder die Einstellung bestehender oder geplanter Geschäftsaktivitäten oder des Vertriebs neuer oder existierender Produkte;
7. die Änderung der rechtlichen oder operativen Strukturen des Instituts, um die Komplexität zu reduzieren und um zu gewährleisten, dass kritische Funktionen durch die Anwendung der Abwicklungsinstrumente rechtlich und operativ von anderen Funktionen getrennt werden können;
8. die Errichtung einer Mutterfinanzholdinggesellschaft oder gemischten Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem Mitgliedstaat oder einer EU-Finanzholdinggesellschaft;
9. die Begebung berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten oder die Vornahme alternativer Maßnahmen, um die Anforderungen nach § 49 zu erfüllen; zu den alternativen Maßnahmen gehört insbesondere der Versuch, die Bedingungen ausstehender berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten, Kernkapital- oder Ergänzungskapitalinstru-

mente mit dem Ziel nachzuverhandeln, dass Entscheidungen der Abwicklungsbehörde nach dem maßgeblichen Recht Anerkennung finden;

10. wenn es sich bei einem Institut um ein Tochterunternehmen einer gemischten Holdinggesellschaft handelt, die gemischte Holdinggesellschaft zur Kontrolle des Instituts eine getrennte Finanzholdinggesellschaft errichtet, soweit dies erforderlich ist, um die Abwicklung des Instituts zu erleichtern und zu verhindern, dass die Anwendung der in Teil 4 vorgesehenen Abwicklungsinstrumente und -befugnisse sich negativ auf die nicht im Finanzsektor operierenden Teile der Gruppe auswirkt.

Die Abwicklungsbehörde soll Maßnahmen nach den Nummern 5 bis 7 nur anordnen, wenn dem Institut zuvor erneut Gelegenheit gegeben wurde, Maßnahmen zur Beseitigung der Hindernisse vorzuschlagen, und die vorgeschlagenen Maßnahmen nach Einschätzung der Abwicklungsbehörde nicht geeignet sind, die Hindernisse wirksam zu beseitigen. Handelt es sich bei einem Institut um ein Tochterunternehmen einer gemischten Holdinggesellschaft, kann die Abwicklungsbehörde ferner anordnen, dass die gemischte Holdinggesellschaft eine getrennte Finanzholdinggesellschaft zur Kontrolle des Instituts errichtet, sofern dies erforderlich ist, um die Abwicklung des Instituts zu erleichtern und zu verhindern, dass sich die Anwendung der in Teil 4 vorgesehenen Abwicklungsinstrumente und -befugnisse negativ auf die nicht im Finanzsektor operierenden Teile der Gruppe auswirkt.

(7) Bevor die Abwicklungsbehörde eine Maßnahme nach Absatz 4 Satz 2 verlangt, prüft sie nach Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde, der Deutschen Bundesbank und gegebenenfalls mit der Behörde, die mit der Durchführung der makroprudenziellen Politik nach der Empfehlung B Nummer 1 der Empfehlung des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 22. Dezember 2011 zu dem makroprudenziellen Mandat der nationalen Behörden (ESRB/2011/3) betraut ist, die potenziellen Auswirkungen der betreffenden Maßnahme auf das jeweilige Institut, auf den gemeinsamen Markt für Finanzdienstleistungen, die Finanzstabilität in anderen Mitgliedstaaten und der Union als solcher.

(8) Absatz 4 Satz 2, Absatz 5 und Absatz 6 gelten entsprechend, wenn das Institut innerhalb der Frist des Absatzes 2 keine Vorschläge unterbreitet.

(9) Im Fall des Absatzes 1 ist die Pflicht der Abwicklungsbehörde zur Erstellung eines Abwicklungsplans nach § 40 soweit und solange ausgesetzt, bis das Verfahren nach Absatz 4, einschließlich einer entsprechenden Anwendung des Absatzes 4 nach Absatz 8, beendet wurde und die entsprechenden Hindernisse beseitigt oder zumindest abgebaut wurden.

(10) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen bezüglich der in Absatz 6 vorgesehenen Maßnahmen und der Voraussetzungen, unter denen sie jeweils angeordnet können, zu treffen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Abwicklungsbehörde übertragen.

§ 60

Abbau und Beseitigung von Abwicklungshindernissen bei Gruppen

(1) Ist die Abwicklungsbehörde nach § 155 für die Gruppenabwicklung zuständig, erstellt sie in Zusammenarbeit mit der konsolidierenden Aufsichtsbehörde und der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde im Einklang mit Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 und nach Abstimmung mit den betroffenen Aufsichtsbehörden einen Bericht. Diesen übermittelt sie an

1. das EU-Mutterunternehmen,

2. die für die Tochterunternehmen zuständigen Abwicklungsbehörden und
3. die Abwicklungsbehörden der Mitgliedstaaten und Drittstaaten, in denen sich bedeutende Zweigniederlassungen befinden.

(2) In dem Bericht nach Absatz 1 werden

1. etwaige wesentliche Hindernisse für eine effektive Anwendung der Abwicklungsinstrumente und Ausübung der Abwicklungsbefugnisse in Bezug auf die Gruppe analysiert und
2. Empfehlungen für Maßnahmen formuliert, die nach Auffassung der Abwicklungsbehörde erforderlich oder angemessen sind, um Hindernisse nach Nummer 1 zu beseitigen.

Die Auswirkungen auf das Geschäftsmodell der Gruppe sind jeweils zu berücksichtigen.

(3) Innerhalb von vier Monaten nach Vorlage des Berichts nach Absatz 1 kann das EU-Mutterunternehmen Stellung nehmen und der Abwicklungsbehörde als für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde alternative Maßnahmen vorschlagen, mit denen die im Bericht aufgezeigten Hindernisse beseitigt oder zumindest abgebaut werden können. Die Abwicklungsbehörde unterrichtet die konsolidierende Aufsichtsbehörde, die Europäische Bankenaufsichtsbehörde sowie die Behörden nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 über die vorgeschlagenen Maßnahmen oder darüber, dass das EU-Mutterunternehmen innerhalb der Frist des Satzes 1 keine Maßnahmen vorgeschlagen hat.

(4) Nach Abstimmung mit den übrigen Aufsichtsbehörden und den Abwicklungsbehörden der Mitgliedstaaten und Drittstaaten, in denen sich bedeutende Zweigniederlassungen befinden, bemüht sich die Abwicklungsbehörde als für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde, gemeinsam mit den für die Tochterunternehmen zuständigen Abwicklungsbehörden eine gemeinsame Entscheidung zu treffen bezüglich

1. der Identifizierung der wesentlichen Hindernisse und,
2. soweit erforderlich, der Bewertung der von dem EU-Mutterunternehmen vorgeschlagenen Maßnahmen sowie der von den Behörden verlangten Maßnahmen zur Beseitigung oder zum Abbau der bestehenden Hindernisse.

Bei der Entscheidung sollen die möglichen Auswirkungen solcher Maßnahmen in den Mitgliedstaaten, in denen die Gruppe tätig ist, berücksichtigt werden. In der Entscheidung kann vorsehen werden, dass eine oder mehrere Maßnahmen im Sinne des § 59 Absatz 5 auf Ebene einzelner Gruppenunternehmen oder in Bezug auf die Gruppe insgesamt angeordnet werden. Die Abwicklungsbehörde kann die Europäische Bankenaufsichtsbehörde gemäß Artikel 31 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 um Unterstützung bei der Erzielung einer Einigung ersuchen. Die Abwicklungsbehörde als für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde teilt die gemeinsame Entscheidung dem EU-Mutterunternehmen mit.

(5) Liegt innerhalb von vier Monaten nach Vorlage des Berichts nach Absatz 1 keine gemeinsame Entscheidung vor, so entscheidet die Abwicklungsbehörde als für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde allein über die auf Gruppenebene zu treffenden Maßnahmen. Dabei trägt sie den Standpunkten und Vorbehalten anderer Abwicklungsbehörden Rechnung. Die Abwicklungsbehörde begründet die Entscheidung und teilt sie dem EU-Mutterunternehmen mit. Sie trifft ihre Entscheidung im Einklang mit dem Beschluss der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde nach Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, sofern eine der betroffenen Behörden die Europäische Bankenaufsichtsbehörde mit einer der in § 58 Absatz 6 Nummer 7, 8 oder 10 genannten Angelegenheiten

befasst hat. Fasst die Europäische Bankenaufsichtsbehörde innerhalb eines Monats keinen Beschluss, so gilt Satz 1 entsprechend.

(6) Ist die Abwicklungsbehörde die zuständige Abwicklungsbehörde für Tochterunternehmen der Gruppe, ohne nach § 155 für die Gruppenabwicklung zuständig zu sein, bemüht sie sich, nach Abstimmung mit den übrigen Aufsichtsbehörden und den Abwicklungsbehörden der Mitgliedstaaten und Drittstaaten, in denen sich bedeutende Zweigniederlassungen befinden, gemeinsam mit der für die Gruppenabwicklung zuständigen Abwicklungsbehörde und den anderen betroffenen Abwicklungsbehörden eine gemeinsame Entscheidung zu treffen bezüglich

1. der Identifizierung der wesentlichen Hindernisse und,
2. soweit erforderlich, der Bewertung der von dem EU-Mutterunternehmen vorgeschlagenen Maßnahmen sowie der von den Behörden vorgeschlagenen Maßnahmen zur Beseitigung oder zum Abbau der bestehenden Hindernisse.

Die Abwicklungsbehörde kann die Europäische Bankenaufsichtsbehörde gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 mit einer der in § 58 Absatz 6 Nummer 7, 8 oder 10 genannten Angelegenheiten befassen. Sie teilt die gemeinsame Entscheidung den Tochterunternehmen mit, welche ihrer Zuständigkeit unterfallen.

(7) Liegt innerhalb von vier Monaten keine gemeinsame Entscheidung der Abwicklungsbehörden nach Absatz 6 vor, so trifft die Abwicklungsbehörde für die Tochterunternehmen, für welche sie zuständig ist, selbst eine Entscheidung. Hierbei hat sie die Standpunkte und Vorbehalte der anderen Abwicklungsbehörden gebührend zu berücksichtigen. Sie teilt die Entscheidung den betroffenen Tochterunternehmen und der für die Gruppenabwicklung zuständigen Abwicklungsbehörde mit. Die Abwicklungsbehörde trifft ihre Entscheidung im Einklang mit dem Beschluss der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde nach Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, sofern eine der betroffenen Behörden die Europäische Bankenaufsichtsbehörde mit einer der in § 58 Absatz 6 Nummer 7, 8 oder 10 genannten Angelegenheiten befasst hat. Fasst die Europäische Bankenaufsichtsbehörde innerhalb eines Monats keinen Beschluss, gilt Satz 1 entsprechend.

(8) Soweit eine gemeinsame Entscheidung nicht zustande kommt, legt die Abwicklungsbehörde die von der für die Gruppenabwicklung zuständigen Behörde und von den betroffenen Abwicklungsbehörden im Rahmen deren jeweiliger Zuständigkeit getroffenen Entscheidungen als bindend zugrunde.

(9) Ist die Abwicklungsbehörde nach § 155 für die Gruppenabwicklung zuständig, setzt sie das Verfahren zur Erstellung eines Gruppenabwicklungsplans nach § 46 soweit und solange aus, bis das Verfahren nach den Absätzen 1 bis 6 beendet wurde und die Hindernisse für eine effektive Anwendung der Abwicklungsinstrumente und Ausübung der Abwicklungsbefugnisse beseitigt oder zumindest abgebaut wurden. Ist die Abwicklungsbehörde nicht nach § 155 für die Gruppenabwicklung zuständig, setzt sie das Verfahren zur Erstellung eines Teilabwicklungsplans nach § 48 Absatz 3 und 4 soweit und solange aus, bis das Verfahren nach den Absätzen 7 und 8 beendet wurde und die Hindernisse für eine effektive Anwendung der Abwicklungsinstrumente und Ausübung der Abwicklungsbefugnisse beseitigt oder zumindest abgebaut wurden.

Kapitel 4

Gründung von Brückeninstituten und Vermögensverwaltungsgesellschaften

§ 61

Gründung von Brückeninstituten und Vermögensverwaltungsgesellschaften

(1) Der Restrukturierungsfonds gemäß § 1 des Restrukturierungsfondsgesetzes kann, auch ohne konkreten Anlass, juristische Personen gründen, die

1. im Rahmen von Übertragungen nach § 107 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b als übernehmender Rechtsträger fungieren können (Brückeninstitut) oder
2. im Rahmen von Übertragungen nach § 107 Absatz 1 Nummer 2 als übernehmender Rechtsträger fungieren können (Vermögensverwaltungsgesellschaft).

(2) Der Restrukturierungsfonds kann Anteile an einem Rechtsträger erwerben, die von einem Dritten für die Zwecke des § 107 Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben a oder Nummer 2 gegründet wurde, um diesen als Brückeninstitut im Rahmen einer Übertragung nach § 107 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b oder als Vermögensverwaltungsgesellschaft im Rahmen einer Übertragung nach § 107 Absatz 1 Nummer 2 zu verwenden. Ein Anteilserwerb soll nur erfolgen, wenn ein wichtiges Interesse des Bundes vorliegt und sich der vom Bund erstrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt. Die §§ 65 bis 69 der Bundeshaushaltsordnung sind nicht anzuwenden.

(3) § 202 Absatz 3 Satz 1 des Aktiengesetzes ist auf Brückeninstitute und Vermögensverwaltungsgesellschaften nicht anzuwenden.

Teil 4

Abwicklung

Kapitel 1

Abwicklungsbefugnis, Voraussetzungen und weitere Befugnisse

§ 62

Abwicklungsvoraussetzungen in Bezug auf Institute

(1) Die Abwicklungsvoraussetzungen in Bezug auf ein Institut liegen vor, wenn

1. das Institut in seinem Bestand gefährdet ist,
2. die Durchführung einer Abwicklungsmaßnahme zur Erreichung der Abwicklungsziele geeignet ist und

3. die Bestandsgefährdung sich innerhalb des zur Verfügung stehenden Zeitrahmens nicht ebenso sicher durch andere Maßnahmen als durch Abwicklungsmaßnahmen beseitigen lässt. Als alternative Maßnahmen kommen in Betracht:
 - a) Maßnahmen des privaten Sektors einschließlich Maßnahmen eines Institutssicherungssystems, oder
 - b) Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, insbesondere Maßnahmen frühzeitigen Eingreifens gemäß §§ 36 bis 38 oder Maßnahmen gemäß §§ 45 bis 46 des Kreditwesengesetzes.

Die vorhergehende Anwendung von Maßnahmen frühzeitigen Eingreifens gemäß §§ 36 bis 38 oder von Maßnahmen gemäß §§ 45 bis 46 des Kreditwesengesetzes ist keine Voraussetzung für den Erlass von Abwicklungsmaßnahmen.

(2) Die Aufsichtsbehörde stellt nach Anhörung der Abwicklungsbehörde oder die Abwicklungsbehörde stellt nach Anhörung der Aufsichtsbehörde die Bestandsgefährdung des Instituts fest. Zu diesem Zweck stellen sich die Abwicklungsbehörde und die Aufsichtsbehörde auf Anforderung gegenseitig unverzüglich alle Informationen zur Verfügung, für diese Feststellung erforderlich sind.

§ 63

Bestandsgefährdung; Verordnungsermächtigung

(1) Eine Bestandsgefährdung eines Instituts liegt vor, wenn

1. das Institut gegen die mit einer Erlaubnis nach § 32 Kreditwesengesetz verbundenen Anforderungen in einer Weise verstößt, die die Aufhebung der Erlaubnis durch die Aufsichtsbehörde rechtfertigen würde, oder objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dies in naher Zukunft bevorsteht,
2. die Vermögenswerte des Instituts die Höhe seiner Verbindlichkeiten unterschreiten oder objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dies in naher Zukunft bevorsteht,
3. das Institut zahlungsunfähig ist oder objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Institut in naher Zukunft nicht mehr in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungspflichten im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen, es sei denn, es bestehen ernsthafte Aussichten darauf, dass das Institut durch Garantien im Sinne von Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 oder 2 in die Lage versetzt wird, bestehende Zahlungspflichten im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen, oder

(2) Einer Bestandsgefährdung steht die Bewilligung einer außerordentlichen finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln gleich. Dies gilt nicht, wenn die außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln zur Abwendung einer schweren Störung der Volkswirtschaft und zur Wahrung der Finanzstabilität erfolgt in der Form

1. einer staatlichen Garantie für Liquiditätsfazilitäten, die von der Europäischen Zentralbank oder der Deutschen Bundesbank zu ihren jeweiligen Bedingungen bereitgestellt werden,
2. einer staatlichen Garantie für neu emittierte Verbindlichkeiten, oder
3. einer Zuführung von Eigenkapital oder des Kaufs von Kapitalinstrumenten
 - a) zu Preisen und Bedingungen, die das Institut nicht begünstigen,

- b) zwecks Schließung von Kapitallücken, die in Stresstests auf nationaler Ebene oder der Ebene der Union oder des einheitlichen Aufsichtsmechanismus, bei der Bewertung der Qualität der Vermögenswerte oder vergleichbaren Prüfungen durch die Aufsichtsbehörde, die Europäische Zentralbank oder die europäische Bankenaufsichtsbehörde festgestellt und gegebenenfalls durch die Aufsichtsbehörde bestätigt wurden,
- c) wenn im Zeitpunkt der Kapitalzuführung die Voraussetzungen des § 65 Absatz 2 nicht erfüllt sind.

Die Regelungen gemäß Nummern 1, 2 und 3 gelten nur für präventive, zeitlich befristete und verhältnismäßige Maßnahmen, die nicht dem Ausgleich von Verlusten dienen, die das Institut bereits erlitten hat oder in naher Zukunft voraussichtlich erleiden wird. Kapitalmaßnahmen öffentlicher Eigentümer, die keine Beihilfe im Sinne des Artikel 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union sind, bleiben unbenommen.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen bezüglich der Umstände zu treffen, unter denen eine Bestandsgefährdung nach Absätzen 1 und 2 vorliegt. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Abwicklungsbehörde übertragen.

§ 64

Abwicklungsvoraussetzungen in Bezug auf Finanzinstitute und Holdinggesellschaften

(1) Die Abwicklungsvoraussetzungen in Bezug auf ein Finanzinstitut, das nachgeordnetes Unternehmen eines auf konsolidierter Basis beaufsichtigten übergeordneten Unternehmens ist, liegen vor, wenn die in § 62 Absatz 1 genannten Voraussetzungen sowohl in Bezug auf das Finanzinstitut als auch in Bezug auf das übergeordnete Unternehmen erfüllt sind.

(2) Die Abwicklungsvoraussetzungen in Bezug auf eine Finanzholdinggesellschaft, eine gemischte Finanzholdinggesellschaft, eine gemischte Holdinggesellschaft, eine Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem Mitgliedstaat, eine EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft, eine gemischte Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem Mitgliedstaat, oder eine gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft liegen vor, wenn die in § 62 Absatz 1 genannten Voraussetzungen sowohl in Bezug auf eine der vorgenannten Holdinggesellschaften als auch in Bezug auf ein Tochterunternehmen oder mehrere Tochterunternehmen dieser Holdinggesellschaft, erfüllt sind, sofern es sich bei dem beziehungsweise den Tochterunternehmen um ein Institut beziehungsweise um Institute handelt. Hat ein nachgeordnetes Unternehmen nach Satz 1 seinen Sitz in einem Drittstaat, muss die Abwicklungsbehörde im Drittstaat festgestellt haben, dass dieses nachgeordnete Unternehmen die Abwicklungsvoraussetzungen gemäß dem Recht des Drittstaats erfüllt.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann die Abwicklungsbehörde auch dann Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf eine in Absatz 2 genannte Holdinggesellschaft anordnen, wenn

1. die in § 62 Absatz 1 genannten Voraussetzungen in Bezug auf ein Tochterunternehmen oder mehrere Tochterunternehmen dieser Holdinggesellschaft erfüllt sind, sofern es sich bei den Tochterunternehmen um Institute handelt,

2. die Bestandsgefährdung des oder der Tochterunternehmen nach Nummer 1 eine Bestandsgefährdung der Gruppe als Ganzes oder eines Instituts auslösen könnte und
3. eine Abwicklungsmaßnahme in Bezug auf diese Holdinggesellschaft für die Abwicklung eines Tochterunternehmens oder mehrerer Tochterunternehmen nach Nummer 1 oder für die Abwicklung der Gruppe als Ganzes erforderlich ist.

Bei der Beurteilung, ob die Abwicklungsvoraussetzungen gemäß § 62 Absatz 1 in Bezug auf ein Tochterunternehmen nach Satz 1 Nummer 1 vorliegen, können die Abwicklungsbehörde des Tochterunternehmens und die Abwicklungsbehörde der Holdinggesellschaft im Wege einer gemeinsamen Entscheidung einen Kapitaltransfer oder einen Verlustausgleich in der Gruppe, einschließlich der bereits erfolgten Ausübung des Instrument der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente gemäß § 89, außer Betracht lassen.

(4) Werden die Tochterinstitute einer gemischten Holdinggesellschaft direkt oder indirekt von einer Zwischen-Finanzholdinggesellschaft gehalten, dürfen Abwicklungsmaßnahmen zum Zweck einer Gruppenabwicklung nach Absatz 2 oder Absatz 3 nur in Bezug auf die Zwischen-Finanzholdinggesellschaft und nicht in Bezug auf die gemischte Holdinggesellschaft angeordnet werden.

§ 65

Voraussetzungen für die Anwendung des Instruments der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente

(1) Außer in den Fällen der §§ 62 und 64 kann die Abwicklungsbehörde das Instrument der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente gemäß § 89 auch in Bezug auf relevante Kapitalinstrumente anwenden, die

1. von einem Tochterunternehmen ausgegeben werden und die auf Einzelbasis und auf konsolidierter Basis für die Zwecke der Erfüllung der Eigenmittelanforderungen anerkannt sind, wenn die Abwicklungsbehörde und die für die Feststellung zuständige Behörde des Mitgliedstaats des Tochterunternehmens in Form einer gemeinsamen Entscheidung gemäß § 166 Absatz 3 und 4 nach Maßgabe des § 66 feststellen, dass in Bezug auf die Gruppe die Voraussetzungen des § 62 Absatz 1 vorliegen;
2. von einem inländischen Mutterunternehmen ausgegeben werden und die auf Einzelbasis auf der Ebene des inländischen Mutterunternehmens oder auf konsolidierter Basis für die Zwecke der Erfüllung der Eigenmittelanforderungen anerkannt sind, wenn die Abwicklungsbehörde feststellt, dass in Bezug auf die Gruppe die Voraussetzungen des § 62 Absatz 1 vorliegen; oder
3. von einem Institut ausgegeben werden, wenn diesem eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln bewilligt wird, außer in Fällen des § 63 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 Nummer 1 und 2 liegt die Bestandsgefährdung einer Gruppe vor, wenn

1. die Gruppe gegen die Aufsichtsanforderungen auf konsolidierter Ebene in einer Weise verstößt, die Maßnahmen gemäß § 45 Absatz 2, gegebenenfalls in Verbindung mit § 45 Absatz 1 Satz 3 des Kreditwesengesetzes durch die Aufsichtsbehörde in Bezug auf ein auf konsolidierter Basis beaufsichtigtes Unternehmen der Gruppe rechtfertigt, oder

2. wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Verstoß nach Nummer 1 zumindest in naher Zukunft bevorsteht.

§ 66

Feststellung der Voraussetzungen für die Anwendung des Instruments der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente bei gruppenangehörigen Unternehmen

(1) Beabsichtigt die Abwicklungsbehörde in Bezug auf ein Tochterunternehmen, das relevante Kapitalinstrumente ausgibt, welche auf Einzelbasis und auf konsolidierter Basis für die Zwecke der Erfüllung der Eigenmittelanforderungen anerkannt sind, die Feststellung der in § 62 Absatz 1 genannten Voraussetzungen, sofern die Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente gemäß § 89 zur Erreichung der Abwicklungsziele ausreichen würde, oder die Feststellung nach § 65 Absatz 1 Nummer 3, teilt sie diese Absicht umgehend der konsolidierenden Aufsichtsbehörde mit. Ist die konsolidierende Aufsichtsbehörde nicht die für die Feststellung hinsichtlich des übergeordneten Unternehmens zuständige Behörde, teilt die Abwicklungsbehörde ihre Absicht auch der für die Feststellung zuständigen Behörde des Mitgliedstaats mit.

(2) Beabsichtigt die Abwicklungsbehörde in Bezug auf ein Tochterunternehmen, das relevante Kapitalinstrumente ausgibt, die auf Einzelbasis und auf konsolidierter Basis für die Zwecke der Erfüllung der Eigenmittelanforderungen anerkannt sind, die Feststellung der in § 65 Absatz 1 Nummer 1 genannten Voraussetzungen, teilt sie diese Absicht umgehend der Aufsichtsbehörde des Tochterunternehmens mit, auf dessen relevante Kapitalinstrumente das Instrument der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente angewendet wird.

(3) Die Abwicklungsbehörde fügt einer Mitteilung gemäß Absatz 1 oder 2 eine Begründung bei, warum sie die betreffende Feststellung in Betracht zieht.

(4) Die Abwicklungsbehörde bewertet nach Abstimmung mit den Behörden, denen eine Mitteilung gemäß Absatz 1 gemacht wurde, ob eine oder mehrere alternative Maßnahmen durchführbar sind, durch welche sich die Abwicklungsziele auch ohne die Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente nach § 89 sicherstellen lassen (alternative Maßnahmen). Als alternative Maßnahmen sind insbesondere Frühinterventionsmaßnahmen nach § 36, die in Artikel 104 Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU genannten Maßnahmen oder ein Mittel- oder Kapitaltransfer des Mutterunternehmens in Betracht zu ziehen.

(5) Gelangt die Abwicklungsbehörde – nach Abstimmung mit den benachrichtigten Behörden – gemäß Absatz 4 zu dem Schluss, dass alternative Maßnahmen zur Verfügung stehen, bringt sie diese zur Anwendung.

(6) Gelangt die Abwicklungsbehörde im Fall des Absatz 1 – nach Abstimmung mit den benachrichtigten Behörden – gemäß Absatz 4 zu dem Schluss, dass keine alternative Maßnahmen zur Verfügung stehen, entscheidet die Abwicklungsbehörde, ob die in Absatz 1 genannte, in Betracht gezogene Feststellung angemessen ist.

(7) Im Fall des Absatzes 2 erfolgt die Feststellung in Form einer gemeinsamen Entscheidung der für die Feststellung ausgewählten Behörden der Mitgliedstaaten, in denen sich Tochterunternehmen befinden, gemäß der §§ 161 bis 165. In Ermangelung einer gemeinsamen Entscheidung wird keine Feststellung gemäß § 65 Absatz 1 Nummer 1 getroffen.

(8) Die Abwicklungsbehörde trifft im Einklang mit diesem Paragraphen eine Entscheidung zur Beteiligung von Inhabern relevanter Kapitalinstrumente und setzt sie unter gebührender Berücksichtigung der Dringlichkeit der Umstände umgehend um.

§ 67

Abwicklungsziele; Systemgefährdung

(1) Abwicklungsziele sind

1. die Abwendung einer Systemgefährdung, die von der Bestandsgefährdung eines Instituts oder einer Gruppe ausgeht,
2. Der Schutz öffentlicher Mittel durch Vermeidung der Inanspruchnahme außerordentlicher finanzieller Unterstützung aus öffentlichen Mitteln.

(2) Eine Systemgefährdung liegt vor, wenn zu besorgen ist, dass sich die Bestandsgefährdung des Instituts oder der Gruppe in der konkreten Marktsituation in erheblicher Weise negativ auswirkt auf andere Unternehmen des Finanzsektors, auf die Finanzmärkte, auf das allgemeine Vertrauen der Einleger und anderen Marktteilnehmer in die Funktionsfähigkeit des Finanzsystems oder auf die Realwirtschaft. Bei der Einschätzung, ob eine Systemgefährdung vorliegt, berücksichtigt die Abwicklungsbehörde insbesondere:

1. Die Art und den Umfang der Verbindlichkeiten des Instituts oder der Gruppe gegenüber anderen Instituten, Gruppen und sonstigen Unternehmen des Finanzsektors,
2. den Umfang der von dem Institut oder der Gruppe aufgenommenen Einlagen,
3. die Art, den Umfang und die Zusammensetzung der von dem Institut oder der Gruppe eingegangenen Risiken sowie die Verhältnisse auf den Märkten, auf denen entsprechende Risikopositionen gehandelt werden,
4. die Vernetzung mit anderen Finanzmarktteilnehmern,
5. die Verhältnisse auf den Finanzmärkten, insbesondere die von den Marktteilnehmern erwarteten Auswirkungen eines Zusammenbruchs des Instituts oder der Gruppe auf andere Unternehmen des Finanzsektors, auf den Finanzmarkt sowie auf das Vertrauen der Einleger und Marktteilnehmer in die Funktionsfähigkeit des Finanzmarktes und in die Realwirtschaft,
6. die Komplexität der von dem Institut oder der Gruppe mit anderen Marktteilnehmern abgeschlossenen Geschäfte,
7. die Art, den Umfang und die Komplexität der vom Institut oder der Gruppe grenzüberschreitend abgeschlossenen Geschäfte und
8. die Ersetzbarkeit der von dem Institut oder der Gruppe im Inland oder grenzüberschreitend angebotenen Dienstleistungen und technischen Systeme.

§ 68

Allgemeine Grundsätze für eine Abwicklung

(1) Die Abwicklungsbehörde verfolgt bei Abwicklungsmaßnahmen die Grundsätze, dass

1. Verluste von Anteilshabern und Gläubigern in demselben Umfang zu tragen sind wie in einem Insolvenzverfahren, das zum Zeitpunkt der Anordnung der Abwicklung eröffnet worden wäre, sofern in diesem Gesetz keine abweichenden Bestimmungen getroffen werden;
2. gedeckte Einlagen vollständig geschützt werden,
3. die Kosten der Abwicklung möglichst gering zu halten sind und eine Vernichtung von Werten, die nicht zur Erreichung der Abwicklungsziele erforderlich ist, vermieden wird,
4. die Geschäftsleiter und die höhere Führungsebene des in Abwicklung befindlichen Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens ersetzt werden, es sei denn, die Abwicklungsbehörde betrachtet die vollständige oder teilweise Beibehaltung der Geschäftsleiter oder der höheren Führungsebene im Einzelfall als erforderlich, um die Abwicklungsziele zu erreichen,
5. die Geschäftsleiter und die höhere Führungsebene des in Abwicklung befindlichen Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens zu jeder erforderliche Unterstützung für die Erreichung der Abwicklungsziele herangezogen werden,
6. die straf- und zivilrechtliche Verantwortung von natürlichen und juristischen Personen für die Bestandsgefährdung des in Abwicklung befindlichen Instituts unberührt bleibt.

(2) Die Abwicklungsbehörde trifft Abwicklungsmaßnahmen gegenüber einem Institut, das einer Gruppe angehört, nach Maßgabe dieses Gesetzes in einer Weise, die die negativen Auswirkungen auf gruppenangehörige Unternehmen und die Gruppe als Ganzes sowie auf die Finanzstabilität in der Europäischen Union und in ihren Mitgliedstaaten, insbesondere in Mitgliedstaaten, in denen gruppenangehörige Unternehmen tätig sind, so gering wie möglich hält.

(3) Bei Abwicklungsmaßnahmen wird die Abwicklungsbehörde den Betriebsrat des Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens informieren, soweit dies ohne Beeinträchtigung der Abwicklungsziele möglich ist.

§ 69

Bewertung; gerichtliche Überprüfung

- (1) Bevor eine Abwicklungsanordnung erlassen wird,
 1. stellt die Abwicklungsbehörde sicher, dass nach Maßgabe der §§ 69 bis 75 eine angemessene und vorsichtige Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Instituts oder des gruppenangehörigen Unternehmens durch einen unabhängigen, sachverständigen Prüfer vorgenommen wird oder
 2. nimmt die Abwicklungsbehörde zumindest eine vorläufige Bewertung nach Maßgabe des § 74 vor.

(2) Eine Bewertung nach den §§ 69 bis 75 kann nur im Rahmen der gerichtlichen Überprüfung einer Abwicklungsmaßnahme oder der Anwendung des Instruments der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente gerichtlich überprüft werden.

Sachverständiger Prüfer

(1) Der Prüfer muss unabhängig sein von

1. staatlichen Stellen einschließlich der Abwicklungsbehörde,
2. dem Institut oder gruppenangehörigen Unternehmen und
3. dem übernehmenden Rechtsträger, soweit vorhanden.

(2) Der Prüfer wird auf Antrag der Abwicklungsbehörde vom Gericht ausgewählt und bestellt. § 10 Absatz 1 Satz 3, Absatz 3 und 4 und § 11 des Umwandlungsgesetzes gelten entsprechend. Zuständig ist das Landgericht, in dessen Bezirk sich der Sitz der Abwicklungsbehörde befindet. Die Auswahl und Bestellung durch das Landgericht soll spätestens innerhalb von fünf Werktagen erfolgen. Über eine Beschwerde soll das Oberlandesgericht innerhalb von fünf Werktagen entscheiden.

Zwecke der Bewertung

Die Bewertung dient der Abwicklungsbehörde als Beurteilungsgrundlage für die folgenden Zwecke:

1. der Feststellung, ob die Abwicklungsvoraussetzungen oder die Voraussetzungen für die Anwendung des Instruments der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente für das Institut oder das gruppenangehörige Unternehmen erfüllt sind;
2. wenn die Abwicklungsvoraussetzungen erfüllt sind, der Entscheidung über die in Bezug auf das Institut oder das gruppenangehörige Unternehmen zu treffenden angemessenen Abwicklungsmaßnahmen;
3. wenn das Instrument der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente gemäß § 89 ausgeübt wird, der fundierten Entscheidung über den Umfang der Einziehung, Löschung, Übertragung von Anteilen oder anderen Instrumenten des harten Kernkapitals an dem Institut oder dem gruppenangehörigen Unternehmen und über den Umfang der Herabschreibung und Umwandlung der relevanten Kapitalinstrumente;
4. wenn das Instrument der Gläubigerbeteiligung gemäß § 90 angewandt wird, der Entscheidung über die Höhe der Herabschreibung oder Umwandlung von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten;
5. wenn das Instrument des Brückeninstituts oder das Instrument der Übertragung auf eine Vermögensverwaltungsgesellschaft angewandt wird, der Bestimmung der zu übertragenden Vermögenswerte, Rechte, Verbindlichkeiten oder Anteile oder anderen Eigentumstitel und der Bewertung der Gegenleistung, die an das in Abwicklung befindliche Institut oder gruppenangehörige Unternehmen oder gegebenenfalls an die Inhaber der Anteile oder anderen Eigentumstitel zu entrichten ist;
6. wenn das Instrument der Unternehmensveräußerung angewandt wird, der Bestimmung der zu übertragenden Vermögenswerte, Rechte, Verbindlichkeiten oder Anteile oder anderen Eigentumsrechte

7. wenn das Instrument der Unternehmensveräußerung, das Instrument des Brückeninstituts oder das Instrument der Übertragung auf eine Vermögensverwaltungsgesellschaft angewandt wird, der Durchführung des Drittvergleichs gemäß § 112;
8. in allen Fällen der Sicherstellung, dass jegliche Verluste in Bezug auf Vermögenswerte des Instituts oder des gruppenangehörigen Unternehmens zum Zeitpunkt der Anwendung der Abwicklungsinstrumente vollständig erfasst werden.

§ 72

Grundsätze der Bewertung

(1) Die Bewertung hat sich auf vorsichtige Annahmen zu stützen, insbesondere auch in Bezug auf Ausfallwahrscheinlichkeiten und Verlustquoten hinsichtlich der Vermögenswerte des Instituts.

(2) Bei der Bewertung darf nicht die Möglichkeit in Betracht gezogen werden, dass dem Institut oder dem gruppenangehörigen Unternehmen ab dem Zeitpunkt, zu dem eine Abwicklungsmaßnahme ergriffen wird, eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln, eine Notfallliquiditätshilfe einer Zentralbank oder eine Liquiditätshilfe einer Zentralbank zu nicht marktüblichen Konditionen hinsichtlich Besicherung, Laufzeit und Verzinsung gewährt werden könnte. Satz 1 gilt nicht für Leistungen des Restrukturierungsfonds, die nach Maßgabe dieses Gesetzes erfolgen.

(3) Bei der Bewertung muss berücksichtigt werden, dass

1. die Abwicklungsbehörde für den Erlass einer Abwicklungsanordnung und damit zusammenhängende Tätigkeiten nach Maßgabe von § 142 Gebühren und Auslagen nach § 3d des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes erheben kann;
2. der Restrukturierungsfonds im Sinne des § 1 des Restrukturierungsfondsgesetzes Zinsen und Gebühren für die Garantien und Darlehen berechnen kann, die dem in Abwicklung befindlichen Institut oder gruppenangehörigen Unternehmen nach §§ 6 bis 6b des Restrukturierungsfondsgesetzes gewährt werden.

§ 73

Umfang der Bewertung; Prüfbericht und ergänzende Bestandteile

(1) Die Bewertung hat unter Berücksichtigung ihres Zwecks nach § 71 und der Grundsätze der Bewertung nach § 72 für alle Verbindlichkeiten die Rangstellung sowie die voraussichtlichen Befriedigungsquoten in einem Insolvenzverfahren anzugeben, das zum Zeitpunkt der Vornahme der ersten Abwicklungsmaßnahme oder der ersten Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente eröffnet worden wäre. Die Durchführung der Bewertung des hypothetischen Insolvenzverfahrens gemäß § 146 erfolgt unabhängig von der Bewertung nach Nummer 2.

(2) Der Prüfer hat der Abwicklungsbehörde schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfung zu berichten (Prüfungsbericht). Zudem hat der Prüfer als ergänzende Bestandteile des Prüfungsberichts folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine auf den Bewertungsstichtag aktualisierte Bilanz und einen Bericht über die Finanzlage des Instituts oder des gruppenangehörigen Unternehmens;

2. eine Analyse und eine Schätzung des Buchwerts der Vermögenswerte, die dem Institut oder dem gruppenangehörige Unternehmen zuzuordnen sind;
3. eine Aufstellung der in den Büchern oder in sonstigen Aufzeichnungen des Instituts oder des gruppenangehörigen Unternehmens bilanziellen und außerbilanziellen Verbindlichkeiten mit Angaben zu den jeweiligen Gläubigern und den jeweils zugrundeliegenden Forderungen und ihrer Rangstellung in einem Insolvenzverfahren.

(3) Als Grundlage für die in § 71 Nummer 5 und 6 genannten Entscheidungen der Abwicklungsbehörde können die Analyse und eine Schätzung nach Absatz 2 Nummer 2 durch eine Analyse oder Schätzung des Werts der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Instituts oder des gruppenangehörigen Unternehmens auf der Grundlage des Marktwerts ergänzt werden.

(4) Die Abwicklungsbehörde kann den Prüfungsbericht einschließlich der ergänzenden Bestandteile dem übernehmenden Rechtsträger und dem in Abwicklung befindlichen Institut oder gruppenangehörigen Unternehmen übermitteln, wenn dies mit den Abwicklungszielen vereinbar ist. Ein Rechtsanspruch auf Übermittlung des Prüfungsberichts besteht nicht.

§ 74

Vorläufige Bewertung

(1) Ist die Durchführung einer Bewertung, die sämtliche Anforderungen der §§ 70 bis 73 erfüllt, nicht oder nicht rechtzeitig vor der Anwendung einer Abwicklungsanordnung möglich, so kann die Abwicklungsbehörde eine vorläufige Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Instituts oder des gruppenangehörigen Unternehmens vornehmen.

(2) die Anforderungen der §§ 71, 72 und des § 73 Absatz 1 gelten für die vorläufige Bewertung entsprechend, soweit dies aufgrund der Dringlichkeit im Einzelfall angemessen und durchführbar ist.

(3) Die vorläufige Bewertung hat einen Abschlag für zusätzliche Verluste zu enthalten und diesen angemessen zu begründen.

(4) Die vorläufige Bewertung ist für die Abwicklungsbehörde eine zulässige Grundlage zum Ergreifen von Abwicklungsmaßnahmen, einschließlich der Übernahme der Kontrolle über das in Abwicklung befindliche Institut oder gruppenangehörige Unternehmen und des Instruments der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente.

§ 75

Abschließende Bewertung

(1) Eine Bewertung, die nicht sämtliche Anforderungen der §§ 70 bis 73 erfüllt, gilt solange als vorläufige Bewertung, bis ein sachverständiger und unabhängiger Prüfer nach § 70 eine abschließende Bewertung vorgenommen hat, die sämtliche Anforderungen der §§ 70 bis 73 erfüllt. Die Abwicklungsbehörde hat die abschließende Bewertung unverzüglich zu veranlassen.

(2) Die abschließende Bewertung kann separat oder zeitgleich mit der Bewertung gemäß § 146 durch den sachverständigen und unabhängigen Prüfer durchgeführt werden. Sie muss jedoch inhaltlich getrennt von der Bewertung gemäß § 146 erfolgen.

(3) Die abschließende Bewertung dient über die Zwecke des § 71 hinaus

1. dem Zweck sicherzustellen, dass sämtliche Verluste in Bezug auf Vermögenswerte des Instituts oder des gruppenangehörigen Unternehmens in dessen Büchern vollständig erfasst werden, und
2. Als Grundlage der Entscheidung, ob Forderungen der Gläubiger oder Inhaber relevanter Kapitalinstrumente wieder heraufzusetzen sind oder ob der Wert der zu entrichtenden Gegenleistung zu erhöhen ist.

(4) Fällt die im Rahmen der abschließenden Bewertung durchgeführte Schätzung des Nettovermögenswerts des Instituts oder des gruppenangehörigen Unternehmens höher aus als die im Rahmen der vorläufigen Bewertung durchgeführte Schätzung des Nettovermögenswertes, so kann die Abwicklungsbehörde

1. ihre Befugnis zur Wiederheraufsetzung des Werts der Forderungen der Gläubiger und der Inhaber der relevanten Kapitalinstrumente, die auf Basis der vorläufigen Bewertung durch Anwendung der Instrumente der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente und der Gläubigerbeteiligung herabgeschrieben wurden, ausüben;
2. das Brückeninstitut oder die Vermögensverwaltungsgesellschaft anweisen, eine zusätzliche angemessene Zahlung als weitere Gegenleistung in Bezug auf die Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten an das in Abwicklung befindliche Institut oder gruppenangehörige Unternehmen oder in Bezug auf Anteile oder Eigentumstitel an die Inhaber der Anteile oder anderen Eigentumstitel zu entrichten.

§ 76

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen unter Berücksichtigung der technischen Regulierungsstandards gemäß Artikel 36 Absätze 14, 15 und 16 der Richtlinie 2014/59/EU zu erlassen über

1. die Anforderungen an die Unabhängigkeit des sachverständigen Prüfers gemäß § 70 Absatz 1,
2. die zur Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten anzuwendende Methode und
3. die bei der Berechnung und Einbeziehung des Abschlags gemäß § 74 Absatz 3 anzuwendende Methode.

Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Abwicklungsbehörde übertragen.

§ 77

Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen

(1) Die Abwicklungsbehörde kann bei Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen nach Maßgabe dieses Gesetzes alle zur Erreichung der Abwicklungsziele erforderlichen Maßnahmen treffen, insbesondere kann sie

1. in einer Abwicklungsanordnung nach § 136 die Anwendung folgender Abwicklungsinstrumente anordnen:
 - a) das Instrument der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente nach § 89;
 - b) das Instrument der Gläubigerbeteiligung nach § 90;
 - c) das Instrument der Unternehmensveräußerung nach § 107 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a;
 - d) das Instrument der Übertragung auf ein Brückeninstitut nach § 107 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b;
 - e) das Instrument der Übertragung auf eine Vermögensgesellschaft nach § 107 Absatz 1 Nummer 2;
2. in oder neben einer Abwicklungsanordnung nach § 136 Anordnungen aufgrund ihrer Befugnisse nach den §§ 78 bis 87 treffen.

(2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 65 kann die Abwicklungsbehörde in einer Abwicklungsanordnung nach § 136 das Instrument der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente anordnen und in oder neben dieser Abwicklungsanordnung alle Abwicklungsbefugnisse ausüben, die zur Ausübung des Instruments der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente erforderlich sind.

(3) Wenn dies für die Anwendung der Abwicklungsmaßnahmen oder des Instruments der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente erforderlich ist, kann die Abwicklungsbehörde bei einem in Abwicklung befindlichen Institut oder gruppenangehörigen Unternehmen nach § 149 in einer Abwicklungsanordnung einen Rechtsformwechsel in eine Aktiengesellschaft anordnen. Bei Instituten oder gruppenangehörigen Unternehmen, für die Landesrecht maßgebend ist, erfolgt die Anordnung des Formwechsels nur, wenn das Landesrecht einen Formwechsel zulässt.

(4) Die Abwicklungsbehörde macht von denjenigen Abwicklungsinstrumenten und Abwicklungsbefugnissen Gebrauch, mit denen sich die Abwicklungsziele im Einzelfall am besten erreichen lassen.

(5) Die Abwicklungsinstrumente können einzeln oder in beliebiger Kombination angewendet werden. § 95 Absatz 1 Nummer 1 bleibt unberührt.

(6) Abweichend von Absatz 5 wendet die Abwicklungsbehörde bei Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen nach Maßgabe dieses Gesetzes stets das Instrument der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente an. Ist die Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente ausreichend, um die Abwicklungsziele zu erreichen, ordnet die Abwicklungsbehörde keine weiteren Abwicklungsinstrumente an.

(7) Abweichend von Absatz 5 darf das Instrument der Übertragung auf eine Vermögensverwaltungsgesellschaft gemäß § 107 Absatz 1 Nummer 2 nur gemeinsam mit einem anderen Abwicklungsinstrument angewendet werden.

(8) Liegen die Voraussetzungen des § 63 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 vor, kann die Abwicklungsbehörde das Instrument der Gläubigerbeteiligung und das Instrument der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente anordnen und die Abwicklungsbefugnisse nach §§ 78 bis 87 ausüben, soweit dies der Erfüllung beihilferechtlicher Anforderungen dient. Das Gleiche gilt, wenn im Fall des § 64 Absatz 1 oder 2 die Abwicklungsvoraussetzungen nur aufgrund von § 63 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 nicht vorliegen.

Allgemeine Befugnisse der Abwicklungsbehörde

Wenn die Abwicklungsvoraussetzungen vorliegen, kann die Abwicklungsbehörde

1. gegenüber dem Institut oder dem gruppenangehörigen Unternehmen und den in § 45 Absatz 1 Satz 1 genannten Unternehmen anordnen, sämtliche Informationen zu übermitteln, die erforderlich sind, um eine Abwicklungsmaßnahme zu beschließen und vorzubereiten, einschließlich Aktualisierungen und Nachträgen zu den für die Abwicklungspläne gelieferten Angaben;
2. das Institut oder das gruppenangehörige Unternehmen verpflichten, eigene Prüfungen durchzuführen oder die Vornahme von Vor-Ort-Prüfungen durch die Abwicklungsbehörde oder von ihr beauftragte Personen zu dulden und zu unterstützen, wobei die Kosten der Prüfungen von dem Institut oder dem gruppenangehörigen Unternehmen zu tragen sind;
3. anordnen, dass das Institut oder das gruppenangehörige Unternehmen die Fälligkeit der von ihm ausgegebenen Schuldtitel und anderen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten oder den aufgrund der entsprechenden Schuldtitel und anderen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten zahlbaren Zinsbetrag oder den Zeitpunkt, an dem die Zinsen zu zahlen sind, zu ändern hat, insbesondere durch eine zeitlich befristete Aussetzung der Zahlungen;
4. von dem Institut oder dem gruppenangehörigen Unternehmen verlangen, die Geschäftsleitung eines in Abwicklung befindlichen Instituts und gruppenangehörigen Unternehmens abzuberufen oder zu ersetzen.

§ 79

Maßnahmen in Bezug auf die Übertragung auf einen übernehmenden Rechtsträger

(1) Die Abwicklungsbehörde kann Maßnahmen nach den Absätzen 2 bis 7 anordnen, wenn dies erforderlich ist, um Abwicklungsanordnungen wirksam anzuwenden oder die Abwicklungsziele zu erreichen.

(2) Die Abwicklungsbehörde kann vorbehaltlich des Absatzes 3 durch Anordnung Rechte Dritte an Gegenständen ändern und beseitigen, die sich im Vermögen des in Abwicklung befindlichen Instituts befinden. Unbeschadet der Befugnisse der Abwicklungsbehörde nach den §§ 82 bis 84 und § 144 kann ein Sicherungsrecht umgestaltet werden, soweit die gesicherte Verbindlichkeit hierdurch unbesichert würde, es sei denn, es handelt sich bei den Verbindlichkeiten um gedeckte Einlagen und die Umgestaltung ist erforderlich, um die Verfügbarkeit der gesicherten Einlagen zu gewährleisten.

(3) Die Abwicklungsbehörde kann der jeweiligen Behörde vorschreiben, die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder die amtliche Notierung von Finanzinstrumenten gemäß der Richtlinie 2001/34/EG, welche das von Abwicklungsmaßnahmen betroffene Institut ausgegeben hat, aufzuheben oder auszusetzen.

(4) Die Abwicklungsbehörde kann unter anderem für die Zwecke des § 118 Absatz 3 anordnen, dass der übernehmende Rechtsträger so behandelt wird, als wäre er das in Abwicklung befindliche Institut oder gruppenangehörige Unternehmen. Diese Gleichbehandlung bezieht sich insbesondere auf Rechte oder Verpflichtungen des in Abwicklung befindlichen Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens, einschließlich der Rechte

oder Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Beteiligung an einer Marktinfrastruktur oder deren Nutzung.

(5) Die Abwicklungsbehörde kann in Bezug auf einen Vertrag, bei dem das in Abwicklung befindliche Institut oder gruppenangehörige Unternehmen Vertragspartei ist,

1. alle oder einzelne Regelungen umgestalten;
2. die weitere Erfüllung ablehnen;
3. einen übernehmenden Rechtsträger als Vertragspartei einsetzen.

(6) Eine Maßnahme nach Satz 1 berechtigt die anderen Parteien des Vertrages nicht zur Kündigung oder sonstigen Beendigung oder Änderung des Vertrages. Unbeschadet der Befugnisse der Abwicklungsbehörde gemäß den §§ 82 bis 84 und § 144 erstreckt sich die die Befugnis nach Absatz 5 nicht auf Finanzsicherheiten im Sinne des § 1 Absatz 17 des Kreditwesengesetzes, Aufrechnungsvereinbarungen, Saldierungsvereinbarungen, Verbindlichkeiten aus gedeckten Schuldverschreibungen einschließlich von in Deckung befindlichen Derivategeschäften im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 2 des Pfandbriefgesetzes und Verbindlichkeiten aus begebenen Verbriefungstransaktionen. Bei Systemen im Sinne des § 1 Absatz 16 des Kreditwesengesetzes darf eine Maßnahme nach Absatz 5 nicht zu einem Widerruf von Übertragungsaufträgen im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 98/26/EG führen und muss die rechtliche Verbindlichkeit von Übertragungsaufträgen und Aufrechnungen gemäß Artikel 3 und Artikel 5 der Richtlinie 98/26/EG, die Verwendung von Guthaben, Wertpapieren oder Kreditfazilitäten im Sinne von Artikel 4 der Richtlinie 98/26/EG und den Schutz dinglicher Sicherheiten im Sinne von Artikel 9 der Richtlinie 98/26/EG unberührt lassen.

(7) Die Abwicklungsbehörde kann Maßnahmen anordnen, die erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass die Abwicklungsmaßnahme wirksam ist und gegebenenfalls die übertragene Tätigkeit vom übernehmenden Rechtsträger wahrgenommen werden kann (Kontinuitätsmaßnahmen).

(8) Folgende Rechte bleiben von Maßnahmen nach Absatz 3 und Absatz 7 Nummer 2 unberührt:

1. das Recht eines Geschäftsleiters oder einer Geschäftsleiterin sowie eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin des in Abwicklung befindlichen Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens, seinen oder ihren Arbeits- oder Anstellungsvertrag zu kündigen;
2. vorbehaltlich der §§ 82 bis 84 und § 144 das Recht einer Vertragspartei, von ihren vertraglich vorgesehenen Rechten Gebrauch zu machen, einschließlich von ihrem Recht auf Kündigung, sofern ein vertragliches Kündigungsrecht für den Fall einer bestimmten Handlung oder Unterlassung des in Abwicklung befindlichen Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens vor der entsprechenden Übertragung oder des übernehmenden Rechtsträgers nach der Übertragung vereinbart ist.

§ 80

Bereitstellung von Diensten und Einrichtungen

(1) Die Abwicklungsbehörde kann bei Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen gegenüber dem in Abwicklung befindlichen Institut oder gruppenangehörigen Unternehmen oder gegenüber einem anderem Unternehmen der Gruppe, dem das in Abwicklung befindliche Institut oder gruppenangehörige Unternehmen angehört, anordnen, Informati-

onen, Dienstleistungen, Einrichtungen sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bereitzustellen, die ein übernehmender Rechtsträger für den effektiven Betrieb des auf ihn übertragenen Geschäfts benötigt.

(2) Die Abwicklungsbehörde kann auf Ersuchen der Abwicklungsbehörde eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union Maßnahmen auf Grundlage des Artikels 65 Absatz 1 der [BRRD], die nach der Anordnung dieser Abwicklungsbehörde für ein gruppenangehöriges Unternehmen mit Sitz im Inland gelten sollen, dadurch anerkennen, dass sie gegenüber dem betroffenen gruppenangehörigen Unternehmen mit Sitz im Inland eine entsprechende Anordnung trifft. In den Fällen des Satzes 1 gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Ein Institut sowie ein übergeordnetes Unternehmen und deren nachgeordnete Unternehmen haben bei wesentlichen Auslagerungen in Auslagerungsverträgen Vereinbarungen zu treffen, die den Anordnungsbefugnissen im Sinne des Absatzes 1 und 2 Rechnung tragen. Die Anforderungen gemäß § 25b des Kreditwesengesetzes bleiben unberührt.

(4) Die Befugnisse nach Absätzen 1 und 2 berechtigen die Abwicklungsbehörde nicht dazu, das Institut oder das gruppenangehörige Unternehmen zu einer finanziellen Unterstützung verpflichten.

(5) Die Gegenleistung richtet sich bei Vereinbarungen über Dienstleistungen und Einrichtungen im Sinne der Absätze 1 und 2, die im Zeitpunkt der Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme bereits bestehen, nach der bestehenden Vereinbarung. In allen anderen Fällen bestimmt die Abwicklungsbehörde eine angemessene Gegenleistung.

(6) Wird über das Vermögen des Instituts oder des gruppenangehörigen Unternehmens ein Insolvenzverfahren eröffnet, bestehen die aus einer Anordnung nach Absatz 1 folgenden Verpflichtungen gegenüber dem Insolvenzverwalter fort. Die Anordnung kann auch gegenüber dem Insolvenzverwalter erfolgen. Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

§ 81

Befugnis in Bezug auf in Drittstaaten belegene Gegenstände

(1) Erstreckt sich eine Abwicklungsmaßnahme auch auf Gegenstände oder Verbindlichkeiten, die in einem Drittstaat belegen sind die oder die dem Recht eines Drittstaats unterliegen, kann die Abwicklungsbehörde bei Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen oder der Voraussetzungen nach § 65 anordnen, dass

1. die Geschäftsleitung, ein Sonderverwalter im Sinne des § 45c des Kreditwesengesetzes, ein vorläufiger Verwalter im Sinne des § 38, ein Sonderverwalter im Sinne des § 87 oder eine andere Person, die die Kontrolle über das in Abwicklung befindliche Institut oder gruppenangehörige Unternehmen ausübt, und der übernehmende Rechtsträger alle geeigneten und erforderlichen Maßnahmen ergreifen, damit die Übertragung, die Herabschreibung, die Umwandlung oder sonstige Abwicklungsmaßnahmen für die betreffenden Gegenstände und Verbindlichkeiten wirksam werden;
2. die Geschäftsleitung, ein Sonderverwalter im Sinne des § 45c des Kreditwesengesetzes, ein vorläufiger Verwalter im Sinne des § 38, ein Sonderverwalter im Sinne des § 87 oder eine andere Person, die die Kontrolle über das in Abwicklung befindliche Institut oder gruppenangehörige Unternehmen ausübt, sicherstellt, dass das Institut oder gruppenangehörige Unternehmen die betreffenden Gegenstände hält oder die betreffenden Verbindlichkeiten im Namen des übernehmenden Rechtsträgers begleicht, bis die Abwicklungsmaßnahme wirksam wird;

3. die Aufwendungen des übernehmenden Rechtsträgers, die diesem bei der Durchführung der unter den Nummern 1 und 2 vorgeschriebenen Maßnahmen entstanden sind, soweit sie angemessen sind, nach § 142 Absatz 2 ersetzt werden.

(2) Wenn nach Einschätzung der Abwicklungsbehörde die in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht geeignet sind, eine nach dem Recht des Drittstaates wirksame Übertragung, Herabschreibung, Umwandlung oder sonstige Abwicklungsmaßnahme herbeizuführen, obwohl die Geschäftsleiter, Sonderverwalter im Sinne des § 45c des Kreditwesengesetzes, vorläufigen Verwalter im Sinne des § 38, Sonderverwalter im Sinne des § 87 oder anderen Personen, die die Kontrolle über das in Abwicklung befindliche Institut oder gruppenangehörige Unternehmen ausübt, die nach Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen ergreifen, verzichtet die Abwicklungsbehörde insoweit auf die Übertragung, Herabschreibung, Umwandlung oder sonstige Abwicklungsmaßnahme. Hat die Abwicklungsbehörde die Übertragung, Herabschreibung, Umwandlung oder sonstige Abwicklungsmaßnahme bereits angeordnet, so hebt sie diese rückwirkend auf.

§ 82

Befugnis zur Aussetzung vertraglicher Pflichten

(1) Die Abwicklungsbehörde kann anordnen, dass alle oder einzelne Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen eines in Abwicklung befindlichen Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens aus Verträgen, bei es Vertragspartei ist, ausgesetzt werden für den Zeitraum ab der öffentlichen Bekanntgabe dieser Aussetzung gemäß § 137 Absatz 1 bis zum Ablauf des auf diese Bekanntgabe folgenden Geschäftstages. Bei der Anordnung einer solchen Aussetzung berücksichtigt die Abwicklungsbehörde die möglichen Auswirkungen auf das ordnungsgemäße Funktionieren der Finanzmärkte.

(2) Von einer Aussetzung gemäß Absatz 1 Satz 1 sind ausgenommen:

1. erstattungsfähige Einlagen,
2. Zahlungs- und Lieferverpflichtungen gegenüber Systemen im Sinne des § 1 Absatz 16 des Kreditwesengesetzes, Systembetreibern im Sinne des § 1 Absatz 16a des Kreditwesengesetzes, zentralen Gegenparteien im Sinne des § 1 Absatz 31 des Kreditwesengesetzes und Zentralbanken geschuldet werden, und
3. erstattungsfähige Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften im Sinne des § 4 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes.

(3) Werden die Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen eines in Abwicklung befindlichen Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens aus einem Vertrag gemäß Absatz 1 Satz 1 ausgesetzt, so sind die Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen der Gegenparteien des in Abwicklung befindlichen Instituts oder des gruppenangehörigen Unternehmens aus diesem Vertrag für den gleichen Zeitraum ausgesetzt

(4) Eine Zahlungs- oder Lieferverpflichtung, deren Fälligkeit in den Aussetzungszeitraum fällt, wird unmittelbar nach Ablauf des Aussetzungszeitraums fällig.

Befugnis zur Beschränkung von Sicherungsrechten

(1) Bei Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen kann die Abwicklungsbehörde den besicherten Gläubigern eines in Abwicklung befindlichen Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens, deren Forderungen besichert sind, die Durchsetzung von Sicherungsrechten untersagen für den Zeitraum ab der öffentlichen Bekanntgabe dieser Beschränkung gemäß § 137 Absatz 1 bis zum Ablauf des auf diese Bekanntgabe folgenden Geschäftstages. Bei der Anordnung einer solchen Beschränkung berücksichtigt die Abwicklungsbehörde die möglichen Auswirkungen auf das ordnungsgemäße Funktionieren der Finanzmärkte.

(2) Von einer Beschränkung nach Absatz 1 sind Sicherungsrechte ausgenommen, die das in Abwicklung befindliche Institut oder gruppenangehörige Unternehmen Systemen im Sinne des § 1 Absatz 16 des Kreditwesengesetzes oder Systembetreibern im Sinne des § 1 Absatz 16a des Kreditwesengesetzes, zentralen Gegenparteien im Sinne des § 1 Absatz 31 des Kreditwesengesetzes und Zentralbanken an seinen Vermögenswerten bestellt hat.

Befugnis zur vorübergehenden Aussetzung von Beendigungsrechten

(1) Bei Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen kann die Abwicklungsbehörde das Recht einer Partei, einen Vertrag mit einem in Abwicklung befindlichen Institut oder gruppenangehörigen Unternehmen zu beenden, aussetzen für den Zeitraum ab der öffentlichen Bekanntgabe dieser Aussetzung gemäß § 137 Absatz 1 bis zum Ablauf des auf diese Bekanntgabe folgenden Geschäftstages.

(2) Die Abwicklungsbehörde kann das Recht einer Partei, einen Vertrag mit einem gruppenangehörigen Unternehmen zu beenden, das derselben Gruppe angehört wie ein in Abwicklung befindliches gruppenangehöriges Unternehmen, aussetzen für den Zeitraum ab der öffentlichen Bekanntgabe gemäß § 137 Absatz 1 bis zum Ablauf des auf diese Bekanntgabe folgenden Geschäftstages in dem Mitgliedstaat, in dem die von der Aussetzung betroffene Vertragspartei ihren Sitz hat, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Die Erfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen wird von dem in Abwicklung befindlichen gruppenangehörigen Unternehmen garantiert oder auf andere Art und Weise sichergestellt;
2. das Beendigungsrecht knüpft ausschließlich auf das Vorliegen von Insolvenzgründen oder die Abwicklungsvoraussetzungen oder die Anordnung oder Durchführung von Abwicklungsmaßnahmen an und,
3. für den Fall, dass eine Übertragungsanordnung in Bezug auf das in Abwicklung befindliche Institut oder gruppenangehörige Unternehmen angeordnet wurde oder angeordnet werden kann,
 - a) alle mit diesem Vertrag verbundenen Rechte und Pflichten des in Abwicklung befindlichen Instituts oder des gruppenangehörigen Unternehmens wurden auf den übernehmenden Rechtsträger übertragen und von ihm übernommen oder können auf ihn übertragen und von ihm übernommen werden; oder

b) die Abwicklungsbehörde kann einen anderweitigen Schutz der Ansprüche der anderen Vertragsparteien bewirken.

(3) Bei einer Anordnung nach Absatz 1 oder Absatz 2 berücksichtigt die Abwicklungsbehörde die möglichen Auswirkungen auf das ordnungsgemäße Funktionieren der Finanzmärkte.

(4) Eine Anordnung nach Absatz 1 oder 2 erfolgt nicht gegenüber Teilnehmern von Systemen im Sinne des § 1 Absatz 16 des Kreditwesengesetzes, gegenüber Systembetreibern im Sinne des § 1 Absatz 16a des Kreditwesengesetzes, gegenüber zentralen Gegenparteien im Sinne des § 1 Absatz 31 des Kreditwesengesetzes und gegenüber Zentralbanken.

(5) Eine Vertragspartei kann vor Ablauf des in Absatz 1 oder Absatz 2 genannten Zeitraums von einem Beendigungsrecht nur Gebrauch machen, wenn sie von der Abwicklungsbehörde die Mitteilung erhält, dass die mit dem Vertrag verbundenen Rechte und Pflichten weder auf einen übernehmenden Rechtsträger übertragen werden, noch Gegenstand einer Herabschreibung oder Umwandlung bei der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung sind.

(6) Auf eine Mitteilung der Abwicklungsbehörde nach Satz 1 besteht kein Anspruch. Eine Vertragspartei kann nach Ablauf des in Absatz 1 oder Absatz 2 genannten Zeitraums, sofern keine Mitteilung nach Absatz 5 ergangen ist, von einem Beendigungsrecht vorbehaltlich der Regelungen der §§ 82 und 144 Gebrauch machen, wenn

1. in Fällen, in denen die mit dem Vertrag verbundenen Rechte und Pflichten auf einen übernehmenden Rechtsträger übertragen wurden, die vertraglichen Voraussetzungen für eine Beendigung des Vertrags auch nach Übertragung an den übernehmenden Rechtsträger noch vorliegen;
2. in Fällen, in denen die mit dem Vertrag verbundenen Rechte und Pflichten bei dem in Abwicklung befindlichen Institut oder gruppenangehörigen Unternehmen verbleiben und die Abwicklungsbehörde das Instrument der Gläubigerbeteiligung nicht auf das in Abwicklung befindliche Institut oder ein gruppenangehöriges Unternehmen angewendet hat, die vertraglichen Voraussetzungen für eine Beendigung des Vertrags bei Ablauf des in Absatz 1 genannten Zeitraums noch vorliegen.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für sämtliche Beendigungstatbestände, die sich aus einem Vertrag mit einem in Abwicklung befindlichen Institut oder gruppenangehörigen Unternehmen ergeben.

§ 85

Streichung des Gesamtbetrages variabler Vergütungen und zurückbehaltener variabler Vergütungen

(1) Die Abwicklungsbehörde kann bei Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen gegenüber dem Institut oder gruppenangehörigen Unternehmen anordnen, dass das Institut oder das gruppenangehörigen Unternehmen den Jahresgesamtbetrag, der für die variable Vergütung aller Geschäftsleiter und Geschäftsleiterinnen sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vorgesehen ist (Gesamtbetrag der variablen Vergütungen), auf einen bestimmten Anteil des Jahresergebnisses beschränkt oder vollständig streicht. Von der Beschränkung nach Satz 1 ausgenommen sind variable Vergütungsbestandteile, die vereinbart sind

1. durch Tarifvertrag oder

2. im Geltungsbereich eines Tarifvertrags durch Vereinbarung der Arbeitsvertragsparteien über die Anwendung der tarifvertraglichen Regelungen oder aufgrund eines Tarifvertrags in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung.

(2) Die Abwicklungsbehörde kann bei Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen gegenüber dem Institut oder dem gruppenangehörigen Unternehmen anordnen, dass das Institut oder gruppenangehörige Unternehmen sämtliche bereits zurückbehaltene variable Vergütungen von Geschäftsleitern und Geschäftsleiterinnen sowie von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Sinne des § 25a Absatz 5 Satz 4 des Kreditwesengesetzes und des § 20 Absatz 1 und 2 der Institutsvergütungsverordnung reduziert oder streicht.

§ 86

Kontrollbefugnisse

(1) Bei Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen kann die Abwicklungsbehörde zur Vornahme einer Abwicklungsmaßnahme direkt oder über einen Sonderverwalter im Sinne des § 87 die Kontrolle über das in Abwicklung befindliche Institut und gruppenangehörige Unternehmen übernehmen, um

1. das in Abwicklung befindliche Institut oder gruppenangehörige Unternehmen mit allen Befugnissen der Anteilsinhaber und der Geschäftsleitung des in Abwicklung befindlichen Instituts betreiben und die Tätigkeiten und Dienstleistungen des Instituts erbringen zu können,
2. Vermögenswerte und Eigentum des in Abwicklung befindlichen Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens verwalten und über diese Vermögenswerte und das Eigentum verfügen zu können.

(2) Die Abwicklungsbehörde und der Sonderverwalter gelten nicht als Geschäftsleiter im Sinne des § 25c des Kreditwesengesetzes.

§ 87

Sonderverwaltung; gemeinsamer Sonderverwalter für gruppenangehörige Unternehmen

(1) Hat die Abwicklungsbehörde gegenüber einem Institut eine Abwicklungsanordnung erlassen, kann sie die Geschäftsleitung dieses Instituts für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr durch einen geeigneten Sonderverwalter ersetzen. Der Zeitraum kann ausnahmsweise auf insgesamt bis zu zwei Jahre verlängert werden, wenn die Voraussetzungen für die Bestellung einer Sonderverwalters fortbestehen. Die Abwicklungsbehörde kann den Sonderverwalter jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen.

(2) Falls die Abwicklungsbehörde erwägt, einen Sonderverwalter für ein gruppenangehöriges Unternehmen zu bestellen, und gleichzeitig eine Abwicklungsbehörde in einem anderen Mitgliedstaat oder mehrere Abwicklungsbehörden in anderen Mitgliedstaaten erwägen, ebenfalls Sonderverwalter für andere Unternehmen derselben Gruppe zu bestimmen, so prüft die Abwicklungsbehörde gemeinsam mit den anderen Abwicklungsbehörden die Bestellung eines gemeinsamen Sonderverwalters, um eine gemeinsame Lösung für die Wiederherstellung der Lebensfähigkeiten der Einheiten zu finden. Die Abwicklungsbehörde stimmt der Bestellung eines gemeinsamen Sonderverwalters nur zu, wenn hierdurch die Wiederherstellung der Lebensfähigkeit aller Einheiten überwiegend wahrscheinlich ist und der zu bestellende Sonderverwalter die Anforderungen dieser Vorschrift erfüllt.

(3) Mit der Bestellung eines Sonderverwalters nach Absatz 1 endet eine bestehende Bestellung eines vorläufigen Verwalters für dieses Institut nach § 38 oder eines Sonderverwalters nach § 45c des Kreditwesengesetzes.

§ 88

Rechte, Aufgaben und Befugnisse des Sonderverwalters

(1) Die Abwicklungsbehörde kann dem Sonderverwalter nach § 87 die in § 45c Absatz 2 des Kreditwesengesetzes genannten Aufgaben und Befugnisse und die Rechte der Anteilshaber sowie die Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungs- sowie des Aufsichtsorgans des Instituts übertragen. Im Rahmen seiner Tätigkeit ist der Sonderverwalter insbesondere dazu befugt, zur Durchführung der von der Abwicklungsbehörde angeordneten Abwicklungsmaßnahmen Kapitalerhöhungen und sonstige Maßnahmen durchzuführen, die die Eigentümerstruktur des Instituts verändern, und das Institut an ein organisatorisch und finanziell solides Drittinstitut unter Beachtung der für eine solche Abwicklungsmaßnahme geltenden Vorgaben nach §§ 107 ff. zu veräußern.

(2) Der Sonderverwalter unterliegt bei der Wahrnehmung seiner Rechte, Aufgaben und Befugnisse nach Absatz 1 der Aufsicht durch die Abwicklungsbehörde und hat deren Anordnungen zu befolgen.

(3) Der Sonderverwalter hat bei Wahrnehmung seiner Rechte, Aufgaben und Befugnisse nach Absatz 1 stets die Abwicklungsziele zu verfolgen und im Rahmen seiner Befugnisse die von der Abwicklungsbehörde für das Institut angeordneten Abwicklungsmaßnahmen durchzuführen. Diese Pflicht hat Vorrang vor anderen Geschäftsleiterpflichten.

(4) Die Abwicklungsbehörde kann die Rechte, Aufgaben und Befugnisse nach Absatz 1 jederzeit ohne Angabe von Gründen beschränken oder anordnen, dass der Sonderverwalter diese nur mit der vorherigen, schriftlichen Zustimmung der Abwicklungsbehörde wahrnehmen darf.

(5) Der Sonderverwalter hat der Abwicklungsbehörde zu Beginn und zum Ende seiner Tätigkeit, sowie zwischenzeitlich regelmäßig in Intervallen, welche von der Abwicklungsbehörde festgesetzt werden, ausführlich schriftlich Bericht über die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Instituts sowie die Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben und der hierbei erzielten Ergebnisse zu erstatten. Im Übrigen sind die Vorschriften über den Sonderbeauftragten in § 45c des Kreditwesengesetzes entsprechend anzuwenden.

Kapitel 2

Abwicklungsinstrumente

Abschnitt 1

Beteiligung der Anteilsinhaber und Gläubiger

§ 89

Instrument der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente

Liegen bei einem Institut oder einem gruppenangehörigen Unternehmen die Abwicklungsvoraussetzungen gemäß § 62 oder § 64 oder die Voraussetzungen für die Anwendung des Instruments der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente gemäß § 65 vor, so hat die Abwicklungsbehörde nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen anzuordnen, dass

1. relevante Kapitalinstrumente des Instituts oder des gruppenangehörigen Unternehmens in Anteile oder andere Instrumente des harten Kernkapitals am Institut oder am gruppenangehörigen Unternehmen umgewandelt werden, oder
2. im Fall des § 96 Absatz 1 Nummer 1 neben einer Umwandlung nach Nummer 1 auch der Nennwert oder der ausstehende Restbetrag von relevanten Kapitalinstrumenten des Instituts oder des gruppenangehörigen Unternehmens ganz oder teilweise herabgeschrieben wird.

§ 90

Instrument der Gläubigerbeteiligung

Liegen bei einem Institut oder einem gruppenangehörigen Unternehmen die Abwicklungsvoraussetzungen gemäß § 62 oder § 64 vor, so kann die Abwicklungsbehörde nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen anordnen, dass

1. berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten des Instituts oder des gruppenangehörigen Unternehmens umgewandelt werden in Anteile oder in andere Instrumente des harten Kernkapitals an
 - a) diesem Institut oder gruppenangehörigen Unternehmen,
 - b) einem relevanten Mutterinstitut oder
 - c) an einem Brückeninstitut, auf das Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten des Instituts oder des gruppenangehörigen Unternehmens übertragen werden, oder
2. im Fall des § 96 Absatz 1 Nummer 1 neben einer Umwandlung nach Nummer 1 auch der Nennwert oder der ausstehende Restbetrag von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten des Instituts oder des gruppenangehörigen Unternehmens ganz oder teilweise herabgeschrieben wird.

Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten

(1) Das Instrument der Gläubigerbeteiligung ist auf alle Verbindlichkeiten eines Instituts oder eines gruppenangehörigen Unternehmens anzuwenden, die weder gemäß Absatz 2 vom Anwendungsbereich des Instruments der Gläubigerbeteiligung ausgenommen sind noch relevante Kapitalinstrumente sind (berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten).

(2) Folgende Verbindlichkeiten sind vom Anwendungsbereich des Instruments der Gläubigerbeteiligung ausgenommen, und zwar unabhängig davon, ob sie dem Recht eines Mitgliedstaats oder eines Drittstaats unterliegen:

1. gedeckte Einlagen bis zur Höhe des Deckungsniveaus gemäß § 4 Absatz 2 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes;
2. besicherte Verbindlichkeiten einschließlich Verbindlichkeiten aus gedeckten Schuldverschreibungen, einschließlich von in Deckung befindlichen Derivategeschäften im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 2 des Pfandbriefgesetzes, soweit sie mindestens durch den Wert der hierfür bestellten Sicherung besichert oder gedeckt sind;
3. Verbindlichkeiten aus der Verwaltung von Kundenvermögen oder Kundengeldern durch das Institut oder das gruppenangehörige Unternehmen, sofern dem betreffenden Kunden in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen des Instituts in Bezug auf das verwaltete Vermögen oder die verwalteten Gelder ein Aussonderungs- oder Absonderungsrecht zusteht; dies gilt auch für Kundenvermögen oder Kundengeldern, die für Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und Alternative Investmentfonds im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs gehalten werden;
4. Verbindlichkeiten aus einem Treuhandverhältnis zwischen dem Institut oder dem gruppenangehörigen Unternehmen als Treuhänder und einer anderen Person als Treugeber, sofern dem Treugeber in Bezug auf das Treugut in einem Insolvenzverfahren ein Aussonderungsrecht zustehen würde;
5. Verbindlichkeiten gegenüber anderen Instituten, die nicht der Gruppe des in Abwicklung befindlichen Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens angehören, mit einer Ursprungslaufzeit von weniger als sieben Tagen;
6. Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von weniger als sieben Tagen gegenüber Zahlungssystemen, Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen oder den Betreibern oder anderen Teilnehmern an solchen Systemen, wenn diese Verbindlichkeiten aus einer Teilnahme an dem System resultieren;
7. Verbindlichkeiten gegenüber
 - a) Beschäftigten aufgrund ausstehender Gehaltsforderungen, Rentenleistungen oder anderer fester Vergütungen mit Ausnahme von
 - aa) variablen Vergütungsbestandteilen, die nicht durch Tarifvertrag oder in seinem Geltungsbereich durch Vereinbarung der Arbeitsvertragsparteien über die Anwendung der tarifvertraglichen Regelungen oder aufgrund eines Tarifvertrags in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung geregelt sind, und
 - bb) variablen Vergütungsbestandteilen, die in Bezug auf Geschäftsleiter und Geschäftsleiterinnen sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne des § 18 Absatz 1 der Institutsvergütungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung vereinbart sind,

- b) Geschäfts- oder Handelsgläubigern aufgrund von Lieferungen und Leistungen, die für den laufenden Geschäftsbetrieb des Instituts oder des gruppenangehörigen Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, einschließlich Diensten der Informationstechnologie, Versorgungsdienstleistungen sowie aufgrund von Miete, Bewirtschaftung und Instandhaltung von Gebäuden,
- c) Einlagensicherungssystemen aufgrund von Beitragspflichten.

§ 92

Ausschluss der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung im Einzelfall

(1) Die Abwicklungsbehörde kann im Einzelfall bestimmte berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten oder bestimmte Kategorien berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten ganz oder teilweise aus dem Anwendungsbereich des Instruments der Gläubigerbeteiligung ausschließen, sofern

1. für die betreffende Verbindlichkeit trotz angemessener Bemühungen der Abwicklungsbehörde die Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung innerhalb einer angemessenen Frist nicht möglich ist;
2. der Ausschluss zwingend notwendig und verhältnismäßig ist, um die Fortführung der kritischen Funktionen und wesentlichen Geschäftsaktivitäten sicherzustellen, so dass das Institut oder gruppenangehörige Unternehmen die existenziell wichtigen Geschäfte, Dienstleistungen und Transaktionen fortführen kann;
3. der Ausschluss zwingend notwendig und verhältnismäßig ist, um die Gefahr einer Ansteckung zu vermeiden, die das Funktionieren der Finanzmärkte, einschließlich der Finanzmarktinfrastrukturen, so stören würde, dass dies die Wirtschaft Deutschlands, eines anderen Mitgliedstaats oder der Europäischen Union erheblich beeinträchtigen könnte; dies betrifft insbesondere Einlagen, die von natürlichen Personen, von Kleinunternehmen sowie kleinen oder mittleren Unternehmen gehalten werden und deren Höhe die gedeckten Einlagen überschreitet; oder
4. die Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung auf diese Verbindlichkeiten zu einer Wertvernichtung führen würde, bei der die von anderen Gläubigern zu tragenden Verluste höher wären, als wenn diese Verbindlichkeiten vom Instrument der Gläubigerbeteiligung ausgeschlossen würden.

(2) Bei der Ausübung des Ermessens nach Absatz 1 hat die Abwicklungsbehörde Folgendes zu berücksichtigen:

1. den Grundsatz, dass Verluste in erster Linie von den Anteilshabern und erst dann von den Gläubigern des Instituts oder des gruppenangehörigen Unternehmens entsprechend des Ranges ihrer Verbindlichkeiten zu tragen sind;
2. die Höhe der Verlustabsorptionskapazität, über die das Institut oder das gruppenangehörige Unternehmen noch verfügen würde, wenn die Verbindlichkeit oder die Kategorie von Verbindlichkeiten aus dem Anwendungsbereich des Instruments der Gläubigerbeteiligung ausgeschlossen würde;
3. das Vorhandensein ausreichender Mittel zur Finanzierung der Abwicklungsmaßnahmen.

(3) Bevor die Abwicklungsbehörde von der Möglichkeit eines Ausschlusses gemäß Absatz 1 Gebrauch macht, meldet sie den beabsichtigten Ausschluss der Kommission.

Für den Fall, dass der beabsichtigte Ausschluss entweder einen Ausgleichsbeitrag des Restrukturierungsfonds oder eine Finanzierung aus einer alternativen Finanzierungsquelle gemäß § 94 erfordert und die Anforderungen dieses Paragraphen in Verbindung mit delegierten Rechtsakten der Kommission nach Artikel 44 Absatz 11 der Richtlinie 2014/59/EU nicht erfüllt sind, gibt die Abwicklungsbehörde der Kommission die Gelegenheit, binnen 24 Stunden den beabsichtigten Ausschluss zu untersagen oder eine Modifizierung des beabsichtigten Ausschlusses vorzuschlagen. Die Abwicklungsbehörde kann ihr Einverständnis zu einer längeren Frist geben.

§ 93

Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung in Bezug auf Verbindlichkeiten aus Derivaten

(1) In Bezug auf Verbindlichkeiten aus Derivaten ist das Instrument der Gläubigerbeteiligung nur nach oder gleichzeitig mit der Glattstellung der Derivate anwendbar.

(2) Die Abwicklungsbehörde ist bei Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen des § 62 Absatz 1 befugt, Derivateverträge zum Zweck der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung zu kündigen und glattzustellen, es sei denn, eine Verbindlichkeit aus einem Derivat wird gemäß § 92 aus dem Anwendungsbereich des Instruments der Gläubigerbeteiligung ausgenommen.

(3) Unterliegen Transaktionen mit Derivaten einer Saldierungsvereinbarung, so bestimmt die Abwicklungsbehörde oder ein unabhängiger Sachverständiger im Rahmen der Bewertung gemäß § 69 auf der Basis der Derivateverträge den Nettowert der Verbindlichkeiten.

(4) Den Wert von Verbindlichkeiten aus Derivaten bestimmt die Abwicklungsbehörde oder der unabhängige Sachverständige nach Absatz 3 anhand von

1. angemessenen Methoden zur Bestimmung des Werts von Derivatekategorien, einschließlich Transaktionen, die Saldierungsvereinbarungen unterliegen;
2. Grundsätzen für die Festlegung des Zeitpunkts, zu dem der Wert einer Derivateposition festgestellt werden sollte; und
3. geeigneten Methoden für den Vergleich der Höhe der Wertvernichtung, die aus der Glattstellung und der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung auf Derivate resultieren würde, mit der Höhe der Verluste, die für diese Derivate bei der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung entstehen würden.

§ 94

Ausgleichsbeiträge des Restrukturierungsfonds

(1) Für die nach § 92 ganz oder teilweise ausgeschlossenen Verbindlichkeiten kann nach Maßgabe des § 7a des Restrukturierungsfondsgesetzes ein Ausgleichsbeitrag des Restrukturierungsfonds erbracht werden.

(2) Unter außergewöhnlichen Umständen kann die Abwicklungsbehörde für eine weitere Finanzierung der Abwicklung alternative Finanzierungsquellen in Anspruch nehmen, wenn

1. die in § 7a Absatz 4 des Restrukturierungsfondsgesetzes genannte Obergrenze von 5 Prozent erreicht worden ist und
2. alle unbesicherten berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten mit Ausnahme von erstattungsfähigen Einlagen, die nicht gemäß § 92 ausgeschlossen worden sind, vollständig abgeschrieben oder umgewandelt worden sind.

§ 95

Zwecke des Instruments der Gläubigerbeteiligung

Das Instrument der Gläubigerbeteiligung kann für folgende Zwecke eingesetzt werden:

1. zur Rekapitalisierung des Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens in dem Umfang, der erforderlich ist, um
 - a) das Institut oder gruppenangehörige Unternehmen wieder in die Lage zu versetzen, den Zulassungsbedingungen zu genügen und die Tätigkeiten auszuüben, für die es gemäß der Richtlinie 2013/36/EG oder der Richtlinie 2014/65/EU zugelassen ist, und
 - b) das Vertrauen des Marktes in das Institut oder das gruppenangehörige Unternehmen aufrechtzuerhalten,

wenn die begründete Aussicht besteht, dass die Anwendung dieses Instruments in Kombination mit den Maßnahmen, die im Rahmen des nach § 102 vorzulegenden Restrukturierungsplans umgesetzt werden, über die Verwirklichung der Abwicklungsziele hinaus die finanzielle Solidität und Überlebensfähigkeit des betreffenden Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens wiederherstellen wird;

2. zur Umwandlung von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in Instrumente des harten Kernkapitals oder zur Reduzierung des Nennwerts von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in den Fällen, in denen die Verbindlichkeiten übertragen werden
 - a) auf ein Brückeninstitut mit dem Ziel, Kapital für das Brückeninstitut bereitzustellen, oder
 - b) im Rahmen des Instruments der Unternehmensveräußerung oder des Instruments der Übertragung auf eine Vermögensverwaltungsgesellschaft.

§ 96

Festlegung des Betrags der herabzuschreibenden oder umzuwandelnden relevanten Kapitalinstrumente und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten

(1) Vor der Anwendung des Instruments der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente oder des Instruments der Gläubigerbeteiligung legt die Abwicklungsbehörde auf Grundlage der gemäß § 69 vorgenommenen Bewertung folgende Beträge fest:

1. den Gesamtbetrag der relevanten Kapitalinstrumente oder berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten des Instituts oder des gruppenangehörigen Unternehmens, die herabzuschreiben sind,

- a) um sicherzustellen, dass der Nettovermögenswert des Instituts oder des gruppenangehörigen Unternehmens gleich Null ist, oder
 - b) um im Fall eines drohenden Verlustes sicherzustellen, dass der Nettovermögenswert Null nicht unterschreitet, und
2. den Gesamtbetrag der relevanten Kapitalinstrumente oder berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten des Instituts oder des gruppenangehörigen Unternehmens, die in Anteile oder andere Instrumente des harten Kernkapitals am Institut oder am gruppenangehörigen Unternehmen umzuwandeln sind, um
- a) die erforderliche Quote für das harte Kernkapital des Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens wiederherzustellen oder
 - b) die erforderliche Quote für das harte Kernkapital des Brückeninstituts zu erreichen.

(2) Sollte der Nettovermögenswert des Instituts oder des gruppenangehörigen Unternehmens vor der Anwendung des Instruments der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente oder des Instruments der Gläubigerbeteiligung bereits größer als Null sein und drohen auch keine in Absatz 1 Nummer 1 genannten Verluste, wendet die Abwicklungsbehörde nur die in § 89 Nummer 1 und § 90 Nummer 1 genannte Umwandlungsbefugnis an.

(3) Bei der Festlegung des in Absatz 1 Nummer 2 genannten Betrages legt die Abwicklungsbehörde folgende weitere Beträge fest:

1. den Betrag, der zur Wiederherstellung oder, im Fall eines Brückeninstituts, zum Erreichen der erforderlichen Quote für das harte Kernkapital erforderlich ist,
2. erforderlichenfalls einen zusätzlichen Betrag, um ein ausreichendes Marktvertrauen in das in Abwicklung befindliche Institut oder gruppenangehörige Unternehmen oder das Brückeninstitut sicherzustellen und es in die Lage zu versetzen, über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr die Zulassungsvoraussetzungen weiterhin zu erfüllen und die Tätigkeiten, für die es im Rahmen der Richtlinien 2013/36/EU oder 2014/65/EU zugelassen ist, fortzuführen.

Etwaige Kapitalzuführungen durch den Restrukturierungsfonds an das Brückeninstitut nach § 7 des Restrukturierungsfondsgesetzes sind zu berücksichtigen.

(4) Im Fall von § 65 Absatz 1 Nummer 1 wird ein von einem Tochterunternehmen ausgegebenes relevantes Kapitalinstrument nicht zu einem höheren Betrag oder zu ungünstigeren Bedingungen herabgeschrieben oder umgewandelt, als gleichrangige relevante Kapitalinstrumente auf der Ebene des Mutterunternehmens herabgeschrieben oder umgewandelt wurden.

(5) Bei der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung in Kombination mit dem Instrument der Übertragung auf eine Vermögensverwaltungsgesellschaft ist bei der Festlegung der Höhe der herabzuschreibenden berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten eine vernünftige Schätzung der Kapitalanforderungen der Vermögensverwaltungsgesellschaft zu berücksichtigen.

(6) Wird eine berücksichtigungsfähige Verbindlichkeit oder eine Kategorie berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß § 92 Absatz 1 ganz oder teilweise ausgeschlossen, so kann der Umfang, in dem andere berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten herabzuschreiben oder umzuwandeln sind, entsprechend erhöht werden. Dabei sind die Grundsätze nach § 68 Absatz 1 Nummer 3 und 4 einzuhalten.

(7) Für den Fall, dass eine Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten oder berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten im Sinne des Absatz 1 Nummer 2 aufgrund der Rechtsform des Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens nicht möglich und ein Rechtsformwechsel gemäß § 77 Absatz 3 unverhältnismäßig ist, kann bei der Festsetzung der Beträge nach Absatz 1 zu Grunde gelegt werden, dass eine Wandlung im Sinne des Absatz 1 Nummer 2 nicht stattfindet und die Herabschreibung nach Absatz 1 Nummer 1 auch zu den in Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a oder b aufgeführten Zwecken erfolgt.

§ 97

Haftungskaskade

(1) Anteile, andere Instrumente des harten Kernkapitals, relevante Kapitalinstrumente und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten werden in folgender Reihenfolge herangezogen:

1. Anteile und andere Instrumente des harten Kernkapitals;
2. Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals;
3. Instrumente des Ergänzungskapitals;
4. berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten;

Dabei wird eine Kategorie erst herangezogen, wenn durch Maßnahmen der Abwicklungsbehörde in der jeweils vorhergehenden Kategorie der betreffende nach § 96 Absatz 1 festgelegte Betrag nicht erreicht wurde. Innerhalb der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten gilt Satz 1 entsprechend für den Rang, den die Verbindlichkeiten als Insolvenzforderungen eingenommen hätten.

(2) Bei der Anwendung des Instruments der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente oder des Instruments der Gläubigerbeteiligung weist die Abwicklungsbehörde die Verluste, die in dem betreffenden nach § 96 Absatz 1 festgelegten Betrag ausgedrückt sind, unter Beachtung der Haftungskaskade gemäß Absatz 1 gleichmäßig den Anteilen oder anderen Instrumenten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals sowie den berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten gleichen Ranges zu; zu diesem Zweck schreibt sie den Nennwert dieser Anteile und den Nennwert oder den noch ausstehenden Restbetrag dieser anderen Kapitalinstrumente oder dieser berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten im gleichen Umfang proportional zu ihrem Nennwert herab oder wandelt sie im gleichen Umfang proportional zu ihrem Nennwert um. Satz 1 gilt nicht, wenn eine andere Verlustverteilung innerhalb von Verbindlichkeiten des gleichen Ranges gemäß § 92 Absatz 1 zulässig ist.

§ 98

Umwandlungssatz; Verordnungsermächtigung

(1) Der Faktor, zu dem ein relevantes Kapitalinstrument oder eine berücksichtigungsfähige Verbindlichkeit im Rahmen der Anwendung des Instruments der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente oder des Instruments der Gläubigerbeteiligung oder umgewandelt wird (Umwandlungssatz), muss wertangemessen sein.

(2) Um den Grundsätzen des § 68 Absatz 1 Rechnung zu tragen, berücksichtigt die Abwicklungsbehörde bei der Festlegung des Umwandlungssatzes den Nennwert und die

Rangstellung, welche die Forderung und die relevanten Kapitalinstruments in einem Insolvenzverfahren einnehmen würden.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen darüber zu erlassen, wie betroffene Gläubiger durch den Umwandlungssatz angemessen entschädigt werden können, insbesondere auch darüber, wie der Priorität vorrangiger Verbindlichkeiten nach geltendem Insolvenzrecht durch den Umwandlungssatz Rechnung getragen werden kann. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Abwicklungsbehörde übertragen.

§ 99

Weitere Wirkungen der Anwendung des Instruments der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente und des Instruments der Gläubigerbeteiligung

(1) Schreibt die Abwicklungsbehörde den Nennwert oder den geschuldeten Restbetrag eines relevanten Kapitalinstruments oder einer berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeit unter Ausübung der in § 89 Nummer 2 oder § 90 Nummer 2 genannten Befugnisse auf Null herab, gelten die betreffende Verbindlichkeit und etwaige daraus resultierende Verpflichtungen oder Ansprüche als erfüllt.

(2) Schreibt die Abwicklungsbehörde den Nennwert oder den ausstehenden Restbetrag eines relevanten Kapitalinstruments oder einer berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeit unter Ausübung der in den §§ 89 und 90 genannten Befugnisse nur teilweise herab,

1. gelten die betreffende Verbindlichkeit und etwaige daraus resultierende Verpflichtungen oder Ansprüche als in Höhe des herabgeschriebenen Betrags beglichen;
2. ist die Vereinbarung, durch die die ursprüngliche Verbindlichkeit begründet wurde, vorbehaltlich einer der Herabschreibung des Nennwerts entsprechenden Änderung des zahlbaren Zinsbetrags und etwaiger weiterer Änderungen der Bedingungen, die die Abwicklungsbehörde in Ausübung der in § 78 Absatz 1 Nummer 3 genannten Befugnis vorsehen könnte weiterhin auf den verbleibenden Nennwert oder den noch ausstehenden Restbetrag der Verbindlichkeit anwendbar.

(3) Die Herabschreibung des Nennwerts oder des ausstehenden Restbetrags ist von Dauer. Hiervon unberührt bleibt die Befugnis der Abwicklungsbehörde gemäß § 75 Absatz 4, den Wert der herabgeschriebenen Verbindlichkeiten wieder zu erhöhen. Wenn die Voraussetzungen des § 75 Absatz 4 erfüllt sind, hat die Abwicklungsbehörde außerdem die Befugnis, in der erforderlichen Höhe die Einziehung von Anteilen oder die Löschung anderer Instrumente des harten Kernkapitals rückgängig zu machen. Auch die Rechtsposition der Anteilsinhaber oder Inhaber anderer Instrumente des harten Kernkapitals ist in entsprechender Höhe wiederherzustellen. Die Umsetzung dieser Befugnisse erfolgt durch einen Verwaltungsakt, der in der gleichen Form wie die Abwicklungsanordnung bekannt gemacht wird.

(4) Die Abwicklungsanordnung ersetzt für die in ihr angeordneten Maßnahmen alle nach Gesellschaftsrecht erforderlichen Beschlüsse und Zustimmungen, sofern diese nicht bereits vor Anwendung des Instruments der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente oder des Instruments der Gläubigerbeteiligung gefasst worden sind. Ladungen, Bekanntmachungen und sonstige Maßnahmen zur Vorbereitung von gesellschaftsrechtlichen Beschlüssen gelten als in der vorgeschriebenen Form bewirkt. Die Abwicklungsanordnung ersetzt auch alle rechtsgeschäftlichen Erklärungen der Beteiligten, die zur Umsetzung der gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen erforderlich sind.

(5) Die Vorschriften über Gesellschafterdarlehen und wirtschaftlich vergleichbare Forderungen, insbesondere § 39 Absatz 1 Nummer 5 der Insolvenzordnung, sind auf die Inhaber relevanter Kapitalinstrumente oder Gläubiger nicht anzuwenden, wenn sie allein deshalb zu einem Gesellschafter oder einem Gesellschafter wirtschaftlich vergleichbaren Dritten werden, weil auf ihre Forderungen das Instrument der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente oder das Instrument der Gläubigerbeteiligung angewendet wurde.

(6) Werden berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten in Anteile oder andere Instrumente des harten Kernkapitals am Institut oder am gruppenangehörigen Unternehmen umgewandelt, kann das Institut oder gruppenangehörige Unternehmen keine Ansprüche wegen einer fehlerhaften Bewertung der umgewandelten Verbindlichkeiten gegen die bisherigen Gläubiger oder Inhaber relevanter Kapitalinstrumente geltend machen.

(7) Erlangen ein oder mehrere Inhaber relevanter Kapitalinstrumente oder Gläubiger aufgrund der Anwendung des Instruments der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente oder des Instruments der Gläubigerbeteiligung die Kontrolle im Sinne von § 29 Absatz 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes, so befreit die Abwicklungsbehörde die betroffenen Anteilsinhaber von der Pflicht zur Veröffentlichung nach § 35 Absatz 1 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes und von der Pflicht zur Abgabe eines Angebots nach § 35 Absatz 2 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes.

§ 100

Behandlung der Anteilsinhaber und der Inhaber von Instrumenten des harten Kernkapitals bei der Anwendung des Instruments der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente und des Instruments der Gläubigerbeteiligung

(1) Im Fall des § 96 Absatz 2 wird die Beteiligung der Anteilsinhaber durch die Anwendung des Instruments der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente oder des Instruments der Gläubigerbeteiligung entsprechend dem Umwandlungssatz verwässert. Anderenfalls verlieren die Anteilsinhaber ihre Rechtsposition vollständig.

(2) Anteilsinhaber und Inhaber von Instrumenten des harten Kernkapitals werden auch dann nach Maßgabe des § 97 Absatz Satz 1 Nummer 1 berücksichtigt, wenn die betreffenden Anteile oder Instrumente des harten Kernkapitals erworben wurden im Rahmen einer Umwandlung von Schuldinstrumenten in Anteile oder andere Instrumente des harten Kernkapitals gemäß den Vertragsbedingungen der ursprünglichen Schuldinstrumente, wenn das die Umwandlung auslösende Ereignis spätestens zu dem Zeitpunkt eingetreten ist, zu dem die Bewertung der Abwicklungsbehörde ergeben hat, dass das Institut oder das gruppenangehörige Unternehmen die Abwicklungsvoraussetzungen erfüllt.

(3) Bei der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung werden Anteilsinhaber und Inhaber von Instrumenten des harten Kernkapitals auch dann nach Maßgabe des § 97 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 berücksichtigt, wenn die betreffenden Anteile oder Instrumente des harten Kernkapitals erworben wurden im Rahmen einer Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente gemäß § 89, die vor oder zu dem Zeitpunkt erfolgt ist, zu dem die Bewertung der Abwicklungsbehörde ergeben hat, dass das Institut oder das gruppenangehörige Unternehmen die Abwicklungsvoraussetzungen erfüllt.

(4) Wenn die Anwendung des Instruments der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente oder des Instruments der Gläubigerbeteiligung zum Erwerb oder zur Erhöhung einer qualifizierten Beteiligung an dem Institut oder gruppenangehörigen Unternehmen im Sinne des § 1 Absatz 9 des Kreditwesengesetzes führen würde, soll die Aufsichtsbehörde abweichend von den §§ 2a, 2c, 24 Absatz 1 Nummer 10 und Absatz 1a

Nummer 3 des Kreditwesengesetzes und von den Vorschriften der Inhaberkontrollverordnung die danach erforderliche Beurteilung so rechtzeitig vornehmen, dass dies die Anwendung des Instruments der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente und des Instruments der Gläubigerbeteiligung nicht verzögert und das Erreichen der mit der Maßnahme jeweils angestrebten Abwicklungsziele nicht beeinträchtigt wird.

(5) Hat die Aufsichtsbehörde die Beurteilung nach Maßgabe des Absatzes 4 bis zum Zeitpunkt der Anwendung des Instruments der Beteiligung der relevanten Kapitalinstrumente oder des Instruments der Gläubigerbeteiligung nicht abgeschlossen, so ist § 120 Absatz 2 auf jeden Erwerb und jede Erhöhung einer qualifizierten Beteiligung durch einen Erwerber anzuwenden, die sich aufgrund der Anwendung des Instruments der Beteiligung von relevanten Kapitalinstrumenten oder des Instruments der Gläubigerbeteiligung ergeben.

§ 101

Abwicklungsbefugnisse bei Anwendung des Instruments der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente und des Instruments der Gläubigerbeteiligung

Anwendung des Instruments der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente und des Instruments der Gläubigerbeteiligung kann die Abwicklungsbehörde nach Maßgabe von von § 96 Absatz 1 und 2 und § 97 alle erforderlichen Anordnungen treffen. Die Abwicklungsbehörde kann insbesondere

1. Anteile oder andere Instrumente des harten Kernkapitals einziehen oder löschen;
2. Anteile oder andere Instrumente des harten Kernkapitals auf Gläubiger übertragen;
3. den Nennwert oder den noch ausstehenden Restbetrag von relevanten Kapitalinstrumenten des Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens herabschreiben;
4. den Nennwert oder den noch ausstehenden Restbetrag von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten des Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens herabschreiben;
5. relevante Kapitalinstrumente in Anteile oder andere Instrumente des harten Kernkapitals umwandeln;
6. berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten in Anteile oder andere Instrumente des harten Kernkapitals umwandeln;
7. Kapital des Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens herabsetzen;
8. Kapital des Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens erhöhen, auch unter Ausschluss von Bezugsrechten und gegen Sacheinlagen.

§ 102

Erfordernis der Erstellung eines Restrukturierungsplans

(1) Wird das Instrument der Gläubigerbeteiligung zur Rekapitalisierung eines Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens gemäß § 95 Absatz 1 Nummer 1 angewandt, so hat die Geschäftsleitung des betroffenen Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens innerhalb eines Monats, nachdem das Instrument der Gläubigerbeteiligung durch die Abwicklungsbehörde angewandt worden ist, einen Restrukturierungsplan zu

erstellen, der die in § 103 festgelegten Anforderungen erfüllt, und ihn der Abwicklungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

(2) In Ausnahmefällen kann die Abwicklungsbehörde die in Absatz 1 genannte Frist um bis zu einen Monat verlängern, sofern dies erforderlich ist, um die Abwicklungsziele zu erreichen. Besteht nach den Vorschriften des Unionsrechts für staatliche Beihilfen eine Pflicht zur Notifizierung des Restrukturierungsplans, kann die Frist nach Absatz 1 entsprechend der im Beihilfeverfahren bestehenden Frist verlängert werden, höchstens jedoch um einen Monat.

(3) Die Abwicklungsbehörde kann zum Zweck der Erstellung und Umsetzung eines Restrukturierungsplans einen oder mehrere Sonderverwalter gemäß § 87 bestellen.

(4) Wird das Instrument der Gläubigerbeteiligung gemäß § 95 Absatz 1 Nummer 1 auf zwei oder mehr als zwei Unternehmen einer Gruppe angewendet, so muss der Restrukturierungsplan vom EU-Mutterinstitut erstellt werden und sämtliche Institute der Gruppe abdecken; § 14 gilt entsprechend. Der Restrukturierungsplan ist bei der für die Abwicklung auf Gruppenebene zuständigen Behörde einzureichen. Ist die Abwicklungsbehörde die gemäß § 155 für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde, leitet sie den Restrukturierungsplan an die für die anderen Gruppenunternehmen zuständigen Abwicklungsbehörden und die Europäische Bankenaufsichtsbehörde weiter.

§ 103

Anforderungen an den Restrukturierungsplan

(1) Im Restrukturierungsplan ist festzulegen, wie innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens die vollständige oder teilweise Fortführung der Geschäftstätigkeit des Instituts oder des gruppenangehörigen Unternehmens sichergestellt werden kann. Der Restrukturierungsplan berücksichtigt unter anderem die aktuelle Lage und die künftigen Aussichten auf den Finanzmärkten und enthält Annahmen für den besten wie für den schlechtesten Fall. Dabei sind auch Kombinationen von Ereignissen zu berücksichtigen, anhand derer institutsspezifische Gefährdungspotenziale identifiziert werden können. Die im Restrukturierungsplan enthaltenen Maßnahmen sollen auf realistischen Annahmen hinsichtlich der Wirtschafts- und Finanzmarktbedingungen, unter denen das Institut oder gruppenangehörige Unternehmen tätig sein wird, beruhen. Annahmen, die in dem Restrukturierungsplan getroffen wurden, sind mit sektorweiten Referenzwerten zu vergleichen.

(2) Der Restrukturierungsplan hat mindestens die folgenden Bestandteile zu enthalten:

1. eine detaillierte Analyse der Ursachen und Umstände, aufgrund derer die Bestandsgefährdung des Instituts oder des gruppenangehörigen Unternehmens eingetreten ist,
2. eine Beschreibung der zu treffenden Maßnahmen, die die finanzielle Solidität und Überlebensfähigkeit des Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens wiederherstellen sollen, einschließlich der Folgen der Maßnahmen für die Arbeitnehmer, und
3. einen Zeitplan für die Umsetzung dieser Maßnahmen.

(3) In Bezug auf das Institut oder gruppenangehörige Unternehmen können insbesondere folgende Maßnahmen, die die finanzielle Solidität und Überlebensfähigkeit des Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens wiederherstellen sollen, getroffen werden:

1. die Restrukturierung von Geschäftsaktivitäten;
2. Änderungen der operativen Systeme und der Institutsinfrastruktur;
3. die Aufgabe von verlustbringenden Geschäftsaktivitäten;
4. die Umstrukturierung bestehender Geschäftsaktivitäten, um deren Wettbewerbsfähigkeit wiederherzustellen;
5. die Veräußerung von Vermögenswerten oder Geschäftsbereichen.

(4) Sind die EU-Vorschriften für staatliche Beihilfen anwendbar, so muss der Restrukturierungsplan mit dem Umstrukturierungsplan, den das Institut oder gruppenangehörige Unternehmen der Kommission gemäß den Vorschriften des Unionsrechts für staatliche Beihilfen vorlegen muss, vereinbar sein.

§ 104

Bewertung und Genehmigung des Restrukturierungsplans

(1) Die Abwicklungsbehörde bewertet im Benehmen mit der Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach Vorlage des Restrukturierungsplans die Wahrscheinlichkeit, dass die Fortführung der Geschäftstätigkeit des Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens bei Umsetzung des Restrukturierungsplans sichergestellt werden kann. Die Abwicklungsbehörde genehmigt den Restrukturierungsplan, wenn sich die Abwicklungsbehörde und die Aufsichtsbehörde im Rahmen ihrer Bewertung davon überzeugt haben, dass die Umsetzung des Restrukturierungsplans die Fortführung der Geschäftstätigkeit des Instituts oder des gruppenangehörigen Unternehmens mit überwiegender Wahrscheinlichkeit sicherstellt.

(2) Ist die Abwicklungsbehörde in Übereinstimmung mit der Aufsichtsbehörde nicht davon überzeugt, dass der Restrukturierungsplan das in Absatz 1 genannte Ziel erreichen kann, teilt die Abwicklungsbehörde der Geschäftsleitung oder der als Sonderverwalter gemäß § 87 bestellten Person die Bedenken mit und fordert diese auf, den Restrukturierungsplan entsprechend zu ändern.

(3) Die Geschäftsleitung oder der gemäß § 87 bestellte Sonderverwalter des Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens legt der Abwicklungsbehörde innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt einer Mitteilung nach Absatz 2 einen geänderten Restrukturierungsplan zur Genehmigung vor. Innerhalb einer Woche bewertet die Abwicklungsbehörde den geänderten Restrukturierungsplan und genehmigt diesen oder teilt der Geschäftsleitung oder dem gemäß § 87 bestellten Sonderverwalter des Instituts oder des gruppenangehörigen Unternehmens mit, ob der geänderte Restrukturierungsplan weiterer Änderungen bedarf.

§ 105

Umsetzung des Restrukturierungsplans; spätere Überarbeitungen

(1) Die Geschäftsleitung des Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens oder die als Sonderverwalter gemäß § 87 bestellte Person setzt den genehmigten Restrukturierungsplan um und erstattet der Abwicklungsbehörde mindestens alle sechs Monate über die Fortschritte bei der Umsetzung Bericht.

(2) Auf Anforderung der Abwicklungsbehörde hat die Geschäftsleitung des Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens oder die als Sonderverwalter gemäß § 87 bestellte Person den Plan zu überarbeiten, falls dies nach Ansicht der Abwicklungsbehörde im Benehmen mit der Aufsichtsbehörde zur Erreichung des in § 104 Absatz 1 genannten Ziels erforderlich ist, und der Abwicklungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Absatz 1 gilt für die Umsetzung des geänderten Plans entsprechend.

§ 106

Zulassung zum Handel und Einbeziehung in den Handel von neu ausgegebenen Wertpapieren

(1) Wertpapiere, die zum Zweck der Anwendung des Instruments der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente oder des Instruments der Gläubigerbeteiligung emittiert worden sind, sind an jeder inländischen Börse zum Handel im regulierten Markt zugelassen, wenn Wertpapiere dieser Art bereits vor Anwendung des Instruments der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente oder des Instruments der Gläubigerbeteiligung an einer inländischen Börse zum Handel im regulierten Markt zugelassen waren. Ein Prospekt gemäß § 3 Absatz 4 des Wertpapierprospektgesetzes muss nicht veröffentlicht werden.

(2) Die Abwicklungsbehörde teilt der Geschäftsführung der jeweiligen Börse die Merkmale des einzuführenden Wertpapiers gemäß Absatz 1 Satz 1 mit. Die Regelungen der jeweiligen Börsenordnungen über den Antrag nach § 38 Absatz 1 Satz 2 des Börsengesetzes sind auf die Mitteilung entsprechend anzuwenden.

(3) Die Börse nimmt am dritten Börsentag, der auf die Mitteilung gemäß Absatz 2 folgt, die Notierung des Wertpapiers auf (Einführung).

(4) § 38 Absatz 2 bis 4 des Börsengesetzes gelten nicht für die Fälle dieses Paragraphen.

(5) Die Folgepflichten der Einführung sind durch das Institut oder gruppenangehörige Unternehmen zu erfüllen.

A b s c h n i t t 2

Ü b e r t r a g u n g v o n A n t e i l e n , V e r m ö g e n s w e r t e n , V e r b i n d l i c h k e i t e n u n d R e c h t s v e r h ä l t n i s s e n

Unterabschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 107

Ü b e r t r a g u n g

(1) Liegen die Abwicklungsvoraussetzungen gemäß § 62 oder § 64 vor, kann die Abwicklungsbehörde nach Maßgabe der §§ 108 bis 137 in der Abwicklungsanordnung anordnen, dass

1. die von einem in Abwicklung befindlichen Institut oder gruppenangehörigen Unternehmen ausgegebenen Anteile oder ein Teil oder die Gesamtheit des Vermögens eines in Abwicklung befindlichen Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens einschließlich seiner Verbindlichkeiten übertragen werden auf
 - a) einen Dritten (Instrument der Unternehmensveräußerung) oder
 - b) ein Brückeninstitut (Instrument der Übertragung auf ein Brückeninstitut)
2. ein Teil oder die Gesamtheit des Vermögens eines in Abwicklung befindlichen Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens einschließlich seiner Verbindlichkeiten auf eine Vermögensverwaltungsgesellschaft übertragen wird (Instrument der Übertragung auf eine Vermögensverwaltungsgesellschaft).

(2) Übertragungsgegenstände sind die übertragenen Anteile, Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Rechtsverhältnisse.

(3) Anteilsinhaber und Gläubiger des übertragenden Rechtsträgers sowie sonstige Dritte, deren Vermögenswerte, Verbindlichkeiten oder Rechtsverhältnisse nicht nach dieser Vorschrift übertragen werden, haben keinerlei Rechte in Bezug auf die Übertragungsgegenstände. Ein Anspruch auf Übertragung besteht nicht.

§ 108

Mehrfache Anwendung

Liegen die Abwicklungsvoraussetzungen gemäß § 62 oder § 64 vor, können das Instrument der Unternehmensveräußerung, das Instrument der Übertragung auf ein Brückeninstitut und das Instrument der Übertragung auf eine Vermögensverwaltungsgesellschaft auch mehr als einmal ausgeübt werden.

§ 109

Einwilligung des übernehmenden Rechtsträgers

(1) Eine Übertragung nach § 107 bedarf der Einwilligung des übernehmenden Rechtsträgers. Die Einwilligung muss auf einen Entwurf der Abwicklungsanordnung Bezug nehmen, der der erlassenen Abwicklungsanordnung inhaltlich entspricht. Im Fall des § 107 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a bedarf die Einwilligung der öffentlichen Beurkundung. Das Vorliegen der Einwilligung ist in der Abwicklungsanordnung zu dokumentieren.

(2) Soll in der Abwicklungsanordnung vorgesehen werden, dass dem Institut oder dem gruppenangehörigen Unternehmen als Gegenleistung für die Übertragung Anteile an dem übernehmenden Rechtsträger einzuräumen sind, und ist hierfür ein Beschluss der Anteilshaberversammlung beim übernehmenden Rechtsträger erforderlich, darf die Abwicklungsanordnung erst erlassen werden, wenn die erforderlichen Beschlüsse der Anteilshaberversammlung gefasst sind und nicht mehr mit der Rechtsfolge einer möglichen Rückabwicklung angefochten werden können.

Auswahl der Übertragungsgegenstände

(1) Unbeschadet der Befugnisse der Abwicklungsbehörde gemäß den §§ 82, 83 und 144 können die Übertragungsgegenstände nur zusammen mit den bestellten Sicherheiten übertragen werden und können Sicherheiten nur zusammen mit den Übertragungsgegenständen, für welche die Sicherheiten bestellt sind, übertragen werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für gedeckte Einlagen. Soweit es erforderlich ist, um die Verfügbarkeit der gedeckten Einlagen zu gewährleisten, können Übertragungsgegenstände auch ohne die bestellten Sicherheiten und bestellte Sicherheiten auch ohne die Übertragungsgegenstände, für die die Sicherheiten bestellt sind, übertragen werden.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für

1. Sicherheiten, die der Besicherung von Verbindlichkeiten in einem System im Sinne des § 1 Absatz 16 des Kreditwesengesetzes dienen oder in ein System von Zentralbanken einbezogen sind,
2. Saldierungsvereinbarungen,
3. Aufrechnungsvereinbarungen,
4. Verbindlichkeiten aus begebenen Verbriefungstransaktionen und die verbrieften Forderungen sowie
5. Verbindlichkeiten aus umlaufenden gedeckten Schuldverschreibungen einschließlich von in Deckung befindlichen Derivategeschäften im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 2 des Pfandbriefgesetzes und die in das zugehörige Deckungsregister eingetragenen Deckungswerte.

(4) Bei Systemen im Sinne des § 1 Absatz 16 des Kreditwesengesetzes berechtigt eine Übertragung von Übertragungsgegenständen nicht zu einem Widerruf von Übertragungsaufträgen im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 98/26/EG; die Übertragung lässt die rechtliche Verbindlichkeit von Übertragungsaufträgen und Aufrechnungen gemäß Artikel 3 und Artikel 5 der Richtlinie 98/26/EG, die Verwendung von Guthaben, Wertpapieren oder Kreditfazilitäten im Sinne von Artikel 4 der Richtlinie 98/26/EG und den Schutz dinglicher Sicherheiten im Sinne von Artikel 9 der Richtlinie 98/26/EG unberührt.

Bewertung von Angeboten; Gegenleistung; Ausgleichsverbindlichkeit

(1) Im Fall des § 107 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a dient der Wert der Übertragungsgegenstände auf der Grundlage der Bewertung nach § 69 der Abwicklungsbehörde als Grundlage für die Bewertung der Angebote, die in einem Vermarktungsprozess nach § 126 Absatz 1 und 2 oder bei Verzicht auf einen Vermarktungsprozess nach Maßgabe von § 126 Absatz 3 außerhalb eines solchen Vermarktungsprozesses eingehen.

(2) Ist der Wert der Übertragungsgegenstände auf der Grundlage der Bewertung nach § 69 positiv, schuldet der übernehmende Rechtsträger in den Fällen des § 107 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und des § 107 Absatz 1 Nummer 2 nach Maßgabe von Absatz 5 eine Gegenleistung in der Höhe des festgestellten Wertes.

(3) Ist der Wert der Übertragungsgegenstände auf der Grundlage der Bewertung nach § 69 negativ und ist der Übertragungsgegenstand ein Teil oder die Gesamtheit des Vermögens eines in Abwicklung befindlichen Instituts einschließlich seiner Verbindlichkeiten, schuldet der übertragende Rechtsträger dem übernehmenden Rechtsträger in den Fällen des § 107 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und des § 107 Absatz 1 Nummer 2 einen Ausgleich in der Höhe des Absolutbetrages des festgestellten negativen Wertes.

(4) Wurde vor Erlass einer Abwicklungsanordnung lediglich eine vorläufige Bewertung nach § 74 durchgeführt, legt die Abwicklungsbehörde diese ihrer Bewertung nach Absatz 1 und der Ermittlung der Gegenleistung oder Ausgleichsverbindlichkeit nach den Absätzen 2 und 3 zugrunde. Eine nach Satz 1 vorläufig ermittelte Gegenleistung oder Ausgleichsverbindlichkeit ist ebenfalls vorläufig und nach vollständiger Durchführung der Bewertung nach § 69 entweder zu bestätigen oder entsprechend anzupassen. Kommt die vorläufige Bewertung zu dem Ergebnis, dass weder eine Gegenleistung nach Absatz 2 noch ein Ausgleich nach Absatz 3 geschuldet ist, ist dies nach vollständiger Durchführung der Bewertung nach § 69 entweder zu bestätigen, oder es ist eine entsprechende Gegenleistung oder ein entsprechender Ausgleich festzusetzen.

(5) Die Gegenleistung ist in Geld oder Anteilen des übernehmenden Rechtsträgers zu leisten. Im Fall des § 107 Absatz 1 Nummer 2 kann die Gegenleistung auch in Schuldtiteln des übernehmenden Rechtsträgers bestehen. Leistungen nach § 124 Absatz 3 können, sofern eine entsprechende Umrechnung vorzunehmen ist, nach dieser Umrechnung in Abzug gebracht werden. Sind Übertragungsgegenstände die von dem in Abwicklung befindlichen Institut oder gruppenangehörigen Unternehmen ausgegebenen Anteile, ist die Gegenleistung den ehemaligen Anteilsinhabern geschuldet. Ist Übertragungsgegenstand ein Teil oder die Gesamtheit des Vermögens eines in Abwicklung befindlichen Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens einschließlich seiner Verbindlichkeiten, ist die Gegenleistung dem übertragenden Rechtsträger geschuldet. § 142 Absatz 2 Nummer 1 bleibt unberührt; Abzüge nach dieser Vorschrift haben auch gegenüber den nach Satz 5 oder Satz 6 Empfangsberechtigten schuldbeitfreiende Wirkung. Sind dem übernehmenden Rechtsträger im Fall des Satzes 5 die Anteilsinhaber nicht bekannt, so kann er die Gegenleistung in entsprechender Anwendung des § 372 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hinterlegen. Leistungsort im Sinne einer entsprechenden Anwendung des § 374 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist Frankfurt am Main.

(6) Die Verpflichtung zur Gegenleistung und die Ausgleichsverbindlichkeit entstehen mit Bekanntgabe der Abwicklungsanordnung. Fälligkeit und insolvenzrechtlicher Rang der Ausgleichsverbindlichkeit richten sich nach Fälligkeit und Rang der von der Übertragung erfassten Verbindlichkeiten.

§ 112

Drittvergleich

(1) Eine Übertragung nach § 107 muss einem Drittvergleich standhalten. Hierbei sind zu berücksichtigen:

1. die Umstände des Einzelfalls vor und bei Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen und vor und bei dem Erlass der Abwicklungsanordnung,
2. die Vorschriften des Unionsrechts für staatliche Beihilfen und
3. die Bewertung nach Maßgabe von § 69.

(2) Eine Übertragung, für die eine gleichwertige Gegenleistung in das Vermögen des übertragenden Rechtsträgers gelangt, erfüllt die Kriterien des Absatzes 1 Nummer 1 und

3 in jedem Fall und ohne dass es einer weiteren Prüfung bedarf. Eine Gegenleistung oder Ausgleichsverbindlichkeit, die auf der Grundlage von § 111 und, soweit einschlägig, im Rahmen eines Vermarktungsprozesses ermittelt wird, hält einem Drittvergleich im Sinne von Absatz 1 stand.

§ 113

Wirkungen der Abwicklungsanordnung bei Übertragung

(1) Eine Übertragung nach § 107 vollzieht sich ausschließlich nach Maßgabe dieses Gesetzes in Verbindung mit der nach Maßgabe dieses Gesetzes erlassenen Abwicklungsanordnung.

(2) Die Abwicklungsanordnung hat folgende Wirkungen:

1. in Bezug auf den übertragenden Rechtsträger gelten
 - a) Verfahrensschritte, die nach den allgemeinen Vorschriften einzuhalten oder vertraglich vereinbart sind, insbesondere Beschlüsse einer Haupt-, General- oder Gläubigerversammlung oder anderer Gremien, als ersetzt;
 - b) gesetzlich geforderte oder vertraglich vereinbarte Beteiligungs- und Zustimmungserfordernisse als erfüllt und Übertragungshindernisse als beseitigt; die §§ 118 bis 122 bleiben unberührt,
2. in Bezug auf die Übertragung von Übertragungsgegenständen
 - a) sind Register-, Grundbuch- und sonstige Eintragungen oder Umschreibungen für den Rechtsübergang nicht konstitutiv;
 - b) werden Urkunden, insbesondere Globalurkunden, entsprechend umgestaltet; sie können ausgetauscht oder berichtigt werden;
 - c) ist die Einhaltung außerhalb dieses Gesetzes geregelter oder vertraglich vereinbarter Formvorschriften oder sonstiger allgemeiner Vorschriften nicht erforderlich.

(3) Die Mitwirkung der Mitglieder der Leitungs- und Aufsichtsorgane bei der Vorbereitung und Durchführung der Übertragung stellt gegenüber dem übertragenden Rechtsträger und seinen Anteilsinhabern keine Pflichtwidrigkeit dar.

(4) Anteilsinhaberähnliche Rechte ohne Stimmrecht, Umtauschrechte, sowie Instrumente, die auf Anteile referenzieren oder eine Wandlung oder einen Umtausch vorsehen, werden im Zweifel an die durch die Übertragung geschaffene Lage angepasst.

§ 114

Wirksamwerden der Übertragung

(1) Die Übertragung wird mit der Bekanntgabe der Abwicklungsanordnung nach § 137 wirksam.

(2) Mit Wirksamwerden der Übertragung gehen die von der Abwicklungsanordnung erfassten Übertragungsgegenstände auf den übernehmenden Rechtsträger über.

Eintragung der Übertragung

(1) Ist Übertragungsgegenstand ein Teil oder die Gesamtheit des Vermögens eines in Abwicklung befindlichen Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens einschließlich seiner Verbindlichkeiten, haben der übertragende und der übernehmende Rechtsträger die Übertragung unverzüglich zur Eintragung in das Register ihres jeweiligen Sitzes anzumelden. Den Anmeldungen ist neben der Schlussbilanz eine Ausfertigung der Abwicklungsanordnung beizufügen. In den Fällen des § 107 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a ist auch die notariell beurkundete Einwilligungserklärung des übernehmenden Rechtsträgers nach § 109 Absatz 1 Satz 3 beizufügen.

(2) Besteht die Gegenleistung in Anteilen an dem übernehmenden Rechtsträger und ist eine Kapitalerhöhung zur Schaffung der Anteile erforderlich, muss der übernehmende Rechtsträger unverzüglich die für die Eintragung der Kapitalerhöhung und ihre Durchführung erforderlichen Handlungen vornehmen.

(3) Die Eintragungen sind unverzüglich vorzunehmen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs oder die Erhebung einer Klage gegen die Abwicklungsanordnung, die Kapitalerhöhung oder die Eintragung der Übertragung oder der Kapitalerhöhung beim übernehmenden Rechtsträger stehen der Eintragung nicht entgegen.

(4) Unterlässt oder verzögert der übertragende oder der übernehmende Rechtsträger die nach Absatz 1 gebotene Anmeldung zur Eintragung in ein Register, kann die Abwicklungsbehörde die Anmeldung für den Eintragungsverpflichteten vornehmen. In diesem Fall kann die Anmeldung nicht ohne Zustimmung durch die Abwicklungsbehörde zurückgenommen werden.

Insolvenzantragspflicht; Haftung des übernehmenden Rechtsträgers

(1) Werden die in § 107 Absatz 1 Nummer 1 genannten Abwicklungsinstrumente angewendet, stellt die Abwicklungsbehörde bei Vorliegen eines Insolvenzgrundes unverzüglich einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das verbleibende Vermögen des Brückeninstituts. § 46b Absatz 1 Satz 4 des Kreditwesengesetzes gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Abwicklungsbehörde an die Stelle der Bundesanstalt tritt. Liegt im Fall des Satz 1 kein Insolvenzgrund vor, veranlasst die Abwicklungsbehörde die Liquidation der Gesellschaft.

(2) In allen Fällen des § 107 gehören Übertragungsgegenstände in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen des übertragenden Rechtsträgers nicht zur Insolvenzmasse. Der übernehmende Rechtsträger haftet nicht für von der Übertragung nicht erfasste Verbindlichkeiten des übertragenden Rechtsträgers.

Übertragungsgegenstände, die ausländischem Recht unterliegen

(1) Unterliegen Übertragungsgegenstände ausländischem Recht und werden danach die Rechtswirkungen der Abwicklungsanordnung nicht oder nicht vollständig anerkannt, ist der übertragende Rechtsträger verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass sämtliche Maßnahmen getroffen werden, die nach dem ausländischen Recht für den Rechtsübergang auf den übernehmenden Rechtsträger erforderlich sind.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 sind der übertragende Rechtsträger und der übernehmende Rechtsträger bis zum Rechtsübergang verpflichtet, einander in Bezug auf die hiervon betroffenen Übertragungsgegenstände so zu stellen, als wäre der Rechtsübergang nach den Vorschriften der ausländischen Rechtsordnung erfolgt. Zu diesem Zweck hat

1. der übertragende Rechtsträger die betroffenen Übertragungsgegenstände für Rechnung und im Interesse des übernehmenden Rechtsträgers, dessen Weisungen er unterliegt, zu verwalten;
2. der übernehmende Rechtsträger den übertragenden Rechtsträger von den Aufwendungen, die im Zusammenhang mit den betroffenen Übertragungsgegenständen anfallen, freizustellen;
3. der übertragende Rechtsträger das aus der Verwaltung des betroffenen Übertragungsgegenstands Erlangte an den übernehmenden Rechtsträger herauszugeben.

(3) Übertragungsgegenstände, deren Übertragung nach Absatz 1 durch die ausländische Rechtsordnung nicht anerkannt wird, gehören in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen des übertragenden Rechtsträgers nicht zur Insolvenzmasse. Die Gläubiger von Forderungen gegen den übertragenden Rechtsträger, deren Übertragung nach Absatz 1 durch die ausländische Rechtsordnung nicht anerkannt wird, können ihre Ansprüche nicht gegen den übertragenden Rechtsträger geltend machen. Ansprüche und Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 bleiben von einem solchen Insolvenzverfahren unberührt. Rechtshandlungen, die der Erfüllung dieser Ansprüche und Verpflichtungen dienen, sind weder innerhalb noch außerhalb dieses Insolvenzverfahrens anfechtbar.

(4) Bestehen Zweifel daran, ob die Rechtswirkungen der Abwicklungsanordnung nach ausländischem Recht anerkannt werden, sind die Absätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.

§ 118

Erforderliche Erlaubnisse, Zulassungen und Genehmigungen; aufsichtliche Anforderungen; Mitgliedschaft in und Zugang zu Finanzmarktinfrastrukturen

(1) Führt die Übertragung von Übertragungsgegenständen nach § 107 auf den übernehmenden Rechtsträger dazu, dass dieser erlaubnis-, zulassungs- oder genehmigungspflichtige Geschäfte oder Tätigkeiten betreiben wird, bedarf der übernehmende Rechtsträger der erforderlichen Erlaubnisse, Zulassungen und Genehmigungen.

(2) Der übernehmende Rechtsträger muss die etwaig für seine Tätigkeiten geltenden Anforderungen der Verordnung (EU) 575/13 und der in Umsetzung der Richtlinien 2013/36/EU und 2014/65/EU ergangenen Vorschriften erfüllen; dabei unterliegt er einer Beaufsichtigung nach Maßgabe dieser Richtlinien und deren nationaler Umsetzung.

(3) Der übernehmende Rechtsträger kann als Rechtsnachfolger des in Abwicklung befindlichen Instituts alle Rechte, die zuvor von dem in Abwicklung befindlichen Institut in Bezug auf die Übertragungsgegenstände ausgeübt wurden, weiter ausüben. Satz 1 gilt auch für das Recht auf Mitgliedschaft in und den Zugang zu Finanzmarktinfrastrukturen, Anlegerentschädigungseinrichtungen und Einlagensicherungssysteme, wenn der übernehmende Rechtsträger die entsprechenden Zugangsvoraussetzungen oder Voraussetzungen einer Mitgliedschaft erfüllt. Der Zugang zu den in Satz 2 genannten Finanzmarktinfrastrukturen, Anlegerentschädigungseinrichtungen und Einlagensicherungssystemen darf jedoch nicht mit der Begründung verweigert werden, dass der übernehmende Rechtsträger kein von einer Ratingagentur erteiltes Rating besitzt oder dass sein Rating

nicht den Ratingniveaus entspricht, die für die Gewährung eines solchen Zugangs erforderlich sind. Erfüllt der übernehmende Rechtsträger nicht die Voraussetzungen für den Zugang zu solchen Finanzmarktinfrastrukturen, zu einer Anlegerentschädigungseinrichtung oder zu einem Einlagensicherungssystem, so kann der übernehmende Rechtsträger die in Satz 2 genannten Rechte auf Anordnung der Abwicklungsbehörde für eine von dieser bestimmten Frist ausüben. Diese Frist soll 24 Monate nicht überschreiten, sie kann jedoch auf Antrag des übernehmenden Rechtsträgers von der Abwicklungsbehörde auch über diesen Zeitraum hinaus verlängert werden.

§ 119

Inländische Erlaubnis-, Zulassungs- und Genehmigungsverfahren

(1) Die Abwicklungsbehörde informiert die Aufsichtsbehörde und die weiteren betroffenen Behörden im Inland, wenn ihr bekannt ist, dass der übernehmende Rechtsträger noch nicht über die erforderlichen Erlaubnisse, Zulassungen oder Genehmigungen verfügt.

(2) Die Abwicklungsanordnung gilt im Inland als Antrag auf Erteilung der Erlaubnis, Zulassung oder Genehmigung; der Antrag ist unverzüglich zu bescheiden. Ein Antrag nach Satz 1 soll von der betroffenen Behörde positiv beschieden werden, wenn der übertragende Rechtsträger über die entsprechende Erlaubnis, Zulassung oder Genehmigung verfügte und keine offensichtlichen Gründe vorliegen, dem übernehmenden Rechtsträger die Erlaubnis, Zulassung oder Genehmigung zu versagen. Beabsichtigt die Aufsichtsbehörde oder eine andere betroffene Behörde, den Antrag nach Satz 1 abzulehnen, so informiert sie die Abwicklungsbehörde unverzüglich und setzt sie von ihren Gründen in Kenntnis. Die betroffene Behörde und die Abwicklungsbehörde arbeiten gemeinsam mit dem übertragenden und dem übernehmenden Rechtsträger an einer Lösung, die den Abwicklungszielen und der Notwendigkeit einer zeitnahen Entscheidung Rechnung trägt.

(3) Bis zur endgültigen Erteilung der erforderlichen Erlaubnis, Zulassung oder Genehmigung oder bis zu der Feststellung, dass eine solche Erlaubnis, Zulassung oder Genehmigung doch nicht erforderlich ist, gilt die dem übertragenden Rechtsträger erteilte Erlaubnis, Zulassung oder Genehmigung als dem übernehmenden Rechtsträger erteilt. Bedarf der übernehmende Rechtsträger einer Erlaubnis nach § 32 des Kreditwesengesetzes, gibt die Aufsichtsbehörde nach Prüfung des Antrags abweichend von Satz 1 dem übernehmenden Rechtsträger den Zeitraum bekannt, innerhalb dessen er Geschäfte entsprechend Satz 1 betreiben darf, wenn die Aufsichtsbehörde beabsichtigt, die Erlaubnis zu erteilen.

§ 120

Besondere Vorschriften für das Verfahren nach § 2c des Kreditwesengesetzes

(1) Wenn eine Übertragung von Anteilen nach § 107 zum Erwerb oder zur Erhöhung einer bedeutenden Beteiligung führt, nimmt die Aufsichtsbehörde abweichend von § 2c des Kreditwesengesetzes die danach erforderliche Beurteilung so rechtzeitig vor, dass die Anwendung des entsprechenden Abwicklungsinstruments nicht verzögert wird und das Erreichen der mit der Abwicklungsmaßnahme angestrebten Abwicklungsziele nicht verhindert wird.

(2) Wenn die Aufsichtsbehörde ihre Beurteilung nach Absatz 1 ausnahmsweise nicht bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung nach § 114 abgeschlossen hat, so

1. wird die Übertragung wirksam, ohne dass ein Vollzugshindernis besteht;
2. wird das Stimmrecht des übernehmenden Rechtsträgers während des Beurteilungszeitraums ausgesetzt und geht auf die Abwicklungsbehörde über; die Abwicklungsbehörde ist nicht verpflichtet, solche Stimmrechte wahrzunehmen; sie haftet nicht für die Wahrnehmung oder Nichtwahrnehmung solcher Stimmrechte;
3. gelten während des Beurteilungszeitraums die in den §§ 2c, 44b, 56 Absatz 2 Nummer 1 Buchstaben a und b, Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 3 Buchstabe a des Kreditwesengesetzes geregelten Sanktionen und Maßnahmen bei Verstößen gegen die Anforderungen beim Erwerb oder bei der Veräußerung bedeutender Beteiligungen nicht für eine Übertragung nach § 107.

(3) Nach Abschluss ihrer Beurteilung teilt die Aufsichtsbehörde der Abwicklungsbehörde und dem übernehmenden Rechtsträger unverzüglich schriftlich mit, ob sie gemäß § 2c des Kreditwesengesetzes die Übertragung nach § 107 untersagt. Untersagt die Aufsichtsbehörde eine Übertragung nach § 107, so kann die Abwicklungsbehörde von dem übernehmenden Rechtsträger verlangen, die nach § 107 übertragene Beteiligung innerhalb einer von der Abwicklungsbehörde festgelegten Veräußerungsfrist unter Berücksichtigung der herrschenden Marktbedingungen zu veräußern. Bis zum Ende der Veräußerungsfrist nach Satz 2 gilt Absatz 2 Nummer 2 und 3 entsprechend.

(4) Nach Absatz 2 Nummer 2 auf die Abwicklungsbehörde übergegangene Stimmrechte gehen mit Ablauf der Untersagungsfrist oder mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde vollständig auf den übernehmenden Rechtsträger über.

§ 121

Erlaubnisverfahren in anderen Mitgliedstaaten und Drittstaaten

(1) Erfordert die Anwendung eines der Abwicklungsinstrumente nach § 107 nach Einschätzung der Abwicklungsbehörde die Durchführung eines nicht-inländischen Zulassungs-, Erlaubnis- oder Genehmigungsverfahrens, insbesondere eines Wettbewerbs- oder Beihilfeverfahrens, so

1. informiert die Abwicklungsbehörde die betroffene Behörde unverzüglich und nach Möglichkeit vor dem beabsichtigten Erlass einer Abwicklungsanordnung,
2. bietet die Abwicklungsbehörde der betroffenen Behörde ihre Unterstützung an und
3. bittet die Abwicklungsbehörde um unverzügliche Entscheidung, nach Möglichkeit vor dem beabsichtigten Erlass der Abwicklungsanordnung.

(2) Ist die Abwicklungsbehörde in dem betreffenden Verfahren nicht antragsbefugt oder auf sonstige Weise gehindert, die erforderlichen Rechtshandlungen vorzunehmen, sind der übertragende Rechtsträger und der übernehmende Rechtsträger verpflichtet, die Abwicklungsbehörde zu unterstützen.

(3) Erght vor dem beabsichtigten Erlass der Abwicklungsanordnung ein ablehnender Bescheid, soll die Abwicklungsanordnung nicht erlassen werden. Erght der ablehnende Bescheid nach Erlass der Abwicklungsanordnung, ist § 120 Absatz 3 entsprechend anzuwenden.

Mitwirkung der Abwicklungsbehörde bei Erlaubnis-, Zulassungs- oder Genehmigungsverfahren einer ausländischen Behörde

(1) Wird ein Rechtsakt, der einer Abwicklungsanordnung vergleichbar ist, von einer ausländischen Abwicklungsbehörde erlassen, und erfordert die Wirksamkeit des ausländischen Rechtsakts, dass Erlaubnisse, Zulassungen oder Genehmigungen im Inland erteilt werden, so koordiniert die Abwicklungsbehörde nach Information durch die ausländische Abwicklungsbehörde oder durch ein inländisches Institut oder gruppenangehöriges Unternehmen oder auf eigene Initiative als einheitliche Stelle im Sinne des § 71a des Verwaltungsverfahrensgesetzes die Verfahren zur Erteilung solcher Erlaubnisse, Zulassungen oder Genehmigungen. Die §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes sind anzuwenden; die Abwicklungsbehörde ist als einheitliche Stelle befugt, die dort genannten oder sonst einschlägigen Fristen und Eingangsfiktionen zu verkürzen oder zu bestimmen.

(2) Die Abwicklungsbehörde ist nicht verpflichtet, zu erforschen, welche Erlaubnisse, Zulassungen oder Genehmigungen im Inland erforderlich sind.

(3) Koordiniert die Abwicklungsbehörde das Verfahren nach Absatz 1, so kann eine inländische Behörde die entsprechende Erlaubnis, Zulassung oder Genehmigung nur mit Zustimmung der Abwicklungsbehörde versagen. Entscheidet eine inländische Behörde nicht innerhalb der von der Abwicklungsbehörde gesetzten Frist, gilt die entsprechende Erlaubnis, Zulassung oder Genehmigung als erteilt. Sie kann nur mit Zustimmung der Abwicklungsbehörde zurückgenommen oder widerrufen werden.

Gegenseitige Unterstützung der betroffenen Rechtsträger

(1) Verbleiben bei dem übertragenden Rechtsträger Gegenstände, auf deren Nutzung oder Mitnutzung der übernehmende Rechtsträger angewiesen ist, um die auf ihn übertragenen Unternehmensteile fortführen zu können, hat der übertragende Rechtsträger dem übernehmenden Rechtsträger die Nutzung oder Mitnutzung gegen ein angemessenes Entgelt zu gestatten, bis der übernehmende Rechtsträger die betroffenen Gegenstände ersetzen kann. Ansprüche nach Satz 1 oder aus einem aufgrund der Verpflichtung nach Satz 1 geschlossenen Vertrag bleiben von einem über das Vermögen des Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens eröffneten Insolvenzverfahren unberührt; der Vertragsschluss und die Erfüllungshandlungen sind nicht anfechtbar.

(2) Werden auf den übernehmenden Rechtsträger Gegenstände übertragen, auf deren Nutzung oder Mitnutzung der übertragende Rechtsträger angewiesen ist, um die bei ihm verbliebenen Unternehmensteile geordnet fortführen oder liquidieren zu können, hat der übernehmende Rechtsträger dem übertragenden Rechtsträger die Nutzung oder Mitnutzung gegen ein angemessenes Entgelt zu gestatten, bis der übertragende Rechtsträger die betroffenen Gegenstände ersetzen kann.

Maßnahmen beim übertragenden Rechtsträger

(1) Nach Wirksamwerden der Abwicklungsanordnung kann die Abwicklungsbehörde die Erlaubnis nach § 32 des Kreditwesengesetzes des übertragenden Rechtsträgers aufheben, wenn dieser nicht in der Lage ist, seine Geschäfte im Einklang mit den Bestim-

mungen des Kreditwesengesetzes fortzuführen. § 35 des Kreditwesengesetzes bleibt unberührt.

(2) Besteht die Gegenleistung nach § 111 Absatz 2 und 5 in Anteilen am übernehmenden Rechtsträger, so kann die Abwicklungsbehörde den übertragenden Rechtsträger anweisen, die ihm in der Anteilsinhaberversammlung des übernehmenden Rechtsträgers zustehenden Stimmrechte in bestimmter Weise auszuüben, solange die auf den übernehmenden Rechtsträger übertragenen Unternehmensteile in ihrem Bestand gefährdet sind und solange die Abwicklungsbehörde nicht das Erreichen des jeweiligen Maßnahmenziels beim übernehmenden Rechtsträger festgestellt hat. Im Fall eines Insolvenzverfahrens gilt die Weisungsbefugnis nach Satz 1 auch gegenüber dem Insolvenzverwalter. Die Weisung ist auch dem übernehmenden Rechtsträger bekanntzugeben. Die Abwicklungsbehörde kann den übernehmenden Rechtsträger nicht anweisen, eine der folgenden Maßnahmen zuzustimmen:

1. einer Kapitalherabsetzung des übernehmenden Rechtsträgers, die nicht der Deckung von Verlusten dient,
2. einer Kapitalerhöhung, bei welcher der Ausgabebetrag oder der Mindestbetrag, zu dem die Anteile ausgegeben werden, unangemessen niedrig ist,
3. einer Verschmelzung, Spaltung, Ausgliederung oder Vermögensübertragung nach dem Umwandlungsgesetz, bei der die dem übertragenden Rechtsträger zustehende Gegenleistung oder Abfindung unangemessen niedrig ist, und
4. einem Ausschluss des übertragenden Rechtsträgers aus dem Kreis der Anteilsinhaber.

Die Befolgung einer Weisung nach Satz 1 stellt gegenüber dem übertragenden Rechtsträger oder seinen Anteilsinhabern keine Pflichtwidrigkeit der Mitglieder der vertretungsberechtigten Organe dar.

(3) Besteht die Gegenleistung nach § 111 Absatz 2 und 5 in Anteilen am übernehmenden Rechtsträger, darf der übertragende Rechtsträger nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Abwicklungsbehörde über die ihm zustehenden Anteile an dem übernehmenden Rechtsträger verfügen, solange die auf den übernehmenden Rechtsträger übertragenen Unternehmensteile in ihrem Bestand gefährdet sind und solange eine solche Bestandsgefährdung nicht nachhaltig abgewendet ist.

(4) Droht ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des übertragenden Rechtsträgers allein deshalb abgewiesen zu werden, weil das Vermögen des übertragenden Rechtsträgers voraussichtlich nicht ausreicht, um die Kosten des Verfahrens zu decken, ist der übernehmende Rechtsträger verpflichtet, den für die Eröffnung des Verfahrens erforderlichen Kostenvorschuss zu leisten.

§ 125

Maßnahmen beim übernehmenden Rechtsträger

(1) Der übernehmende Rechtsträger hat der Abwicklungsbehörde auf Verlangen unverzüglich Auskunft über alle Umstände zu geben, die für die Beurteilung, ob das jeweilige Maßnahmenziel erfüllt ist, erforderlich sind. Soweit dies zur Überprüfung von Angaben nach Satz 1 erforderlich ist, kann die Abwicklungsbehörde die Vorlage von Unterlagen und die Überlassung von Kopien verlangen.

(2) Um eine Abwicklungsanordnung zu ermöglichen oder umzusetzen, gelten für Beschlussfassungen der Anteilsinhaberversammlung des übernehmenden Rechtsträgers über Kapitalmaßnahmen, über die Änderung von Gesellschaftsverträgen oder Satzungen, über den Abschluss oder die Beendigung von Unternehmensverträgen oder über Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz die §§ 7 bis 7b, 7d, 7e, 8 bis 11, 12 Absatz 1 bis 3, §§ 14, 15 und 17 bis 19 des Finanzmarktstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes entsprechend, bis die Abwicklungsbehörde festgestellt hat, dass das jeweilige Maßnahmenziel erreicht ist. Dies gilt auch dann, wenn andere private oder öffentliche Stellen Beiträge zum Erreichen der Maßnahmenziele oder zur Beseitigung der Bestandsgefährdung leisten. Zentralbankgeschäfte, die zu üblichen Bedingungen abgeschlossen werden, sind keine Beiträge nach Satz 2.

(3) Ein Beschluss nach Absatz 2 ist unverzüglich zur Eintragung in das Register des Sitzes des übernehmenden Rechtsträgers anzumelden. Er ist, sofern er nicht offensichtlich nichtig ist, unverzüglich in das Register einzutragen. Klagen und Anträge auf Erlass von Entscheidungen gegen den Beschluss oder seine Eintragung stehen der Eintragung nicht entgegen. § 246a Absatz 4 des Aktiengesetzes gilt entsprechend. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Beschlussfassungen über die Ausnutzung einer nach Absatz 2 geschaffenen Ermächtigung zur Ausnutzung eines genehmigten Kapitals.

(4) Stimmt der übertragende Rechtsträger für eine Maßnahme nach Absatz 2 in Erfüllung einer ihm nach § 124 Absatz 2 von der Abwicklungsbehörde erteilten Weisung, kann er dennoch gegen den Beschluss Klage erheben. Die Klage kann im Fall einer Kapitalerhöhung auch darauf gestützt werden, dass der Ausgabebetrag der neuen Anteile unangemessen niedrig ist. Im Fall einer Kapitalherabsetzung kann die Klage auch darauf gestützt werden, dass die Kapitalherabsetzung in dem beschlossenen Umfang nicht dem Ausgleich von Verlusten dient. Im Fall einer Maßnahme nach dem Umwandlungsgesetz kann die Klage auch darauf gestützt werden, dass die dem übertragenden Rechtsträger eingeräumte Gegenleistung oder Abfindung nicht angemessen ist. Ist die Klage begründet, die Maßnahme aber nach Absatz 3 bereits in das Register eingetragen, so soll der dem übertragenden Rechtsträger nach Absatz 3 Satz 4 zustehende Schadensersatzanspruch durch die Ausgabe von Anteilen erfüllt werden, wenn der dem übernehmenden Rechtsträger entstanden Schaden in einer wirtschaftlichen Verwässerung seiner Beteiligung am übernehmenden Rechtsträger besteht.

(5) Sind dem übernehmenden Rechtsträger durch den Restrukturierungsfonds oder auf andere Weise Unterstützungsleistungen zu dem Zweck gewährt worden, eine Bestandsgefährdung zu beseitigen, so kann die Abwicklungsbehörde bis zur Erreichung des jeweiligen Maßnahmenzieles

1. Auszahlungen an die Anteilsinhaber des übernehmenden Rechtsträgers untersagen,
2. Auszahlungen an die Inhaber anderer Eigenmittelbestandteile untersagen, die nach den vertraglichen Bestimmungen an die Erreichung festgelegter Kenngrößen geknüpft sind, sofern die einschlägigen Kenngrößen ohne die Unterstützungsleistung nicht erreicht worden wären, oder
3. Auszahlungen an Gläubiger untersagen, solange deren Ansprüche aufgrund einer Nachrangabrede nach einer hypothetischen Rückführung der Unterstützungsleistung nicht zu bedienen wären.

Als Auszahlung im Sinne des Satzes 1 gelten auch die Kündigung oder der Rückerwerb der betroffenen Eigenmittelbestandteile und Schuldtitel sowie bilanzielle Maßnahmen, die zur Folge haben, dass die nach Satz 1 Nummer 2 maßgeblichen Kenngrößen erreicht werden. Wird eine Auszahlung nach Satz 1 Nummer 2 untersagt, gelten die einschlägigen Kenngrößen als nicht erreicht. Satz 1 gilt nicht

1. für Ausschüttungen auf Anteile, die dem Restrukturierungsfonds oder dem Finanzmarktstabilisierungsfonds im Zusammenhang mit einer Unterstützungsleistung gewährt wurden, und
2. für Zahlungen auf Forderungen des Restrukturierungsfonds, die im Zusammenhang mit der staatlichen Unterstützungsleistung entstanden sind.

Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Den Unterstützungsleistungen durch den Restrukturierungsfonds steht die für die Beseitigung der Bestandsgefährdung oder zum Erreichen des jeweiligen Maßnahmenzieles erforderliche Zuführung von Eigenmitteln oder Liquidität durch private Dritte gleich.

Unterabschnitt 2

Besondere Vorschriften für das Instrument der Unternehmensveräußerung

§ 126

Vermarktungsprozess; Verordnungsermächtigung

(1) Beabsichtigt die Abwicklungsbehörde, im Rahmen einer Abwicklungsanordnung vom Instrument der Unternehmensveräußerung Gebrauch zu machen, leitet sie rechtzeitig vor Erlass der Abwicklungsanordnung einen Vermarktungsprozess ein. Der Vermarktungsprozess bezieht sich auf die Übertragungsgegenstände, welche die Abwicklungsbehörde zu übertragen beabsichtigt. Die Abwicklungsbehörde kann die Übertragungsgegenstände einzeln oder mehrere Übertragungsgegenstände gemeinsam vermarkten.

(2) Der Vermarktungsprozess nach Absatz 1 muss folgende Grundsätze einhalten:

1. er muss unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls und der Wahrung der Finanzmarktstabilität offen und so transparent wie möglich sein;
2. er darf nicht diskriminierend sein, so dass weder eine unangemessene Begünstigung noch eine unangemessene Benachteiligung potentieller Erwerber stattfindet und keinem potentiellen Erwerber ein unlauterer Vorteil gewährt wird;
3. Interessenkonflikte sind, soweit möglich, zu vermeiden; § 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist entsprechend anzuwenden;
4. es ist der Notwendigkeit einer raschen Durchführung der Abwicklungsmaßnahme Rechnung zu tragen;
5. es ist eine möglichst hohe Gegenleistung für die betroffenen Übertragungsgegenstände anzustreben.

Vorbehaltlich des Satzes 1 Nummer 2 kann die Abwicklungsbehörde gezielt an bestimmte potentielle Erwerber herantreten. Stellt die Vermarktungsabsicht eine Insiderinformation dar, kann eine Veröffentlichung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes nach Maßgabe von § 15 Absatz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes aufgeschoben werden. Der Vermarktungsprozess soll nicht vor dem Abschluss einer Bewertung nach § 69 eingeleitet, es sei denn, ein Abwarten würde die Verwirklichung der Abwicklungsziele beeinträchtigen.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann die Abwicklungsbehörde das Instrument der Unternehmensveräußerung anwenden, ohne einen Vermarktungsprozess durchzuführen,

wenn sie zu der Einschätzung gelangt, dass die Einhaltung der Anforderungen an den Vermarktungsprozess wahrscheinlich die Effektivität des Instruments der Unternehmensveräußerung und damit das Erreichen eines oder mehrerer Abwicklungsziele beeinträchtigt.

(4) Weicht der in einem Vermarktungsprozess erzielte positive oder negative Kaufpreis von dem nach § 69 ermittelten Wert ab, so können die Verfahrensbeteiligten oder Dritte daraus keine Rechte ableiten. Insbesondere wird die Entscheidung der Abwicklungsbehörde für die Wahl des Instruments der Unternehmensveräußerung nicht allein aufgrund einer solchen Abweichung ermessensfehlerhaft.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen zu erlassen über die Umstände, unter denen die Abwicklungsbehörde nach Absatz 3 von der Durchführung eines Vermarktungsprozesses absehen kann. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Abwicklungsbehörde übertragen.

§ 127

Rückübertragungen

(1) Die Abwicklungsbehörde kann innerhalb von vier Monaten nach dem Wirksamwerden der Übertragung nach § 114 anordnen, dass Gegenstände an die vorherigen Anteilinhaber oder den übertragenden Rechtsträger zurückübertragen werden (Rückübertragungsanordnung), sofern der übernehmende Rechtsträger in die Rückübertragung einwilligt.

(2) Der von einer Rückübertragungsanordnung betroffene Gegenstand gilt als von Anfang an im Vermögen des übertragenden Rechtsträgers oder des Anteilinhabers verblieben.

(3) Die Gegenleistung oder Ausgleichsverbindlichkeit nach § 111 ist anzupassen. Die §§ 109 und 113 bis 115 finden entsprechende Anwendung; an die Stelle der in § 115 Absatz 1 Satz 2 genannten Unterlagen tritt eine Ausfertigung der Rückübertragungsanordnung.

(4) Der übernehmende Rechtsträger haftet für Verbindlichkeiten, die von einer Rückübertragungsanordnung betroffen sind, nur in Höhe des Betrags, den der Gläubiger im Rahmen der Abwicklung des übertragenden Rechtsträgers erlösen hätte, wenn die Rückübertragung unterblieben wäre. Die Haftung besteht nur, soweit der Gläubiger vom übertragenden Rechtsträger keine Befriedigung erlangen kann.

Unterabschnitt 3

Besondere Vorschriften für das Instrument der Übertragung auf ein Brückeninstitut

§ 128

Verfassung des Brückeninstituts

(1) Brückeninstitut kann nur ein Rechtsträger sein,

1. dessen Anteile ganz oder teilweise von der Abwicklungsbehörde oder einer anderen öffentlichen Stelle gehalten werden,
2. der von der Abwicklungsbehörde aufgrund gesellschaftsrechtlicher, vertraglicher oder hoheitlicher Einflussmöglichkeiten kontrolliert wird, und
3. der als Brückeninstitut für die Zwecke des § 107 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b gegründet wurde.

(2) Der Einwilligung der Abwicklungsbehörde bedürfen

1. der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung, die Anmeldung der Gesellschaft, der Gründungsbericht und die Gründungsprüfung,
2. die Berufung der Geschäftsleiter des Brückeninstituts,
3. die Zuständigkeit der jeweiligen Geschäftsleiter sowie die für sie geltenden Vergütungsregelungen und
4. die Geschäftsorganisation im Sinne des § 25a des Kreditwesengesetzes.

Die Abwicklungsbehörde kann die Einwilligung versagen, wenn dies die Erreichung der Abwicklungsziele fördert.

(3) Das Brückeninstitut ist mit dem Ziel zu betreiben,

1. den Zugang zu kritischen Funktionen zu erhalten und
2. innerhalb der gegebenenfalls verlängerten Frist nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 das Brückeninstitut oder seine Vermögenswerte, Rechte und Verbindlichkeiten unter angemessenen Bedingungen an einen oder mehrere private Erwerber zu veräußern.

(4) Die Abwicklungsbehörde hat festzustellen, dass ein Rechtsträger seine Eigenschaft als Brückeninstitut verliert, wenn

1. die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 nicht mehr erfüllt sind,
2. alle oder weitgehend alle Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten des Brückeninstitut an einen Dritten veräußert werden, oder
3. die in den Nummern 1 und 2 genannten Ergebnisse nicht innerhalb von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt, zu dem die letzte Übertragung nach § 107 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b auf das Brückeninstitut erfolgt ist, eintreten.

Die Abwicklungsbehörde kann die Frist nach Satz 1 Nummer 3 auch mehrfach jeweils um ein Jahr verlängern, wenn sie Grund zu der Annahme hat, dass sich durch die Verlängerung eines der in Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Ergebnisse besser erreichen lässt oder wenn eine Verlängerung erforderlich ist, um die Fortführung wesentlicher Bank- oder Finanzdienstleistungen zu gewährleisten. Die Entscheidung nach Satz 2 ist zu begründen und muss eine detaillierte Beurteilung der Lage, einschließlich der Marktbedingungen und -aussichten enthalten, die die Entscheidung rechtfertigen.

(5) Stellt die Abwicklungsbehörde nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 oder 3 fest, dass ein Rechtsträger seine Eigenschaft als Brückeninstitut verliert, stellt die Abwicklungsbehörde bei Vorliegen eines Insolvenzgrundes unverzüglich einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das verbleibende Vermögen des Brückeninstituts. § 46b Absatz 1 Satz 4 des Kreditwesengesetzes gilt mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Bundes-

anstalt die Abwicklungsbehörde tritt. Liegt im Fall des Satz 1 kein Insolvenzgrund vor, veranlasst die Abwicklungsbehörde die Liquidation der Gesellschaft.

§ 129

Vermarktung oder Liquidation des Brückeninstituts

(1) Sollen die Anteile an dem Brückeninstitut an einen oder mehrere andere Rechtsträger oder sollen die an das Brückeninstitut übertragenen Übertragungsgegenstände an einen oder mehrere andere Rechtsträger veräußert werden, so findet ein Vermarktungsprozess statt, auf den § 126 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 5 entsprechend anzuwenden ist. Eine Veräußerung muss einem Drittvergleich unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls standhalten und mit den wettbewerbs- und beihilferechtlichen Regelungen vereinbar sein.

(2) Ist eine Vermarktung nach Absatz 1 nicht oder nur zu unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Bedingungen zu erreichen, kann die Abwicklungsbehörde von dem Brückeninstitut die Erstellung eines Liquidationsplans verlangen. Aus dem Liquidationsplan muss hervorgehen, dass und auf welche Weise das von dem Brückeninstitut fortgeführte Unternehmen geordnet abgewickelt oder die übernommenen Gegenstände geordnet liquidiert werden. Die mit der Abwicklungsanordnung verfolgten Abwicklungsziele sind zu beachten.

(3) Die Abwicklungsbehörde kann einen nach Absatz 2 erstellten Liquidationsplan für verbindlich erklären. Die Abwicklungsbehörde ist befugt, alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Durchsetzung eines nach Satz 1 verbindlichen Liquidationsplans erforderlich sind. Insbesondere ist die Abwicklungsbehörde befugt, dem Brückeninstitut Weisungen zu erteilen.

(4) Bieten die Geschäftsleiter des Brückeninstituts keine Gewähr für die ordnungsmäßige Durchführung des Liquidationsplans, kann die Abwicklungsbehörde nach § 45c des Kreditwesengesetzes die Befugnisse der Geschäftsleiter auf einen Sonderbeauftragten übertragen, der geeignet ist, für die ordnungsmäßige Umsetzung des Liquiditätsplans zu sorgen.

(5) Die Geschäftsleiter des Brückeninstituts haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. § 31 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist auf das Brückeninstitut nicht anzuwenden.

§ 130

Vermögenslage des Brückeninstituts

(1) Wird das Instrument der Übertragung auf ein Brückeninstitut angewendet, stellt die Abwicklungsbehörde sicher, dass der Gesamtwert der auf das Brückeninstitut übertragenen Verbindlichkeiten nicht den Gesamtwert der Rechte und Vermögenswerte übersteigt, die von dem in Abwicklung befindlichen Institut oder gruppenangehörigen Unternehmen übertragen werden oder aus anderen Quellen stammen.

(2) Maßgeblich für die Beurteilung nach Absatz 1 ist der Zeitpunkt des Erlasses der Abwicklungsanordnung.

Rück- und Weiterübertragungen

(1) Die Abwicklungsbehörde kann anordnen, dass Gegenstände an die vorherigen Anteilsinhaber oder den übertragenden Rechtsträger zurückübertragen werden, wenn

1. die Möglichkeit einer solchen Rückübertragungsanordnung in der Abwicklungsanordnung in Bezug auf diese Übertragungsgegenstände ausdrücklich vorgesehen ist oder
2. sich herausgestellt hat, dass die betroffenen Gegenstände tatsächlich nicht zu den in der Abwicklungsanordnung genannten Gattungen von übertragenen Gegenständen gehören.

In der Abwicklungsanordnung ist die Möglichkeit einer Rückübertragungsanordnung nach Satz 1 Nummer 1 zu befristen und sind die Voraussetzungen einer Rückübertragung näher zu bestimmen.

(2) Die Abwicklungsbehörde kann anordnen, dass Gegenstände, die nach § 107 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b auf ein Brückeninstitut übertragen wurden, mit Einwilligung des übernehmenden Rechtsträgers auf einen Dritten übertragen werden (Anschlussübertragungsanordnung). Die Abwicklungsbehörde berücksichtigt dabei bereits getätigte Rechtsgeschäfte sowie die Auswirkungen, die eine Anschlussübertragungsanordnung auf die Situation des Brückeninstituts, insbesondere seine Stellung am Markt, haben kann. Die §§ 109 und 113 bis 115 sind entsprechend anzuwenden; an die Stelle der in § 115 Absatz 1 Satz 2 genannten Unterlagen tritt eine Ausfertigung der Anschlussübertragungsanordnung.

Unterabschnitt 4

Besondere Vorschriften für das Instrument der Übertragung auf eine Vermögensverwaltungsgesellschaft

Zusätzliche Anwendungsvoraussetzungen; Verordnungsermächtigung

(1) Die Abwicklungsbehörde kann das Instrument der Übertragung auf eine Vermögensverwaltungsgesellschaft nur anwenden, wenn

1. eine Verwertung der betreffenden zu übertragenden Übertragungsgegenstände im Rahmen eines Insolvenzverfahrens angesichts der Lage auf dem Markt negative Auswirkungen auf einen Finanzmarkt oder mehrere Finanzmärkte haben könnte,
2. die Übertragung erforderlich ist, um das ordnungsgemäße Funktionieren des in Abwicklung befindlichen Instituts oder des Brückeninstituts sicherzustellen, oder
3. die Übertragung erforderlich ist, um die entsprechenden Verwertungserlöse zu maximieren.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen darüber zu erlassen, unter welchen Umständen eine Verwertung der Übertragungsgegenstände im Rahmen eines Insolvenzverfahrens negative Auswirkungen auf einen oder mehrere Finanzmärkte im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 haben könnte. Das Bundesministerium

der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Abwicklungsbehörde übertragen.

§ 133

Verfassung der Vermögensverwaltungsgesellschaft

(1) Vermögensverwaltungsgesellschaft kann nur ein Rechtsträger sein,

1. dessen Anteile entweder ganz oder teilweise von der Abwicklungsbehörde oder einer anderen öffentlichen Stelle gehalten werden,
2. der von der Abwicklungsbehörde aufgrund gesellschaftsrechtlicher, vertraglicher oder hoheitlicher Einflussmöglichkeiten kontrolliert wird und
3. der als Vermögensverwaltungsgesellschaft für die Zwecke § 107 Absatz 1 Nummer 2 gegründet wurde.

(2) § 128 Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden. Ist § 25a des Kreditwesengesetzes auf die Vermögensverwaltungsgesellschaft nicht anzuwenden, so gilt anstelle einer entsprechenden Anwendung der Regelung in § 128 Absatz 2 Nummer 4, dass das Risikomanagement einschließlich der entsprechenden Strategien, die die Vermögensverwaltungsgesellschaft verfolgt, der Einwilligung der Abwicklungsbehörde bedarf.

(3) In der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag ist als Gesellschaftszweck zu bestimmen, dass die Vermögensverwaltungsgesellschaft mit der Verwaltung der Übertragungsgegenstände mit dem Ziel betraut ist, die Verwertungserlöse durch Veräußerung oder geordnete Abwicklung zu maximieren.

(4) Nachdem das Instrument der Übertragung auf ein Brückeninstitut angewendet wurde, können Gegenstände vom Brückeninstitut durch Rechtsgeschäft auf eine Vermögensverwaltungsgesellschaft übertragen werden. § 129 Absatz 1 findet entsprechende Anwendung, wobei es in keines neuen Vermarktungsprozesses bedarf, wenn

1. die Vermögensverwaltungsgesellschaft am Vermarktungsprozess teilgenommen hat oder
2. die Übertragung auf die Vermögensverwaltungsgesellschaft zu Bedingungen erfolgt, die bei wertender Betrachtung denen des wirtschaftlichsten Gebots entsprechen, das im Vermarktungsprozess eingegangen ist.

(5) Die Geschäftsleiter der Vermögensverwaltungsgesellschaft haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. § 31 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist auf die Vermögensverwaltungsgesellschaft nicht anzuwenden.

§ 134

Besondere Vorschriften für die Gegenleistung

Werden alle oder einzelne Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Rechtsverhältnisse eines Brückeninstituts auf eine Vermögensverwaltungsgesellschaft übertragen, so richtet sich die Gegenleistung, die dem Brückeninstitut von der Vermögensverwaltungsgesellschaft geschuldet wird, nach der Gegenleistung, die das Brückeninstitut nach Maßgabe von § 111 Absatz 2 geleistet hat oder zu leisten hat; diese soll nicht unterschreiten werden.

Rückübertragung

§ 131 Absatz 1 ist auf die Rückübertragung von Übertragungsgegenständen, die vom übertragenden Rechtsträger auf die Vermögensverwaltungsgesellschaft übertragen wurden, entsprechend anzuwenden.

Abschnitt 3

Abwicklungsanordnung; Vorschriften für das Verfahren; Rechtsformwechsel; Inanspruchnahme von Einlagensicherungssystemen; Schutzbestimmungen;

Unterabschnitt 1

Bestimmungen für den Erlass einer Abwicklungsanordnung; sonstige Verfahrensvorschriften; Rechtswirkungen

Inhalt der Abwicklungsanordnung

(1) Die Abwicklungsanordnung muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

1. den Namen oder die Firma und den Sitz
 - a) des abzuwickelnden Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens und
 - b) bei Anwendung eines der Abwicklungsinstrumente nach § 107 des übertragenden Rechtsträgers sowie des übernehmenden Rechtsträgers;
2. Angaben zu den eingesetzten Abwicklungsinstrumenten, insbesondere
 - a) die Angabe der übertragenen Gegenstände im Fall des § 107 und
 - b) die Angabe der betroffenen Kapitalinstrumente und Verbindlichkeiten in den Fällen der §§ 89 und 90;
eine gattungsmäßige Bezeichnung reicht jeweils aus;
3. den Abwicklungsstichtag;
4. Angaben zum Vorliegen der Voraussetzungen des § 109;
5. sofern einschlägig, Angaben zur Gegenleistung oder Ausgleichsverbindlichkeit nach § 111;
6. sofern bereits bekannt, Angaben nach § 142;
7. Vorbehalte einer Rückübertragung nach den §§ 131 und 135.

(2) Sieht die Abwicklungsanordnung vor, dass dem Institut oder dem gruppenangehörigen Unternehmen als Gegenleistung Anteile am übernehmenden Rechtsträger zu gewähren sind, muss sie folgende Angaben enthalten:

1. Angaben zur Ausstattung und zur Anzahl der zu gewährenden Anteile am übernehmenden Rechtsträger;
2. Angaben zur Bestimmung des Werts der Gesamtheit der Übertragungsgegenstände zum Zeitpunkt des § 114, insbesondere hinsichtlich der Bestimmung von Ausstattung und Anzahl der als Gegenleistung gewährten Anteile, und
3. Angaben zu den Methoden und den Annahmen, die der Bestimmung des Wertes nach Nummer 2 zugrunde gelegt wurden.

Besteht die Gegenleistung aus Schuldtiteln des übernehmenden Rechtsträgers, gilt Satz 1 entsprechend. Besteht die Gegenleistung aus einer Geldleistung, ist anstelle der Angaben nach Satz 1 der Umfang der zu gewährenden Geldleistung anzugeben. Ist eine Ausgleichsverbindlichkeit vorgesehen, ist anstelle der Angaben nach Satz 1 der Betrag des Ausgleichs anzugeben. Wird eine vorläufige Gegenleistung oder Ausgleichsverbindlichkeit festgesetzt, ist anstelle der Angaben nach Satz 1 Nummer 2 und 3 auf die Vorläufigkeit und auf das Verfahren zur Bestimmung der endgültigen Gegenleistung oder Ausgleichsverbindlichkeit hinzuweisen.

(3) Sieht die Abwicklungsanordnung die Anwendung des Instruments der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente oder des Instruments der Gläubigerbeteiligung vor, muss sie mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Angaben zu der Anwendung der Instrumente auf die Anteilsinhaber und Inhaber von anderen Instrumenten des harten Kernkapitals;
2. Angaben zu der prozentualen Höhe der Herabschreibung von Inhabern von relevanten Kapitalinstrumenten;
3. Angaben zu der prozentualen Höhe der Herabschreibung von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, gruppiert nach Kategorien von Verbindlichkeiten;
4. Angaben zu der Umwandlung von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten und von relevanten Kapitalinstrumenten;
5. Angaben zu den Anteilsinhabern und den Inhabern von anderen Instrumenten des harten Kernkapitals nach Ausübung des Instruments der Gläubigerbeteiligung.

(4) Wenn die Abwicklungsanordnung gesellschaftsrechtliche Maßnahmen enthält, die eintragungspflichtig sind, sind diese im Verwaltungsakt gesondert aufzuführen. Soweit in § 115 Absatz 2 und 4 nichts Abweichendes geregelt ist, ist die Abwicklungsbehörde berechtigt, die erforderlichen Eintragungen beim Registergericht zu beantragen. Die Eintragung ist für die Wirksamkeit der Maßnahmen nicht konstitutiv.

§ 137

Erlass und Bekanntgabe der Abwicklungsanordnung

(1) Die Abwicklungsanordnung ergeht als Allgemeinverfügung und wird öffentlich bekannt gegeben. Einer gesonderten Bekanntgabe an die Beteiligten bedarf es genauso wenig wie einer gesonderten Zuleitung an den zuständigen Betriebsrat.

(2) Die Abwicklungsanordnung ist nach Erlass unverzüglich nach Maßgabe des § 140 Absatz 4 zu veröffentlichen.

(3) Die Veröffentlichung enthält auch Angaben zur Einwilligungserklärung des übernehmenden Rechtsträgers und zu den Kapitalerhöhungsbeschlüssen nach § 109.

§ 138

Mitteilungspflichten bei einer Bestandsgefährdung

(1) Im Fall einer Bestandsgefährdung oder einer drohenden Bestandsgefährdung eines Instituts oder eines gruppenangehörigen Unternehmens informiert die Geschäftsleitung des Instituts oder des übergeordneten Unternehmens der Gruppe sowie des bestandsgefährdeten gruppenangehörigen Unternehmens unverzüglich die Aufsichtsbehörde und die Abwicklungsbehörde.

(2) Die Aufsichtsbehörde unterrichtet die Abwicklungsbehörde unverzüglich und vollumfänglich über alle Krisenpräventionsmaßnahmen und alle bankaufsichtlichen Maßnahmen, die sie gegenüber einem Institut oder gruppenangehörigen Unternehmen vornimmt.

(3) Gelangt die Aufsichtsbehörde oder die Abwicklungsbehörde zu der Einschätzung, dass eine Bestandsgefährdung eines Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens vorliegt, informiert sie die jeweils andere Behörde unverzüglich hierüber. Darüber hinaus informieren die Aufsichtsbehörde und die Abwicklungsbehörde unverzüglich die folgenden Stellen:

1. das Bundesministerium der Finanzen,
2. die Deutsche Bundesbank,
3. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,
4. die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung,
5. das betroffene Einlagensicherungssystem,
6. die Aufsichtsbehörden, die für die betroffenen gruppenangehörigen Unternehmen und Zweigstellen zuständig sind, einschließlich der konsolidierenden Aufsichtsbehörde,
7. die Abwicklungsbehörden, die für die betroffenen gruppenangehörigen Unternehmen und Zweigstellen zuständig sind, einschließlich der Abwicklungsbehörde des Staates, in dem die konsolidierende Aufsichtsbehörde ihren Sitz hat,
8. den Ausschuss für Finanzstabilität und
9. den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken.

(4) Besteht die Gefahr, dass bei einer Informationsweitergabe an eine Stelle im Sinne des Absatzes 3 Satz 2 die Abwicklungsziele verfehlt werden könnten, kann die Abwicklungsbehörde von einer Information dieser Stelle absehen oder anonymisierte oder aggregierte Angaben zum bestandsgefährdeten Institut oder zu bestandsgefährdeten gruppenangehörigen Unternehmen machen. Unbenommen der Regelungen der §§ 167 bis 171 gilt Satz 1 gegenüber Aufsichtsbehörden und Abwicklungsbehörden in einem Drittstaat entsprechend, sofern es sich nicht um den Drittstaat handelt, in dem das konsolidierungspflichtige übergeordnete Unternehmen seinen Sitz hat.

Entscheidung der Abwicklungsbehörde

(1) Erhält die Abwicklungsbehörde von einer anderen Stelle Kenntnis von einer möglichen Bestandsgefährdung, prüft sie unverzüglich, ob die Voraussetzungen einer Bestandsgefährdung vorliegen. Erhält die Abwicklungsbehörde die Kenntnis von einer möglichen Bestandsgefährdung von einer Stelle im Sinne des § 138 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bis 4, ist diese Stelle verpflichtet, der Abwicklungsbehörde umfassend und unverzüglich alle Auskünfte zu der möglichen Bestandsgefährdung zu erteilen.

(2) Die Abwicklungsbehörde dokumentiert das Ergebnis und die wesentlichen Erwägungen zu der Prüfung im Sinne des Absatzes 1 sowie das geplante weitere Vorgehen.

Verfahrenspflichten der Abwicklungsbehörde

(1) Vor der Vornahme einer Abwicklungsmaßnahme informiert die Abwicklungsbehörde

1. das Bundesministerium der Finanzen, und
2. das betroffene Einlagensicherungssystem.

Die Abwicklungsbehörde erlässt Abwicklungsmaßnahmen mit unmittelbaren finanziellen Auswirkungen oder systemischen Auswirkungen nur mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen.

(2) Die Abwicklungsbehörde informiert die folgenden Stellen über die Vornahme einer Abwicklungsmaßnahme:

1. die Deutsche Bundesbank,
2. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,
3. die Aufsichtsbehörden, die für die betroffenen gruppenangehörigen Unternehmen und Zweigstellen zuständig sind, einschließlich der konsolidierenden Aufsichtsbehörde,
4. die Abwicklungsbehörden, die für die betroffenen gruppenangehörigen Unternehmen und Zweigstellen zuständig sind, einschließlich der Abwicklungsbehörde des Staates, in dem die konsolidierende Aufsichtsbehörde ihren Sitz hat,
5. den Ausschuss für Finanzstabilität,
6. den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken,
7. die Kommission, die Europäische Zentralbank, die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde, die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die Europäische Bankenaufsichtsbehörde sowie
8. die Systembetreiber eines Systems im Sinne des § 1 Absatz 16 des Kreditwesengesetzes, bei dem das betroffene Institut oder gruppenangehörige Unternehmen Teilnehmer ist.

(3) Eine Mitteilung über die Vornahme einer Abwicklungsmaßnahme im Sinne des Absatzes 1 enthält eine Abschrift der Abwicklungsanordnung und nennt das Datum, ab dem die Abwicklungsmaßnahme wirksam wird.

(4) Die Abwicklungsbehörde veröffentlicht auf ihrer Internetseite die Abwicklungsanordnung oder eine Bekanntmachung, in der die Auswirkungen der Abwicklungsmaßnahme, insbesondere in Bezug auf die Einleger, und etwaige Anordnungen nach den §§ 82 bis 84 zusammengefasst werden.

(5) Die Abwicklungsbehörde informiert auch das in Abwicklung befindliche Institut oder gruppenangehörige Unternehmen sowie das übergeordnete Unternehmen der Gruppe. Absatz 3 gilt entsprechend. Die nach Absatz 4 zu veröffentlichenden Informationen gelten als zu veröffentlichende Insiderinformationen im Sinne des § 15 des Wertpapierhandelsgesetzes.

(6) Die Abwicklungsbehörde veröffentlicht auf ihrer Internetseite und im Bundesanzeiger, dass die Abwicklungsmaßnahmen beendet sind.

§ 141

Insolvenzfestigkeit von Abwicklungsmaßnahmen, Anfechtbarkeit

Ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Instituts oder des gruppenangehörigen Unternehmens lässt die Anwendung eines Abwicklungsinstruments und die Ausübung von Abwicklungsbefugnissen und deren jeweilige Rechtswirkungen unberührt; eine Anfechtung ist weder innerhalb noch außerhalb eines solchen Insolvenzverfahrens möglich.

§ 142

Gebühren, Auslagen

(1) Die Abwicklungsbehörde erhebt für den Erlass einer Abwicklungsanordnung und für damit zusammenhängende Tätigkeiten nach § 3d des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes Gebühren und verlangt die Erstattung von Kosten.

(2) Die Abwicklungsbehörde kann anordnen, dass Gebühren und Kostenerstattungen nach Absatz 1 auch vorweg durch Abzug von den folgenden Positionen beglichen werden:

1. von einer Gegenleistung, die der übernehmende Rechtsträger nach § 111 Absatz 2 schuldet, oder
2. von Erlösen im Zusammenhang mit der Abwicklung eines Brückeninstituts oder einer Vermögensverwaltungsgesellschaft.

§ 143

Schadenersatzansprüche gegen Organmitglieder und ehemalige Organmitglieder

Die Abwicklungsbehörde soll bei dem Institut oder dem gruppenangehörigen Unternehmen einen Sonderprüfer einsetzen, um zu prüfen ob Schadenersatzansprüche gegen Organmitglieder oder ehemalige Organmitglieder wegen der Verletzung von Sorg-

faltspflichten bestehen. § 45c Absatz 6 des Kreditwesengesetzes sowie die §§ 144 und 145 des Aktiengesetzes gelten entsprechend.

§ 144

Ausschluss bestimmter vertraglicher Bedingungen bei frühzeitigem Eingreifen und bei der Abwicklung

(1) Eine Krisenpräventionsmaßnahme oder eine Krisenmanagementmaßnahme, einschließlich eines unmittelbar mit der Anwendung einer solchen Maßnahme verbundenen Ereignisses, gelten in Bezug auf das Institut oder die Gruppe und alle gruppenangehörigen Unternehmen nicht als Verwertungs- oder Beendigungsfall im Sinne der Richtlinie 2002/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates oder als Insolvenzverfahren im Sinne der Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, wenn die Hauptleistungspflichten aus dem Vertrag, einschließlich Zahlungs- und Leistungsverpflichtungen, und die Pflicht zur Stellung von Sicherheiten weiterhin erfüllt werden. Eine Aussetzung oder Beschränkung gemäß den §§ 82 bis 84 stellt keine Nichterfüllung von vertraglichen Hauptleistungspflichten dar.

(2) Wird ein Drittstaatsabwicklungsverfahren gemäß § 169 anerkannt, so gilt dieses Verfahren für die Zwecke dieser Vorschrift als Krisenmanagementmaßnahme.

(3) Eine Krisenpräventionsmaßnahme oder eine Krisenmanagementmaßnahme, einschließlich eines unmittelbar mit der Anwendung einer solchen Maßnahme verbundenen Ereignisses, berechtigen nicht dazu,

1. Kündigungs-, Aussetzungs-, Änderungs-, Zurückbehaltungs-, Verrechnungs- oder Aufrechnungsrechte gegenüber einem Institut oder gruppenangehörigen Unternehmen auszuüben,
2. Eigentum des betreffenden Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens zu erlangen, Kontrolle darüber auszuüben oder Ansprüche aus einer Sicherheit geltend zu machen, und
3. etwaige vertragliche Rechte des betreffenden Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens zu beeinträchtigen.

Dies gilt nur, wenn die Hauptleistungspflichten aus dem Vertrag, einschließlich Zahlungs- und Leistungspflichten, und die Pflicht zur Stellung von Sicherheiten weiterhin erfüllt werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die in Absatz 3 Satz 1 genannten Rechte können ausgeübt werden, wenn die Rechte aufgrund eines anderen Ereignisses als einer Krisenpräventionsmaßnahme, einer Krisenmanagementmaßnahme oder einem unmittelbar mit der Anwendung einer solchen Maßnahme verbundenen Ereignis entstanden sind.

(5) Aus Vereinbarungen, die den Regelungen der Absätze 1 und 3 zuwiderlaufen, können keine Rechte hergeleitet werden. Institute und gruppenangehörige Unternehmen dürfen Musterverträge im Geschäftsverkehr nur nutzen, wenn sie den Regelungen der Absätze 1 und 3 entsprechen.

Unterabschnitt 2

Inanspruchnahme von Einlagensicherungssystemen

§ 145

Inanspruchnahme von Einlagensicherungssystemen im Rahmen einer Abwicklung

(1) Für den Fall, dass für ein Institut oder für ein gruppenangehöriges Unternehmen eine Abwicklungsmaßnahme durchgeführt wird und dadurch sichergestellt wird, dass die Einleger dieses Instituts oder dieses gruppenangehörigen Unternehmens weiterhin auf ihre Einlagen zugreifen können, haftet das Einlagensicherungssystem, dem das Institut oder das gruppenangehörigen Unternehmen angehört,

1. für den Fall, dass das Instrument der Gläubigerbeteiligung angewendet wird: für den Betrag, um den die gedeckten Einlagen herabgeschrieben worden wären, um die Verluste des Instituts oder des gruppenangehörigen Unternehmens gemäß § 78 Absatz 1 Nummer 1 auszugleichen, wenn die gedeckten Einlagen nicht vom Anwendungsbereich des Instruments der Gläubigerbeteiligung ausgenommen wären und daher im gleichem Umfang herabgeschrieben worden wären; oder
2. für den Fall, dass ein anderes oder mehrere andere Abwicklungsinstrumente als das Instrument der Gläubigerbeteiligung angewendet werden: für den Betrag der Verluste, den die Inhaber gedeckter Einlagen im Zuge der Anwendung dieser Instrumente erlitten hätten.

(2) Das Einlagensicherungssystem haftet nach Absatz 1 nicht über den Betrag der Verluste hinaus, den es hätte tragen müssen, wenn über das Vermögen des Instituts oder des gruppenangehörigen Unternehmens ein Insolvenzverfahren eröffnet und durchgeführt worden wäre.

(3) Wird das Instrument der Gläubigerbeteiligung angewendet, so muss das Einlagensicherungssystem keinen Beitrag zur Wiederherstellung der Quote für das harte Kernkapital gemäß § 96 Absatz 1 Nummer 2 leisten.

(4) Die Festlegung des Betrags, für den das Einlagensicherungssystem nach Absatz 1 haftet, erfolgt auf Grundlage einer Bewertung nach § 69 dieses Gesetzes. In Höhe dieses Betrages zahlt das Einlagensicherungssystem einen Beitrag in bar.

(5) Werden erstattungsfähige Einlagen bei einem in Abwicklung befindlichen Institut oder gruppenangehörigen Unternehmen durch Anwendung des Instruments der Unternehmensveräußerung oder des Instruments der Übertragung auf ein Brückeninstitut auf einen anderen Rechtsträger übertragen, hat der betroffene Einleger keinen Entschädigungsanspruch nach § 3 Absatz 1 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes gegenüber dem Einlagensicherungssystem in Bezug auf den Teil seiner Einlage, der nicht übertragen wird, wenn der Betrag der übertragenen Einlage die Deckungsgrenze nach § 4 Absatz 2 Buchstabe a des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes erreicht oder überschreitet.

(6) Die Haftung des Einlagensicherungssystems ist auf die Hälfte der Zielausstattung gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149) beschränkt.

Unterabschnitt 3

Ausgleichszahlung für benachteiligte Anteilhaber, Gläubiger und Einlagensicherungssysteme; Schutzbestimmungen

§ 146

Vergleich mit dem Ausgang eines hypothetischen Insolvenzverfahrens; Verordnungsermächtigung

(1) Die Abwicklungsbehörde hat unverzüglich nach Durchführung einer oder mehrerer Abwicklungsmaßnahmen durch einen unabhängigen, sachverständigen Prüfer ermitteln zu lassen, ob und in welchem Umfang Anteilhaber und Gläubiger durch die Anordnung und Durchführung der Abwicklungsmaßnahmen im Vergleich zu der Situation, die sich bei Eröffnung und Durchführung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Instituts eingestellt hätte, benachteiligt worden sind. Diese Bewertung erfolgt inhaltlich getrennt von der Bewertung nach § 69.

(2) Der Prüfer wird auf Antrag der Abwicklungsbehörde vom Gericht ausgewählt und bestellt. § 10 Absatz 1 Satz 3, Absatz 3 und 4 und § 11 des Umwandlungsgesetzes gelten entsprechend. Zuständig ist das Landgericht, in dessen Bezirk sich der Sitz der Abwicklungsbehörde befindet. Die Auswahl und Bestellung durch das Landgericht soll spätestens innerhalb von fünf Werktagen nach Antragstellung erfolgen. Über eine Beschwerde soll das Oberlandesgericht innerhalb von fünf Werktagen entscheiden.

(3) Bei der Bewertung nach Absatz 1 ist festzustellen,

1. welche Befriedigungsquoten die Anteilhaber und Gläubiger zu erwarten gehabt hätten, wenn für das in Abwicklung befindliche Institut oder das gruppenangehörige Unternehmen zum Zeitpunkt des § 138 Absatz 3 Satz 1 ein Insolvenzverfahren eröffnet worden wäre,
2. welche Ergebnisse die Anteilhaber und Gläubiger des Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens im Rahmen der Abwicklung tatsächlich erzielt haben; und
3. ob und gegebenenfalls welche Unterschiede zwischen der hypothetischen Behandlung der Anteilhaber und Gläubiger gemäß Nummer 1 und der tatsächlichen Behandlung der Anteilhaber und Gläubiger gemäß Nummer 2 bestehen.

(4) Die Bewertung nach Absatz 1 hat unter der Annahme zu erfolgen, dass

1. für das in Abwicklung befindliche Institut oder gruppenangehörige Unternehmen zum Zeitpunkt des § 138 Absatz 3 Satz 1 ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde;
2. keine Abwicklungsmaßnahmen vorgenommen wurden;
3. keine außerordentliche finanzielle Unterstützung des in Abwicklung befindlichen Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens aus öffentlichen Mitteln erfolgt.

(5) Der Prüfer hat der Abwicklungsbehörde schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfung zu berichten.

(6) Für den Zeitraum bis zum Inkrafttreten der technischen Regulierungsstandards gemäß Artikel 74 Absatz 4 der Richtlinie 2014/59/EU wird das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen über die Methode der Bewertung nach den Absätzen 1

bis 3 zu erlassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Abwicklungsbehörde übertragen.

§ 147

Schutzbestimmungen für Anteilsinhaber und Gläubiger

Führt die Bewertung gemäß § 146 zu dem Ergebnis, dass die von einem Anteilsinhaber, Gläubiger oder Einlagensicherungssystem im Sinne des § 145 Absatz 1 infolge einer Abwicklungsmaßnahme die Verluste übersteigen, welche sie bei Unterbleiben der Maßnahme im Rahmen eines Insolvenzverfahrens erlitten hätten, steht ihnen gegen den Restrukturierungsfonds ein Anspruch auf Ausgleich in Höhe des Differenzbetrags nach Maßgabe von § 8 des Restrukturierungsfondsgesetzes zu. Entsprechendes gilt für Eingriffe in Verträge nach § 79 Absatz 5.

§ 148

Schutzbestimmungen für Sozialpläne

Ansprüche aus einem Sozialplan, der nach dem Zeitpunkt des § 138 Absatz 3 Satz 1 aufgestellt wird, sind vom Anwendungsbereich des Instruments der Gläubigerbeteiligung ausgenommen, soweit sie im hypothetischen Insolvenzfall mit überwiegender Wahrscheinlichkeit in einem Sozialplan nach § 123 Absatz 1 der Insolvenzordnung enthalten gewesen und als Masseverbindlichkeiten nach § 123 Absatz 2 der Insolvenzordnung beglichen worden wären.

Unterabschnitt 4

Rechtsformwechsel

§ 149

Anordnung eines Rechtsformwechsels

(1) Die Anordnung eines Formwechsels muss folgende Bestimmungen enthalten:

1. die Angabe, dass das Institut oder gruppenangehörige Unternehmen durch den Formwechsel die Rechtsform einer Aktiengesellschaft erlangt;
2. die Firma des Rechtsträgers neuer Rechtsform mit dem Zusatz „Aktiengesellschaft auf Anordnung“;
3. die vorläufige Satzung des Rechtsträgers neuer Rechtsform;
4. die vorläufigen Mitglieder des Vorstands sowie Art und Umfang ihrer Vertretungsbefugnis;
5. die vorläufigen Mitglieder des Aufsichtsrats;
6. Angaben zu Zahl, Art und Umfang der Anteile, welche die bisherigen Anteilsinhaber durch den Formwechsel erlangen;

7. Angaben zu den Rechten, die den Inhabern besonderer Rechte wie Anteile ohne Stimmrecht, Vorzugsaktien, Mehrstimmrechtsaktien, Schuldverschreibungen und Genussrechte in dem Rechtsträger gewährt werden;

Die Anteile und Rechte nach Satz 1 Nummer 4 und 6 entsprechen den bisherigen Berechtigungen, sofern sie nicht Veränderungen aufgrund der Anwendung der Abwicklungsinstrumente Rechnung tragen.

(2) Der Formwechsel wird mit der öffentlichen Bekanntgabe der Abwicklungsanordnung nach § 137 wirksam. Die Bekanntgabe der Anordnung hat insbesondere folgende Wirkungen:

1. der formwechselnde Rechtsträger besteht in der neuen Rechtsform weiter;
2. die Anteilsinhaber des formwechselnden Rechtsträgers sind an dem Rechtsträger nach den für die neue Rechtsform geltenden Vorschriften beteiligt;
3. die Inhaber besonderer Rechte wie Anteile ohne Stimmrecht, Vorzugsaktien, Mehrstimmrechtsaktien, Schuldverschreibungen und Genussrechte haben einen Anspruch auf Gewährung gleichwertiger Rechte gegenüber dem Rechtsträger neuer Rechtsform;
4. Rechte Dritter an den Anteilen oder Mitgliedschaften des formwechselnden Rechtsträgers bestehen als Rechte an den an ihre Stelle tretenden Anteilen des Rechtsträgers neuer Rechtsform weiter; insbesondere besteht die Mitgliedschaft des formwechselnden Rechtsträgers in Einlagensicherungssystemen und institutssichernden Einrichtungen gemäß § 12 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes fort und kann seitens der Einlagensicherungssysteme oder institutssichernden Einrichtungen nicht in Folge des Formwechsels beendet werden.

Die Befugnisse nach diesem Gesetz zur Beschränkung von Anteilen oder von sonstigen Rechten am formwechselnden Rechtsträger bleiben unberührt. Ihre Ausübung kann mit der Anordnung des Formwechsels verbunden werden. Der Formwechsel berührt nicht die zum Zeitpunkt des Formwechsels fälligen Ansprüche der Gläubiger des formwechselnden Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens gegen einen seiner Gesellschafter aus Verbindlichkeiten des formwechselnden Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens, für die dieser zum Zeitpunkt des Formwechsels persönlich haftet.

(3) Der Formwechsel und die sonstigen mit der Anordnung verbundenen eintragungspflichtigen Tatsachen und Rechtsverhältnisse sind unter Bezugnahme auf die Anordnung gemäß Absatz 1 in die entsprechenden Register einzutragen. Die Abwicklungsbehörde hat dem Registergericht für die Eintragung unverzüglich die Anordnung gemäß Absatz 1 einzureichen.

(4) Die Vorschriften des Aktiengesetzes sind auf den Rechtsträger neuer Rechtsform anzuwenden, soweit Regelungen dieses Gesetzes nicht entgegenstehen.

(5) Der vorläufige Vorstand hat nach Maßgabe der für die neue Rechtsform geltenden Gründungsvorschriften unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen für die Gründung einzuleiten und bei dem Handelsregister anzumelden, soweit sich nicht aus der Anordnung gemäß Absatz 1 etwas anderes ergibt. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Eintragung der Aktiengesellschaft vor, löscht das Registergericht den Zusatz „auf Anordnung“ in der Firma der Aktiengesellschaft. Der angeordnete Formwechsel bleibt unabhängig von der Anmeldung oder Eintragung wirksam.

Unterabschnitt 5

Rechtsbehelf und Ausschluss anderer Maßnahmen

§ 150

Rechtsschutz

(1) Ein Widerspruchsverfahren gegen eine Abwicklungsmaßnahme wird nicht durchgeführt. Eine Anfechtungsklage gegen Abwicklungsmaßnahmen der Abwicklungsbehörde einschließlich der Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln nach diesem Gesetz hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Eine Abwicklungsmaßnahme kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe vor dem für den Sitz der Abwicklungsbehörde zuständigen Oberverwaltungsgericht im ersten und letzten Rechtszug angefochten werden. Nebenbestimmungen zu einer Abwicklungsmaßnahme sind nicht isoliert anfechtbar.

(3) Die die Rechtslage gestaltenden Wirkungen der Anordnung bleiben von der Aufhebung einer Abwicklungsmaßnahme unberührt. Die Beseitigung der Vollzugfolgen kann insoweit nicht verlangt werden. Satz 2 gilt nicht, wenn die Folgenbeseitigung

1. die Abwicklungsziele nicht gefährdet,
2. keine schutzwürdigen Interessen Dritter bedrohen würde und
3. nicht unmöglich ist.

(4) Soweit die Beseitigung der Vollzugsfolgen nach Absatz 3 Satz 2 ausgeschlossen ist, steht den Betroffenen ein Anspruch auf Ausgleich der durch die Abwicklungsmaßnahme entstandenen Nachteile zu.

§ 151

Unterbrechung von gerichtlichen Verfahren in Zivilsachen

Im Fall des Erlasses einer Abwicklungsmaßnahme der Abwicklungsbehörde gegen ein Institut oder ein gruppenangehöriges Unternehmen mit Sitz in Inland wird ein Verfahren in Zivilsachen, an dem das Institut oder das gruppenangehörige Unternehmen mit Sitz im Inland als Partei oder als Streitgenosse oder Dritter im Sinne des ersten Buches Abschnitt 2 Titel 2 und 3 der Zivilprozessordnung beteiligt ist, unterbrochen, bis die Abwicklungsbehörde die Beendigung der Abwicklungsmaßnahme gemäß § 140 Absatz 6 veröffentlicht hat.

§ 152

Haftungsbeschränkung

Abweichend von § 75 Absatz 1 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes haben Beamtinnen und Beamte, deren Behörden Aufgaben nach diesem Gesetz wahrzunehmen haben, einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung von Aufgaben, die ihrer Behörde nach diesem Gesetz obliegen, verursacht haben, nur dann zu ersetzen, wenn sie die ihnen

obliegenden Pflichten vorsätzlich verletzt haben. Satz 1 gilt entsprechend für Amtsträger, die keine Beamtinnen oder Beamten sind, einschließlich der Tarifbeschäftigten.

Teil 5

Grenzüberschreitende Gruppenabwicklung und Beziehungen zu Drittstaaten

Kapitel 1

Anerkennung von Maßnahmen der Behörden anderer Mitgliedstaaten

§ 153

Wirksamkeit von Krisenmanagementmaßnahmen oder Krisenpräventionsmaßnahmen anderer Mitgliedstaaten

(1) Überträgt eine Abwicklungsbehörde in einem anderen Mitgliedstaat in Anwendung eines Abwicklungsinstruments im Sinne der Richtlinie 2014/59/EU Anteile oder andere Eigentumstitel oder Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten und betrifft die Übertragung in der Bundesrepublik belegene Vermögenswerte oder deutschem Recht unterfallende Rechte oder Verbindlichkeiten, wirkt eine solche Übertragung wie eine Übertragung durch die Abwicklungsbehörde selbst.

(2) Gleiches gilt für Maßnahmen, die eine Abwicklungsbehörde in einem anderen Mitgliedstaat in Ausübung des Instruments der Gläubigerbeteiligung oder des Instruments der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente trifft, sofern die betroffenen Verbindlichkeiten und Kapitalinstrumente deutschem Recht unterliegen oder gegenüber Gläubigern mit Sitz im Inland bestehen.

(3) Die Abwicklungsbehörde unterstützt die Abwicklungsbehörde in einem anderen Mitgliedstaat bei der Übertragung nach Absatz 1.

Kapitel 2

Grenzüberschreitende Gruppenabwicklung

Abschnitt 1

Grenzüberschreitende Entscheidungsfindung und Information; Abwicklungskollegien

§ 154

Allgemeine Grundsätze für Entscheidungsfindungen, an denen eine Behörde oder mehrere Behörden anderer Mitgliedstaaten beteiligt sind

Wenn die Abwicklungsbehörde oder andere nach diesem Gesetz zuständige Behörden Entscheidungen treffen oder Maßnahmen nach diesem Gesetz einleiten, die Auswirkungen in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten haben können, müssen sie

1. bei der Einleitung einer Abwicklungsmaßnahme die Gebote der Wirksamkeit der Entscheidungsfindung und der geringstmöglichen Abwicklungskosten berücksichtigen;
2. bei der Entscheidungsfindung und der Einleitung von Maßnahmen zügig und mit der jeweils gebotenen Dringlichkeit vorgehen;
3. mit anderen deutschen Behörden sowie mit Abwicklungsbehörden, Aufsichtsbehörden und anderen Behörden aus anderen Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass die Entscheidungsfindung und die Einleitung von Maßnahmen koordiniert und zügig erfolgen;
4. die Interessen der anderen Mitgliedstaaten, in denen ein EU-Mutterunternehmen oder ein Tochterunternehmen niedergelassen ist, in angemessener Weise berücksichtigen, insbesondere die Auswirkungen einer Entscheidung oder einer Maßnahme oder eines Unterbleibens von Maßnahmen auf die Finanzstabilität, die Finanzmittel, den Abwicklungsfonds, das Einlagensicherungs- oder das Anlegerentschädigungssystem dieser Mitgliedstaaten;
5. die Interessen der anderen Mitgliedstaaten, in denen bedeutende Zweigstellen niedergelassen sind, in angemessener Weise berücksichtigen, insbesondere die Auswirkungen einer Entscheidung oder einer Maßnahme oder eines Unterbleibens von Maßnahmen auf die Finanzstabilität dieser Staaten;
6. einen angemessenen Ausgleich der Interessen der Mitgliedstaaten beachten sowie eine Beeinträchtigung oder einen unangemessenen Schutz der Interessen bestimmter Mitgliedstaaten und eine nicht gerechtfertigte ungleiche Verteilung der Lasten auf die Mitgliedstaaten vermeiden;
7. wenn gemäß diesem Gesetz eine Verpflichtung besteht, vor einer Entscheidung oder einer Maßnahme eine Behörde zu konsultieren, diese Behörde zumindest zu denjenigen Aspekten der vorgeschlagenen Entscheidung oder Maßnahme konsultieren, die Auswirkungen haben oder wahrscheinlich haben wird auf
 - a) das betroffene EU-Mutterunternehmen, Tochterunternehmen oder die betroffene Zweigstelle, für das oder die die betroffene Behörde zuständig ist, oder

- b) die Stabilität des betroffenen Mitgliedstaats;
8. bei der Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen die jeweiligen Abwicklungspläne befolgen, es sei denn, die zuständigen Abwicklungsbehörden kommen nach der Bewertung der Umstände des Einzelfalls zu dem Ergebnis, dass die Abwicklungsziele wirksamer durch Maßnahmen erreicht werden können, die nicht im Abwicklungsplan vorgesehen sind;
 9. das Transparenzgebot berücksichtigen, wenn eine beabsichtigte Entscheidung oder eine beabsichtigte Maßnahme voraussichtlich Auswirkungen auf die Finanzstabilität, die Finanzmittel, den Abwicklungsfonds, das Einlagensicherungssystem oder das Anlegerentschädigungssystem eines anderen Mitgliedstaats haben wird;
 10. durch Koordinierung und Zusammenarbeit nach Möglichkeit ein Ergebnis erzielen, durch das sich die Gesamtkosten der Abwicklung verringern.

§ 155

Zuständigkeit der Abwicklungsbehörde

Die Abwicklungsbehörde ist für die Gruppenabwicklung eines Instituts oder eines übergeordneten Unternehmens zuständig, wenn die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die konsolidierende Aufsichtsbehörde ist, oder, sofern die Europäische Zentralbank die konsolidierende Aufsichtsbehörde ist, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ohne Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 die konsolidierende Aufsichtsbehörde wäre.

§ 156

Abwicklungskollegium

(1) Ist die Abwicklungsbehörde für die Gruppenabwicklung eines Instituts oder übergeordneten Unternehmens zuständig, richtet sie ein Abwicklungskollegium ein, das die in den §§ 46, 47, 50 bis 54, 58, 60, 161 bis 166 genannten Aufgaben wahrnimmt und die Zusammenarbeit und Koordinierung mit Abwicklungsbehörden in Drittländern sicherstellt. Das Abwicklungskollegium dient

1. dem Austausch von Informationen, die relevant sind für die Ausarbeitung eines Gruppenabwicklungsplans, für die Ausübung vorbereitender und präventiver Befugnisse in Bezug auf die Gruppe und für die Gruppenabwicklung;
2. der Ausarbeitung eines Gruppenabwicklungsplans gemäß den §§ 46 und 47;
3. der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit der Gruppe gemäß § 58;
4. der Ausübung von Befugnissen zum Abbau oder zur Beseitigung von Hindernissen für die Abwicklungsfähigkeit der Gruppe gemäß § 60;
5. der Entscheidung über die Notwendigkeit der Ausarbeitung eines Gruppenabwicklungskonzepts gemäß den §§ 161 bis 165 oder § 166;
6. der Einigung über ein Gruppenabwicklungskonzept, das gemäß den §§ 161 bis 165 oder § 166 vorgeschlagen wird;

7. der Koordinierung der öffentlichen Kommunikation von Gruppenabwicklungsstrategien und -konzepten;
8. der Koordinierung der Inanspruchnahme der jeweiligen Finanzierungsmechanismen;
9. der Festlegung von Mindestanforderungen auf Gruppenebene und Einzelinstituts-ebene gemäß den §§ 49 bis 54.

(2) Das Abwicklungskollegium kann auch als Diskussionsforum für alle Fragen im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Gruppenabwicklung genutzt werden.

(3) Die Abwicklungsbehörde ist nicht verpflichtet, ein Abwicklungskollegium einzurichten, wenn bereits eine andere Gruppe oder ein anderes Kollegium die in Absatz 1 und in den §§ 157 und 158 genannten Funktionen und Aufgaben wahrnimmt und alle in Absatz 1 und in den §§ 157 und 158 festgelegten Bedingungen und Verfahren, einschließlich derjenigen betreffend die Mitgliedschaft in und die Beteiligung an Abwicklungskollegien, erfüllt und einhält. In diesem Fall sind sämtliche in diesem Gesetz enthaltenen Bezugnahmen auf ein Abwicklungskollegium als Bezugnahmen auf diese andere Gruppe oder dieses andere Kollegium zu verstehen.

§ 157

Mitglieder des Abwicklungskollegiums und weitere Teilnehmer

(1) Die folgenden Behörden sind stimmberechtigte Mitglieder des Abwicklungskollegiums:

1. die Abwicklungsbehörde;
2. die Abwicklungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten, in denen ein der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis unterliegendes Tochterunternehmen niedergelassen ist;
3. die Abwicklungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten, in denen ein Mutterunternehmen eines oder mehrerer Institute der Gruppe niedergelassen ist;
4. die Abwicklungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten, in denen sich bedeutende Zweigstellen befinden;
5. die Deutsche Bundesbank;
6. die Europäische Zentralbank, sofern sie nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 zuständige Behörde für ein gruppenangehöriges Unternehmen ist;
7. die Aufsichtsbehörde;
8. die Aufsichtsbehörden der anderen Mitgliedstaaten, deren Abwicklungsbehörde ein Mitglied des Abwicklungskollegiums ist; ist die Aufsichtsbehörde eines Mitgliedstaats nicht die Zentralbank des Staates, so kann die Aufsichtsbehörde entscheiden, sich von einem Vertreter der Zentralbank des Mitgliedstaats begleiten zu lassen;
9. das Bundesministerium der Finanzen;
10. die zuständigen Ministerien in den Fällen, in denen die Abwicklungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten, die Mitglieder des Abwicklungskollegiums sind, nicht die zuständigen Ministerien sind;
11. die Behörde, die die Aufsicht über das Einlagensicherungssystem führt;

12. die Behörde, die für die Aufsicht über das Einlagensicherungssystem eines Mitgliedstaats zuständig ist, wenn die Abwicklungsbehörde dieses Staates ein Mitglied des Abwicklungskollegiums ist.

(2) Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde trägt dazu bei, eine effiziente, effektive und einheitliche Arbeitsweise von Abwicklungskollegien unter Beachtung internationaler Standards zu gewährleisten. Zu diesem Zweck ist sie als Mitglied ohne Stimmrecht zu den Sitzungen des Abwicklungskollegiums einzuladen.

(3) Die Abwicklungsbehörden der Drittstaaten, in denen ein im Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassenes EU-Mutterunternehmen ein Tochterunternehmen oder eine bedeutende Zweigstelle hat, können auf ihr Ersuchen als Beobachter zur Teilnahme am betreffenden Abwicklungskollegium eingeladen werden, sofern diese Abwicklungsbehörden Verschwiegenheitspflichten unterliegen, die nach Auffassung der Abwicklungsbehörden in den §§ 4 bis 10 und 21 festgelegten Anforderungen vergleichbar sind.

§ 158

Organisation des Abwicklungskollegiums

(1) Die Abwicklungsbehörde führt den Vorsitz im Abwicklungskollegium. In dieser Eigenschaft muss sie

1. nach Konsultation der anderen Mitglieder des Abwicklungskollegiums die Modalitäten und Verfahren für die Arbeitsweise des Abwicklungskollegiums schriftlich festzulegen;
2. sämtliche Tätigkeiten des Abwicklungskollegiums koordinieren;
3. Sitzungen des Abwicklungskollegiums einberufen und dessen Mitglieder vorab umfassend über die Einberufung der Sitzungen, die wichtigsten Tagesordnungspunkte und die zu erörternden Fragen informieren;
4. den Mitgliedern des Abwicklungskollegiums mitteilen, welche Sitzungen geplant sind, damit diese um Teilnahme ersuchen können;
5. darüber entscheiden, welche Mitglieder und Beobachter zur Teilnahme an bestimmten Sitzungen des Abwicklungskollegiums eingeladen werden, wobei sie der Bedeutung der zu erörternden Frage für die betreffenden Mitglieder und Beobachter, insbesondere den möglichen Auswirkungen auf die Finanzstabilität in den betreffenden Mitgliedstaaten und Drittstaaten, Rechnung zu tragen hat;
6. alle Mitglieder des Kollegiums rechtzeitig über die in den betreffenden Sitzungen getroffenen Entscheidungen und erzielten Ergebnisse informieren.

(2) Die Mitglieder des Abwicklungskollegiums müssen um Teilnahme an den Sitzungen ersuchen. Die Abwicklungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten sind immer dann zur Teilnahme an Sitzungen des Abwicklungskollegiums berechtigt, wenn Angelegenheiten auf der Tagesordnung stehen, die der gemeinsamen Beschlussfassung unterliegen oder die im Zusammenhang mit einem Unternehmen der Gruppe stehen, das sich in ihrem Rechtsraum befindet.

(3) Die Mitglieder des Abwicklungskollegiums arbeiten eng zusammen.

Europäische Abwicklungskollegien

(1) Hat ein Drittstaatsinstitut oder ein Drittstaatsmutterunternehmen im Inland und mindestens einem weiteren Mitgliedstaat Tochterinstitute oder mindestens zwei Unionszweigstellen, die von wenigstens zwei Mitgliedstaaten als bedeutend eingestuft werden, richtet die Abwicklungsbehörde mit den Abwicklungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten, in denen diese Tochterinstitute niedergelassen sind oder sich diese Unionszweigstellen befinden, ein europäisches Abwicklungskollegium ein.

(2) Das europäische Abwicklungskollegium nimmt die in § 156 genannten Funktionen und Aufgaben in Bezug auf die Tochterinstitute und in Bezug auf die Unionszweigstellen, soweit die Funktionen und Aufgaben dieser Unionszweigstellen bedeutend sind, wahr.

(3) Werden die inländischen Tochterunternehmen im Sinne von Artikel 127 Absatz 3 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU von einer Finanzholdinggesellschaft mit Sitz in der Union gehalten, führt die Abwicklungsbehörde desjenigen Mitgliedstaats den Vorsitz im europäischen Abwicklungskollegium, in dem sich die für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis nach jener Richtlinie zuständige konsolidierende Aufsichtsbehörde befindet. Ist Satz 1 nicht anwendbar, bestimmen die Mitglieder des europäischen Abwicklungskollegiums den Vorsitz.

(4) Die Abwicklungsbehörde kann einem Verzicht auf die Einrichtung eines europäischen Abwicklungskollegiums zustimmen, wenn bereits eine andere Gruppe oder ein anderes Kollegium, einschließlich eines gemäß § 156 eingerichteten Abwicklungskollegiums, die in Absätzen 1 bis 3 und 5 genannten Funktionen und Aufgaben wahrnehmen und alle in den Absätzen 1 bis 3, 5 und § 160 festgelegten Bedingungen und Verfahren, einschließlich derjenigen betreffend die Mitgliedschaft in und die Beteiligung an europäischen Abwicklungskollegien, erfüllen bzw. einhalten. In diesem Fall sind sämtliche in diesem Gesetz enthaltenen Bezugnahmen auf ein europäisches Abwicklungskollegium als Bezugnahmen auf diese andere Gruppe oder dieses andere Kollegium zu verstehen.

(5) Vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 gilt § 156 entsprechend.

Informationsaustausch mit Behörden und Ministerien anderer Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums

(1) Vorbehaltlich der §§ 4 bis 10 übermitteln die Abwicklungsbehörde und die Aufsichtsbehörde den Abwicklungsbehörden und Aufsichtsbehörden in anderen Mitgliedstaaten auf Antrag alle Informationen, die für die Wahrnehmung der diesen durch die Richtlinie 2014/59/EU übertragenen Funktionen zweckdienlich sind. Insbesondere stellt die Abwicklungsbehörde den Abwicklungsbehörden in anderen Mitgliedstaaten alle einschlägigen Informationen rechtzeitig zur Verfügung, um ihnen die Ausübung der in § 156 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 9 genannten Aufgaben zu erleichtern. Ist die Abwicklungsbehörde die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde, koordiniert die Abwicklungsbehörde den Austausch aller relevanten Informationen zwischen den Abwicklungsbehörden.

(2) Vor der Weitergabe von Informationen, die von der Abwicklungsbehörde eines Drittstaates stammen, fragt die Abwicklungsbehörde bei der Abwicklungsbehörde des Drittstaats nach, ob diese der Weitergabe zustimmt oder nicht, sofern die Abwicklungsbehörde des Drittstaats nicht schon zuvor der Weitergabe der Information zugestimmt hat.

(3) Die Abwicklungsbehörde ist berechtigt, Informationen, die von der Abwicklungsbehörde eines Mitgliedstaates oder Drittstaates stammen, an das Bundesministerium der Finanzen weiterzugeben, wenn sich die Informationen auf eine Entscheidung oder eine Angelegenheit beziehen, die eine Mitteilung an das Bundesministerium der Finanzen erfordern oder die eine Anhörung oder die Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen erfordert, oder die Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen haben könnte.

Abschnitt 2

Gruppenabwicklung im Fall eines Tochterunternehmens, das nicht EU-Mutterunternehmen ist

§ 161

Übermittlung von Informationen über die Abwicklungsvoraussetzungen

Gelangt die Abwicklungsbehörde zu der Einschätzung, dass ein Institut oder gruppenangehöriges Unternehmen, das Mitglied einer Gruppe ist, die Voraussetzungen des § 62 oder § 64 erfüllt, und ist dieses Institut oder gruppenangehörige Unternehmen kein EU-Mutterunternehmen, so übermittelt die Abwicklungsbehörde unverzüglich folgende Informationen an die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde, an die konsolidierende Aufsichtsbehörde, sowie an die Mitglieder des für die betreffende Gruppe zuständigen Abwicklungskollegiums:

1. ihre Einschätzung, dass das betreffende Institut oder gruppenangehörige Unternehmen Voraussetzungen des § 62 oder § 64 erfüllt und
2. Angaben zu den Abwicklungsmaßnahmen oder zu einem möglichen Insolvenzverfahren, die die Abwicklungsbehörde im Fall des betreffenden Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens für zweckmäßig erachtet.

§ 162

Vorgehen, wenn die Abwicklungsbehörde nicht die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde ist

(1) Ist die Abwicklungsbehörde nicht die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde, so kann sie die nach § 161 Nummer 2 mitgeteilten Abwicklungsmaßnahmen treffen oder den Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des betreffenden Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens stellen, wenn

1. die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde nach Anhörung der Abwicklungsbehörde und der übrigen Mitgliedern des Abwicklungskollegiums zu der Einschätzung gelangt, dass die ihr nach § 161 Nummer 2 mitgeteilten Abwicklungsmaßnahmen oder Insolvenzmaßnahmen nicht erwarten lassen, dass die Voraussetzungen gemäß § 62 oder § 64 in Bezug auf ein Institut oder Unternehmen der Gruppe in einem anderen Mitgliedstaat erfüllt werden, oder
2. die für die Gruppenabwicklung zuständigen Behörde innerhalb von 24 Stunden oder eines vereinbarten längeren Zeitraums nach Erhalt der Mitteilung gemäß § 161 nicht zu einer Einschätzung nach Nummer 1 gelangt.

(2) Ist die Abwicklungsbehörde mit einem Gruppenabwicklungskonzept im Sinne des § 164, das von der für die Gruppenabwicklung zuständigen Behörde vorgeschlagen wurde, nicht einverstanden oder ist sie der Auffassung, dass sie aus Gründen der Finanzstabilität andere Abwicklungsmaßnahmen oder Maßnahmen als die in dem Gruppenabwicklungskonzept vorgeschlagenen in Bezug auf ein Institut oder ein Unternehmen im Sinne des § 161 ergreifen muss, muss sie detailliert begründen, warum sie nicht mit dem Gruppenabwicklungskonzept einverstanden ist, die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde und die Abwicklungsbehörden anderer Mitgliedstaaten die von dem Gruppenabwicklungskonzept erfasst sind, über die Gründe unterrichten und ihnen mitteilen, welche Maßnahmen sie ergreifen wird. Bei der Begründung, warum sie nicht einverstanden ist, hat sie den potenziellen Auswirkungen auf die Finanzstabilität der betreffenden Mitgliedstaaten sowie der potenziellen Wirkung der Maßnahmen auf andere Teile der Gruppe in angemessener Weise Rechnung zu tragen.

§ 163

Vorgehen, wenn die Abwicklungsbehörde die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde ist

(1) Ist die Abwicklungsbehörde die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde und erhält sie eine dem § 161 entsprechende Mitteilung einer Abwicklungsbehörde eines anderen Mitgliedstaats, so bewertet sie nach Anhörung der anderen Mitglieder des jeweiligen Abwicklungskollegiums die Folgen, welche die mitgeteilten Abwicklungsmaßnahmen, der beabsichtigte Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder die anderen mitgeteilten Insolvenzmaßnahmen der Abwicklungsbehörden anderer Mitgliedstaaten auf die Gruppe und auf Unternehmen der Gruppe haben könnten. Sie bewertet insbesondere, ob die ihr mitgeteilten Abwicklungsmaßnahmen oder Insolvenzmaßnahmen erwarten lassen, dass die Bedingungen oder Voraussetzungen für die Abwicklung in Bezug auf ein Institut oder Unternehmen der Gruppe in einem anderen Mitgliedstaat als dem Staat der mitteilenden Abwicklungsbehörde erfüllt werden.

(2) Gelangt die Abwicklungsbehörde nach Anhörung der anderen Mitglieder des Abwicklungskollegiums zu der Einschätzung, dass die ihr mitgeteilten Maßnahmen nicht erwarten lassen, dass die Voraussetzungen des § 62 oder § 64 in Bezug auf ein Institut oder Unternehmen der Gruppe in einem weiteren Mitgliedstaat erfüllt werden, teilt sie dies der mitteilenden Abwicklungsbehörde mit.

(3) Gelangt die Abwicklungsbehörde nach Anhörung der anderen Mitglieder des Abwicklungskollegiums zu der Einschätzung, dass die ihr mitgeteilten Abwicklungsmaßnahmen und Insolvenzmaßnahmen erwarten lassen, dass die Voraussetzungen gemäß § 62 oder § 64 in Bezug auf ein Institut oder Unternehmen der Gruppe in einem anderen Mitgliedstaat erfüllt werden, unterbreitet sie dem Abwicklungskollegium innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt der dem § 161 entsprechenden Mitteilung einen Vorschlag für ein Gruppenabwicklungskonzept. Der 24-Stunden-Zeitraum kann mit Zustimmung der mitteilenden Abwicklungsbehörde verlängert werden.

§ 164

Gruppenabwicklungskonzept

(1) In einem Gruppenabwicklungskonzept

1. sind die Abwicklungsmaßnahmen darzustellen, die durch die Abwicklungsbehörde oder die Abwicklungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten ergriffen werden sollten,

um die Abwicklungsziele zu erreichen und die Abwicklungsgrundsätze gemäß § 68 einzuhalten;

2. ist darzulegen, wie diese Abwicklungsmaßnahmen koordiniert werden sollten;
3. ist ein Finanzierungsplan festzulegen.

(2) Der in Absatz 1 Nummer 3 genannte Finanzierungsplan hat dem Gruppenabwicklungsplan, den Grundsätzen für die Aufteilung der Finanzierungsverantwortung im Einklang mit § 46 Absatz 3 Nummer 8 und den allgemeinen Grundsätzen der gegenseitigen Unterstützung gemäß § 12i des Restrukturierungsfondsgesetzes Rechnung zu tragen.

(3) Das Gruppenabwicklungskonzept ist Gegenstand einer gemeinsamen Entscheidung der Abwicklungsbehörde und der Abwicklungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten, die für die vom Gruppenabwicklungskonzept erfassten Tochterunternehmen zuständig sind. Stimmen nicht alle Abwicklungsbehörden anderer Mitgliedstaaten dem Gruppenabwicklungskonzept zu, kann die Abwicklungsbehörde mit den übrigen Abwicklungsbehörden in anderen Mitgliedstaaten eine gemeinsame Entscheidung über ein Gruppenabwicklungskonzept für die ihrer Rechtshoheit unterliegenden Institute und Unternehmen der Gruppe treffen. Auf Anfrage einer Aufsichtsbehörde kann die Europäische Bankenaufsichtsbehörde die zuständigen Abwicklungsbehörden bei dem Erreichen einer gemeinsamen Entscheidung in Übereinstimmung mit Artikel 31 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 unterstützen.

(4) Wird ein Gruppenabwicklungskonzept nicht umgesetzt oder weicht eine Abwicklungsbehörde zu einem späteren Zeitpunkt von dem Gruppenabwicklungskonzept ab und trifft die Abwicklungsbehörde Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf ein Institut oder Unternehmen im Sinne des Absatzes 1, so hat sie mit den betreffenden Abwicklungsbehörden aus anderen Mitgliedstaaten innerhalb des Abwicklungskollegiums eng zusammenzuarbeiten, um eine koordinierte Abwicklungsstrategie für alle von einem Ausfall betroffenen oder bedrohten Institute und Unternehmen der Gruppe zu entwickeln. Sie hat die Mitglieder des Abwicklungskollegiums regelmäßig und umfassend über die getroffenen Abwicklungsmaßnahmen und die laufenden Fortschritte zu unterrichten.

§ 165

Unverzügliche Durchführung der Maßnahmen

Die Abwicklungsbehörde führt alle Maßnahmen gemäß der §§ 161 bis 165 unverzüglich und unter gebührender Berücksichtigung der gebotenen Dringlichkeit durch.

Abschnitt 3

Gruppenabwicklung im Fall eines EU-Mutterunternehmens

§ 166

Gruppenabwicklung im Fall eines EU-Mutterunternehmens

(1) Gelangt die Abwicklungsbehörde zu der Einschätzung, dass ein übergeordnetes Unternehmen, welches gleichzeitig ein EU-Mutterunternehmen ist, die Voraussetzungen

des § 62 oder des § 64 erfüllt, übermittelt sie unverzüglich die in § 161 genannten Informationen zu diesem übergeordneten Unternehmen an die anderen Mitglieder des für die betreffende Gruppe zuständigen Abwicklungskollegiums. Die Abwicklungsmaßnahmen oder Insolvenzmaßnahmen gemäß § 161 Nummer 2 können auch die die Umsetzung eines gemäß § 164 ausgearbeiteten Gruppenabwicklungskonzepts umfassen, wenn

1. es aufgrund von gemäß § 161 Nummer 2 mitgeteilten Abwicklungsmaßnahmen oder sonstigen Maßnahmen auf Ebene des übergeordneten Unternehmens im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 wahrscheinlich ist, dass die Voraussetzungen des § 62 oder § 64 in Bezug auf ein Unternehmen der Gruppe in einem der anderen Mitgliedstaaten erfüllt werden;
2. Abwicklungsmaßnahmen oder sonstige Maßnahmen auf Ebene des übergeordneten Unternehmens im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 nicht ausreichen, um die Lage zu stabilisieren, oder voraussichtlich nicht zu einem zufriedenstellenden Ergebnis führen;
3. gemäß einer Feststellung der für sie zuständigen Abwicklungsbehörden in anderen Mitgliedstaaten ein oder mehrere Tochterunternehmen die Voraussetzungen des § 62 oder § 64 erfüllen; oder
4. Abwicklungsmaßnahmen oder sonstige Maßnahmen auf Ebene des übergeordneten Unternehmens im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 für die Tochterunternehmen der Gruppe so vorteilhaft sind, dass ein Gruppenabwicklungskonzept anzuwenden ist.

(2) Umfassen die von der Abwicklungsbehörde gemäß Absatz 1 mitgeteilten Maßnahmen kein Gruppenabwicklungskonzept, so trifft die Abwicklungsbehörde ihre Entscheidung im Benehmen mit den Mitgliedern des Abwicklungskollegiums. Bei ihrer Entscheidung befolgt die Abwicklungsbehörde die jeweiligen Abwicklungspläne, wenn sie nicht nach der Bewertung der Umstände des Einzelfalls zu dem Ergebnis kommt, dass die Abwicklungsziele wirksamer durch Maßnahmen erreicht werden können, die nicht im Abwicklungsplan vorgesehen sind, und berücksichtigt die Finanzstabilität der betreffenden Mitgliedstaaten.

(3) Umfassen die gemäß Absatz 1 mitgeteilten Maßnahmen ein Gruppenabwicklungskonzept, so ist das Gruppenabwicklungskonzept Gegenstand einer gemeinsamen Entscheidung der Abwicklungsbehörde und der für die Tochterunternehmen, die von dem Gruppenabwicklungskonzept erfasst sind, zuständigen Abwicklungsbehörden anderer Mitgliedstaaten. Stimmen nicht alle Abwicklungsbehörden im Sinne des Satzes 1 dem Gruppenabwicklungskonzept zu, kann die Abwicklungsbehörde mit den übrigen Abwicklungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten eine gemeinsame Entscheidung über ein Gruppenabwicklungskonzept für die ihrer Rechtshoheit unterliegenden Institute und Unternehmen der Gruppe treffen. Auf Anfrage einer Aufsichtsbehörde kann die Europäische Bankenaufsichtsbehörde die zuständigen Abwicklungsbehörden bei dem Erreichen einer gemeinsamen Entscheidung in Übereinstimmung mit Artikel 31 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 unterstützen.

(4) Wird ein Gruppenabwicklungskonzept nicht umgesetzt und trifft die Abwicklungsbehörde Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf ein Unternehmen im Sinne des Absatzes 1, so hat sie mit den Abwicklungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten innerhalb des betreffenden Abwicklungskollegiums eng zusammenzuarbeiten, um eine koordinierte Abwicklungsstrategie für alle betroffenen Institute und Unternehmen der Gruppe zu entwickeln. Sie hat die Mitglieder des Abwicklungskollegiums regelmäßig und umfassend über die getroffenen Abwicklungsmaßnahmen und die laufenden Fortschritte zu unterrichten.

(5) Die Abwicklungsbehörde führt alle Maßnahmen gemäß dieser Vorschrift unverzüglich und unter gebührender Berücksichtigung der gebotenen Dringlichkeit durch.

Kapitel 3

Beziehungen zu Drittstaaten

§ 167

Vereinbarungen mit Drittstaaten

(1) In Vereinbarungen mit Drittstaaten kann die Art und Weise der Zusammenarbeit zwischen der Abwicklungsbehörde und der Aufsichtsbehörde und den jeweiligen Drittstaatsbehörden insbesondere zum Zweck des Informationsaustauschs im Zusammenhang mit der Sanierungs- und Abwicklungsplanung in Bezug auf Institute, Finanzinstitute, Mutterunternehmen und Drittstaatsinstitute in folgenden Fällen festgelegt werden

1. in Fällen, in denen ein Drittstaatsmutterunternehmen oder Drittstaatsinstitut Tochterinstitute oder als bedeutend eingestufte Zweigstellen im Inland und in mindestens einem anderen Mitgliedstaat hat;
2. in Fällen, in denen ein im Inland niedergelassenes Mutterunternehmen, das in mindestens einem anderen Mitgliedstaat ein Tochterunternehmen oder eine bedeutende Zweigstelle hat, ein Drittstaatstochterinstitut oder mehrere Drittstaatstochterinstitute hat;
3. in Fällen, in denen ein im Inland niedergelassenes Institut oder eine im Inland niedergelassene bedeutende Zweigstelle, das oder die in mindestens einem anderen Mitgliedstaat ein Mutterunternehmen, ein Tochterunternehmen oder eine bedeutende Zweigstelle hat, ein oder mehrere Tochterunternehmen oder eine oder mehrere bedeutende Zweigstellen in mindestens einem Drittstaat hat;
4. in Fällen, in denen ein im Inland niedergelassenes Mutterunternehmen in mindestens einem anderen Mitgliedstaat ein Tochterunternehmen oder eine bedeutende Zweigstelle hat, ein oder mehrere Tochterunternehmen oder eine oder mehrere bedeutende Zweigstellen in einem Drittstaat hat.

(2) Die in Absatz 1 genannten Vereinbarungen dürfen keine Bestimmungen in Bezug auf einzelne Institute, Finanzdienstleistungsinstitute, Mutterunternehmen oder Drittstaatsinstitute enthalten.

(3) Die in Absatz 1 genannten Vereinbarungen müssen zumindest die inhaltlichen Anforderungen des § 168 Absatz 3 und 4 erfüllen und sollen insbesondere die Zusammenarbeit zwischen der Abwicklungsbehörde und der jeweiligen Drittstaatsbehörde bei der Erfüllung der in § 168 beschriebenen Aufgaben sowie der Ausübung der dort genannten Kompetenzen regeln.

(4) Die in Absatz 1 genannten Vereinbarungen werden auf unbestimmte Zeit geschlossen und treten außer Kraft, sobald der Europäische Rat anhand von Vorschlägen der Kommission Übereinkünfte entsprechend den Vorgaben des Artikels 93 der Richtlinie 2014/59/EU geschlossen hat.

Zusammenarbeit mit Drittstaatenbehörden

(1) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten in Bezug auf die Zusammenarbeit mit einem Drittstaat sofern und solange keine Übereinkunft gemäß § 167 Absatz 4 mit dem betreffenden Drittstaat in Kraft getreten ist.

(2) Im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit einem Drittstaat kann die Europäische Bankenaufsichtsbehörde nicht bindende Rahmenkooperationsvereinbarungen mit Drittstaatsbehörden schließen. In dem und für den Zeitraum, in dem noch keine nicht bindende Rahmenkooperationsvereinbarung zwischen der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde und den zuständigen Drittstaatsbehörden geschlossen wurde, können die Abwicklungsbehörde oder die Aufsichtsbehörde nicht-bindende Kooperationsvereinbarungen mit folgenden zuständigen Drittstaatsbehörden schließen:

1. in Fällen, in denen ein Tochterinstitut im Inland und in mindestens einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist, mit der jeweiligen Behörde des Drittstaats, in dem das Drittstaatsmutterunternehmen oder ein Drittstaatsinstitut niedergelassen ist;
2. in Fällen, in denen ein Drittstaatsinstitut eine oder mehrere Unionszweigstellen im Inland und in mindestens einem anderen Mitgliedstaat unterhält, mit der jeweiligen Behörde des Drittstaats, in dem das betreffende Institut niedergelassen ist;
3. in Fällen, in denen ein gruppenangehöriges Unternehmen mit Sitz im Inland ein Tochterinstitut oder eine bedeutende Zweigstelle in einem anderen Mitgliedstaat sowie gleichzeitig ein Drittstaatstochterinstitut oder mehrere Drittstaatsstochterinstitute oder eine oder mehrere Drittstaatszweigstellen unterhält, mit den jeweiligen Behörden der Drittstaaten, in denen die betreffenden Tochterinstitute oder Zweigstellen niedergelassen sind;
4. in Fällen, in denen ein gruppenangehöriges Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat ein Tochterinstitut oder eine bedeutende Zweigstelle im Inland und einem anderen Mitgliedstaat sowie gleichzeitig ein Drittstaatstochterinstitut oder mehrere Drittstaatstochterinstitute oder eine oder mehrere Drittstaatszweigstellen unterhält, mit den jeweiligen Behörden der Drittstaaten, in denen die betreffenden Drittstaatstochterinstitute oder Drittstaatszweigstellen niedergelassen sind;
5. in Fällen, in denen ein im Inland niedergelassenes Institut mit einem Tochterinstitut oder einer bedeutenden Zweigstelle in einem anderen Mitgliedstaat ein Drittstaatstochterinstitut oder mehrere Drittstaatstochterinstitute oder eine oder mehrere Drittstaatszweigstellen unterhält, mit den jeweiligen Behörden der Drittstaaten, in denen diese Zweigstellen niedergelassen sind.

Die in diesem Absatz genannten Kooperationsvereinbarungen dürfen keine Bestimmungen in Bezug auf einzelne Institute enthalten.

(3) In den in Absatz 2 genannten Kooperationsvereinbarungen werden die Verfahren und Modalitäten für den Austausch der erforderlichen Informationen und die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Behörden festgelegt im Hinblick auf die Wahrnehmung der folgenden Aufgaben sowie für die Ausübung der folgenden Befugnisse in Bezug auf die in Absatz 2 Nummer 1 bis 5 genannten Institute oder Gruppen, denen entsprechende Institute angehören:

1. Ausarbeitung von Abwicklungsplänen im Einklang mit den §§ 40 bis 48 und den vergleichbaren Anforderungen nach dem Recht der jeweiligen Drittstaaten;

2. Bewertung der Abwicklungsfähigkeit der Institute und Gruppen im Einklang mit den §§ 57 und 58 und den vergleichbaren Anforderungen nach dem Recht der jeweiligen Drittstaaten;
3. Ausübung der Befugnisse zum Abbau oder zur Beseitigung von Hindernissen für die Abwicklungsfähigkeit im Einklang mit den §§ 59 und 60 und den vergleichbaren Befugnissen nach dem Recht der jeweiligen Drittstaaten;
4. Anwendung der Frühinterventionsmaßnahmen im Einklang mit § 36 und den vergleichbaren Befugnissen nach dem Recht der jeweiligen Drittstaaten;
5. Anwendung der Abwicklungsinstrumente und Ausübung der Abwicklungsbefugnisse und vergleichbarer Befugnisse, die von den jeweiligen Drittstaatsbehörden ausgeübt werden können.

(4) Die gemäß Absatz 2 geschlossenen Kooperationsvereinbarungen können darüber hinaus Bestimmungen zu folgenden Aspekten enthalten:

1. zu dem für die Ausarbeitung und Fortschreibung von Abwicklungsplänen erforderlichen Informationsaustausch;
2. zu Konsultationen und zur Zusammenarbeit bei der Ausarbeitung von Abwicklungsplänen, einschließlich der Grundsätze für die Ausübung der Befugnisse gemäß den §§ 169 bis 171 und vergleichbarer Befugnisse nach dem Recht der jeweiligen Drittstaaten;
3. zum Informationsaustausch, der für die Anwendung der Abwicklungsinstrumente und die Ausübung der Abwicklungsbefugnisse und vergleichbarer Befugnisse nach dem Recht der jeweiligen Drittstaaten erforderlich ist;
4. zur frühzeitigen Warnung oder Konsultation der Parteien der Kooperationsvereinbarung, bevor wesentliche Maßnahmen gemäß diesem Gesetz oder nach dem Recht des jeweiligen Drittstaats ergriffen werden, die das Institut oder die Gruppe betreffen, die Gegenstand der Vereinbarung ist;
5. zur Koordinierung der öffentlichen Kommunikation im Fall gemeinsamer Abwicklungsmaßnahmen;
6. zu Verfahren und Modalitäten für den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit nach den Nummern 1 bis 5, insbesondere, soweit angemessen, durch Einsetzung und Tätigwerden von Krisenmanagementgruppen.

(5) Die Abwicklungsbehörde unterrichtet die Europäische Bankenaufsichtsbehörde über Kooperationsvereinbarungen, die die Abwicklungsbehörde oder Aufsichtsbehörde geschlossen haben.

§ 169

Anerkennung und Durchsetzung von Drittstaatsabwicklungsverfahren

(1) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten in Bezug auf Drittstaatsabwicklungsverfahren, sofern und solange keine Übereinkunft gemäß § 167 Absatz 4 mit dem betreffenden Drittstaat in Kraft getreten ist. Sie gelten ferner nach dem Inkrafttreten einer Übereinkunft gemäß § 167 Absatz 4 mit einem Drittstaat, sofern in der Übereinkunft die Anerkennung und Durchsetzung der Drittstaatsabwicklungsverfahren nicht geregelt wird.

(2) Drittstaatsabwicklungsverfahren ist eine nach dem Recht eines Drittstaats vorgesehene Maßnahme zum Umgang mit dem Ausfall eines Drittstaatsinstituts, die in ihren Zielen und zu erwartenden Ergebnissen mit den in diesem Gesetz vorgesehenen Abwicklungsmaßnahmen vergleichbar ist.

(3) Besteht ein europäisches Abwicklungskollegium gemäß § 159 Absatz 1, entscheidet dieses im Rahmen einer gemeinsamen Entscheidung darüber, ob es Drittstaatsabwicklungsverfahren in Bezug auf ein Drittstaatsinstitut oder ein Mutterunternehmen anerkennt, sofern kein Fall gemäß § 170 vorliegt und sofern

1. das Drittstaatsinstitut oder Mutterunternehmen inländische Tochterinstitute oder eine oder mehrere als bedeutend eingestufte, inländische Unionszweigstellen in zwei oder mehreren anderen Mitgliedstaaten hat; oder
2. das Drittstaatsinstitut oder Mutterunternehmen über Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten verfügt, die in zwei oder mehreren Mitgliedstaaten belegen sind oder dem Recht dieser Mitgliedstaaten unterliegen.

Hat sich das europäische Abwicklungskollegium in einer gemeinsamen Entscheidung auf die Anerkennung eines Drittstaatsabwicklungsverfahrens verständigt, so setzt die Abwicklungsbehörde dieses Drittstaatsabwicklungsverfahren, vorbehaltlich dessen Vereinbarkeit mit deutschem Recht sowie mit bestehenden zwischenstaatlichen Vereinbarungen mit dem jeweiligen Drittstaat, im Wege der Amtshilfe durch.

(4) Liegt keine gemeinsame Entscheidung des europäischen Abwicklungskollegiums über die Anerkennung eines Drittstaatsabwicklungsverfahrens nach Absatz 2 vor, entscheidet die Abwicklungsbehörde für Tochterinstitute mit Sitz im Inland oder eine als bedeutend eingestufte inländische Unionszweigstelle, sowie für Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten, die in Deutschland belegen sind oder deutschem Recht unterliegen, unter Berücksichtigung der Regelung des § 170 über die Anerkennung und Durchsetzung von Drittstaatsabwicklungsverfahren. Sie berücksichtigt dabei die Interessen der einzelnen Mitgliedstaaten, in denen ein Drittstaatsinstitut oder ein Mutterunternehmen tätig ist, sowie insbesondere mögliche Auswirkungen der Anerkennung und Durchsetzung von Drittstaatsabwicklungsverfahren auf andere Teile der Gruppe und auf die Finanzstabilität in den betroffenen Mitgliedstaaten.

(5) Unter der Voraussetzung der Vereinbarkeit mit deutschem Recht sowie mit bestehenden zwischenstaatlichen Vereinbarungen mit dem jeweiligen Drittstaat ist die Abwicklungsbehörde nach Maßgabe des Absatzes 4 insbesondere berechtigt:

1. zur Ausübung der Abwicklungsbefugnisse gemäß Drittstaatsabwicklungsverfahren im Wege der Amtshilfe in Bezug auf
 - a) Vermögenswerte eines Drittstaatsinstituts oder eines Mutterunternehmens, die sich im Inland befinden oder deutschem Recht unterliegen;
 - b) Rechte oder Verbindlichkeiten eines Drittstaatsinstituts, die der Unionszweigstelle im Inland obliegen oder dem deutschen Recht unterliegen oder die im Inland einklagbare Forderungen begründen;
2. zum Vollzug oder zur Anordnung des Vollzugs einer Übertragung von Anteilen oder Eigentumstiteln an einem in Deutschland niedergelassenen Tochterinstitut;
3. zur Ausübung der Befugnisse gemäß den §§ 82, 83 oder 84 in Bezug auf die Rechte der Parteien eines Vertrags mit einem in Absatz 3 genannten Unternehmen, wenn solche Befugnisse für die Durchsetzung der Drittstaatsabwicklungsverfahren notwendig sind;

4. zur Beschränkung der Durchsetzbarkeit vertraglicher Rechte, welche insbesondere:
- a) die Beendigung, Kündigung, Auflösung oder Abwicklung von Verträgen oder die Tilgung oder Fälligestellung von Forderungen zum Gegenstand haben oder
 - b) die vertraglichen Rechte der in Absatz 3 genannten Parteien und anderer gruppenangehöriger Unternehmen beeinträchtigen, wenn und soweit das durchzusetzende Recht aus einer Abwicklungsmaßnahme mit Bezug auf diese Parteien resultiert, unter der Maßgabe, dass die wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen, einschließlich der Zahlungs- und Lieferverpflichtungen sowie der Verpflichtung zur Leistung von Sicherheiten, hiervon unberührt bleiben.

(6) Die Abwicklungsbehörde kann, soweit dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist, Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf ein Mutterunternehmen durchführen, wenn die zuständige Drittstaatsabwicklungsbehörde zu der Einschätzung gelangt, dass dieses Unternehmen die Abwicklungsvoraussetzungen nach dem nationalen Recht dieses Drittstaates erfüllt.

(7) Die Anerkennung und Durchsetzung der Drittstaatsabwicklungsverfahren berührt nicht die Insolvenzverfahren nach deutschem Recht, die gegebenenfalls im Einklang mit diesem Gesetz anwendbar sind.

(8) Vorbehaltlich der vorherigen Prüfung der Vereinbarkeit mit deutschem Recht sowie mit bestehenden zwischenstaatlichen Vereinbarungen mit dem jeweiligen Drittstaat erkennt die Abwicklungsbehörde, außer in den in § 170 genannten Fällen, Drittstaatsabwicklungsverfahren an, soweit diese Regelungen vorsehen, die für die Erreichung eines oder mehrere Abwicklungsziele erforderlich sind. Die Anerkennung des Drittstaatsabwicklungsverfahrens berührt in diesem Fall nicht das Abwicklungsverfahren nach deutschem Recht.

§ 170

Recht auf Verweigerung der Anerkennung oder Durchsetzung von Drittstaatsabwicklungsverfahren

Nach Konsultation der betroffenen Abwicklungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten des europäischen Abwicklungskollegiums gemäß § 159 kann die Abwicklungsbehörde die Anerkennung oder Durchsetzung der Drittstaatsabwicklungsverfahren verweigern, wenn sie der Auffassung ist, dass

1. sich das betreffende Drittstaatsabwicklungsverfahren negativ auf die nationale Finanzstabilität auswirken würde oder dass sich das Verfahren negativ auf die Finanzstabilität in einem anderen Mitgliedstaat auswirken würde,
2. unabhängige Abwicklungsmaßnahmen gemäß § 171 in Bezug auf eine inländische Unionszweigstelle erforderlich sind, um eines oder mehrere der Abwicklungsziele zu erreichen,
3. Gläubiger, insbesondere Einleger, die in einem Mitgliedstaat ansässig sind oder auszahlen sind, im Rahmen des Drittstaatsabwicklungsverfahrens keine Gleichbehandlung mit Drittstaatsgläubigern und -anlegern mit gleichartigen rechtlichen Interessen genießen würden,
4. die Anerkennung oder Durchsetzung des Drittstaatsabwicklungsverfahrens erhebliche haushaltspolitische Auswirkungen haben würde oder

5. die Auswirkungen dieser Anerkennung oder Durchsetzung im Widerspruch zu nationalem Recht oder nach Auslegung im Sinne dieses Gesetzes im Widerspruch zu geschlossenen bilateralen Abkommen stehen würden.

§ 171

Abwicklung von inländischen Unionszweigstellen

(1) Wenn eine inländische Unionszweigstelle entweder keinem Drittstaatsabwicklungsverfahren unterliegt oder wenn die inländische Unionszweigstelle einem Drittstaatsabwicklungsverfahren unterliegt und gleichzeitig einer der Umstände gemäß § 170 vorliegt, kann die Abwicklungsbehörde in Bezug auf diese Unionszweigstelle eine Abwicklungsmaßnahme treffen, wenn sie der Auffassung ist, dass die Abwicklungsmaßnahme im öffentlichen Interesse erforderlich ist und wenn gleichzeitig mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

1. die inländische Unionszweigstelle erfüllt nicht mehr oder erfüllt nach Auffassung der Abwicklungsbehörde wahrscheinlich nicht mehr die nach deutschen Recht geltenden Voraussetzungen für ihre Zulassung und die Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit, und es besteht keine Aussicht, dass eine Maßnahme des privaten Sektors, der Aufsichtsbehörde oder des Drittstaates, in dem das übergeordnete Unternehmen seinen Sitz hat, bewirkt, dass die Voraussetzungen innerhalb eines vertretbaren Zeitrahmens wieder erfüllt werden;
2. das Drittstaatsinstitut ist nach Auffassung der Abwicklungsbehörde nicht in der Lage, wahrscheinlich nicht in der Lage oder nicht dazu bereit, seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber Gläubigern mit Sitz oder Wohnsitz im Inland oder den von der Unionszweigstelle eingegangenen oder von der Unionszweigstelle verbuchten Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen, und die Abwicklungsbehörde geht davon aus, dass in Bezug auf das Drittstaatsinstitut kein Drittstaatsabwicklungs- oder – insolvenzverfahren eingeleitet wurde oder in einem vertretbaren Zeitrahmen eingeleitet wird;
3. die Drittstaatsbehörde hat in Bezug auf das Drittstaatsinstitut ein Drittstaatsabwicklungsverfahren eingeleitet oder die Abwicklungsbehörde über ihre Absicht, ein solches Drittstaatsabwicklungsverfahren einzuleiten, in Kenntnis gesetzt.

(2) Trifft die Abwicklungsbehörde eine Abwicklungsmaßnahme in Bezug auf eine inländische Unionszweigstelle, so hat sie dabei den Abwicklungszielen Rechnung zu tragen und hat diese Abwicklungsmaßnahme im Einklang mit den in § 68 festgelegten Grundsätzen sowie den Anforderungen im Zusammenhang mit den Abwicklungsinstrumenten zu treffen, soweit diese Grundsätze oder Anforderungen für die fragliche Abwicklungsmaßnahme einschlägig sind.

Teil 6

Bußgeldvorschriften

§ 172

Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 12 Absatz 3 Satz 1 zuwiderhandelt,
2. entgegen § 12 Absatz 4 Satz 1 einen aktualisierten Sanierungsplan nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 12 Absatz 4 Satz 2 zuwiderhandelt,
4. entgegen § 32 Absatz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
5. einer vollziehbaren Anordnung nach
 - a) § 42 Absatz 1 Satz 2 oder Satz 3 oder
 - b) § 42 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1,jeweils auch in Verbindung mit § 47 Absatz 1, zuwiderhandelt,
6. entgegen § 45 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 45 Absatz 2 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht
7. einer vollziehbaren Anordnung nach § 45 Absatz 1 Satz 2 zuwiderhandelt oder,
8. entgegen § 138 Absatz 1 eine dort genannte Behörde nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig informiert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 2, 3, 4, 5 Buchstabe a und 8 mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu fünf Million Euro,
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 5 Buchstabe b mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu einer Millionen Euro und
3. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 6 und 7 mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu zweihunderttausend Euro geahndet werden.

§ 30 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

(3) Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das Höchstmaß nach Absatz 2 Satz 1 hierzu nicht aus, so kann es für juristische Personen oder Personenvereinigungen bis zu einem Betrag in folgender Höhe überschritten werden:

1. 10 Prozent des Jahresnettoumsatzes im Sinne des Absatzes 4 des Unternehmens im Geschäftsjahr, das der Ordnungswidrigkeit vorausgeht, oder
2. das Zweifache des durch die Zuwiderhandlung erlangten Mehrerlöses.

§ 17 Absatz 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleibt unberührt.

(4) Der Jahresnettoumsatz im Sinne des Absatzes 3 Satz 2 Nummer 1 ist der Gesamtbetrag der in § 34 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis e der Kreditinstituts Rechnungslegungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung genannten Erträge einschließlich der Bruttoerträge bestehend aus Zinserträgen und ähnlichen Erträgen, Erträgen aus Aktien, anderen Anteilsrechten und nicht festverzinslichen/festverzinslichen Wertpapieren sowie Erträgen aus Provisionen und Gebühren wie in Artikel 316 der Ver-

ordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgeführt, abzüglich der Umsatzsteuer und sonstiger direkt auf diese Erträge erhobener Steuern. Handelt es sich bei dem Unternehmen um ein Tochterunternehmen, ist auf den Jahresnettoumsatz abzustellen, der im vorangegangenen Geschäftsjahr im konsolidierten Abschluss des Mutterunternehmens an der Spitze der Gruppe ausgewiesen ist.

§ 173

Zuständige Verwaltungsbehörde

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Abwicklungsbehörde.

§ 174

Bekanntmachung von Maßnahmen

(1) Die Abwicklungsbehörde soll jede gegen ein Institut oder gruppenangehöriges Unternehmen oder gegen einen Geschäftsleiter oder einer Geschäftsleiterin eines Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens verhängte und bestandskräftig gewordene Maßnahme, die sie wegen eines Verstoßes gegen dieses Gesetz und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen verhängt hat, und jede unanfechtbar gewordene Bußgeldentscheidung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 unverzüglich auf ihren Internetseiten öffentlich bekanntmachen und dabei auch Informationen zu Art und Charakter des Verstoßes mitteilen.

(2) Die Abwicklungsbehörde hat eine bestandskräftig gewordene Maßnahme und eine unanfechtbar gewordene Bußgeldentscheidung auf anonymer Basis bekannt zu machen, wenn eine Bekanntmachung nach Absatz 1

1. das Persönlichkeitsrecht natürlicher Personen verletzt oder eine Bekanntmachung personenbezogener Daten aus sonstigen Gründen unverhältnismäßig wäre,
2. die Stabilität der Finanzmärkte der Bundesrepublik Deutschland oder eines oder mehrerer Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums oder den Fortgang einer strafrechtlichen Ermittlung erheblich gefährden würde, oder
3. den beteiligten Instituten, gruppenangehörigen Unternehmen oder natürlichen Personen einen unverhältnismäßig großen Schaden zufügen würde.

Abweichend von Satz 1 kann die Abwicklungsbehörde in den Fällen von Satz 1 Nummer 2 und 3 so lange von der Bekanntmachung nach Absatz 1 absehen, bis die Gründe für eine Bekanntmachung auf anonymer Basis weggefallen sind.

(3) Die Maßnahmen und Bußgeldentscheidungen im Sinne des Absatzes 1 sollen mindestens für fünf Jahre ab Bestandskraft der Maßnahme oder Unanfechtbarkeit der Bußgeldentscheidung auf den Internetseiten der Abwicklungsbehörde veröffentlicht bleiben.

(4) Die Abwicklungsbehörde informiert die Aufsichtsbehörde und das Bundesministerium der Finanzen über alle bestandskräftig gewordenen Maßnahmen und unanfechtbar gewordenen Bußgeldentscheidungen.

(5) Die Abwicklungsbehörde und die Aufsichtsbehörde informieren die Europäische Bankenaufsichtsbehörde über alle bestandskräftig gewordenen Maßnahmen und unan-

fechtbar gewordene Bußgeldentscheidungen; Absatz 3 gilt entsprechend. Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde ist befugt, die übermittelten bestandskräftig gewordenen Maßnahmen und eine unanfechtbar gewordenen Bußgeldentscheidungen zentral in einer Datenbank zu verwalten und zum Zweck des Informationsaustausches anderen Aufsichtsbehörden und Abwicklungsbehörden eines Mitgliedstaats zugänglich zu machen.

§ 175

Beteiligung der Abwicklungsbehörde und Mitteilungen in Strafsachen

(1) Das Gericht, die Strafverfolgungs- oder die Strafvollstreckungsbehörde hat in Strafverfahren gegen Inhaber oder Geschäftsleiter von Instituten, gruppenangehörigen Unternehmen oder Mitglieder der Verwaltungs- oder Aufsichtsorgane von Instituten oder gruppenangehörigen Unternehmen sowie gegen Inhaber bedeutender Beteiligungen an Instituten oder gruppenangehöriger Unternehmen oder deren gesetzliche Vertreter oder persönlich haftende Gesellschafter wegen Verletzung ihrer Berufspflichten oder anderer Straftaten bei oder im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes oder dem Betrieb einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung im Fall der Erhebung der öffentlichen Klage der Abwicklungsbehörde

1. die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragschrift,
2. den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und
3. die das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung

zu übermitteln; ist gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel eingelegt worden, ist die Entscheidung unter Hinweis auf das eingelegte Rechtsmittel zu übermitteln. In Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten werden die in den Nummern 1 und 2 bestimmten Übermittlungen nur vorgenommen, wenn aus der Sicht der übermittelnden Stelle unverzüglich Entscheidungen oder andere Maßnahmen der Abwicklungsbehörde geboten sind.

(2) Werden sonst in einem Strafverfahren Tatsachen bekannt, die auf Missstände in dem Geschäftsbetrieb eines Instituts oder einem gruppenangehörigen Unternehmen hindeuten, und ist deren Kenntnis aus der Sicht der übermittelnden Stelle für Maßnahmen der Abwicklungsbehörde nach diesem Gesetz erforderlich, soll das Gericht, die Strafverfolgungs- oder die Strafvollstreckungsbehörde diese Tatsachen ebenfalls mitteilen, soweit nicht für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen überwiegen. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind.

(3) Der Abwicklungsbehörde ist auf Antrag Akteneinsicht zu gewähren, soweit nicht für die Akteneinsicht gewährende Stelle erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen überwiegen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Teil 7

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 176

Gebühren und Umlage

(1) Die Abwicklungsbehörde erhebt für alle Maßnahmen nach diesem Gesetz und die damit zusammenhängenden Tätigkeiten Gebühren und verlangt die Erstattung von Kosten nach § 3d des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes.

(2) Die Abwicklungsbehörde legt alle sonstigen Kosten, die ihr in Ausübung dieses Gesetzes entstehen, nach Maßgabe des § 3d Absatz 5 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes um.

Artikel 2

Änderung des Kreditwesengesetzes

Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 46f wird wie folgt geändert:

„§ 46f Unterrichtung der Gläubiger im Insolvenzverfahren und Insolvenzzrangfolge“.

b) Die Überschrift im dritten Abschnitt zu Unterabschnitt 4a wird gestrichen.

c) Die Angabe zu § 47 wird wie folgt gefasst:

„§ 47 (weggefallen)“.

d) Die Angaben zu §§ 47a bis 47j werden gestrichen.

e) Die Überschrift im dritten Abschnitt zu Unterabschnitt 4b wird die Überschrift zu Unterabschnitt 4a.

f) Die Angaben zu §§ 48a bis 48s werden wie folgt gefasst:

„§§ 48a bis 48s (weggefallen)“.

2. In § 1 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Als Aufsichtsbehörde im Sinne dieses Gesetzes gilt

1. die Europäische Zentralbank, soweit sie in Ausübung ihrer gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a bis i der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63) übertragenen Aufgaben handelt und diese Aufgaben nicht

gemäß Artikel 6 Absatz 6 dieser Verordnung durch die Bundesanstalt wahrgenommen werden,

2. die Bundesanstalt, soweit nicht die Europäische Zentralbank nach Nummer 1 als Aufsichtsbehörde im Sinne dieses Gesetzes gilt.“
3. In § 2a Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 und 3 wird das Wort „Bundesanstalt“ jeweils durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
4. § 2c wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1a werden die folgenden Sätze angefügt:

„Soweit es sich bei der Anzeige um den Erwerb einer bedeutenden Beteiligung an einem CRR-Kreditinstitut handelt, legt die Bundesanstalt nach Abschluss ihrer Beurteilung der Europäischen Zentralbank einen Beschlussentwurf gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 vor. Auf diesen Beschlussentwurf der Bundesanstalt ist Absatz 1b entsprechend anzuwenden.“
 - b) In Absatz 1b Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1, Satz 1 Nummer 3, Satz 2, 3, 4 und 7 sowie in Absatz 4 Satz 1 und 3 wird das Wort „Bundesanstalt“ jeweils durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
5. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Rechtsakte“ die Wörter „sowie nach den Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 468/2014 der Europäischen Zentralbank vom 16. April 2014 zur Einrichtung eines Rahmenwerks für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen zuständigen Behörden und den nationalen benannten Behörden innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM-Rahmenverordnung) (EZB/2014/17) (ABl. L 141 vom 14.5.2014, S. 1 eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden nach den Wörtern „der Richtlinie 2013/36/EU“ die Wörter „, soweit nicht die Europäische Zentralbank nach der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 als zuständige Behörde gilt“ eingefügt.
 - c) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Deutsche Bundesbank ist zuständige Stelle nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU im Rahmen der ihr nach § 7 Absatz 1 auch in Verbindung mit Absatz 1a zugewiesenen Aufgaben, soweit nicht die Europäische Zentralbank nach der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 als zuständige Behörde gilt.“
6. § 6b wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 6 und 13 wird das Wort „Bundesanstalt“ jeweils durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Aufsichtsbehörde kann ein Institut aufsichtlichen Stresstests unterziehen oder soweit die Bundesanstalt Aufsichtsbehörde ist, die Deutsche Bundesbank hierzu beauftragen. Hierzu kann die Aufsichtsbehörde und, soweit die Bundesanstalt Aufsichtsbehörde ist, auch die Deutsche Bundesbank

1. das Institut auffordern, seine Risiko-, Eigenmittel- und Liquiditätspositionen unter Nutzung der institutseigenen Risikomanagement-Methoden bei aufsichtlich vorgegebenen Szenarien zu berechnen und die Daten sowie die Ergebnisse an die Aufsichtsbehörde, die Deutsche Bundesbank und, soweit Aufsichtsbehörde die Europäische Zentralbank ist, auch an die Bundesanstalt zu übermitteln, und
2. die Auswirkungen von Schocks auf das Institut auf der Grundlage aufsichtlicher Stresstest-Methoden anhand der verfügbaren Daten bestimmen.“

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die Bundesanstalt bestimmt nach Abstimmung mit der Deutschen Bundesbank“ durch die Wörter „Die Aufsichtsbehörde bestimmt“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Soweit die Bundesanstalt Aufsichtsbehörde ist, nimmt sie die Aufgaben nach Satz 1 in Abstimmung mit der Deutschen Bundesbank wahr.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus im Sinne des Artikels 2 Nummer 9 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 ist Absatz 1 auch dann anzuwenden, wenn die Bundesanstalt die Europäische Zentralbank bei ihren Aufgaben im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 unterstützt. Bei der Zusammenarbeit nach Absatz 1 informieren sich die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank unverzüglich über Anfragen der Europäischen Zentralbank und tauschen von dieser erhaltene Informationen aus. Übermitteln die Bundesanstalt oder die Deutsche Bundesbank im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz Beobachtungen, Feststellungen, Daten oder sonstige Informationen an die Europäische Zentralbank, übermittelt sie diese zeitgleich auch an die jeweils andere Stelle. Die Absätze 2 bis 5 finden auch im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus entsprechende Anwendung.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz wird das Wort „dabei“ gestrichen.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus beachtet die Bundesanstalt bei Erlass der Richtlinien die Vorgaben der Europäischen Zentralbank nach Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013.“

cc) Die neuen Sätze 4 und 5 werden durch die folgenden Sätze 4 bis 6 ersetzt:

„Kann ein Einvernehmen nicht innerhalb einer angemessenen Frist hergestellt werden, erlässt das Bundesministerium der Finanzen solche Richtlinien

im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank und unter Beachtung der innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus erlassenen Vorgaben der Europäischen Zentralbank nach Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013. Die aufsichtsrechtlichen Maßnahmen, insbesondere Allgemeinverfügungen und Verwaltungsakte einschließlich Prüfungsanordnungen nach § 44 Absatz 1 Satz 2 und § 44b Absatz 2 Satz 1 trifft die Bundesanstalt gegenüber den Instituten. Die Bundesanstalt legt die von der Deutschen Bundesbank getroffenen Prüfungsfeststellungen und Bewertungen in der Regel ihren aufsichtsrechtlichen Maßnahmen zugrunde.“

- c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „nach Absatz 1 und“ durch die Wörter „nach Absatz 1 und 1a sowie“ ersetzt.
8. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 4 und 9 und Absatz 3 Satz 1, Satz 2 in dem Satzteil vor Nummer 1, Satz 2 Nummer 7, Satz 3 und 4 wird das Wort „Bundesanstalt“ jeweils durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
- b) Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Soweit sie Aufsichtsbehörde ist, kann die Bundesanstalt in diesem Fall die Beurteilung der Angemessenheit der Eigenmittel nach von der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und von der Rechtsverordnung nach Absatz 1 abweichenden Maßstäben vornehmen, die diesen besonderen Marktverhältnissen Rechnung tragen.“
9. In § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
10. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 5 und 8 werden die Wörter „der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank“ jeweils durch die Wörter „der Aufsichtsbehörde, der Deutschen Bundesbank und, soweit Aufsichtsbehörde die Europäische Zentralbank ist, auch der Bundesanstalt“ ersetzt.
11. § 13c wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Ein CRR-Institut, das Tochterunternehmen eines gemischten Unternehmens ist, hat der Aufsichtsbehörde, der Deutschen Bundesbank und, soweit Aufsichtsbehörde die Europäische Zentralbank ist, auch der Bundesanstalt bedeutende gruppeninterne Transaktionen mit gemischten Unternehmen oder deren anderen Tochterunternehmen anzuzeigen.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Unabhängig davon, ob die Aufsichtsbehörde die Zustimmung erteilt, hat das Institut das Überschreiten der Obergrenzen oder die Verstöße gegen die Beschränkungen hinsichtlich der Art gruppeninterner Transaktionen ihr, der Deutschen Bundesbank und, soweit Aufsichtsbehörde die Europäische Zentralbank ist, auch der Bundesanstalt unverzüglich anzuzeigen.“

bb) In Satz 1, 2 und 4 in dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ jeweils durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

12. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1a Nummer 7 werden nach dem Wort „CRR-Institut“ die Wörter „, das im Sinne der Rechtsverordnung gemäß § 25a Absatz 6 des Kreditwesengesetzes als bedeutend eingestuft ist,“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1, Absatz 1a in dem Satzteil vor Nummer 1, Absatz 1b Satz 2 und 3, Absatz 2, 3 Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1, Absatz 3a Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1, Satz 2, 3 und 4 und Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ jeweils durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 3b wird folgender Absatz 3c eingefügt:

„(3c) Soweit die Europäische Zentralbank Aufsichtsbehörde ist, sind die Anzeigen nach Absatz 1 bis 3a auch gegenüber der Bundesanstalt abzugeben.“

13. § 24a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und 3, Absatz 3 Satz 3 und 5 und Absatz 4 Satz 1, 3 und 4 wird das Wort „Bundesanstalt“ jeweils durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Soweit die Europäische Zentralbank Aufsichtsbehörde ist, sind die Anzeigen nach den Absätzen 1, 3 und 4 auch gegenüber der Bundesanstalt abzugeben.“

14. In § 25c Absatz 2 Satz 5 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

15. In § 25d Absatz 3 Satz 5 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

16. In § 29 Absatz 1 Satz 7 wird nach den Wörtern „einen Sanierungsplan nach“ die Angabe „§ 47 Absatz 1“ durch die Wörter „§ 12 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes“ und werden nach den Wörtern „die Voraussetzungen nach“ die Wörter „§ 47 Absatz 1 Satz 2 sowie nach § 47a Absatz 1 bis 3 und Absatz 4 Satz 2 und 4“ durch die Wörter „§ 12 Absatz 1 sowie nach § 13 Absatz 1 bis 4 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes“ ersetzt.

17. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wer im Inland gewerbsmäßig oder in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, Bankgeschäfte betreiben oder Finanzdienstleistungen erbringen will, bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Aufsichtsbehörde; die Bundesanstalt hat § 37 Absatz 4 des Verwaltungsvorfahrensgesetzes anzuwenden.“

- b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Auf den Beschlussentwurf der Bundesanstalt nach Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 sind Absatz 1, 2 Satz 1 und Absatz 3 entsprechend anzuwenden. Die Aufgaben nach den Absätzen 3a bis 5 obliegen der Bundesanstalt unbeschadet davon, ob die Erlaubnis durch die Europäische Zentralbank oder die Bundesanstalt erteilt wird.“

18. In § 33a Satz 1 und 4, § 33b Satz 1 in dem Satzteil nach Nummer 2 und § 34 Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Bundesanstalt“ jeweils durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
19. § 35 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach Satz 2 die folgende Sätze eingefügt:

„Satz 2 gilt nicht, soweit die Europäische Zentralbank Aufsichtsbehörde ist. In diesem Fall legt die Bundesanstalt der Europäischen Zentralbank einen Beschlussentwurf nach Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 vor.“
 - b) Nach Absatz 2a wird folgender Absatz 2b eingefügt:

„(2b) Ist die Europäische Zentralbank Aufsichtsbehörde kann die Bundesanstalt ihr nach Maßgabe von Absatz 2 und 2a Beschlussentwürfe nach Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 vorlegen.“
 - c) In Absatz 2 in dem Satzteil vor Nummer 1, Absatz 2a Satz 1 und Absatz 4 wird das Wort „Bundesanstalt“ jeweils durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
20. § 38 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Hebt die Aufsichtsbehörde die Erlaubnis auf oder erlischt die Erlaubnis, so kann die Bundesanstalt bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften bestimmen, dass das Institut abzuwickeln ist.“
21. Nach § 44 Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Die Absätze 1 bis 5 gelten nur, soweit die Bundesanstalt Aufsichtsbehörde im Sinne des § 1 Absatz 5 Nummer 2 ist.“
22. In § 44a Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 wird das Wort „Bundesanstalt“ jeweils durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
23. § 45 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 wird die Angabe „§ 47a“ durch die Angabe „§ 13 Sanierungs- und Abwicklungsgesetz“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Satz 5 Nummer 3 wird die Angabe „nach § 48a“ durch die Wörter „eine Abwicklungsanordnung im Sinne des § 77 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes“ ersetzt.
24. In § 45c Absatz 2 Nummer 9 werden die Wörter „Übertragungsanordnung nach § 48a“ durch die Wörter „Abwicklungsanordnung im Sinne des § 77 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes“ ersetzt.
25. § 46e wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden jeweils die Wörter „eines CRR-Kreditinstituts“ durch die Wörter „eines CRR-Instituts“ ersetzt
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „der CRR-Kreditinstitute“ durch die Wörter „der CRR-Institute“ ersetzt.
- c) Folgender Absatz 6 wird eingefügt:

„(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für Unternehmen im Anwendungsbereich des § 1 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes, gegenüber denen ein Abwicklungsinstrument im Sinne des § 77 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes angeordnet oder eine Abwicklungsbefugnis im Sinne der §§ 78 bis 87 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes ausgeübt wird.“

26. § 46f wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 46f

Unterrichtung der Gläubiger im Insolvenzverfahren und Insolvenzzrangfolge“.

- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Im Rang vor den Forderungen der übrigen Insolvenzforderungen werden in folgender Rangfolge, bei gleichem Rang nach dem Verhältnis ihrer Beträge, berichtigt:

1. Gedeckte Einlagen im Sinne von § 2 Absatz 23 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes sowie Ansprüche, die aufgrund der Erfüllung eines Entschädigungsanspruchs nach § 5 Absatz 5 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes auf die Entschädigungseinrichtung übergegangen sind;
2. erstattungsfähige Einlagen im Sinne des § 2 Absatz 18 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes sowie Einlagen von Instituten mit Sitz in der Europäischen Union, die erstattungsfähige Einlagen wären, wenn sie nicht von deren Niederlassungen außerhalb der Europäischen Union angenommen worden wären.“

27. Unterabschnitt 4a des dritten Abschnitts wird aufgehoben.

28. Unterabschnitt 4b im dritten Abschnitt wird Unterabschnitt 4a im dritten Abschnitt.

29. Die §§ 48a bis 48s werden aufgehoben.

30. In § 49 wird die Angabe „, § 48a bis § 48q“ gestrichen.

31. § 53b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Die Bundesanstalt hat ein“ durch die Wörter „Vorbehaltlich der Regelungen in Teil II, Titel der Verordnung (EU) Nr. 468/2014 hat die Bundesanstalt einem“ ersetzt.

- c) In Absatz 2a Satz 1 werden die Wörter „Die Bundesanstalt hat“ durch die Wörter „Vorbehaltlich der Regelungen in Teil II, Titel der Verordnung (EU) Nr. 468/2014 hat die Bundesanstalt“ ersetzt.
 - d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nummer 4 wird das Wort „Finanzdienstleistungsinstitut“ durch das Wort „Wertpapierhandelsunternehmen“ ersetzt.
 - bb) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Ein Wertpapierhandelsunternehmen hat Änderungen des Geschäftsplanes, insbesondere der Art der geplanten Geschäfte und des organisatorischen Aufbaus der Zweigniederlassung, der Anschrift und der Leiter sowie der Sicherungseinrichtung im Herkunftsmitgliedstaat, dem das Wertpapierhandelsunternehmen angehört, der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank mindestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Änderungen schriftlich anzuzeigen. Für die Tätigkeiten im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs nach Absatz 1 Satz 1 und 2 gelten § 3, sofern es sich um ein CRR-Institut oder ein Wertpapierhandelsunternehmen handelt, die §§ 23a, 37, 44 Absatz 1 sowie die §§ 44c, 49 und 17 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes entsprechend.“
 - e) In Absatz 4 Satz 1, Absatz 5 Satz 1 und 3 Nummer 3, Absatz 6 und 7 Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ jeweils durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
32. In § 53n Absatz 4 Satz 5 Nummer 3 wird die Angabe „nach § 48a“ durch die Wörter „einer Abwicklungsanordnung im Sinne des § 77 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes“ ersetzt.
33. § 56 Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- a) Buchstabe b wird aufgehoben.
 - b) Buchstabe c wird Buchstabe b.
34. § 64r wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 13 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für Institute, bei denen eine Systemgefährdung im Sinne des § 67 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen vorliegt, gilt § 25c Absatz 2 ab dem 1. Juli 2014.“
 - b) Absatz 14 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für Institute, bei denen eine Systemgefährdung im Sinne des § 67 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen vorliegt, gilt § 25d Absatz 3 ab dem 1. Juli 2014.“

Artikel 3

Änderung des Restrukturierungsfondsgesetzes

Das Restrukturierungsfondsgesetz vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1900, 1921), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2777) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

- „§ 1 Errichtung des Fonds
- § 2 Beitragspflichtige Institute
- § 2a Begriffsbestimmungen
- § 3 Aufgaben und Verwendungszwecke des Restrukturierungsfonds
- § 3a Maßnahmen des Restrukturierungsfonds
- § 3b Maßnahmen aus den Altmitteln des Restrukturierungsfonds
- § 4 Entscheidung über Restrukturierungsmaßnahmen
- § 5 (weggefallen)
- § 6 Garantien für Verbindlichkeiten; Verordnungsermächtigung
- § 6a Besicherung und Erwerb von Vermögenswerten; Verordnungsermächtigung
- § 6b Darlehen; Verordnungsermächtigung
- § 7 Rekapitalisierung; Verordnungsermächtigung
- § 7a Ausgleichsbeitrag im Rahmen des Instruments der Gläubigerbeteiligung
- § 8 Entschädigungszahlungen an Anteilsinhaber und Gläubiger
- § 9 Stellung im Rechtsverkehr
- § 10 Vermögenstrennung
- § 11 Verwaltung des Restrukturierungsfonds
- § 12 Mittel des Restrukturierungsfonds; Jahresbeiträge; Sonderbeiträge
- § 12a Zielausstattung des Restrukturierungsfonds
- § 12b Jahresbeiträge
- § 12c Sonderbeiträge
- § 12d Kredite
- § 12e Einnahmen von in Abwicklung befindlichen Instituten oder gruppenangehörigen Unternehmen oder von Brückeninstituten
- § 12f Informationspflichten; Fälligkeit der Beiträge
- § 12g Verordnungsermächtigung
- § 12h Kreditaufnahme zwischen Finanzierungsmechanismen der EU-Mitgliedstaaten
- § 12i Gegenseitige Unterstützung der Finanzierungsmechanismen bei einer Gruppenabwicklung

- § 12j Vorübergehende Finanzierung von Maßnahmen nach § 3a; Rechtsverordnung
- § 13 Wirtschaftsführung und Rechnungslegung
- § 14 Informationspflichten und Verschwiegenheit
- § 15 Steuern
- § 16 Parlamentarische Kontrolle
- § 17 Übergangsvorschriften“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und das Wort „Kreditinstitute“ wird durch das Wort „Institute“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Der Restrukturierungsfonds ist ein Sondervermögen des Bundes im Sinne des Artikels 110 Absatz 1 des Grundgesetzes.“

3. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Beitragspflichtige Institute

Beitragspflichtige Institute sind alle vom Anwendungsbereich gemäß § 1 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes erfasst

- 1. CRR-Kreditinstitute im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes mit Ausnahme der Unternehmen im Sinne von Artikel 2 Absatz 5 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338) und
 - 2. CRR-Wertpapierfirmen im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 2 des Kreditwesengesetzes, die gemäß § 33 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c des Kreditwesengesetzes mit einem Anfangskapital im Gegenwert von mindestens 730 000 Euro auszustatten sind,
 - 3. für die am 1. Januar des Beitragsjahres eine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz bestand. Die Beitragspflicht eines Instituts endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Erlaubnis des Instituts erlischt oder aufgehoben wird.“
4. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Gesetzes gelten die folgenden Definitionen des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes:

1. Abwicklung im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes,
 2. Abwicklungsbehörde im Sinne des § 3 Absatz 1 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes,
 3. Abwicklungsinstrument im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 4 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes,
 4. auf konsolidierter Basis im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 7 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes,
 5. Brückeninstitut im Sinne des § 61 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes,
 6. Finanzierungsmechanismen im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 20 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes,
 7. gedeckte Einlagen im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 24 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes,
 8. in Abwicklung befindliches Institut oder gruppenangehöriges Unternehmen im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 34 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes,
 9. Institut im Sinne des § 2 Absatz 1 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes,
 10. Instrument der Gläubigerbeteiligung im Sinne des § 90 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes,
 11. Vermögensverwaltungsgesellschaft im Sinne des § 61 Absatz 1 Nummer 2 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes.“
5. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Aufgaben und Verwendungszwecke des Restrukturierungsfonds

(1) Der Restrukturierungsfonds dient der Stabilisierung des Finanzmarktes. Er wird nach Maßgabe der in § 67 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes genannten Abwicklungsziele und im Einklang mit den Abwicklungsgrundsätzen nach § 68 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes verwendet.

(2) Der Restrukturierungsfonds kann die ihm zur Verfügung stehenden Mittel im Rahmen der Anwendung der Abwicklungsinstrumente für Maßnahmen nach § 3a verwenden.

(3) Die Mittel des Restrukturierungsfonds aus den Beitragsjahren 2011, 2012, 2013 und 2014 dienen der Stabilisierung des Finanzmarktes und werden abweichend von den Absätzen 1 und 2 und vorbehaltlich des Absatzes 4 ausschließlich für Maßnahmen nach § 3b herangezogen.

(4) Die Mittel des Restrukturierungsfonds aus den Beitragsjahren 2013 und 2014 dienen auch der Stabilisierung des Finanzmarktes durch Maßnahmen im Sinne des § 2 Absatz 1 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes. Sie werden nach Maßgabe von § 13 Absatz 2a des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes auch

zum Ausgleich eines negativen Schlussergebnisses des Finanzmarktstabilisierungsfonds herangezogen.“

6. Nach § 3 werden die folgenden §§ 3a und 3b eingefügt:

„§ 3a

Maßnahmen des Restrukturierungsfonds

(1) Im Rahmen der Anwendung der Abwicklungsinstrumente kann der Restrukturierungsfonds, soweit dies zur Sicherstellung einer effektiven Anwendung der Abwicklungsinstrumente notwendig ist, die ihm zur Verfügung stehenden Mittel für folgende Maßnahmen verwenden:

1. Gewährung von Garantien nach § 6 für Verbindlichkeiten an ein in Abwicklung befindliches Institut oder gruppenangehöriges Unternehmen, seine Tochterunternehmen, ein Brückeninstitut oder eine Vermögensverwaltungsgesellschaft,
2. Besicherung von Vermögenswerten nach § 6a eines in Abwicklung befindlichen Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens, seiner Tochterunternehmen, eines Brückeninstituts oder einer Vermögensverwaltungsgesellschaft sowie Erwerb von Vermögenswerten eines in Abwicklung befindlichen Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens,
3. Gewährung von Darlehen nach § 6b an ein in Abwicklung befindliches Institut oder gruppenangehöriges Unternehmen, seine Tochterunternehmen, ein Brückeninstitut oder eine Vermögensverwaltungsgesellschaft,
4. Beteiligung an der Rekapitalisierung eines Brückeninstituts oder einer Vermögensverwaltungsgesellschaft nach § 7,
5. Gewährung eines Ausgleichsbeitrags im Rahmen des Instruments der Gläubigerbeteiligung nach § 7a an ein in Abwicklung befindliches Institut oder gruppenangehöriges Unternehmen,
6. Zahlung von Entschädigungen an Anteilsinhaber, Gläubiger oder Entschädigungseinrichtungen nach § 8,
7. Gewährung von Krediten an andere Finanzierungsmechanismen auf freiwilliger Basis nach § 12h und
8. gegenseitige Unterstützung der Finanzierungsmechanismen bei einer Gruppenabwicklung nach § 12i.

(2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 können kombiniert werden.

(3) Im Rahmen einer Unternehmensveräußerung gemäß § 107 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes kann der Restrukturierungsfonds seine Mittel für die Maßnahmen gemäß Absatz 1 auch in Bezug auf den Erwerber einsetzen.

(4) Ein unmittelbarer oder mittelbarer Ausgleich von Verlusten eines Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens oder eine Rekapitalisierung eines solchen Instituts oder Unternehmens mit Mitteln des Restrukturierungsfonds ist nur im Rahmen einer Maßnahme nach Absatz 1 Nummer 5 zulässig.

Maßnahmen aus den Altmitteln des Restrukturierungsfonds

Die Mittel des Restrukturierungsfonds aus den Beitragsjahren 2011, 2012, 2013 und 2014 können nach Maßgabe der § 12j Absatz 1 und § 17 verwendet werden.“

7. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „den §§ 5 bis 8“ die Wörter „12h und 12j“ eingefügt und wird das Wort „Kreditinstituts“ durch die Wörter „Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird aufgehoben.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Kreditinstituten“ durch die Wörter „Instituten oder gruppenangehörigen Unternehmen oder sonstigen Rechtsträgern“ und werden die Wörter „§ 5 Absatz 2 oder § 7“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 1 Satz 3 oder § 7a Absatz 1 dieses Gesetzes und nach § 61 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Kreditinstituten“ durch die Wörter „Instituten oder gruppenangehörigen Unternehmen oder sonstigen Rechtsträgern“ und werden die Wörter „§ 5 Absatz 2 oder § 7“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 1 Satz 3 oder § 7a Absatz 1 dieses Gesetzes und nach § 61 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Kreditinstitut“ durch die Wörter „Institut oder gruppenangehörige Unternehmen oder der sonstige Rechtsträger“ ersetzt.

d) Folgender Absatz 7 wird eingefügt:

„(7) Bei einem Rechtsträger, dem Maßnahmen gemäß den §§ 6 bis 7a gewährt werden, sollen Vertreter der Anstalt als Sachverständige oder Auskunftspersonen im Sinne des § 109 Absatz 1 Satz 2 des Aktiengesetzes zu den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse hinzugezogen werden, soweit über Gegenstände beraten wird, bei denen eine Beteiligung von Vertretern der Anstalt als Sachverständige oder als Vertreter der Eigentümerinteressen des Bundes zweckdienlich erscheint. Die Anstalt kann die Teilnahme ihrer Vertreter an solchen Sitzungen verlangen, soweit über Gegenstände beraten wird, die Auswirkungen auf die gewährten Maßnahmen haben können. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse des in Abwicklung befindlichen Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens, wenn die Maßnahmen gemäß den §§ 6 bis 7a im Rahmen seiner Abwicklung einem anderem Rechtsträger gewährt werden.“

8. § 5 wird aufgehoben.

9. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

Garantien für Verbindlichkeiten; Verordnungsermächtigung“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Restrukturierungsfonds kann Garantien zur Besicherung von Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens, seiner Tochterunternehmen, eines Brückeninstituts oder einer Vermögensverwaltungsgesellschaft gewähren. Im Rahmen einer Unternehmensveräußerung nach § 107 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes kann der Restrukturierungsfonds auch Garantien zur Besicherung von Verbindlichkeiten des Erwerbers gewähren. § 39 Absatz 2 und 3 der Bundeshaushaltsordnung ist nicht anzuwenden.“

c) In Absatz 2 wird das Wort „übernehmen“ durch das Wort „gewähren“ ersetzt.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „zu begebenden“ durch das Wort „gewährten“ ersetzt, nach den Wörtern „das 20fache der Summe der“ werden die Wörter „für die Beitragsjahre ab 2015“ eingefügt und nach der Angabe „§ 12“ wird die Angabe „Absatz 1“ gestrichen.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „einer Garantieübernahme“ durch die Wörter „der Gewährung einer Garantie“ ersetzt.

e) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „übernehmen“ durch das Wort „gewähren“ ersetzt.

f) In Absatz 5 wird das Wort „Übernahme“ durch das Wort „Gewährung“ ersetzt.

g) Folgende Absätze 6 und 7 werden angefügt:

„(6) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen erlassen über

1. das Entgelt und die sonstigen Bedingungen einer Garantie für Verbindlichkeiten,
2. die Arten der Verbindlichkeiten, für die eine Garantie gewährt werden kann,
3. Obergrenzen für die Gewährung von Garantien bezogen auf einzelne Abwicklungsfälle sowie für bestimmte Arten von Verbindlichkeiten,
4. sonstige Bedingungen, die dem Zweck dieses Gesetzes im Rahmen der Gewährung von Garantien nach Absatz 1 dienen.

Die Bundesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Anstalt übertragen.

(7) Der Haushaltsausschuss und der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages sind über Erlass und Änderungen der Rechtsverordnung nach Absatz 6 unverzüglich zu unterrichten.“

10. Nach § 6 werden die folgenden §§ 6a und 6b eingefügt:

„§ 6a

Besicherung und Erwerb von Vermögenswerten; Verordnungsermächtigung

(1) Der Restrukturierungsfonds kann Vermögenswerte eines in Abwicklung befindlichen Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens, seiner Tochterunternehmen, eines Brückeninstituts oder einer Vermögensverwaltungsgesellschaft, insbesondere Forderungen und Wertpapiere, besichern. Im Rahmen einer Unternehmensveräußerung nach § 107 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes kann er zudem Vermögenswerte des Erwerbers besichern.

(2) Der Restrukturierungsfonds kann Vermögenswerte eines in Abwicklung befindlichen Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens erwerben, insbesondere Forderungen, Wertpapiere, derivative Finanzinstrumente, Rechte und Pflichten aus gewährten Krediten und Beteiligungen, jeweils nebst den zugehörigen Sicherheiten. Im Rahmen einer Unternehmensveräußerung nach § 107 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes kann er zudem Vermögenswerte des Erwerbers erwerben.

(3) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen erlassen über

1. die Art der Vermögenswerte, die besichert oder erworben werden können,
2. die Art der Besicherung oder des Erwerbs, einschließlich der dafür geltenden Bedingungen, Zusicherungen und Gegenleistungen,
3. Obergrenzen für die Besicherung oder den Erwerb von Vermögenswerten bezogen auf einzelne Abwicklungsfälle sowie für bestimmte Arten von Vermögenswerten,
4. Rückkaufrechte zugunsten und Rückkaufverpflichtungen zulasten der Rechtsträger, deren Vermögenswerte besichert oder erworben wurden, und andere geeignete Formen ihrer Beteiligung an den vom Restrukturierungsfonds übernommenen Risiken und
5. sonstige Bedingungen, die dem Zweck dieses Gesetzes im Rahmen der Besicherung und des Erwerbs von Vermögenswerten nach den Absätzen 1 und 2 dienen.

Die Bundesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Anstalt übertragen.

(4) Der Haushaltsausschuss und der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages sind über Erlass und Änderungen der Rechtsverordnung nach Absatz 3 unverzüglich zu unterrichten.

§ 6b

Darlehen; Verordnungsermächtigung

(1) Der Restrukturierungsfonds kann Darlehen an ein in Abwicklung befindliches Institut oder gruppenangehöriges Unternehmen, seine Tochterunternehmen, ein Brü-

ckeninstitut oder eine Vermögensverwaltungsgesellschaft gewähren. Im Rahmen einer Unternehmensveräußerung nach § 107 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes kann er zudem Darlehen an den Erwerber gewähren.

(2) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen erlassen über

1. die Verzinsung und die sonstigen Bedingungen eines Darlehens,
2. Obergrenzen für die Gewährung von Darlehen bezogen auf einzelne Abwicklungsfälle;
3. sonstige Bedingungen, die dem Zweck dieses Gesetzes im Rahmen der Gewährung von Darlehen nach Absatz 1 dienen.

Die Bundesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Anstalt übertragen.

(3) Der Haushaltsausschuss und der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages sind über Erlass und Änderungen der Rechtsverordnung nach Absatz 2 unverzüglich zu unterrichten.“

11. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7

Rekapitalisierung; Verordnungsermächtigung

(1) Der Restrukturierungsfonds kann sich im Rahmen einer Übertragung nach § 107 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b oder § 107 Absatz 1 Nummer 2 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes an der Rekapitalisierung eines Brückeninstituts oder einer Vermögensverwaltungsgesellschaft beteiligen. Er kann insbesondere gegen Leistung einer Einlage Anteile oder stille Beteiligungen an Brückeninstituten oder Vermögensverwaltungsgesellschaften erwerben und sonstige Bestandteile der Eigenmittel von Brückeninstituten oder Vermögensverwaltungsgesellschaften übernehmen. Im Rahmen einer Unternehmensveräußerung nach § 85 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes kann sich der Restrukturierungsfonds auch an der Rekapitalisierung des Erwerbers beteiligen.

(2) Die §§ 65 bis 69 der Bundeshaushaltsordnung sind nicht anzuwenden.

(3) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen erlassen über

1. die Gegenleistung und die sonstigen Bedingungen einer Rekapitalisierung,
2. Obergrenzen für die Übernahme von Kapitalinstrumenten bezogen auf einzelne Abwicklungsfälle sowie für bestimmte Arten von Kapitalinstrumenten,
3. die Bedingungen, unter denen der Restrukturierungsfonds übernommene Kapitalinstrumente wieder veräußern darf, und
4. sonstige Bedingungen, die dem Zweck dieses Gesetzes im Rahmen der Rekapitalisierung nach Absatz 1 dienen.

Die Bundesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Anstalt übertragen.

(4) Der Haushaltsausschuss und der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages sind über Erlass und Änderungen der Rechtsverordnung nach Absatz 3 unverzüglich zu unterrichten.

(5) Soweit sich aus den Vorschriften dieses Gesetzes nichts anderes ergibt, sind die Vorschriften des Finanzmarktstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes auf Rekapitalisierungsmaßnahmen im Sinne dieser Vorschrift und auf die Veräußerung nach dieser Vorschrift erworbener Kapitalinstrumente entsprechend anzuwenden.“

12. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Ausgleichsbeitrag im Rahmen des Instruments der Gläubigerbeteiligung

(1) Schließt die Abwicklungsbehörde gemäß § 92 Absatz 1 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes eine berücksichtigungsfähige Verbindlichkeit oder eine Kategorie berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten ganz oder teilweise aus dem Anwendungsbereich des Instruments der Gläubigerbeteiligung aus und werden die entsprechenden Fehlbeträge nicht vollständig durch Erhöhung des Umfangs der auf andere berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten angewandten Herabschreibung oder Umwandlung ausgeglichen, so kann der Restrukturierungsfonds einen Ausgleichsbeitrag an das von der Abwicklungsmaßnahme betroffene Institut oder gruppenangehörige Unternehmen leisten, um

1. gemäß § 96 Absatz 1 Nummer 1 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes sicherzustellen, dass der Nettovermögenswert des Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens gleich null ist, oder
2. Anteile oder andere Instrumente des harten Kernkapitals des betroffenen Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens zu erwerben und dieses in dem von § 96 Absatz 1 Nummer 2 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes verlangten Umfang zu rekapitalisieren.

(2) Sollte der Nettovermögenswert des Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens nach Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung und trotz des Ausschlusses von Verbindlichkeiten aus dem Anwendungsbereich dieses Instruments gemäß § 92 Absatz 1 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes bereits größer als Null sein und drohen auch keine in § 96 Absatz 1 Nummer 1 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes genannten Verluste, leistet der Restrukturierungsfonds nur für den in Absatz 1 Nummer 2 genannten Zweck einen Ausgleichsbeitrag.

(3) Der Restrukturierungsfonds darf den in Absatz 1 genannten Ausgleichsbeitrag nur leisten, sofern die Inhaber von Anteilen, anderen Instrumenten des harten Kernkapitals, relevanten Kapitalinstrumenten oder berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten durch Herabschreibung, Umwandlung oder auf andere Weise einen Beitrag zum Ausgleich eines Fehlbetrags in Höhe von mindestens acht Prozent der Summe aus Verbindlichkeiten und Eigenmitteln des Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens leisten, berechnet auf Grundlage der in § 69 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes vorgesehenen Bewertung.

(4) Der Ausgleichsbeitrag des Restrukturierungsfonds darf fünf Prozent der Summe aus Verbindlichkeiten und Eigenmitteln des Instituts oder gruppenangehöri-

gen Unternehmens, berechnet auf Grundlage der in § 69 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes vorgesehenen Bewertung, nicht übersteigen.

(5) Ist die Fünf-Prozent-Grenze nach Absatz 4 erreicht, kann der Restrukturierungsfonds anstelle alternativer Finanzierungsquellen nach § 94 Absatz 2 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes oder zusätzlich zu diesen Finanzierungsquellen einen weiteren Ausgleichsbeitrag leisten, sofern die Voraussetzungen nach § 94 Absatz 2 Nummer 2 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes erfüllt sind.

(6) Abweichend von Absatz 3 und Absatz 4 darf der Restrukturierungsfonds auch einen Ausgleichsbeitrag gemäß Absatz 1 leisten, sofern

1. der durch Herabschreibung, Umwandlung oder auf andere Weise von Inhabern von Anteilen, anderen Instrumenten des harten Kernkapitals, relevanten Kapitalinstrumenten oder berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten zum Ausgleich eines Fehlbetrags, der zum Ausgleich eines negativen Nettovermögenswertes erforderlich ist, und zur Rekapitalisierung geleistete Beitrag mindestens 20 Prozent der risikogewichteten Aktiva des betroffenen Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens entspricht;
2. die durch Jahresbeiträge gemäß § 12b aufgebrachten Mittel des Restrukturierungsfonds mindestens drei Prozent der gedeckten Einlagen aller beitragspflichtigen Institute betragen; und
3. das betroffene Institut oder gruppenangehörige Unternehmen auf konsolidierter Basis über Vermögenswerte von unter 900 Milliarden Euro verfügt.“

13. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Entschädigungszahlungen an Anteilsinhaber und Gläubiger

Der Restrukturierungsfonds kann gemäß § 147 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes Entschädigungen an Anteilsinhaber, Gläubiger oder Entschädigungseinrichtungen zahlen.“

14. Die §§ 11 und 12 werden wie folgt gefasst:

„§ 11

Verwaltung des Restrukturierungsfonds

(1) Die Anstalt verwaltet den Restrukturierungsfonds. Sie untersteht dabei der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen (Aufsichtsbehörde). Die Deckung der Personal- und Sachkosten der Anstalt, die für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Restrukturierungsfondsgesetz anfallen, bestimmt sich nach § 3d des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes.

(2) Die Anstalt zur Übertragung der folgenden Beiträge und Finanzmittel auf den einheitlichen Abwicklungsfonds ermächtigt:

1. Jahresbeiträge von Instituten gemäß § 2 Satz 1, die ab dem 1. Januar 2015 gemäß § 12b des Restrukturierungsfondsgesetzes erhoben werden, gemäß den Artikeln 3 und 6 des Übereinkommens vom 21. Mai 2014 über die Übertragung von

Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge (Übereinkommen),

2. Sonderbeiträge von Instituten gemäß § 2 Satz 1, die ab dem 1. Januar 2015 gemäß § 12c des Restrukturierungsfondsgesetzes erhoben werden, gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d und e sowie Artikel 7 Absatz 1 Satz 2 des Übereinkommens und
3. Finanzmittel gemäß Artikel 7 Absatz 5 Satz 3 des Übereinkommens.

(3) Die Übertragung erfolgt im Einklang mit den in Artikel 3 und den Artikeln 5 bis 7 des Übereinkommens festgelegten Fristen und mit den in Artikel 4 bis 10 des Übereinkommens festgelegten Bedingungen. Für die Zielausstattung und die Berechnung der Beiträge nach §§ 12a bis 12c gelten Übertragungen von Mitteln auf den einheitlichen Abwicklungsfonds durch die Anstalt gemäß § 11 Absatz 2 als nicht erfolgt.

(4) Das Recht zur Erhebung eines Einwandes gegen die vorübergehende Übertragung zwischen Kammern gemäß Artikel 7 Absatz 4 des Übereinkommens wird von der Aufsichtsbehörde gemäß Absatz 1 ausgeübt.

§ 12

Mittel des Restrukturierungsfonds; Jahresbeiträge; Sonderbeiträge

(1) Die Mittel des Restrukturierungsfonds werden durch Beiträge der beitragspflichtigen Institute erbracht.

(2) Die beitragspflichtigen Institute sind verpflichtet, Jahresbeiträge zu leisten. Die Berechnung der Jahresbeiträge richtet sich nach § 12b.

(3) Die Anstalt kann nach Maßgabe von § 12c Sonderbeiträge von den beitragspflichtigen Instituten erheben.

(4) Die angesammelten Mittel sind so anzulegen, dass eine möglichst große Sicherheit und ausreichende Liquidität der Anlagen gewährleistet sind. Die Anstalt erarbeitet nach dieser Maßgabe eine mit der Aufsichtsbehörde abgestimmte Anlage-richtlinie.“

15. Nach § 12 werden die folgenden §§ 12a bis 12j eingefügt:

„§ 12a

Zielausstattung des Restrukturierungsfonds

(1) Die Zielausstattung des Restrukturierungsfonds ist erreicht, wenn die seit dem 1. Januar 2015 eingezahlten, verfügbaren Mittel des Fonds ein Prozent der gedeckten Einlagen aller beitragspflichtigen Institute erreicht haben.

(2) Die Anstalt kann gestatten, dass bis zu 30 Prozent des Jahresbeitrags eines Instituts in Form von in vollem Umfang abgesicherten Zahlungsansprüchen erbracht werden können. Zur Absicherung sind risikoarme Schuldtitel zu verwenden, die nicht durch Rechte Dritter belastet sind. Die Schuldtitel müssen im Bedarfsfall für die Anstalt frei verfügbar sein und sind ausschließlich der Verwendung durch die Anstalt für die in § 3 genannten Zwecke vorzubehalten. Risikoarme Schuldtitel sind Titel, die un-

ter die erste oder zweite der in Tabelle 1 des Artikel 336 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1) genannten Kategorien fallen sowie alle Titel, die von der Anstalt als ähnlich sicher und liquide angesehen werden.

(3) Die Anstalt berechnet den zur Erreichung der Zielausstattung erforderlichen Betrag jährlich zum Stichtag 31. Dezember des dem betreffenden Beitragsjahr vorausgehenden Jahres. Die beitragspflichtigen Institute sind verpflichtet, der Anstalt die für die Berechnung der Zielausstattung erforderlichen Informationen, insbesondere die Höhe der gedeckten Einlagen zum Stichtag 31. Dezember, bis zum 31. März des Beitragsjahres zu übermitteln. Die Anstalt kann zulassen, dass ein Verband der Institute die Informationen der ihm angehörenden Institute an die Anstalt gesammelt übermittelt, wenn sich der Verband hierzu schriftlich bereit erklärt und von den Instituten hierzu bevollmächtigt wird.

§ 12b

Jahresbeiträge

(1) Die beitragspflichtigen Institute müssen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 Jahresbeiträge leisten, wenn die seit dem 1. Januar 2015 eingezahlten, verfügbaren Mittel des Restrukturierungsfonds unter der Zielausstattung gemäß § 12a liegen.

(2) Der Gesamtbetrag der Jahresbeiträge aller beitragspflichtigen Institute (Gesamtjahresbeitrag) wird so bemessen, dass die Zielausstattung des Fonds erstmalig zum 31. Dezember 2024 erreicht wird. Er wird zeitlich so gleichmäßig wie möglich verteilt, wobei die Konjunkturzyklusphase und die Auswirkungen, die pro-zyklische Beiträge auf die Finanzlage der beitragspflichtigen Institute haben können, gebührend berücksichtigt werden.

(3) Die Frist nach Absatz 2 Satz 1 kann um bis zu vier Jahre verlängert werden, wenn der Restrukturierungsfonds für Maßnahmen nach § 3a insgesamt Auszahlungen in Höhe von über 0,5 Prozent der gedeckten Einlagen aller beitragspflichtigen Institute vorgenommen hat.

(4) Die beitragspflichtigen Institute haben Jahresbeiträge zu leisten bis durch die seit dem 1. Januar 2015 geleisteten Zahlungen die Zielausstattung des Fonds gemäß den vorstehenden Absätzen zum ersten Mal erreicht wird. Sinkt der Betrag der verfügbaren Mittel nach Ablauf der Frist nach Absatz 2 Satz 1 unter die Zielausstattung gemäß § 12a, haben die beitragspflichtigen Institute erneut Jahresbeiträge zu leisten, bis die Zielausstattung erreicht ist. Wurde die Zielausstattung des Fonds zum ersten Mal erreicht und sinken nachfolgend die verfügbaren Mittel so, dass sie weniger als zwei Drittel der Zielausstattung betragen, wird der Gesamtjahresbeitrag so bemessen, dass die Zielausstattung innerhalb von sechs Jahren wieder erreicht wird. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Der Jahresbeitrag der einzelnen beitragspflichtigen Institute beläuft sich auf den Anteil des Gesamtjahresbeitrags, der dem Verhältnis ihrer jeweiligen Passiva ohne Eigenmittel abzüglich gedeckter Einlagen zu den aggregierten Passiva ohne Eigenmittel abzüglich gedeckter Einlagen aller beitragspflichtigen Institute entspricht. Die Beiträge werden unter Berücksichtigung des nach Artikel 103 Absatz 7 der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der

Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190) erlassenen delegierten Rechtsakts entsprechend dem Risikoprofil der Institute angepasst.

§ 12c

Sonderbeiträge

(1) Die Anstalt hat mit einer Entscheidung über die in § 3a genannten Maßnahmen unverzüglich den damit verbundenen Mittelbedarf festzustellen. Soweit die in dem Restrukturierungsfonds verfügbaren Mittel nicht zur Deckung dieses Bedarfs ausreichen, kann die Anstalt Sonderbeiträge erheben. Die Anstalt kann Sonderbeiträge außerdem zur Deckung von Tilgung, Zinsen und Kosten aus der Aufnahme von Krediten nach § 12d erheben.

(2) Die Pflicht zur Leistung von Sonderbeiträgen besteht für alle beitragspflichtigen Institute. Die Anstalt ist berechtigt, in einem Kalenderjahr mehrere Sonderbeiträge zu erheben.

(3) Die Berechnung der von den einzelnen beitragspflichtigen Instituten jeweils zu erhebenden Sonderbeiträge erfolgt entsprechend der Berechnung der Jahresbeiträge nach § 12b Absatz 5, wobei an die Stelle des Gesamtjahresbeitrags der nach Absatz 1 festgestellte zusätzliche Mittelbedarf tritt. Die in einem Kalenderjahr insgesamt erhobenen Sonderbeiträge dürfen das Dreifache des festgesetzten Jahresbeitrags des Instituts nicht übersteigen. Kann der nach Absatz 1 festgestellte zusätzliche Mittelbedarf in einem oder mehreren Beitragsjahren nicht oder nur teilweise nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 gedeckt werden, so werden die zur Deckung dieses Mittelbedarfs erforderlichen Sonderbeiträge in den folgenden Beitragsjahren von den in diesen folgenden Beitragsjahren jeweils beitragspflichtigen Instituten erhoben, bis der Mittelbedarf gedeckt ist.

(4) Die Anstalt kann einem beitragspflichtigen Institut auf Antrag die Pflicht zur Leistung eines Sonderbeitrags ganz oder teilweise stunden, wenn das Institut nachweist, dass seine wirtschaftlichen Verhältnisse dies erfordern. Die Stundung darf nicht für einen längeren Zeitraum als sechs Monate gewährt werden, kann jedoch auf Antrag des Instituts jeweils um bis zu sechs Monate verlängert werden.

(5) Sonderbeiträge, die nicht für die Maßnahmen, für welche sie erhoben worden sind, verwendet worden sind, verbleiben im Restrukturierungsfonds.

§ 12d

Kredite

(1) Ist eine zeitgerechte Deckung des Mittelbedarfs durch Sonderbeiträge nicht möglich oder sind die Sonderbeiträge nicht ausreichend, wird das Bundesministerium der Finanzen bis zum 31. Dezember 2015 ermächtigt, für den Restrukturierungsfonds Kredite aufzunehmen

1. zur Finanzierung von Maßnahmen nach den §§ 6a, 6b, 7, 7a, und 8,
2. im Fall der Inanspruchnahme des Fonds aus einer Garantie nach § 6 und

3. zum Aufbau von Kassen- und Eigenbeständen.

(2) Zur Finanzierung von Ausgleichsbeiträgen nach § 7a Absatz 5 dürfen keine Kredite aufgenommen werden.

(3) Die Kreditermächtigung besteht nur in der Höhe, in der die Kreditermächtigung nach § 9 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes in der bis zum 30. Dezember 2010 geltenden Fassung zugunsten des Finanzmarktstabilisierungsfonds am 31. Dezember 2010 sowie die Kreditermächtigung nach §17 Absatz 6 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 12 Absatz 6 dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung nicht in Anspruch genommen worden sind, maximal jedoch in Höhe von 20 Milliarden Euro.

(4) Dem Kreditrahmen wachsen die Beträge aus getilgten Krediten wieder zu.

(5) Auf die Kreditermächtigung ist bei Diskontpapieren der Nettobetrag anzurechnen.

§ 12e

Einnahmen von in Abwicklung befindlichen Instituten oder gruppenangehörigen Unternehmen oder von Brückeninstituten

Die von einem in Abwicklung befindlichen Institut oder gruppenangehörigen Unternehmen oder einem Brückeninstitut im Zusammenhang mit einer Maßnahme nach § 3a vereinnahmten Beträge, Zinsen und sonstigen Erträge aus Anlagen und etwaige weitere Einnahmen können dem Restrukturierungsfonds zugeführt werden.

§ 12f

Informationspflichten; Fälligkeit der Beiträge

(1) Die beitragspflichtigen Institute sind verpflichtet, die für die Erhebung der Jahres- und Sonderbeiträge erforderlichen Informationen der Anstalt zu übermitteln.

(2) Die Jahres- und Sonderbeiträge werden mit der Bekanntgabe ihrer Festsetzung an das Institut fällig, frühestens jedoch zum 30. September eines Kalenderjahres, wenn nicht die Anstalt einen späteren Zeitpunkt bestimmt. Für die Bekanntgabe gilt § 122 Absatz 2 und 2a der Abgabenordnung entsprechend.

(3) Wird der jeweilige Beitrag nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstags entrichtet, erhebt die Anstalt Säumniszuschläge. § 16 des Bundesgebührengesetzes ist entsprechend anzuwenden. Aus den Beitragsbescheiden der Anstalt findet die Vollstreckung nach den Bestimmungen des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes statt. Die vollstreckbare Ausfertigung erteilt die Anstalt. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Beitragsbescheide haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 12g

Verordnungsermächtigung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen zu erlassen über

1. die Bemessung der Jahresbeiträge und Sonderbeiträge, insbesondere das Konzept der Beitragsbemessung entsprechend dem Risikoprofil der Institute nach § 12b Absatz 5,
2. das Verfahren sowie Art, Umfang und Häufigkeit der von den Instituten nach § 12a Absatz 3 Satz 2 und nach § 12f Absatz 1 zu übermittelnden Informationen,
3. die Voraussetzungen für eine Stundung nach § 12c Absatz 4.

§ 12h

Kreditaufnahme zwischen Finanzierungsmechanismen der EU-Mitgliedstaaten

(1) Der Restrukturierungsfonds kann bei allen Finanzierungsmechanismen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union Kredite aufnehmen, soweit

1. die erhobenen Jahresbeiträge nicht ausreichen, um die durch Inanspruchnahme des Restrukturierungsfonds entstehenden Verluste, Kosten oder sonstigen Aufwendungen zu decken,
2. Sonderbeiträge nach § 12c nicht unmittelbar verfügbar sind und
3. eine Kreditaufnahme nach § 12d nicht zu angemessenen Bedingungen unmittelbar möglich ist.

(2) Der Restrukturierungsfonds ist befugt, Finanzierungsmechanismen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf Antrag Kredite zu gewähren, soweit

1. die Beiträge, die auf Grundlage der jeweiligen zur Umsetzung des Artikels 103 der Richtlinie 2014/59/EU erlassenen nationalen Vorschriften erhoben wurden, nicht ausreichen, um die durch die Inanspruchnahme des betreffenden Finanzierungsmechanismus entstehenden Verluste, Kosten oder sonstigen Aufwendungen zu decken,
2. die außerordentlichen nachträglich erhobenen Beiträge, die auf Grundlage der jeweiligen zur Umsetzung des Artikels 104 der Richtlinie 2014/59/EU erlassenen nationalen Vorschriften erhoben wurden, nicht unmittelbar verfügbar sind und
3. alternative Finanzierungsmöglichkeiten im Sinne des Artikels 105 der Richtlinie 2014/59/EU nicht zu angemessenen Bedingungen unmittelbar verfügbar sind.

(3) Soweit nicht anders vereinbart, beläuft sich die Höhe des Kredits eines einzelnen kreditgewährenden Finanzierungsmechanismus auf den Anteil des Gesamtkreditbetrags, der dem Verhältnis des Betrags der gedeckten Einlagen in dem Mitgliedstaat des betreffenden Finanzierungsmechanismus zu der aggregierten Höhe der gedeckten Einlagen in den Mitgliedstaaten der teilnehmenden Finanzierungsmechanismen entspricht.

(4) Der Zinssatz, die Rückzahlungsfrist und andere Bedingungen des Kredits werden zwischen dem kreditnehmenden Finanzierungsmechanismus und den kreditgewährenden Finanzierungsmechanismen vereinbart. Soweit nicht anders vereinbart, sind für die Kredite der einzelnen teilnehmenden Finanzierungsmechanismen derselbe Zinssatz, dieselbe Rückzahlungsfrist und dieselben sonstigen Bedingungen vorzusehen.

(5) Der ausstehende Betrag eines Kredits an einen Finanzierungsmechanismus eines anderen Mitgliedstaats wird als Vermögenswert des Restrukturierungsfonds behandelt und auf seine Zielausstattung angerechnet.

(6) Die Mittel des Restrukturierungsfonds aus den Beitragsjahren 2011, 2012, 2013 und 2014 werden nicht für eine Kreditgewährung gemäß Absatz 2 herangezogen.

§ 12i

Gegenseitige Unterstützung der Finanzierungsmechanismen bei einer Gruppenabwicklung

(1) Bei einer Gruppenabwicklung im Sinne der §§ 161 bis 165 oder § 166 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes trägt der Restrukturierungsfonds hinsichtlich der beitragspflichtigen Institute, die Teil der Gruppenabwicklung sind, zur Finanzierung der Gruppenabwicklung bei.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 schlägt die Abwicklungsbehörde im Sinne des § 3 Absatz 1 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes einen Finanzierungsplan als Teil des Gruppenabwicklungskonzepts gemäß § 164 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes vor. Der Finanzierungsplan wird nach dem Entscheidungsfindungsverfahren gemäß den §§ 161 bis 165 oder § 166 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes vereinbart.

(3) Der Finanzierungsplan umfasst Folgendes:

1. eine Bewertung gemäß § 69 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes in Bezug auf die betroffenen Unternehmen der Gruppe;
2. die Fehlbeträge, die für jedes betroffene Unternehmen der Gruppe zum Zeitpunkt der Anwendung der Abwicklungsinstrumente zu erfassen sind;
3. für jedes betroffene Unternehmen der Gruppe die Verluste, die jede Kategorie von Anteilsinhabern und Gläubigern erleiden würde;
4. die Beiträge, die Entschädigungseinrichtungen gemäß § 145 Absatz 1 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes zu leisten hätten;
5. die Gesamtfinanzierungsanforderung an die Finanzierungsmechanismen sowie Zweck und Form der Finanzierungsanforderung;
6. die Grundlage für die Berechnung des Betrags, den jeder der Finanzierungsmechanismen der Mitgliedstaaten, in denen die betroffenen Unternehmen der Gruppe ansässig sind, zur Finanzierung der Gruppenabwicklung einbringen muss, um die Gesamtfinanzierungsanforderung gemäß Nummer 5 aufzubauen;
7. den Betrag, den jeder der Finanzierungsmechanismen der Mitgliedstaaten, in denen die betroffenen Unternehmen der Gruppe ansässig sind, zur Finanzierung der Gruppenabwicklung beitragen muss, und die Form der Beiträge;
8. den Betrag der Kredite, den die Finanzierungsmechanismen der Mitgliedstaaten, in denen die betroffenen Unternehmen der Gruppe ansässig sind, in Anspruch nehmen können;

9. einen Zeitrahmen für die Inanspruchnahme der Finanzierungsmechanismen der Mitgliedstaaten, in denen die betroffenen Unternehmen der Gruppe ansässig sind, der gegebenenfalls verlängert werden kann.

Die Grundlage für die Berechnung des Beitrags jedes Finanzierungsmechanismus gemäß Nummer 6 muss im Einklang mit den Grundsätzen des Gruppenabwicklungsplans gemäß § 46 Absatz 3 Nummer 8 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes stehen, es sei denn, im Finanzierungsplan wurde etwas anderes vereinbart.

(4) Sofern im Finanzierungsplan nichts anderes vereinbart wird, wird bei der Grundlage für die Berechnung des Beitrags jedes Finanzierungsmechanismus insbesondere Folgendes berücksichtigt:

1. der Anteil der risikogewichteten Vermögenswerte der Gruppe, der von den in Abwicklung befindlichen Instituten oder gruppenangehörigen Unternehmen, die in dem Mitgliedstaat des betreffenden Finanzierungsmechanismus ansässig sind, gehalten wird;
2. der Anteil der die Gruppenabwicklung erforderlich machenden Fehlbeträge, die in den in Abwicklung befindlichen Instituten oder gruppenangehörigen Unternehmen entstanden sind, die in dem Mitgliedstaat des betreffenden Finanzierungsmechanismus ansässig sind, und
3. in Bezug auf Mittel der Finanzierungsmechanismen des Mitgliedstaates, in dem sich die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde befindet: der Anteil dieser Mittel, die im Rahmen des Finanzierungsplans voraussichtlich so verwendet werden, dass sie direkt den in Abwicklung befindlichen Instituten oder gruppenangehörigen Unternehmen zugutekommen, die in dem betreffenden Mitgliedstaat ansässig sind.

(5) Die Anstalt legt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen im Voraus Regeln und Verfahren fest, um sicherzustellen, dass der Restrukturierungsfonds seinen Beitrag zur Finanzierung der Gruppenabwicklung unverzüglich unbeschadet Absatz 2 leisten kann.

(6) Der Restrukturierungsfonds kann Garantien für die Kredite gewähren, die die Finanzierungsmechanismen des Mitgliedstaates, in dem sich die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde befindet, für die Finanzierung der Gruppenabwicklung aufgenommen hat.

(7) Erträge oder sonstige Vorteile, die sich aus der Inanspruchnahme der Finanzierungsmechanismen des Mitgliedstaates ergeben, in dem sich die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde befindet, kommen den nationalen Finanzierungsmechanismen entsprechend ihren Beiträgen an der Finanzierung der Abwicklung zugute.

§ 12j

Vorübergehende Finanzierung von Maßnahmen nach § 3a; Rechtsverordnung

(1) Bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verordnung (EU) Nr. [...] /2014 gemäß Artikel 88 Absätze 2 und 5 dieser Verordnung, mindestens jedoch bis zum 31. Dezember 2015 kann der Restrukturierungsfonds die für die Beitragsjahre 2011, 2012, 2013 und 2014 angesammelten und verfügbaren Mittel vorübergehend zur Finanzierung von Maßnahmen nach § 3a zur Verfügung stellen. Die vorübergehend zur

Verfügung gestellten Mittel gelten als Kredit im Sinne von § 12d und sind wie ein Kredit zuzüglich eines Zinssatzes in angemessener Höhe, der von der von der Anstalt festzulegen ist, aus Sonderbeiträgen gemäß § 12c zurückzuführen und den für die Beitragsjahre 2011, 2012, 2013 und 2014 angesammelten Mitteln wieder zuzurechnen. § 12c Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen erlassen über

1. die Verzinsung und die sonstigen Bedingungen einer vorübergehenden Zurverfügungstellung der Mittel des Restrukturierungsfonds nach Absatz 1;
2. sonstige Bedingungen, die dem Zweck dieses Gesetzes im Rahmen einer vorübergehenden Zurverfügungstellung der Mittel des nach Absatz 1 dienen.

Die Bundesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Anstalt übertragen.

(3) Der Haushaltsausschuss und der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages sind über Erlass und Änderungen der Rechtsverordnung nach Absatz 3 unverzüglich zu unterrichten.“

17. § 13 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Der Restrukturierungsfonds hat bei Maßnahmen nach den §§ 5 bis 7a dieses Gesetzes und nach § 61 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes sicherzustellen, dass dem Bundesrechnungshof ein Prüfungsrecht bei den Unternehmen im Sinne des § 2 dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung sowie bei den Instituten und gruppenangehörigen Unternehmen, die diese Maßnahmen jeweils in Anspruch nehmen, eingeräumt wird.“

18. In § 14 Absatz 1 wird das Wort „Kreditinstituten“ durch das Wort „Instituten“ ersetzt.

19. Folgender § 17 wird angefügt:

„§ 17

Übergangsvorschriften

(1) Gewährt der Restrukturierungsfonds bis zum 31. Dezember 2014 Maßnahmen gemäß § 3 Absatz 2 dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung, gelten § 3 Absatz 1 und 2 sowie die §§ 4 bis 8 dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung für die Durchführung dieser Maßnahmen auch nach dem 31. Dezember 2014. Soweit die Mittel aus den Beitragsjahren 2011, 2012, 2013 und 2014 einschließlich etwaiger bis zum 31. Dezember 2014 erhobener Sonderbeiträge nicht zur Deckung der Kosten dieser Maßnahmen sowie der Kosten, die der Anstalt nach § 11 dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung zu erstatten sind, ausreichen, kann der Restrukturierungsfonds ab dem 1. Januar 2015 von den beitragspflichtigen Unternehmen im Sinne des § 2 dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung Sonderbeiträge gemäß § 12c dieses Gesetzes in der ab dem 1. Januar 2015 geltenden Fassung erheben, um den zusätzlichen Mittelbedarf einschließlich des Mittelbedarfs für Tilgung, Zinsen und Kosten aus der Aufnahme von Krediten nach Absatz 6 sowie nach § 12 Absatz 6 dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung zu decken.

(2) Wird bis zum 31. Dezember 2014 eine Übertragungsanordnung nach § 48a des Kreditwesengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung erlassen, kann der Restrukturierungsfonds im Zusammenhang mit dieser Übertragungsanordnung auch nach dem 31. Dezember 2014 die Mittel aus den Beitragsjahren 2011, 2012, 2013 und 2014 für Maßnahmen nach § 3 Absatz 2 dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung verwenden. Für die Gewährung und Durchführung solcher Maßnahmen gelten § 3 Absatz 1 und 2 sowie die §§ 4 bis 8 dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung. Soweit die Mittel aus den Beitragsjahren 2011, 2012, 2013 und 2014 einschließlich etwaiger bis zum 31. Dezember 2014 erhobener Sonderbeiträge nicht zur Deckung der Kosten dieser Maßnahmen sowie der Kosten, die der Anstalt nach § 3d Absatz 4 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes zu erstatten sind, ausreichen, gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Die Anstalt hat mit der Entscheidung über die in Absatz 1 und 2 genannten Maßnahmen festzustellen, welcher Mittelbedarf für die Maßnahmen besteht und inwieweit dieser Mittelbedarf durch die Mittel aus den Beitragsjahren 2011, 2012, 2013 und 2014 gedeckt ist. Sofern die Maßnahmen vor dem 31. Dezember 2014 gewährt wurden, ist die Feststellung nach Satz 1 zum 1. Januar 2015 zu treffen. Wenn die Höhe der aus den Maßnahmen entstehenden Kosten zu den in den Sätzen 1 und 2 genannten Zeitpunkten noch nicht feststeht, ist die Feststellung unverzüglich zu treffen, sobald die Höhe der Kosten aus den Maßnahmen feststellbar ist. Bei der Feststellung nach Satz 1 ist auf die Mittel aus den Beitragsjahren 2011, 2012, 2013 und 2014 abzustellen, die zum Zeitpunkt der Feststellung des Mittelbedarfs noch vorhanden sind. Steht zum Zeitpunkt der Feststellung des Mittelbedarfs bereits fest, dass und in welcher Höhe eine Ausgleichsverpflichtung gemäß § 3 Absatz 4 dieses Gesetzes in der ab dem 1. Januar 2015 geltenden Fassung entstanden ist oder entstehen wird, ist diese von den vorhandenen Mitteln aus den Beitragsjahren 2013 und 2014 abzuziehen und ist nur der Restbetrag zur Deckung des in den Absätzen 1 und 2 genannten Mittelbedarfs heranzuziehen. Steht zum Zeitpunkt der Feststellung des Mittelbedarfs noch nicht fest, dass und in welcher Höhe eine Ausgleichsverpflichtung gemäß § 3 Absatz 4 dieses Gesetzes in der ab dem 1. Januar 2015 geltenden Fassung entstanden ist oder entstehen wird, bleiben diese unberücksichtigt.

(4) Erhebt der Restrukturierungsfonds Sonderbeiträge gemäß § 12c dieses Gesetzes in der ab dem 1. Januar 2015 geltenden Fassung zur Deckung des Mittelbedarfs für ab dem 1. Januar 2015 gewährte Maßnahmen gemäß § 3a dieses Gesetzes in der ab dem 1. Januar 2015 geltenden Fassung, dürfen die Sonderbeiträge gemäß den Absätzen 1 und 2 nur insoweit erhoben werden, als die Summe aller Sonderbeiträge die Obergrenze nach § 12c Absatz 3 Satz 2 nicht überschreitet. Ein aufgrund dieser Obergrenze entstehender Differenzbetrag ist nach Maßgabe des § 12c Absatz 3 Satz 1 und 2 auf die anderen Unternehmen im Sinne des § 2 dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung zu verteilen. Ist in einem oder mehreren Beitragsjahren die Erhebung von Sonderbeiträgen nach den Sätzen 1 und 2 nicht oder nur teilweise möglich, werden diese Sonderbeiträge in den folgenden Beitragsjahren von den in diesen folgenden Beitragsjahren jeweils beitragspflichtigen Unternehmen im Sinne des § 2 dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung erhoben.

(5) Soweit die Mittel des Restrukturierungsfonds aus den Beitragsjahren 2013 und 2014 nicht zur Deckung der Ausgleichsverpflichtungen gemäß § 13 Absatz 2a des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes und der nach § 3d Absatz 4 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes der Anstalt zu erstattenden Kosten ausreichen, kann der Restrukturierungsfonds von den beitragspflichtigen Unternehmen im Sinne des § 2 dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung Sonderbeiträge gemäß § 12c erheben. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) § 12 Absatz 6 dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung ist auch nach dem 31. Dezember 2014 auf die Finanzierung von Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 sowie im Fall der Inanspruchnahme des Restrukturierungsfonds aus einer Garantie nach § 6 dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel 4

Änderung des Pfandbriefgesetzes

Das Pfandbriefgesetz vom 22. Mai 2005 (BGBl. I S. 1373), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3395) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Aufsicht; Auskunfts- und Vorlageverlangen“

b) Die Angabe zu § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Deckungskongruenz; Anordnung erhöhter Mindestdeckungsanforderungen“

c) Nach der Angabe zu § 27 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 27a Pfandbriefmeldungen; Verordnungsermächtigung“

d) Nach der Angabe zu § 53 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 54 Übergangsvorschrift zum BRRD-Umsetzungsgesetz“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden ein Semikolon und die Wörter „Auskunfts- und Vorlageverlangen“ angefügt.

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Eine Pfandbriefbank, die Mitglieder deren Organe, deren Beschäftigte und ein Sachwalter haben der Bundesanstalt sowie den Personen und Einrichtungen, derer sich die Bundesanstalt bei der Durchführung ihrer Aufgaben bedient, auf Verlangen über die Deckungssituation einschließlich der wirtschaftlichen Werthaltigkeit der Deckung Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden ein Semikolon und die Wörter „Anordnung erhöhter Mindestdeckungsanforderungen“ angefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

- „3. Guthaben bei der Europäischen Zentralbank, bei Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder bei geeigneten Kreditinstituten mit Sitz in einem der in Nummer 1 genannten Staaten, denen nach Maßgabe von Artikel 119 Absatz 1 und Artikel 496 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ein der Bonitätsstufe 1 entsprechendes Risikogewicht nach der Tabelle 3 des Artikels 120 Absatz 1 oder der Tabelle 5 des Artikels 121 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zugeordnet worden ist, deren Erfüllung nicht bedingt, befristet, anderen Forderungen rechtsgeschäftlich nachgeordnet oder in sonstiger Weise eingeschränkt ist, jedoch nur, sofern die Höhe der Forderungen der Pfandbriefbank bereits beim Erwerb bekannt ist; für die Zuordnung zu den Bonitätsstufen sind die Ratings anerkannter internationaler Ratingagenturen maßgeblich.“

bb) Nach Satz 3 werden die folgende Sätze angefügt:

„Die Bundesanstalt kann nach Konsultation der Europäischen Bankaufsichtsbehörde durch Allgemeinverfügung anordnen, dass abweichend von Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 auch Guthaben bei inländischen Kreditinstituten, denen eine der Bonitätsstufe 2 entsprechendes Risikogewicht nach der Tabelle 3 des Artikels 120 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zugeordnet ist, zur Deckung verwendet werden dürfen, sofern durch die Beschränkung auf Bonitätsstufe 1 die Gefahr einer erheblichen Schuldnerkonzentration bei Forderungen gegen inländische Kreditinstitute entstünde. Die Bundesanstalt überprüft das Fortbestehen des Anordnungsgrundes mindestens halbjährlich. Die Allgemeinverfügung ist aufzuheben, sobald ihr Anordnungsgrund weggefallen ist. Die Allgemeinverfügung und ihre Aufhebung sind auf der Internetseite der Bundesanstalt und im Bundesanzeiger bekannt zu machen. Bis zur Bekanntmachung der Aufhebung der Allgemeinverfügung im Bundesanzeiger in das Deckungsregister eingetragene Deckungswerte, deren Deckungsfähigkeit auf der Allgemeinverfügung beruht, dürfen nach Aufhebung der Allgemeinverfügung bis zu ihrer ursprünglichen Fälligkeit zur Deckung verwendet werden.“

c) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 3a und 3b eingefügt:

„(3a) Die Bundesanstalt kann für jede Deckungsmasse anordnen, dass eine Pfandbriefbank über Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, jeweils in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1, hinausgehende Deckungsanforderungen einhalten muss, sofern eine werthaltige Deckung der Verbindlichkeiten aus im Umlauf befindlichen Pfandbriefen und in Deckung befindlichen Derivategeschäften nicht sichergestellt erscheint. Den Umstand einer Anordnung nach Satz 1 hat die Pfandbriefbank unverzüglich unter Angabe der entsprechenden Höhe der Zusatzanforderung auf ihrer Internetseite bei den nach § 28 zu der betreffenden Pfandbriefgattung veröffentlichten Angaben zu veröffentlichen. Eine Anordnung nach Satz 1 ist aufzuheben, soweit ihr Grund nachweislich entfallen ist, frühestens jedoch drei Monate nach ihrem Erlass.“

(3b) Absatz 3a Satz 1 und 2 gilt entsprechend bei im Rahmen der Jahresabschlussprüfung oder von Sonderprüfungen nach § 44 Absatz 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes, einschließlich Deckungsprüfungen nach § 3 Absatz 1 Satz 3, festgestellten Mängeln, die die Deckungsrechnung nach Absatz 4, die Deckungsregisterführung nach § 5, die Anforderungen an das Risikomanagement nach § 27, das pfandbriefrechtliche Meldewesen nach § 27a, die Einhaltung der Transparenzvorschriften des § 28, die Angemessenheit der zur Ermittlung der barwertigen sichernden Überdeckung nach der Pfandbrief-Barwertverordnung verwendeten Methoden und Prozesse oder die Angemessenheit der Methoden

und Verfahren der Beleihungswertermittlung betreffen. Eine nach Satz 1 getroffene Anordnung ist aufzuheben, wenn die Pfandbriefbank die Behebung des zur Anordnung führenden Mangels zur Überzeugung der Bundesanstalt nachgewiesen hat oder sobald prüferisch festgestellt worden ist, dass der zur Anordnung nach Satz 1 führende Mangel nicht mehr fortbesteht und kein neuer Anordnungsgrund vorliegt."

4. In § 13 Absatz 1 Satz 2 wird nach den Wörtern „in Kanada“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach den Wörtern „in Japan“ die Wörter „, in Australien, in Neuseeland oder in Singapur“ eingefügt.
5. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Auf dem Grundstück aufstehende Gebäude dürfen bei der Ermittlung des Beleihungswerts nur berücksichtigt werden, wenn sie gegen die nach Lage und Art des Objektes erheblichen Risiken angemessen versichert sind. Die Höhe der Versicherung muss mindestens Folgendes abdecken:

 1. die zu erwartenden Neubau- oder Wiederherstellungskosten
 2. einen aus dem Eintritt erheblicher Risiken zu erwartenden Schaden oder
 3. einen in Folge des Risikoeintrittes zu erwartenden Ausfall des Deckungswertes.“
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „erhält“ die Wörter „oder einen eigenen Anspruch auf eine entsprechende Versicherungsleistung hat“ eingefügt.
6. § 19 Absatz 1 wird wie folgt geändert
 - a) In Nummer 2 werden jeweils die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ und die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt und wird nach den Wörtern „bezeichneten Art“, das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und wird nach den Wörtern „oder gegen“ das Wort „geeignete“ gestrichen und wird nach den Wörtern „bereits beim Erwerb bekannt ist“ das Semikolon durch die Wörter „sowie durch das jeweilige Guthaben aus einer Kontoverbindung mit den vorgenannten Stellen;“ ersetzt.
 - b) In Nummer 4 Satz 1 werden die Wörter „geeigneten Kreditinstituten“ durch die Wörter „Kreditinstituten im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3“ ersetzt.
 - c) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 4 Absatz 1 Satz 4 bis 7 gilt entsprechend.“
7. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Exportkreditversicherer“ die Wörter „nach Artikel 2 der Richtlinie 98/29/EG des Rates vom 7. Mai 1998 zur Harmonisierung der wichtigsten Bestimmungen über die Exportkreditversicherung zur Deckung mittel- und langfristiger Geschäfte (ABI. EG Nr. L 148 S. 22)“ durch die Wörter „mit Sitz in einem der in Nummer 1 Buchstabe b und d genannten Staaten, sofern die Anforderungen der Nummer 1 Buchstabe g oder Buchstabe h erfüllt sind“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Satz 2 gilt entsprechend für Ansprüche gegen Gewährleistende nach Satz 1 Nummer 2.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „durch Geldforderungen gegen“ das Wort „geeignete“ durch die Wörter „die Europäische Zentralbank, gegen Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder gegen“ ersetzt und wird nach den Wörtern „bereits beim Erwerb bekannt ist“ das Semikolon durch die Wörter „,“ sowie durch das jeweilige Guthaben aus einer Kontoverbindung mit den vorgenannten Stellen;“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 4 Absatz 1 Satz 4 bis 7 gilt entsprechend.“

8. § 26 Absatz 1 und § 26f Absatz 1 werden jeweils wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 werden nach den Wörtern „bezeichneten Art“ ein Komma eingefügt sowie das Wort „sowie“ gestrichen, nach den Wörtern „oder gegen“ das Wort „geeignete“ gestrichen und nach den Wörtern „bereits beim Erwerb bekannt ist“ das Semikolon gestrichen und die Wörter „sowie durch das jeweilige Guthaben aus einer Kontoverbindung mit den vorgenannten Stellen;“ eingefügt.

b) Am Ende wird folgender Satz angefügt:

„§ 4 Absatz 1 Sätze 4 bis 7 gelten entsprechend.“

9. Nach § 27 wird folgender § 27a eingefügt

„§ 27a

Pfandbriefmeldungen; Verordnungsermächtigung

(1) Die Pfandbriefbank hat der Bundesanstalt innerhalb von zwei Wochen nach Quartalsende auf das Quartalsende bezogen zu jeder Gattung im Umlauf befindlicher Pfandbriefe Meldungen zu den Deckungsmassen, insbesondere zu deren Werthaltigkeit, einzureichen. Die Bundesanstalt kann den Berichtszeitraum für einzelne Pfandbriefbanken oder im Wege der Allgemeinverfügung für einzelne Pfandbriefgattungen auf einen Monat verkürzen, sofern dies die Deckungssituation oder die Marktverhältnisse angemessen erscheinen lassen.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen über Inhalt und Umfang und über die zu verwendenden Datenträger, Übertragungswege und Datenformate der Pfandbriefmeldungen erlassen. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Spitzenverbände der Kreditwirtschaft anzuhören. Das Bundesministerium der Finanzen kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.“

10. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 5 werden nach den Wörtern „im Sinne des § 19 Absatz 1 Nummer 2“ die Wörter „mit Ausnahme der Werte im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 6 werden nach den Wörtern „im Sinne des § 19 Absatz 1 Nummer 3“ die Wörter „zuzüglich der Werte nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „den durchschnittlichen, anhand des Beleihungswerts gewichteten Beleihungsauslauf;“ durch die Wörter „der durchschnittliche, anhand des Betrags der zur Deckung verwendeten Forderungen gewichtete Beleihungsauslauf;“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:

„1. die Verteilung mit den nennwertig als Deckung in Ansatz gebrachten Beträgen nach ihrer Höhe in Stufen bis zu 10 Millionen Euro, von mehr als 10 Millionen Euro bis zu 100 Millionen Euro und von mehr als 100 Millionen Euro, jeweils bezogen auf einen Schuldner oder eine gewährleistende Stelle;“.
 - bb) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2, die Wörter „vollen“ und „voll“ werden gestrichen und nach den Wörtern „gewährleistet ist“ werden die Wörter „sowie danach, ob eine Gewährleistung aus Gründen der Exportförderung gewährt wurde“ eingefügt.
 - cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
 - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 wird am Ende das Wort „sowie“ gestrichen.
 - bbb) Der Nummer 2 wird folgende Nummer neue 2 vorangestellt:

„2. der Gesamtbetrag der mindestens 90 Tage rückständigen Leistungen auf diese Forderungen sowie der Gesamtbetrag dieser Forderungen, soweit der jeweilige Rückstand mindestens 5 Prozent der Forderung beträgt, sowie“.
 - ccc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Satz 1 Nr. 2“ durch die Angabe „Satz 1 Nummer 3“ ersetzt.
11. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „und fristgerechte“ durch das Wort „vertragsgemäße“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 5 werden die Wörter „und fristgerechte“ durch das Wort „vertragsgemäßen“ ersetzt.
12. § 36a Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Trifft die Abwicklungsbehörde bei einer Übertragung im Sinne des § 107 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes Bestimmungen zur teilweisen oder vollständigen Übertragung des Pfandbriefgeschäfts, ist die Übertragung abweichend von § 114 Absatz 2 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes nach Maßgabe der §§ 30 bis 36 zu vollziehen.“

13. In § 37 wird die Angabe „§ 3 Satz 2 und 3,“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 1 Satz 2 und 3, § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 3a und 3b,“ ersetzt und wird nach der Angabe „§ 7 Abs. 3 Satz 2,“ die Angabe „§ 27a Absatz 1 Satz 2,“ eingefügt.
14. Nach § 53 wird folgender § 54 eingefügt:

„§ 54

Übergangsvorschrift zum BRRD-Umsetzungsgesetz

§ 28 Absatz 3 und 4 dieses Gesetzes in der ab dem ... (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes) geltenden Fassung ist erstmals auf das am 1. April 2015 beginnende Quartal, bei Anwendung des § 28 Absatz 5 erstmals auf das am 1. April 2016 beginnende Quartal, anzuwenden. § 28 Absatz 3 und 4 in der bis zum ... (einsetzen: Datum vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes) geltenden Fassung ist letztmalig auf das am 31. März 2015 endende Quartal und § 28 Absatz 5 ist in Bezug auf § 28 Absatz 3 Nummer 1 und Nummer 2 letzter Satzteil sowie auf Absatz 4 Nummer 2 in der bis zum ... (einsetzen: Datum vor Inkrafttreten dieses Gesetzes) geltenden Fassung letztmalig auf das am 31. März 2016 endende Quartal anzuwenden. § 27a Absatz 1 ist erst mit Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 27a Absatz 2 Satz 1 anzuwenden.“

Artikel 5

Änderung des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes

Das Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes in der Fassung vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 7 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3395) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 3c folgende Angabe eingefügt:
„§ 3d Deckung der Kosten der Anstalt“.
2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „im Sinne des § 2 des Restrukturierungsfondsgesetzes“ die Wörter „in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden nach den Wörtern „des Körperschaftssteuergesetzes“ die Wörter „in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung“ und nach den Wörtern „im Sinne des § 5 Absatz 1 des Restrukturierungsfondsgesetzes“ die Wörter „in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung“ eingefügt.
3. § 3a wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2a wird folgender Absatz 2b eingefügt:

„(2b) Die Anstalt nimmt auch die ihr auf der Grundlage des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes übertragenen Aufgaben wahr.“

- b) In Absatz 5 werden die Sätze 3 bis 5 gestrichen.
 - c) In Absatz 6 Satz 3 werden nach den Wörtern „ihre Vertretung“ das Komma sowie die Wörter „die Erstattung von Kosten“ gestrichen.
4. § 3b wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Nummer 3 werden nach den Wörtern „die Zentralnotenbanken“ die Wörter „einschließlich der Europäischen Zentralbank“ eingefügt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „und zur Erhebung von Beiträgen nach § 12 des Restrukturierungsfondsgesetzes“ durch die Wörter „zur Erhebung von Beiträgen nach den §§ 12 bis 12c des Restrukturierungsfondsgesetzes und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die Anstalt ist berechtigt, Informationen im Sinne von Satz 1 auch bei der Europäischen Zentralbank anzufragen. Im Übrigen richtet sich der Informationsaustausch mit der Europäischen Zentralbank und anderen Behörden der Europäischen Union sowie anderer Mitgliedstaaten nach der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190), der Verordnung (EU) Nr. .../2014 [SRM-VO], der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 93), der Verordnung (EU) Nr. 468/2014 der Europäischen Zentralbank vom 16. April 2014 zur Einrichtung eines Rahmenwerks für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen zuständigen Behörden und den nationalen benannten Behörden innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM-Rahmenverordnung) (EZB/2014/17) (ABl. L 141 vom 14.5.2014, S. 1) sowie den sonstigen auf Grundlage der vorgenannten Verordnungen und Richtlinien ergangenen Rechtsakte.“

5. Nach § 3c wird folgender § 3d eingefügt:

„§ 3d

Deckung der Kosten der Anstalt

(1) Die Kosten der Anstalt werden durch eigene Einnahmen der Anstalt nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 gedeckt und im Übrigen durch den Bund getragen. Zu den Kosten der Anstalt gehören die Personal- und Sachkosten sowie die Kosten Dritter, derer sich die Anstalt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben bedient.

(2) Die Anstalt kann für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im Rahmen ihrer Aufgaben Gebühren in Höhe von bis zu 500 000 Euro erheben.

(3) Die Anstalt kann für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im Rahmen ihrer Aufgaben die Erstattung der entstehenden Kosten, die nicht bereits in eine Gebühr gemäß Absatz 2 einbezogen sind, verlangen. Die Erstattung von Kosten, die der Anstalt aus Koordinations- und Überwachungstätigkeiten für die Abwicklungsanstalten entstehen, bestimmt sich nach § 8a Absatz 1 Satz 7. Die Erstattung von Kosten, die im Zusammenhang mit der Beendigung, Umstrukturierung, Refinanzierung, Übertragung, Veräußerung oder Änderung von im Zusammenhang mit einer Rekapitalisierung erworbenen Beteiligungen entstehen, bestimmt sich nach § 20 Absätze 2 bis 4 des Finanzmarktstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes.

(4) Soweit die Kosten der Anstalt, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz sowie dem Restrukturierungsfondsgesetz anfallen, nicht bereits durch im Zusammenhang mit diesen Aufgaben stehende Einnahmen gemäß den Absätzen 2 und 3 oder durch sonstige im Zusammenhang mit diesen Aufgaben stehende Einnahmen gedeckt sind, sind sie anteilig nach einem Verteilungsschlüssel auf die Institute im Sinne von § 2 des Restrukturierungsfondsgesetzes nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 6 umzulegen. Zu den umzulegenden Kosten gehört auch ein angemessener Anteil an den Gemeinkosten der Anstalt.

(5) Gebühren, Kostenerstattungen und Kostenumlagen werden von Amts wegen schriftlich durch Verwaltungsakt festgesetzt. Die Festsetzung von Gebühren und Kostenerstattungen kann zusammen mit der Sachentscheidung erfolgen. Die Erstattung von Kosten kann auch auf der Grundlage einer Verpflichtungserklärung oder eines Vertrages verlangt werden.

(6) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen erlassen über

1. die Zahlungspflichtigen, die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebühren nach Maßgabe des Absatzes 2 durch feste Sätze oder Rahmensätze und durch Regelungen über Erhöhungen, Ermäßigungen und Befreiungen für bestimmte Arten von individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen, wobei die Gebührensätze so zu bemessen sind, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung ein angemessenes Verhältnis besteht;
2. die Erstattung von Kosten, das Kostenerstattungsverfahren, die Zahlungspflichtigen;
3. die Festsetzung und Erhebung der Umlage, die Ermittlung der umlagefähigen Kosten, die Berücksichtigung von Fehlbeträgen, nicht eingegangenen Beträgen und Überschüssen der Vorjahre, den Verteilungsschlüssel, die Bemessungsgrundlage, die Mindestumlage, die Fälligkeiten, die Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen, die Säumniszuschläge, die Beitreibung, die Stundung und den Erlass, die Festsetzungs- und Zahlungsverjährung, die Erstattung überzahlter Umlagebeträge;
4. sonstige Regelungen, die zur Sicherstellung des Zwecks dieses Gesetzes nach Maßgabe der Absätze 1 bis 5 erforderlich sind.

Die Bundesregierung kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Anstalt übertragen.

(3) In der Rechtsverordnung nach Absatz 6 kann bestimmt werden, dass sie auch auf die bei ihrem Inkrafttreten anhängigen Verwaltungsverfahren anzuwenden ist, soweit in diesem Zeitpunkt die Gebühr oder Kostenerstattung nicht bereits festgesetzt ist.

(4) Der Haushaltsausschuss und der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages sind über Erlass und Änderungen der Rechtsverordnung nach Absatz 6 unverzüglich zu unterrichten.“

6. In § 5a Satz 4 wird die Angabe „1. Januar 2013“ durch die Angabe „1. Januar 2015“ ersetzt.
7. In § 6 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2014“ durch die Angabe „31. Dezember 2015“ ersetzt.
8. § 6a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „1. Januar 2013“ durch die Angabe „1. Januar 2015“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „30. September 2012“ durch die Angabe „31. Mai 2014“ ersetzt.
 - bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Im Satzteil vor Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2011“ durch die Angabe „31. Dezember 2013“ und die Angabe „30. September 2012“ durch die Angabe „31. Mai 2014“ ersetzt.
 - bbb) In Satz 2 wird die Angabe „30. September 2012“ durch die Angabe „31. Mai 2014“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 4 wird die Angabe „30. September 2012“ durch die Angabe „31. Mai 2014“ ersetzt.
 - c) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „1. Januar 2013“ durch die Angabe „1. Januar 2015“ ersetzt.
9. In § 6b Absatz 1 Nummer 4 Satz 1 wird die Angabe „1. Januar 2013“ durch die Angabe „1. Januar 2015“ ersetzt.
10. In § 6c Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „1. Januar 2013“ durch die Angabe „1. Januar 2015“ ersetzt.
11. In § 8 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „1. Oktober 2012“ durch die Angabe „1. Juni 2014“ ersetzt.
12. § 8a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 bis 3 wird jeweils die Angabe „30. September 2012“ durch die Angabe „31. Mai 2014“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 8 werden die Wörter „vom 20. Oktober 2008 (eBAnz. AT123 2008 V1)“ durch die Wörter „in der am 1. Januar 2015 geltenden Fassung“ ersetzt.

- c) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „47,“ gestrichen, nach dem Wort „Kreditwesengesetzes“ wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Wertpapierhandelsgesetzes“ werden die Wörter „sowie die Regelungen des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes“ eingefügt.

13. § 8b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 2 Satz 1 werden die Wörter „bis zum 30. September 2012 erworbene Risikoposition“ durch die Wörter „Risikopositionen, die bis zum 31. Mai 2014 erworben wurden,“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Satz 1 und 4 bis 6“ durch die Wörter „Satz 1, 4 und 5“ ersetzt.

14. Nach § 10 Absatz 2c wird folgender Absatz 2d eingefügt:

„(2d) Bei einem Unternehmens des Finanzsektors, das Stabilisierungsmaßnahmen gemäß den §§ 6 bis 8a in Anspruch nimmt, sollen Vertreter der Anstalt als Sachverständige oder Auskunftspersonen im Sinne des § 109 Absatz 1 Satz 2 des Aktiengesetzes zu den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse hinzugezogen werden, soweit über Gegenstände beraten wird, bei denen eine Beteiligung von Vertretern der Anstalt als Sachverständige oder als Vertreter der Eigentümerinteressen des Bundes zweckdienlich erscheint. Die Anstalt kann die Teilnahme ihrer Vertreter an solchen Sitzungen verlangen, soweit über Gegenstände beraten wird, die Auswirkungen auf Stabilisierungsmaßnahmen haben können.“

15. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2014“ durch die Angabe „31. Dezember 2015“ ersetzt.
- b) In Absatz 1a wird die Angabe „31. Dezember 2014“ durch die Angabe „31. Dezember 2015“ [und die Angabe „31. Dezember 2012“ durch die Angabe „31. Dezember 2014“ ersetzt.
- c) In Absatz 1b Satz 3 wird die Angabe „30. September 2012“ durch die Angabe „31. Mai 2014“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Kreditinstitute-Reorganisationsgesetzes

Das Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1900), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 75 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 4 Satz 1 wird nach der Angabe „46“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt, die Wörter „oder den §§ 48a bis 48m des Kreditwesengesetzes“ werden gestrichen und nach den Wörtern „angeordnet wird“ werden die Wörter „oder eine Abwicklungsanordnung im Sinne des § 77 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes ergeht“ eingefügt.
2. In § 7 Absatz 2 werden die Wörter „eine Bestandsgefährdung des Kreditinstituts nach § 48b Absatz 1 des Kreditwesengesetzes vorliegt, die zu einer Systemgefährdung nach § 48b Absatz 2 des Kreditwesengesetzes führt“ durch die Wörter „die Voraus-

setzungen für eine Abwicklungsanordnung im Sinne des § 77 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes vorliegen“ ersetzt.

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Wörter „§ 48e Absatz 1 Nummer 1 bis 4 des Kreditwesengesetzes“ durch die Wörter „§ 136 Absatz 1 Nummer 1, 2, 3 und 5 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „§ 48k Absatz 2 Satz 3 des Kreditwesengesetzes“ durch die Wörter „§ 110 Absatz 2 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 48c Absatz 5 und § 48f Absatz 2 und 3 Satz 2 sowie Absatz 4 des Kreditwesengesetzes“ durch die Wörter „§ 115 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „entsprechend § 48f Absatz 2 Satz 1 des Kreditwesengesetzes“ durch die Wörter „im Sinne des Absatzes 2 Satz 2“ ersetzt.

d) In Absatz 4 Satz 4 werden die Wörter „§48h Absatz 2 des Kreditwesengesetzes“ durch die Wörter „§ 141 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes“ ersetzt.

4. § 22 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 wird nach der Angabe „46“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt, die Wörter „oder den §§ 48a bis 48m“ werden gestrichen und nach dem Wort „angeordnet“ werden die Wörter „oder eine Abwicklungsanordnung im Sinne des § 77 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes ergeht“ eingefügt.

Artikel 7

Änderung der Finanzmarktstabilisierungsfonds-Verordnung

Die Finanzmarktstabilisierungsfonds-Verordnung vom 20. Oktober 2008 (eBAnz 2008, AT123 V1), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2777) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 4 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „1. Oktober 2012“ durch die Angabe „1. Juni 2014“ ersetzt.

Artikel 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Artikel 1 § 19 Absatz 3, § 30 Absatz 2, § 36 Absatz 4, § 41 Absatz 4, § 42 Absatz 4, § 45 Absatz 2, § 59 Absatz 10, § 63 Absatz 3, § 76, § 98 Absatz 3, § 126 Absatz 5 und § 132 Absatz 2, Artikel 2 Nummer 2 bis 15, 17 bis 22, 31, Artikel 3 Nummer 15 in Bezug auf die Verordnungsermächtigung nach §12g des Restrukturierungsfondsgesetzes und Artikel 4 Nummer 1 bis 11, 13 und 14 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2015 in Kraft.

(3) Artikel 1 § 146 Absatz 6 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes tritt an dem Tag außer Kraft, an dem die technischen Regulierungsstandards gemäß Artikel 74 Absatz 4 der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190) in Kraft treten; das Bundesministerium der Finanzen gibt diesen Tag im Bundesgesetzblatt bekannt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

1. Umsetzung der Abwicklungsrichtlinie

Der Gesetzentwurf dient der Schaffung eines systematischen Regelwerks zur Sanierungs- und Abwicklungsplanung insbesondere von systemrelevanten Finanzinstituten. Gleichzeitig zielt er darauf, effektive Abwicklungsinstrumente für die Institute bereitzustellen. Zu diesem Zweck bündelt er bereits vorhandene Regelungen und ergänzt und aktualisiert diese im Hinblick auf die künftig geltende BRRD. Dabei berücksichtigt er diverse Maßnahmen auf unionsrechtlicher Ebene ebenso wie aktuelle internationale Regulierungsvorhaben.

Der Gesetzentwurf trifft auf eine Reihe bereits vorhandener Regelungen.

Zur Ermöglichung der geordneten Sanierung oder Abwicklung systemrelevanter Finanzinstitute wurde das Gesetz zur Restrukturierung und geordneten Abwicklung von Kreditinstituten, zur Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute und zur Verlängerung der Verjährungsfrist der aktienrechtlichen Organhaftung (Restrukturierungsgesetz - RStruktG) beschlossen. Das Restrukturierungsgesetz gibt der Abwicklungsbehörde unter anderem die Befugnis, durch Anordnung die Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten eines bestandsgefährdeten Kreditinstituts ganz oder teilweise auf einen anderen Rechtsträger zu übertragen. Darüber hinaus wurden durch das Gesetz zur Reorganisation von Kreditinstituten (Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz - KredReorgG) besondere Sanierungsverfahren und Reorganisationsverfahren für Kreditinstitute im Sinne des § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz - KWG) mit Sitz im Inland geschaffen. Das Sanierungs- und das Reorganisationsverfahren können von dem Kreditinstitut eingeleitet beziehungsweise angestoßen werden, um die finanzielle Gesundheit des Kreditinstitut wiederherzustellen und so eine Beeinträchtigung der Finanzmarktstabilität zu vermeiden.

Ergänzend zu diesen Maßnahmen sollte erreicht werden, dass sich Banken und Behörden frühzeitig mit einem möglichen Krisenfall beschäftigen. Zum einen sollten Kreditinstitute beziehungsweise Finanzgruppen mögliche Maßnahmen zur Sanierung planen, und zum anderen sollen die Behörden, die mit der Abwicklung systemrelevanter Institute und Finanzgruppen betraut sind, planen, welche Abwicklungsmaßnahmen sie ergreifen würden, falls die Sanierungsbemühungen der Bank scheitern sollten. Zu diesem Zweck wurden in Deutschland mit dem Gesetz zur Abschirmung von Risiken und zur Planung der Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen Teile der der noch im Entwurf befindlichen Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (BRRD) in deutsches Recht umgesetzt. Dies betraf insbesondere Regelungen zur Planung der Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen.

Diese Regelungen soll der Gesetzentwurf unter Integration der Anforderungen der BRRD konsolidieren. Darüber hinaus sind die weiteren, bislang nicht umgesetzten Anforderungen der Abwicklungsrichtlinie zu erfüllen.

2. SSM-Anpassung

Insbesondere ist das Kreditwesengesetz (KWG) an die am 4. November 2013 in Kraft getretene Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 vom 15.10.2013 "zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank" (SSM-Verordnung) anzupassen. Die SSM-Verordnung ist als EU-Verordnung unmittelbar anwendbares Recht und bedarf keiner nationalen Umsetzung. Dennoch besteht aus verschiedenen Gründen Anpassungsbedarf im KWG.

Die EZB wendet im Rahmen der Wahrnehmung der ihr durch in Artikel 4 der SSM-Verordnung zugewiesenen Aufgaben auch nationales Recht an. Somit ist der Tatsache Rechnung zu tragen, dass bei vielen Regelungen des KWG je nach Sachlage entweder die EZB oder die BaFin adressiert sein kann.

Die unionsrechtlich angelegte Zuständigkeitsverteilung zwischen der Europäischen Zentralbank und der nationalen Behörde ist klarzustellen und bringt diverse Folgeregelungen mit sich.

Zur Anpassung des KWG an die am 4. November 2013 in Kraft getretene SSM-Verordnung sollen Regelungen im KWG geändert und geschaffen werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Zur Umsetzung der Abwicklungsrichtlinie

Zur Konsolidierung und Aktualisierung der vorhandenen Regelungen in Bezug auf die Sanierungs- und Abwicklungsplanung von Finanzinstituten sieht der Gesetzentwurf folgendes vor:

Kreditinstitute und Finanzgruppen haben einen Sanierungsplan aufzustellen. Dieser hat zum Ziel, die Widerstandsfähigkeit des Kreditinstituts oder der Finanzgruppe in künftigen Krisensituationen zu stärken. In dem Sanierungsplan hat das entsprechende Kreditinstitut szenariobezogene Handlungsoptionen zu beschreiben, die die Geschäftsleitung in erheblichen Belastungssituationen ergreifen kann, um die wirtschaftliche Lage des Kreditinstituts oder der Finanzgruppe zu stabilisieren und dadurch deren Überlebensfähigkeit zu sichern, ohne dass es auf aus Steuergeldern finanzierte Stabilisierungsmaßnahmen angewiesen ist. Die Aufsichtsbehörde erhält die Befugnis, erforderlichenfalls Anordnungen zu treffen, die die rechtzeitige Einleitung und zügige Umsetzung von Sanierungsmaßnahmen ermöglichen oder erleichtern.

Der Gesetzentwurf ordnet ferner das Verfahren der Abwicklungsplanung. Die Abwicklungsbehörde hat eine Bewertung der Abwicklungsfähigkeit vorzunehmen. Erkennt sie im Rahmen dieser Bewertung potenzielle wesentliche Hindernisse, teilt sie diese dem Institut und bei Finanzgruppen dem übergeordneten Unternehmen mit. Der Adressat der Mitteilung kann innerhalb einer angemessenen Frist Maßnahmen vorschlagen, mit denen die genannten Hindernisse beseitigt werden sollen. Gelangt die Abwicklungsbehörde zu der Einschätzung, dass die in Frage stehenden Hindernisse durch die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht beseitigt werden, kann sie Anordnungen treffen, die geeignet sind, die Abwicklungsfähigkeit herzustellen.

Der dritte Schwerpunkt des Gesetzentwurfs ist die Abwicklung selbst. Hierfür gibt das Gesetz entsprechend der Regelungen der BRRD im Wesentlichen vier Abwicklungsinstrumente vor. Dabei handelt es sich um das Instrument der Unternehmensveräußerung, das Instrument der Übertragung auf ein Brückeninstitut, das Instrument der Übertragung auf eine Vermögensverwaltungsgesellschaft und das Instrument der Gläubigerbeteiligung. Daneben eröffnet das Gesetz aber auch die Möglichkeit, weitere noch nicht spezifizierte Maßnahmen zu ergreifen, die in einem Krisenfall notwendig werden könnten.

2. Zur Anpassung an die SSM-Verordnung

Die SSM-Verordnung ist als EU-Verordnung unmittelbar anwendbares Recht und bedarf keiner nationalen Umsetzung. Dennoch besteht Anpassungsbedarf im KWG. Zum einen werden durch die SSM-Verordnung sowie durch die sie ergänzende Verordnung der EZB „zur Einrichtung eines Rahmenwerks für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen zuständigen Behörden und den nationalen benannten Behörden innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus“ (Verordnung (EZB) Nr. 2014/17 [SSM-Rahmenverordnung]) die bestehenden Aufsichtskompetenzen in starkem Maße neu geregelt und teilweise auf die EZB übertragen. Dies ist im KWG, das auf die bisherige Struktur einer rein nationalen Aufsicht ausgerichtet ist, nachzuvollziehen. Daneben gebietet der Grundsatz, dass nationale Regelungen die Vorgaben einer EU-Verordnung weder duplizieren noch diesen widersprechen dürfen, eine Überprüfung des KWG.

Anpassungen im KWG sind zum einen dort, wo die Aufsicht bezüglich der Zuständigkeiten, Kompetenzen sowie Pflichten in der SSM-Verordnung und künftigen Verordnungen der EZB selbst adressiert wird, und zum anderen dort vorgesehen, wo Meldepflichten der Institute gegenüber der Aufsicht bestehen.

Die EZB wendet im Rahmen der Wahrnehmung der ihr durch in Artikel 4 der SSM-Verordnung zugewiesenen Aufgaben auch nationales Recht an, soweit mit diesem nationalen Recht EU-Richtlinien umgesetzt wurden. Da bei vielen Regelungen des KWG je nach Sachlage entweder die EZB oder die BaFin adressiert sein kann, wird der neutrale Begriff der „Aufsichtsbehörde“ eingeführt und überall dort verwendet, wo Regelungen künftig, je nach Zuständigkeit, entweder EZB oder BaFin betreffen. Durch eine Begriffsbestimmung wird klargestellt, wer in den einzelnen Fällen als „Aufsichtsbehörde“ im Sinne des KWG anzusehen ist. Des Weiteren wird eine Regelung zur Abgrenzung der Zuständigkeit zur EZB getroffen.

Die Zuständigkeit für die Zulassung aller CRR-Kreditinstitute zum Betreiben des Einlagen- und Kreditgeschäfts ist nunmehr der EZB übertragen. Für alle anderen Institute und alle nicht in der CRR geregelten Erlaubnistatbestände im Sinne des § 1 KWG verbleibt diese Zuständigkeit bei der BaFin. Diese Tatbestände wie auch die Fälle des Entzugs der Erlaubnis und die Untersagung der Fortführung der Geschäfte sind im KWG zu regeln. Darüber hinaus unterliegt auch die Beurteilung von Erwerbsanzeigen bedeutender Beteiligungen an einem Institut nunmehr der ausschließlichen Zuständigkeit der EZB. Gleichzeitig soll die Anzeige weiterhin gegenüber der BaFin erfolgen, die auch die erste Beurteilung dieser Anzeigen vorzunehmen hat. Insoweit ist eine klarstellende Regelung notwendig.

Die SSM-Verordnung sieht vor, dass die beaufsichtigten bedeutenden Unternehmen alle Ersuchen, Anzeigen und Anträge direkt gegenüber der EZB abzugeben haben. Die Änderungen im KWG stellen dies sowie die ergänzende Abgabe der Anzeigen auch gegenüber der BaFin und der Deutschen Bundesbank sicher.

III. Alternativen

Keine, da Richtlinienumsetzung

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft).

Der Bund kann diese Gesetzgebungskompetenzen nach Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes in Anspruch nehmen, da für die Sanierungs- und Abwicklungsplanung sowie die

Abwicklung von Kreditinstituten und Finanzgruppen bundeseinheitliche Regelungen bestehen müssen, um die Rechts- und Wirtschaftseinheit zu wahren.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Dieser Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

Der Entwurf hat keine erkennbaren gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Grundsätzlich sind Männer und Frauen von den Vorschriften des Entwurfs in gleicher Weise betroffen. Die Wirkungen des Vorhabens zielen auf eine nachhaltige Entwicklung, weil sie Instrumente und Verfahren schaffen, um künftige Schieflagen systemrelevanter Banken beziehungsweise Finanzgruppen besser bewältigen zu können und dabei Haushaltsmittel zu schonen.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Bereits bestehende Regelungen aus dem Bereich der Sanierungs- und Abwicklung von Instituten werden mit Neuregelungen in einem Gesetz zusammengefasst. Eine darüber hinausgehende Rechts- und Verwaltungsvereinfachung ist nicht vorgesehen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte und demographische Folgen

Der Gesetzentwurf entspricht dem Grundsatz der Nachhaltigkeit. Dadurch, dass er Kreditinstitute zu vorausschauendem Handeln anhält, Fehlanreize für die Eingehung von Risiken reduziert, systemrelevante Einrichtungen frühzeitig identifiziert und für den Krisenfall Ansteckungsrisiken minimiert, trägt er zur dauerhaften Stabilisierung des Finanzsektors und zur Schonung von Haushaltsmitteln bei. Hierdurch fördert er insbesondere das Prinzip der Generationengerechtigkeit. Der Entwurf hat keine demographischen Folgen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es ergeben sich unmittelbar durch dieses Gesetz keine Veränderungen bei den Haushaltsausgaben des Bundes.

4. Erfüllungsaufwand

4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Insgesamt beträgt der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft 23,60 Mio. Euro, davon 6,08 Mio. Euro Erfüllungsaufwand im engeren Sinne und 17,52 Mio. Euro aus Informationspflichten.

Kosten für die Wirtschaft können zudem entstehen, wenn inländische Unternehmen des Finanzsektors von den mit diesem Gesetz eingeräumten Möglichkeiten nach dem Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz Gebrauch machen und hierfür ein – auch beihilferechtlich vorgegebenes – Entgelt zu entrichten haben. Zudem kann es zur Erhebung von Sonderbeiträgen zur Bankenabgabe kommen, wenn bei der Endabrechnung des Finanzmarktstabilisierungsfonds die in den Jahren 2013 und 2014 angesammelten Mittel des Restrukturierungsfonds nicht zum Verlustausgleich für im Jahr 2015 begebene Maßnah-

men nach dem Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz ausreichen. Ob im Jahr 2015 neue Maßnahmen begeben werden, es bei diesen Maßnahmen zu einem Verlust kommt und die Mittel des Restrukturierungsfonds aus den Jahren 2013 und 2014 nicht zur Verlustdeckung ausreichen, lässt sich aus heutiger Sicht nicht zuverlässig prognostizieren.

4.3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand der Verwaltung, berechnet nach einem standardisierten Modell, beträgt insgesamt 10,52 Mio. Euro.

5. Weitere Kosten

Im Rahmen der Finanzierung der Abwicklungsbehörde können den über die Umlage zur Finanzierung herangezogenen Unternehmen der Finanzbranche zusätzliche Kosten durch die genannte Umlage entstehen. Anderen Wirtschaftsunternehmen, insbesondere mittelständischen Unternehmen, die nicht der Finanzbranche angehören, und sozialen Sicherungssystemen, entstehen keine zusätzlichen Kosten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf enthält keine gleichstellungsrelevanten Aspekte. Spezifische Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten, da das Gesetz ausschließlich sachbezogene Regelungen enthält.

VII. Befristung; Evaluation

Eine Befristung ist nicht vorgesehen. Eine Evaluation ist nicht vorgesehen. Die Abwicklungsrichtlinie sieht in Artikel 129 eine Evaluation vor. Sollte sich dabei Änderungsbedarf ergeben, kann eine entsprechend Evaluation auf nationaler Ebene erfolgen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Planung der Sanierung und Abwicklung sowie zur Restrukturierung von Instituten und Finanzgruppen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz - SAG))

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

§ 1 setzt Artikel 1 der Abwicklungsrichtlinie um. Der Anwendungsbereich entspricht der Mindestvorgabe der Richtlinie. Es ist enger als der Anwendungsbereich des § 1 Absatz 1b Kreditwesengesetz. Erfasst sind insbesondere CRR-Kreditinstitute gemäß § 1 Absatz 3d Satz 1 KWG und CRR-Wertpapierfirmen gemäß § 1 Absatz 3d Satz 2 KWG, soweit sie nach CRD IV mit einem Anfangskapital von 730.000 EUR auszustatten sind. Kreditinstitute, welche nicht CRR-Institute in diesem Sinne sind und auch nicht unter die übrigen Fallgruppen des § 1 fallen – etwa Bürgschaftsbanken –, werden vom Gesetzentwurf nicht umfasst. Auf diese Institute sind die allgemeinen Regeln der Insolvenzordnung und des reformierten KWG anzuwenden. Sie unterliegen damit nach der neuen Gesetzeslage insbesondere keinen Anforderungen an die Abwicklungs- und Sanierungsplanung.

Für die Zwecke der Vernetzungsanalyse im Sinne des § 40 Absatz 3 Nummer 12 sieht § 35 Meldepflichten über Art und Umfang einer gegenseitigen Vernetzung für Versicherer und Kapitalverwaltungsgesellschaften mit Sitz im Inland vor. Eine Erwähnung dieser Unternehmen im Anwendungsbereich ist angesichts der eindeutigen Bezeichnung in § 45 Absatz 1 nicht erforderlich.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

§ 2 setzt Artikel 2 der Abwicklungsrichtlinie um.

Zu § 3 (Abwicklungsbehörde; Aufsichtsbehörde)

Nationale Abwicklungsbehörde mit vorgesehenem Sitz in Frankfurt am Main wird nach Absatz 1 die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA). Mit dieser Entscheidung werden die bislang auf verschiedene Einrichtungen verteilten Abwicklungsbefugnisse in einem ersten Schritt bei der FMSA gebündelt.

Nach gefestigtem Aufbau ihrer Strukturen soll die Abwicklungsbehörde in einem zweiten Schritt als Anstalt in der Anstalt auf die BaFin übertragen werden. Hierdurch sollen Synergien mit der bestehenden Allfinanzaufsicht gehoben werden. Das Modell der Anstalt in der Anstalt erlaubt eine klare organisatorische Trennung zwischen der Abwicklungsbehörde und den Aufsichtsaufgaben der BaFin. Auf diese Weise wird die von Artikel 3 Absatz 3 der Abwicklungsrichtlinie geforderte strukturelle Eigenständigkeit der Abwicklungsbehörde gegenüber der Aufsicht sichergestellt.

Die in einem ersten Schritt vorgesehene Bündelung sämtlicher Abwicklungsaufgaben in der FMSA ermöglicht den zügigen Aufbau einer funktionierenden Abwicklungseinheit. Die BaFin kann sich so auf die übrigen Veränderungen ihres Aufgabenbereichs, insbesondere auf die Anpassung an den einheitlichen europäischen Aufsichtsmechanismus und den im Koalitionsvertrag der Regierungsfractionen verankerten und vom Deutschen Bundestag befürworteten Ausbau des Verbraucherschutzes konzentrieren.

Die Umsetzung der zweiten Stufe bedeutet, dass die BaFin Trägerin der als teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts organisierten Abwicklungsbehörde wird. Dabei sollen die separaten Entscheidungsstrukturen der Abwicklungsbehörde und die direkte Ausübung der Fach- und Rechtsaufsicht durch das Bundesministerium der Finanzen erhalten bleiben. Über die konkrete Ausgestaltung der Übertragung ist gesondert zu entscheiden.

Absatz 2 fordert Abwicklungsbehörde und BaFin auf, sich regelmäßig auszutauschen und abzustimmen. Dies betrifft insbesondere internationale Angelegenheiten. Ein regelmäßiger Austausch soll aber auch erfolgen, um die Zusammenführung frühzeitig vorzubereiten und eine reibungslose Übertragung der Abwicklungsbehörde auf die BaFin zu einem späteren Zeitpunkt zu erleichtern.

Absatz 3 definiert den Begriff der Aufsichtsbehörde unter Verweis auf die Regelung in § 1 Absatz 5 des Kreditwesengesetzes.

Zu § 4 (Vertraulichkeit von Informationen; personenbezogene Daten)

In Absatz 1 sind Informationen definiert, die im Rahmen der in §§ 5 bis einschließlich 10 folgenden Regelungen zur Verschwiegenheitspflicht und zu Offenbarungs- und Verwertungsbefugnissen als schutzbedürftig behandelt werden. Die Definition der Schutzbedürftigkeit orientiert sich an Artikel 84 Absatz 3 der [BRRD].

Die Schutzbedürftigkeit kann sich zum einen aus einem wirtschaftlichen Geheimhaltungsinteresse betroffener Institute ergeben: So werden etwa Elemente der Abwicklungsplanung im Regelfall Geschäftsgeheimnisse enthalten. Zum anderen können Informationen aufgrund öffentlicher Belange schutzwürdig sein. So hat etwa die Abwicklungsbehörde im Hinblick auf das Erreichen der Abwicklungsziele ein amtliches Geheimhaltungsinteresse. Dieses bezieht sich insbesondere auf die aufsichtsrechtliche Bewertung der Lage des Instituts und daraus abgeleitete bzw. geplante Maßnahmen. So sind Abwicklungspläne auch gegenüber dem betroffenen Kreditinstitut oder der Finanzgruppe geheimhaltungsbedürftig, um strategisches Verhalten dergestalt auszuschließen, dass insbesondere die Bereiche weiter entwickelt werden, welche durch den Einsatz von Abwicklungsinstrumenten und Abwicklungsbefugnissen am Leben gehalten werden sollen. Ein öffentliches Interesse besteht daneben auch an der Geheimhaltung solcher Informationen, bei deren Be-

kanntwerden die Effektivität von Aufsichts- oder Abwicklungsinstrumenten gefährdet wäre oder negative Auswirkungen auf die Finanz-, Geldmarkt- oder Wirtschaftspolitik zu erwarten wären. Bei Ergebnissen der Abwicklungsplanung, dem weiteren Verfahren nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit und die im Zusammenhang mit der Abwicklungsplanung bei der Behörde vorliegenden Informationen, Einschätzungen, Analysen und Gutachten dürfte es sich in der Regel um Informationen handeln, welche sowohl wegen wirtschaftlicher Interessen Dritter als auch aufgrund öffentlicher Belange vertraulich sind.

Absatz 2 stellt klar, dass neben den besonderen Vertraulichkeitsregeln dieses Gesetzes die allgemeinen Regeln für den Schutz personenbezogener Daten und des geistigen Eigentums weiter Geltung haben. Hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Daten gilt dies insbesondere für das Gebot der Datensparsamkeit und die Zweckbindung. Aus der Anwendbarkeit des Bundesdatenschutzgesetzes – insbesondere aus § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes – folgt ferner die Pflicht der Behörden, hinreichende Schutzvorkehrungen einschließlich verfahrensmäßiger Sicherungen gegen Missbrauch personenbezogener Daten zu treffen.

Zu § 5 (Verschwiegenheitspflicht)

§ 5 untersagt in Umsetzung von Artikel 84 der [BRRD] die unbefugte Verwertung und Offenbarung von Informationen, welche nach § 4 Absatz 1 schutzwürdig sind. Der Rechtsbegriff „unbefugt“ ist im Lichte der §§ 6 ff. zu lesen: aus diesen Regelungen ergeben sich grundsätzlich abschließende Offenbarungs- und Verwertungsbefugnisse. Über ihre Tatbestände hinaus entfalten die §§ 5 ff. des Gesetzes keine Sperrwirkung: So stehen die Regelungen einschließlich des § 5 Absatz 2 Nummern 2 und 7 der unternehmensinternen Weitergabe von Informationen an die zuständigen Stellen einschließlich des Betriebsrats nicht entgegen.

Im Interesse der Abwicklungsziele und zur Sicherstellung der Effektivität der Abwicklungsinstrumente muss im Rahmen der Abwicklungsplanung gewährleistet sein, dass auch die in die Abwicklungsplanung nach diesem Gesetz einbezogenen Dritten der Verschwiegenheit unterliegen. Dies ist in Absatz 2 geregelt.

Absatz 3 sieht in Umsetzung von Artikel 84 Absatz 2 der [BRRD] für eine Reihe von Behörden und Stellen eine Pflicht zur Vorhaltung interner Geheimhaltungsregelungen vor.

Absatz 4 und 5 setzen Artikel 84 Absatz 3 der [BRRD] um. Absatz 5 stellt klar, dass grundsätzlich ein Haftungsanspruch bei der ungerechtfertigten Offenbarung von Informationen bestehen kann, und dass auch bei der Verletzung der Verschwiegenheitspflicht die Beschränkung der Haftung nach § 152 dieses Gesetzes gilt.

Zu § 6 (Zulässiger Informationsaustausch zwischen Behörden im Rahmen dieses Gesetzes)

§ 6 regelt in Umsetzung von Artikel 84 Absatz 4 der Richtlinie [BRDD] den Informationsaustausch zwischen den im Rahmen dieses Gesetzes tätigen Behörden und sonstigen Stellen.

Absatz 1 stellt klar, dass – auch soweit bestimmte Aufgaben wegen der Gefahr eines Interessenkonfliktes getrennt wahrgenommen werden – die Abwicklungsbehörde und die laufende Aufsicht befugt sind, Informationen untereinander auszutauschen, sich abzustimmen und sich gegenseitig zu beraten. In den Informationsaustausch mit der Abwicklungsbehörde ist auch die Bundesbank einbezogen, soweit es sich um Informationen handelt, welche bei der laufenden Überwachung der Institute durch die Bundesbank entstanden oder zur laufenden Überwachung der Institute durch die Bundesbank erforderlich sind.

Absatz 2 regelt in Umsetzung die Weitergabe von Informationen zwischen allen Behörden und Stellen, welche im Rahmen dieses Gesetzes tätig werden. Aus Gründen des Informationsschutzes ist die Informationsweitergabe auf Fälle beschränkt, in denen der Erhalt der Information zur Erfüllung der nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben nötig ist. Somit gelten etwas engere Voraussetzungen als für den Informationsaustausch zwischen Abwicklungsbehörde und zuständiger Behörde.

Zu § 7 (Weitergabe von Informationen an sonstige Stellen)

§ 7 bezieht sich in Umsetzung von Artikel 84 Absatz 4 Buchstabe b und Absatz 6 der Abwicklungsrichtlinie auf die Weitergabe von Informationen an sonstige Behörden und Stellen. Dabei wird auch von der Ermächtigung von Artikel 84 Absatz 5 der [BRRD] Gebrauch gemacht, weitere Informationsübermittlungsbefugnisse vorzusehen. Der Katalog entspricht weitgehend dem des § 9 Absatz 1 KWG. Eine Weitergabe von Informationen darf auch hier nur erfolgen, soweit die Stellen die Informationen „zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen“. Die Informationen erhaltenden Behörden und Stellen sowie die bei Ihnen beschäftigten Personen unterliegen wegen § 5 Absatz 1 Satz 3 ebenfalls der Verschwiegenheitspflicht.

Zu § 8 (Vertraulichkeit gegenüber Drittstaaten)

Für die Teilung von Informationen mit Drittstaaten müssen über die Vorgaben des § 9 hinaus zusätzlich die Anforderungen des § 10 vorliegen. § 10 setzt die die Vorschrift des Artikel 98 der Abwicklungsrichtlinie um. Soweit personenbezogene Daten betroffen sind, gelten zudem die Anforderungen des § 4b Absatz 2 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes.

Zu § 9 (Vorabprüfung auf Vertraulichkeit bei sonstiger Weitergabe von Informationen)

§ 9 dient der Umsetzung von Artikel 84 Absatz 3 der Abwicklungsrichtlinie. Die Prüfungspflicht soll sicherstellen, dass es im Rahmen der Weitergabe nicht gesondert geschützter Informationen auch zur Weitergabe solcher Informationen kommt, die nach § 4 Absatz 1 besonders geschützt sind und für deren Weitergabe und Verwendung eine besondere Befugnis nach §§ 5 ff. erforderlich ist. Da Informationen aus einem Sanierungs- und Abwicklungsplan sowie aus einer Bewertung von besonderer Brisanz sein können, ist bei der Prüfung hierauf gesondertes Augenmerk zu richten.

Zu § 10 (Sonstige Vorschriften)

Absatz 1 dient der Klarstellung, dass ein unbefugtes Offenbaren und Verwerten nicht vorliegt, wenn die Informationen an Strafverfolgungsbehörden oder für Straf- und Bußgeldsachen zuständige Gerichte weitergegeben werden, soweit diese Stellen diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

Absatz 2 dient der Klarstellung, dass grundsätzlich ein Haftungsanspruch bei der ungerechtfertigten Offenbarung von Informationen, deren Geheimhaltung im Interesse des Betroffenen ist, besteht, aber auch bei der Verletzung der in §§ 4 ff. geregelten Vorschriften der Haftungsausschluss nach § 152 dieses Gesetzes gilt.

Zu § 11 (Zugang zu Informationen)

Mit dieser Regelung wird klargestellt, dass ein Zugang zu den Informationen, die der Aufsichts- oder Abwicklungsbehörde im Zusammenhang mit der Sanierungsplanung nach §§ 12 bis 21 und der Abwicklungsplanung nach §§ 40 bis 48 dieses Gesetzes übermittelt wurden, nicht gewährt wird. Gleiches gilt für Informationen, die bei der Abwicklungsbehörde im Zusammenhang mit der Bewertung gemäß § 69 oder dem Vermarktungsprozess gemäß § 126 entstanden sind.

Mit diesem Ausschluss einer Einsichtnahme in entsprechende Informationen sollen die Effektivität der Sanierungs- und Abwicklungsplanung und die Funktionalität des Vermarktungsprozesses bei einer Unternehmensveräußerung geschützt werden. Nach Art und Umfang weisen die im Rahmen der Sanierungs- und Abwicklungsplanung übermittelten Informationen typischerweise noch einmal einen erhöhten Grad an Schutzbedürftigkeit gegenüber den Informationen auf, die üblicherweise im Zusammenhang mit der gewöhnlichen Bankenaufsicht anfallen. Im Rahmen der Sanierungs- und Abwicklungsplanung müssen die betroffenen Unternehmen in großem Umfang höchst sensible Daten angeben. Die Sicherheit der betroffenen Institute, dass die von ihnen angegebenen Daten der Abwicklungs- und Sanierungsplanung nicht von anderen Marktteilnehmern erfragt oder im Rahmen eines Gerichtsverfahrens eingesehen werden können, ist Voraussetzung für die Effektivität der Abwicklungs- und Sanierungsplanung. Ähnlich sensible Informationen entstehen regelmäßig im Zusammenhang mit der vor Erlass einer Abwicklungsanordnung vorgeschriebenen Bewertung und mit dem beim Instrument der Unternehmensveräußerung vorgesehenen Vermarktungsprozess. Die Vermarktung eines Instituts kann zudem nur gelingen, wenn die internen Überlegungen der Abwicklungsbehörde geschützt bleiben. Im Zusammenhang mit der Bewertung und dem Vermarktungsprozess entstandene Informationen sind sowohl die von Dritten erhaltenen Daten – etwa schutzbedürftige Informationen über Unternehmensinterna – als auch von der Abwicklungs- oder Aufsichtsbehörde selbst erzeugte Informationen – etwa bestimmte Vermarktungsstrategien.

§ 11 stellt eine spezialgesetzliche Informationszugangsregelung für die erfassten Informationen dar. Darauf, ob es sich im Einzelfall um vertrauliche Informationen nach § 4 Absatz 1 handelt, kommt es nicht an. Im Übrigen bleibt das Informationsfreiheitsgesetz weiterhin anwendbar.

Zu § 12 (Sanierungsplanung)

Die §§ 12 ff. setzen die Artikel 5 ff. der Abwicklungsrichtlinie um. Ein Sanierungsplan soll die Bewältigung einer Krise durch das Institut oder die Gruppe erleichtern und so mit dazu beitragen, dass eine Abwicklung des Instituts oder der Gruppe vermieden werden kann. Sanierungspläne sind vom jeweiligen Institut beziehungsweise vom übergeordneten Unternehmen einer Gruppe zu erstellen und dienen der Vorbereitung auf den Krisenfall. Institute sollen sich frühzeitig damit befassen, welche Maßnahmen unter anderem in organisatorischer und geschäftspolitischer Hinsicht getroffen werden müssen, um eine Krise möglichst schnell, effektiv und aus eigener Kraft überwinden zu können.

Bei der Sanierungsplanung handelt es sich um einen iterativen Prozess, der dazu führen soll, dass zum Einen die Institute und Gruppen, zum Anderen aber auch die Aufsichtsbehörde und die Abwicklungsbehörde auf einen Krisenfall besser vorbereitet sind. Im Unterschied zum Sanierungsverfahren nach §§ 2 ff. des KredReorgG handelt es sich um eine abstrakte, nicht anlassbezogene Planung, insbesondere muss keine Krisensituation im Sinne einer Sanierungsbedürftigkeit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 KredReorgG vorliegen. Absatz 1 letzter Halbsatz definiert den Krisenfall.

Abweichend von der Regelung in § 47 Absatz 1 Satz 1 Kreditwesengesetz ist grundsätzlich jedes Institut verpflichtet, einen Sanierungsplan zu erstellen. Die Aufsichtsbehörde kann jedoch im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank unter den Voraussetzungen von § 20 Institute befreien oder nach § 19 vereinfachte Anforderungen festsetzen.

Sollte das übergeordnete Unternehmen in Deutschland gleichzeitig nachgeordnetes Unternehmen eines EU-Mutterunternehmens in einem anderen Mitgliedstaat sein, erstellt nach Absatz 2 grundsätzlich nur das EU-Mutterunternehmen einen Sanierungsplan, der sich auf die gesamte Gruppe beziehen soll. Allerdings besteht die Möglichkeit für die Aufsichtsbehörde, unter den Voraussetzungen des § 14 Absatz 3 trotzdem einen Einzelsanierungsplan von dem übergeordneten Unternehmen in Deutschland zu verlangen. Absatz 4 legt in Umsetzung von Artikel 5 Absatz 2 der Abwicklungsrichtlinie fest, wann ein Sanie-

rungsplan vom Institut zu aktualisieren ist, und stellt klar, dass die Aufsichtsbehörde daneben auch – insbesondere anlassbezogene – weitere Aktualisierungen verlangen kann.

Zu § 13 (Ausgestaltung von Sanierungsplänen)

Absatz 1 bestimmt, dass bei der Ausgestaltung des Sanierungsplanes eines Instituts oder einer Gruppe die Größe, Komplexität und Vernetzung sowie Art, Umfang und Komplexität des Geschäftsmodells und die davon ausgehenden Risiken im Einzelfall zu berücksichtigen sind (Proportionalitätsprinzip). Außerdem können Institute, die nicht potentiell systemgefährdend sind, vereinfachten Anforderungen gemäß § 19 unterliegen. Im Rahmen des Proportionalitätsprinzips können jedoch auch bei potentiell systemgefährdenden Instituten unter Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien unterschiedliche Anforderungen an den Detaillierungsgrad bestimmter Kapitel im Sanierungsplan oder hinsichtlich der erwarteten Anzahl von Indikatoren oder Belastungsszenarien gestellt werden.

Absatz 2 beschreibt die wesentlichen inhaltlichen Bestandteile von Sanierungsplänen für Institute, die keinen vereinfachten Anforderungen gemäß § 19 unterliegen. Die Anforderungen entsprechen im Wesentlichen den bekannten Anforderungen aus § 47a KWG.

Die Anforderungen an die Ausgestaltung von Sanierungsplänen können im Rahmen von Rundschreiben der zuständigen Behörde vorab konkretisiert werden. Die Richtlinie sieht zudem in ihrem Artikel 5 Absatz 10 den Erlass technischer Standards durch die EBA vor und enthält eine hierauf bezogene Verordnungsermächtigung der Kommission.

Absatz 3 stellt in Umsetzung von Artikel 5 Absatz 3 der Abwicklungsrichtlinie klar, dass der Sanierungsplan nicht von der Möglichkeit des Zugangs zu einer außerordentlichen finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln ausgehen darf. Die Nutzung von Zentralbankfazilitäten gegen Sicherheiten soll jedoch gestattet sein, da es sich hierbei nicht um eine außerordentliche finanzielle Unterstützung handelt.

Absatz 4 regelt weitere Anforderungen an Sanierungspläne, wonach diese geeignet sein müssen, die Überlebensfähigkeit und finanzielle Solidität des Instituts oder der Gruppe mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht nur kurzfristig, sondern nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Weiterhin ist es wichtig, dass die Handlungsoptionen im Krisenfall wirksam umgesetzt werden können, und zwar unter größtmöglicher Vermeidung von wesentlichen negativen Auswirkungen auf das Finanzsystem. Die hat der Sanierungsplan nachvollziehbar darzulegen (vgl. Artikel 6 Absatz 1 der Abwicklungsrichtlinie).

In Absatz 5 wird die Verantwortlichkeit aller Geschäftsleiter im Sinne des § 1 Absatz 2 Kreditwesengesetz für die Erstellung, die Implementierung und die Aktualisierung sowie für die Umsetzung des Sanierungsplans in Krisensituationen festgeschrieben. Unter „Implementierung“ ist die Integration der Inhalte des Sanierungsplans in die Geschäftsprozesse sowie die Risikosteuerungs- und Risikocontrollingprozesse des Instituts zu verstehen. Hierzu zählen auch die Überwachung der Indikatoren und die Verankerung des damit verbundenen Eskalations- und Informationsprozesses.

Absatz 6 gestattet der Aufsichtsbehörde, im Einvernehmen mit der Abwicklungsbehörde von dem Institut die Führung detaillierter Aufzeichnungen über Finanzkontrakte in einer zentralen Datenbank zu verlangen. Nur durch eine zentrale Datenbank kann sichergestellt werden, dass im Fall einer Krise ein schneller Überblick über diese Verträge gewonnen werden kann. Mit der Koordinierung zwischen Aufsichts- und Abwicklungsbehörde soll sichergestellt werden, dass die Datenbank den Anforderungen beider Behörden so weit wie möglich entspricht.

Zu § 14 (Besondere Anforderungen an die Ausgestaltung von Gruppensanierungsplänen; Einzelsanierungsplan)

§ 14 enthält ergänzende Sonderregeln in Bezug auf Sanierungspläne für übergeordnete Unternehmen, bei denen die Aufsichtsbehörde gleichzeitig die konsolidierende Aufsichtsbehörde ist.

Absatz 2 stellt klar, dass der Gruppensanierungsplan nicht nur Handlungsoptionen zu enthalten hat, die auf Ebene des übergeordneten Unternehmens anwendbar sind, sondern auch Handlungsoptionen für nachgeordnete Unternehmen. Hintergrund hierfür ist, dass der Gruppensanierungsplan die gesamte Gruppe umfasst, und zwar insbesondere einschließlich von Tochterunternehmen in anderen Mitgliedstaaten, für die kein Einzelsanierungsplan aufgestellt wird. Ferner wird gewährleistet, dass Handlungsoptionen, welche auf Ebene der unterschiedlichen Gruppengesellschaften und auch auf der Ebene bedeutender Zweigstellen zu ergreifen sind, in Einklang stehen, d.h. konsistent und koordiniert ausgeübt werden können.

Absatz 3 enthält in Umsetzung von Artikel 7 Absatz 2 der Abwicklungsrichtlinie eine Ausnahme für die Anforderung eines eigenen Sanierungsplans in Bezug auf ein inländisches Institut neben dem vom übergeordneten Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat, das gleichzeitig EU-Mutterunternehmen ist, erstellten Gruppensanierungsplan.

Zu § 15 (Prüfung und Bewertung von Sanierungsplänen)

§ 15 setzt Artikel 6 der Abwicklungsrichtlinie um. Nach Absatz 1 gibt die Aufsichtsbehörde den Sanierungsplan an die Abwicklungsbehörde weiter. Die Abwicklungsbehörde prüft, ob sich der Sanierungsplan nachteilig auf die Abwicklungsfähigkeit auswirken könnte. Absatz 2 regelt die Prüfung und Bewertung des Sanierungsplans durch die Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank. Bei der in Satz 2 vorgesehenen, auf Artikel 6 Absatz 3 der Abwicklungsrichtlinie zurückgehenden Beurteilung der Angemessenheit der Kapital- und Refinanzierungsstruktur im Verhältnis zur Komplexität der Organisationsstruktur und des Risikoprofils des Instituts oder der Gruppe geht es insbesondere darum, etwaige Sanierungshindernisse im Sinne von § 16 Absatz 3 zu erkennen.

Zu § 16 (Maßnahmen bei Mängeln von Sanierungsplänen)

§ 16 Absätze 1 und 2 enthalten in Umsetzung von Artikel 6 Absatz 5 der Abwicklungsrichtlinie eine Regelung des Falles, dass der Sanierungsplan den Anforderungen von § 13, und falls einschlägig auch § 14, nicht genügt oder der Umsetzung des Plans wesentliche Hindernisse entgegenstehen. Die Aufsichtsbehörde teilt dem Institut die Bewertungsergebnisse mit und gewährt eine Frist von grundsätzlich zwei Monaten zur Überarbeitung des Sanierungsplans. Vor der Aufforderung zur Überarbeitung eines Sanierungsplans ist das Institut nach den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen anzuhören. Ist die Aufsichtsbehörde nicht der Auffassung, dass die Unzulänglichkeiten und Hindernisse mit dem überarbeiteten Sanierungsplan beseitigt worden sind, kann sie das Institut anweisen, bestimmte Änderungen des Sanierungsplans vorzunehmen.

Die Absätze 3 bis 6 regeln in Umsetzung von Artikel 6 Absatz 6 der Abwicklungsrichtlinie die Beseitigung etwaiger Sanierungshindernisse. Sie sind einschlägig, wenn die festgestellten Mängel auf Sanierungshindernisse hindeuten, welche sich nicht durch Nachbesserungen des Sanierungsplans beheben lassen. Sie gehen über eine Veränderung des Sanierungsplans hinaus und beziehen sich auf die Geschäftstätigkeit der betroffenen Unternehmen. Dabei besteht zunächst eine Abhilfemöglichkeit des Instituts selbst, bevor die Aufsichtsbehörde Maßnahmen gemäß Absatz 3 oder 4 treffen kann.

Absatz 3 definiert den Begriff des Sanierungshindernisses. Ein solches Hindernis ist ein Hindernis oder eine Unzulänglichkeit, die die Sanierung im Krisenfall erschweren oder unmöglich machen würde. Liegt ein solches Hindernis vor, ist es zunächst am Institut, entsprechende Maßnahmen vorzuschlagen. Die Aufsichtsbehörde kann hierzu von dem Institut verlangen, dass dieses innerhalb angemessener Frist Änderungen mitteilt, die es an seiner Geschäftstätigkeit vornehmen kann, um die Sanierungshindernisse zu beheben.

Absatz 4 regelt den Fall, dass das Institut keine oder jedenfalls keine geeigneten Maßnahmen vorschlägt. In diesem Fall ist die Aufsichtsbehörde befugt, dem Institut entsprechende geeignete Maßnahmen vorzugeben. In Absatz 5 werden Beispielmaßnahmen genannt, die in § 16 geregelten Befugnisse ermächtigen zum Teil zu Eingriffen in die Berufsausübungsfreiheit der betroffenen Unternehmen (Artikel 12 Absatz 1 i. V. m. Artikel 19 Absatz 3 GG), zum Teil sind sie als Inhalts- und Schrankenbestimmungen am Eigentumsgrundrecht zu messen (Artikel 14 Absatz 1 i. V. m. Artikel 19 Absatz 3 GG). Sie müssen daher dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen. Mit der Pflicht zur Erstellung eines Sanierungsplans wird das Regelungsziel verfolgt, die Bewältigung eines Krisenfalls zu erleichtern und eine Abwicklung möglichst zu vermeiden. Die in § 16 geregelten Befugnisse ermächtigen die Aufsichtsbehörde, Abhilfe zu schaffen, wenn die Sanierungsplanung nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird. Da die zu ergreifenden Maßnahmen nicht a priori für jeden Einzelfall bestimmt werden können, ist es gerechtfertigt, eine weite Ermächtigungsgrundlage zu schaffen. Näher spezifiziert wird sie durch den nicht abschließenden Katalog von Beispielmaßnahmen für Anordnungen der zuständigen Behörde in Absatz 4. Die Aufsichtsbehörde trägt nach Absätzen 4 und 6 dafür Sorge, dass die von ihr angeordneten Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig im engeren Sinne sind. Unter dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit ist dem Institut Gelegenheit zu geben, Unzulänglichkeiten der Planung selbst zu beseitigen und selbst Abhilfe zu schaffen, bevor Maßnahmen nach § 16 Absatz 4 ergriffen werden. Ausdruck dieses Grundsatzes ist Absatz 3. Ferner prüft die zuständige Behörde im Rahmen der Erforderlichkeit insbesondere, ob die Anordnung höherer Eigenmittelanforderungen nach § 10 Absatz 1b KWG ein milderer Mittel gegenüber einer Anordnung einer derartigen Maßnahme darstellt.

Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne hat die zuständige Behörde sicherzustellen, dass es ein angemessenes Verhältnis zwischen den drohenden Nachteilen für die grundrechtlich geschützten Freiheiten und den zu erwartenden Vorteilen für die Erreichung des Regelungsziels besteht. Insbesondere dürfen die angeordneten Maßnahmen nicht in dem Sinne Aufschub dulden oder nachholbar sein, dass identifizierte Mängel noch zu einem späteren Zeitpunkt – etwa wenn sich eine Krise konkret abzeichnet – ohne wesentlich höheres Risiko für die Systemstabilität beseitigt werden könnten. Daraus folgt, dass die Befugnisse gemäß § 14 Absatz 4 und 5 nur auf potentiell systemgefährdende Institute anwendbar sind. Die angeordneten Maßnahmen sollen verhindern, dass potentiell systemgefährdende Institute und Gruppen in eine wirtschaftliche Schieflage geraten, da sich eine solche zu einer Krise des nationalen oder gar globalen Finanzsystems ausweiten kann. Die Erfahrungen mit den Finanzkrisen der letzten Jahre haben gezeigt, dass sich im Krisenfall eine Eigendynamik entwickeln kann, die dem betroffenen Kreditinstitut oder der betroffenen Finanzgruppe unter Umständen keine Zeit lässt, Maßnahmen rechtzeitig zu ergreifen.

Nach Absatz 6 hat sich die Aufsichtsbehörde mit der Abwicklungsbehörde, die nach § 50 Absatz 5 ebenfalls auf die Herstellung der Abwicklungsfähigkeit gerichtete Maßnahmen anordnen kann, abzustimmen. Absatz 7 regelt die Anwendbarkeit von § 16 Absatz 1 und 2 auch auf Institutssicherungssysteme, wenn diese nach Erteilung einer Befreiung gemäß § 20 in Kooperation mit dem Institut einen Sanierungsplan aufgestellt haben.

Bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen zur Beseitigung von Sanierungshindernissen durch das Institut sind die allgemeinen Regelungen, insbesondere zu den Beteiligungsrechten des Betriebsrats, einzuhalten.

Zu § 17 (Verfahren bei Gruppensanierungsplänen und Mängeln von Gruppensanierungsplänen, wenn die Aufsichtsbehörde zugleich konsolidierende Aufsichtsbehörde ist)

§ 17 enthält in Umsetzung von Artikel 8 der Abwicklungsrichtlinie im Hinblick auf den internationalen Aspekt der Sanierungsplanung besondere Verfahrensvorschriften für die Behandlung von Gruppensanierungsplänen für den Fall, dass die Aufsichtsbehörde konsolidierende Aufsichtsbehörde ist. Absatz 1 beschreibt, an welche anderen Behörden die

Aufsichtsbehörde den Gruppensanierungsplan übermitteln soll. Dabei sind die Vertraulichkeitsanforderungen der §§ 4 ff. zu beachten.

Absatz 2 beschreibt die Rechte und Pflichten der Aufsichtsbehörde bei den Entscheidungen, die von ihr als konsolidierender Aufsichtsbehörde gemeinsam mit den Aufsichtsbehörden der Tochterunternehmen im Aufsichtskollegium zu treffen sind. Sie hat sich international abzustimmen und sich zu bemühen, eine gemeinsame Entscheidung herbeizuführen.

Absätze 3 und 4 regeln den Fall, dass eine gemeinsame Entscheidung über die Bewertung des Gruppensanierungsplans oder über die gemäß § 16 zu treffenden Maßnahmen bei Mängeln des Sanierungsplans nicht zustande kommt. In diesem Fall entscheidet die konsolidierende Aufsichtsbehörde selbst. Hat eine der für ausländische Tochterunternehmen zuständigen Behörden die EBA mit dieser Angelegenheit befasst, trifft die konsolidierende Aufsichtsbehörde ihre Entscheidung in bestimmten Fällen im Einklang mit der Entscheidung der EBA.

Zu § 18 (Verfahren bei Gruppensanierungsplänen und Mängeln von Gruppensanierungsplänen, wenn die Aufsichtsbehörde nicht konsolidierende Aufsichtsbehörde ist)

Ist die Aufsichtsbehörde nicht selbst konsolidierende Aufsichtsbehörde, wohl aber für die Aufsicht über ein Tochterunternehmen zuständig, so gilt § 18. Die Aufsichtsbehörde bemüht sich um das Zustandekommen einer gemeinsamen Entscheidung über die Notwendigkeit der Erstellung eines eigenständigen Sanierungsplans gemäß § 14 Absatz 3 für ein deutsches Institut oder über die Anwendung von Maßnahmen nach § 16 auf Ebene des deutschen Tochterunternehmens. Kommt es nicht zu einer gemeinsamen Entscheidung, so entscheidet die Aufsichtsbehörde selbst über diese Angelegenheiten. Hat eine der ausländischen Aufsichtsbehörden die EBA mit dieser Angelegenheit befasst, trifft die Aufsichtsbehörde ihre Entscheidung nach Absatz 3 in bestimmten Fällen im Einklang mit der Entscheidung der EBA.

Absatz 4 stellt klar, dass die dort genannten Entscheidungen der konsolidierenden Aufsichtsbehörde und der anderen betroffenen Aufsichtsbehörden für die Aufsichtsbehörde bindend sind..

Zu § 19 (Vereinfachte Anforderungen; Verordnungsermächtigung)

§ 19 setzt Artikel 4 der Abwicklungsrichtlinie um.

Absätze 1 und 2 machen von der in Artikel 4 Absatz 1 und 8 Buchstabe a der [BRRD] eröffneten Möglichkeit Gebrauch, die Anforderungen zur Erstellung, Fortschreibung und Aktualisierung von Sanierungsplänen bei bestimmten Instituten zu vereinfachen (vereinfachte Anforderungen, simplified obligations). Die Aufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank die Anforderungen an die Sanierungsplanung unter Berücksichtigung insbesondere der Systemrelevanz des Instituts beschränken. Inwieweit die Anforderungen zu vereinfachen sind, ist grundsätzlich in Bezug auf das betreffende Institut jeweils individuell zu bestimmen.

Absatz 4 setzt die in Artikel 4 Absatz 7 der Abwicklungsrichtlinie vorgesehenen Unterrichtungspflichten um. Danach hat die Abwicklungsbehörde oder die Aufsichtsbehörde die Europäische Bankenaufsichtsbehörde über die Ausgestaltung und das Ergebnis der Analyse gemäß Absatz 4 zu informieren.

Zu § 20 (Befreiung von Instituten, die institutsbezogenen Sicherungssystemen angehören)

Nach § 20 können in Umsetzung von Artikel 4 Absatz 8 Buchstabe b der Abwicklungsrichtlinie alle Institute, die Mitglied in einem institutsbezogenen Sicherungssystem sind

und die nicht die in Absatz 1 Satz 2 aufgestellten Anforderungen erfüllen, bei der Aufsichtsbehörde eine Befreiung von der Verpflichtung zur Erstellung eines Sanierungsplans beantragen. Alle anderen Institute sind zur Erstellung eines Sanierungsplans verpflichtet. Die Befreiung ist zu gewähren, wenn hierdurch die Erreichung der Abwicklungsziele nicht gefährdet wird. Absatz 1 Satz 4 enthält die widerlegliche Vermutung, dass die Befreiung nicht potentiell systemgefährdender Institute (zur Definition vergleiche Absatz 1 Satz 3) die Erreichung der Abwicklungsziele nicht gefährdet. Die Anforderungen der Sanierungsplanung sind dann nach Absatz 4 durch das institutsbezogene Sicherungssystem zu erfüllen. Das Gesetz geht davon aus, dass die Erstellung der Sanierungspläne durch die institutsbezogenen Sicherungssysteme für die große Mehrheit der Institute, die Mitglied in einem solchen Sicherungssystem sind, ausreichend und eine eigene Pflicht dieser Institute zur Erstellung eines Sanierungsplans daher nicht erforderlich ist. Auf diese Weise soll die Belastung insbesondere für kleine Institute gesenkt werden. Inwieweit die Anforderungen zu vereinfachen sind, ist in Bezug auf das betreffende Institut jeweils individuell zu bestimmen.

Zu § 21 (Vertraulichkeitspflicht der Institute und gruppenangehörigen Unternehmen)

In § 21 wird das besondere Geheimhaltungsinteresse an dem Sanierungsplan geregelt. Es handelt sich um eine Spezialregelung zu den §§ 4 ff. Hierfür ist neben der vertraulichen Behandlung durch die Aufsicht erforderlich, dass auch das Kreditinstitut selbst den Sanierungsplan vertraulich behandelt. Diese Vertraulichkeit des Sanierungsplans sichert die Erreichung von Sinn und Zweck eines solchen Plans. Ein erfolversprechender Sanierungsplan erfordert eine substantielle Menge an schutzbedürftigen Informationen. Dies betrifft insbesondere die verfügbaren Handlungsoptionen, die Indikatoren sowie die Beurteilung der Auswirkungen von bestimmten Belastungsszenarien auf das Kreditinstitut. Bei Kenntnis der Sanierungspläne wären sowohl Markt als auch Wettbewerber in der Lage zu erkennen, dass bestimmte Handlungsoptionen unter Zugzwang durchgeführt werden (zum Beispiel der Verkauf von Tochtergesellschaften, Geschäftsbereichen oder Portfolien, Kapitalerhöhungen). Hierdurch könnte wiederum ein Preisdruck entstehen, der sowohl den Wert der Handlungsoption erheblich einschränken könnte als auch die Fähigkeit des Kreditinstitutes, sich aus eigener Kraft aus der Krise zu befreien, deutlich reduzieren würde. Denkbar erscheint auch, dass allein schon durch die Kenntnis des Markts von Szenarien, bei denen ein Institut für sich den Eintritt in die Sanierungsphase annimmt, das Institut als Sanierungsfall erachtet und ihm damit das Vertrauen entzogen wird, was eine Sanierung erheblich erschweren oder sogar unmöglich machen könnte.

Zu § 22 (Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung)

Die §§ 22 bis 35 enthalten Vorgaben für gruppeninterne Vereinbarungen, welche darauf zielen, in einem Frühinterventionsszenario Unterstützung zu leisten. Derartige Vereinbarungen können unter den in Kapitel 2 genannten Voraussetzungen geschlossen werden und unterliegen einem behördlichen Genehmigungsvorbehalt in § 25. Sonstige bereits bestehende oder noch abzuschließende allgemeine Unterstützungsverträge wie etwa Patronatserklärungen werden von den Regelungen nicht erfasst. Dies stellt Absatz 3 Satz 1 klar. Die Unternehmen einer Gruppe können frei darüber entscheiden, ob sie eine Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützungen gemäß Kapitel 2 abschließen wollen. Eine Pflicht hierzu besteht nicht. Insbesondere ist der Abschluss einer Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung nicht Voraussetzung für das Betreiben von Bankgeschäften in der Bundesrepublik Deutschland (vgl. auch Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b).

Absatz 1 definiert die gruppeninterne finanzielle Unterstützung. Es handelt sich dabei um Vereinbarungen über die Gewährung grenzüberschreitender gruppeninterner finanzieller Unterstützung zwischen Unternehmen einer Gruppe in Bezug auf den Fall zu treffen, dass bei einem oder mehreren Unternehmen der Gruppe zu einem späteren Zeitpunkt die Voraussetzungen für ein frühzeitiges Eingreifen nach § 36 Absatz 1 eintreten sollten. Partei-

en einer Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung können nur Mutterunternehmen und Tochterunternehmen derselben Gruppe sein, wobei auch ausschließlich Verpflichtungen zwischen Schwestergesellschaften vereinbart werden können. Absatz 2 regelt in Umsetzung von Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a sogenannte „case-by-case“-Unterstützungsmaßnahmen, indem er klarstellt, dass finanzielle Unterstützung an in Schwierigkeiten befindliche Unternehmen der Gruppe unter den dort genannten Voraussetzungen auch ohne Abschluss einer Vereinbarung gemäß Absatz 1 möglich sein soll.

Absatz 3 regelt klarstellend, dass das Kapitel zur gruppeninternen finanziellen Unterstützung Verträge, welche nicht auf Gewährung von Unterstützung im Frühinterventionsszenario zielen, nicht erfasst. Geregelt wird ferner das Verhältnis zu § 46 Absatz 1 Satz 3 KWG. Die Befugnisse der Aufsichtsbehörde zur Untersagung oder Beschränkung konzerninterner Zahlungen gemäß § 46 Absatz 1 Satz 3 KWG werden durch die Regelung in Kapitel 2 nicht eingeschränkt, soweit es sich um nicht um eine gruppeninterne finanzielle Unterstützung im Sinne dieses Gesetzes handelt. Dieser Umsetzung steht auch die Vorgabe des Artikel 19 Absatz 4 der Abwicklungsrichtlinie, wonach rechtliche Hindernisse im jeweiligen nationalen Recht für gemäß diesem Kapitel durchgeführte Transaktionen zu beseitigen sind, nicht entgegen. Im Verhältnis der §§ 22 ff. zu § 46 Absatz 1 Satz 3 KWG ist der Anwendungsbereich des § 46 Absatz 1 Nummer 3 KWG grundsätzlich nicht eröffnet, wenn es sich um eine gruppeninterne finanzielle Unterstützung im Sinne dieses Gesetzes handelt.

Zu § 23 (Inhalt und Zulässigkeit einer Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung)

Nach Absatz 1 muss eine Partei eine Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung entsprechend Artikel 19 Absatz 7 Buchstabe a der Abwicklungsrichtlinie aus freiem Willen abschließen.

Absatz 2 setzt Artikel 19 Absatz 8 der Abwicklungsrichtlinie um und stellt klar, dass der Abschluss einer Vereinbarung über finanzielle Unterstützungsleistung ausgeschlossen ist, wenn nach Auffassung der Behörden im Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung bereits bei mindestens einer der Parteien die Voraussetzungen für ein frühzeitiges Eingreifen nach § 27 eingetreten sind.

Absatz 3 räumt den Parteien in Umsetzung von Artikel 19 Absatz 5 Buchstabe) der Abwicklungsrichtlinie Wahlfreiheit hinsichtlich der zivilrechtlichen Gestaltung von Unterstützungsmaßnahmen einschließlich der Möglichkeit einer freien Kombinierbarkeit der einzelnen Formen ein.

Absatz 4 statuiert das Erfordernis einer Gegenleistung für jede Gewährung einer finanziellen Unterstützung bzw. für jede Verfügung, die auf Grundlage der Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung erfolgt (z.B. Verzinsung gewährter Darlehen). Die Höhe der Gegenleistung sollen die Parteien erst unmittelbar vor Gewährung der Unterstützung festsetzen, um zu einer angemessenen Bewertung der Gegenleistung gelangen zu können. Die Grundsätze für die Berechnung der Gegenleistung sind bereits in der Vereinbarung zu vereinbaren.

Absatz 5 setzt Artikel 19 Absatz 7 Satz 3 Buchstaben (a) bis (e) der Abwicklungsrichtlinie um und stellt einige grundlegende Anforderungen an die Vereinbarung. Gemäß Nummer 3 muss ein Unternehmen vor der Gewährung von Unterstützung einen vollumfänglichen Zugang zu den für die Entscheidung über die Gewährung relevanten Informationen haben. Diese Vorschrift gewährt keine unmittelbare Anspruchsgrundlage. Die Parteien sind vielmehr verpflichtet, ein entsprechendes Informationsrecht – etwa in der Vereinbarung – vorzusehen. Der Normierung eines besonderen Informationsrechts bedarf es trotz der gesellschafts- und strafrechtlichen Restriktionen für die Weitergabe von Betriebs-, Geschäfts- oder Gesellschaftsgeheimnissen sowie Insiderinformationen (z.B. § 93 Absatz 1

Satz 3 AktG, § 85 Absatz 1 GmbHG, § 14 Absatz 1 Nummer 2 WpHG) nicht. Neben ohnehin bestehenden Informationsrechten der Gesellschafter, Möglichkeiten zur Einholung einer Zustimmung seitens der Gesellschafter, kann flankierend auf die Grundsätze zur Offenbarung von Geheimnissen bei sog. „Due Diligence“-Prüfungen verwiesen werden.

Zu § 24 (Abtretungsverbot)

§ 24 setzt Artikel 19 Absatz 9 der Abwicklungsrichtlinie um, wonach die Mitgliedsstaaten sicherstellen sollen, dass „*Rechte, Ansprüche oder Handlungen*“ aufgrund einer Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung nur von den Vertragsparteien und nicht von Dritten ausgeübt werden können. Um dieser Vorgabe Genüge zu tun, sieht § 20 ein umfassendes gesetzliches Abtretungsverbot vor. Da es sich um ein gesetzliches Abtretungsverbot handelt, findet die Vorschrift des § 354a Absatz 1 HGB keine Anwendung, ohne dass es auf die Ausnahmeregelung des § 354a Absatz 2 HGB ankäme. Eine gleichwohl entgegen des gesetzlichen Abtretungsverbotes in § 20 Absatz 1 vorgenommene Abtretung wäre daher rechtlich unwirksam.

Zu § 25 (Genehmigungserfordernis)

Die Vorschrift sieht entsprechend Artikel 20 der Abwicklungsrichtlinie vor Abschluss von Vereinbarungen über gruppeninterne finanzielle Unterstützungen ein Genehmigungserfordernis vor. Die Genehmigung ist gesetzliche Wirksamkeitsvoraussetzung einer Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung.

Zu § 26 (Genehmigungsverfahren bei übergeordnetem Unternehmen mit Sitz im Inland)

§ 26 regelt das Genehmigungsverfahren für den Fall, dass das übergeordnete Unternehmen seinen Sitz im Inland hat. Nach Absatz 1 ist der Genehmigungsantrag seitens eines EU-Mutterinstituts mit Sitz im Inland, dessen konsolidierende Aufsichtsbehörde die Europäische Zentralbank ist, bei dieser, von den übrigen übergeordneten Unternehmen im Inland bei der Aufsichtsbehörde zu stellen.

Absatz 2 verpflichtet die Aufsichtsbehörde, den Antrag unverzüglich an die betroffene zuständige Behörde in anderen Mitgliedstaaten mit dem Ziel weiterzuleiten, eine einvernehmliche Lösung zu erreichen.

Absatz 3 regelt, dass die Aufsichtsbehörde mit den betroffenen Aufsichtsbehörde in den anderen Mitgliedstaaten eine einvernehmliche Entscheidung soll. Im Rahmen der Prüfung ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die Regelungen zur Festsetzung der Gegenleistung nach § 23 Absatz 5 eingehalten sind.

Ist ein Vermittlungsverfahren bei der EBA eingeleitet worden, so entscheidet die Aufsichtsbehörde nach Absatz 4 in Übereinstimmung mit dem Beschluss der EBA.

Gelingt das Finden einer gemeinsamen Entscheidung nicht innerhalb einer Frist von vier Monaten, kann die Aufsichtsbehörde im Inland die Entscheidung gemäß Absatz 5 unter Berücksichtigung der Positionen der Aufsichtsbehörden in den Mitgliedstaaten allein treffen.

Zu § 27 (Genehmigungsverfahren bei übergeordnetem Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat)

§ 27 regelt die Mitwirkung der Aufsichtsbehörde am Genehmigungsverfahren bei übergeordneten Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat. Die Aufsichtsbehörde hat auf eine einvernehmliche Entscheidung hinzuwirken (Absatz 2) und hat das Recht, unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 die EBA einzuschalten.

Zu § 28 (Weiterleitung an die Abwicklungsbehörde)

§ 28 stellt sicher, dass die Abwicklungsbehörde Kenntnis von genehmigten Vereinbarungen über gruppeninterne finanzielle Unterstützung erhält.

Zu § 29 (Einholung der Zustimmung der Anteilsinhaber; Berichtspflichten gegenüber den Anteilsinhabern)

Absatz 1 setzt die Vorgabe in Artikel 21 Absatz 1 der Abwicklungsrichtlinie um, wonach die Mitgliedstaaten verlangen, dass eine Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung stets einer Zustimmung der Anteilsinhaber bedarf. Dies gilt nach dem Wortlaut der Richtlinie unabhängig von der Rechtsform der betroffenen Parteien. Bei mehrseitigen Vereinbarungen ist es nicht erforderlich, dass die Anteilsinhaber sämtlicher Vertragsparteien zugestimmt haben. Stattdessen wird eine Vereinbarung unabhängig von einer Zustimmung weiterer Vertragsparteien im Verhältnis der Vertragsparteien wirksam, die zugestimmt haben. Hier wird die Vorgabe des Artikel 21 Absatz 1 Satz 2 der Abwicklungsrichtlinie umgesetzt. Satz 2 stellt klar, dass im Regelfall nicht die Zustimmung jedes Anteilsinhabers erforderlich ist, sondern die Zustimmung des jeweiligen gesellschaftsrechtlichen Gremiums, dass für die gemeinsame Willensbildung der Anteilsinhaber zuständig ist (Hauptversammlung, Gesellschafterversammlung etc.) ausreichend ist.

Absatz 2 normiert die in Artikel 21 Absatz 3 der Abwicklungsrichtlinie enthaltenen Berichtspflichten der Geschäftsleitung.

Zu § 30 (Voraussetzungen für die Gewährung gruppeninterner finanzieller Unterstützung; Verordnungsermächtigung)

Absatz 1 gibt den Katalog des Artikels 23 Absatz 1 Abwicklungsrichtlinie wieder. Nähere Ausführungen hierzu werden von den auf Grundlage von Artikel 23 Absätze 2 und 3 der Abwicklungsrichtlinie zu erlassenden technischen Regulierungsstandards und Leitlinien erwartet. Das Bundesministerium der Finanzen kann die im Rahmen einer Rechtsverordnung nähere Bestimmungen erlassen und hat hierbei die nach Artikel 23 Absatz 2 der Abwicklungsrichtlinie von der EBA herausgegebenen Leitlinien zu berücksichtigen. **Zu § 31** (Beschlüsse über Gewährung und Annahme einer finanziellen Unterstützung)

§ 31 die Vorgaben des Artikels 24 der Abwicklungsrichtlinie um, wonach die Beschlüsse über die Gewährung und die Annahme gruppeninterner Unterstützung seitens der jeweiligen Geschäftsleitung der beteiligten Unternehmen zu erfolgen haben. Die Vorschrift stellt klar, dass die Geschäftsführung des die Unterstützung gewährenden Unternehmens sich mit dem Vorliegen der Voraussetzungen des § 33 Absatz 1 auseinanderzusetzen hat und ihre Einschätzung hierzu detailliert niederzulegen hat.

Zu § 32 (Anzeige der beabsichtigten Gewährung gruppeninterner finanzieller Unterstützung)

§ 32 verpflichtet die Geschäftsleitung eines gruppenangehörigen Unternehmens, die tatsächliche Gewährung finanzieller Unterstützung aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung zunächst gegenüber der Aufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss insbesondere die geplante Unterstützungshandlung detailliert beschreiben sowie eine nachvollziehbare Darstellung der Kalkulation zur Festsetzung der Gegenleistung enthalten; eine Kopie der Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützungshandlung ist beizufügen.

Zu § 33 (Entscheidung der Aufsichtsbehörde über die Gewährung gruppeninterner finanzieller Unterstützung durch ein Unternehmen mit Sitz im Inland)

§ 33 räumt den betroffenen Aufsichtsbehörden eine Befugnis zur Untersagung oder Beschränkung der Gewährung der Unterstützung ein, wenn die Voraussetzungen des § 30 bei Gewährung nicht erfüllt sind. Hier wird der für die Aufsicht über das die Unterstützung gewährende Unternehmen zuständigen Behörde die Möglichkeit eingeräumt, kurz vor

Vollzug, d.h. tatsächlicher Gewährung einer konkreten Unterstützung die Einhaltung der Bedingungen in § 30 zu prüfen. Dies ist erforderlich, da die Prüfung im Rahmen des § 26 notwendigerweise abstrakt erfolgen muss bzw. diese bereits längere Zeit zurückliegen kann.

Absatz 2 sieht umfassende Informationspflichten der die Untersagung aussprechenden Aufsichtsbehörde vor.

Absatz 3 gestattet die Gewährung der finanziellen Unterstützung entsprechend den in der Anzeige gemachten Bedingungen, wenn die Aufsichtsbehörde nach Ablauf von fünf Tagen nicht von ihrer Kompetenz zur Untersagung oder Beschränkung Gebrauch gemacht hat.

Zu § 34 (Beteiligung der Aufsichtsbehörde bei der Entscheidung über die Gewährung gruppeninterner finanzieller Unterstützung durch ein Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat)

Während § 33 die Prüfung der tatsächlichen Gewährung aus der Perspektive der Aufsichtsbehörde als Gastaufseher regelt, beschreibt § 34 die Möglichkeit, eine Neubewertung der Sanierungspläne zu verlangen, wenn die Gewährung der gruppeninternen Unterstützung beschränkt oder untersagt wird.

Zu § 35 (Offenlegungspflichten)

Absatz 1 setzt Artikel 26 Absatz 1 der Abwicklungsrichtlinie um und sieht grundsätzliche Veröffentlichungspflichten für Unternehmen einer Gruppe vor, ob sie einer Vereinbarung über die Gewährung gruppeninterner finanzieller Unterstützung beigetreten sind. Hiernach sind die beteiligten Unternehmen zudem verpflichtet, die allgemeinen Bedingungen der Vereinbarung und die Namen der Unternehmen der Gruppe, die Vertragsparteien der Vereinbarung sind, zu veröffentlichen. Die Informationen sind jährlich zu aktualisieren.

Absatz 2 setzt Artikel 26 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Abwicklungsrichtlinie um, wonach die Bestimmungen der Artikel 431 bis 434 der Verordnung (EU) Nr. 575/13 Anwendung finden.

Zu § 36 (Frühinterventionsmaßnahmen; Verordnungsermächtigung)

Absatz 1 Satz 1 enthält die allgemeine Ermächtigung, bei signifikanter Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation des Instituts sowie bei Verstößen gegen die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, gegen Vorschriften des Kreditwesengesetzes oder einen der Artikel 3 bis 7, 14 bis 17 und 24, 25 und 26 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 Maßnahmen zu deren Verbesserung anzuordnen. Hierdurch wird Artikel 27 Satz 1 der Abwicklungsrichtlinie umgesetzt. Auf die Einfügung des ebenfalls in Aufzählung der Abwicklungsrichtlinie enthaltenen Titel II der Richtlinie 2014/65/EU wurde vorerst verzichtet, da diese noch nicht in deutsches Recht umgesetzt ist.

Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 a) bis g) und Nummer 2 enthält eine beispielhafte Aufzählung von Maßnahmen, die unter den Voraussetzungen des Satz 1 verhängt werden können. Durch die Verwendung des Wortes „insbesondere“ wird deutlich gemacht, dass der Maßnahmenkatalog nicht abschließend ist, sondern darüber hinausgehende Maßnahmen auf der Grundlage von Absatz 1 Satz 1 erlassen werden können.

Nummer 1 a) und b) setzen die Anforderungen nach Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a der Abwicklungsrichtlinie um, wonach vom Institut verlangt werden kann, dass Regelungen aus dem Sanierungsplan aktualisiert beziehungsweise umgesetzt werden.

Nummer 1 c) setzt Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b der Abwicklungsrichtlinie um, nach der eine Analyse der problematischen Situation verlangt werden kann.

Nummer 1 d) setzt Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe e der Abwicklungsrichtlinie um, mit der Verhandlungen über Umschuldungsmaßnahmen verlangt werden können.

Nummer 1 e) setzt Artikel 27 Absatz 1 Buchstaben f und g der Abwicklungsrichtlinie um. Hiernach kann die Veränderung der Geschäftsstrategie sowie der rechtlichen und operativen Strukturen verlangt werden.

Nummer 1 f) gewährleistet den Zugang zu sämtlichen erforderliche Informationen entsprechend der Vorgabe aus Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe h der Abwicklungsrichtlinie.

Nummer 1 g) setzt Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe c der Abwicklungsrichtlinie um. Hiernach soll die Aufsichtsbehörde ermächtigt sein, vom Institut unter Vorgabe von Tagesordnungspunkten verlangen zu können, eine Versammlung der Anteilseigner einzuberufen, und gegebenenfalls auch direkt die Einberufung der Versammlung der Anteilseigner vorzunehmen.

Nummer 2 setzt Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe d der Abwicklungsrichtlinie um. Die Aufsichtsbehörde kann verlangen, dass ein oder mehrere Geschäftsleiter aus ihrer Funktion entlassen oder ersetzt werden.

Absatz 2 sieht in Umsetzung von Artikel 27 Absatz 2 der Abwicklungsrichtlinie eine unverzügliche Pflicht der Aufsichtsbehörde zur Unterrichtung der Abwicklungsbehörde vor.

Absatz 3 stellt klar, dass die Verpflichtung des Instituts, den Betriebsrat nach den allgemeinen Regeln zu beteiligen, unberührt bleibt. Die Institute können hieraus gegenüber der Anordnung der Abwicklungsbehörde keine Hindernisse für eine vollumfängliche und fristgemäße Umsetzung herleiten. Da Beteiligungsrechte des Betriebsrats nur insoweit bestehen, als der Arbeitgeber nicht durch Gesetz oder Verwaltungsakt gebunden ist, ist auch diese Regelung lediglich klarstellend.

Absatz 4 ermächtigt zum Erlass einer Rechtsverordnung zwecks Aufnahme von Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde in das deutsche Recht.

Zu § 37 (Abberufung der Geschäftsleitung)

§ 37 Absatz 1 Satz 1 setzt die Anforderungen des Artikel 28 der Richtlinie um. Wenn die Maßnahmen nach § 36 nicht ausreichend oder geeignet sind, die wirtschaftliche Situation des Instituts zu verbessern, sollen die Behörden die Möglichkeit haben, die gesamte Geschäftsleitung ihrer Funktion zu entheben. Bei Ausübung dieser Befugnis sollte allerdings im Interesse der wirtschaftlichen Situation des Instituts eine längere Vakanz so weit wie möglich vermieden werden. In Absatz 1 Satz 2 wird dem erforderlichen Zustimmungsvorbehalt der Aufsichtsbehörde für die Benennung neuer Geschäftsleiter Rechnung getragen. Absatz 2 stellt klar, dass Befugnisse der Aufsichtsbehörde nach dem Kreditwesengesetz von der Regelung unberührt bleiben.

Zu § 38 (Vorläufiger Verwalter)

Absatz 1 Satz 1 ermöglicht der Aufsichtsbehörde, einen vorläufigen Verwalter einzusetzen, der entweder die Geschäftsleitung des Instituts vorübergehend ablöst oder vorübergehend mit ihr zusammenarbeitet. Hierdurch wird Artikel 29 der Abwicklungsrichtlinie umgesetzt.

Nach Satz 2 sind die Aufgaben und Befugnisse des vorläufigen Verwalters von der Aufsichtsbehörde festzulegen. Hierdurch wird sichergestellt, dass die für die wirtschaftlichen Probleme des Instituts relevanten Bereiche konkret definiert und bearbeitet werden. Gleichzeitig begrenzt Satz 2 die Rechte des vorläufigen Verwalters insoweit, als der vorläufige Verwalter eine Versammlung der Anteilseigner nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde einberufen kann. Hierdurch wird in Umsetzung von Artikel 29 Absatz 5

der Abwicklungsrichtlinie sichergestellt, dass die Aufsichtsbehörde auf Zeitpunkt und Inhalt der Versammlungen Einfluss nehmen kann. Satz 3 regelt die Bekanntmachungspflicht und setzt damit Artikel 29 Absatz 1 Satz 3 der Abwicklungsrichtlinie um.

Absatz 2 stellt klar, dass auch mehrere vorläufige Sonderverwalter bestellt werden können.

Absatz 3 normiert die Berichtspflicht des vorläufigen Verwalters gegenüber der Aufsichtsbehörde. Bei Maßnahmen der Frühintervention muss sichergestellt sein, dass die Aufsichtsbehörde kontinuierlich über den Zustand und die voraussichtliche Entwicklung der wirtschaftlichen Situation Kenntnis erhält, um notfalls weitergehende Maßnahmen zur Rettung des Instituts einleiten zu können.

Absatz 4 setzt Artikel 29 Absatz 7 der Abwicklungsrichtlinie um. Dieser sieht vor, dass die Tätigkeit des vorläufigen Verwalters auf ein Jahr begrenzt ist und nur in Ausnahmefällen bei Fortbestehen der Voraussetzungen verlängert werden kann.

Absatz 5 stellt klar, dass durch diese Vorschrift die Möglichkeiten der Aufsichtsbehörde, einen Sonderbeauftragten nach § 45c Kreditwesengesetz einzusetzen, nicht beschränkt werden.

Zu § 39 (Koordination der Frühinterventionsmaßnahmen und Bestellung eines vorläufigen Verwalters bei Gruppen)

Absatz 1 setzt Artikel 30 Absätze 1 und 2 der Abwicklungsrichtlinie um. Geregelt wird das Verfahren für die Verhängung von Frühinterventionsmaßnahmen und die Einsetzung eines vorläufigen Verwalters zu Lasten eines EU-Mutterunternehmens. Nach Absatz 1 hat die konsolidierende Aufsichtsbehörde die anderen Aufsichtsbehörden innerhalb des Aufsichtskollegiums zu konsultieren. Im Anschluss an die Konsultation entscheidet die konsolidierende Aufsichtsbehörde, ob eine Maßnahme verhängt wird, und unterrichtet die anderen Aufsichtsbehörden und die Europäische Bankenaufsichtsbehörde über diese Entscheidung.

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 30 Absatz 3 der Abwicklungsrichtlinie und regelt Frühinterventionsmaßnahmen der Aufsichtsbehörde und die Einsetzung eines vorläufigen Verwalters in Bezug auf ein Tochterunternehmen eines EU-Mutterunternehmens, wenn die Aufsichtsbehörde nicht gleichzeitig konsolidierende Aufsichtsbehörde ist. Als für die Beaufsichtigung auf Einzelbasis zuständige Behörde konsultiert sie die konsolidierende Aufsichtsbehörde bezüglich der beabsichtigten Maßnahme und unterscheidet unter Berücksichtigung von deren Bewertung. Geht eine Bewertung nicht binnen drei Tagen ein, so kann die Aufsichtsbehörde ohne die Bewertung entscheiden.

Absatz 3 regelt den Fall, dass mehr als eine zuständige Behörde eine Frühinterventionsmaßnahme plant. Hierdurch wird Artikel 30 Absatz 4 der Abwicklungsrichtlinie umgesetzt. Die Richtlinie sieht vor, dass die Aufsichtsbehörden andere Lösungsmöglichkeiten prüfen, insbesondere, ob es sinnvoller ist, für alle betroffenen Unternehmen ein und denselben vorläufigen Verwalter einzusetzen. Die beteiligten Behörden sollen eine gemeinsame Entscheidung finden, die mit der entsprechenden Begründung dem EU-Mutterunternehmen zu übermitteln ist. Absatz 3 setzt das Verfahren aus der Perspektive der Aufsichtsbehörde um. Wird nach fünf Tagen keine gemeinsame Entscheidung erzielt, kann sie in Bezug auf die Institute, für die sie zuständig sind, selbst entscheiden.

Absatz 4 setzt Artikel 30 Absätze 5 und 6 der Abwicklungsrichtlinie um. Er regelt das Recht der Abwicklungsbehörde zur Anrufung der EBA nach Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 hinsichtlich in der Vorschrift näher umrissener Themenkomplexe. Die Anrufung der EBA ist einmal möglich, wenn die Aufsichtsbehörde mit der Entscheidung einer Aufsichtsbehörde eines Mitgliedstaats in der Situation des Artikels 30 Absätze 1 oder 3 der [BRRD] – also dem verfahrensmäßigen „Gegenstück“ zu Absätzen 1

und 2 dieses Paragraphen – nicht einverstanden ist. Ferner kommt sie in Betracht, wenn im Verfahren nach Absatz 3 eine gemeinsame Entscheidung nicht erzielt werden kann. Die EBA fasst ihren Beschluss innerhalb von drei Tagen. Liegt nach Ablauf dieser drei Tage kein Beschluss der EBA vor, entscheiden die Aufsichtsbehörden.

Zu § 40 (Erstellung und Aktualisierung von Abwicklungsplänen)

Die Vorschrift setzt Artikel 10 der Abwicklungsrichtlinie um.

Absatz 1 begründet die Pflicht der Abwicklungsbehörde, zur Erstellung von Abwicklungsplänen auf Einzelinstitutsebene unabhängig von dessen systemischer Relevanz. Dabei bindet die Abwicklungsbehörde dritte Behörden im In- und Ausland ein.

Absatz 2 bestimmt die Grundanforderungen, denen ein Abwicklungsplan genügen muss. Diese werden durch die nicht abschließende Aufzählung in Absatz 3 weiter ergänzt.

Absatz 4 macht deutlich, dass es sich bei der Erstellung eines Abwicklungsplans um einen dauerhaften Prozess handelt.

Zu § 41 (Vereinfachte Anforderungen; Verordnungsermächtigung)

In § 41 wird von der in Artikel 4 Absatz 1 und 8 der [BRRD] eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Anforderungen zur Erstellung, Fortschreibung und Aktualisierung von Abwicklungsplänen bei bestimmten Instituten zu vereinfachen. Die Regelung entspricht den vereinfachten Anforderungen an Sanierungspläne nach § 19.

Eine vollständige Befreiung von der Abwicklungsplanung ist im Unterschied zur Sanierungsplanung in der Richtlinie nicht vorgesehen. Den Belangen nicht systemrelevanter Institute, von aufwendigen Planungen entlastet zu werden, kann die Abwicklungsbehörde jedoch auch hier durch Beschränkungen Rechnung tragen. Beschränkungsmöglichkeiten bestehen sowohl in Bezug auf die Abwicklungsplanung als auch in Bezug auf die Bewertung der Abwicklungsfähigkeit. Die Abwicklungsplanung und die Bewertung der Abwicklungsfähigkeit sollen ebenfalls nur in einem – gemessen an der Systemrelevanz - erforderlich und in Anbetracht des jeweiligen Risikos angemessenen Rahmen erfolgen. Inwieweit die Anforderungen zu vereinfachen sind, ist grundsätzlich in Bezug auf das betreffende Institut jeweils individuell zu bestimmen.

Zu § 42 (Mitwirkung des Instituts; Verordnungsermächtigung)

Die Vorschrift setzt Artikel 10 Absätze 5 und 7 und Artikel 11 der Abwicklungsrichtlinie um.

Absatz 1 regelt eine umfassende Mitwirkungspflicht des entsprechenden Instituts. Dabei handelt es sich nicht nur um die Bereitstellung von Informationen. Vielmehr kann die Abwicklungsbehörde auch Analysen (z.B. Rechtsgutachten) einfordern. Nach Satz 3 kann die Abwicklungsbehörde Instituten oder Gruppen von Instituten Anzeige- und Meldepflichten auferlegen.

Absatz 2 ist letztlich eine Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Wenn Daten im behördlichen Bereich bereits vorhanden sind, so liegt es zunächst an den betroffenen Behörden, für einen Austausch zu sorgen, bevor das Institut (erneut, jedoch von einer anderen Behörde) angefragt wird.

Absatz 3 versetzt die Abwicklungsbehörde in die Lage, das Institut zu verpflichten über bestimmte Verträge, die sich im Abwicklungsfall als besonders kritisch darstellen können, detaillierte Aufzeichnungen in einer zentralen Datenbank zu führen. Die vorgesehene Koordinierung mit der Aufsichtsbehörde soll sicherstellen, dass die Datenbank grundsätzlich den Anforderungen beider Behörden genügt.

Absatz 4 sieht eine näher umrissene Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium der Finanzen vor.

§ 34 stellt einen Teil der Eingriffsverwaltung dar und ist als solcher grundrechtsrelevant (Berufsausübungsfreiheit der betroffenen Unternehmen (Artikel 12 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 19 Absatz 3 GG), Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentumsgrundrechts (Artikel 14 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 19 Absatz 3 GG), allgemeine Handlungsfreiheit (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 19 Absatz 3 GG). Die Erstellung von Abwicklungsplänen ist jedoch ein wichtiger Bestandteil der Krisenprävention und dient der Finanzstabilität. Die Gefahr geht insofern von Marktteilnehmern aus, die sich im Krisenfall als nicht abwicklungsfähig erweisen. In einem solchen Fall besteht die Gefahr, dass Grundprinzipien einer marktwirtschaftlichen Ordnung, insbesondere der Marktaustritt bei anhaltendem wirtschaftlichen Misserfolg, außer Kraft gesetzt werden. Wenn aber dieses entscheidende Korrektiv marktwirtschaftlichen Wirtschaftens nicht greift, werden Fehlanreize gesetzt. Marktteilnehmer, die nicht Gefahr laufen, ausscheiden zu müssen, profitieren von einer impliziten staatlichen Garantie, die zu Wettbewerbsverzerrungen im Vergleich zu den nicht-systemgefährdenden Instituten führt. Vor dem Hintergrund dieses ökonomischen Befundes ist die Regelung verhältnismäßig. Primärer Adressat der Abwicklungsplanung ist die Abwicklungsbehörde. Das Institut wird zur Mitwirkung verpflichtet, weil es über mehr Informationen als ein Außenstehender verfügt. Daher ist die Mitwirkungspflicht ein geeignetes und auch erforderliches Mittel. Dadurch, dass die Behörden zunächst nach Absatz 2 einen internen Austausch vorhandener Informationen vornehmen müssen, wird überdies das mildeste Mittel gewählt, so dass sich die Regelung auch als angemessen darstellt.

Zu § 43 (Zentrale Verwahrung und Verwaltung von Verträgen)

§ 43 setzt Artikel 71 Absatz 7 der Abwicklungsrichtlinie um. Danach können sowohl die Aufsichtsbehörde als auch die Abwicklungsbehörde Institute und gruppenangehörige Unternehmen sowie das übergeordnete Unternehmen einer Gruppe für die gesamte Gruppe verpflichten, sämtliche Verträge zentral zu verwahren und angemessen zu verwalten. Die Verwaltung der Verträge muss insbesondere so ausgestaltet sein, dass Verträge in kurzer Zeit auffindbar und prüfbar sind, dass Verträge vom Institut oder gruppenangehörigen Unternehmen auf ihre Bedeutung für das Institut oder gruppenangehörige Unternehmen untersucht und eingestuft sind und davon abhängig die wesentlichen Vertragsinhalte erfasst sind. Das Institut, die gruppenangehörigen Unternehmen sowie das übergeordnete Unternehmen einer Gruppe für die gesamte Gruppe müssen ein System vorhalten, das auch kurzfristig die Auswertung der verwahrten und verwalteten Verträge ermöglicht. All dies kann erforderlich sein, damit die Aufsichtsbehörde oder die Abwicklungsbehörde die Informationen zu Verträgen geordnet und schnell abrufen können. Anderenfalls könnte es nicht zu gewährleisten sein, dass beispielsweise bei einer Übertragung von Übertragungsgegenständen alle für das Fortbestehen der kritischen Funktionen erforderlichen Vertragsbeziehungen gesichert und mit übertragen werden. Auch ermöglicht es eine zentrale Verwaltung sich sehr schnell einen Überblick über die Verträge zu verschaffen. Dies ist umso wichtiger, als Krisensituationen oft in einem zeitkritischen Rahmen, wie z. B. an einem Krisenwochenende zu bewältigen sind. Auch für das Institut und die Gruppe ist eine zentrale Verwaltung der Verträge von Vorteil, weil man so ein effektiveres Vertragsmanagement betreiben kann.

Zu § 44 (Information der Abwicklungsbehörde über Vermögenswerte und Verbindlichkeiten)

§ 44 enthält die grundsätzliche Aufforderung an die Abwicklungsbehörde, den Informationsfluss so zu organisieren, dass sie stets in die Lage ist, ihren Verpflichtungen aus diesem Gesetz nachzukommen.

Zu § 45 (Mitwirkung Dritter; Verordnungsermächtigung)

Die Regelung in § 45 Absatz 1 hat in der Abwicklungsrichtlinie keine direkte Entsprechung. Für die in § 40 Absatz 3 Nummer 12 verlangte Vernetzungsanalyse und die Frage, ob und, wenn ja, welche Sekundäreffekte Abwicklungsmaßnahmen auslösen mögen, kann es aber erforderlich sein, die entsprechenden Informationen standardmäßig zu erheben. Für ein wirkungsvolles Abwicklungsregime ist es daher für die Abwicklungsbehörde erforderlich, diese Informationen von Dritten zu erheben.

Zu § 46 (Gruppenabwicklungspläne; Mitwirkung der EU-Mutterunternehmen und Dritter)

Die Regelung setzt Artikel 12 der Abwicklungsrichtlinie um und stellt die Parallelvorschrift für Gruppen zu § 40 dar, der das Einzelinstitut vor Augen hat. Es ist unbestreitbar, dass die Abwicklungsplanung einen starken gesellschaftsrechtlichen Bezug hat und sich deshalb regelmäßig granularer als die Sanierungsplanung darstellen wird. Dennoch darf auch die Abwicklungsplanung die Gruppenperspektive nicht vernachlässigen; es wäre falsch, die Abwicklungsplanung nur auf der Ebene der einzelnen gesellschaftsrechtlichen Einheit durchzuführen. Gruppen weisen vielfältige interne Verflechtungen auf. Darüber hinaus wird der Wert von Vermögensgegenständen und Teileinheiten der Gruppe regelmäßig von der Einbindung in die Gruppe abhängen (z.B. Unternehmenswert einer Dienstleistungstochter).

Folglich etabliert § 46 die allgemeine Regel, dass die Gruppenabwicklungspläne für die Gruppe als Ganzes ausgearbeitet werden und Maßnahmen in Bezug auf das Mutterinstitut und alle einzelne Tochterunternehmen, die Teil der Gruppe sind, enthalten. Die betroffenen Behörden unternehmen gemeinsam im Rahmen des Abwicklungskollegiums alle erforderlichen Anstrengungen, um zu einer gemeinsamen Entscheidung über die Bewertung und Annahme dieser Pläne zu gelangen.

Gleichzeitig stellt Absatz 2 Satz 3 klar, dass trotz Gruppenperspektive die Lage der einzelnen gesellschaftsrechtlichen Einheit von Bedeutung ist. Der Einsatz von Abwicklungsinstrumenten mag in vielerlei Hinsicht Relevanz für das einzelne Gruppenunternehmen besitzen (z.B. Aufbrechen gemeinsamer steuerrechtlicher Einheiten, Refinanzierungsquellen, etc.).

Absatz 3 Satz 1 stellt besondere inhaltliche Grundanforderungen an Gruppenabwicklungspläne. Absatz 3 Satz 2 stellt zudem entsprechend der Regelung des § 47g Absatz 4 Satz 1 KWG a. F. klar, dass sich der Gruppenabwicklungsplan inhaltlich an der nicht abschließenden Aufzählung der Vorgaben für den Einzelabwicklungsplan in § 31 Absatz 3 des Gesetzes zu orientieren hat.

Absätze 4 bis 6 bilden die in § 42 für Einzelinstitute geltende Mitwirkungspflicht auf Gruppenebene ab. Absatz 4 etabliert in Umsetzung von Artikel 13 Absatz 3 der Richtlinie 2014/59/EU die Abwicklungsplanung als einen dauerhaften Prozess.

Hauptansprechpartner ist nach dem in Umsetzung von Artikel 13 Absatz 1 1. Unterabsatz der Richtlinie 2014/59/EU ergangenen Absatz 5 das EU-Mutterunternehmen.

Absatz 6 regelt in Umsetzung von Artikel 13 Absatz 1 2. Unterabsatz der Richtlinie 2014/59/EU die Aufgabe der Abwicklungsbehörde, die dort genannten Behörden entsprechend zu informieren. Diese Pflicht der Abwicklungsbehörde setzt das Recht der Abwicklungsbehörde, die entsprechenden Informationen weiterzuleiten, denknotwendig voraus.

Zu Absatz 7 gelten die Ausführungen zu § 45 entsprechend.

Zu § 47 (Verfahren für Gruppenabwicklungspläne, wenn die Abwicklungsbehörde die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde ist)

§§ 47 und 48 tragen in Umsetzung von Artikel 13 der Abwicklungsrichtlinie dem internationalen Aspekt der Abwicklungsplanung Rechnung und unterscheiden danach, ob die Abwicklungsbehörde die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde ist oder nicht.

Ist die Abwicklungsbehörde die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde, so ist es nach § 47 an ihr, sich international abzustimmen und eine gemeinsame Entscheidung herbeizuführen (Absätze 1 und 2). Absatz 3 regelt allerdings auch den Fall, dass eine gemeinsame Entscheidung ausbleibt. Ausländische Behörden mögen in einem solchen Fall (spiegelbildlich zu den Regelungen in § 48) nach ihrem nationalen Recht Einzelpläne erstellen. Mangels Gesetzgebungskompetenz ist diese Berechtigung freilich nicht im vorliegenden Gesetz geregelt.

Die Systematik des § 47 entspricht weitgehend der des § 17.

Zu § 48 (Verfahren für Gruppenabwicklungspläne, wenn die Abwicklungsbehörde nicht die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde ist)

Ist die Abwicklungsbehörde nicht für die Gruppenabwicklung zuständig, wohl aber für die Abwicklung einer Tochtergesellschaft, so gilt § 48. Angestrebt werden soll eine gemeinsame Entscheidung (Absatz 1 Satz 1). Hierbei kann die Abwicklungsbehörde gegebenenfalls die EBA einschalten (Absatz 2). Kommt es nicht zu einer gemeinsamen Entscheidung, so erstellt die Abwicklungsbehörde entweder zusammen mit anderen Abwicklungsbehörden, unter denen keine Uneinigkeit herrscht, einen gemeinsamen Abwicklungsplan (Absatz 1 Satz 2) oder unter den in Absatz 3 und 4 normierten Voraussetzungen einen eigenen Abwicklungsplan. Absatz 5 setzt Artikel 13 Absatz 8 der Abwicklungsrichtlinie um.

Die Systematik des § 47 entspricht weitgehend der des § 18.

Zu § 49 (Institutsspezifischer Mindestbetrag berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten)

§ 49 setzt Artikel 45 der Abwicklungsrichtlinie um. Um zu vermeiden, dass Institute ihre Verbindlichkeiten auf eine Art und Weise strukturieren, dass diese überwiegend dem Instrument der Gläubigerbeteiligung nicht unterliegen, schreibt Absatz 1 das Vorhalten eines Mindestbetrages an berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten vor. Dieser den Instrumenten der Gläubigerbeteiligung und der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente unterliegende Mindestbetrag an Eigenmitteln sowie nachrangigen und vorrangigen Verbindlichkeiten wird als Prozentsatz der Gesamtverbindlichkeiten des Instituts ausgedrückt.

Erfasst ist jedes Institut. Die in Artikel 45 Absatz 3 der Abwicklungsrichtlinie vorgesehene Ausnahme in Bezug auf Hypothekenkreditinstitute, die durch gedeckte Schuldverschreibungen finanziert werden und nach nationalem Recht keine Einlagen entgegennehmen dürfen, hat keinen Anwendungsbereich, da es in Deutschland für eine Pfandbriefbank gesetzlich nicht ausgeschlossen ist, das Einlagengeschäft zu betreiben. Da alle Hypothekenbanken über eine Einlagengeschäftserlaubnis verfügen, ist die Ausnahme derzeit nicht umzusetzen.

Absatz 2 beschreibt in Umsetzung von Artikel 45 Absatz 4 der Abwicklungsrichtlinie die Anforderungen, die berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten erfüllen müssen, um auf den Mindestbetrag angerechnet werden zu können. Insbesondere ist es wichtig, dass die auf den Mindestbetrag anrechenbaren Verbindlichkeiten eine Restlaufzeit von mindestens noch einem Jahr haben. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Verbindlichkeiten im Zeitpunkt einer Krise noch bestehen und nicht etwa bereits ausgelaufen sind.

Absatz 3 setzt Artikel 45 Absatz 5 der Abwicklungsrichtlinie um und soll sicherstellen, dass Verbindlichkeiten, die dem Recht eines Drittstaates unterliegen, auch tatsächlich dem Instrument der Gläubigerbeteiligung unterfallen. Die Abwicklungsbehörde kann von dem Institut den Nachweis verlangen, dass die Anwendung des Instruments der Gläubi-

gerbeteiligung auf diese Verbindlichkeit nach dem Recht dieses Drittstaats anerkannt würde. Die Art des Nachweises ist durch das Gesetz nicht näher vorgegeben. Es muss sich daher nicht zwingend um ein externes Gutachten handeln; maßgeblich ist, dass der Nachweis dazu geeignet ist, die Abwicklungsbehörde von der Rechtsfolge zu überzeugen.

Absatz 4 setzt Artikel 45 Absatz 6 der Abwicklungsrichtlinie um und enthält die Kriterien, die für die Festlegung des institutsspezifischen Mindestbetrages von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten maßgeblich sein sollen.

Gemäß Absatz 5 muss der Mindestbetrag grundsätzlich von einem Institut auf Einzelbasis eingehalten werden. Diese Vorschrift setzt Artikel 45 Absatz 7 der Abwicklungsrichtlinie um. Nach Absatz 7 Satz 2 der Abwicklungsrichtlinie hat die Abwicklungsbehörde auch die Möglichkeit, die Mindestanforderung auf die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b bis d genannten Unternehmen anzuwenden.

Absatz 6 stellt klar, dass die Festlegung des institutsspezifischen Mindestbetrages parallel zur Abwicklungsplanung erfolgt. Hier wird deutlich, dass der Mindestbetrag und die Abwicklungsplanung inhaltlich eng verknüpft sind, da durch den Mindestbetrag die Abwicklungsfähigkeit eines Instituts erheblich beeinflusst werden kann. Die Vorgabe eines einheitlichen Zeitpunkts der Geltung des institutsspezifischen Mindestbetrags ist aufgrund dieser Parallelität mit der Abwicklungsplanung nicht praktikabel. Die Festsetzung des maßgeblichen Zeitpunkts für die Vorhaltung des Mindestbetrags sollte, sofern dies der Abwicklungsbehörde möglich ist, so erfolgen, dass Wettbewerbsverzerrungen möglichst vermieden oder gering gehalten werden.

Zu § 50 (Mindestbetrag berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten auf konsolidierter Basis)

§ 50 setzt Artikel 45 Absätze 8 bis 10 der Abwicklungsrichtlinie um und regelt die Festsetzung des Mindestbetrags auf Gruppenebene. § 50 verfolgt einen Top-Down-Ansatz bei der Festlegung der Mindestanforderung an Eigenmittel und abschreibungsfähige Verbindlichkeiten innerhalb einer Gruppe. Daher haben übergeordnete Unternehmen, die gleichzeitig EU-Mutterunternehmen sind, den Mindestbetrag auch auf konsolidierter Basis zu erfüllen. Die Höhe des Mindestbetrages wird von der Abwicklungsbehörde als konsolidierender Abwicklungsbehörde nach Abstimmung mit der für die Aufsicht auf konsolidierter Basis zuständigen Aufsichtsbehörde festgesetzt. Absätze 2 bis 4 regeln die Abstimmung über die Höhe des Mindestbetrages mit den für die einzelnen Tochterunternehmen zuständigen ausländischen Abwicklungsbehörden. Absatz 5 regelt die spiegelbildliche Situation, dass die Abwicklungsbehörde nicht die konsolidierende Abwicklungsbehörde ist. In diesem Fall wirkt sie an einer gemeinsamen Entscheidung mit. Falls eine gemeinsame Entscheidung nicht zustande kommt, ist, wie in Artikel 45 Absatz 9 vierter Unterabsatz der Abwicklungsrichtlinie vorgesehen, eine Entscheidung der für die Gruppenabwicklung zuständigen Behörde für die Abwicklungsbehörde verbindlich. Absatz 6 setzt Artikel 45 Absatz fünfter Unterabsatz der Abwicklungsrichtlinie um. Absatz 7 stellt klar, dass die Festlegung des institutsspezifischen Mindestbetrages parallel zur Abwicklungsplanung erfolgt, und verdeutlicht dadurch die enge inhaltliche Verknüpfung zwischen Mindestbetrag und Abwicklungsplanung.

Zu § 51 (Mindestbetrag berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten für Tochterunternehmen auf Einzelbasis)

In § 51 wird Artikel 45 Absätze 8 bis 10 der Abwicklungsrichtlinie mit Blick auf die Festsetzung des Mindestbetrags auf Ebene des Tochterunternehmens umgesetzt. Es wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Abwicklungsmaßnahmen auf der Ebene der einzelnen gruppenangehörigen Gesellschaften angewandt werden und dass es unabdingbar ist, dass die Verlustabsorptionskapazität in der gruppenangehörigen Gesellschaft, in der Verluste auftreten, vorhanden ist. Zu diesem Zweck tragen die Abwicklungsbehörden da-

für Sorge, dass die Verlustabsorptionskapazität innerhalb einer Gruppe gemäß dem in den einzelnen gruppenangehörigen Gesellschaften vorhandenen Risiken verteilt wird. Die notwendige Mindestanforderung an jedes einzelne Tochterunternehmen muss gesondert beurteilt werden. Die Verfahrensvorschriften der Absätze 2 bis 7 entsprechen den des § 50 Absatz 2 bis 7.

Zu § 52 (Absehen vom Mindestbetrag berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten)

§ 52 setzt Artikel 45 Absatz 11 und 12 der Abwicklungsrichtlinie um. Absatz 1 regelt, wann die Abwicklungsbehörde als konsolidierende Abwicklungsbehörde vollständig von der Anwendung der individuellen Mindestanforderungen auf ein übergeordnetes Unternehmen, das ein EU-Mutterinstitut ist, absehen kann.

Absatz 2 regelt die kumulativen Voraussetzungen, wann die Abwicklungsbehörde ein Tochterunternehmen vollständig von der individuellen Mindestanforderung ausnehmen kann.

Zu § 53 (Einhaltung des Mindestbetrags berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten durch vertragliche Instrumente)

§ 53 setzt Artikel 45 Absätze 13 und 14 der Abwicklungsrichtlinie um. Gemäß § 53 kann der Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten auf konsolidierter oder auf individueller Basis teilweise mittels Instrumenten mit einer vertraglichen Gläubigerbeteiligungsklausel eingehalten werden. Dies setzt voraus, dass diese Instrumente die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen erfüllen.

Zu § 54 (Überprüfung des Einhaltens des Mindestbetrags berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten)

Die Abwicklungsbehörde überprüft in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde die Vorhaltung des Mindestbetrages und die Einhaltung der Anforderungen des des § 53, sofern von diesem Gebrauch gemacht wurde. Die Vorschrift setzt Artikel 75 Absatz 15 der Abwicklungsrichtlinie um.

Zu § 55 (Vertragliche Anerkennung des Instruments der Gläubigerbeteiligung und des Instruments der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente in Drittstaaten)

Diese Regelung dient der Umsetzung von Artikel 55 der Abwicklungsrichtlinie und schreibt vor, dass Verträge bezüglich berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten und relevanter Kapitalinstrumente, die dem Recht eines Drittstaates unterliegen, Vertragsklauseln zur Anerkennung des Instruments der Gläubigerbeteiligung oder der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente enthalten müssen. Das gleiche gilt, wenn der Vertrag zwar dem Recht eines Mitgliedsstaats unterliegt, aber der Vertragspartner seinen Geschäftssitz oder Wohnsitz in einem Drittstaat hat. Diese Erweiterung ist erforderlich, da Verträge, die einem anderen Recht als dem des Drittstaats unterliegen, nicht in allen Fällen im Drittstaat durchsetzbar sein werden, wie zum Beispiel bei Vorliegen eines Verstoßes gegen zwingendes Recht des Drittstaats.

Auf Verlangen hat das Institut oder das gruppenangehörige Unternehmen der Abwicklungsbehörde ein Rechtsgutachten in Bezug auf die rechtliche Durchsetzbarkeit und Rechtswirksamkeit dieser Klausel vorzulegen.

Absatz 2 enthält einige Ausnahmen von der in Absatz 1 genannten Verpflichtung.

Gemäß Absatz 3 ist die Verpflichtung gemäß Absatz 1 auch dann nicht anwendbar, wenn die Abwicklungsbehörde in Bezug auf einen bestimmten Drittstaat oder bestimmte Drittstaaten auf die Einhaltung der Verpflichtung verzichtet hat. Dies könnte sie tun, wenn sie davon überzeugt ist, dass das Recht des Drittstaats der Anerkennung des Instruments der

Gläubigerbeteiligung nicht entgegensteht. Die Abwicklungsbehörde kann diesen Verzicht jederzeit aufheben, insbesondere wenn die vorgenannte Überzeugung nicht mehr besteht.

Absatz 4 macht deutlich, dass bei Drittstaatenbezug auch eine vertragliche Anerkennung des Instruments der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente erforderlich ist. Die Interessenlage ist hier vergleichbar.

Absatz 5 verschärft diese Anforderung noch, indem die Anerkennung der betreffenden relevanten Kapitalinstrumente bei Fehlen einer solchen Vertragsklausel in Frage gestellt wird. Dies geht über die Anforderungen der Abwicklungsrichtlinie hinaus.

Zu § 56 (Beseitigung der verfahrenstechnischen Hindernisse für das Instrument der Gläubigerbeteiligung)

Absatz 1 setzt Artikel 54 Absatz 1 der Abwicklungsrichtlinie um. Die Abwicklungsbehörde kann verlangen, dass Institute oder gruppenangehörige Unternehmen jederzeit in ausreichendem Umfang genehmigtes Grundkapital, genehmigtes Stammkapital oder andere Instrumente des harten Kernkapitals vorhält, um die praktische Durchführbarkeit der Umwandlung berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten in Anteile oder andere Instrumente des harten Kernkapitals durch die Ausgabe neuer Anteile oder anderer Instrumente des harten Kernkapitals zu gewährleisten. Sofern genehmigtes Kapital bereits besteht, muss die erforderliche Zustimmung der Hauptversammlung bei der AG oder bei einer GmbH die Zustimmung der Gesellschafter nicht durch einen Verwaltungsakt ersetzt werden. Daher stellt die Anforderung, einen bestimmten Betrag von genehmigtem Kapital vorzuhalten, ein milderer Mittel dar als die Ersetzung des erforderlichen Hauptversammlungsbeschlusses oder Gesellschafterbeschlusses durch einen Verwaltungsakt gemäß § 62. Die Beschränkung in § 202 Absatz 3 Satz 1 AktG auf die Hälfte des zur Zeit der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals soll in diesem Zusammenhang nicht gelten. Das gleiche gilt für die Beschränkung gemäß § 55a Absatz 1 Satz 2 des GmbH-Gesetzes. Absatz 1 Satz 4 stellt klar, dass die Erfüllung der Vorgaben nach Absatz 1 keine zwingende Voraussetzung für die Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung darstellt. Die Anordnung nach Absatz 1 Satz 1 stellt lediglich ein milderer Mittel dar, da dem Institut die Möglichkeit gegeben wird, im Vorfeld selbst unter Anwendung der maßgeblichen gesellschaftsrechtlichen Regelungen neues genehmigtes Kapital zu schaffen.

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 54 Absatz 2 der Abwicklungsrichtlinie. Ob und in welcher Höhe die Abwicklungsbehörde von ihrer Befugnis gemäß Absatz 1 Gebrauch macht, bewertet diese am Maßstab der Abwicklungsplanung für das betreffende Institut oder gruppenangehörige Unternehmen und den in dieser Abwicklungsplanung vorgesehenen Abwicklungsinstrumenten.

Absatz 3 stellt klar, dass eine Anordnung nach Absatz 1 nur erfolgen kann, wenn die gesellschaftsrechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung genehmigten Kapitals gegeben sind. Den Anforderungen des Absatz 1 wird hier durch die Möglichkeit des Rechtsformwechsels im Abwicklungsfall hinreichend Rechnung getragen.

Absatz 4 betrifft solche Hindernisse, die nicht in der Rechtsform des Instituts als solcher begründet sind, sondern aus der konkreten rechtsgeschäftlichen Ausgestaltung ihrer Satzung oder anderer Gründungsdokumente resultieren. Diese Regelung betrifft also nicht Anstalten öffentlichen Rechts, bei denen kraft Landesrechts nur bestimmte Personen Träger sein dürfen. Ein solches Hindernis könnte sich bei einer Aktiengesellschaft zum Beispiel daraus ergeben, dass die Satzung vorsieht, dass nur bestimmte Personen, zum Beispiel öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anteilsinhaber sein dürfen. In diese Kategorie dürften auch Beschränkungen hinsichtlich der Anzahl von Anteilen fallen, die jeder Anteilsinhaber halten darf. Sollten dennoch bei Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung solche Hindernisse vorhanden sein, stehen diese der Wirksamkeit einer Ab-

wicklungsanordnung nicht entgegen. Allerdings stellt es ein milderer Mittel dar, wenn dem Institut die Möglichkeit gegeben wird, dieses Hindernis im Vorfeld selbst unter Anwendung der anwendbaren gesellschaftsrechtlichen Regelungen zu beseitigen, als wenn dieses Hindernis im Rahmen einer Abwicklungsanordnung beseitigt wird.

Zu § 57 (Bewertung der Abwicklungsfähigkeit von Instituten)

§ 57 regelt die Bewertung der Abwicklungsfähigkeit auf Einzelinstitutsebene. Absatz 1 weist die Aufgabe der Abwicklungsbehörde zu, bestimmt aber zugleich, dass weitere Behörden einzubinden sind.

Absatz 2 enthält eine Legaldefinition des Begriffs "abwicklungsfähig" für die Einzelinstitutsebene. Die einzelnen genannten Kriterien zur Abwicklungsfähigkeit werden durch Technische Regulierungsstandards weiter konkretisiert werden.

Absatz 4 legt fest, dass die Erstellung des Abwicklungsplanes und die Bewertung der Abwicklungsfähigkeit simultan erfolgen.

Dabei setzt § 57 die folgenden Regelungen der [BRRD] um:

§ 57	Regelung der [BRRD]
Absatz 1	Artikel 15 Absatz 1 Satz 1
Absatz 2	Artikel 15 Absatz 1 Satz 2
Absatz 3	Artikel 15 Absatz 2
Absatz 4	Artikel 15 Absatz 3 und Art. 10 Absatz 4
Absatz 5	Artikel 15 Absatz 1 Satz 3
Absatz 6	Artikel 11

Zu § 58 (Bewertung der Abwicklungsfähigkeit von Gruppen)

§ 58 stellt die Parallel-Regelung auf Gruppenebene zu § 57 dar. Dabei stellt Absatz 1 die internationale Einbindung sicher, indem angeordnet wird, dass die Bewertung innerhalb eines Abwicklungskollegiums erfolgt.

Absatz 2 enthält eine Legaldefinition des Begriffs „abwicklungsfähig„ für die Gruppenebene.

Absatz 4 legt fest, dass auch auf Gruppenebene die Erstellung des Abwicklungsplanes und die Bewertung der Abwicklungsfähigkeit simultane Prozesse sind.

Dabei setzt § 58 die folgenden Regelungen der [BRRD] um:

§ 58	Regelung der [BRRD]
Absatz 1	Artikel 16 Absatz 1 Satz 1
Absatz 2	Artikel 16 Absatz 1 Satz 2
Absatz 3	Artikel 16 Absatz 2
Absatz 4	Artikel 16 Absatz 3 und Artikel 12 Absatz 4 Satz 1
Absatz 5	Artikel 16 Absatz 1 Satz 3

Zu § 59 (Abbau und Beseitigung von Abwicklungshindernissen bei Instituten; Verordnungsermächtigung)

§ 59 versetzt die Abwicklungsbehörde in Umsetzung von Artikel 17 der Abwicklungsrichtlinie in die Lage, für die Beseitigung von Hindernissen zu sorgen, die sie (gegebenenfalls

gemeinsam mit anderen Behörden) bei ihrer Bewertung der Abwicklungsfähigkeit festgestellt hat. Dabei geht die Regelung in mehreren Stufen vor:

Nach Absatz 1 teilt die Abwicklungsbehörde dem Institut die Tatsache mit, dass sie bei ihrer Bewertung nach § 57 festgestellt hat, dass der Abwicklungsfähigkeit des Instituts potentiell wesentliche Hindernisse entgegenstehen, und welche Hindernisse dies sind. Gleichzeitig setzt die Abwicklungsbehörde dem Institut eine Frist von vier, innerhalb derer das Institut der Abwicklungsbehörde Maßnahmen vorschlagen kann, mit denen die in der Mitteilung nach Absatz 1 genannten Hindernisse beseitigt, zumindest aber abgebaut, werden sollen. Der rechtsverbindlichen deutschen Fassung der Mitteilung kann eine nicht-bindende Übersetzung beigefügt werden. Diese Höflichkeitsübersetzung soll es dem Empfänger erleichtern, den Inhalt des Bescheides zu erfassen und rechtzeitig weitere geeignete Maßnahmen, gegebenenfalls auch die Fertigung einer amtlichen Übersetzung, zu ergreifen.

Die vom Institut vorgeschlagenen Maßnahmen (Absatz 2) bewertet die Abwicklungsbehörde nach Maßgabe von Absatz 3 im Hinblick deren Eignung, die in Frage stehenden Hindernisse effektiv zu beseitigen oder zumindest effektiv abzubauen.

In Abhängigkeit vom Ergebnis der Bewertung nach Absatz 3 sieht Absatz 4 vor, dass entweder die vom Institut vorgeschlagenen Maßnahmen umgesetzt werden oder die Abwicklungsbehörde die Umsetzung von Maßnahmen verlangt, die sie auswählt. Absatz 5 konkretisiert den dabei geltenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Absatz 6 gibt der Abwicklungsbehörde ein Instrumentarium an die Hand, aus dem sie die entsprechenden Maßnahmen auswählen kann.

Absatz 7 stellt sicher, dass die Belange der anderen Mitgliedstaaten Berücksichtigung finden.

Absatz 8, der in der Abwicklungsrichtlinie keine Entsprechung findet, aber vorauszusetzen ist, regelt den Fall, dass sich das Institut innerhalb der Frist des Absatzes 2 nicht an der Problemlösung beteiligt.

§ 59 stellt, insbesondere wenn die Umsetzung von Maßnahmen verlangt wird, einen Teil der Eingriffsverwaltung dar und ist als solcher grundrechtsrelevant (Berufsausübungsfreiheit der betroffenen Unternehmen (Artikel 12 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 19 Absatz 3 GG), Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentumsgrundrechts (Artikel 14 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 19 Absatz 3 GG), allgemeine Handlungsfreiheit (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 19 Absatz 3 GG). Die Eingriffsintensität dürfte auch regelmäßig über die im Rahmen von § 42 hinausgehen. Die Beseitigung von Abwicklungshindernissen ist einer der wichtigsten Bestandteile der Krisenprävention und dient der Finanzstabilität. Im Unterschied zu § 42 geht es dabei auch nicht nur um die Erstellung einer Diagnose, sondern um einen abgesicherten Befund. Die Bewertung der Abwicklungsfähigkeit hat zur Identifizierung von Abwicklungshindernissen und damit zu dem Zwischenergebnis geführt, dass die zuvor im Rahmen der Begründung zu § 42 bereits dargestellten Grundprinzipien einer marktwirtschaftlichen Ordnung, insbesondere der Marktaustritt bei anhaltendem wirtschaftlichen Misserfolg, außer Kraft gesetzt sind. Indem die Abwicklungsfähigkeit sichergestellt wird, werden damit verbundene negative (externe) Effekte beseitigt. Es ist insofern zu beachten, dass durch einen Eingriff nach § 59 lediglich der Zustand marktwirtschaftlichen Wirtschaftens, der mit dem drohenden Marktaustritt einhergeht, wieder hergestellt werden soll. Das Recht, einen Marktaustritt (z.B. durch besonders komplexe Strukturen) mittels staatlicher Unterstützung zu vermeiden, wird von der Verfassung weder garantiert noch geschützt. Im Gegenteil ist die Regelung geboten, weil für einzelne systemgefährdende Institute aufgrund der eigenen betriebswirtschaftlichen, nicht aber volkswirtschaftlichen Sicht und Optimierung, kein Anreiz besteht, auf die implizite staatliche Garantie zu verzichten. Das Verfahren in § 59 stellt insofern ein geeignetes und auch erforderliches Mittel dar. Dadurch, dass dem Institut vielfältige Mitwir-

kungs- bzw. Abhilfemöglichkeiten gegeben werden, wird auch das mildeste Mittel gewählt, so dass sich die Regelung auch als angemessen darstellt. Es ist insofern insbesondere zu berücksichtigen, dass sich der Prozess des § 59 für das Institut nicht als überraschend darstellen wird. Aufgrund der Einbindung in die Abwicklungsplanung und die vielfältigen Rückkopplungen, die das Institut von den Behörden erhält, ist es über den Stand der Abwicklungsplanung stets informiert. Darüber hinaus sieht Absatz 4 Nummer 2 eine zusätzliche Erforderlich- und Verhältnismäßigkeitsprüfung vor. Bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen zur Beseitigung von Abwicklungshindernissen durch das Institut sind die allgemeinen Regelungen, insbesondere zu den Beteiligungsrechten des Betriebsrats, einzuhalten.

Absatz 10 sieht eine Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium der Finanzen vor. Bei Erlass einer Verordnung sollen die von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde gemäß Artikel 17 Absatz 8 der Abwicklungsrichtlinie herausgegebenen Leitlinien im nationalen Recht berücksichtigt werden.

§ 59 setzt die folgenden Regelungen der Abwicklungsrichtlinie um:

§ 59	Regelung der Abwicklungsrichtlinie
Absatz 1	Artikel 17 Absatz 1
Absatz 2	Artikel 17 Absatz 3 Satz 1
Absatz 3	Artikel 17 Absatz 3 Satz 2
Absatz 4	Artikel 17 Absatz 4 Unterabsatz 1
Absatz 5	Artikel 17 Absatz 4 Unterabsatz 2
Absatz 6	Artikel 17 Absatz 5
Absatz 7	Artikel 17 Absatz 7
Absatz 9	Artikel 17 Absatz 2

Zu § 60 (Abbau und Beseitigung von Abwicklungshindernissen bei Gruppen)

§ 60 ist die § 59 entsprechende Parallelvorschrift in Bezug auf Abwicklungshindernisse auf Gruppenebene. Zusätzlich zu der aus § 59 bekannten Grundstruktur regelt § 60 die internationale Einbindung, deren Ziel es sein muss, eine gemeinsame Entscheidung zu treffen. Die Regelung unterscheidet danach, ob die Abwicklungsbehörde die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde oder auf sonstige Weise als Abwicklungsbehörde in die Gruppenabwicklung eingebunden ist.

Ist die Abwicklungsbehörde die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde, so liegt das Verfahren weitgehend in ihrer Hand (Absatz 1). Ansprechpartner auf Seiten der Gruppe ist regelmäßig das EU-Mutterunternehmen, dem auch die Abhilfemöglichkeit offensteht (Absatz 2). Die Abwicklungsbehörde bindet ausländische Behörden entsprechend ein und versucht, eine gemeinsame Entscheidung herbeizuführen (Absätze 3 und 4). Einer solchen gemeinsamen Entscheidung ist ein sehr hohes Gewicht beizumessen, da den Besonderheiten einer Gruppe auch auf Gruppenebene Rechnung getragen werden sollte. Gleichwohl mag es sein, dass es zu keiner gemeinsamen Entscheidung kommt. Für diesen Fall sieht Absatz 5 ein Alleinentscheidungsrecht für die Gruppenebene vor, während Maßnahmen auf Ebene der Tochterunternehmen den zuständigen Behörden überlassen werden. Parallel wird ein Schlichtungsmechanismus unter Einbindung der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde etabliert.

Absatz 6 bildet Artikel 18 Absatz 6 (aus der spiegelbildlichen Perspektive, dass die Abwicklungsbehörde nicht die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde ist) und Artikel 18 Absatz 7 der Abwicklungsrichtlinie ab. Diese Regelungen der Abwicklungsrichtlinie legen aufgrund ihres unterschiedlichen Wortlauts (Artikel 18 Absatz 6: "eine Abwicklungsbehörde"), Artikel 18 Absatz 7: "für die Tochterunternehmen zuständige Abwicklungsbe-

hörden") nahe, dass Artikel 18 Absatz 6 für einen weiteren Kreis (also z.B. auch die Abwicklungsbehörden der Gebietskörperschaften, in denen sich bedeutende Zweigniederlassungen befinden) offensteht. Dementsprechend hat § 60 Absatz 6 Nummer 1 einen weiteren Anwendungsbereich als Nummer 2, die nur einschlägig ist, sofern die Abwicklungsbehörde die für die Tochterunternehmen zuständige Abwicklungsbehörde ist.

Absatz 7 stellt sicher, dass gemeinsame Entscheidungen im Inland Wirksamkeit entfalten. Handelt es sich dabei um Maßnahmen, für die die Abwicklungsbehörde verantwortlich ist, so gelten die Grundprinzipien des allgemeinen Verwaltungsrechts: eine gemeinsame Entscheidung ergeht damit gegenüber dem EU-Mutterunternehmen in der Form eines Verwaltungsakts; gleiches gilt für Alleinentscheidungen der Abwicklungsbehörde. Entscheidungen ausländischer Behörden sind, was Fragen der Bestandskraft und Reichweite anbelangt, nach ausländischem Recht zu beurteilen. Der deutsche Rechtsweg ist für solche Entscheidungen nur eröffnet, wenn an eine nach fremdem Recht ergangene Entscheidung im Inland Maßnahmen geknüpft werden.

Zu § 61 (Gründung von Brückeninstituten und Vermögensverwaltungsgesellschaften)

Die Vorschrift entspricht weitgehend § 5 Restrukturierungsfondsgesetz a.F. Sie dient der Umsetzung der Artikel 40 und 42 der Abwicklungsrichtlinie.

Zu § 62 (Abwicklungsvoraussetzungen in Bezug auf Institute)

§ 62 setzt Artikel 32 der Abwicklungsrichtlinie um.

Absatz 1 regelt die Abwicklungsvoraussetzungen in Bezug ein Institut. Voraussetzung für den Erlass einer Abwicklungsmaßnahme ist zunächst die Bestandsgefährdung des Instituts. Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe a der Abwicklungsrichtlinie räumt den Mitgliedstaaten das Wahlrecht ein, neben der Aufsichtsbehörde auch der Abwicklungsbehörde die Zuständigkeit für die Feststellung der Bestandsgefährdung zu übertragen. Von dieser Möglichkeit wird vorliegend Gebrauch gemacht.

Die Durchführung einer Abwicklungsmaßnahme muss zudem erforderlich und verhältnismäßig sein, um die Abwicklungsziele gemäß § 67 Absatz 1 zu erreichen. Versprechen andere Maßnahmen Erfolg, ist eine Abwicklungsmaßnahme nur dann zulässig, wenn sich die Alternativmaßnahme nicht in gleich sicherer Weise durchführen lässt und nicht in gleich sicherer Weise die Erreichung der Abwicklungsziele erlaubt. Unter diesen Voraussetzungen würde insbesondere auch ein Insolvenzverfahren ein milderes Mittel darstellen. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz dient dem Ausgleich zwischen den Interessen und Rechten der von einer Abwicklungsmaßnahme Betroffenen und dem öffentlichen Interesse daran, die für die Erreichung der Abwicklungsziele erforderlichen Maßnahmen notfalls gegen den Willen der Betroffenen ergreifen zu können. Als mildere Maßnahme scheidet die Zuführung staatlicher Mittel zur Erhaltung des Kreditinstituts aus.

Zu § 63 (Bestandsgefährdung; Verordnungsermächtigung)

§ 63 Absatz 1 regelt das Vorliegen einer Bestandsgefährdung. Die hier aufgestellten Vorgaben setzen Artikel 32 Absatz 4 der Abwicklungsrichtlinie um.

Nummer 1 regelt den qualifizierten Verstoß gegen aufsichtsrechtliche Anforderungen. Danach kommt es darauf an, dass das Institut gegen die an eine dauerhafte Zulassung geknüpften Anforderungen in einer Weise verstößt, die die Aufhebung der Erlaubnis durch die Aufsichtsbehörde rechtfertigen würde, oder es liegen objektive Anhaltspunkte dafür vor, dass dies in naher Zukunft der Fall sein wird. Die Aufhebung der Erlaubnis ist in § 35 KWG geregelt. Besonders relevant wird in diesem Zusammenhang § 35 Absatz 2 Nummer 8 KWG sein. Danach kann die Erlaubnis aufgehoben werden, wenn gegen die in Artikel 92 bis 403, Artikel 411 bis 428 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) oder in Arti-

kel 104 und 105 der Richtlinie 2013/36/EU (CRD IV) genannten Regelungen verstoßen wird.

Gemäß Nummer 2 liegt eine Bestandsgefährdung vor, wenn die Vermögenswerte des Instituts die Höhe seiner Verbindlichkeiten unterschreiten oder objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dies zumindest in naher Zukunft der Fall sein wird. Nummer 3 setzt die Zahlungsunfähigkeit des Instituts oder objektive Anhaltspunkte dafür, dass das Institut in naher Zukunft nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungspflichten im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen.

Die Begrifflichkeiten in Nummer 2 und Nummer 3 lehnen sich an die in der Insolvenzordnung verwendeten Begriffe an, sind aber nicht mit diesen identisch. Dies ergibt sich aus den unterschiedlichen Zielen, die mit einer Abwicklungsanordnung im Sinne dieses Gesetzes im Vergleich zu einer Liquidation im Rahmen eines Insolvenzverfahrens ergeben. Im Rahmen des § 17 der Insolvenzordnung ist insbesondere die Zahlungsunfähigkeit von einer Zahlungsstockung abzugrenzen, welche nach BGHZ 163, 134 (144 ff.) grundsätzlich bei einer Liquiditätslücke von weniger als 10% besteht und eine Zahlungsunfähigkeit für bis zu drei Wochen ausschließt. Es liegt auf der Hand, dass sich ein solch eher nachgiebiger Zahlungsunfähigkeitsbegriff für Zwecke des Bankenrestrukturierungsrechts nicht eignet. Denn dieses muss im Interesse der Bewahrung der Finanzmarktstabilität grundsätzlich bei jedem Zahlungsausfall und ohne zeitliche Verzögerungen greifen können. Vergleichbare Probleme stellen sich beim Überschuldungsbegriff gemäß der Insolvenzordnung. Insbesondere sind für die Feststellung, ob Vermögenswerte des Instituts die Höhe seiner Verbindlichkeiten unterschreiten oder dies in näherer Zukunft der Fall sein wird, die Bewertungsvorschriften dieses Gesetzes, also insbesondere §§ 69 ff., heranzuziehen und nicht die Bewertungsvorschriften der Insolvenzordnung. In Nummer 3 wird zudem ausdrücklich klargestellt, dass keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Institut in naher Zukunft nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungspflichten im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen, wenn ernsthafte Aussichten bestehen, dass bestehende Liquiditätsprobleme des Instituts durch öffentliche Liquiditätshilfen nach Maßgabe des Absatz 2 Nummer 1 und 2 behoben werden. Diese Klarstellung ist notwendig, da anderenfalls der Spielraum für öffentliche Liquiditätshilfen, der durch Artikel 32 Absatz 4 Buchstabe d (i) und (ii) der Abwicklungsrichtlinie eröffnet wird, nicht genutzt werden könnte.

Gemäß Absatz 2 liegt eine der Bestandsgefährdung gleichgestellte Situation vor, wenn eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln benötigt wird. Dies ist allerdings dann nicht der Fall, wenn die Unterstützung zur Abhilfe einer schweren Störung der Volkswirtschaft und zur Wahrung der Finanzstabilität unter Einhaltung der in Absatz 2 genannten Regelungen erfolgt. Absatz 2 setzt Artikel 32 Absatz 4 Buchstabe d der Abwicklungsrichtlinie um. Dies betrifft einerseits Liquiditätsgarantien (Nummern 1 und 2) und andererseits die sogenannte vorsorgliche Rekapitalisierung (Nummer 3). Im Fall der vorsorglichen Rekapitalisierung nach Absatz 2 Nummer 3 gelten die eingeschränkten Befugnisse nach § 77 Absatz 8. Klargestellt wird, dass Kapitalmaßnahmen öffentlicher Eigentümer, die keine Beihilfe sind, unbenommen bleiben. Dies erfasst nur Kapitalmaßnahmen, welche bereits den Tatbestand einer Beihilfe nicht erfüllen. Dagegen kann nicht auf die beihilferechtliche Zulässigkeit solcher Maßnahmen abgestellt werden, da nach der Konzeption der Abwicklungsrichtlinie Beihilfen die Abwicklungsvoraussetzungen auch dann auslösen, wenn sie genehmigt sind.

Zu § 64 (Abwicklungsvoraussetzungen in Bezug auf Finanzinstitute und Holdinggesellschaften)

§ 64 setzt Artikel 33 der Abwicklungsrichtlinie um und überträgt das auf einzelne Institute zugeschnittene Regelungskonzept der Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen auf Gruppen. Gemäß Absatz 1 wird der Zugriff auf nachgeordnete Unternehmen dadurch eröffnet, dass an die Erfüllung der in § 62 Absatz 1 genannten Voraussetzungen auf kon-

solidierter Basis durch das Mutterunternehmen und das nachgeordnete Unternehmen angeknüpft wird.

Entsprechend diesem Grundsatz ermöglicht Absatz 2 ebenfalls durch das Abstellen auf konsolidierte Anforderungen die Möglichkeit, in entsprechender Anwendung der für Institute geltenden Vorschriften des § 62 Abwicklungsmaßnahmen auch gegenüber übergeordneten Holding-Gesellschaften zu erlassen.

Absatz 3 ermöglicht den Erlass von Abwicklungsmaßnahmen zum Zweck der Gruppenabwicklung auch dann gegenüber den genannten übergeordneten Holdinggesellschaften, wenn bezüglich einem gruppenangehörigen Institut, nicht aber bezüglich der übergeordneten Holdinggesellschaft die Voraussetzungen für den Erlass einer Abwicklungsmaßnahme gegeben sind, sofern von der Schieflage des gruppenangehörigen Unternehmens eine Gefahr für die Solidität der Gruppe und damit besondere Gefahren für die Stabilität des Finanzsystems ausgeht.

Absatz 4 stellt klar, dass sich Abwicklungsmaßnahmen zum Zweck der Gruppenabwicklung nur auf Zwischengesellschaften, die Finanzholdinggesellschaften sind, beziehen dürfen und nicht auf gemischte Holdinggesellschaften.

Zu § 65 (Voraussetzungen für die Anwendung des Instruments der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente)

§ 65 setzt Artikel 59 der Abwicklungsrichtlinie um. Absatz 1 regelt die Eingriffsvoraussetzungen. Die Befugnis der Abwicklungsbehörde zur Anwendung des Instrument der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente besteht einerseits, wenn die Abwicklungsvoraussetzungen gemäß §§ 62 und 64 erfüllt sind. § 65 definiert den Fall, in dem auch ohne Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen nach §§ 62 und 64 das Instrument der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente angewendet wird.

In Absatz 1 Nummer 3 wird, wie auch in § 63 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3, Gebrauch von einer in der Richtlinie vorgesehenen Möglichkeit für vorsorgliche Rekapitalisierungen gemacht. Für Liquiditätsgarantien im Sinne des § 63 Absatz 2 Satz 2 Nummern 1 und 2 sieht Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe e der Abwicklungsrichtlinie keine entsprechende Ausnahmemöglichkeit vor. Staatliche Liquiditätsgarantien führen daher stets zur Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente.

Absatz 2 setzt Artikel 59 Absatz 6 der Abwicklungsrichtlinie um und enthält eine eigene Definition der Bestandsgefährdung bei Gruppenbetrachtung.

Zu § 66 (Feststellung der Voraussetzungen für die Anwendung des Instruments der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente bei gruppenangehörigen Unternehmen)

§ 66 setzt Artikel 62 der Abwicklungsrichtlinie um und enthält Regelungen über die internationale Abstimmung bei der Anwendung des Instruments der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente auf Tochterunternehmen, die relevante Kapitalinstrumente ausgeben, die auf Einzelbasis und auf konsolidierter Basis für die Zwecke der Erfüllung der Eigenmittelanforderungen anerkannt sind.

Zu § 67 (Abwicklungsziele; Systemgefährdung)

§ 67 setzt Artikel 31 der Abwicklungsrichtlinie um und stellt klar, dass das Abwicklungsziel für die Anwendung der Abwicklungsinstrumente und die Ausübung der Abwicklungsbefugnisse die Abwendung einer Systemgefährdung ist, die von der Bestandsgefährdung eines Instituts oder eines gruppenangehörigen Unternehmens ausgehen könnte. Absatz 1 Nummer 2 erweitert das Abwicklungsziel in Umsetzung von Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe c der Abwicklungsrichtlinie um den Schutz öffentlicher Mittel, der in der Abwendung der Systemgefährdung nicht unmittelbar enthalten ist.

Für die Definition einer Systemgefährdung greift Absatz 2 auf den bislang in § 48b Absatz 2 Kreditwesengesetz enthaltenen Katalog zurück.

Zu § 68 (Allgemeine Grundsätze für eine Abwicklung)

§ 68 beschreibt allgemeine Grundsätze für eine Abwicklung, die bei Anwendung jeder Abwicklungsmaßnahme einzuhalten sind. Die Vorschrift setzt Artikel 34 der Abwicklungsrichtlinie um. Nach Absatz 1 Nummer 1 sind entsprechend der Hierarchie zwischen Anteilseignern und Gläubigern des in Abwicklung befindlichen Unternehmens zunächst die Anteilseigner heranzuziehen. Nummern 2 und 3 nehmen mit dem Kriterium der Rangfolge § 91 Absatz 2 in Bezug, welcher einen Schutz unter anderem von dinglich gesicherten Gläubigern anordnet. Dinglich gesicherte Gläubiger sind danach von der Abwicklungsmaßnahme ausgenommen und tragen Verluste nur in Höhe des ihre Sicherheit übersteigenden Teils der Forderung. Nummer 4 normiert den Grundsatz, dass durch die Abwicklungsmaßnahmen kein Gläubiger schlechter stehen soll als bei einer hypothetischen Insolvenz. Dies hat die Abwicklungsbehörde bei der Anordnung von Maßnahmen zu beachten. Kommt es dennoch zu einer Schlechterstellung, so gelten die Entschädigungsregeln der §§ 146 ff. Die in Nummern 7 und 8 nehmen den Geschäftsleitern in Bezug genommene höhere Führungsebene ist in Anlehnung an die Richtlinie 2013/36/EU als der Kreis der Personen zu verstehen, die in einem Institut Geschäftsführungsaufgaben wahrnehmen und für das Tagesgeschäft des Instituts verantwortlich und gegenüber dem Leitungsorgan rechenschaftspflichtig sind.

Zu § 69 (Bewertung; gerichtliche Überprüfung)

Die §§ 69 bis 76 setzen Artikel 36 der Abwicklungsrichtlinie um.

Bevor die Abwicklungsbehörde eine Abwicklungsmaßnahme anordnet, muss eine Bewertung erfolgen (Absatz 1). Bei der Bewertung wird grundsätzlich zwischen einer vorläufigen und einer abschließenden Bewertung unterschieden. Unter bestimmten Umständen kann zunächst lediglich eine vorläufige Bewertung erstellt und zur Grundlage zur Entscheidung über das Treffen einer Abwicklungsmaßnahme gemacht werden. Absatz 2 setzt Artikel 36 Absatz 13 um.

Zu § 70 (Sachverständiger Prüfer)

Nach § 70 ist die Bewertung – entsprechend Artikel 36 Absatz 1 der Abwicklungsrichtlinie, welcher die Bewertung durch eine unabhängige Person vorsieht – durch eine von staatlichen Stellen – einschließlich der Abwicklungsbehörde – und dem Institut oder dem übergeordneten Unternehmen unabhängigen, sachverständigen Prüfer vorzunehmen. Zur Konkretisierung der Vorgabe aus der Abwicklungsrichtlinie orientiert sich der Gesetzestext an der Regelung des § 48d Absatz 3 KWG (alte Fassung).

Zu § 71 (Zwecke der Bewertung)

§ 71 setzt Artikel 36 Absatz 4 der Abwicklungsrichtlinie um. Die Bewertung dient der Vorbereitung der in diesem Gesetz aufgeführten Abwicklungsmaßnahmen. Ziel ist, den Wert der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des von einem Ausfall betroffenen oder bedrohten Instituts oder übergeordneten Unternehmens zu ermitteln. Die Bewertung dient der Beurteilung der in Bezug auf das Institut oder das übergeordnete Unternehmen zu treffenden angemessenen Abwicklungsmaßnahmen.

Zu § 72 (Grundsätze der Bewertung)

§ 72 setzt Artikel 36 Absatz 5 der Abwicklungsrichtlinie um. Er sieht Grundsätze vor, an denen sich die vorzunehmende Bewertung ausrichtet. Ausgangspunkt ist das Prinzip der Vorsicht. Nach dem Normzweck ist die Vorsicht im klassischen bilanzrechtlichen Sinne zu verstehen und hat ein „worst-case“-Szenario zugrunde zu legen.

Zu § 73 (Umfang der Bewertung; Prüfbericht und ergänzende Bestandteile)

§ 73 legt in Umsetzung von Artikel 36 Absatz 6 bis 8 der Abwicklungsrichtlinie die einzelnen Bestandteile der Bewertung, die im Prüfbericht dokumentiert wird, und die diesem beizufügenden Unterlagen fest. Absatz 4 regelt die Übermittlung des Prüfberichts.

Zu §§ 74 (Vorläufige Bewertung)

§ 74 setzt Artikel 36 Absatz 9 und 12 der Abwicklungsrichtlinie um.

Zu § 75 (Abschließende Bewertung)

§ 75 setzt Artikel 36 Absatz 10 und 11 der Abwicklungsrichtlinie um. Die Bewertung ist endgültig, wenn alle im § 61 festgelegten Anforderungen erfüllt sind. Erfolgt lediglich eine vorläufige Bewertung, so wird die abschließende Bewertung so bald wie möglich vorgenommen. Sie kann separat oder zeitgleich mit der Bewertung gemäß § 116 durchgeführt werden, muss aber von dieser inhaltlich getrennt sein. Hintergrund für die inhaltliche Trennung der Bewertungen gemäß § 61 und § 116 sind die unterschiedlichen Zielsetzungen der jeweiligen Bewertung. Dies schließt nicht aus, dass die Bewertungen gemäß § 61 und § 116 derselbe unabhängige, sachverständige Prüfer, auch zeitgleich, durchführt.

Zu § 76 (Verordnungsermächtigung)

§ 76 ermächtigt zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Bestimmung näherer Vorgaben insbesondere für die Methode der Bewertung; hierbei sind die Vorgaben der technischen Regulierungsstandards der EBA nach Artikel 36 Absatz 15 der Abwicklungsrichtlinie zu berücksichtigen.

Zu § 77 (Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen)

Absatz 1 regelt den möglichen Inhalt einer Abwicklungsanordnung als zentraler Abwicklungsbefugnis der Abwicklungsbehörde. Im Rahmen einer Abwicklungsanordnung kann die Abwicklungsbehörde insbesondere sämtliche Abwicklungsinstrumente anordnen (Nummer 1); daneben hat sie bestimmte Abwicklungsbefugnisse (Nummer 2). Diese können auch bereits in der Abwicklungsanordnung ausgeübt werden.

Absatz 2 regelt in Umsetzung von Artikel 59 der Abwicklungsrichtlinie die Anwendung des Instruments der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente außerhalb des Vorliegens der Abwicklungsvoraussetzungen.

Absatz 3 macht von der in Artikel 43 Absatz 4 der Abwicklungsrichtlinie eingeräumten Möglichkeit Gebrauch. Durch die Befugnis der Abwicklungsbehörde, die Rechtsform des betroffenen Instituts im Abwicklungsfall durch hoheitlichen Eingriff zu wandeln, wird sichergestellt, dass etwaige rechtsformspezifische Besonderheiten einer Anwendung der Abwicklungsinstrumente oder des Instruments der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente nicht entgegenstehen. Rechtliche Hindernisse für die von der Abwicklungsrichtlinie geforderte Anwendung von Abwicklungsinstrumenten können sich etwa bei Kreditinstituten in der Rechtsform einer Körperschaft oder Anstalt des Öffentlichen Rechts ergeben. So sieht die Abwicklungsrichtlinie in ihrem Artikel 42 eine Befugnis der Abwicklungsbehörde zur Löschung der Rechtsposition des Eigentümers des Instituts vor. Diese umfasst nicht nur den Verlust des Wertes, sondern auch den Verlust der mit der Position verbundenen Bestimmungsrechte. Ferner sieht die Abwicklungsrichtlinie die Befugnis zur Wandlung von Verbindlichkeiten eines Kreditinstituts vor. Da Körperschaften oder Anstalten des Öffentlichen Rechts Teil der mittelbaren Staatsverwaltung sind, würde ein mit der Löschung von Anteilen und der Wandlung von Verbindlichkeiten einhergehender Verlust des Bestimmungsrechts des Trägers bei Fortbestand der Rechtsform mit dem Demokratieprinzip kollidieren. Zur Sicherstellung der Anwendbarkeit der Abwicklungsinstrumente könnte daher auch bei Körperschaften und Anstalten des Öffentlichen Rechts ein Rechts-

formwechsel in eine Kapitalgesellschaft erforderlich werden. Da es sich beim Rechtsformwechsel um einen erheblichen Eingriff in die Organisationsform des Instituts handelt, besteht diese Befugnis jedoch nur als ultima ratio, wenn die Abwicklungsmaßnahmen nicht auf andere Weise erfolgreich angewendet werden können; insbesondere sind bei genossenschaftlichen Kreditinstituten Maßnahmen der beim Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. bestehenden Sicherungseinrichtung und bei öffentlichen-rechtlichen Instituten Maßnahmen der Institutssicherungseinrichtung vorrangig zu berücksichtigen. Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten kann über § 96 Absatz 7 Rechnung getragen werden.

Nach der Staatspraxis obliegt die Entscheidung über die grundsätzliche Umwandlungsfähigkeit eines nach Landesrecht errichteten öffentlich-rechtlichen Kreditinstituts den Ländern (vgl. § 302 Absatz 2 des Umwandlungsgesetzes und § 385a Absatz 2 des Aktiengesetzes a.F.). Zur vollständigen Umsetzung der Abwicklungsrichtlinie ist das Instrument des Formwechsels erforderlich. In ihrem Zuständigkeitsbereich sind die Länder zur Umsetzung der Richtlinie und damit auch zur Sicherstellung der Abwicklungsfähigkeit der Kreditinstitute in Form von Körperschaften und Anstalten des Öffentlichen Rechts der Länder verpflichtet.

Absatz 4 enthält den Grundsatz, dass jeweils die am besten geeignete Abwicklungsmaßnahme anzuordnen ist.

Absatz 5 setzt Artikel 37 Absatz 4 der Abwicklungsrichtlinie um.

Absatz 6 setzt die in Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 37 Absatz 2 und Artikel 60 Absatz 5 der Abwicklungsrichtlinie enthaltenen Vorgabe, dass vor Anwendung der Abwicklungsinstrumente stets die Inhaber relevanter Kapitalinstrumente zu beteiligen sind, um.

Absatz 7 setzt Artikel 37 Absatz 6 der Abwicklungsrichtlinie um.

Absatz 8 regelt die Befugnisse in den Fällen der vorsorglichen Rekapitalisierung gem. § 63 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3. Hintergrund ist, dass die Bankenmitteilung der Kommission vom 30. Juli 2013 (2013/C 2016/01) im Fall der öffentlichen Rekapitalisierung von Banken fordert, dass zuvor stets eine Beteiligung der Anteilsinhaber, Hybridkapitaleignern und Nachranggläubiger erfolgt. Diese beihilferechtlichen Anforderungen gelten grundsätzlich auch im Fall der vorsorglichen Rekapitalisierung. Um zu gewährleisten, dass die von der EU-Kommission festzusetzenden beihilferechtlichen Anforderungen erfüllt werden können, wird auch im Fall der vorsorglichen Rekapitalisierung die Anwendung der dafür erforderlichen Instrumente, insbesondere des Instruments der Gläubigerbeteiligung, ermöglicht. Da im Fall des § 63 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 kein Abwicklungsfall vorliegt, wird sichergestellt, dass nur die nach beihilferechtlichen Anforderungen erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, sodass insbesondere nicht nachrangige Gläubiger nicht betroffen werden.

Zu 78 (Allgemeine Befugnisse der Abwicklungsbehörde)

Die in § 78 vorgesehenen Befugnisse finden sich in dem Katalog des Artikels 63 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a) bis m) der Abwicklungsrichtlinie.

Nach § 78 kann die Abwicklungsbehörde sämtliche Informationen verlangen, die erforderlich sind, um eine Abwicklungsmaßnahme zu beschließen und vorzubereiten, wozu auch Aktualisierungen und Nachträge zu den in den Abwicklungsplänen gelieferten Angaben sowie die Anforderung, Informationen im Wege von Vor-Ort-Prüfungen zu liefern, zählen.

Darüber hinaus kann die Abwicklungsbehörde die Fälligkeit der von einem in Abwicklung befindlichen Institut oder gruppenangehörigen Unternehmen ausgegebenen Schuldtitel und anderen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten oder den aufgrund der entsprechenden Schuldtitel und anderen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten zahlbaren

Zinsbetrag oder den Zeitpunkt, an dem die Zinsen zu zahlen sind, zu ändern, insbesondere durch eine zeitlich befristete Aussetzung der Zahlungen. Dies kann beispielsweise Schuldverschreibungen und Verbriefungstransaktionen betreffen.

Die Abwicklungsbehörde kann außerdem die Abberufung oder Ersetzung von Geschäftsleitern oder Geschäftsleiterinnen anordnen, um mit einer neuen Geschäftsleitung die Abwicklung zu bewerkstelligen.

Zu § 79 (Maßnahmen in Bezug auf die Übertragung auf einen übernehmenden Rechtsträger)

§ 79 vermittelt zusätzliche Befugnisse im Zuge der Übertragung auf einen übernehmenden Rechtsträger und setzt die Anforderungen des Artikels 64 der Abwicklungsrichtlinie um.

Absatz 1 setzt die durch Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe a der Abwicklungsrichtlinie vorgegebene Befugnis der Abwicklungsbehörde um, Maßnahmen zu ergreifen, um Gegenstände frei von Rechten Dritter zu übertragen, solange es sich nicht um eine Sicherheitenabrede handelt. Die Befugnis erstreckt sich damit nicht auf Finanzsicherheiten (diese sind nach § 110 mit den Übertragungsgegenständen zusammen zu übertragen), sondern erfasst vielmehr dingliche Belastungen und schuldrechtliche Rechte, welche nicht der Sicherung dienen. Im Hinblick auf die potentielle Schwere des Eingriffs hat die Abwicklungsbehörde im Rahmen der Einzelfallprüfung jeweils abzuwägen, ob der Eingriff gemeinsam mit anderen Abwicklungsmaßnahmen im Hinblick auf die Gewährleistung des Schutzes der Finanzstabilität erforderlich und angemessen ist.

Ferner kann die Abwicklungsbehörde in Umsetzung von Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe c der Abwicklungsrichtlinie der jeweiligen Behörde vorschreiben, die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder die amtliche Notierung von Finanzinstrumenten gemäß der Richtlinie 2001/34/EG aufzuheben oder auszusetzen. Weiterhin kann die Abwicklungsbehörde in Umsetzung von Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe d der Abwicklungsrichtlinie unter anderem für die Zwecke des § 118 Absatz 3 Maßnahmen ergreifen, damit der übernehmende Rechtsträger so behandelt wird, als wäre er das in Abwicklung befindliche Institut oder gruppenangehörige Unternehmen, insbesondere in Bezug auf Rechte oder Verpflichtungen des in Abwicklung befindlichen Instituts oder der gruppenangehörigen Unternehmen, einschließlich von Rechten oder Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Beteiligung oder an einer Marktinfrastruktur oder deren Nutzung. Schließlich kann die Abwicklungsbehörde Regelungen eines Vertrags, bei dem das in Abwicklung befindliche Institut oder gruppenangehörige Unternehmen Vertragspartei ist, umgestalten oder die weitere Erfüllung ablehnen und einen übernehmenden Rechtsträger als Vertragspartei einsetzen. Eine solche Maßnahme berechtigt die anderen Vertragsparteien nicht zur Kündigung oder sonstigen Beendigung oder Änderung des Vertrages. Auch bei der Umgestaltung von Verträgen ist die vorzunehmende Verhältnismäßigkeitsprüfung im Einzelfall von besonderer Bedeutung.

Absatz 5 setzt Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe f der Abwicklungsrichtlinie um. Der Schutz der Gläubiger wird durch den Ausgleichsanspruch nach § 147 gewährleistet.

Absatz 8 setzt die Schutzbestimmungen nach Artikel 77 Absatz 1, Artikel 79 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 80 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Absatz 2 der Abwicklungsrichtlinie um. Danach ist die Befugnis nach Absatz 5, unbeschadet der Befugnisse der Abwicklungsbehörde gemäß den §§ 82 bis 84 und 144, nicht auf Finanzsicherheiten im Sinne des § 1 Absatz 17 des Kreditwesengesetzes, Aufrechnungsvereinbarungen, Saldierungsvereinbarungen, gedeckte Schuldverschreibungen und Verbriefungstransaktionen anzuwenden. Bei Systemen im Sinne des § 1 Absatz 16 des Kreditwesengesetzes darf eine Maßnahme nach Absatz 5 nicht zu einem Widerruf von Übertragungsaufträgen im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 98/26/EG führen und muss die rechtliche Verbind-

lichkeit von Übertragungsaufträgen und Aufrechnungen gemäß Artikel 3 und Artikel 5 der Richtlinie 98/26/EG, die Verwendung von Guthaben, Wertpapieren oder Kreditfazilitäten im Sinne von Artikel 4 der Richtlinie 98/26/EG und den Schutz dinglicher Sicherheiten im Sinne von Artikel 9 der Richtlinie 98/26/EG unberührt lassen.

Auf Grundlage von Absatz 7 kann die Abwicklungsbehörde die dort definierten Kontinuitätsmaßnahmen erlassen. Als Kontinuitätsmaßnahmen kommt z. B. eine Anordnung in Betracht, die die Fortführung eingegangener Verträge der vom in Abwicklung befindlichen Institut oder gruppenangehörigen Unternehmen vorsieht und bei der der übernehmende Rechtsträger die Rechte und Pflichten des in Abwicklung befindlichen Instituts oder der gruppenangehörigen Unternehmen in Bezug auf alle übertragenen Finanzinstrumente, Rechte, Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten übernimmt und in allen einschlägigen Vertragsunterlagen anstelle des in Abwicklung befindlichen Instituts und der gruppenangehörigen Unternehmen aufzunehmen ist. Ist das in Abwicklung befindliche Institut oder die gruppenangehörigen Unternehmen Partei eines Rechtsstreits, der die übertragenen Finanzinstrumente, Rechte, Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten zum Gegenstand hat, kann die Abwicklungsbehörde ohne Zustimmung einer Partei das in Abwicklung befindliche Institut oder gruppenangehörige Unternehmen durch den übernehmenden Rechtsträger zu ersetzen. § 263 der Zivilprozessordnung gilt insoweit entsprechend. Absatz 7 setzt Artikel 64 Absatz 3 der Abwicklungsrichtlinie um.

Absatz 8 setzt Artikel 64 Absatz 4 der Abwicklungsrichtlinie um. Die in Absatz 3 und in Absatz 7 Nummer 2 genannten Befugnisse gelten nicht in Bezug auf das das Recht eines Geschäftsleiters oder einer Geschäftsleiterin sowie eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin des in Abwicklung befindlichen Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens, seinen oder ihren Arbeits- oder Anstellungsvertrag zu kündigen. Gleiches gilt vorbehaltlich der §§ 82 bis 84 und 144 für alle etwaigen Rechte einer Vertragspartei, von den vertraglich vorgesehenen Rechten Gebrauch zu machen, einschließlich des Rechts auf Kündigung, wenn der Vertrag dies schon vor einer Übertragung zulässt.

Zu § 80 (Bereitstellung von Diensten und Einrichtungen)

Nach Absatz 1 kann die Abwicklungsbehörde entsprechend Artikel 65 Absatz 1 der Abwicklungsrichtlinie bei Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen anordnen, dass ein in Abwicklung befindliches Institut oder ein gruppenangehöriges Unternehmen, Informationen, Dienstleistungen, Einrichtungen und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bereitstellen, die ein übernehmender Rechtsträger für den effektiven Betrieb des auf ihn übertragenen Geschäfts benötigt. Dies geschieht, um die Funktionsfähigkeit der übertragenen kritischen Funktionen und so die dauerhafte Erreichung der Abwicklungsziele sicherzustellen. Hinsichtlich der Bereitstellung von Mitarbeitern ist in den übernehmenden Rechtsträger gemeint. Es handelt sich um den vorübergehenden Einsatz für den effektiven Betrieb des Geschäfts, er soweit nach den bestehenden Arbeitsverträgen vom Direktionsrecht des Arbeitgebers gedeckt ist.

Nach Absatz 2 kann die Abwicklungsbehörde darüber hinaus entsprechend Artikel 65 Absatz 2 der Abwicklungsrichtlinie auf Ersuchen der Abwicklungsbehörde eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union Maßnahmen, die diese Abwicklungsbehörde auf Grundlage des Artikels 65 Absatz 1 der [BRRD] erlassen hat, für Institute und gruppenangehörige Unternehmen derart anerkennen, dass sie gegenüber dem Institut und den gruppenangehörigen Unternehmen eine entsprechende Anordnung erlässt.

Absatz 3 fordert, dass ein Institut und ein übergeordnetes Unternehmen und deren nachgeordnete Unternehmen unbenommen der Anforderungen gemäß § 25b des Kreditwesengesetzes bei wesentlichen Auslagerungen in Auslagerungsverträgen Vereinbarungen zu treffen, die den Anordnungsbefugnissen im Sinne des Absatzes 1 und 2 Rechnung tragen. Damit werden Mindestvertragsinhalte notwendig sein. Solche Mindestvertragsinhalte sind aber bereits bei Auslagerungsvereinbarungen im Sinne des § 25b des Kredit-

wesengesetzes und nach AT 9 Textziffer 6 der MaRisk ein bekanntes und bewährtes Verfahren.

Nach Absatz 4 und in Entsprechung des Artikels 65 Absatz 3 der Abwicklungsrichtlinie kann die Abwicklungsbehörde das Institut oder das gruppenangehörige Unternehmen im Rahmen der Befugnisse nach den Absätzen 1 und 2 zu keiner finanziellen Unterstützung verpflichten.

Nach Absatz 5 und in Entsprechung des Artikels 65 Absatz 4 der Abwicklungsrichtlinie richtet sich für bestehende Vereinbarungen über Dienstleistungen und Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 und 2 die Gegenleistung nach der bestehenden Vereinbarung. In allen anderen Fällen bestimmt die Abwicklungsbehörde die Gegenleistung.

Absatz 6 regelt in Umsetzung von Artikel 65 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Abwicklungsrichtlinie die Bereitstellung von Diensten und Einrichtungen für den Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

Zu § 81 (Befugnis in Bezug auf in Drittstaaten belegene Gegenstände)

§ 81 setzt Artikel 67 der Abwicklungsrichtlinie um. Hierdurch wird die Abwicklungsbehörde ermächtigt mittels eines Verwalters auf Eigentum, das in einem Drittland belegen ist, oder auf Anteile, andere Eigentumstitel, Rechte oder Verbindlichkeiten, die dem Recht eines Drittlands unterliegen, im Sinne der Abwicklungsbehörde einzuwirken.

Zu § 82 (Befugnis zur Aussetzung vertraglicher Pflichten)

§ 82 setzt Artikel 69 der Abwicklungsrichtlinie um. Die Abwicklungsbehörde kann bei einem in Abwicklung befindlichen Institut oder gruppenangehörigen Unternehmen die Aussetzung von Zahlungs- und Lieferverpflichtungen innerhalb des Zeitraums ab der öffentlichen Bekanntgabe der Beschränkung bis zum auf diese Bekanntgabe folgenden Geschäftstag anordnen.

Zu § 83 (Befugnis zur Beschränkung von Sicherungsrechten)

Die Vorschrift setzt Artikel 70 der Abwicklungsrichtlinie um. Die Abwicklungsbehörde kann besicherten Gläubigern eines in Abwicklung befindlichen Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens die Durchsetzung von Sicherungsrechten innerhalb des Zeitraums ab der öffentlichen Bekanntgabe der Beschränkung bis zum auf diese Bekanntgabe folgenden Geschäftstag untersagen.

Zu § 84 (Befugnis zur vorübergehenden Aussetzung von Beendigungsrechten)

§ 84 setzt Artikel 71 der Abwicklungsrichtlinie um. In Ergänzung der Regelungen in § 144 hat die Abwicklungsbehörde grundsätzlich die Befugnis, vorübergehend Kündigungsrechte auszusetzen, damit die Abwicklungsziele verwirklicht werden können.

Zu § 85 (Streichung des Gesamtbetrages variabler Vergütungen und zurückgehaltener variabler Vergütungen)

Die Regelung soll eine Streichung von variablen Vergütungen ermöglichen, wenn zum Zeitpunkt des Vorliegens der Abwicklungsvoraussetzungen noch kein Anspruch auf diese Vergütung entstanden ist, die dem Instrument der Gläubigerbeteiligung unterliegen könnte.

Nach den Vergütungsregelungen besteht während des Zurückbehaltungszeitraums kein Anspruch und auch keine Anwartschaft auf diesen Vergütungsanteil. Es besteht lediglich ein Anspruch auf fehlerfreie Ermittlung bezüglich des noch nicht zu einer Anwartschaft oder einem Anspruch erwachsenen Teils der variablen Vergütung, nicht aber auf diesen

Teil der variablen Vergütung selbst. Durch die Auflösung der Rücklagen für die zurückbehaltene variable Vergütung kann im Ergebnis Kernkapital generiert werden.

Zu § 86 (Kontrollbefugnisse)

§ 86 setzt die Anforderungen des Artikels 72 der Abwicklungsrichtlinie um. Bei Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen und zur Vornahme einer Abwicklungsmaßnahme kann die Abwicklungsbehörde direkt oder über einen Sonderverwalter im Sinne des § 87 unabhängig von der Rechtsform die Kontrolle über das in Abwicklung befindliche Institut und gruppenangehörige Unternehmen übernehmen, um das in Abwicklung befindliche Institut oder gruppenangehörige Unternehmen mit allen Befugnissen der Anteilsinhaber und der Geschäftsleitung des in Abwicklung befindlichen Instituts betreiben und um die Tätigkeiten und Dienstleistungen des Instituts erbringen zu können, und Vermögenswerte und Eigentum des in Abwicklung befindlichen Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmen verwalten und darüber verfügen zu können.

Zu § 87 (Sonderverwaltung; gemeinsamer Sonderverwalter für gruppenangehörige Unternehmen)

Absatz 1 setzt Artikel 35 Absatz 1 Satz 1 sowie Absatz 2 Satz 1 der Abwicklungsrichtlinie um und sieht vor, dass die Abwicklungsbehörde für den Fall, dass für ein Institut die Abwicklung angeordnet wurde, die Geschäftsleitung dieses Instituts durch einen Sonderverwalter ersetzt werden kann.

und die Höchstdauer für die Bestellung eines Sonderverwalters im Rahmen eines Instituts in Abwicklung ist auf ein Jahr festgelegt, wobei dieser Zeitraum ausnahmsweise auf bis zu zwei Jahre verlängert werden kann, wenn die Voraussetzungen für die Bestellung eines Sonderverwalters fortbestehen. Die Vorschrift stellt zudem klar, dass die Abwicklungsbehörde den Sonderverwalter jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen kann.

Absatz 2 setzt Artikel 35 Absatz 8 der Abwicklungsrichtlinie um und sieht vor, dass die Abwicklungsbehörde für den Fall, dass für ein Institut in Abwicklung ein Insolvenzverfahren eingeleitet und im Zuge dieses Insolvenzverfahrens ein neuer Geschäftsleiter benannt wird, bestimmen kann, dass dieser die Sonderverwaltung dieses Instituts übernimmt.

Absatz 3 setzt Artikel 35 Absatz 7 Abwicklungsrichtlinie um und regelt, dass für eine Gruppe ein gemeinsamen Sonderverwalter bestellt werden kann, sowie die Voraussetzungen, unter denen dies erfolgen kann.

Absatz 4 legt fest, dass der Sonderverwaltung nach § 87 einen Sonderverwalter nach § 45c des Kreditwesengesetzes ablöst.

Zu § 88 (Rechte, Aufgaben und Befugnisse des Sonderverwalters)

§ 88 Absatz 1 regelt in Umsetzung von Artikel 35 Absatz 2 Satz 1 der Abwicklungsrichtlinie, welche Aufgaben dem Sonderverwalter übertragen werden können. Dies umfasst, zusätzlich zu den in § 45c Absatz 2 KWG genannten Aufgaben und Befugnissen, im Fall der Abwicklung des Instituts auch die Rechte der Anteilseigner, die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsleitung sowie die Aufgaben und Befugnisse des Leitungsorgans des Instituts. Der Sonderverwalter ist außerdem befugt, auf Anordnung der Abwicklungsbehörde eine Kapitalerhöhung durchzuführen, die Eigentümerstruktur des Instituts zu verändern, oder das Institut an ein organisatorisch und finanziell solides Drittinstitut entsprechend der Abwicklungsmaßnahmen nach §§ 107-135 zu veräußern

Absatz 2 setzt Artikel 35 Absatz 2 Satz 2 der Abwicklungsrichtlinie um und regelt, dass der Sonderverwalter bei der Wahrnehmung seiner unter Absatz 1 genannten Befugnisse der Aufsicht durch die Abwicklungsbehörde unterliegt und ihr Anordnungen zu befolgen hat.

Absatz 3 setzt Artikel 35 Absatz 3 der Abwicklungsrichtlinie um und sieht vor, dass der Sonderverwalter bei der Wahrnehmung seiner Befugnisse die in § 67 Absatz 1 genannten Abwicklungsziele zu verfolgen und im Rahmen der Durchführung der von der Abwicklungsbehörde für das Institut angeordneten Abwicklungsmaßnahmen umzusetzen hat. Dies gilt auch für den Fall, dass geltende Geschäftsleitungspflichten hierzu im Widerspruch stehen.

Absatz 4 setzt Artikel 35 Absatz 4 der Abwicklungsrichtlinie um und implementiert das Recht der Abwicklungsbehörde, die Befugnisse des Sonderverwalters jederzeit ohne Angabe von Gründen zu beschränken oder zu bestimmen, dass dieser seine Befugnisse nur mit der vorherigen, schriftlichen Zustimmung der Abwicklungsbehörde ausüben darf. Absatz 5 setzt Artikel 35 Absatz 5 der Abwicklungsrichtlinie um und verpflichtet den Sonderverwalter, der Abwicklungsbehörde zu Beginn, zum Ende sowie zwischenzeitlich regelmäßig ausführlich schriftlich Bericht zu erstatten über die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Instituts sowie die Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben.

Absatz 6 setzt Artikel 35 Absatz 1 Satz 2 Abwicklungsrichtlinie um, indem er eine entsprechende Anwendung der bereits bestehenden Vorschriften über den Sonderbeauftragten in § 45c KWG vorsieht.

Zu § 89 (Instrument der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente)

Die Vorschrift setzt Artikel 60 Absatz 1 der Abwicklungsrichtlinie um. Die Regelung von § 89 soll sicherstellen, dass Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals die Verluste des emittierenden Instituts voll absorbieren, bevor andere Gläubigergruppen von Verlusten betroffen werden. Somit liegt der Unterschied zwischen dem Instrument der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente und dem Instrument der Gläubigerbeteiligung in dem Eingriffsobjekt. Das Instrument zur Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente betrifft dabei relevante Kapitalinstrumente, das Instrument der Gläubigerbeteiligung betrifft berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten.

Zu diesem Zweck verpflichtet § 89 die Abwicklungsbehörde, relevante Kapitalinstrumente abzuschreiben und umzuwandeln, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.

Zu § 90 (Instrument der Gläubigerbeteiligung)

Das Instrument der Gläubigerbeteiligung gibt der Abwicklungsbehörde die Befugnis, berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten eines Instituts oder eines gruppenangehörigen Unternehmens ganz oder teilweise herabzusetzen sowie die Befugnis, diese Verbindlichkeiten in Anteile oder andere Instrumente des harten Kernkapitals am Institut oder am gruppenangehörigen Unternehmen umzuwandeln.

Die Abwicklungsbehörde kann die Befugnisse nach Nummer 1 (Umwandlung) allein, die Befugnis nach Nummer 2 (Herabschreibung) nur gemeinsam mit der Befugnis nach Nummer 1 (Umwandlung) anwenden. Dies ergibt sich auch aus § 96 Absatz 2.

Sollte der Nettovermögenswert des Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens negativ sein oder sollten Verluste drohen, die den Nettovermögenswert negativ werden ließen, schreibt die Abwicklungsbehörde zunächst berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten herunter, bis der Nettovermögenswert gleich null ist. Anschließend wandelt sie weitere berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten in Instrumente des harten Kernkapitals um, um die Kapitalquote wiederherzustellen. Ist der Nettovermögenswert positiv und drohen auch keine Verluste, so nimmt die Abwicklungsbehörde nur eine Umwandlung vor.

Zu § 91 (Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)

§ 91 setzt Artikel 44 Absatz 1 und 2 der Abwicklungsrichtlinie um und legt die bei Anwendung des § 90 berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten fest.

Nach Absatz 1 ist das Instrument der Gläubigerbeteiligung im Grundsatz auf alle Verbindlichkeiten eines Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens anwendbar, die nicht relevante Kapitalinstrumente sind. Relevante Kapitalinstrumente werden von § 89 erfasst.

Absatz 2 nimmt entsprechend Artikel 44 Absatz 2 der Abwicklungsrichtlinie eine Reihe von Verbindlichkeiten aus dem Anwendungsbereich des Instruments der Gläubigerbeteiligung aus.

Dies betrifft zunächst die Inhaber gedeckter Einlagen, soweit sie von Einlagensicherungssystemen geschützt sind. Diese sollen insoweit nicht vom Instrument der Gläubigerbeteiligung betroffen sein, als ihr Einlagebetrag das durch das Einlagensicherungssystem umfasste Deckungsniveau nicht übersteigt. Im Ausgleich trägt jedoch das Einlagensicherungssystem zur Finanzierung der Abwicklung gemäß § 145 bei.

Besicherte Verbindlichkeiten sind von der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung ausgenommen, da deren Gläubiger andernfalls schlechter stünden als in einer hypothetischen Insolvenz, in der Absonderungs- oder Aussonderungsrechte an den Sicherheiten geltend gemacht werden könnten. Auch gedeckte Schuldverschreibungen sind vom Instrument der Gläubigerbeteiligung ausgenommen. Bei gesetzlich geregelten gedeckten Schuldverschreibungen, wie in Deutschland beispielsweise dem Pfandbrief nach Pfandbriefgesetz, kommen gesetzliche Alternativkonstruktionen zum Einsatz, die den Gläubigern dieser gedeckten Schuldverschreibungen dasselbe Befriedigungsvorrecht in Bezug auf die Gesamtheit der Deckungswerte zuweisen, wie dies durch zu Ab- oder Aussonderungsrechten an Absicherungsgegenständen führende Individualabreden bewirkt wird. Es wird klargestellt, dass die Abwicklungsbehörde nicht daran gehindert ist, das Instrument der Gläubigerbeteiligung auf einen beliebigen Teil der besicherten Verbindlichkeit, die den Wert der Sicherheit übersteigt, anzuwenden. Es soll kein Anreiz geschaffen werden, Verbindlichkeiten mit wertlosen oder hinter dem Wert der Verbindlichkeiten zurückbleibenden Sicherheiten zu besichern, um diese aus dem Anwendungsbereich des Instruments der Gläubigerbeteiligung herauszunehmen.

Weiterhin ausgenommen sind Verbindlichkeiten aus der Verwaltung von Kundenvermögen oder Kundengeldern, sofern diese nach Insolvenzrecht besonders geschützt sind.

Ebenfalls ausgenommen sind Verbindlichkeiten aus einem Treuhandverhältnis zwischen dem Institut oder einem gruppenangehörigen Unternehmen als Treuhänder und einer anderen Person als Begünstigtem.

Verbindlichkeiten gegenüber anderen nicht gruppenangehörigen Instituten mit einer Ursprungslaufzeit von weniger als sieben Tagen sind ebenfalls ausgenommen. Hierdurch soll die Kreditvergabe der Institute untereinander privilegiert werden, um eine Liquiditätskrise aufgrund Misstrauens der Institute untereinander zu verhindern.

Um die Gefahr einer systemischen Ansteckung zu verringern, soll das Instrument der Gläubigerbeteiligung nicht auf Verbindlichkeiten aus einer Beteiligung an Zahlungssystemen, Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen mit einer Restlaufzeit von weniger als sieben Tagen angewandt werden.

Um die Kontinuität von kritischen Funktionen zu gewährleisten, soll das Instrument der Gläubigerbeteiligung nicht auf bestimmte Verbindlichkeiten gegenüber Beschäftigten des Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens anwendbar sein. Das gleiche gilt in Bezug auf Lieferungen und Leistungen, die für den laufenden Geschäftsbetrieb von wesentlicher Bedeutung sind. Verbindlichkeiten des Instituts aufgrund Beitragspflichten gegenüber Einlagensicherungssystemen sollen nicht in den Anwendungsbereich des Instruments der Gläubigerbeteiligung fallen, um Einlagensicherungssysteme nicht zu schwächen, da diese für das Vertrauen der Einleger und somit für die Finanzstabilität wichtig sind.

Die in der Richtlinie vorgesehene Möglichkeit, bevorrechtigte Steuerforderungen und Beitragsforderungen der Sozialversicherungsträger aus dem Bail-In auszunehmen, hat unter dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz keinen Anwendungsbereich, da in der Insolvenzordnung keine Privilegierungen für Steuerforderungen oder Beitragsforderungen der Sozialversicherungsträger vorgesehen sind. Sie ist daher nicht umgesetzt. **Zu § 92** (Ausschluss des Instruments der Gläubigerbeteiligung im Einzelfall)

Absatz 1 setzt Artikel 44 Absatz 3 der Abwicklungsrichtlinie um und regelt die Voraussetzungen, unter denen die Abwicklungsbehörde im Einzelfall Verbindlichkeiten aus dem Anwendungsbereich des Instruments der Gläubigerbeteiligung ganz oder teilweise ausnehmen kann.

Nummer 1 regelt eine Ausnahme für den Fall der faktischen Undurchführbarkeit der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung. Hierdurch soll die Anwendbarkeit des Instruments auf andere Verbindlichkeiten nicht verzögert werden.

Nummer 2 enthält eine Regelung zur Gewährleistung der Fortführung kritischer Funktionen und wesentlicher Geschäftsaktivitäten, um die Fortführung der existentiell wichtigen Geschäfte, Dienstleistungen und Transaktionen fortzuführen. Diese Ausnahme ist relevant, wenn die Ausnahmen gemäß § 91, insbesondere gemäß § 91 Absatz 2 Nr. 7, im Einzelfall nicht ausreichend sein sollten, um diesen Zweck zu erfüllen.

Nummer 3 behandelt Ansteckungsrisiken. Die Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung soll nicht zu einem Dominoeffekt führen, der die Finanzstabilität bedroht.

Nummer 4 soll Wertvernichtung, die sich auf andere Gläubiger auswirkt, verhindern.

Nach Absatz 2 führt der Ausschluss von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten grundsätzlich dazu, dass andere Verbindlichkeiten oder Kategorien von Verbindlichkeiten stärker in Anspruch genommen werden. Dabei ist allerdings der Grundsatz zu beachten, dass kein Gläubiger durch die Anwendung von Abwicklungsinstrumenten schlechter stehen darf als in einer hypothetischen Insolvenz.

Absatz 3 setzt Artikel 44 Absatz 9 der Abwicklungsrichtlinie um und regelt Aspekte, die von der Abwicklungsbehörde bei Ausübung ihres Ermessens gemäß Absatz 1 zu berücksichtigen sind.

Absatz 4 setzt Artikel 44 Absatz 12 der Abwicklungsrichtlinie um und regelt die Meldepflicht an die Kommission, wenn die Abwicklungsbehörde von der Möglichkeit eines Ausschlusses gemäß Absatz 1 Gebrauch machen möchte. Sollte der Ausschluss einen Beitrag des Restrukturierungsfonds oder aus einer alternativen Finanzierungsquelle gemäß § 76a erfordern, hat die Kommission ein Vetorecht, das binnen 24 Stunden auszuüben ist. Dieses Befugnis der Kommission besteht, um die Integrität des Binnenmarkts im Zuge der Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen zu schützen.

Zu § 93 (Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung in Bezug auf Verbindlichkeiten aus Derivaten)

§ 93 enthält Regelungen zur Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung auf Derivate. Dies erfolgt in Umsetzung von Artikel 49 der Abwicklungsrichtlinie.

Zu § 94 (Ausgleichsbeiträge des Restrukturierungsfonds)

§ 94 regelt die Möglichkeit eines Ausgleichbetrags aus dem Restrukturierungsfonds für von der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung ausgeschlossene Verbindlichkeiten und zur ausnahmsweisen Inanspruchnahme alternativer Finanzierungsquellen.

Zu § 95 (Zwecke des Instruments der Gläubigerbeteiligung)

Das Instrument der Gläubigerbeteiligung kann zu zwei unterschiedlichen Zwecken angewandt werden.

Im Fall von § 95 Nummer 1 kann das Instrument der Gläubigerbeteiligung zur Rekapitalisierung eines die Abwicklungsvoraussetzungen erfüllenden Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens erfolgen, um dieses in die Lage zu versetzen, seine Tätigkeit unter Aufrechterhaltung des Marktvertrauens fortzuführen. In diesem Fall wird die Krise des Instituts oder des gruppenangehörigen Unternehmens durch die Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung beseitigt und das Unternehmen fortgeführt. Allerdings ist die Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung zur Rekapitalisierung nur dann zulässig, wenn in Kombination mit den Maßnahmen, die im Rahmen des nach § 102 vorzulegenden Restrukturierungsplans näher auszuführen sind, eine positive Fortführungsprognose besteht.

Das Instrument der Gläubigerbeteiligung kann als Abwicklungsinstrument gemäß Nummer 2 in Kombination mit dem Brückenbank-Instrument, dem Instrument der Unternehmensveräußerung oder dem Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten angewendet werden. Bei Kombination mit dem Brückenbank-Instrument dient es der Umwandlung in hartes Kernkapital – oder der Reduzierung des Nennwerts – von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, die auf das Brückeninstitut übertragen werden, um Kapital für das Brückeninstitut bereitzustellen.

Zu § 96 (Festlegung des Betrags der herabzuschreibenden oder umzuwandelnden relevanten Kapitalinstrumente und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten)

§ 96 setzt Artikel 46 Absatz 1, 60 und 47 Absatz 1 der Abwicklungsrichtlinie um. Absatz 1 und 2 regeln, wann die Abwicklungsbehörde von ihrer Herabschreibungsbefugnis und wann von ihrer Umwandlungsbefugnis Gebrauch macht. Dabei wird von dem Grundsatz ausgegangen, dass die Abwicklungsbehörde zunächst relevante Kapitalinstrumente oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten des Instituts oder des gruppenangehörigen Unternehmens solange herabschreibt, bis der Nettovermögenswert des Instituts oder des gruppenangehörigen Unternehmens gleich null ist oder im Fall eines drohenden Verlustes gewährleistet ist, dass der Nettovermögenswert null nicht unterschreitet. Erst in einem zweiten Schritt wandelt die Abwicklungsbehörde weitere relevante Kapitalinstrumente oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten in Instrumente des harten Kernkapitals um, um die für das harte Kernkapital erforderliche Quote wiederherzustellen.

Absatz 3 setzt Artikel 46 Absatz 2 der Abwicklungsrichtlinie um und regelt, dass die Umwandlung nicht nur in der Höhe erfolgen soll, die im Fall von § 95 Nummer 1 zur Wiederherstellung oder, im Fall einer Brückenbank, zum Erreichen der harten Kernkapitalquote erforderlich ist. Zusätzlich ist der Betrag zu berücksichtigen, der erforderlich ist, um ein ausreichendes Marktvertrauen in das in Abwicklung befindliche Institut, gruppenangehörige Unternehmen oder das Brückeninstitut sicherzustellen und es in die Lage zu versetzen, über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr die Zulassungsvoraussetzungen weiterhin zu erfüllen und die Tätigkeiten, für die es im Rahmen der Richtlinien 2013/36/EU oder 2014/65/EU zugelassen ist, fortzuführen. Berücksichtigungsfähige Kapitalzuführungen durch den Restrukturierungsfonds sind insbesondere das bei der Gründung des Brückeninstituts bereits aufgebrauchte Kapital oder eine vorgenommene Kapitalisierung gemäß § 7 des Restrukturierungsfondsgesetzes.

Absatz 4 setzt Artikel 59 Absatz 7 der Abwicklungsrichtlinie um.

Absatz 5 setzt Artikel 46 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Abwicklungsrichtlinie um.

Nach Absatz 6 führt der Ausschluss berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten grundsätzlich dazu, dass andere Verbindlichkeiten oder Kategorien von Verbindlichkeiten stär-

ker in Anspruch genommen werden. Dabei ist allerdings der Grundsatz zu beachten, dass kein Gläubiger durch die Anwendung von Abwicklungsinstrumenten schlechter stehen darf als in der Insolvenz.

Absatz 7 ermöglicht, dass in Abweichung des Grundsatzes des Absatz 1 das Instrument der Gläubigerbeteiligung oder das Instrument der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente nur durch Herabschreibung ausgeübt wird, wenn einer Wandlung die Unverhältnismäßigkeit des dafür erforderlichen Rechtsformwechsels entgegensteht. Die Vorschrift trägt insbesondere Artikel 63 Absatz 3 der Abwicklungsrichtlinie Rechnung. Unverhältnismäßigkeit kommt insbesondere in den Fällen eines sehr geringen Kapitalbedarfs in Betracht. Ein Formwechsel ist jedenfalls verhältnismäßig, wenn die Alteigentümer nach dem Formwechsel und einer Wandlung von Verbindlichkeiten in Instrumente des harten Kernkapitals nicht mehr als 50 Prozent der Anteile halten.

Zu § 97 (Haftungskaskade)

§ 97 setzt Artikel 48 der Abwicklungsrichtlinie um.

Absatz 1 regelt für die Instrumente der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente und der Gläubigerbeteiligung die Haftungskaskade in Bezug auf Inhaber von Instrumenten des harten Kernkapitals, Inhaber von relevanten Kapitalinstrumenten, Gläubiger von nachrangigen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten und Gläubiger von sonstigen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten. Die Vorgaben der Abwicklungsrichtlinie werden dabei eins zu eins umgesetzt.

Danach sollen zunächst die Instrumente des harten Kernkapitals Verluste absorbieren. Dies erfolgt je nach Höhe der eingetretenen oder drohenden Verluste durch Einziehung oder Verwässerung der Instrumente des harten Kernkapitals gemäß § 100.

Sollten die Instrumente des harten Kernkapitals nicht ausreichend sein, um die Verluste zu absorbieren, werden die relevanten Kapitalinstrumente gemäß § 89 verringert oder in Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt. Innerhalb der relevanten Kapitalinstrumente wird das zusätzliche Kernkapital vor dem Ergänzungskapital zur Verlustabsorption herangezogen.

Wenn diese Maßnahmen zur Verlustabsorption nicht ausreichend sein sollten, um den gemäß § 96 festgesetzten Gesamtbetrag zu erreichen, wendet die Abwicklungsbehörde zunächst das Instrument der Gläubigerbeteiligung auf nachrangige berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die nicht relevante Kapitalinstrumente sind, an. Erst wenn auch dies nicht ausreichen sollte, kann die Abwicklungsbehörde auch sonstige berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten zur Verlustabsorption heranziehen.

Gemäß Absatz 2 hat die Abwicklungsbehörde innerhalb der Gläubigergruppen gemäß Absatz 1 Nummern 1 bis 4 die Verluste gleichmäßig zu verteilen, indem die Herabschreibung proportional zum Wert der Instrumente oder Verbindlichkeiten einer Gruppe erfolgt. Das gleiche gilt für die Ausübung der Umwandlungsbefugnis. Verbindlichkeiten, die nach § 91 Absatz 2 oder 92 Absatz 1 vom Instrument der Gläubigerbeteiligung ausgeschlossen sind, erhalten eine günstigere Behandlung als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die im Rahmen eines Insolvenzverfahrens den gleichen Rang haben. Dies soll jedoch dem in Absatz 2 genannten Grundsatz nicht entgegenstehen. Die Gläubiger, die im Rahmen des Instruments der Gläubigerbeteiligung zur Verlusttragung herangezogen worden sind, erhalten eine Entschädigung gemäß § 147, falls sie durch die Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung schlechter stehen, als sie im Fall einer hypothetischen Insolvenz gestanden hätten.

Zu § 98 (Umwandlungssatz; Verordnungsermächtigung)

Die Vorschrift setzt Artikel 50 der Abwicklungsrichtlinie um. Absatz 1 legt fest, dass es für die Berechnung, wie viele Anteile jeder Gläubiger erhält, dessen Forderung umgewandelt wird, zunächst auf den Wert der Forderung ankommt, die dieser als Sacheinlage in das Institut oder gruppenangehörige Unternehmen einbringt. Aus dem Verhältnis der von einem Gläubiger geleisteten Sacheinlage zu den von anderen Gläubigern geleisteten Sacheinlagen bestimmt sich, wie viele Anteile jeder der Gläubiger erhält. Sollten die Anteile der früheren Anteilsinhaber nur verwässert und nicht eingezogen worden sein, sind die nach einer die Verluste absorbierenden Kapitalherabsetzung noch bestehenden Anteile bei dem vorgenannten Schritt zu berücksichtigen.

Gemäß Absatz 2 kann die Abwicklungsbehörde auf unterschiedliche Kategorien von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten unterschiedliche Umwandlungssätze anwenden. Das Erfordernis unterschiedlicher Umwandlungssätze kann sich aus dem Grundsatz ergeben, dass der Gläubiger, dessen Verbindlichkeit in Anteile umgewandelt wurde, nicht schlechter stehen darf, als er im Fall einer hypothetischen Insolvenz gestanden hätte. Dieser Grundsatz bildet gleichzeitig die Untergrenze für das durch Umwandlungssätze im zu erreichende Ergebnis. Sollte nach der Umwandlung der Marktwert der erworbenen Anteile mit dem Buchwert der erworbenen Anteile übereinstimmen, dürfte sich grundsätzlich keine Schlechterstellung als in einer hypothetischen Insolvenz ergeben. Dementsprechend verbleibt es in diesem Fall bei einem Umwandlungssatz der die von den Gläubigern geleisteten Sacheinlagen unter Berücksichtigung der noch bestehenden Anteile der früheren Anteilsinhaber zueinander ins Verhältnis setzt. Eine darüber hinausgehende Differenzierung zwischen vorrangigen Gläubigern im Sinne von § 97 Absatz 1 Nummer 4 und nachrangigen Gläubigern im Sinne von § 97 Absatz 1 Nummer 3 ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Sollte hingegen der Marktwert der erworbenen Anteile hinter dem Buchwert zurückbleiben besteht ein Risiko, dass zumindest vorrangige Gläubiger nach Umwandlung ihrer Forderungen schlechter stehen, als sie im Fall einer hypothetischen Insolvenz gestanden hätten. Dieses Risiko erhöht sich noch, wenn im hypothetischen Insolvenzverfahren mit hohen Quoten für die Gläubiger zu rechnen gewesen wäre. Dieses Risiko erhöht sich ebenfalls, wenn viele Verbindlichkeiten der Ausnahme von der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung gemäß § 91 unterliegen oder gemäß § 92 von der Abwicklungsbehörde ausgenommen werden. In diesem Fall kann die Abwicklungsbehörde einen Umwandlungssatz festlegen, der erreicht, dass die Gläubiger der vorrangigsten Kategorie von Verbindlichkeiten mindestens genauso stehen, wie sie nach Durchführung eines hypothetischen Insolvenzverfahrens gestanden hätten. Mit den Gläubigern der weiteren Kategorien von Verbindlichkeiten ist ebenso zu verfahren, solange noch Anteile zur Verteilung zur Verfügung stehen.

Bei Gebrauchmachen von der Verordnungsermächtigung des Absatzes 2 soll die von der europäischen Bankenaufsichtsbehörde nach Artikel 50 Absatz 4 der Abwicklungsrichtlinie herausgegebenen Leitlinien zum Umwandlungssatz berücksichtigt werden.

Zu § 99 (Weitere Wirkungen der Anwendung des Instruments der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente und des Instruments der Gläubigerbeteiligung)

Die Absätze 1 bis 2 setzen Artikel 53 Absatz 3 und 4 sowie Artikel 59 Absatz 4 der Abwicklungsrichtlinie um und regeln das Schicksal der von den Instrumenten der Gläubigerbeteiligung und der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente betroffenen Verbindlichkeiten.

Absatz 3 stellt klar, dass eine etwaige Erhöhung der Verbindlichkeiten nach § 75 Absatz 4 von den Absätzen 1 bis 3 unberührt ist.

Absatz 4 regelt die Einzelanordnungen, die durch die Abwicklungsanordnung gemäß § 77 zu treffen sind, um die wirksame Umsetzung der Instrumente zu erzielen. Insbesondere

kann die Abwicklungsanordnung die Einziehung von Anteilen oder Löschung anderer Instrumente des harten Kernkapitals an einem Institut oder gruppenangehörigen Unternehmen, eine Kapitalherabsetzung oder -erhöhung, die Leistung von Sacheinlagen und den Ausschluss von Bezugsrechten vorsehen. Dabei ersetzt der Verwaltungsakt alle für diese Maßnahmen gemäß Gesellschaftsrecht erforderlichen Beschlüsse der Anteilhaber.

Mit der Abwicklungsanordnung wird es somit ermöglicht, die zur Stabilisierung des Instituts erforderlichen Maßnahmen auch dann ergreifen zu können, wenn die Anteilhaber diesen Maßnahmen nicht zustimmen. Ebenso wenig ist die Zustimmung der Gläubiger erforderlich. Die in Absatz 4 genannten Kapitalmaßnahmen, die für die Stabilisierung eines Kreditinstituts erforderlich sind, lassen sich aus gesellschaftsrechtlichen Gründen nur mit Zustimmung der Anteilhaber durchführen. Im Bereich des Aktienrechts ist dies durch europarechtliche Vorgaben zwingend vorgegeben. Bei einer Bestandsgefährdung wird die umfassende Entscheidungsmacht der Anteilhaber aber nicht mehr der wirtschaftlichen Situation gerecht, da die (negativen) wirtschaftlichen Folgen der zu treffenden Entscheidungen nicht mehr von den Anteilhabern, sondern von den Gläubigern und – im Fall eines systemrelevanten Instituts – auch von der Allgemeinheit zu tragen sind. Aus diesem Ungleichgewicht zwischen rechtlicher Entscheidungsmacht und wirtschaftlicher Betroffenheit resultiert für die Anteilhaber der Anreiz, sich die Zustimmung zu den erforderlichen Stabilisierungsmaßnahmen durch Zugeständnisse bei den Konditionen der Maßnahmen abkaufen zu lassen, so dass ihre rechtliche und wirtschaftliche Position durch die zu treffenden Maßnahmen unangetastet bleibt oder gar verbessert wird.

Absatz 5 enthält die Befugnis der Abwicklungsbehörde, im Fall des § 96 Absatz 1 Nummer 1 Gesellschaftsanteile einzuziehen. In diesem Fall, in dem das Institut vor der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung keinen positiven Nettovermögenswert hatte, sollen bei den ehemaligen Gesellschaftern weder vermögensrechtliche noch sonstige mitgliedschaftliche Rechte aus ihrem Gesellschaftsanteil verbleiben.

Alternativ können durch die Abwicklungsanordnung auch Anteile oder andere Instrumente des harten Kernkapitals übertragen werden auf Gläubiger, deren Verbindlichkeiten gemäß § 89 Absatz 1 Nummer 2 in Anteile oder andere Instrumente des harten Kernkapitals am Institut oder an einem gruppenangehörigen Unternehmen umgewandelt werden sollen.

Sollte das Institut vor Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung noch einen positiven Nettovermögenswert gehabt haben, greift § 96 Absatz 1 Nummer 2 ein, wonach die Anteile der bestehenden Anteilhaber erheblich zu verwässern sind. Technisch bedeutet dies, dass im Fall einer Aktiengesellschaft zunächst das Grundkapital gemäß §§ 228, 229 AktG zum Zweck der Verlustdeckung herabzusetzen ist und gleichzeitig eine Kapitalerhöhung gegen Leistung einer Sacheinlage gemäß § 183 AktG durchgeführt wird.

Dabei kann es erforderlich sein, auch das Bezugsrecht der Altaktionäre gemäß §§ 186 Absatz 3 und 4 AktG auszuschließen, um den Erwerb der jungen Aktien durch die Gläubiger, deren Verbindlichkeiten umgewandelt werden sollen, zu ermöglichen. Das Bezugsrecht dient dem Schutz des Aktionärs vor Verwässerung, wobei durch die Befugnis gemäß § 96 Absatz 1 Nummer 2 gerade eine Verwässerung erreicht werden soll.

Alle gesellschaftsrechtlich erforderlichen Beschlüsse, Ladungen, Bekanntmachungen und sonstige Maßnahmen zur Vorbereitung von gesellschaftsrechtlichen Beschlüssen sollen als in der vorgeschriebenen Form bewirkt gelten.

Weiterhin soll der Verwaltungsakt auch alle zur Umsetzung der Instrumente erforderlichen rechtsgeschäftlichen Erklärungen der Beteiligten ersetzen. Hierbei handelt es sich insbesondere um den nach den Vorschriften des Aktienrechts zustande kommenden Zeichnungsvertrag, durch den das Institut verpflichtet wird, dem Gläubiger bei Durchführung der Kapitalerhöhung die entsprechenden Mitgliedschaftsrechte zuzuteilen und der den

Gläubiger verpflichtet, seine Sacheinlage zu erbringen. Die Einbringung der Forderung durch den Gläubiger wäre dann entweder durch Abtretung der Forderung an das Institut vorzunehmen, was zum Erlöschen der Forderung durch Konfusion führt, oder durch Abschluss eines Erlassvertrages zwischen dem Gläubiger und dem Institut herbeizuführen.

Die in Absatz 5 enthaltene Regelung soll in der Situation der teilweisen Umwandlung von Gläubigerforderungen in Anteile oder andere Eigentumstitel des Instituts nicht dazu führen, dass weitere gegen das Institut bestehende Forderungen als nachrangige Gesellschafterdarlehen im Sinne von § 39 Absatz 1 Nummer 5 der Insolvenzordnung anzusehen wären.

Absatz 6 schließt die gesellschaftsrechtliche Differenzhaftung gemäß §§ 183, 27 AktG des neuen Anteilsinhabers gegenüber dem Institut aus. Diese Differenzhaftung wäre nicht sachgerecht, da der neue Anteilsinhaber sich weder mit der Umwandlung seiner Verbindlichkeit noch mit der Höhe der Bewertung seiner Forderung einverstanden erklärt hat, da diese durch Verwaltungsakt erfolgt sind. Sollte die Forderung zu hoch bewertet worden sein, würde der neue Gläubiger Gefahr laufen, nicht nur seine Forderung zu verlieren, sondern auch einen Nachschuss in Höhe der Differenz aufbringen zu müssen.

Die Regelung in Absatz 7 ist rein klarstellender Natur. Bei der durch einen Verwaltungsakt nach § 69 Absatz 1 durchgeführten Umwandlung von Verbindlichkeiten in Aktien oder andere Wertpapiere im Sinne des § 2 Nummer 1 WpPG handelt es sich nicht um ein öffentliches Angebot im Sinne des § 2 Nummer 4 WpPG, da der Anleger schon keine Entscheidung über den Kauf oder die Zeichnung der Wertpapiere treffen kann. Mangels eines öffentlichen Angebots von Wertpapieren besteht auch keine Pflicht zur Veröffentlichung eines Wertpapierprospekts nach § 3 Absatz 1 WpPG.

Aus Artikel 119 der Abwicklungsrichtlinie ergibt sich durch die entsprechend geforderte Erweiterung der Übernahmerichtlinie in Artikel 4 Absatz 5 dass kein Pflichtangebot und damit wohl keine Verpflichtung im Sinne des § 35 Absatz 1 Satz 1 WpÜG erforderlich ist. Auch Erwägungsgrund 123 der Abwicklungsrichtlinie sieht vor, dass „geeignete Ausnahmen vom obligatorischen Übernahmeangebot ... vorgesehen werden“. Absatz 9 sieht deswegen eine gebundene Entscheidung der Abwicklungsanstalt über eine Befreiung von den Verpflichtungen aus § 35 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 WpÜG für den Falle des Kontrollerwerbs aufgrund der Ausübung des Instruments der Gläubigerbeteiligung vor. Hierdurch kann im jeweiligen Einzelfall stets rechtssicher bestimmt werden, ob überhaupt der zu einer von Gesetzes wegen führenden Ausnahme von den Verpflichtungen aus § 35 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 WpÜG führende Tatbestand vorliegt. Wenn einmal eine Befreiungstatbestand eingetreten ist, sind auch bei zukünftigem weiteren Anteilserwerb die Pflicht zur Veröffentlichung und Abgabe eines Pflichtangebots nicht einzuhalten. Eine entsprechende Rechtssicherheit im Umgang mit Befreiungstatbeständen hat der Gesetzgeber bei Schaffung des WpÜG auch angemahnt (vgl. Bt.-Drs. 14/7034 v. 05.10.2001, S. 61 zu § 37 Absatz 2 WpÜG).

Zu § 100 (Behandlung der Anteilsinhaber und der Inhaber von Instrumenten des harten Kernkapitals bei der Anwendung des Instruments der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente und des Instruments der Gläubigerbeteiligung)

Absatz 1 setzt die Vorgabe aus Artikel 47 Absatz 1 der Abwicklungsrichtlinie um. Soweit der Nettovermögenswert des Instituts positiv ist, werden die Anteilsinhaber durch Ausübung der Instrumente der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente und der Gläubigerbeteiligung erheblich verwässert. Ist der Nettovermögenswert negativ, verlieren werden die Anteilsinhaber ihre Anteile vollständig. Auch diese Regelung ist Ausdruck des Gedankens, dass kein Anteilsinhaber oder Gläubiger schlechter gestellt wird, als er ohne die Abwicklungsmaßnahme stünde.

Absatz 2 regelt einen besonderen Nachrang für alle Schuldinstrumente, die sich gemäß ihrer Vertragsbedingungen bereits vor Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung in Anteile oder andere Instrumente des Kernkapitals umgewandelt haben oder bei denen eine zeitgleiche Umwandlung erfolgt. Die Inhaber solcher Instrumente werden insbesondere bei der Verwässerung ihrer Anteile wie ursprüngliche Anteilseigner behandelt. Im Fall der zeitgleich mit der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung erfolgten Umwandlung bedeutet dies, dass diese Inhaber von Schuldinstrumenten so gestellt werden, als wären ihre Schuldinstrumente bereits vorher in Anteile oder andere Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt worden. Dies betrifft insbesondere Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals gemäß Artikel 54 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) sowie vertragliche Instrumente mit einer Gläubigerbeteiligungsklausel gemäß § 53. Die Vorschrift setzt Artikel 47 Absatz 2 der Abwicklungsrichtlinie um.

Zu § 101 (Abwicklungsbefugnisse bei Anwendung des Instruments der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente und des Instruments der Gläubigerbeteiligung)

Die Vorschrift enthält einen nicht abschließenden Katalog von Befugnissen, die die Abwicklungsbehörde im Rahmen der Anwendung der Instrumente der Gläubigerbeteiligung und der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente gegenüber Anteilsinhabern, Inhabern relevanter Kapitalinstrumente und sonstigen Gläubigern ausüben kann, um diese Instrumente wirksam anzuwenden. Für die Anwendung der Befugnisse gilt die Haftungskaskade des § 97.

Zu § 102 (Erfordernis der Erstellung eines Restrukturierungsplans)

Die Vorschriften der §§ 102 bis 105 setzen die in Artikel 52 der Abwicklungsrichtlinie vorgesehene Pflicht eines Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens um, im Fall einer rekaptalisierenden Gläubigerbeteiligung einen Restrukturierungsplan zu erstellen. § 102 erfolgt in Umsetzung der Vorschriften der Artikel 52 Absätze 1 Satz 1, Absätze 2 und 3 der Abwicklungsrichtlinie.

Bei der Erstellung des Restrukturierungsplans bleiben die Beteiligungsrechte des Betriebsrats nach den allgemeinen Vorschriften unberührt.

Zu § 103 (Anforderungen an den Restrukturierungsplan)

§ 103 legt in Umsetzung der Vorschriften des Artikels 52 Absatz 1 Satz 2, Absätze 4, 5 und 6 der Abwicklungsrichtlinie den Inhalt des Restrukturierungsplans fest und schreibt entsprechend Artikel 52 Absatz 1 Satz 2 der Abwicklungsrichtlinie vor, dass der Restrukturierungsplan den Beihilfevorschriften entsprechen muss.

Zu § 104 (Bewertung und Genehmigung des Restrukturierungsplans)

§ 104 setzt Artikel 52 Absätze 7, 8 und 9 der Abwicklungsrichtlinie um.

Zu § 105 (Umsetzung des Restrukturierungsplans; spätere Überarbeitungen)

§ 105 setzt Artikel 52 Absätze 10 und 11 der Abwicklungsrichtlinie um.

Bei der Umsetzung des Restrukturierungsplans bleiben die Beteiligungsrechte des Betriebsrats nach den allgemeinen Vorschriften unberührt.

Zu § 106 (Zulassung zum Handel und Einbeziehung in den Handel von neu ausgegebenen Anteilen)

Die Vorschrift setzt Artikel 53 Absatz 2 der Abwicklungsrichtlinie um.

Sowohl die Zulassung des Wertpapiers an der jeweiligen Börse (§ 32 BörsG) als auch die Einbeziehung des – an einem anderen Handelsplatz bereits zugelassenen – Wertpapiers an einem (weiteren) regulierten Markt (§ 33 BörsG) sind jeweils eigenständige Verwaltungsakte der als Behörde handelnden Geschäftsführung der jeweiligen Börse.

Ein Tätigwerden der Abwicklungsbehörde selbst in diesem Bereich wäre ein Fremdkörper im deutschen Börsenrecht, da es insbesondere eine gesonderte von der Geschäftsführung der jeweiligen Börse zu unterscheidende Zulassungsstelle in Deutschland nicht mehr gibt. Absatz 1 lehnt sich an die Regelung in § 37 BörsG an und enthält eine Zulassung kraft Gesetzes bezüglich der Wertpapiere, die aufgrund des Instruments der Gläubigerbeteiligung emittiert werden.

Die vorgeschlagene Regelung steht in Einklang mit der verfassungsrechtlichen Verteilung der Vollzugskompetenzen. Der Vollzug verbleibt bei den Ländern. Eine Übertragung der Verwaltungskompetenz von den Landesbehörden auf die Abwicklungsbehörde griffe in die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern ein. Artikel 30 GG geht grundsätzlich davon aus, dass die Ausübung staatlicher Befugnisse Sache der Länder ist. Bundesgesetze werden dabei grundsätzlich durch die Länder ausgeführt (Artikel 85 GG). Die Ausführung von Bundesgesetzen durch bundeseigene Verwaltung wie im Fall der Abwicklungsbehörde als bundesunmittelbare, rechtfähige Anstalt des öffentlichen Rechts ist die – begründungsbedürftige – Ausnahme. Zwar mag man eine Zuständigkeit der Abwicklungsbehörde Kraft Natur der Sache für eng mit ihren Aufgaben als Abwicklungsbehörde annehmen können, jedoch hat der Gesetzgeber bislang die Zulassung von Wertpapieren zum amtlichen Handel nicht bei der Abwicklungsbehörde konzentriert.

Die Zulassung von Wertpapieren zum Handel gemäß § 3 Absatz 4 Wertpapierprospektgesetz ist grundsätzlich prospektpflichtig, sofern keine Ausnahme nach § 4 Absatz 2 Wertpapierprospektgesetz einschlägig ist. Daher müsste für die Zulassung neuer, im Rahmen einer Umwandlung von Verbindlichkeiten entstandener Aktien oder anderer Wertpapiere im Sinne des § 2 Nummer 1 Wertpapierprospektgesetz grundsätzlich ein Wertpapierprospekt erstellt werden.

Diese Prospektspflicht dient dem Schutz von Anlegern, die die neuen, dann zugelassenen Wertpapiere an einem regulierten Markt erwerben. Zugleich würde aber die Erstellung eines Wertpapierprospekts die Zulassung der neuen Wertpapiere am regulierten Markt unter Umständen deutlich verzögern, so dass die neuen Anteilseigner, also die die vormaligen Gläubiger gegebenenfalls über längere Zeit faktisch keine Möglichkeit zum Verkauf ihrer Wertpapiere haben. Da dies unangemessen erscheint, enthält § 70 Absatz 1 eine Ausnahme von der Prospektspflicht gemäß § 3 Absatz 4 Wertpapierprospektgesetz muss nicht veröffentlicht werden.

Von der Zulassung oder Einbeziehung der Wertpapiere an der jeweiligen Börse ist die Einführung der Wertpapiere gemäß § 38 BörsG zu unterscheiden. Dies betrifft die Aufnahme der Notierung des zugelassenen oder einbezogenen Wertpapiers. Auch diese ist Verwaltungsakt der Geschäftsführung der jeweiligen Börse. Würde man der Abwicklungsbehörde die Befugnis zur Einführung übertragen, müsste diese nicht nur das Wertpapier zulassen, sondern auch an Stelle der sonst zuständigen einzelnen Börse das Wertpapier in den Handel einführen und damit direkt im Verwaltungsbereich einer anderen Behörde (Börse) tätig werden und dies bei Mehrfachnotierungen an verschiedenen Börsen auch mehrfach tun. Dies würde sie – anders als die isolierte Zulassung ohne Einbeziehung in den Handel – vor große Umsetzungsschwierigkeiten stellen. Würde man der Abwicklungsbehörde (nur) die isolierte Zulassung ohne Einbeziehung in den Handel übertragen, kehrte man zumindest partiell zu einer gesonderten von der Geschäftsführung der Börse zu unterscheidenden Zulassungsstelle zurück.

Daher ist in Absatz 3 vorgesehen, dass die jeweilige Börse im Wege einer gebundenen Entscheidung die Notierung der Wertpapiere aufnimmt. Um dies zu ermöglichen, teilt die

Abwicklungsbehörde der Geschäftsführung der Börse die Wertpapiermerkmale gemäß den Anhängen zur EU-ProspektV formlos mit. Diese sind zur Individualisierung und Einführung der Emission erforderlich. Hierzu gehören z. B. Zinsfuß, Zinstermin, Stückelung, Rückzahlungsbedingungen sowie Gesamtnennbetrag und WKN/ISIN. Trotz Freistellung von der Prospektpflicht gemäß Absatz 1 Satz 2 müssen die Wertpapiermerkmale doch angegeben werden, da anderenfalls ein Börsenhandel mit den Wertpapieren nicht möglich wäre.

Absatz 4 schließt die Anwendung von § 38 Absatz 2 bis 4 des Börsengesetzes aus.

Absatz 5 stellt klar, dass Folgepflichten das Institut und nicht die Abwicklungsbehörde treffen sollen.

Zu § 107 (Übertragung)

§ 107 überführt die bereits aus den bisherigen §§ 48a ff. des Kreditwesengesetzes bekannte Übertragungsanordnung in den neuen Abwicklungsrahmen. Die Übertragungsanordnung ist Sammelbegriff für drei Abwicklungsinstrumente, welche in den Artikeln 38 bis 42 der Abwicklungsrichtlinie vorgesehen sind: die Unternehmensveräußerung, die Übertragung auf ein Brückeninstitut und die Übertragung auf eine Vermögensverwaltungsgesellschaft. Diese Instrumente sind in weiten Teilen gleichgelagert, sodass der Fortbestand des Sammelbegriffs Übertragungsanordnung sinnvoll erscheint.

Abweichungen finden sich in den folgenden Spezialregelungen. Größte Abweichung ist, dass das Instrument der Übertragung auf eine Vermögensverwaltungsgesellschaft wie bereits §§ 48a ff. Kreditwesengesetz a.F. nur die Übertragung von Vermögen (einschließlich Rechtsverhältnissen und Verbindlichkeiten) kennt, während die Instrumente der Unternehmensveräußerung und der Übertragung auf ein Brückeninstitut alternativ auch die Übertragung von Anteilen vorsehen.

Zu § 108 (Mehrfache Anwendung)

§ 108 stellt klar, dass die dort genannten Abwicklungsinstrumente im Bedarfsfall auch mehrfach angewendet werden können. Er fasst Regelungen zusammen, die sich in der Abwicklungsrichtlinie an mehreren Stellen finden (Artikel 38 Absatz 5, Artikel 40 Absatz 3, Artikel 42 Absatz 6) und setzt diese um. Es wird klargestellt, dass diese Vorschrift nicht von Erfordernis des Vorliegens der entsprechenden Voraussetzungen befreit.

Zu § 109 (Einwilligung des übernehmenden Rechtsträgers)

§ 109 hat keine direkte Entsprechung in der Abwicklungsrichtlinie. Dem in Artikel 39 der Abwicklungsrichtlinie vorgesehenen und in § 97 abgebildeten Vermarktungsprozess ist es jedoch inhärent, dass der übernehmende Rechtsträger nicht gegen seinen Willen zu einer Übernahme gezwungen wird. Dieser Rechtsgedanke wird auch auf die anderen Abwicklungsinstrumente übertragen, die mit Übertragungen von Gegenständen einhergehen. Im Übrigen greift Absatz 1 Sätze 1 und 2 die Regelungen aus § 48c Absatz 3 des Kreditwesengesetzes in seiner alten Fassung auf. Absatz 2 übernimmt § 48c Absatz 4 des Kreditwesengesetzes in seiner alten Fassung.

Zu § 110 (Auswahl der Übertragungsgegenstände)

Die Vorschrift setzt die Schutzbestimmungen für Sicherheiten nach Artikel 77 Absatz 1, Artikel 79 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 80 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Absatz 2 der Abwicklungsrichtlinie um. Danach können Übertragungsgegenstände grundsätzlich nur zusammen mit den bestellten Sicherheiten übertragen werden.

Zu § 111 (Bewertung von Angeboten; Gegenleistung; Ausgleichsverbindlichkeit) und § 112 (Drittvergleich)

Die Abwicklungsrichtlinie sieht an mehreren Stellen eine Gegenleistung oder eine Ausgleichsverbindlichkeit für solche Abwicklungsinstrumente vor, die mit der Übertragung von Gegenständen einhergehen (vgl. Artikel 38 Absatz 4 – und implizit auch über den in § 97 abgebildeten Vermarktungsprozess – beim Instrument der Unternehmensveräußerung, Artikel 40 Absatz 4 beim Instrument der Übertragung auf ein Brückeninstitut und Artikel 42 Absatz 6 beim Instrument der Übertragung auf eine Vermögensverwaltungsgesellschaft). Dass beim Instrument der Gläubigerbeteiligung keine Gegenleistung vorgesehen ist, liegt in der Natur des Instruments: es kommt nämlich nicht zu einer Neuordnung von Vermögensgegenständen, sondern nur zu einer Umgestaltung im erforderlichen Ausmaß vergleichbar einer gedachten Insolvenzquote.

Bei der Umsetzung berücksichtigt § 111 unterschiedliche Fallgestaltungen. Absatz 1 regelt die Bewertung von Angeboten. Absatz 2 regelt den Fall, dass die Bewertung endgültig ist und einen positiven Wert ergibt. Dann ist eine entsprechende Gegenleistung geschuldet. Absatz 3 regelt den Fall, dass die Bewertung endgültig ist und einen negativen Wert ergibt.

Absatz 4 bezieht sich auf den Fall, dass lediglich eine vorläufige Bewertung durchgeführt wurde.

Absatz 5 regelt die Art der Gegenleistung. Im Unterschied zu § 48d des Kreditwesengesetzes in der alten Fassung gibt es keine Wertung, welche Art von Gegenleistung der Regelfall sein soll. Die Abwicklungsbehörde wägt die aus ihrer Sicht entscheidenden Umstände (z.B. Schonung der Ressourcen des Restrukturierungsfonds, Rechtsgedanke des § 48d Absatz 1 Satz 3 des Kreditwesengesetzes in seiner alten Fassung) gegeneinander ab und wählt dann die im Einzelfall passende Gegenleistung aus. Die Sätze 5 und 6 stellen im Fall der Übertragung von Anteilen sicher, dass die Vorschriften in Bezug auf die Gegenleistung auch dann umsetzbar sind, wenn dem übernehmenden Rechtsträger die Empfänger der Gegenleistung persönlich nicht bekannt sind. In Anbetracht des Zeitdrucks einer Abwicklungssituation und der Gefahr doppelter Inanspruchnahmen, sind an die Nachforschungspflicht der Abwicklungsbehörde nur geringe Anforderungen zu stellen. Hat sie auch nur die geringsten Zweifel daran, dass die Gegenleistung den entsprechenden Empfänger erreicht, wobei Zweifel in Bezug auf einen möglichen Empfänger ausreichen, kann sie den Weg der Hinterlegung wählen.

Absatz 6 regelt die Ausgleichsverbindlichkeit.

Zu § 112 (Drittvergleich)

§ 112 Absatz 1 verallgemeinert die in Artikel 32 Absatz 2 und 4 enthaltenen Rechtsgedanken für alle Abwicklungsinstrumente, die mit der Übertragung von Gegenständen einhergehen. Um klarzustellen, dass § 12 insofern keine doppelte Prüfung erfordert, wird nach Absatz 2 gesetzlich vermutet, dass die in Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 enthaltenen Anforderungen eingehalten sind, wenn eine Gegenleistung oder Ausgleichsverbindlichkeit auf Basis der Absätze 1 bis 6 des § 111 ermittelt wurde. Hintergrund ist nicht zuletzt der Rechtsgedanke des § 142 der Insolvenzordnung.

Zu § 113 (Wirkungen der Abwicklungsanordnung bei Übertragung)

§ 113 enthält einen verallgemeinerungsfähigen Rechtsgedanken, den die Abwicklungsrichtlinie an mehreren Stellen postuliert (Artikel 38 Absatz 1, 2. Unterabsatz in Bezug auf das Instrument der Unternehmensveräußerung, Artikel 40 Absatz 1, 2. Unterabsatz in Bezug auf das Instrument der Übertragung auf ein Brückeninstitut) und der entsprechend verallgemeinert wurde. Die Formulierung macht deutlich, dass es sich um eine Übertragung sui generis handelt. Während die Regelung in § 48f des Kreditwesengesetzes in seiner alten Fassung noch Bezüge zum Umwandlungsrecht herstellte, macht Absatz 1 klar, dass lediglich die Abwicklungsordnung und das vorliegende Gesetz entscheidend sind. Im Unterschied zu § 48f Absatz 1 des Kreditwesengesetzes in seiner alten Fassung

ist auch eine Bezugnahme auf eine Zustimmungserklärung des übernehmenden Rechtsträgers obsolet, da nach § 109 eine Einwilligung (§ 183 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches) vorliegen muss. Ziel der Regelung ist es, der Abwicklungsanordnung umfassende Geltung und Rechtswirkung zu verschaffen. Außerhalb dieses Gesetzes oder einzelvertraglich geregelte Verfahrensschritte, (z.B. arbeitsrechtlicher) Beteiligungs- und Zustimmungserfordernisse, Übertragungshindernisse, Eintragungen und Formvorschriften hindern nach den Absätzen 1 und 2 die Rechtswirkungen der Abwicklungsanordnung nicht. Die Ersetzungswirkungen des Absatz 2 sind allerdings begrenzt: Insbesondere gelten nur diejenigen gesetzlichen oder vertraglichen Beteiligungs- und Zustimmungserfordernisse als erfüllt, die sich auf die Übertragung als solche beziehen.

Zu § 114 (Wirksamwerden der Übertragung)

§ 114 bestimmt den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Übertragung und lehnt sich an die Rechtsgedanken des § 48g Absätze 1 und 2 des Kreditwesengesetzes in seiner alten Fassung an.

Zu § 115 (Eintragung der Übertragung)

§ 115 liegt der Gedanke zugrunde, dass Eintragungen oder Umschreibungen allein aufgrund der Abwicklungsanordnung vorzunehmen sind. Die Regelung ist erforderlich, weil die Abwicklung eines Unternehmens, das kein Insolvenzverfahren durchlaufen kann, weil andernfalls die Finanzmarktstabilität gefährdet wäre, nicht an Regelungen scheitern darf, die nicht für einen Krisenfall gemacht sind, in dem unter Umständen nur wenige Stunden zur Verfügung stehen. Darüber hinaus ist es essentiell, dass mit Erlass der Abwicklungsanordnung insbesondere bei Marktteilnehmern Klarheit über die Vermögenszuordnung besteht. Kleinste Zweifel könnten zum Fehlschlagen der Abwicklungsmaßnahmen führen (z.B. weil aufgrund mangelnder Transparenz in Bezug auf die Vermögenszuordnung keine Geschäfte gemacht werden).

Zu § 116 (Insolvenzantragspflicht; Haftung des übernehmenden Rechtsträgers)

Absatz 1 setzt die Regelung in Artikel 37 Absatz 6 der Abwicklungsrichtlinie um. Nach der Anwendung eines Abwicklungsinstruments ist der Weg für den Beginn eines Insolvenzverfahrens in Bezug auf das in Abwicklung befindliche Institut frei, das ohne die "too big to fail"-Problematik zur Anwendung gekommen wäre.

In Anlehnung an § 46b Absatz 1 des Kreditwesengesetzes liegt die Antragsbefugnis bei der Abwicklungsbehörde. Wenn die Aufrechterhaltung des Betriebs des in Abwicklung befindlichen Instituts für die Tätigkeit des übernehmenden Rechtsträgers erforderlich ist, so stellt eine abrupte Unterbrechung ebenfalls eine Gefahr für das Finanzsystem und seine Stabilität dar. Insofern ist sicherzustellen, dass der Betrieb nicht zur Unzeit eingestellt wird.

Absatz 2 Satz 1 konkretisiert § 141 für den Einsatz solcher Abwicklungsinstrumente, die mit der Übertragung von Gegenständen einhergehen. Absatz 2 Satz 2 regelt, dass der übernehmende Rechtsträger nicht für von der Übertragung nicht erfasste Verbindlichkeiten des übertragenden Rechtsträgers haftet. Ein Schutz der Gläubiger wird durch den Ausgleichsanspruch nach § 147 gewährleistet.

Zu § 117 (Übertragungsgegenstände, die ausländischem Recht unterliegen)

§ 117 regelt die Pflichten des übertragenden Rechtsträgers hinsichtlich ausländischem Recht unterliegenden Übertragungsgegenständen, sofern die Rechtswirkungen der Abwicklungsanordnung nach ausländischem Recht nicht oder nicht vollständig anerkannt werden. Er übernimmt die Regelungen aus § 48i des Kreditwesengesetzes in seiner alten Fassung, da sie auch nach Umsetzung der Abwicklungsrichtlinie Bedeutung behalten.**Zu**

§ 118 (Erforderliche Erlaubnisse, Zulassungen und Genehmigungen; aufsichtliche Anforderungen; Mitgliedschaft in und Zugang zu Finanzmarktinfrastrukturen)

Die Abwicklungsrichtlinie sieht Regelungen zu Erlaubnissen und zur Inhaberkontrolle nicht bei allen Abwicklungsinstrumenten vor, die mit einer Übertragung von Gegenständen einhergehen, sondern nur in Artikel 38 Absatz 8 ff. für das Instrument der Unternehmensveräußerung und in Artikel 40 Absatz 9 und Artikel 41 Absatz 1 Buchstaben e und f in Bezug auf ein Brückeninstitut. Die Regelungen in der Abwicklungsrichtlinie unterscheiden sich freilich in Inhalt und Umfang. §§ 118 ff. fassen die Regelungen für alle Abwicklungsinstrumente, die mit der Übertragung von Gegenständen einhergehen mögen, zusammen und versucht, diese zu vereinheitlichen. Es ist durchaus denkbar, dass ein Darlehensportfolio auf die Vermögensverwaltungsgesellschaft übertragen wird, bei dessen Verwaltung Kreditentscheidungen zu treffen sein mögen. Es besteht daher auch bei der Übertragung auf eine Vermögensverwaltungsgesellschaft Bedarf, Zweifel, ob der übernehmende Rechtsträger alle erforderlichen Erlaubnisse, Zulassungen oder Genehmigungen besitzt, von Beginn an auszuräumen.

§ 118 Absatz 1 enthält die allgemeine Regelung, dass erlaubnis-, zulassungs- oder in sonstiger Weise genehmigungspflichtige Geschäfte oder Tätigkeiten auch bei Erlass einer Abwicklungsanordnung erlaubnis-, zulassungs- und genehmigungspflichtig bleiben; die Regelung gilt universell für in- und ausländische Erlaubnisse, Zulassungen und Genehmigungen.

Absatz 2 stellt sicher, dass der übernehmende Rechtsträger die Vorgaben der genannten Richtlinien – sofern einschlägig – einhält und einer entsprechenden Beaufsichtigung unterliegt.

Nach Absatz 6 soll der übernehmende Rechtsträger soll als Rechtsnachfolger alle Rechte des abgebenden Rechtsträgers wahrnehmen können. Damit wird der status quo erhalten, um die Überlebensfähigkeit des übernehmenden Rechtsträgers sicherzustellen. Satz 1 stellt dies global sicher und ist so weit wie möglich auszulegen. Satz 2 nennt in beispielhafter Aufzählung Finanzmarktinfrastrukturen sowie Anlegerentschädigungs- und Einlagensicherungssysteme. Satz 3 stellt sicher, dass ein fehlendes oder nicht ausreichendes Rating keinen Versagungsgrund darstellt. Ohne diese Regelung würden die Abwicklungsinstrumente stark entwertet, da der abgebende Rechtsträger aufgrund seiner Krise sein Rating unter Umständen verloren, der übernehmende Rechtsträger aber gegebenenfalls noch kein eigenes Rating hat, weil der Ratingprozess Zeit in Anspruch nimmt. Über Satz 4 wird erreicht, dass sonstige Voraussetzungen geschaffen werden können, deren Fehlen zu Versagungsgründen führen könnte.

Zu § 119 (Inländische Erlaubnis-, Zulassungs- und Genehmigungsverfahren)

§ 119 regelt den zugehörigen Prozess bei einer inländischen Erlaubnis-, Zulassungs- oder Genehmigungspflicht.

Nach Absatz 1 informiert die Abwicklungsbehörde die entsprechenden Behörden, wenn ihr bekannt ist, dass der übernehmende Rechtsträger nicht bereits über die erforderlichen Erlaubnisse oder Zulassungen verfügt. Die Regelung greift nur bei positiver Kenntnis der Abwicklungsbehörde. Nach Absatz 2 gilt die Abwicklungsanordnung im Inland als Antrag auf Erteilung der entsprechenden Erlaubnis, Zulassung oder Genehmigung, der unverzüglich zu bescheiden ist. Absatz 3 übernimmt den bewährten Rechtsgedanken aus § 48g Absatz 6 des Kreditwesengesetzes in seiner alten Fassung.

Zu § 120 (Besondere Vorschriften für das Verfahren nach § 2c des Kreditwesengesetzes)

§ 120 beschäftigt sich mit einem möglicherweise erforderlichen (aufgrund des Verweise auf § 2c des Kreditwesengesetzes: inländischen) Inhaberkontrollverfahren, setzt Artikel 38 Absatz 8 und 9 der Abwicklungsrichtlinie um und verallgemeinert diese aus den in der

Einleitung genannten Gründen für alle Abwicklungsinstrumente, die mit der Übertragung von Gegenständen einhergehen. Absatz 1 verpflichtet die Aufsichtsbehörde die möglicherweise erforderliche Beurteilung nach § 2c des Kreditwesengesetzes so rechtzeitig vorzunehmen, dass die Anwendung des entsprechenden Abwicklungsinstruments nicht verzögert und die Erreichung der mit der Abwicklungsmaßnahme angestrebten Abwicklungsziele nicht verhindert wird. Absatz 2 regelt den Fall, dass die Prüfung nach Absatz 1 ausnahmsweise nicht bis zum in § 114 Absatz 1 genannten Zeitpunkt abgeschlossen ist. Absatz 2 Nummer 1 macht deutlich, dass der umfassende Geltungsanspruch nach § 114 Absatz 2 nicht beeinträchtigt wird. Absatz 2 Nummer 2 suspendiert die Stimmrechte des übernehmenden Rechtsträgers. Absatz 2 Nummer 3 stellt sicher, dass keine Sanktionen getroffen werden; der übernehmende Rechtsträger ist für die Situation, die die Regelung vor Augen hat, nicht verantwortlich. Absatz 3 Satz 2 regelt den Fall, dass ein Inhaberkontrollverfahren wider Erwarten negativ beschieden wird. Dem übernehmenden Rechtsträger kann eine Frist zur Veräußerung der übertragenen Beteiligung gesetzt werden. Absatz 3 regelt den Fall, dass ein Inhaberkontrollverfahren positiv beschieden wird oder die Untersagungsfrist abgelaufen ist.

Zu § 121 (Erlaubnisverfahren in anderen Mitgliedstaaten und Drittstaaten)

§ 121 regelt den Fall, dass nach Einschätzung der Abwicklungsbehörde ein nicht-inländisches Zulassungs-, Erlaubnis- oder Genehmigungsverfahren erforderlich ist, und regelt umfassende Beteiligungsrechte.

Zu § 122 (Mitwirkung der Abwicklungsbehörde bei Erlaubnis-, Zulassungs- oder Genehmigungsverfahren einer ausländischen Behörde)

§ 122 regelt den Fall, dass die Abwicklungsanordnung oder ein vergleichbarer Rechtsakt im Ausland ergeht und im Inland entsprechende Erlaubnisse, Zulassungen oder Genehmigungen zu erteilen sind. Im Fall einer Gefährdung der Finanzmarktstabilität ist es geboten, dass die Abwicklungsbehörde als nationale Abwicklungsbehörde eine umfassende Koordinationsrolle übernimmt. Folglich koordiniert die Abwicklungsbehörde das Verfahren, bei entsprechender Information durch die ausländische Behörde oder ein inländisches Institut bzw. ein inländisches gruppenangehöriges Unternehmen. Es kommt das Sternverfahren nach §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit der Abwicklungsbehörde als einheitlicher Stelle zur Anwendung, wobei die Abwicklungsbehörde die Fristen und Eingangsfiktionen nach §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder sonstigen Regelungen entsprechend verkürzen oder bestimmen kann. Die Abwicklungsbehörde kann die Koordinationsrolle auch übernehmen, wenn eine Information unterbleibt. Übernimmt die Abwicklungsbehörde die Koordinationsrolle, kann eine inländische Behörde die entsprechende Erlaubnis, Zulassung oder Genehmigung nur mit Zustimmung der Abwicklungsbehörde versagen. Entscheidet eine inländische Behörde nicht innerhalb der von der Abwicklungsbehörde gesetzten Frist, gilt die entsprechende Erlaubnis, Zulassung oder Genehmigung als erteilt. Sie kann nur mit Zustimmung der Abwicklungsbehörde zurückgenommen oder widerrufen werden.**Zu § 123** (Gegenseitige Unterstützung der betroffenen Rechtsträger)

Absatz 1 übernimmt § 48k Absatz 4 des Kreditwesengesetzes in seiner alten Fassung.

Absatz 2 regelt den umgekehrten Fall, dass nicht der übernehmende Rechtsträger auf Leistungen des abgebenden Rechtsträger angewiesen ist, sondern umgekehrt der übertragende Rechtsträger auf solche des übernehmenden Rechtsträgers. Dieser war in § 48k Absatz 4 des Kreditwesengesetzes in seiner alten Fassung nicht enthalten.

Zu § 124 (Maßnahmen beim übertragenden Rechtsträger)

§ 124 übernimmt wesentliche Rechtsgedanken aus § 48l Absatz 1 bis 4 des Kreditwesengesetzes in seiner alten Fassung. § 48l Absatz 2 letzter Satz des Kreditwesengesetzes

wurde nicht übernommen. In einem Insolvenzverfahren hätten solche Rechte ebenfalls nicht bestanden.

Zu § 125 (Maßnahmen bei dem übernehmenden Rechtsträger)

§ 125 übernimmt wesentliche Rechtsgedanken aus § 48m des Kreditwesengesetzes in seiner alten Fassung.

Zu § 126 (Vermarktungsprozess; Verordnungsermächtigung)

Die Vorschrift setzt Artikel 39 der Abwicklungsrichtlinie um.

Nach Absatz 1 muss die Abwicklungsbehörde, will sie im Rahmen einer Abwicklungsanordnung vom Instrument der Unternehmensveräußerung Gebrauch machen, rechtzeitig vor Erlass der Abwicklungsanordnung – jedoch vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3 – einen Vermarktungsprozess einleiten. Der Vermarktungsprozess bezieht sich auf die Gegenstände, die die Abwicklungsbehörde zu übertragen beabsichtigt. Übertragungsgegenstände, die in einem Paket zusammengefasst werden (z.B. Wertpapierportfolien), können getrennt vermarktet werden. Der Zuschnitt solcher Pakete obliegt der Abwicklungsbehörde.

Absatz 2 regelt die Anforderungen an einen Vermarktungsprozess. Er muss unter Berücksichtigung der in Nummer 1 genannten Aspekte offen und so transparent wie möglich sein. Nummer 2 enthält ein Diskriminierungsverbot. Nach Nummer 3 sind Interessenkonflikte auszuschließen. Nummer 4 betont die Eilbedürftigkeit bei gleichzeitiger Notwendigkeit der Berücksichtigung der Abwicklungsziele. Da ein Zuwarten die Finanzmarktstabilität gefährdete, deren Bewahrung auch zu den Abwicklungszielen gehört, sollte daraus kein Zielkonflikt erwachsen. Nummer 5 zielt auf eine möglichst hohe Gegenleistung ab, wobei gleichzeitig die Abwicklungsziele und, wie die Formulierung "soweit möglich" verdeutlicht, andere Restriktionen (z.B. die Eilbedürftigkeit) zu beachten sind. Satz 2 stellt klar, dass unter Einhaltung des Diskriminierungsverbots auch eine Direktansprache potentieller Erwerber möglich ist. Satz 3 suspendiert die Veröffentlichungspflichten nach dem Wertpapierhandelsgesetz im Einklang mit bekannten Vorschriften. Satz 4 hat keine direkte Entsprechung in der Abwicklungsrichtlinie, ergibt sich aber aus der Tatsache, dass Artikel 36 der Abwicklungsrichtlinie auch eine vorläufige Bewertung zulässt.

Absatz 3 gibt der Abwicklungsbehörde in Umsetzung der Vorschrift des Artikels 39 Absatz 3 der Abwicklungsrichtlinie Ermessen, von der Durchführung eines Vermarktungsprozesses abzusehen. Absatz 4 regelt die Folgen, wenn der tatsächlich erzielte Kaufpreis von dem in der Bewertung ermittelten Wert abweicht.

Absatz 5 enthält eine Verordnungsermächtigung. Bei Erlass einer entsprechenden Verordnung sind die in Artikel 39 Absatz 4 der Abwicklungsrichtlinie vorgesehenen Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde zu berücksichtigen.

Zu § 127 (Rückübertragungen)

Die Vorschrift setzt Artikel 38 Absatz 6 der Abwicklungsrichtlinie um.

In Absatz 1 wird – in Anlehnung an die Regelung in § 48j Absatz 1 des Kreditwesengesetzes in seiner alten Fassung – eine Befristung von vier Monaten vorgesehen. Dies erscheint geboten, um einen rechtssicheren Zustand herbeizuführen. Andernfalls steht zu befürchten, dass die Marktakzeptanz der Abwicklungsinstrumente, die mit der Übertragung von Gegenständen einhergehen, stark gemindert ist, weil Vertragspartner Gefahr laufen, dass sich die Vermögenslage des übernehmenden Rechtsträgers permanent ändern kann. Einem (potentiellen) Geschäftspartner des übernehmenden Rechtsträgers wäre es etwa nur schwer vermittelbar, warum er Sicherheiten seitens des übernehmenden Rechtsträgers akzeptieren kann, wenn er damit rechnen müsste, dass diese Sicher-

heit nach einer Rückübertragungsanordnung gar nicht mehr zum Vermögen des übernehmenden Rechtsträgers gehörte. Eine Rückübertragung setzt immer eine Einwilligung des übernehmenden Rechtsträgers voraus.

Absatz 3 stellt klar, dass die Rückübertragungsanordnung Regelungen zur Gegenleistung oder Ausgleichsverbindlichkeit enthalten muss. Das Gesetz enthält an dieser Stelle keine konkreten Vorgaben, weil die Umstände des Einzelfalls (etwa Art der Gegenleistung: wenn die Gegenleistung zum Beispiel in Schuldtiteln besteht, sind unter Umständen schon Zinszahlungen erfolgt) entscheidend sind. In jedem Fall ist jedoch der Entreichungseinwand ausgeschlossen. Im Übrigen werden – vergleichbar der Regelung in § 48j Absatz 2 des Kreditwesengesetzes in seiner alten Fassung – die für die Abwicklungsanordnung geltenden Vorschriften für entsprechend anwendbar erklärt.

Absatz 4 übernimmt den Rechtsgedanken aus § 48j Absatz 4 des Kreditwesengesetzes in seiner alten Fassung.

Zu § 128 (Verfassung des Brückeninstituts)

Absatz 1 setzt Artikel 40 Absatz 2 der Abwicklungsrichtlinie um. Das Brückeninstitut muss, sofern es nicht ohnehin im Eigentum der Abwicklungsbehörde steht (Nummer 1), von der Abwicklungsbehörde in einem Maß kontrolliert werden, welches dem eines Mehrheitseigentümers entspricht (Nummer 2). Die Herstellung dieser Kontrolle ist nicht nur auf gesellschaftsrechtlichem Weg denkbar, sondern etwa auch über Kontrollrechte gegenüber der öffentlichen Stelle, in deren Eigentum das Brückeninstitut steht.

Absatz 2 setzt Artikel 41 Absatz 1 der Abwicklungsrichtlinie um und bestimmt, dass bestimmte Gründungsdokumente, die Berufung der Geschäftsleiter, die Verteilung der Verantwortlichkeiten und die zugehörigen Vergütungsregelungen sowie die Geschäftsorganisation der Einwilligung (§ 183 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches) der Abwicklungsbehörde bedürfen. Dabei geht die Formulierung in Nummer 4 zwar über die entsprechende Vorschrift in Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe d der Abwicklungsrichtlinie hinaus, was aber aufgrund der Herstellung konsistenter Regelungen im Hinblick auf das Kreditwesengesetz gerechtfertigt ist. Insbesondere sind auf diese Weise auf § 25a des Kreditwesengesetzes beruhende Regelungen wie z.B. die Mindestanforderungen an das Risikomanagement einbezogen.

Absatz 3 regelt in Umsetzung von Artikel 42 Absatz 2 der Abwicklungsrichtlinie die mit dem Brückeninstitut zu verfolgenden Ziele.

Absatz 3 regelt die Dauer der Gesellschaft und vereint dabei mehrere in der Abwicklungsrichtlinie (Artikel 41 Absatz 2, Absatz 5, Absatz 6, Absatz 7 und Absatz 8 der Abwicklungsrichtlinie) enthaltene Regelungen an einer Stelle. Abwicklungsrichtlinie Dabei ist eine angemessene Balance herzustellen zwischen dem Ziel, den atypischen Zustand der Teilnahme eines Brückeninstituts am Marktgeschehen zu begrenzen, und der Vermeidung einer "Ausverkauf"-Situation. Letztere könnte dann entstehen, wenn die Lebensdauer eines Brückeninstituts ohne Verlängerungsoption absolut begrenzt wäre. Marktteilnehmer, die an einem Vermarktungsprozess teilnehmen, erlangten dann eine umso stärkere Verhandlungsposition, je näher das Ende der Lebensdauer des Brückeninstituts rückt. Als Folge sieht Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 eine Lebensdauer von zwei Jahre gerechnet ab dem Zeitpunkt der letzten Übertragung sowie eine Verlängerungsoption nach Satz 2 vor. Bei Ausübung der Verlängerungsoption besteht eine Begründungspflicht.

Bei Feststellung des Verlusts der Eigenschaft als Brückeninstitut nach Absatz 5 zu liquidieren. Dies hat in Form der Durchführung eines Insolvenzverfahrens zu geschehen, sofern ein Insolvenzgrund vorliegt.

Zu § 129 (Vermarktung oder Liquidation des Brückeninstituts)

§ 129 bestimmt, dass bei einer Übertragung ein Vermarktungsprozess durchzuführen ist, der bestimmten Anforderungen genügen muss. Die Regelungen setzen Artikel 41 Absatz 4 erster und zweiter Unterabsatz der Abwicklungsrichtlinie um.

Absatz 5 begrenzt die Haftung der Geschäftsleiter des Brückeninstituts. Aufgrund der Krisensituation üben diese regelmäßig besonders haftungsgeneigte Tätigkeit aus. Ohne eine solche Regelung mag es, insbesondere in einer Krisensituation, schwer werden, geeignete Geschäftsleiter zu finden, zumal ein Brückeninstitut keinen planbaren Karriereweg bereithält. § 31 BGB wird für nicht anwendbar erklärt. Die Regelung übt das Wahlrecht aus Artikel 40 Absatz 12 der Abwicklungsrichtlinie aus.

Zu § 130 (Vermögenslage des Brückeninstituts)

Absatz 1 stellt sicher, dass das Brückeninstitut durch eine Abwicklungsanordnung nicht selbst in Schieflage kommt. Die Regelung gilt sowohl für den Fall, dass ein Brückeninstitut (bislang) nur für eine Rettungsmaßnahme genutzt wird, als auch für den Fall, dass es im Rahmen von mehreren Rettungsmaßnahmen der übernehmende Rechtsträger ist. Die Vorschrift setzt Artikel 40 Absatz 3 der Abwicklungsrichtlinie um.

Absatz 2 hat in der Abwicklungsrichtlinie keine Entsprechung; eine Klarstellung des maßgeblichen Zeitpunkts erscheint jedoch angebracht.

Zu § 131 (Rück - und Weiterübertragungen)

Absatz 1 setzt Artikel 40 Absatz 7 der Abwicklungsrichtlinie um.

Absatz 2 setzt Artikel 40 Absatz 6 Buchstabe b der Abwicklungsrichtlinie um. Die der Abwicklungsbehörde durch Satz 1 eingeräumte Flexibilität und das zugehörige Ermessen werden allerdings durch die Regelung in Satz 2 begrenzt. Diese Regelungen haben in der Abwicklungsrichtlinie keine direkte Entsprechung. Sie erschienen gleichwohl zur Sicherstellung der Abwicklungsziele geboten.

Zu § 132 (Zusätzliche Anwendungsvoraussetzungen; Verordnungsermächtigung)

Die Vorschrift setzt Artikel 42 Absatz 5 der Abwicklungsrichtlinie um. Bei Gebrauchmachen von der Verordnungsermächtigung sind die in Artikel 42 Absatz 14 der Abwicklungsrichtlinie vorgesehenen Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde zu berücksichtigen.

Zu § 133 (Verfassung der Vermögensverwaltungsgesellschaft)

§ 133 führt das Instrument der Übertragung auf eine Vermögensverwaltungsgesellschaft ein. Dieses Instrument unterliegt mehreren Beschränkungen. Zum einen muss neben den Abwicklungsvoraussetzungen noch eine der Bedingungen in § 132 erfüllt sein. Zum anderen kann das Instrument nach § 77 Absatz 7 nur gemeinsam mit anderen Instrumenten eingesetzt werden.

Absatz 1 setzt Artikel 42 Absatz 2 der Abwicklungsrichtlinie um.

Absatz 2 verweist zur Umsetzung von Artikel 42 Absatz 4 der Abwicklungsrichtlinie auf § 128 Absatz 2.

Absatz 3 setzt Artikel 44 Absatz 3 der Abwicklungsrichtlinie um.

Absatz 4 setzt Artikel 42 Absatz 8 der Abwicklungsrichtlinie um. Die Vorschrift sieht vor, dass im Anschluss an eine Anwendung des Instruments der Übertragung auf ein Brückeninstitut eine rechtsgeschäftliche Übertragung von Gegenständen (als Anteile oder Übertragungsgegenstände) auf eine Vermögensverwaltungsgesellschaft erfolgen kann. Satz 2

stellt klar, dass ein Vermarktungsprozess entweder durchgeführt oder seinem Ergebnis Rechnung getragen werden muss. Die Abwicklungsrichtlinie enthält eine solche Regelung nicht ausdrücklich. Ansonsten wäre es jedoch möglich gewesen, das Erfordernis der Durchführung eines Vermarktungsprozesses beim Brückeninstitut einfach dadurch zu umgehen, dass anschließend eine Übertragung auf eine Vermögensverwaltungsgesellschaft erfolgt. Die Kombination des Instruments der Übertragung auf ein Brückeninstitut und mit dem der Übertragung auf eine Vermögensverwaltungsgesellschaft kann insbesondere erforderlich sein, weil die Vermögensverwaltungsgesellschaft besondere Expertise aufweist oder weil ihre Beteiligung eine effizientere Verwertung verspricht. Insofern mögen mit einer Übertragung an eine Vermögensverwaltungsgesellschaft (sofern sie nicht bereits im Vermarktungsprozess beteiligt war) Vorteile verbunden sein, die ein anderer Teilnehmer nicht bieten kann. Absatz 5 macht von dem Wahlrecht in Artikel 42 Absatz 13 der Abwicklungsrichtlinie Gebrauch.

Zu § 134 (Besondere Vorschriften für die Gegenleistung)

Die Vorschrift regelt die Gegenleistung für den Fall, dass die Abwicklungsbehörde das Instrument einsetzt, um alle oder einzelne Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Rechtsverhältnisse eines Brückeninstituts zu übertragen. Die Gegenleistung ist nach Nummer 1 dem Brückeninstitut geschuldet, wodurch Artikel 42 Absatz 7 der Abwicklungsrichtlinie umgesetzt wird.

Zu § 135 (Rückübertragung)

Die Vorschrift setzt Artikel 42 Absatz 10 der Abwicklungsrichtlinie um.

Zu § 136 (Inhalt der Abwicklungsanordnung)

Absatz 1 stellt Anforderungen an den Mindestinhalt einer Abwicklungsanordnung und lehnt sich an § 48e des Kreditwesengesetzes in seiner alten Fassung an. Absatz 2 übernimmt die Rechtsgedanken aus § 48e Absatz 2 und 3 des Kreditwesengesetzes in seiner alten Fassung.

Zu § 137 (Erlass und Bekanntgabe der Abwicklungsanordnung)

In § 137 entscheidet sich der Gesetzentwurf für das Instrument der Allgemeinverfügung nach § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und lässt eine öffentliche Bekanntgabe nach § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu. Im Unterschied zum Finanzmarktstabilisierungsergänzungsgesetz (vgl. die zugehörige Begründung des Gesetzentwurfs in Bundestagsdrucksache 16/12100, zu Artikel 3 § 2, S. 14) erscheint vorliegend die Rechtsverordnung nicht das geeignete Mittel. Zum einen handelt es sich bei der Anwendung eines Abwicklungsinstruments im Unterschied zu einer Maßnahme nach Artikel 3 § 2 des Finanzmarktstabilisierungsergänzungsgesetzes nicht um eine Enteignung. Zum anderen erscheint das Mittel der Rechtsverordnung, insbesondere das Verfahren in Artikel 80 Absatz 1 Satz 3 des Grundgesetzes, für das Handeln der Abwicklungsbehörde ungeeignet. Aufgrund der öffentlichen Bekanntmachung ist auch eine gesonderte Zuleitung an den Betriebsrat, wie sie § 48c Absatz 6 Satz 2 des Kreditwesengesetzes in seiner alten Fassung vorsah, obsolet. Absätze 2 und 3 dagegen übernehmen bekannte Rechtsgedanken aus § 48c Absatz 6 Satz 3 und Satz 4 des Kreditwesengesetzes.

Die Regelung setzt keine spezifischen Vorgaben der Abwicklungsrichtlinie um.

Zu § 138 (Mitteilungspflichten bei einer Bestandsgefährdung)

§ 138 setzt Artikel 81 der Abwicklungsrichtlinie um. Nach Absatz 1 hat im Fall einer Bestandsgefährdung oder drohenden Bestandsgefährdung im Sinne des § 63 eines Instituts oder eines gruppenangehörigen Unternehmens die Geschäftsleitung des Instituts oder des übergeordneten Unternehmens der Gruppe sowie des bestandsgefährdeten grup-

penangehörigen Unternehmens unverzüglich die Aufsicht und die Abwicklungsbehörde zu informieren.

Absatz 2 stellt sicher, dass die zuständige Aufsichtsbehörde die Abwicklungsbehörde unverzüglich und vollumfänglich über alle Krisenpräventionsmaßnahmen und alle bankaufsichtlichen Maßnahmen unterrichtet, die sie gegenüber einem Institut oder gruppenangehörigen Unternehmen vornimmt.

Nach Absatz 3 haben sich die zuständige Fachaufsichtsbehörde oder die Abwicklungsbehörde gegenseitig zu informieren, wenn eine Behörde zu der Einschätzung gelangt, dass eine Bestandsgefährdung im Sinne des § 63 vorliegt. Sie informieren darüber hinaus die weiteren genannten Stellen.

Nach Absatz 4 kann von einer Information gegenüber einer Stelle im Sinne des Absatzes 3 Satz 2 Nummer 4 unterbleiben, wenn die Befürchtung besteht, dass die Erreichung der Abwicklungsziele gemäß § 67 Absatz 1 bei einer Informationsweitergabe an eine Stelle gefährdet wäre.

Zu § 139 (Entscheidung der Abwicklungsbehörde)

§ 139 will sicherstellen, dass bei der Feststellung der Bestandsgefährdung keine vermeidbaren Verzögerungen auftreten.

Zu § 140 (Verfahrenspflichten der Abwicklungsbehörde)

Absatz 1 setzt Artikel 3 Absatz 6 der Abwicklungsrichtlinie um.

Absatz 2 setzt Artikel 83 der Abwicklungsrichtlinie um. Die Abwicklungsbehörde informiert die genannten Stellen über die Vornahme einer Abwicklungsmaßnahme.

Zu § 141 (Insolvenzfestigkeit von Abwicklungsmaßnahmen, Anfechtbarkeit)

Nach Anwendung eines Abwicklungsinstruments sollte das in Abwicklung befindliche Institut oder gruppenangehörige Unternehmen grundsätzlich keine systemische Bedeutung mehr haben und ein Insolvenzverfahren durchlaufen können. In einem solchen Insolvenzverfahren ist jedoch sicherzustellen, dass die Rechtswirkungen der Anwendung eines Abwicklungsinstruments oder der Ausübung von Abwicklungsbefugnissen nicht in Frage gestellt werden und eine Anfechtung ausgeschlossen ist. Diesen Zweck verfolgt § 141; die Regelung übernimmt den Rechtsgedanken aus § 48h Absatz 2 des Kreditwesengesetzes in seiner alten Fassung und setzt Artikel 37 Absatz 8 der Abwicklungsrichtlinie um.

Zu § 142 (Gebühren, Auslagen)

Absatz 1 ermächtigt die Abwicklungsbehörde, Gebühren und Auslagen nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz zu erheben. Absatz 2 sieht alternative Befriedigungsmöglichkeiten vor. Dabei setzt § 142 Artikel 37 Absatz 7 der Abwicklungsrichtlinie um.

Zu § 143 (Schadenersatzansprüche gegen Organmitglieder und ehemalige Organmitglieder)

§ 143 übernimmt den Rechtsgedanken aus § 48l Absatz 5 des Kreditwesengesetzes in seiner alten Fassung und trägt zudem Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe d der Abwicklungsrichtlinie Rechnung.

Zu § 144 (Ausschluss bestimmter vertraglicher Bedingungen bei frühzeitigem Eingreifen und bei der Abwicklung)

§ 144 setzt Artikel 68 der Abwicklungsrichtlinie um. Bestimmte vertragliche Vereinbarungen, die es einem Vertragspartner ermöglichen würden, Rechte auszuüben, die für das in Abwicklung befindliche Institut oder gruppenangehörige Unternehmen derart nachteilig sind, dass die Abwicklungsziele gefährdet würden, werden suspendiert. Dies ist vor allem bei Beendigungsrechten der Fall. Insbesondere könnten mittels Derivaten vorgenommene Absicherungen beendet werden, was zu hohen offenen Positionen führen und eine Krise verschärfen würde. Dies betrifft auch Verträge, die auf standardisierten Vereinbarungen fußen, wie z. B. auf ISDA Master Agreements.

Zu § 145 (Inanspruchnahme von Einlagensicherungssystemen im Rahmen einer Abwicklung)

§ 145 dient der Umsetzung von Artikel 109 der Abwicklungsrichtlinie. Hintergrund ist der Grundsatz, dass Einlagen, die durch ein Einlagensicherungssystem abgesichert sind, beim Abwicklungsprozess keine Verluste erleiden sollen. So sind gedeckte Einlagen insbesondere vom Anwendungsbereich des Instruments der Gläubigerbeteiligung ausgenommen, sind also im Rahmen des Bail-In nicht zur Rekapitalisierung des Instituts oder des Brückeninstituts heranzuziehen. Um eine unangemessene Benachteiligung der anderen Gläubigern zu vermeiden, die von einer Abwicklungsmaßnahme betroffen sind und aufgrund der Ausnahme zu Gunsten der gedeckten Einlagen einen entsprechend höheren Beitrag leisten müssten, soll das Einlagensicherungssystem den fehlenden Beitrag ausgleichen, der durch die gedeckten Einlagen erbracht werden würde, wenn sie im Rahmen der betreffenden Abwicklungsmaßnahme herangezogen würden. Das Einlagensicherungssystem steht hierbei nicht schlechter, als sie im Rahmen eines regulären Insolvenzverfahrens stehen würde.

Absatz 6 beschränkt die Inanspruchnahme des Einlagensicherungssystems auf 50 % des Zielvolumens. Von der in Artikel 109 Absatz 5 der Abwicklungsrichtlinie eingeräumten Möglichkeit, eine höhere Inanspruchnahme vorzusehen, wird kein Gebrauch gemacht.

Zu § 146 (Bewertung des hypothetischen Insolvenzverfahrens; Verordnungsermächtigung)

Die Regelungen des § 146 setzen Artikel 74 der Abwicklungsrichtlinie um und sollen sicher stellen, dass nach der Anwendung einer Abwicklungsmaßnahme eine Bewertung durch einen sachverständigen Prüfer vorgenommen wird, die im Ergebnis eine Aussage darüber treffen soll, ob Anteilshaber und Gläubiger besser behandelt worden wären, wenn für das in Abwicklung befindliche Institut/Unternehmen das reguläre Insolvenzverfahren eingeleitet worden wäre. Hierdurch soll ermittelt werden, ob die von der/den Abwicklungsmaßnahme/n betroffenen Anteilshaber und Gläubiger keine größeren Verluste zu tragen haben, als sie zu tragen hätten, wenn für das in Abwicklung befindliche Institut /Unternehmen zum Zeitpunkt des § 138 Absatz 3 Satz 1 das reguläre Insolvenzverfahren eingeleitet worden wäre.

Die Bewertung nach § 146 erfolgt inhaltlich getrennt von der Bewertung nach § 69. Hintergrund für die Separierung der Bewertung gemäß § 69 und § 146 sind die unterschiedlichen Zielsetzungen der jeweiligen Bewertung. Dies schließt nicht aus, dass die Bewertungen gemäß § 69 und § 146 vom selben unabhängigen, sachverständigen Prüfer, auch zeitgleich, durchgeführt werden.

Um das oben genannte Ziel zu erreichen, ist bei der Bewertung nach § 146 eine Szenariobetrachtung, im Rahmen derer verschiedene Ereignisse zu berücksichtigen sind, vorzunehmen. Der Betrachtung liegen die Annahmen für die Bewertung, die im Rahmen des § 146 Absatz 4 Nummern 1 bis 3 festgelegt sind, genauso wie in den zu treffenden Feststellungen, die im Rahmen § 146 Absatz 3 Nummern 1 bis 3 festgelegt sind, zugrunde. Die Methode für die Durchführung der Bewertung wird durch die technischen Regulierungsstandards der EBA nach deren Erlass durch die Europäische Kommission oder – in

der Zwischenzeit bis zum Erlass dieser Standards – durch eine auf Grundlage des § 146 Absatz 6 erlassene Rechtsverordnung geregelt.

Zu § 147 (Schutzbestimmungen für Anteilsinhaber und Gläubiger)

Die Vorschrift setzt Artikel 75 der Abwicklungsrichtlinie um. Die Entschädigungszahlung erfolgt nach Maßgabe des § 8a des Restrukturierungsfondsgesetzes.

Zu § 148 (Schutzbestimmungen für Sozialpläne)

Die Vorschrift setzt den Grundsatz, dass infolge der Anwendung der Abwicklungsmaßnahmen kein Gläubiger schlechter stehen darf als in der Insolvenz, in Bezug auf Ansprüche aus Sozialplänen um. Ansprüche aus Sozialplänen können nach § 123 der Insolvenzordnung unter bestimmten Voraussetzungen als Masseverbindlichkeiten geschützt sein. Die Insolvenzordnung geht von der Aufstellung eines Sozialplans nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens aus. Soweit die nach §§ 146 und 147 vorzunehmende Bewertung und Entschädigung Ansprüche aus Sozialplänen aufgrund dieser Besonderheit nicht zu erfassen vermag, sieht § 148 ein dem Insolvenzverfahren vergleichbaren Schutz durch die Ausnahme aus dem Anwendungsbereich des Instruments der Gläubigerbeteiligung – gegebenenfalls unter anteiliger Kürzung der Ansprüche im Hinblick auf die Obergrenze des § 123 der Insolvenzordnung – vor.

Zu § 149 (Anordnung eines Rechtsformwechsels)

Die Vorschrift gestaltet die Befugnis zur Anordnung eines Rechtsformwechsels (§ 77 Absatz 3) näher aus. Die Anordnung eines Rechtsformwechsels ist eine Abwicklungsmaßnahme, welche nach § 137 bekanntzugeben und nach Maßgabe des § 150 anfechtbar ist. Die Wirksamkeit des Formwechsels hängt allein von der hoheitlichen Anordnung, nicht von gesellschafts- oder registerrechtlichen Voraussetzungen ab.

Absatz 1 regelt den Mindestinhalt der Anordnung eines Rechtsformwechsels. Die Anordnung muss diejenigen wesentlichen Bestimmungen enthalten, die für ein Tätigwerden des Rechtsträgers als Aktiengesellschaft im Rechtsverkehr erforderlich sind. Für den Rechtsverkehr wird zur Verdeutlichung des Umstands, dass Grundlage des der Rechtsformwechsels nicht ein Gesellschafterbeschluss, sondern eine hoheitliche Anordnung ist, der Firma des Rechtsträgers neuer Rechtsform zunächst der Zusatz „Aktiengesellschaft auf Anordnung“ beigefügt. Nach der vollständigen Anmeldung der Gesellschaft wird dieser Zusatz gelöscht.

Absatz 2 regelt die Wirkungen der Anordnung des Rechtsformwechsels. Der formwechselnde Rechtsträger besteht unter Wahrung seiner Identität in der neuen Rechtsform weiter (Nummer 1). Die Anteilsinhaber des formwechselnden Rechtsträgers sind an dem Rechtsträger nach den für die neue Rechtsform geltenden Vorschriften beteiligt (Nummer 2), die Inhaber bestimmter, beispielhaft aufgezählter besonderer Rechte erlangen einen schuldrechtlichen Anspruch auf Gewährung gleichwertiger Rechte (Nummer 3). Aus Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 ergibt sich, dass die Abwicklungsbehörde hinsichtlich der neuen Anteile und Rechte unmittelbar den Veränderungen Rechnung tragen kann, die sich aus etwaigen mit der Anordnung des Formwechsels verbundenen Abwicklungsmaßnahmen, insbesondere einem Bail-In, ergeben. Nummer 4 sieht unter anderem vor, dass die Formumwandlung die Mitgliedschaft in Einlagensicherungssystemen und institutssichernden Einrichtungen unberührt lässt. Diese Vorgabe geht – wie auch die übrigen Regelungen im Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – von einer Kontinuität trotz des Rechtsformwechsels aus und geht etwaigen abweichenden Regelungen in Satzungen der Sicherungseinrichtungen vor.

Absatz 2 Satz 4 regelt das Schicksal bereits fälliger Ansprüche gegen persönliche haftende Gesellschafter. Eine Nachhaftung insbesondere für Dauerschuldverhältnisse ist nicht vorgesehen.

Die Regelungen der Absätze 3 und 5 folgen dem Modell der §§ 11 bis 21 des Treuhandgesetzes. Absatz 3 sieht eine deklaratorische Eintragung des Formwechsels des Rechtsträgers in das Handelsregister (und gegebenenfalls das Genossenschaftsregister) vor. Um mittelfristig wieder einen dem Gesellschaftsrecht voll entsprechenden Zustand herzustellen, muss der Vorstand nach Absatz 5 die für die Gründung erforderlichen Maßnahmen einschließlich derjenigen Maßnahmen einleiten, die zur Erfüllung der Anmelde- und Eintragungsvoraussetzungen dienen, und bei Vorliegen dieser Voraussetzungen zur Anmeldung schreiten. Dies hat ohne schuldhaftes Zögern zu geschehen. Ein Verschulden liegt nicht vor, wenn und so lange vorrangige andere Maßnahmen und Geschäfte zu erledigen sind. Das Verfahren des Registergerichts richtet sich dann nach den allgemeinen Regeln. Die Prüfung durch das Registergericht lässt den mit der Bekanntgabe der Anordnung wirksam gewordenen Formwechsel unberührt.

Absatz 4 stellt klar, dass auf die entstandene Aktiengesellschaft auf Anordnung einschließlich ihrer Organe grundsätzlich die Vorschriften des Aktiengesetzes Anwendung finden. **Zu § 150** (Rechtsschutz)

§ 150 setzt Artikel 85 der Abwicklungsrichtlinie um und folgt der bereits aus § 48r und § 48s KWG a.F. bekannten Systematik. Angesichts der Ausnahmesituation, in der die Abwicklungsmaßnahmen angeordnet werden, und der Gefahren für die Finanzstabilität bedarf es eines effektiven Abwicklungsverfahrens, mit dem das notwendige Vertrauen aller Marktteilnehmer und Einleger in die Finanzstabilität erhalten werden kann. Um dies zu erreichen, muss ein besonderes Vertrauen in die Bestandskraft der Abwicklungsmaßnahmen (§ 2 Absatz 3 Nummer 5 dieses Gesetzes) einschließlich ihrer Rechtsfolgen erzeugt werden. Dies wird im Bereich des Rechtsschutzes unter anderem durch die sofortige Vollziehbarkeit der Abwicklungsmaßnahmen und eine Verkürzung des Instanzenzuges erreicht. Demnach hat eine Anfechtungsklage gegen Abwicklungsmaßnahmen der Abwicklungsbehörde einschließlich der Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln nach diesem Gesetz keine aufschiebende Wirkung.

Nach Absatz 2 kann eine Abwicklungsmaßnahme binnen eines Monats nach Bekanntgabe vor dem zuständigen Oberverwaltungsgericht im ersten und letzten Rechtszug angefochten werden. Nebenbestimmungen zu einer Abwicklungsmaßnahme sind nicht isoliert anfechtbar.

Absatz 3 enthält einen Ausschluss des Vollzugsfolgenbeseitigungsanspruchs. Auf diese Weise wird Rechtssicherheit in Bezug auf die durch eine Abwicklungsmaßnahme herbeigeführten Rechtsfolgen geschaffen. Somit bleiben beispielsweise Vermögensübertragungen durch eine Übertragungsanordnung im Sinne des § 107 dieses Gesetzes wirksam. Gleiches gilt z. B. auch für Maßnahmen im Sinne des § 101 dieses Gesetzes, die im Rahmen der Anwendung der Instrumente der Gläubigerbeteiligung und der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente durchgeführt wurden. Für die Rechtsfolgen einer Abwicklungsbefugnis, insbesondere nach §§ 79 ff. dieses Gesetzes gilt Entsprechendes. Schließlich gilt der Ausschluss des Vollzugsfolgenbeseitigungsanspruches auch in Bezug auf die im Vertrauen auf die Bestandskraft einer Abwicklungsmaßnahme getätigten Willenserklärungen, Rechtsgeschäfte, Verfügungen und Registereintragungen geschaffen. Absatz 4 enthält einen damit einhergehenden Ausgleichsanspruch.

Zu § 151 (Unterbrechung von gerichtlichen Verfahren in Zivilsachen)

§ 151 setzt Artikel 86 der Abwicklungsrichtlinie um. Nach dieser Vorschrift werden gerichtliche Verfahren in Zivilsachen solange unterbrochen, bis die Abwicklungsbehörde gemäß § 160 Absatz 6 die Beendigung des Abwicklungsverfahrens öffentlich bekanntgibt.

Zu § 152 (Haftungsbeschränkung)

§ 152 macht von der in Artikel 3 Absatz 12 der Abwicklungsrichtlinie eingeräumten Möglichkeit einer Haftungsbeschränkung für Amtsträger bei der Abwicklungsbehörde und wei-

teren durch dieses Gesetz mit Aufgaben betrauten Behörden Gebrauch. Die Haftungsbeschränkung erfasst neben den Beamtinnen und Beamten alle beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die natürlichen Personen der handelnden Organe der Abwicklungsbehörde. Ein Erstattungsanspruch der jeweiligen Behörde gegen die vorgenannten Personen besteht allein bei einer vorsätzlichen Handlung der Mitarbeiter. Ein unmittelbarer Anspruch Dritter gegen die Amtsträger der Abwicklungsbehörde persönlich auf Grundlage von § 839 BGB ist bereits nach den allgemeinen amtshaftungsrechtlichen Regeln (Artikel 34 Grundgesetz) ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkung ist sachgerecht, um den besonderen Umständen gerade bei einer Sanierung und Abwicklung eines Instituts oder einer Gruppe Rechnung zu tragen. Schon die Planung der Sanierung und Abwicklung ist ein hochkomplexer Vorgang, bei dem nicht ausgeschlossen werden kann, dass Sachverhalte oder rechtliche Problemstellungen nicht erkannt oder fehlerhaft bewertet werden. Dies gilt umso mehr, als eine konkrete Sanierung oder Abwicklung eines Instituts oft unter erheblichem Zeitdruck zu bewältigen ist, wie zum Beispiel im Rahmen eines Rettungswochenendes. Würden sich die Amtsträger gerade in solchen Situationen mit einer drohenden Haftung konfrontiert sehen, könnte dies die Bereitschaft zu einem notwendigen entschlossenen und schnellen Handeln beeinträchtigen.

Zu § 153 (Anerkennung von Krisenmanagementmaßnahmen oder Krisenpräventionsmaßnahmen anderer Mitgliedstaaten)

§ 153 setzt die Regelungen des Artikels 66 der Abwicklungsrichtlinie um. Danach wirken Maßnahmen von Abwicklungsbehörden anderer Mitgliedsstaaten in Deutschland wie Maßnahmen der nationalen Abwicklungsbehörde.

Zu § 154 (Allgemeine Grundsätze für Entscheidungsfindungen, an denen Behörden anderer Mitgliedstaaten beteiligt sind)

Die Vorschrift setzt Artikel 87 der Abwicklungsrichtlinie um, in dem die Grundsätze statuiert werden, die die Abwicklungsbehörden und Aufsichtsbehörden der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums zu beachten haben. Diese Grundsätze gelten dem Wortlaut von Artikel 87 der Abwicklungsrichtlinie für alle Maßnahmen nach der Richtlinie und daher auch für die im Rahmen der Richtlinie vorgesehenen aufsichtsrechtlichen Maßnahmen.

Zu § 155 (Zuständigkeit der Abwicklungsbehörde)

Die Vorschrift legt fest, in welchen Fällen die Abwicklungsbehörde für die Gruppenabwicklung zuständig ist. Die Regelung setzt Artikel 2 Absatz 1 Nummer 44 der Richtlinie 2014/59/EU um. Die Vorschrift legt die Zuständigkeit im Rahmen der Gruppenabwicklung fest und geht damit über eine bloße Definition hinaus. Aus diesem Grund erfolgt die Umsetzung abweichend von der Richtlinie nicht im Definitionskatalog.

Zu § 156 (Abwicklungskollegium)

Absatz 1 setzt Artikel 88 Absatz 1 Sätze 1 und 2 der Richtlinie 2014/59/EU um. Absatz 1 enthält zunächst die Pflicht der Abwicklungsbehörde Abwicklungskollegien einzurichten. Darüber hinaus werden die Zwecke aufgeführt, denen ein Abwicklungskollegium dient.

Absatz 2 stellt in Umsetzung von Artikel 88 Absatz 1 Satz 3 der Richtlinie 2014/59/EU klar, dass ein Abwicklungskollegium über die in Absatz 1 genannten Zwecke hinaus auch dem allgemeinen Austausch zwischen den Abwicklungsbehörden in Fragen der grenzüberschreitenden Gruppenabwicklung dienen kann.

Absatz 3 enthält in Umsetzung von Artikel 88 Absatz 6 der Richtlinie 2014/59/EU eine Ausnahme von der Pflicht zur Errichtung eines Abwicklungskollegiums in Fällen, in denen bereits eine vergleichbare Gruppe oder ein vergleichbares Kollegium besteht.

Zu § 157 (Mitglieder des Abwicklungskollegiums und weitere Teilnehmer)

Die Vorschrift setzt Artikel 88 Absatz 2 bis 4 der Richtlinie 2014/59/EU um und regelt Mitgliedschaft, Teilnahme und Stimmberechtigung im Abwicklungskollegium.

Zu § 158 (Organisation des Abwicklungskollegiums)

Die Vorschrift setzt Artikel 88 Absatz 6 der Richtlinie 2014/59/EU um. Sie regelt die Aufgaben der Abwicklungsbehörde, die Teilnahmevoraussetzungen und den Grundsatz enger Zusammenarbeit im Abwicklungskollegium.

Zu § 159 (Europäische Abwicklungskollegien)

Die Vorschrift regelt die Einrichtung europäischer Abwicklungskollegien und setzt Artikel 89 der Abwicklungsrichtlinie um. Dabei handelt es sich um Abwicklungskollegien, die im Fall von Gruppen, deren Mutterunternehmen außerhalb der EU ansässig ist, für die in der EU ansässigen Tochterinstitute der Gruppe errichtet werden. Diese europäischen Abwicklungskollegien erfüllen für die in der EU ansässigen Tochterinstitute, die bei Ansässigkeit des Mutterunternehmens in der EU für die gesamte Gruppe vom Abwicklungskollegium wahrgenommen werden. Eine Ausnahme von der Anforderung zur Einrichtung eines europäischen Abwicklungskollegiums besteht nach Absatz 4 nur in den Fällen, in denen bereits vergleichbare Gruppen und Kollegien bestehen.

Zu § 160 (Informationsaustausch mit Behörden und Ministerien anderer Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums)

Absatz 1 setzt Artikel 90 Absätze 1 und 2 der Abwicklungsrichtlinie um und regelt den Informationsaustausch der Abwicklungs- und Aufsichtsbehörden in den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums untereinander. Dieser Austausch ist nicht auf die Abwicklungskollegien beschränkt, sondern kann auch außerhalb der Kollegien stattfinden.

Absatz 2 setzt Artikel 90 Absatz 3 der Richtlinie 2014/59/EU um und regelt die Informationsweitergabe bei Drittstaatenbezug. Die Abwicklungsbehörden von Drittstaaten erhalten die Möglichkeit, der Weitergabe von Informationen durch die Abwicklungsbehörde an andere Behörden zu widersprechen; diese Möglichkeit steht den Behörden von Mitgliedstaaten nicht zu, da sie zum Informationsaustausch untereinander verpflichtet sind.

Absatz 3 setzt Artikel 90 Absatz 4 der Richtlinie 2014/59/EU um und regelt den Informationsfluss zwischen der Abwicklungsbehörde und dem Bundesministerium der Finanzen bei grenzüberschreitendem Bezug.

Zu § 161 (Übermittlung von Informationen über die Abwicklungsvoraussetzungen)

§ 161 setzt Artikel 91 Absatz 1 der Abwicklungsrichtlinie um und regelt die Informationspflichten der Abwicklungsbehörde wenn ein Tochterunternehmen, das nicht EU-Mutterunternehmen ist, die Bedingungen des § 62 oder § 64 erfüllt. Die Abwicklungsbehörde hat unter anderem darüber zu informieren, welche Abwicklungs- oder Insolvenzmaßnahmen sie für zweckmäßig erachtet. Als Abwicklungsmaßnahmen kommen die Abwicklungsinstrumente und -befugnisse im Sinne dieses Gesetzes in Betracht. Die Mitteilung nach § 161 fungiert als Auslöser des Verfahrens der Gruppenabwicklung bei Tochterunternehmen, die nicht EU-Mutterunternehmen sind.

Zu § 162 (Vorgehen, wenn die Abwicklungsbehörde nicht die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde ist)

§ 162 setzt das in Artikel 91 2014/59/EU vorgesehene Verfahren der Gruppenabwicklung für die Fälle um, in denen die Abwicklungsbehörde nicht die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde ist. Die Abwicklungsbehörde kann dann insbesondere unter den Voraussetzungen von Absatz 1 die von ihr nach § 161 mitgeteilten Abwicklungsmaßnahmen

treffen oder nach Absatz 2 ein seitens der für die Gruppenabwicklung zuständigen Behörde vorgeschlagenes Gruppenabwicklungskonzept ablehnen.

Zu § 163 (Vorgehen, wenn die Abwicklungsbehörde die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde ist)

§ 163 regelt das in Artikel 91 der Richtlinie 2014/59/EU vorgesehene Verfahren der Gruppenabwicklung für die Fälle, in denen die Abwicklungsbehörde die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde ist und die Abwicklung nicht das EU-Mutterunternehmen betrifft. In diesem Fall kann die Abwicklungsbehörde in ihrer Funktion als Gruppenabwicklungsbehörde die Mitteilung einer Abwicklungsbehörde eines anderen Mitgliedstaats erhalten haben. Absatz 1 regelt, welche Bewertungen die Abwicklungsbehörde nach Abstimmung mit den übrigen Mitgliedern im Abwicklungskollegium durchzuführen hat. Die Abwicklungsbehörde ist dabei stets verpflichtet, die übrigen Mitglieder des Abwicklungskollegiums anzuhören. Nach Absatz 2 hat sie eine Mitteilungspflicht gegenüber der anderen Behörde, die ihr Abwicklungs- und Insolvenzmaßnahmen angezeigt hat, so dass diese möglichst zügig die angezeigten Maßnahmen ergreifen kann. In Fällen des Absatzes 3 hat die Abwicklungsbehörde ein Gruppenabwicklungskonzept zu unterbreiten. Diesbezüglich gilt eine 24-Stunden-Frist, die verlängert werden kann.

Zu § 164 (Gruppenabwicklungskonzept)

Absätze 1 und 2 setzen Artikel 91 Absatz 6 der Richtlinie 2014/59/EU um und regelt die inhaltlichen Voraussetzungen eines Gruppenabwicklungskonzepts.

Absatz 3 Satz 1 sieht in Umsetzung von Artikel 91 Absatz 7 der Richtlinie 2014/59/EU vor, dass das Gruppenabwicklungskonzept Gegenstand einer gemeinsamen Entscheidung ist. Satz 2 setzt Artikel 91 Absatz 9 der Richtlinie 2014/59/EU um und regelt den Fall, dass nicht alle betroffenen Abwicklungsbehörden dem Gruppenabwicklungskonzept zustimmen.

Absatz 4 setzt Artikel 91 Absätze 12 und 13 der Richtlinie 2014/59/EU um.

Zu § 165 (Unverzögliche Durchführung der Maßnahmen)

§ 165 verpflichtet die Abwicklungsbehörde in Umsetzung von Artikel 91 Absatz 11 der Richtlinie 2014/59/EU zu unverzüglichem und der gebotenen Dringlichkeit Rechnung tragenden Handeln.

Zu § 166 (Gruppenabwicklung im Fall eines EU-Mutterunternehmens)

§ 166 setzt Artikel 92 der Abwicklungsrichtlinie um, der sich mit der Gruppenabwicklung eines EU-Mutterunternehmens befasst. Absatz 1 Satz 1 legt Informationspflichten der Abwicklungsbehörde fest. Satz 2 des Absatzes 1 listet Umstände auf, bei denen ein Gruppenabwicklungskonzept in Betracht kommen kann. Absatz 2 regelt die Fälle ohne Gruppenabwicklungskonzept. Der Absatz 3 betrifft die Fälle, in denen die Abwicklungsbehörde ein Gruppenabwicklungskonzept vorlegt. Die gemeinsame Entscheidung aller betreffenden Abwicklungsbehörden über ein Gruppenabwicklungskonzept ist als endgültig anzuerkennen und von den jeweiligen Behörden in den betreffenden Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums anzuwenden. Absatz 4 enthält Regelungen für den Fall, dass ein Gruppenabwicklungskonzept nicht vorgelegt wird.

Zu § 167 (Vereinbarungen mit Drittstaaten)

Die Vorschrift setzt Artikel 93 der Abwicklungsrichtlinie um.

Die Zusammenarbeit wird zudem erleichtert, wenn sich die Abwicklungsregelungen von Drittstaaten auf gemeinsame Prinzipien und Ansätze stützen, die vom Rat für Finanzstabi-

lität und der G20 derzeit entwickelt werden. Die Ausarbeitung von Vereinbarungen zwischen den für den Ausfall weltweit tätiger Gruppen zuständigen nationalen Behörden soll dabei als ein Mittel zur Gewährleistung einer erfolgreichen Planung, Entscheidungsfindung und Koordinierung im Zusammenhang mit internationalen Gruppen helfen.

Absatz 1 beschreibt, für welche Sachverhaltskonstellationen Vereinbarungen zu schließen sind.

Absatz 2 regelt, dass diese Vereinbarungen keine institutsspezifischen Informationen zu enthalten haben.

Inhaltlich haben die Vereinbarungen den Anforderungen des § 168 Absatz 3 und 4 zu genügen.

Absatz 4 regelt, dass die Vereinbarungen im Sinne dieses Gesetzes solange gelten, bis eine Übereinkunft gemäß Artikel 93 Absatz 1 der Abwicklungsrichtlinie mit dem betreffenden Drittland in Kraft tritt.

Zu § 168 (Zusammenarbeit mit Drittstaatsbehörden)

Für die Zeit, in der noch keine Übereinkunft über die Zusammenarbeit mit Drittstaatsbehörden geschlossen wurden, regelt § 168 dieses Gesetzes die Zusammenarbeit mit Drittstaatsbehörden unter Berücksichtigung der entsprechenden Anwendungsfälle (Absatz 2) und welche Inhalte in den in diesem Zeitraum zu schließenden Vereinbarungen zu regeln sind (Absatz 3 und 4). Die Zusammenarbeit sollte in Bezug auf Tochterunternehmen von in Deutschland und der Union oder in Drittstaaten niedergelassenen Gruppen und in Bezug auf Zweigstellen von Unions- oder Drittstaatsinstituten stattfinden. Tochterunternehmen von in Drittstaaten niedergelassenen Gruppen sind in Deutschland niedergelassene Unternehmen und unterliegen daher in vollem Umfang der Anwendbarkeit dieses Gesetzes, einschließlich der hierin vorgesehenen Abwicklungsinstrumente. Die Vereinbarungen sind rechtlich nicht bindend.

Absatz 5 begründet eine Auskunftspflicht der Abwicklungsbehörde gegenüber der Europäischen Bankenaufsicht in Bezug auf geschlossene nicht bindende Vereinbarungen.

§ 168 setzt Artikel 97 der Abwicklungsrichtlinie um.

Zu § 169 (Anerkennung und Durchsetzung von Drittstaatsabwicklungsverfahren)

Drittstaatsabwicklungsverfahren sollten unter den in diesem Gesetz vorgesehenen Umständen anerkannt und durchgesetzt werden. Die Voraussetzungen, bei deren Vorliegen ein Anerkenntnis und Durchsetzung von Drittstaatsabwicklungsverfahren in Betracht kommen, sind in § 169 des Gesetzes geregelt und setzen Artikel 94 der Abwicklungsrichtlinie um.

Zu § 170 (Recht auf Verweigerung der Anerkennung oder Durchsetzung von Drittstaatsabwicklungsverfahren)

Gründe für die Ablehnung eines Anerkenntnisses und einer Durchsetzung von Drittstaatsabwicklungsverfahren sind in § 170 dieses Gesetzes geregelt. Unter den dort beschriebenen Voraussetzungen und nach Maßgabe der in diesem Gesetz spezifizierten Umstände sollten die in diesem Zusammenhang tätigen, national zuständigen Behörden in Abstimmung mit der Abwicklungsbehörde das Recht haben, nach Konsultation der Abwicklungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten die Anerkennung der Abwicklungsverfahren eines Drittstaats in Bezug auf im Inland belegene Tochtergesellschaften oder Zweigstellen von Drittstaatsinstituten in Deutschland abzulehnen.

§ 170 dieses Gesetzes setzt die Vorschrift des Artikels 95 der Abwicklungsrichtlinie um.

Zu § 171 (Abwicklung von inländischen Zweigstellen von Drittstaatsinstituten)

Die Abwicklungsbehörde muss weiterhin das Recht haben, in Bezug auf Zweigstellen von Instituten mit Sitz in Drittstaaten tätig zu werden, wenn die Zweigstelle keinen Drittstaatsabwicklungsverfahren unterliegt. Gleiches gilt, wenn die Anerkennung der Abwicklungsverfahren des Drittstaats und ihre Anwendung auf eine Zweigstelle die Finanzmarktstabilität in Deutschland oder der Union gefährden würde oder Einleger aus Deutschland oder der Union keine Gleichbehandlung mit Drittstaatseinlegern genießen würden.

Dies ist in § 171 dieses Gesetzes geregelt und setzt Artikel 96 der Abwicklungsrichtlinie um.

Zu § 172 (Bußgeldvorschriften)

§ 172 setzt insbesondere die Anforderungen der Artikel 110, 111 und 114 der Abwicklungsrichtlinie um. Die Bußgeldtatbestände flankieren wichtige Aspekte der Sanierungs- und Abwicklungsplanung sowie der Abwicklungsmaßnahmen. Hierdurch wird der erforderliche Umsetzungsdruck bei den Instituten und gruppenangehörigen Unternehmen erhöht und somit die Effektivität der Gefahrenabwehr gestärkt.

Die Bußgeldtatbestände des Absatzes 1 Nummer 1, 2, 3, 4, 5 Buchstabe a und 8 finden ihre Grundlage in Artikel 111 Absatz 1 Buchstaben a bis d der Abwicklungsrichtlinie.

Absatz 1 Nummer 1 sieht ein Bußgeld vor, wenn ein Institut der Anforderung zur Erstellung eines Sanierungsplans nicht nachkommt. Ein solcher Zustand gefährdet eine wirksame Sanierungsplanung, die in der Lage ist, einer möglichen wirtschaftlichen Schiefelage bei dem Institut oder der Gruppe frühzeitig und mit bereits durchdachten Handlungsoptionen zu begegnen. Dabei ist nicht nur ein fehlender Sanierungsplan zu sanktionieren.

Auch ein veralteter Sanierungsplan beeinträchtigt die Wirksamkeit der Sanierungsplanung und kann überholte und damit unpassende Handlungsoptionen ausweisen, die sogar krisenverschärfend wirken können. Absatz 1 Nummer 2 und 3 sanktionieren daher die Pflicht zur Aktualisierung des Sanierungsplans.

Absatz 1 Nummer 4 eröffnet einen Bußgeldtatbestand für den Fall, dass eine Anzeige über eine gruppeninterne finanzielle Unterstützung im Sinne des § 32 Absatz 1 Satz 1 nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt.

Die Bußgeldtatbestände des Absatzes 1 Nummer 5 sind bei Verstößen gegen Informations- und Meldepflichten auf Ebene des Instituts oder der Gruppe im Zusammenhang mit der Erstellung des Abwicklungsplanes einschlägig. Für eine wirksame Abwicklungsplanung und eine spätere Anwendung einer Abwicklungsmaßnahme ist es unerlässlich, eine qualitativ hochwertige Informationsbasis bei der Abwicklungsbehörde sicherzustellen, auf deren Grundlage sie Entscheidungen von besonderer Tragweite für die Finanzstabilität treffen kann. Aus gleichem Grunde ist gemäß Absatz 1 Nummer 6 und 7 auch ein Verstoß gegen Informations- und Meldepflichten Dritter im Rahmen der Vernetzungsanalyse gemäß § 45 mit einem Bußgeld bewährt.

Absatz 1 Nummer 8 schließlich sieht ein Bußgeld für den Fall vor, dass entgegen § 138 Absatz 1 die Anzeige eines Ausfalls oder der Gefahr eines Ausfalls eines Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt.

Angesichts der Bedeutung der mit einem Bußgeld bewährten Tatbestände für eine wirksame Sanierungs- und Abwicklungsplanung sowie für die rechtzeitige Vornahme von Abwicklungsmaßnahmen fordert Artikel 110 Absatz 1 Satz 3 der Abwicklungsrichtlinie, dass eine Sanktionierung „wirksam, verhältnismäßig und abschreckend“ sein muss. Da von den Anforderungen vor allem größere potenziell systemgefährdende Institute und Gruppen betroffen sind, muss ein Bußgeld auch der Höhe nach spürbar sein können. Aus die-

sem Grund sieht Absatz 2 Nummer 1 für die Tatbestände in Absatz 1 Nummer 1, 2, 3, 4, 5 Buchstabe a und 8 ein Bußgeld in Höhe von bis zu fünf Millionen Euro vor. Dadurch wird der Vorgabe von Artikel 111 Absatz 2 Buchstabe e der Abwicklungsrichtlinie entsprochen, die die maximale Höhe von Bußgeldern gegenüber natürlichen Personen auf 5 Millionen Euro begrenzt. Wegen ihrer geringeren Bedeutung für eine wirksame Sanierungs- und Abwicklungsplanung und der Wahrung der Finanzstabilität ist für den Bußgeldtatbestand in Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b bis 6 und 10 ein Bußgeld in Höhe von bis zu einer Million Euro und für die Bußgeldtatbestände in Absatz 1 Nummer 6 und 7 ein Bußgeld in Höhe von bis zu zweihunderttausend Euro vorgesehen.

Gemäß des in Absatz 2 Satz 2 für anwendbar erklärten § 30 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Höchstmaß der Geldbuße gegenüber juristischen Personen und Personenvereinigungen zehnfach so hoch. Das Vorsehen einer Unternehmensgeldbuße ist bei den Tatbeständen des § 171 Absatz 1 – bei denen es sich sämtlich um Ordnungswidrigkeiten handelt, welche vom Personenkreis des § 30 Absatz 1 Nummern 1 bis 5 und unter Verletzung von Pflichten begangen werden können, welche das Institut oder das gruppenangehörige Unternehmen als juristische Person oder Personenvereinigung treffen – unter dem Aspekt des hohen Schutzguts sowohl spezial- wie generalpräventiv angezeigt. Von einer mit der Erfüllung der Tatbestände verbundenen Gefährdung des wichtigen Gemeinschaftsguts der Finanzstabilität aus Gewinnstreben müssen die Institute und Unternehmen wirksam abgeschreckt werden. Zudem sind die Leitungspersonen – wie auch die Institute bei deren Auswahl – generalpräventiv zu motivieren, Rechtsverstöße im Bereich der Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten mit potentiell verheerenden Auswirkungen nicht um wirtschaftlicher Vorteile oder einem Vorsprung gegenüber der Konkurrenz willen im Kauf zu nehmen.

Die Absätze 3 und 4 setzen Artikel 111 Absatz 2 Buchstaben d und f der Abwicklungsrichtlinie um.

Zu § 173 (Zuständige Verwaltungsbehörde)

§ 173 bestimmt die Abwicklungsbehörde zur zuständigen Behörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Bußgeldtatbestände nach diesem Gesetz.

Zu § 174 (Bekanntmachung von Maßnahmen)

§ 174 vollzieht die Anforderungen der Artikel 111 Absatz 2 Buchstabe a und 112 der Abwicklungsrichtlinie an eine öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungsanktionen nach.

Nach Absatz 1 soll die Abwicklungsbehörde danach jede gegen ein Institut oder gruppenangehöriges Unternehmen oder gegen einen Geschäftsleiter oder einer Geschäftsleiterin eines Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens verhängte und bestandskräftig gewordene Maßnahme, die sie wegen eines Verstoßes gegen dieses Gesetz und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen verhängt hat, und jede unanfechtbar gewordene Bußgeldentscheidung unverzüglich auf ihren Internetseiten öffentlich bekanntmachen und dabei auch Informationen zu Art und Charakter des Verstoßes mitteilen.

Wenn es das Persönlichkeitsrecht natürlicher Personen verletzen würde oder unverhältnismäßig wäre oder wenn es die Stabilität der Finanzmärkte der Bundesrepublik Deutschland oder eines oder mehrerer Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums oder den Fortgang einer strafrechtlichen Ermittlung erheblich gefährden würde, oder den beteiligten Instituten, gruppenangehörigen Unternehmen oder natürlichen Personen einen unverhältnismäßig großen Schaden zugefügt würde, kann gemäß Absatz 3 die Bekanntmachung durch die Abwicklungsbehörde auch in anonymisierter Form erfolgen.

Wenn durch eine Bekanntmachung einer bestandskräftig gewordenen Maßnahme oder einer unanfechtbar gewordenen Bußgeldentscheidung nach § 172 Absatz 1 die Stabilität

der Finanzmärkte der Bundesrepublik Deutschland oder eines oder mehrerer Mitgliedsstaaten erheblich gefährdet oder durch eine solche Bekanntmachung den Beteiligten einen unverhältnismäßig großen Schaden zugefügt würde, darf gemäß Absatz 2 eine solche Bekanntmachung nicht erfolgen. Dies ist notwendig, weil insbesondere der Schutz der Finanzstabilität aber auch der Schutz der grundlegenden wirtschaftlichen Existenz höher zu gewichten ist als das Informationsinteresse der Allgemeinheit, der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde und anderer Aufsichts- und Abwicklungsbehörden.

Gemäß Absatz 4 bleiben die Maßnahmen und Bußgeldentscheidungen mindestens für fünf Jahre ab Bestandskraft der Maßnahme oder Unanfechtbarkeit der Bußgeldentscheidung auf den Internetseiten der Abwicklungsbehörde veröffentlicht, wie dies auch Artikel 112 Absatz 3 der Abwicklungsrichtlinie vorsieht.

Absatz 5 schreibt vor, dass die Abwicklungsbehörde die Aufsichtsbehörde und das Bundesministerium der Finanzen über alle bestandskräftig gewordene Maßnahmen und eine unanfechtbar gewordenen Bußgeldentscheidungen zu informieren hat.

Nach Absatz 6 und in Umsetzung des Artikels 113 der Abwicklungsrichtlinie unterrichtet die Abwicklungsbehörde die Europäische Bankenaufsichtsbehörde über alle bestandskräftig gewordene Maßnahmen und eine unanfechtbar gewordenen Bußgeldentscheidungen. Dies gilt in Abwägung der widerstreitenden schutzwürdigen Interessen aber nicht für bestandskräftig gewordene Maßnahmen und unanfechtbar gewordenen Bußgeldentscheidungen die gemäß Absatz 3 nicht bekanntgemacht werden dürfen. Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde ist befugt, die übermittelten bestandskräftig gewordenen Maßnahmen und eine unanfechtbar gewordenen Bußgeldentscheidungen zentral in einer Datenbank zu verwalten und zum Zweck des Informationsaustausches anderen Aufsichtsbehörden und Abwicklungsbehörden eines Mitgliedsstaats zugänglich zu machen.

Zu § 175 (Beteiligung der Abwicklungsbehörde und Mitteilungen in Strafsachen)

§ 175 sieht in Anlehnung an § 60a des Kreditwesengesetzes Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) vor.

Zu § 176 (Gebühren und Umlage)

Absatz 1 macht deutlich, dass die Abwicklungsbehörde sich vorrangig über Gebühren finanzieren soll. Wo eine Gebührenfinanzierung, insbesondere wegen fehlender Zuweisbarkeit einer Tätigkeit zu einem bestimmten Institut ausscheidet, ist eine Finanzierung über eine Umlage vorgesehen.

Die nähere Ausgestaltung der Umlage ist im Gesamtkontext der Finanzierung der FMSA im Finanzmarktstabilisierungsgesetz geregelt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Kreditwesengesetzes)

Zu Nummer 2 (§ 1)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 werden der Europäischen Zentralbank (EZB) die Aufgaben hinsichtlich der Beurteilung der Eignungsanforderungen der für die Geschäftsführung von CRR-Kreditinstituten berufenen Personen übertragen. Insoweit wird durch die Änderung in Absatz 2 die Regelung dahingehend angepasst, dass die Befugnis in Satz 2 auch der EZB zusteht, soweit sie zuständig ist.

Zu Buchstabe b (Absatz 5)

Der neue Absatz 5 enthält die Begriffsbestimmung für den mit diesem Gesetz neu im KWG eingeführten Begriff der Aufsichtsbehörde. Durch Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 wird der EZB die Wahrnehmung der in den Buchstaben a bis i dieser Regelung beschriebenen Aufgaben gegenüber CRR-Kreditinstituten übertragen. Gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 wendet die EZB im Rahmen der Wahrnehmung dieser Aufgaben auch nationales Recht an. Insoweit ist sie gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 die zuständige Behörde nach nationalem Recht. Da bei vielen Regelungen des KWG je nach Sachlage entweder die EZB oder die Bundesanstalt adressiert sein kann, wird an verschiedenen Stellen des KWG das Wort „Bundesanstalt“ durch den neutralen Begriff „Aufsichtsbehörde“ ersetzt. Der neue Absatz 5 dient insoweit der Klarstellung, wer in den einzelnen Fällen als „Aufsichtsbehörde“ im Sinne des KWG anzusehen ist.

Zu Nummer 3 (§ 2a)

§ 2a KWG regelt zum einen das Verfahren für die Befreiungsmöglichkeiten nach den Artikeln 7 und 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und räumt der Aufsicht zum anderen die Möglichkeit ein, gruppenangehörige Institute auf Einzelbasis darüber hinaus auch von bestimmten Anforderungen des § 25a KWG freizustellen. Beide Befreiungsmöglichkeiten betreffen Aufgabenbereiche die der EZB in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d bzw. e der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 übertragen worden sind. Insoweit wird eine Anpassung der Norm vorgenommen, damit diese auch von der EZB ausgeübt werden kann.

Zu Nummer 4 (§ 2c)

Zu Buchstabe a

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 hat die EZB bei CRR-Kreditinstituten die ausschließliche Zuständigkeit für die Beurteilung von Erwerbsanzeigen qualifizierter Beteiligungen im Sinne des Artikel 4 Absatz 1 Nummer 36 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Gleichzeitig soll die Anzeige gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 weiterhin gegenüber der Bundesanstalt erfolgen, die auch die erste Beurteilung dieser Anzeigen vorzunehmen hat. Das entsprechende Verfahren ist im § 2c KWG geregelt. Insoweit wird durch die Änderung in Absatz 1a klargestellt, dass die Bundesanstalt nach ihrer Beurteilung die Entscheidung über den beabsichtigten Erwerb der EZB vorlegt, soweit CRR-Kreditinstitute betroffen sind.

Zu Buchstabe b

Die weiteren Änderungen des § 2c KWG ergeben sich ebenfalls aus der ausschließlichen Zuständigkeit der EZB für die Beurteilung des Erwerbs qualifizierter Beteiligungen an CRR-Kreditinstituten.

Zu Nummer 5 (§ 6)

Zu Buchstabe a

Die Norm regelt den Rechtsrahmen innerhalb dessen die Bundesanstalt die ihr übertragenen Aufgaben wahrnimmt. Die die Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 und die Verordnung (EZB) Nr. 2014/17 SSM-Rahmenverordnung sind hier aufzunehmen, da diese diesen Rechtsrahmen unmittelbar betreffen.

Zu Buchstabe b

Die Änderung in Absatz 1 Satz 3, die auf die EU-Verordnungen verweist, verdeutlicht die Zuständigkeitsabgrenzung zur EZB.

Zu Nummer 7 (§ 7)

Mit Übernahme der direkten Aufsicht über die bedeutenden Institute durch die Europäische Zentralbank sind die bisher geltenden Regeln über die Zusammenarbeit der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank anzupassen.

Der neu angefügte Absatz 1a stellt das Verhältnis zwischen Bundesanstalt und Deutscher Bundesbank für die Fälle klar, in denen die Europäische Zentralbank unmittelbar zuständige Aufsichtsbehörde ist. Danach gilt die nationale Aufgabenverteilung zwischen Bundesanstalt und Deutscher Bundesbank auch für Zwecke des einheitlichen Aufsichtsmechanismus weiter. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Deutsche Bundesbank auch im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus Aufgaben der laufenden Überwachung wahrnehmen kann. Darüber hinaus soll gewährleistet sein, dass Bundesanstalt und Bundesbank im einheitlichen Aufsichtsmechanismus einen gleichen Informationsstand haben und Bundesanstalt über bankaufsichtliche Themen, die in Gremien behandelt werden, in denen sie nicht vertreten ist, informiert wird.

Die Änderung in Absatz 2 dient dazu, den Erlass der Richtlinien der Bundesanstalt und ihre Berücksichtigung in den Kontext des einheitlichen Aufsichtsmechanismus einzubinden.

Zu Nummer 8 (§ 10)

Zu Buchstabe a (Absatz 4)

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 ist die EZB bei CRR-Kreditinstituten für die Einhaltung der Eigenmittelanforderungen zuständig. Insofern ist die Möglichkeit der Bundesanstalt nach Absatz 4 die Angemessenheit der Eigenmittel bei Instituten nach von der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 abweichenden Maßstäben zu beurteilen, dahingehend einzuschränken, dass dies nur in den Fällen gilt, in denen sie Aufsichtsbehörde ist. Eine Übertragung dieser, nicht auf EU-rechtlichen Vorgaben beruhenden Kompetenz auf die EZB widerspräche der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013. Das Weisungsrecht der EZB nach Artikel 9 Absatz 1, 3. Unterabsatz der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 bleibt jedoch unberührt.

Zu Buchstabe b (Absatz 6)

Die Änderung in Absatz 6 stellt klar, dass die EZB, soweit sie Aufsichtsbehörde ist, Institute auch anweisen kann, den Meldepflichten des Absatzes 6 gegenüber der Bundesanstalt nachzukommen.

Zu Buchstabe c

Die weiteren Änderungen des § 10 ermöglichen ebenfalls eine Anwendbarkeit der Norm in den Fällen, in denen die Zuständigkeit gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 bei der EZB liegt.

Zu Nummer 9 (§ 11)

Die EZB ist gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 für die Gewährleistung der Einhaltung der Aufsichtsanforderungen bezüglich der Liquidität bei CRR-Kreditinstituten zuständig. Die Änderung ermöglicht es, die EZB in der Übergangszeit bis zur Anwendbarkeit der Liquiditätsanforderungen nach der CRR in die nationalen Regelungen, einschließlich ggf. der Liquiditätsverordnung, einzubeziehen.

Zu Nummer 10 (§ 13)

Die Zuständigkeit für die Beaufsichtigung der Einhaltung der Vorschriften zur Beschränkung von Großkrediten liegt für CRR-Kreditinstitute gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 bei der EZB. Die Änderungen in Absatz 2 stellt si-

cher, dass entsprechende Meldungen von Instituten auch in den Fällen, in denen diese gegenüber der EZB abzugeben sind, zusätzlich gegenüber der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt zu erfolgen haben, da diese Meldungen für die Wahrnehmung der der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank übertragenen Aufgaben weiterhin erforderlich sind.

Zu Nummer 11 (§ 13c)

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 liegt die Zuständigkeit für die Beaufsichtigung der Einhaltung der Vorschriften in Bezug auf Eigenmittelanforderungen und Großkreditbeschränkungen für CRR-Kreditinstitute bei der EZB. Insoweit stellt die Änderung sicher, dass § 13c KWG auch in den Fällen anwendbar ist, in denen die EZB zuständig ist.

Zu Nummern 12 und 13 (§§ 24, 24a)

Gemäß Artikel 95 Absatz 1 der Verordnung (EZB Nr. 2014/17 SSM-Rahmenverordnung haben bedeutende beaufsichtigte Unternehmen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 alle Ersuchen, Anzeigen und Anträge direkt gegenüber der EZB abzugeben. Die Änderungen in den §§ 24, 24a KWG stellen zum einen sicher, dass die in der Norm vorgesehen Anzeigen direkt an die EZB abzugeben sind, soweit diese Aufsichtsbehörde ist. Zum anderen gewährleisten die Änderungen, dass die entsprechenden Anzeigen ergänzend auch gegenüber der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank abzugeben sind, da diese Anzeigen für die Wahrnehmung der Aufgaben von Bundesanstalt und Deutscher Bundesbank ebenfalls erforderlich sind.

Zu Nummer 17 (§ 32)

Zu Buchstabe a

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 überträgt der EZB die Zuständigkeit für die Zulassung aller CRR-Kreditinstitute. Die Zuständigkeit der EZB beschränkt sich auf die Zulassung zum Betreiben des Einlagen- und Kreditgeschäfts (§ 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 KWG). Für alle anderen Institute und alle sonstigen Erlaubnistatbestände in § 1 Absatz 1 und Absatz 1a KWG oder in Spezialgesetzen verbleibt diese Zuständigkeit bei der Bundesanstalt. Dementsprechend wird durch die Änderungen die Anwendbarkeit des § 32 KWG in beiden Fällen sichergestellt.

Zu Buchstabe b

Gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 hat die Bundesanstalt in den Fällen, in denen die Erlaubnis durch die EZB zu erteilen ist, dieser einen Beschlussentwurf für die Erteilung einer Bankerlaubnis zu übermitteln, sofern die Erlaubnis aus ihrer Sicht erteilt werden kann und diesen Entwurf auch dem Antragsteller mitzuteilen. Der neue Absatz 7 stellt klar, dass die den Erlaubnisantrag betreffenden Absätze des § 32 KWG auch auf diese Beschlussentwürfe der Bundesanstalt anwendbar sind. Er regelt darüber hinaus die Pflichten der Bundesanstalt nach Erlaubniserteilung durch die EZB.

Zu Nummer 18 (§ 33a, 33b, 34)

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 ist die EZB für die Zulassung von CRR-Kreditinstituten zuständig. Insoweit muss ihr auch die Möglichkeit zur Aussetzung des Erlaubnisanspruchs bzw. zur Beschränkung der Erlaubnis aus den in § 33a KWG vorgesehenen Gründen bei CRR-Kreditinstituten zustehen. Die Änderungen stellen dies sicher.

§ 33b KWG sieht in bestimmten Fällen vor Erteilung der Erlaubnis die Anhörung der zuständigen Stellen eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraums vor. Hiervon

ist auch die Erlaubnis zum Betreiben des Einlagen- und Kreditgeschäfts betroffen. Die Regelung ist daher für die EZB im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 zu öffnen.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 ist die EZB für die Zulassung von CRR-Kreditinstituten zuständig. Dementsprechend muss ihr auch die Möglichkeit zustehen, die Fortführung der Geschäfte bei CRR-Kreditinstituten aus den in § 34 KWG vorgesehenen Gründen zu untersagen. Die Änderung stellt dies sicher.

Zu Nummer 19 (§ 35)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 ist die EZB für den Entzug der Zulassung von CRR-Kreditinstituten zuständig. § 35 Absatz 1 Satz 2 KWG sieht ein automatisches Erlöschen für den Fall des Ausschlusses aus dem Einlagensicherungssystem vor. Da das einschlägige Unionsrecht ein solches automatisches Erlöschen nicht vorsieht und auch Artikel 79 der Verordnung (EZB) Nr. 2014/17 SSM-Rahmenverordnung ein automatisches Erlöschen nur für die Fälle des Nichtgebrauchs der Erlaubnis vorsieht, ist zu regeln, welche Auswirkungen des Ausschluss aus dem Einlagensicherungssystem auf Zulassungen hat, die in den Zuständigkeitsbereich der EZB fallen. Dem Willen des Gesetzgebers folgend, dass in einem solchen Fall die Erlaubnis zwingend nicht weiter bestehen soll, ist die Bundesanstalt verpflichtet, der EZB einen Beschlussentwurf gemäß Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 hinsichtlich des Entzugs der betreffenden Zulassung vorzulegen.

Zu Buchstabe b (Absatz 2b)

Die Erlaubnisaufhebungsgründe in den Absätzen 2 und 2a sind Ermessenstatbestände, d.h. die Bundesanstalt muss auch bei ihrem Vorliegen nicht zwingend die Erlaubnis aufheben. Der neu eingefügte Absatz 2b regelt, dass die Bundesanstalt, sofern sie künftig die Aufhebung einer in den Zuständigkeitsbereich der EZB fallenden Zulassung als erforderlich ansieht, dieser entsprechenden einen Beschlussentwurf nach Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 vorlegen. Die Befugnis der EZB, von sich aus gemäß Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 den Entzug der Zulassung einzuleiten, bleibt hiervon unberührt.

Zu Buchstabe c

Die Änderungen stellen eine Anwendbarkeit der Norm in den Fällen sicher, in denen die EZB gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 zuständig ist.

Zu Nummer 20 (§ 38)

Da zukünftig gemäß Artikel 15 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 die Möglichkeit besteht, dass eine Erlaubnis direkt von der EZB entzogen wird, wird § 38 Absatz 1 Satz 1 entsprechend an diese Möglichkeit angepasst.

Zu Nummer 21 (§ 44)

Der neue Absatz 5a stellt klar, dass die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank die Befugnisse des § 44 nur in den Fällen ausüben dürfen, in denen die Bundesanstalt Aufsichtsbehörde ist. Die EZB verfügt zur Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 gegenüber CRR-Kreditinstitute gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 über entsprechende eigene Befugnisse.

Zu Nummer 22 (§ 44a)

Die Änderungen stellen die Anwendbarkeit der Norm in den Fällen sicher, in denen die EZB für die Beaufsichtigung von Instituten zuständig ist.

Zu Nummer 26 (§ 46f Absatz 4)

§ 46f Absatz 4 des Kreditwesengesetzes dient der Umsetzung von Artikel 108 der Abwicklungsrichtlinie, der den insolvenzrechtlichen Rang von Einlagen, Forderungen des Einlagensicherungssystems sowie Forderungen der Europäischen Investitionsbank regelt. Hintergrund dieser Regelung ist der Umstand, dass gedeckte Einlagen im Rahmen einer Abwicklung nach der Abwicklungsrichtlinie vor Verlusten grundsätzlich geschützt sind, andere erstattungsfähige Einlagen jedoch zum Verlustausgleich herangezogen werden könnten. Um natürlichen Personen und Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen, die erstattungsfähige Einlagen halten, trotzdem ein gewisses Schutzniveau zu bieten, sollen solche Einlagen in einem Insolvenzverfahren in der Rangfolge über den Forderungen gewöhnlicher nicht abgesicherter und nicht bevorzugter Gläubiger stehen. Vorrang vor diesen erstattungsfähigen Einlagen soll nach den Vorgaben der Artikel 108 der Abwicklungsrichtlinie allerdings dem Einlagensicherungssystem eingeräumt werden, auf die im Fall einer Insolvenz die Ansprüche entschädigter Einleger übergehen. Insoweit werden Ansprüche des Einlagensicherungssystems und gedeckte Einlagen im Rahmen der Insolvenzzrangfolge gleichgestellt. Nummer 2 ist insoweit als Klarstellung zu verstehen, da der Gleichrang der Ansprüche des Einlagensicherungssystems mit gedeckten Einlagen sich bereits daraus ergibt, dass nach geltender Rechtslage das Einlagensicherungssystem in die Position des entschädigten Einlegers eintritt.

Zu Nummer 31 (§ 53b)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die Änderungen stellen die Anwendbarkeit der Norm in den Fällen sicher, in denen die EZB für die Beaufsichtigung von Instituten zuständig ist.

Zu Buchstaben b und c (Absatz 2 und 2a)

Die Verfahrensvorschriften für die Errichtung von Zweigstellen und den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr sind für CRR-Institute künftig in Teil II, Titel 3 der SSM-Rahmenverordnung geregelt. Absatz 2 Satz 1 und Absatz 2a finden nur noch auf die hiervon nicht erfassten Fälle des Absatzes 1 Satz 1 und 2 Anwendung. Der Verweis auf die SSM-Rahmenverordnung dient der Klarstellung, dass die Anzeigepflichten hinsichtlich CRR-Kreditinstituten nunmehr an anderer Stelle zu finden sind.

Zu Buchstabe d (Absatz 3)

Die Anzeigepflicht für 186 CRR-Institute ergibt sich künftig aus Artikel 11 Absatz 5 der SSM-Rahmenverordnung. Insofern ist die Regelung im KWG auf die hiervon nicht erfassten Wertpapierhandelsunternehmen zu beschränken. Die sonstigen Regelungen bereinigen redaktionelle Ungenauigkeiten in der Terminologie.

Zu Buchstabe e (Absatz 4, 5, 6 und 7)

Die Änderungen stellen die Anwendbarkeit der Norm in den Fällen sicher, in denen die EZB für die Beaufsichtigung von Instituten zuständig ist.

Zu Nummer 34 (§ 64r Absatz 13 Satz 2, Absatz 14 Satz 2)

Es handelt sich eine durch die Aufhebung des § 48b notwendige Folgeänderung. Die Definition der Systemgefährdung befindet sich nunmehr in § 67 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Restrukturierungsfondsgesetzes)

Zu Nummer 2 (§ 1 RStruktFG)

Mit der Änderung des Wortes „Kreditinstitute“ in „Institute“ wird die durch Artikel 103 Absatz 1 der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84 – im Folgenden: Abwicklungsrichtlinie) vorgegebene Neufassung des Kreises der beitragspflichtigen Unternehmen berücksichtigt. Der bisherige Wortlaut von § 3 Absatz 3 wird in den neuen Absatz 2 des § 1 verschoben.

Zu Nummer 3 (§ 2 RStruktFG)

Die Änderung erfolgt zur Umsetzung von Artikel 103 Absatz 1 und 104 Absatz 1 der Abwicklungsrichtlinie, wonach die im Hoheitsgebiet zugelassenen Institute beitragspflichtig sind. Infolgedessen werden nunmehr auch die mit einem Anfangskapital im Gegenwert von mindestens 730.000 Euro auszustattenden Finanzdienstleistungsinstitute, die auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln, Finanzdienstleistungsinstitute, die das eingeschränkte Verwahrgeschäft im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 1 Nummer 12 erbringen, und Wertpapierhandelsbanken verpflichtet, Beiträge zum Restrukturierungsfonds zu leisten. Kreditinstitute, die gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit sind, und Brückeninstitute nach § 5 werden ebenfalls beitragspflichtig. Zudem wird die Beitragspflicht in zeitlicher Hinsicht geregelt und eine Verminderung der Jahresbeitragspflicht verankert, wenn die Erlaubnis des Instituts noch im ersten Quartal des Jahres erlischt. Dies trägt dem Umstand angemessen Rechnung, dass die Tätigkeit als Kreditinstitut im Sinne des Kreditwesengesetzes im Beitragsjahr nur geringfügig war und die Erlöschung der Erlaubnis innerhalb des ersten Quartals noch bei Berechnung der jeweiligen Jahresbeiträge der beitragspflichtigen Institute vorab berücksichtigt werden kann.

Zu Nummer 4 (§ 2a RStruktFG)

Im Gesetz verwendete Begriffe werden mit Verweis auf die entsprechenden Regelungen im Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes definiert.

Zu Nummern 5 bis 13 (§§ 3 bis 8 RStruktFG)

Die Änderung und teilweise Neufassung der §§ 3 bis 8 des Restrukturierungsfondsgesetzes dient vor allem der Umsetzung des Artikels 101 der Abwicklungsrichtlinie, welcher die Maßnahmen des Abwicklungsfinanzierungsmechanismus im Rahmen einer Anwendung von Abwicklungsinstrumenten nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz regelt. Als Abwicklungsfinanzierungsmechanismus ist in Deutschland der Restrukturierungsfonds vorgesehen.

Zu Nummer 5 (§ 3 RStruktFG)

In Absatz 1 und 2 werden Artikel 100 Absatz 1 Satz 3 und Artikel 101 der Abwicklungsrichtlinie umgesetzt. Mit diesen Änderungen wird der Verwendungszweck des Restrukturierungsfonds ausgeweitet, und zwar sowohl hinsichtlich der Art der Maßnahmen als auch hinsichtlich des Kreises der Maßnahmenempfänger. Durch die Umsetzung der Abwick-

lungsrichtlinie werden die ab 2015 erhobenen Beiträge zum Restrukturierungsfonds nach Maßgabe der in § 67 Sanierungs- und Abwicklungsgesetz genannten Abwicklungsziele im Einklang mit den Abwicklungsgrundsätzen nach § 68 Sanierungs- und Abwicklungsgesetz für die in § 3a genannten Maßnahmen verwendet.

Da die Abwicklungsrichtlinie die Verwendung der Mittel des Restrukturierungsfondsgesetzes nur im Sinne der Artikel 100 Absatz 1 Satz 3 und Artikel 101 vorsieht, ist eine Verwendung der neuen Mittel ab 2015 für Ausgleichsverpflichtungen gemäß § 13 Absatz 2a Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz nicht möglich, so dass der bisherige § 3 Absatz 2a Satz 1 durch einen neuen Absatz 4 neu gefasst wurde, indem die Mittel aus den Beitragsjahren 2013 und 2014 darin ausdrücklich genannt werden.

In Absatz 3 wird in Verbindung mit §3b geregelt, wofür die bis zur Umsetzung der Abwicklungsrichtlinie erhobenen und noch vorhandenen Beiträge ab 2015 verwendet werden dürfen. Zu beachten sind die Übergangsvorschriften nach § 17 soweit bis Ende 2014 noch Maßnahmen auf Basis der bis 31. Dezember 2014 geltenden Fassungen der durch dieses Gesetz geänderten Gesetze und Rechtsverordnungen seitens des Restrukturierungsfonds oder des Finanzmarktstabilisierungsfonds (SoFFin) im Sinne des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes getroffen werden. Bei den Mitteln des Restrukturierungsfonds aus den Beitragsjahren 2011 bis 2014 werden Erträge und Aufwendungen berücksichtigt, die den Beitragsjahren 2011 bis 2014 zuzurechnen sind.

Zu Nummer 6 (§§ 3a und 3b RStruktFG)

In § 3a wird Artikel 101 der Abwicklungsrichtlinie umgesetzt und die Maßnahmen des Restrukturierungsfonds aufgeführt und näher definiert.

In § 3b wird die Verwendung der Mittel des Restrukturierungsfonds aus den Beitragsjahren 2011 bis 2014 geregelt. Die Verwendung zur vorübergehenden Finanzierung von Maßnahmen im Sinne des § 3a nach § 12j Absatz 1 ist eine Übergangsregelung. Diese Übergangsregelung dient der fortgeführten zweckgemäßen Verwendung der bis Ende 2014 erhobenen Beiträge aus der Bankenabgabe. Im Zusammenhang mit gesetzlichen Anpassungen, die in Hinblick auf das sich fortentwickelnde einheitliche europäische Abwicklungsregime erforderlich werden, wird voraussichtlich in 2015 über den weiteren Umgang mit vorhandenen Mitteln entschieden.

Zu Nummer 7 (§ 4 RStruktFG)

Die Änderung des Wortes „Kreditinstitute“ in „Institute oder gruppenangehörige Unternehmen“ bzw. „Institute, gruppenangehörige Unternehmen oder sonstige Rechtsträger“ in den Absätzen 1, 3 und 4 ist eine Folge der Erweiterung des Anwendungsbereichs durch das BRRD-Umsetzungsgesetz.

Absatz 7 wird zur Regelung der Teilnahme von Vertretern der Anstalt an Aufsichtsgremiensitzungen eingefügt.

Zu Nummer 8 (§ 5 RStruktFG)

Die Gründung von Brückeninstituten ist nun in § 52 Sanierungs- und Abwicklungsgesetz geregelt.

Zu Nummer 9 (§ 6 RStruktFG)

§ 6 wurde neu gefasst und dient der Umsetzung des Artikels 101 Absatz 1 Buchstabe a Alternative 2 der Abwicklungsrichtlinie (Besicherung von Verbindlichkeiten). § 6 regelt Garantien für Verbindlichkeiten und wurde gegenüber der bisherigen Fassung im Einklang mit Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe a Alternative 2 der Abwicklungsrichtlinie dahingehend erweitert, dass nun generell Garantien für Verbindlichkeiten gewährt werden können, oh-

ne dass der Anwendungsbereich in Bezug auf die zu sichernden Verbindlichkeiten eingeschränkt wäre. Allerdings können Regelungen zur näheren Ausgestaltung durch Rechtsverordnung getroffen werden.

Zu Nummer 10 (§ 6a und 6b RStruktFG)

§ 6a wurde neu in das Restrukturierungsfondsgesetz aufgenommen und entspricht in Grundzügen der Regelung des § 8 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes. Absatz 1 dient der Umsetzung des Artikels 101 Absatz 1 Buchstabe a Alternative 1 der Abwicklungsrichtlinie (Besicherung von Vermögenswerten). Absatz 2 dient der Umsetzung des Artikels 101 Absatz 1 Buchstabe c der Abwicklungsrichtlinie (Erwerb von Vermögenswerten).

In § 6b wird Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe b der Abwicklungsrichtlinie umgesetzt.

Zu Nummer 11 (§ 7 RStruktFG)

§ 7 wurde neu gefasst und regelt Rekapitalisierungsmaßnahmen. Er dient der Umsetzung des Artikels 101 Absatz 1 Buchstabe d der Abwicklungsrichtlinie (Bereitstellung von Kapital für ein Brückeninstitut oder eine Vermögensverwaltungsgesellschaft).

Zu Nummer 12 (§ 7a RStruktFG)

Die Vorschrift setzt Artikel 44 Absatz 5 und Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe f der Abwicklungsrichtlinie um.

Diese Ausgleichszahlungen sind nur zulässig, soweit Verbindlichkeiten nach § 76 Absatz 1 Sanierungs- und Abwicklungsgesetz vom Instrument der Gläubigerbeteiligung ausgenommen werden.

Ausgleichszahlungen sind nach Absatz 7a nur zulässig, wenn durch die Instrumente der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente und der Gläubigerbeteiligung ein Beitrag in Höhe von mindestens acht Prozent der gesamten Passiva eines Instituts erbracht werden und die Ausgleichszahlung auf maximal fünf Prozent der gesamten Passiva begrenzt ist. Diese Begrenzung trägt dem Gedanken Rechnung, dass vorrangig die Anteilshaber und Gläubiger ihren Beitrag zur Rekapitalisierung eines Instituts zu leisten haben.

Absatz 6 dient der Umsetzung von Artikel 44 Absatz 8 der Abwicklungsrichtlinie.

Zu Nummer 13 (§ 8 RStruktFG)

Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe e der Abwicklungsrichtlinie wird umgesetzt, so dass die Möglichkeit für Entschädigungszahlungen an Anteilshaber, Gläubiger oder Entschädigungseinrichtungen besteht.

Zu Nummer 14 (§§ 11 und 12 RStruktFG)

Zu § 11:

Zu Absatz 1: § 11 Satz 3 hat in der bisherigen Fassung die Erstattung der Kosten der Finanzmarktstabilisierungsanstalt (FMSA) für die Errichtung und Verwaltung des Restrukturierungsfonds durch den Restrukturierungsfonds vorgesehen. Eine solche Kostenerstattung durch den Restrukturierungsfonds ist in dem abschließenden Katalog des Artikels 101 Absatz 1 der Abwicklungsrichtlinie nicht vorgesehen. Die Finanzierung der Beitrags-erhebung und Verwaltung des Restrukturierungsfonds wird nun in § 3d des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes geregelt.

Absätze 2 bis 4 dienen der innerstaatlichen Ausführung des völkerrechtlichen Übereinkommens vom 21. Mai 2014 (Übereinkommen über die Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge). Das Übereinkommen ergänzt die Verordnung (EU) Nr. [...] /2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Bankenabwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates (SRM-Verordnung). In der Verordnung werden neben einheitlichen Vorschriften und einem einheitlichen Verfahren auch ein einheitlicher Abwicklungsfonds sowie die Modalitäten für dessen Inanspruchnahme geregelt. Dessen ungeachtet bleiben die am einheitlichen Abwicklungsmechanismus teilnehmenden Mitgliedstaaten dafür zuständig, die auf nationaler Ebene erhobenen Beiträge auf den einheitlichen Abwicklungsfonds zu übertragen.

Aus diesem Grund haben die Vertragsparteien am 21. Mai 2014 das Übereinkommen über die Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge unterzeichnet, mit dem sie unter anderem ihre Verpflichtung zur Übertragung der auf nationaler Ebene nach der Abwicklungsrichtlinie und der SRM-Verordnung erhobenen Beiträge an den einheitlichen Abwicklungsfonds nach einheitlichen Kriterien, Modalitäten und Bedingungen begründen. Mit dem geplanten Gesetz zu dem Übereinkommen vom 21. Mai 2014 über die Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge soll das Übereinkommen die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

Die Regelungen zur Übertragung der auf nationaler Ebene gemäß der Abwicklungsrichtlinie und der SRM-Verordnung erhobenen Beiträge müssen in einem besonderen Ausführungsgesetz festgelegt werden. Die Regelungen wurden in § 11 Absätze 2 bis 4 des Gesetzesentwurfs aufgenommen. § 11 Absatz 2 ermächtigt die Anstalt, die Beiträge gemäß den Vorgaben des Übereinkommens auf den einheitlichen Abwicklungsfonds zu übertragen. § 11 Absatz 3 bestimmt, dass die Übertragung im Einklang mit den im Übereinkommen festgelegten Fristen und Bedingungen erfolgt. § 11 Absatz 4 bestimmt schließlich, dass das nach dem Übereinkommen vorgesehene Recht der Vertragsparteien, der vorübergehenden Übertragung von Beiträgen zwischen nationalen Kammern des einheitlichen Abwicklungsfonds zu widersprechen, von dem Bundesministerium der Finanzen ausgeübt wird.

Zu § 12:

Die Änderung des Wortes „Kreditinstitute“ in „Institute“ ist eine Folge der Änderung in § 2. Die Mittel des Restrukturierungsfonds werden entsprechend der bisherigen Regelungen durch Beiträge der beitragspflichtigen Institute erbracht und mit ausreichender Sicherheit und Liquidität auf Basis einer von der Anstalt in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde abgestimmten Anlagerichtlinie angelegt.

Nach Absatz 2 sind beitragspflichtige Institute verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu leisten. Die Bestimmung des Jahresbeitrages richtet sich nach § 12b. Absatz 3 enthält zudem die Befugnis der Anstalt Sonderbeiträge von den beitragspflichtigen Instituten zu erheben.

Zu Nummer 15 (§§ 12a bis 12j RStruktFG)

In § 12a wird die Zielausstattung des Restrukturierungsfonds in Umsetzung von Artikel 102 der Abwicklungsrichtlinie definiert. Die Anstalt kann einem Institut auf Antrag die Möglichkeit einräumen, bis zu 30% des jeweiligen Gesamtjahresbeitrags in durch risikoarme Schultitel abgesicherte Zahlungsansprüche zu erbringen, soweit dies angesichts der wirtschaftlichen Situation des Instituts erforderlich ist. Dier erforderlichen Stichtagsinfor-

mationen müssen bis zum 31. März des Folgejahres an die Anstalt übermittelt werden, damit die Beiträge fristgerecht berechnet und erhoben werden können.

In § 12b wird Artikel 103 der Abwicklungsrichtlinie umgesetzt und somit die Bemessung der Höhe der Jahresbeiträge neu geregelt, wobei der in der Richtlinie verwendete Begriff „Verbindlichkeiten“, in der englischen Fassung „liabilities“ genannt, im Sinne von „Passiva“ umgesetzt wird. Die Bemessung der Beiträge ist zudem abhängig von dem Konzept der Risikoadjustierung, das durch den von der Kommission nach Artikel 103 Absatz 7 der Abwicklungsrichtlinie zu erlassenden delegierten Rechtsakt näher bestimmt werden wird. Durch Absatz 4 wird sichergestellt, dass dem Fonds bei Bedarf stets ausreichende Mittel auch nach erstmaliger Erreichung der Zielausstattung in einem angemessenen Zeitraum zugeführt werden, ohne dass die Institute über Gebühr belastet werden.

In § 12c wird Artikel 104 der Abwicklungsrichtlinie umgesetzt. Die Möglichkeit Sonderbeiträge zu erheben stellt sicher, dass bis zur in Absatz 3 definierten Zumutbarkeitsgrenze zunächst die beitragspflichtigen Institute die Mittel zur Finanzmarktstabilisierung aufbringen müssen, bevor andere Finanzierungsmöglichkeiten in Anspruch genommen werden. Die Berechnung der Höhe der Sonderbeiträge erfolgt nun entsprechend der Berechnung der Höhe der Jahresbeiträge.

Die Umsetzung von Artikel 105 der Abwicklungsrichtlinie erfolgt in § 12d. Die bisherige Kreditermächtigung des Restrukturierungsfonds wird unter Berücksichtigung zusätzlich zur Verfügung stehenden Abwicklungsinstrumente fortgeführt.

Die Umsetzung von Artikel 103 Absatz 6 der Abwicklungsrichtlinie erfolgt in § 12e, so dass aufgewendete Mittel durch Gelder eines Maßnahmeempfängers rückgeführt werden können.

§ 12f regelt die Informationspflichten, die Fälligkeit der Beiträge und die Durchsetzbarkeit der Beitragserhebung.

§ 12g regelt die Verordnungsermächtigung und berücksichtigt insbesondere Artikel 103 Absatz 7 und 8 sowie Artikel 104 Absatz 4 der Abwicklungsrichtlinie.

In § 12h wird die Kreditaufnahme zwischen Finanzierungsmechanismen der EU-Mitgliedstaaten zur Umsetzung von Artikel 106 der Abwicklungsrichtlinie geregelt.

In § 12i wird die gegenseitige Unterstützung der Finanzierungsmechanismen bei einer Gruppenabwicklung zur Umsetzung von Artikel 107 der Abwicklungsrichtlinie geregelt.

In § 12j werden Übergangsregelungen für Verwendungsmöglichkeiten für die Altmittel des Restrukturierungsfonds gemäß § 3b bis zum 31. Dezember 2015 geschaffen.

Gemäß Absatz 1 können die bis 31. Dezember 2014 angesammelten Mittel des Restrukturierungsfonds vorübergehend (einem Kredit im Sinne des § 12d entsprechend) zur Finanzierung einer Maßnahme nach § 3a genutzt werden. Die Mittel werden somit zumindest bis Ende 2015 weiterhin zum Zweck der Stabilisierung des Finanzmarkts verwendet. Dies ist erforderlich, da Mittel aus der nach Vorgaben der BRRD gemäß §§12ff in 2015 zu erhebenden Bankenabgabe, die an die Stelle der bisherigen deutschen Bankenabgabe tritt, frühestens Ende 2015 verfügbar sein werden. Um eine Abgrenzung sicherzustellen wird der Restrukturierungsfonds die bis zum 31. Dezember 2014 angesammelten Mittel getrennt verwalten. Zur Absicherung der Rückführung der Gelder wurde die Möglichkeit geschaffen, Sonderbeiträge von den nach § 2 beitragspflichtigen Instituten gemäß § 12c zu erheben.

In Absatz 2 und 3 werden Regelungen zum Erlass einer Rechtsverordnung bezüglich der näheren Bestimmungen getroffen.

Zu Nummer 16 (§ 13 RStruktFG)

In Absatz 4 wird das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs den neuen Abwicklungsmaßnahmen entsprechend erweitert.

Zu Nummer 17 (§ 14 RStruktFG)

Die Änderung des Wortes „Kreditinstitute“ in „Institute“ ist eine Folge der Änderung in § 2.

Zu Nummer 18 (§ 17 RStruktFG)

In § 17 werden Übergangsvorschriften für den Fall getroffen, das bis Ende 2014 noch Maßnahmen auf Basis der bis 31. Dezember 2014 geltenden Fassungen der durch dieses Gesetz geänderten Gesetze und Rechtsverordnungen seitens des Restrukturierungsfonds oder des Finanzmarktstabilisierungsfonds (SoFFin) im Sinne des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes getroffen werden.

In den Absätzen 1 bis 3 werden Regelungen zu der Möglichkeit getroffen, Sonderbeiträge von den beitragspflichtigen Unternehmen im Sinne von § 2 des Restrukturierungsfondsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung auch noch ab dem 1. Januar 2015 zu erheben, soweit Maßnahmen auf Basis des Restrukturierungsfondsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung getroffen werden und die vorhandenen Gelder trotz einer Erhebung von Sonderbeiträgen in 2014 nicht ausreichen.

In Absatz 4 wird geregelt, dass Sonderbeiträge die gemäß § 12c des Restrukturierungsfondsgesetzes in der ab dem 1. Januar 2015 geltenden Fassung erhoben werden gegenüber den Sonderbeiträgen nach Absatz 1 und 2 Vorrang haben, wenn es bei einer Erhebung beider Sonderbeiträge zu einer Belastung oberhalb der Obergrenze nach §12c Absatz 3 Satz 2 käme. Dieses Rangverhältnis wirkt sich lediglich in zeitlicher Hinsicht aus, da die ausstehenden Sonderbeiträge in den Folgejahren erhoben werden können, soweit die Obergrenzen hierbei nicht überschritten werden.

In Absatz 5 wird die Möglichkeit der Erhebung von Sonderbeiträgen gemäß Absatz 4 auch für den Fall vorgesehen, dass die Mittel des Restrukturierungsfonds aus den Beitragsjahren 2013 und 2014 nicht zur Deckung der Ausgleichsverpflichtungen gemäß § 13 Absatz 2a des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes und der nach § 3d Absatz 4 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes der Anstalt zu erstattenden Kosten ausreichen.

Absatz 6 stellt klar, dass die bisherige Kreditermächtigung des Restrukturierungsfonds nach § 12 Absatz 6 des Restrukturierungsfondsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung auch für die Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 sowie für die Inanspruchnahme aus einer Garantie nach § 6 des Restrukturierungsfondsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung fortgilt.

Zu Artikel 4 (Änderung des Pfandbriefgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Ergänzungen sind durch die neu eingefügten §§ 27 a und 54 bedingt.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Es handelt sich um an eine Anpassung an die SSM-Verordnung. Bislang konnte die Bundesanstalt auch Instrumente der allgemeinen Bankenaufsicht nach dem Kreditwesengesetz dazu einsetzen, ihrer Aufgabe einer besonderen öffentlichen Aufsicht im Interesse der Pfandbriefgläubiger nach § 3 des Pfandbriefgesetzes gerecht zu werden. Mit Übertragung von Zuständigkeiten auf den Einheitlichen Aufsichtsmechanismus geht die inhaltliche Entscheidung über den Einsatz dieser Aufsichtsinstrumente zunächst zumindest bei

den bedeutenden Unternehmen auf die EZB über. Da dem weit überwiegenden Teil der deutschen bedeutenden beaufsichtigten Unternehmensgruppen Pfandbriefbanken angehören, sollte gewährleistet werden, dass bei diesen Unternehmen die Instrumente der dem Einheitlichen Aufsichtsmechanismus übertragenen Solvenzaufsicht nach dem Kreditwesengesetz auch für Zwecke der nicht dem Einheitlichen Aufsichtsmechanismus übertragenen besonderen öffentlichen Aufsicht im Interesse der Pfandbriefgläubiger eingesetzt werden können. Daher werden die Befugnisse, Auskunft und Vorlegung bestimmter Unterlagen zu verlangen, in das Pfandbriefgesetz übernommen.

Zu Nummer 3 (§ 4 PfandBG)

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (Absatz 1 Satz 2 Nummer 3; Deckungsfähigkeit durch Guthaben bei der Europäischen Zentralbank, bei Zentralbanken der Mitgliedstaaten oder bei Kreditinstitute der Bonitätsstufe 1)

Der bisherige Text wird redaktionell angepasst.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (Absatz 1 Sätze 4 bis 8 - neu -; Öffnungsklausel für Deckungsfähigkeit von Forderungen gegen Kreditinstitute der Bonitätsstufe 2)

Die neue Regelung macht von einer Möglichkeit der CRR-Verordnung Gebrauch und schafft die Grundlage dafür, dass auch Forderungen gegen Kreditinstitute der Bonitätsstufe 2 deckungsfähig sein können. Dies ist wegen der Zuordnung der Kreditinstitute zu den Bonitätsstufen vorrangig anhand der externen Ratings der Kreditinstitute durch die am 1. Januar 2014 in Kraft getretene EU-Verordnung 575/2013 (CRR) erforderlich. Die bis Ende 2013 in Deutschland angewandte Sitzstaatsmethode kommt bei einer Vielzahl der deutschen Institute nicht mehr zum Tragen. Während nach altem Recht angesichts des externen Ratings der Bundesrepublik alle deutschen Kreditinstitute einem der Bonitätsstufe 1 entsprechendem Risikogewicht zugeordnet werden konnten, gilt dies daher nach neuem Recht (bis zum 31. Dezember 2014 gilt eine Übergangsregelung) voraussichtlich für sehr wenige Kreditinstitute. Dadurch könnte es, bei Zwang zur Umschichtung auf die vermutlich wenigen Kreditinstitute mit Bonitätsstufe 1, zu Risikokonzentrationen kommen. Denn es ist davon auszugehen, dass Ratingagenturen künftig sehr viel vorsichtiger agieren und sehr viel seltener ein zu einer Bonitätsstufe 1 führendes Rating von AA- oder besser vergeben werden. Da Forderungen gegen Kreditinstitute für das Liquiditätsmanagement der Deckungsmassen von hoher Bedeutung sind, sollen in Übereinstimmung mit den Vorgaben der CRR für eine Risikogewichtsprivilegierung von Hypotheken-, Öffentlichen und Schiffspfandbriefen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, auch Guthaben bei Kreditinstituten, denen ein der Bonitätsstufe 2 entsprechendes Risikogewicht zugeordnet ist, zur Deckung verwenden zu können. Dabei handelt es sich nicht um eine Qualitätsverschlechterung. Vielmehr ergibt sich eine Qualitätssteigerung, da im Gegensatz zur vormals angewandten Sitzstaatsmethode künftig nicht mehr alle deutschen Kreditinstitute deckungsfähig sind, sondern es auf die Bonität des einzelnen Instituts ankommt. Eine entsprechende Anpassung des Pfandbriefgesetzes ist im Einklang mit der CRR, womit weiterhin sichergestellt ist, dass unter dem Pfandbriefgesetz emittierte Hypotheken-, Schiffs- und Öffentliche Pfandbriefe die in Artikel 129 CRR formulierten Anforderungen an privilegierungsfähige Covered Bonds erfüllen. Artikel 129 Absatz 1 letzter Unterabsatz der CRR ermöglicht explizit eine Deckungsfähigkeit von Risikopositionen gegen Institute, die der Bonitätsstufe 2 zugeordnet sind, sofern in den betroffenen Mitgliedsstaaten erhebliche potenzielle Konzentrationsprobleme infolge der Anwendung des Bonitätsstufe 1-Kriteriums belegt werden können. Dies kann für Deutschland nicht ausgeschlossen werden.

Zu Buchstabe e (Absatz 3a und 3 b - neu -; Mindestdeckungsanforderungen)

Die Regelung soll es der Bundesanstalt ermöglichen, auf Unterschiede in der Sicherstellung der Pfandbriefverbindlichkeiten individuell zu reagieren, die aus Risikounterschieden

der Deckungsmassen oder der Einhaltung organisatorischer Anforderungen resultieren. Im Einklang mit den derzeitigen Deckungsanforderungen können Deckungsmassen so zusammengestellt werden, dass sie höchst unterschiedliche Risikoprofile ausweisen. Dies kann sich insbesondere ausdrücken in erheblichen Abweichungen zwischen den in der Deckungsrechnung nach Absatz 4 zugrunde gelegten Werten und den Marktwerten der zur Deckung verwendeten Werte, erheblichen Risikokonzentrationen innerhalb der Deckungsmasse, einem erheblichen Ausmaß an Deckungswerten, deren Werthaltigkeit überwiegend von der Zahlungsfähigkeit von mit der Pfandbriefbank verbundenen Unternehmen abhängt, einem erheblichen Ausmaß an Deckungswerten aus Geschäften in neuen Produkten, Geschäftsarten oder auf neuen Märkten, sofern seit dem dokumentierten Erwerb des gefestigten Erfahrungswissens nicht mindestens fünf Jahre verstrichen sind, oder in wesentlichen zins- und währungsbezogenen Inkongruenzen zwischen Deckungswerten und Pfandbriefverbindlichkeiten, soweit diese nicht bereits über die Anforderung der risikobarwertigen Deckung nach § 4 der Pfandbrief-Barwertverordnung angemessen berücksichtigt werden.

Werden die bei Verstoß nach § 4 Absatz 3b mit der Möglichkeit der Anordnung erhöhter Mindestdeckungsvoraussetzungen bewehrten pfandbriefrechtlichen Organisationsanforderungen verletzt, so können aus diesen Organisationsschwächen im Zeitverlauf Risikoerhöhungen resultieren. Um der Gefahr derartiger Risikoerhöhungen möglichst frühzeitig begegnen zu können, stellt die Anordnung erhöhter Mindestdeckungsanforderungen nach § 4 Absatz 3b somit ein geeignetes und gegenüber einer auf § 3 Absatz 1 basierenden Anordnung der bis zur Mängelbehebung einzustellenden Emissionstätigkeit weniger stark in den laufenden Geschäftsbetrieb eingreifendes Absicherungsmittel für den Zeitraum der Mängelbehebung dar. Die Höhe der Anordnung nach § 4 Absatz 3b hat sich an dem Ausmaß der potenziellen Risikoerhöhung zu orientieren.

Die Methodik und die Ermessensmaßstäbe für die Festsetzung des Ergänzungsbedarfs sind noch zu entwickeln. Die Festsetzung wird im Rahmen der laufenden Pfandbriefaufsicht erfolgen. Daher werden nicht nur die Deckungsmassen einzelner Pfandbriefbanken, sondern alle Deckungsmassen aller Pfandbriefbanken zu überprüfen sein. Aufgrund der zahlreichen Deckungsmassen ist davon auszugehen, dass diese Festsetzungen nach und nach erfolgen werden.

Soweit die Voraussetzungen für eine erhöhte Mindestdeckung nicht mehr vorliegen, ist die Anordnung aufzuheben; hierzu kann die Pfandbriefbank den Antrag stellen.

Die „Deckungs-Add Ons“ nach § 4 Absatz 3a und 3b des Pfandbriefgesetzes spiegeln die „Capital-Add Ons“ nach § 10 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 (§ 10 Absatz 1b in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung) bzw. § 10 Absatz 3 Satz 2 Nummer 10 des Kreditwesengesetzes (§ 45b Absatz 1 Satz 2 in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung) wieder.

Zu Nummer 4 (§ 13 PfandBG; Belegenheit der Sicherheiten)

Die Erweiterung des Kreises der Länder, deren Grundpfandrechte zur Deckung von Hypothekendarlehen zulässig sind, auf Australien, Neuseeland und Singapur ermöglicht den Pfandbriefbanken eine bessere Diversifizierung der Deckungsmassen, ohne dass die hohen Qualitätsstandards des Pfandbriefs in Frage gestellt werden. Bei diesen Ländern kann von hinreichender Marktreife und Stabilität ausgegangen werden. Die jeweiligen Rechtsordnungen lassen eine effektive Durchsetzung auch von ausländischen Gläubigerrechten erwarten.

Zu Nummer 5 (§ 15 PfandBG; Regelungen zur Gebäudeversicherung)

Die Änderung des § 15 PfandBG passt die Anforderungen an die Versicherungspflicht internationalen Standards und Gepflogenheiten an.

Wie bisher reicht die Höhe der Versicherung jedenfalls dann aus, wenn die Wiederherstellungskosten abgedeckt sind (Absatz 1 Nummer 1). Die Neufassung regelt darüber hinaus in Nummer 2, dass in den Fällen, in denen ein durch ein erhebliches Risiko zu erwartender Schaden geringer als der Gebäudewert ist, die Versicherung nur in der Höhe des bei Eintritt dieses Risikos zu erwartenden Schadens erforderlich ist. Dies gilt auch für die gemeinsame Versicherung mehrerer Objekte mit ausreichender Risikostreuung (Gruppenversicherung, blanket insurance). Nummer 3 regelt alternativ den Fall in Höhe des am Deckungswert entstehenden Schadens. Für die Zielrichtung des Pfandbriefgesetzes ist die Erhaltung der Deckungsmasse entscheidend. Daher muss das Risiko einer aus dem Eintritt eines Schadens indizierten Wertminderung eines Deckungswertes abgedeckt werden. Generell ist der Kreditnehmer zum Abschluss der Versicherung zu verpflichten; übernimmt die Pfandbriefbank gleichwohl Kosten für eine Ausfallversicherung, etwa um bei nicht vertragsgemäßem Verhalten des Kreditnehmers gegenüber der Versicherung den Versicherungsschutz zu erhalten, so sind diese Kosten bei Ansatz des betreffenden Deckungswertes in § 4 zu berücksichtigen. Die Angemessenheit der Versicherungshöhe ist durch die Pfandbriefbank nachzuvollziehen, etwa auf der Grundlage üblicher Verfahren zur Ermittlung des wahrscheinlichen maximalen Schadens, historischer Schadensquoten oder Erfahrungswerten, sowie unter Berücksichtigung spezifischer bautechnischer Aspekte und Schutzmaßnahmen.

Dass die Versicherung als Voraussetzung der Indekungnahme bestehen muss, solange sich eine Hypothek in Deckung befindet, bedarf keiner besonderen Erwähnung; soweit der bisherige Wortlaut so verstanden werden konnte, dass dies auch außerhalb der Deckung erforderlich sein könnte, ist dies nach Aufgabe des Spezialbankprinzips nicht Gegenstand des Pfandbriefgesetzes, sondern nunmehr der CRR (Artikel 208 Absatz 5 CRR). Wie in Absatz 1 Satz 1 klargestellt wird, wird nur die Anforderung einer Versicherung für beliebige Gebäude geregelt; dies sind solche, die zu einem Grundstück oder grundstücksgleichen Recht gehören, an denen ein Grundpfandrecht besteht, das in das Deckungsregister eingetragen wurde und die diesem Recht zuzurechnen sind, im Umfang des Deckungswertes.

Die Ergänzung des § 15 Absatz 2 PfandBG regelt, dass für die Pfandbriefbank ausnahmsweise auch die Möglichkeit besteht, eine Ausfallversicherung für den Deckungswert abzuschließen.

Zu Nummer 6 bis 8 (§§ 19, 20, 26, 26f PfandBG)

Mit der Ergänzung in § 19, § 20 Absatz 2, § 26 und § 26 f wird geregelt, dass auch das Guthaben aus einer Kontobeziehung bei der Europäischen Zentralbank oder einem anderen der erfassten Kreditinstitute in das Deckungsregister eingetragen und das jeweilige Kontoguthaben zur Deckung verwendet werden darf. Damit können die Pfandbriefbanken im Einzelfall sicherstellen, dass Zahlungen auf Deckungswerte, insbesondere Tilgungen, die dazu führen, dass der Deckungswert danach nicht mehr vorhanden ist, einen entsprechenden Wert erzeugen, der sich in der Deckungsmasse befindet und der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zukommen würde. Dies kann die Planung des Deckungsbestandes erleichtern und trägt zur Sicherheit der Pfandbriefe bei. Den unbesicherten Gläubigern entsteht kein Nachteil, denn sie müssen ohnehin davon ausgehen, dass diese Werte alleine den Pfandbriefgläubigern zur Verfügung stehen, da der Sachwalter nach seiner Ernennung die Zahlungen auf Deckungswerte stets erhält. Es wird lediglich eine andere Zuordnung in der Zeit vor der Ernennung des Sachwalters vermieden. Mit der Eintragung einer Kontobeziehung in das Deckungsregister sind Verfügungen über das eingetragene Konto nur noch mit Zustimmung des Treuhänders der Pfandbriefbank möglich.

Durch die Streichung des Wortes „geeignet“ wird klargestellt, dass auch im Rahmen der Vorschriften über die weiteren Deckungswerte nicht allein die Geeignetheit eines Kreditinstitut vorausgesetzt wird, sondern ebenso wie in § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 die dort

genannten weiteren Tatbestandsmerkmale in Bezug auf den Sitz und die Bonitätsstufe. Ein bestimmter Sitz und die Zuordnung zu einer erstklassigen Bonitätsstufe sind nämlich – wie sich aus § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 ergibt – nicht bereits wesensimmanente Merkmale der Eignung eines Kreditinstituts (vgl. etwa auch § 1 Absatz 2 Satz 1 PfandBG). Dort, wo es auf die Bonität des Kreditinstituts ankommt, soll die allgemeine Eignung durch Anforderungen an Sitz und Bonitätsstufe ergänzt werden.

Da als weitere Deckungswerte nicht allein Guthaben, sondern allgemein Geldforderungen gegen Kreditinstitute im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 PfandBG zugelassen sind, sich die Möglichkeit einer Allgemeinverfügung nach § 4 Absatz 1 Satz 4 PfandBG zur Zulassung von inländischen Kreditinstituten der Bonitätsstufe 2 aber allein auf Guthaben bezieht, ist die Möglichkeit zur Ausweitung der Allgemeinverfügung auch auf Geldforderungen, die nicht aus Guthaben resultieren, vorzusehen.

Zu Nummer 7 (§ 20 PfandBG; Exportkreditversicherer)

Mit der Änderung in Absatz 1 wird der geographische Anwendungsbereich des § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 an jenen des Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 angepasst. Bisher sind Exportkreditversicherer mit Sitz in einem EU-/EWR-Staat deckungsfähig, sofern sie die Anforderungen an eine öffentliche Stelle im Sinne des Europarechts erfüllen. Hinzu kommen nun Exportkreditversicherer aus den in § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe d genannten Staaten. Die Qualität der Deckungswerte bleibt gewahrt, da auch diese Exportkreditversicherer den Anforderungen an eine öffentliche Stelle im Sinne des Europarechts genügen und zusätzlich der Bonitätsstufe 1 entsprechen müssen.

Zu Nummer 9 (§ 27a PfandBG; Pfandbriefmeldungen)

Durch die Änderung wird die Grundlage für ein pfandbriefrechtliches Meldewesen gelegt. Da die Meldeverpflichtung des § 27a Absatz 1 Satz 1 des Pfandbriefgesetzes sachgerecht nur nach Ausübung der Verordnungsermächtigung nach Absatz 2 eingefordert werden kann, legt § 54 den Beginn der Meldeverpflichtung auf das Inkrafttreten der Verordnung nach Absatz 2. Der Ordnungsgeber soll bei der Festlegung des Inkrafttretens der Verordnung in angemessener Weise dem Bedarf der Pfandbriefbanken nach zeitlichem Vorlauf für die Einrichtung ihrer Systeme Rechnung tragen.

Zu Nummer 10 (§ 28 PfandBG; Transparenz)

Die Ergänzungen erweitern im Interesse der Investoren und der Aufsicht die Transparenz von Pfandbriefen.

Die Ergänzungen in § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummern 5 und 6 sowie in Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 dienen der Präzisierung des Gesetzestexts, mit denen identifizierte Zweifelsfragen in der Rechtsanwendung beseitigt werden sollen.

Der neue § 28 Absatz 3 Nummer 1 PfandBG führt eine Veröffentlichungspflicht nach Größenklassen ein. Sie haben unter anderem zum Ziel, sicherzustellen, dass die Veröffentlichungen nach § 28 PfandBG die Transparenzanforderungen nach Artikel 129 (7) CRR erfüllen.

Der Wortlaut von Absatz 3 Nummer 2 (neu) bei Gewährleistungen wird an die seit 2009 geltende Fassung des § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 redaktionell angepasst.

Die Veröffentlichungspflicht in § 28 Absatz 3 Nummer 2 (neu) PfandBG soll auf Forderungen aus Exportkreditgeschäften erweitert werden. Relevantes Exportkreditgeschäft in diesem Sinne sind sowohl Forderungen, bei denen der Zentralstaat aus der Exportkreditgarantie zugunsten der Pfandbriefbank verpflichtet wird als auch solche Forderungen, bei denen ein ausländischer Exportkreditversicherer als Verpflichteter der Exportkreditgaran-

tie nach Beurteilung der Pfandbriefbank die Anforderungen des § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 PfandBG erfüllt.

Mit § 28 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 PfandBG wird eine Verpflichtung zur Veröffentlichung des Gesamtbetrages der mindestens 90 Tage rückständigen Leistungen sowie des Gesamtbetrages dieser Forderungen eingeführt. Damit werden die Transparenzregelungen für Schiffs- und Flugzeugpfandbriefe denen für Hypotheken- und Öffentliche Pfandbriefe angeglichen, jedoch ohne die Regelungen zur geographischen Verteilung, die auf Grund der beweglichen Natur der Deckungswerte nicht sinnvoll anzugeben ist.

Zu Nummer 12 (§ 36a Absatz 2 Satz 1 PfandBG)

Bei dieser Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung aus der Änderung des Kreditwesengesetzes und der Schaffung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes.

Zu Nummer 13 (§ 37 PfandBG; Sofortige Vollziehbarkeit)

Die Änderungen reflektieren die erweiterten Eingriffsbefugnisse der Bundesanstalt nach § 3 Absatz 2 (Auskunfts- und Vorlageverlangen zur wirtschaftlichen Deckungssituation) und § 4 Absatz 3a und 3b (Anordnung erhöhter Mindestdeckungsanforderungen). Bei der Möglichkeit der Aufsicht zur Anordnung eines sog. Deckungs-Add on nach § 4 Absatz 3a und 3b handelt es sich um ein Instrument der Gefahrenabwehr, dessen Wirksamkeit regelmäßig von einer sofortigen Vollziehbarkeit abhängig ist; gleiches gilt für das Auskunfts- und Vorlageverlangen nach § 3 Absatz 2 als Mittel der Informationsbeschaffung für etwaige Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder die Anordnung einer erhöhten Meldefrequenz nach § 27a Absatz 1 Satz 2.

Zu Nummer 14 (§ 54 PfandBG; Übergangsvorschriften)

Die Vorschrift enthält die notwendigen Übergangsregelungen für die in § 28 PfandBG neu eingeführten Transparenzpflichten sowie die Anwendung der pfandbriefrechtlichen Meldepflicht des § 27a PfandBG.

Zu Artikel 5 (Änderung des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes)

Zu Nummer 1 und 5 (§ 3d FMStFG)

Die Erstattung der Kosten der Finanzmarktstabilisierungsanstalt (FMSA) für die Errichtung und Verwaltung des Restrukturierungsfonds durch den Restrukturierungsfonds wurde bislang im Restrukturierungsfondsgesetz geregelt. Eine solche Kostenerstattung durch den Restrukturierungsfonds ist in dem abschließenden Katalog des Artikels 101 Absatz 1 der Abwicklungsrichtlinie nicht vorgesehen. Die Finanzierung der Beitragserhebung und Verwaltung des Restrukturierungsfonds durch die Anstalt wird daher nun in § 3d des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes geregelt.

Zu Nummern 2, 4 bis 13 und 15 (§§ 2, 5a bis 8b, 13 FMStFG)

Die Antragsfrist des SoFFin nach dem FMStFG wird für neue Maßnahmen letztmalig um ein Jahr bis Ende 2015 verlängert. Es kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass gerade in der Übergangsphase zum einheitlichen europäischen Abwicklungsregime in einem Krisenfall zusätzliche nationale Stabilisierungsmaßnahmen (ggf. begleitend) erforderlich sein werden. Insbesondere gilt dies für die Deckung eines etwaigen rein vorsorglichen Kapital- bzw. Garantiebedarfs im Zusammenhang mit der Bilanzprüfung der Aktivaqualität (AQR) der EZB und den anstehenden EBA-Stresstests. Die Abwicklungsrichtlinie lässt in Artikel 32 Absatz 4 Buchstabe d entsprechende vorbeugende Maßnahmen unter bestimmten Bedingungen zu. Diese Vorschriften werden in § 63 Absatz 2 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes umgesetzt. Die in Artikel 56 bis 58 der Abwicklungsrichtlinie enthaltenen staatlichen Stabilisierungsinstrumente werden hingegen nicht in nationa-

les Recht umgesetzt. Eine Anwendung der SoFFin-Maßnahmen im Rahmen dieser Instrumente ist daher ausgeschlossen.

Maßnahmen des SoFFin müssen zudem stets auch beihilferechtliche Vorgaben erfüllen. Diese ergeben sich insbesondere aus der Mitteilung der Europäischen Kommission über die Anwendung der Vorschriften für staatliche Beihilfen ab dem 1. August 2013 auf Maßnahmen zur Stützung von Banken im Kontext der Finanzkrise („Bankenmitteilung“) (2013/C 216/01), die insbesondere vor einer staatlichen Rekapitalisierung, wie sie zum Beispiel § 7 FMStFG vorsieht, die umfassende Beteiligung der Anteilsinhaber und Nachranggläubiger verlangt.

Durch die Verlängerung der Antragsfrist des SoFFin erfüllt Deutschland seine Verantwortung im Sinne der Ecofin EntschlieÙung vom 15. November 2013, in der die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, für den Krisenfall staatliche Letztsicherungen bereit zu halten. Die Garantie- und Kreditermächtigung des SoFFin wird ab 2016 nach derzeitiger Einschätzung signifikant verringert werden können. Die erforderliche Höhe kann erst festgesetzt werden, wenn bekannt ist, ob neue bzw. Folgemaßnahmen seitens des SoFFin erforderlich werden.

Zu Nummer 3 (§ 3a FMStFG)

Die Regelungen erfolgen in Hinblick auf die auf der Grundlage des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes auf die FMSA übertragenen Aufgaben und der neuen Regelung zur Erstattung der Kosten in §3d.

Zu Nummer 4 (§ 3b FMStFG)

Die Regelungen erfolgen in Hinblick auf die Umsetzung der Abwicklungsrichtlinie und die hierdurch erforderliche engere Zusammenarbeit der Anstalt mit den europäischen Aufsichts- und Abwicklungsbehörden, die auch einen gegenseitigen Datenaustausch erfordert.

Zu Nummer 12 (§ 8a FMStFG)

Die Anpassungen erfolgen in Hinblick auf das neue Sanierungs- und Abwicklungsgesetz.

Zu Nummer 13 (§ 8b FMStFG)

In Absatz 2 Satz 1 wird ein bisheriger Verweisfehler korrigiert.

Zu Nummer 14 (§ 10 FMStFG)

Absatz 2d wird zur Regelung der Teilnahme von Vertretern der FMSA an Aufsichtsgremiensitzungen bei Maßnahmeempfängern eingefügt.

Zu Artikel 6 (Änderung des Kreditinstitute-Reorganisationsgesetzes)

Die Änderungen sind Folgeänderungen, die sich aus der BRRD-Umsetzung im Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ergeben.

Zu Artikel 7 (Änderung der Finanzmarktstabilisierungsfonds-Verordnung)

Zu Nummer 1 (§ 4 FMStFV)

Die Anpassung des Datums erfolgt aufgrund der Verlängerung der Antragsfrist gemäß § 13 Absatz 1 Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz bis 31. Dezember 2015.

Dokumentenname	zuleitungsexemplar_1808026.doc
Ersteller	BMF
Stand	07.07.2014 18:01